

Princeton University Library



32101 064478298

0902

142

Library of



Princeton University.



# Baltische Monatschrift.

---

Fünfter Band.

---

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1862.



## Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch.

„Es sprießt die Kraft der Aesfen aus Bauern-  
markt empor.“

Chamisso: Das Aesfenspielzeug.

### I.

Jede Besprechung des Ganges unserer neueren Agrargesetzgebung muß, um zu richtigem Verständniß zu führen, mit dem Jahr 1841 beginnen. Denn die Ereignisse dieses Jahres waren es, welche im Lande die Erkenntniß zur vollen Reife brachten, daß eine Modification der Principien selbst, auf denen die alte Agrargesetzgebung ruhte, unabweisbar eintreten müsse; und mit dem theilweisen Verlassen der bisherigen Principien beginnt diejenige Periode legislativer Entwicklung, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, und deren neuestes Product die soeben in deutscher Ausgabe emanirte Livländische Bauern-Verordnung vom 13. November 1860 ist.

Das livländische Landvolk befand sich in jenem Jahre in einem Zustande der Gährung, der sich in den bedenklichsten Ausbrüchen der Widerspächlichkeit und Aufsehnung gegen die Behörden und in einem heftigen, mit Entvölkerung des Landes drohenden Auswanderungsschwindel Luft machte und die Regierung — abgesehen von anderen Vorkehrungen — zur Niederseßung dreier Kriegsgerichte in Livland nöthigte. Wie bedeutend die Thätigkeit dieser Gerichte war, entnehmen wir aus einer „zur Wissenschaft des hiesigen Landvolkes“ erlassenen Publication des damaligen General-  
Baltische Monatschrift. 3. Jahrg. Bd. V. St. 1. 1

Gouverneurs der Provinz vom 17. December 1841, worin es unter Andern heißt: „Nachdem schon früher auf Anordnung der Obrigkeit viele Bauern, weil sie sich verbotener Uebersiedelungsunternehmungen durch Anfertigung von Namensverzeichnissen und Wanderungen zur Ausschreibung schuldig gemacht, mit polizeilichen Züchtigungen belegt worden, diese Beispiele aber auf die Verblendeten nicht gewirkt, indem vielmehr die Bauern einiger Güter es gewagt, sich den örtlichen Behörden zu widersetzen, sind alle Häufelsführer und Theilnehmer dieser Ausschreitungen den zu dem Ende niedergesetzten Kriegsgerichten in Riga, Dorpat und Walk zur Aburtheilung übergeben worden. Während einige dieser Verbrecher — so heißt es weiter — die verschuldete Beahndung annoch erwarten, ist der größte Theil derselben von den Kriegsgerichten zu strengen Strafen verurtheilt und sind überhaupt Ein hundert und acht Bauerngemeindeglieder zu Spießruthen und anderen militairischen Rutenstrafen, so wie zum Zuchthaus, die Haupttrüfelsführer unter ihnen aber, außer den körperlichen Strafen, zur Verschickung nach Sibirien und zur Abgabe in den Militairdienst condemnirt worden.“

Von der Staatsregierung gedrängt, sich sofort mit der Verbesserung der bäuerlichen Zustände zu beschäftigen, deren fehlerhafte Grundlage als die eigentliche Quelle der Unruhen nicht mehr zu verkennen war, begann man im Schooße der livländischen Ritterschaft die bestehenden agrarischen Principien an der Hand der nunmehr zwanzigjährigen Erfahrung einer Kritik zu unterwerfen, um für die der Staatsregierung zu proponirende Gesetzesvorlage festen Boden zu gewinnen. Das Resultat dieser Kritik war den stimmführenden Geistern der damaligen Periode bald vollkommen klar und es mag nur dem trägen Gange zugeschrieben werden, den die Agrargesetzgebung zum Theil ihrer Natur nach, zum Theil aber auch in Folge hemmender Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse bei uns genossen hat, daß leider wiederum ein Zeitraum von zwanzig Jahren vergehen und daß inzwischen in einer andern Sphäre aus den agrarischen Mißständen dem Lande tiefe Schäden erwachsen mußten, ehe die ursprünglichen, richtigen Anschauungen in der Gesetzgebung selbst zu definitiver praktischer Geltung kommen konnten. „Die aus den gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1819 nothwendig entspringenden Nachtheile — so lautet es in einer uns gütigst mitgetheilten, dem Generalgouverneur Baron Pahlen im Jahre 1844 überreichten Denkschrift des verstorbenen Hofgerichtspräsidenten Baron

Brüning! — haben sich bald kund gethan. Der Bauernstand verlor den Grund, auf dem er wurzeln muß, wenn er gedeihen soll. An die väterliche Heimath hatte der Erbe kein Anrecht mehr; die Liebe und Sorge dafür schwand, die Bande der Gewohnheit und Anhänglichkeit wurden zerrissen — sie, die einen so mächtigen Zauber auf jeden Menschen, einen um so gewaltigeren aber auf den einfachen Landmann üben, dessen ganze Lebensweise von der Wiege bis zum Grabe in innigem Wechselverhältniß zu dem Grund und Boden steht, der ihn durch seine Arbeit ernährt und dem er seine Liebe und Sorgfalt zuwendet.“ Nicht anders dachte damals der um die wichtigsten Interessen der Provinz so hochverdiente R. J. L. Samsou von Himmelstern, wenn er, wie sein beredter Biograph erzählt, erkannte, „daß nur eine glückliche Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche sein könne.“ (Balt. Monatsch. Maiheft 1860 S. 25.)

In der That, der Kern der Frage dreht sich noch heute darum: was hatte der livländische Bauer 1804? was nahm man ihm 1819? und was muß ihm wiedergegeben werden? — Wie das Jahr 1841 und die zunächst folgenden eine harte Verurtheilung der legislativen Mängel von 1819, so waren die letzten Jahre vor der Freilassung eine praktische Gewähr für die Richtigkeit der Principien von 1804. Uebereinstimmende Zeugnisse aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lassen keinen Zweifel darüber, daß die bäuerlichen Wirthschaften unter der schützenden Regide dieser Principien sich eines hohen Grades von Blüthe erfreuten. Hatte doch der schollenpflichtige Colon damals die ausreichendsten Garantien für sein ökonomisches und intellectuelles Wohl. Der Inhaber des Bauernhofes war vor der Willkür seines Gutsherrn durch ein genaues Arbeitsregulativ und eine feste Norm der Arbeitsleistungen geschützt und diese, der Hauptsache nach, ihm von alters her wohlbekannt und geläufig; er wurde anerkannt als voller Eigenthümer dessen, was er sich durch eigenen Fleiß erwarb (Grundeigenthum nicht ausgeschlossen); er hatte (wie auch alle übrigen Bauern) den Vortheil der Gerichtspflege unter Theilnahme seiner Standesgenossen; er besaß das gesetzliche Recht, seinen Bauernhof gegen die nicht zu erhöhende Arbeits- und Naturalienleistung zu benutzen und denselben in seiner Familie ungetheilt zu vererben; er konnte endlich dieser Rechte nur wegen grober Verschuldung durch richterlichen Spruch verlustig gehen, während der Gutsherr dergleichen vacante Grundstücke weder selbst bewirthschaften, noch die darauf ruhenden Leistungen steigern durfte, sondern sie unter den der gesetzlichen Leistungsnorm, dem Boden-



buche, entsprechenden Bedingungen an andere Mitglieder des Bauernstandes zu vergeben verpflichtet war. — Freilich haftet trotz aller dieser Vorzüge ein wesentlicher Mangel an dem Gesetz von 1804 — die Beibehaltung der persönlichen Unfreiheit, der erblichen Hörigkeit der Bauern. Wenn aber die Urheber der Emancipations-Verordnung von 1819 durch die Ideen abstracter Freiheit und Gleichheit in klarer Würdigung concreter Lebens- und Rechtsverhältnisse beirrt und auf das zu der damaligen agrarischen Einrichtung Livlands durchaus nicht passende Beispiel Estlands vom Jahre 1816 \*) sich stützend, alle oder doch fast alle jene Garantien des bäuerlichen Wohlstandes dem neuen Princip der freien Pachtverträge unbedenklich zum Opfer brachten und einen vollständigen „Bruch mit der Vergangenheit“ gewaltsam herbeizuführen bestrebt waren, so wird die einheimische Geschichte diese Tendenz als einen Cardinalfehler bezeichnen müssen, dessen beklagenswerthe Folgen zugleich seine unerbittliche Verurtheilung sind. Die agrarischen Schriften damaliger Zeit offenbarten zum Theil eine exaltirte, schwärmerische Auffassung der Sachlage, eine fast unbegreifliche Verkennung der realen Grundbedingungen wirthschaftlicher Lebensentwicklung; und man wird zu der Vermuthung gedrängt, daß die maßgebenden Geister von 1819 und unter diesen auch Samson, den Boden kühlter Beurtheilung absichtlich verschmähten, der indessen in politischen Dingen einmal der allein fruchtbare ist. Ein Schriftsteller, der sich agrarischen Studien widmete, taucht gelegentlich aus: „Das Gefühl für die allgemeinen heiligen Rechte, für die unantastbaren natürlichen Menschenrechte, die jede Classe von Staatsbürgern haben muß, die keiner vorenthalten werden können, ließ mich jeder Mühe freudig entgegen gehen!“ Nach umständlichen Erörterungen über die Leibeigenschaft in Livland und einigen Ländern West-Europas sowie über die Modalitäten der Emancipation, kommt er zu dem Schlusse: „Welche Verfassung ist es denn, die zu gesetzlich geordneter Freiheit führt? Diese ist: vollkommen persönliche Freiheit der Leibeigenen, freie Pacht von Seiten des Gutsherrn, freie Wahl und freier Dienst von Seiten des Bauern.“ \*\*)

\*) Ein erbliches Anrecht des bäuerlichen Frohnpächters an seinen Pachtthof bestand 1816 in Estland thatsächlich und rechtlich nicht, es war dort niemals mehr gewesen, als eine Verheißung (in dem sogenannten „Jagga üld“); in Livland aber war es ein integrierender Theil eines positiven Gesetzes, das selbst den Abschluß eines langsamen historischen Entwicklungsganges bildete und im Leben um so tiefere Wurzeln geschlagen hatte.

\*\*) v. Kennenkampff: Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Livland und deren Aufhebung. Kopenhagen 1818.

Dies ist denn auch in der That die in allen Einzelbestimmungen streng festgehaltene Rechtsbasis unserer Bauernverordnung von 1819; ein unbestreitbar großes abstractes Princip, aber auch nichts mehr. Man zog nun seine Consequenzen mit unbefonnener Logik. Alles Land war Eigenthum des Gutsherrn, also hatte nur dieser allein darüber die freie Disposition; der Gutsherr überließ aus freiem Willen einen Theil davon dem Bauer zur Nutzung, also war Art und Größe des dafür zu leistenden Aequivalents nur von der Uebereinkunft beider Theile abhängig; diese Vereinbarung mußte eine unbedingt freie sein, also war jede gesetzliche Leistungsnorm (das Wackenbuch) widerstännig und unstatthaft.

Samson — obgleich das Gesetz von 1819 seiner Feder entflohen war — wurde sich später des trostlosen Doctrinarismus dieser fahlen Sätze wohl bewußt. Er sagt in einem in unserem Besitze befindlichen handschriftlichen Aufsatz aus dem Jahre 1842 wörtlich: „Der Satz: „„daß der absolut freie Bauer und der gleichfalls absolute Grundeigenthümer und Bodennutzer nur mittelst freier vertragsmäßiger Uebereinkunft sich mit einander reguliren““ — dieser Satz nimmt sich in der Theorie besser aus, als er sich in der Praxis bewährt. Soll die freie Uebereinkunft ein Rechtsverhältniß zu Stande bringen, so muß der freie Wille der beiderseitigen Contrahenten sich auch in allen Beziehungen als selbstständig und thätig erweisen können, d. h. beide Contrahenten müssen zu dem Abschluß nicht nur auf gleiche Weise berechtigt, sondern auch befähigt sein. Die neuesten Bauernverordnungen sämmtlicher Ostseeprovinzen haben zwar eine gleiche Berechtigung der Contrahenten festgestellt, aber mit Unrecht eine gleiche Befähigung vorausgesetzt. Gegen den Bauer, als solchen, hat der Gutsherr, als solcher, ohnehin ein starkes Uebergewicht. Wenn Jener, um nicht brodlos zu bleiben, sich oft zu einem schwierigen Unterkommen entschließen muß, steht Diesem mancher Ausweg zu Gebote, um den Abgang des bedenklichen Pächters zu ersetzen; mehrentheils hat er auch anderweitige Mittel, um eine einstweilige Einbuße zu verschmerzen. Das kann der Bauer nicht, bei dem es nur zu oft ans der Hand in den Mund geht. Außerdem ist in der Regel auch der Grundherr dem Bauer geistig um vieles überlegen. Er hat also nicht nur kräftigere Mittel zur Wahrnehmung seines Interesse, sondern auch mannichfaltigere und versteht sich besser darauf, sie geltend zu machen. Hier den Bauer nur nach dem biblischen Spruche: „suchet, so werdet ihr finden“ bescheiden wollen, hieße nicht ganz christlich mit ihm zu Werke gehen.“

Gewiß nicht. Der Landtag von 1842 hat denn auch in seinen Be-

schließen die Verpflichtungen, die ihm diese Verhältnisse auferlegten, zum Theil anerkannt und auf sich genommen; dennoch waren — nach Bruiningk's Worten — „diese Beschlüsse seiner hohen Aufgabe keineswegs entsprechend.“ Demn obgleich er das in der Pachtung der Bauern befindliche Land dem Bauernstande nicht entziehen zu wollen und die Leistungen nicht über die Norm des Wadtenbuches zu erhöhen beschloß, so darf man doch — in Uebereinstimmung mit Bruiningk — behaupten, daß noch lange nicht das im Jahre 1804 dem Bauernstande Gebotene und Zugewohnte auch nur annähernd erreicht war, da das Aussetzen und Sprengen der Einzelnen innerhalb des Bauernlandes nicht ausgeschlossen und nach wie vor geübt wurde. Ueberdies dauerte es nur zwei Jahre und auch diese Beschlüsse wurden wieder aufgehoben: die Ritterschaft war in den endlich der Staatsregierung proponirten, im Jahre 1845 promulgirten und unter dem Namen der 77 Punkte bekannten Vorschlägen einfach auf dem principiellen Boden von 1819 wieder angelangt, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß die in den 77 Punkten gebotene detaillirtere Feststellung des Arbeitsregulativs, die obligatorische Einführung schriftlicher Contracte, der Entschädigungsanspruch der Pächter beim Verkauf der Pachtgrundstücke, das dem Pächter eingeräumte einseitige Kündigungsrecht im Laufe der ersten beiden Pachtjahre und die Gestattung von Erbpachtverträgen als Garantien von secundärer Bedeutung nicht ihren Werth gehabt hätten.

Es kann unter solchen Umständen nicht wunder nehmen, daß die Staatsregierung, welche zwar vorläufig die 77 Punkte bestätigte und die Vorschrift hinzufügte, die Wadtenbücher bei Arbeitscontracten nicht zu überschreiten, die dem Lande 1841 gestellte Aufgabe nicht als genügend gelöst betrachtet hat. Ihre weiteren Postulate gingen im Wesentlichen auf Restitution der Beschlüsse von 1842 in Betreff der formellen Constituirung des dem Bauernstande unentziehbaren eigentlichen Bauernlandes, ferner auf mindestens 6jährige Dauer der Pachtcontracte, Verbot der Parcellirung der Bauerhöfe bei Erbtheilungen und auf Aufhebung der sogenannten Gouvernementspflichtigkeit, d. h. der bisherigen legalen Erschwerung des Verlassens der Provinz.

Zu dieser Erneuerung des Antrages der Staatsregierung traten nun noch andere drängende Umstände hinzu, die das überall natürliche Widerstreben endlich brechen mußten, an eine Verschiebung der Grundlagen wichtiger und verwickelter Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse entschieden heranzutreten. Die Provinz war von der Calamität mehrerer auf einander fol-

gender Missernten heimgesucht worden; auf den Landgemeinden lastete für angeliehenes Geld und Cerealien eine außerordentliche Schuld, die anderthalf Millionen Rbl. S. überschritt; die entfittlichende Tendenz des Religionswechsels mit der mehr oder weniger klaren Voraussetzung verbesserter Lebens- und Erwerbsverhältnisse hatte unter dem Landvolk in bedenklicher Weise um sich gegriffen; der im Lutherthume wesentlich wurzelnden Verfassung des platten Landes drohte daher die augenscheinlichste Gefahr. Allmählig waren auch auf dem Gebiet der agrarischen Lebens- und Erwerbsthätigkeit selbst bedeutsame Veränderungen eingetreten und hatten ein Gewicht und eine Ausdehnung gewonnen, die der ordnenden und klärenden Hand des Gesetzgebers um so unabwendlicher bedurften, als sie — sich selbst überlassen — zu tiefem Verfall der bäuerlichen Wirtschaften führen konnten. In dieser Beziehung bemerkt ein vorurtheilsfreier Beurtheiler damaliger Verhältnisse (Huet) unter Anderm: „Zur Einführung und Eröffnung der neueren Wirtschaftsmethode mit Kartoffeln und Futterbau, wurde es an vielen Stellen nothwendig, mehrere Gesinde, ja ganze Dörfer zu sprengen und die einwohnenden Bauern anderswo überzusiedeln.“ Und ferner: „Die (zu demselben Zweck) ganz nothwendige (?) Steigerung des Gehorsams mußte noch ungleich tiefer in die Verhältnisse des Bauernstandes eingreifen.“ Endlich: „Im Durchschnitt ist das dem Bauer zur Benutzung abgegebene Areal kleiner als früher, während die geforderten Leistungen oft um ein Bedeutendes erhöht und schwieriger ausführbar sind. Nur einzelne Bauern gelangen zum Wohlstande, während der größere Theil verarmt.“

Das ganze Substrat, welchem die Vorschläge angepaßt werden sollten, war sonach wesentlich ein anderes geworden, und dem Landtage von 1847 gebührt das Verdienst klarer Erkenntniß dieser Sachlage und der Auffassung und Erledigung der Landesaufgabe im Ganzen und Großen, weit über die Nothbestelle von 1844, ja weit über die Aufträge der Staatsregierung, vielleicht aber auch über das wahre Bedürfniß hinaus.

Es mag einerseits dem ungleich größeren Umfang des zu bewältigenden Materials und der größeren Mannichfaltigkeit factischer und rechtlicher Verhältnisse, welche der legislativen Behandlung zu unterziehen waren, andererseits dem tiefen Bewußtsein der Dringlichkeit ihrer Regelung zuzuschreiben sein, daß das Werk dieses Landtages — die Agrar- und Bauernverordnung von 1849 — in formeller Beziehung den Stempel der Eile an sich trägt; wir haben es indessen zum Theil gerade diesem Umstande zu danken,

daß bei den wichtigeren Materien die leitenden Gedanken und die vorgesteckten Ziele — richtigen legislatorischen Grundsätzen zuwider — sich im Gesetze selbst angegeben finden, deren Authenticität mithin außer allem Zweifel ist.

In demjenigen ruralen Pachtverhältniß, das einen Theil seiner unzweifelhaften Mißliebigkeit dem nur ganz uneigentlich ihm beigelegten Namen der „Frohne“ oder des „Gehorchs“ verdankt, erblickte das neue Gesetz das absolut Verwerfliche; ein Hauptbestreben desselben geht daher auf möglichst baldige und möglichst vollständige Ausrottung dieses Verhältnisses. Das Meiste, was in dem Gesetze an neuen Normen und Vorschriften aufgestellt wird, steht zu diesem Gedanken in näherer oder entfernterer Beziehung. Vor allem war es der Gesichtspunkt, daß die Frohne die theuerste Wirthschaftsmethode sei und im Vergleich mit dem, was sie producire am meisten an Arbeit und Capital verbrauche, — aus welchem dieselbe unbedingt verwerflich erschiene; sie gestatte ferner dem Pächter nicht, seine Sorgfalt nachdrücklich und ununterbrochen der eigenen Wirthschaft zuzuwenden, welche dadurch nothwendig in Verfall gerathen müsse; sie sei von einem directen Aufsichts- und Strafrechte des Gutsherrn unzertrennlich, fordere daher zu mißbräuchlicher Selbsthülfe heraus, werde zur Zwangsarbeit und wirke sittlich erniedrigend. Die bisherige Tendenz der Gesetzgebung, das dem Grundherren zu Gute kommende Uebergewicht an Befähigung zur Wahrung seiner Interessen durch genaue gesetzliche Regelung der Verpflichtungen der Frohnarbeiter auszugleichen, erschien als ein mit dem Fundamentalprincip des freien Pachtvertrages ganz unvereinbares und überdies durchaus erfolgloses, das weder im Stande gewesen sei, die Nachteile des Frohnpachtsystems zu verhüten, noch auch die damit verknüpfte Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Gutseigenthümers zu rechtfertigen.

Bei solcher radicalen Verwerfung des alten Systems, galt es, dasselbe durch ein anderes, mit jenen Mängeln nicht behaftetes, aber ebenso überall anwendbares und zweckmäßiges zu ersetzen. Das Gesetz von 1849 stellt als solches den Gedanken des bäuerlichen Grundeigenthums auf. Ein specifisch Neues lag freilich in diesem Grundgedanken an sich nicht: war doch die Idee der Bildung freier Bauerngüter schon 1804 in die Gesetzgebung eingetreten und 1819 festgehalten worden. Es muß vielmehr das von dem bisherigen System wesentlich Abweichende einerseits in der im Gesetze von 1849 aufgestellten Ausschließlichkeit dieses Princips und andererseits in der Beschaffenheit der Mittel gesucht werden, die zu dessen Durchführung in Anwendung kommen sollten. Das Gesetz bezeichnet

selbst das bäuerliche Grundeigenthum als den allem normalen Zustand, als den Zielpunkt der Gesetzgebung; jeder andere Zustand ist folgerichtig nur ein transtoriſcher, möglichſt bald und möglichſt vollſtändig zu beſetzender. Unter dieſem Geſichtspunkt fällt denn auch in erſter Reihe die Frohne: Das Geſetz ſtellt, unter dem Namen einer Frohn-Abolition, Ordnung, eine Reihe von Maßregeln zur Unterdrückung des Arbeitspachtvertrages auf, von denen hauptſächlich diejenigen als die wichtigſten anzunehmen ſind, welche die Verwandlung jenes Vertrages in ein Geldpachtverhältniß — die ſogenannte Conversion der Frohne — unter gewiſſen Umſtänden, wie z. B. bei Gründung neuer Bauernhöfe bei beſtehenden Frohn-Erbpachtverträgen u. d. ä. . . obligatoriſch machen. Es darf indessen auch das Geldpachtverhältniß keineswegs als der von der Bauern-Verordnung von 1849 angeſtrebte definitive Zuſtand gelten, obgleich er darin hin und wieder ſo genannt wird; vielmehr bleibt das einzige, auſſchließliche Ziel dieſes Geſetzes immer nur das bäuerliche Grundeigenthum, wie ſich dies unter Andern aus dem unbedingten Verbot der Eingehung neuer Geld-Erbpachtverträge, vornehmlich aber aus dem energischen Mittel klar herausſtellt, das zur raschen Erreichung jenes erwähnten Hauptzieles an die Hand gegeben wird — der Bauern-Landrentenbank — einem nach preußiſchem Muſter gebildeten Inſtitut, welches, ſeiner ganzen Ausſtattung zuſolge, ungleich kräftiger, als die Maßregeln zur Beförderung der Frohn-Conversion wirken und deſſen Thätigkeit, nach überall ſtattgehabter Conversion, nicht aufhören, ſich vielmehr nur noch ſteigern konnte. Es iſt daher das Landrentenbank-Reglement mit Recht als der eigentliche Schwerpunkt der Bauern-Verordnung von 1849 bezeichnet worden. Wenn wir nun nach der Wiederaufnahme des Beſchlusses von 1842 über das dem Bauernſtande unentziehbare „Gehörts-“ oder Bauernland und deſſen formelle Konſtituirung und Abgrenzung, ferner das zur Verhütung irrationellen Zertheilens der herrſchaftlichen und Bauerngüter feſtgeſtellten geſchlichen Minimums dieſer Güter (beziehungsweise an urbarem Lande 900 Lothſtellen und  $\frac{1}{12}$  Ewl. Haken), der Herbeiziehung anderer, namentlich induſtrieller Berufsclaſſen in den Bauernſtand durch Geſtattung des Ankaufs von Bauernland-Parcellen und des Eintritts in den ſ. g. weiteren Bauerngemeinde-Verband, der die Gründung von Märkten und Abſatzorten befördernden Beſtimmungen, der Aufhebung aller weſentlichen Beſchränkungen des Auswanderungsrechtes der aderbauenden Bevölkerung, endlich der einfachen Beibehaltung laſt aller auf Gemeindeverfaſſung, Polizei-, Privat-

und Prozeßrecht bezüglichen Bestimmungen der Bauern-Verordnung von 1819 erwähnen, — so glauben wir die Grundzüge des neubeschlossenen Gesetzes für unseren Zweck in aller Kürze genügend charakterisirt zu haben.

Obgleich die rasch und bedingungslos erteilte Zustimmung der Staatsregierung dafür spricht, daß das auf den skizzirten Grundlagen entworfene Gesetzesproject als zweckmäßige und ausreichende Erledigung der langjährigen Verhandlungen über die bäuerlichen Wirren in Livland angesehen wurde, so ist es doch als ein Beweis rühmenswerther Vorsicht bei Behandlung der an sich nicht einfachen und erfahrungsmäßig noch nicht geprüften Vorschläge hervorzuheben, daß deren Einführung vorläufig auf eine — vielleicht zu kurz gemessene — sechsjährige Frist am 9. Juli 1849 versuchsweise und unter dem Vorbehalte wiederholter Prüfung von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet wurde, mit Ausnahme indessen des Rentenbank-Reglements, dessen Bestätigung mit Rücksicht auf den Credit der zu emittirenden Rentenbriefe gleich definitiv erfolgte.

## II.

Innerhalb der sechsjährigen Prüfungsperiode, welche 1856 abließ, hatte sich unverkennbar im Schooße des grundbesitzenden Adels selbst ein Umschwung der Ideen gegen 1847 vollzogen, der in den Beschlüssen des Landtages von 1856 zu Tage trat. Es hatten offenbar Befürchtungen der ernstesten Art tiefe Wurzel gefaßt, denn die Tendenz dieser Beschlüsse, — so weit sie uns zur Kenntniß gekommen — war in erster Linie auf gänzliche Beseitigung des Rentenbank-Instituts gerichtet, des unvergleichlich wichtigsten Bestandtheils der Gesetze von 1849. Es scheint, als ob die letzten Consequenzen des der Rentenbank zum Grunde liegenden Gedankens der allmäligen Verwandlung des gesamnten ländlichen Grundbesitzes (35,767 □ W.) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297 1/2 □ W.)\*

\*) Der Flächeninhalt des Iwändischen Festlandes beträgt, nach den Ermittlungen G. Fehn's (Die Intensität der Iwändischen Landwirtschaft, Dorpat 1858, S. 9) 35,767 □ W. Wird diese Zahl mit der Gesammtflächenzahl der Provinz (7616) in Verbindung gebracht, so stellt sich als durchschnittliche Größe eines Iwändischen Hakens ein Areal von 4 1/2 □ W. (Das. S. 15), heraus b. h. ein Durchschnitts-Areal, welches (nach der Berechnung desselben Verfassers, S. 17) dem gesetzlichen Minimum des Rittergutes — 900 Kossellen an nutzbarem Lande (barunter 300 Kossellen Brustacker) mit etwa 450 Kossellen an nicht nutzbarem Raum — fast vollkommen gleich ist. Würden daher von den bestehenden 955 Iwändischen Rittergütern alle das Normal-Minimum an Ausdehnung übersteigenden durch Ueblung bäuerlichen Besitzes bis auf dieses Minimum verkleinert, so

in häuerlichen Kleinbesitz jetzt erst durch die rasch anwachsenden praktischen Anfänge überall zu klarem Bewußtsein durchgedrungen waren und die Ueberzeugung begründet hatten, daß man hier einer socialpolitischen Machtfrage ersten Ranges gegenüberstand. Derselbe Gedankengang mochte zu

ergabe sich ein Gesamtrest an spezifischem Ritterguts-Areal von nur  $4207\frac{1}{2}$  □ M. Die bestehenden Rittergüter mit einem Areal von weniger als  $4\frac{1}{2}$  □ M. und die wenigen Majorate sind kaum geeignet, eine wesentliche Modification dieses Verhältnisses annehmen zu lassen, da ihre Anzahl zu unbedeutend ist, um irgend ins Gewicht zu fallen, während die in der Gesamtzahl der Rittergüter (965) mit enthaltenen Domänen freilich das Verhältnis nicht unbedeutend hätten verändern können. Die Domänen kommen indeß, wo es sich um die provinziellen Interessen des großen Grundbesitzes handelt, überhaupt nur indirect in Betracht und haben überdies mittelwelse selbst die Veräußerung ihres Bauernlandes begonnen.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis des der Conversion in häuerlichen Besitz zugänglichen Gesamt-Areals zu demjenigen Grundbesitz, welcher unter allen Umständen seinen herrschaftlichen Charakter behalten sollte, wenn man den Flächeninhalt des ländlichen Bestandes nach der vielleicht zutreffenderen Annahme des Professors Schweizer in Moskau auf 87,733 □ M., mithin um fast 2000 □ M. größer festsetzt, als G. Fehru gethan, und wenn man gleichzeitig die auch nach anderweitigen Schätzungen als annähernd richtig anzunehmende Festsetzung des Pächters über das Durchschnitts-Areal des ländlichen Halens und des Ritterguts-Minimums unverändert beibehält.

Allen es muß hier ausdrücklich wiederholt werden, daß wir es mit äußersten Consequenzen, also mit Factoren der Beurtheilung zu thun haben, die nicht wirklich existiren, sondern deren möglicher Eintritt — abgesehen von dem höheren oder geringeren Grade seiner relativen Wahrscheinlichkeit und dem näheren oder entfernteren Zeitpunkt seiner vollen Verwirklichung — an und für sich ins Auge gefaßt wurde und mit Rücksicht auf den raschen Fortgang der Bodenveräußerung auf die herrschenden Ansichten im Lande von bestimmendem Einfluß war. Ebensovienig mag verschwiegen werden, daß das im Augenblick zu landwirthschaftlichen Zwecken wirklich benutzte Areal, d. h. das eigentliche Alienationsobject, nach ziemlich sicheer Schätzung kaum mehr als 50 % des Gesamtflächeninhalts der Provinz betragen dürfte. Dennoch ist es erklärlich, daß sogar auf die optimistischen Meinungen selbst nur die zunächst liegende Conjunction, wonach die zur Zeit landwirthschaftlich nutzbare Hälfte des Gesamtgrundeigenthums in dem obigen für den großen Besitz äußerst ungünstigen Verhältnis vorläufig allein in Betracht kam, unstimmend wirken mußte, weil sie immer nicht mehr als einen Aufschub, einen Zeitgewinn in Aussicht stellte, die Wurzel der Gefahr und die Bedingungen ihres stetigen Wachstums aber unberührt ließ und weil, wenn auch mannichfache Zufälle und spezielle Verhältnisse die Alienation aufhalten oder vorübergehend unterbrechen konnten, doch andererseits die bei der obigen Bestimmung des im Augenblick landwirthschaftlich benutzten Areals nicht in Berechnung gekommen, etwa 20 % des Gesamtareals betragende Waldfläche in constanter und relativ rascher Verwandlung in Acker, Wiesen und Weiden begriffen war, mithin daß vorhandene concrete Alienationsobject unausgesetzt vergrößerte.



der Ueberzeugung geführt haben, daß mit der Alienation des ganzen an bäuerliche Besitzer verkäuflichen Grundeigenthums diejenige Grenze weit überschritten werden würde, welche die Bauern-Verordnung vom 20. Febr. 1804 gesteckt hatte und innerhalb deren alle durch die Emancipationsgesetze von 1819 begründeten Ansprüche des Bauerntandes volle Befriedigung finden konnten, daß man mithin bei dem Streben, nach der einen Seite einen Schaden zu heilen, gleichzeitig nach der andern einen neuen, vielleicht verhängnißvolleren hervorzurufen im Begriff war. Man nahm ferner an den Grundbestimmungen der Rentenbauverordnung, vornehmlich an dem zu geringen Betrage der Anzahlung (15 %) und dem zu hohen der Anleihe (60 %) des Kaufpreises erheblichen Anstoß. Dieser bedeutende, von der Bank gewährte Credit, der lange Rückzahlungstermin (47 Jahre), die fixe Rente waren für die Käufer äußerst vortheilhaft, ebenso für die Verkäufer, wenn sie nicht neue Rittergüter, sondern bäuerlichen Kleinbesitz creirten, der sofortige bare Empfang des ganzen Kaufpreises in realisirbaren Werthpapieren. Es kam vor, daß Gutbesitzer das sämtliche Bauernland ihrer Güter verkauften, da in der Regel dabei höhere Preise für dieses Bauernland allein erzielt wurden, als beim Verkauf des ganzen Gutscomplexes für Hosens- und Bauernland zusammengekommen; man kaufte ferner größere Complexe von Bauergütern zum Zweck des Weiterverkaufs in Parzellen; man erwarb endlich ganze Landgüter nur in der Absicht, um deren Gesamtareal soweit möglich stückweise weiter zu veräußern, wobei ansehnliche Summen gewonnen wurden. Es war kaum mehr zu verkennen, daß die Grundbestimmungen des Rentenbank-Reglements unter den gegebenen Verhältnissen eine auf Beweggründe des Eigennuzes basirte, mithin zwar praktisch sehr wirksame, aber principiell schwerlich gut zu heißende moralische Pression zur Verwirklichung der Zwecke des Agrar-Gesetzes ausübten. Waren durch den, freilich auch aus zufälligen Umständen, wie dem raschen Steigen der Lebensmittelpreise und des Arbeitslohnes zu erklärenden, überraschend günstigen Fortgang des Alienationswerkes dessen äußerste, für die bestehenden Machtverhältnisse im Lande entscheidende Konsequenzen zum vollen Bewußtsein gekommen, so hatte andererseits das unbedingte Vernichtungsurtheil des Gesetzes von 1849 über das Arbeits-Pachtssystem, es hatten alle zur Abolition desselben getroffenen Maßregeln in der praktischen Erfahrung der letzten Jahre ihre Gewähr nicht gefunden. Das System wich unerwartet langsam; es durfte daher ein tieferer Grund dieser Erscheinung vorausgesetzt werden. Eine sorgfältige Kritik jenes Ver-

Dammungsdecretis aus dem Jahre 1849 ergab denn auch, daß die Richter, die es gefaßt, von dem doppelten Fehler der abstracten Methode und der Gefühls-Argumentation nicht ganz frei gesprochen werden konnten. Wenn in der That unter allen bäuerlichen Pachtssystemen das Arbeits-Pachtssystem das absolut theuerste war, wie kam es, daß immer noch (1856) von dem Bauernlande 77 % nach diesem System bewirthschaftet wurden? War eine so exorbitante Täuschung unserer Landwirthe über ihren eigenen Vortheil irgend anzunehmen? Daß zu einer solchen Annahme eben keine Berechtigung vorlag, zeigte sich bei näherer Feststellung des Kostenbetrages derjenigen Hofeswirthschaften, die ohne Beihülfe bäuerlicher Arbeit bestritten wurden, der sogenannten Knechtswirthschaften. Es stellte sich heraus, daß bei diesen Wirthschaften die Knechte factisch viel mehr, zwischen 25 und 50 % mehr kosteten, als die Kräfte der Arbeitspächter und daß sie bei einer zur Trägheit geneigten Nationalität nicht mehr, bisweilen sogar weniger leisteten als jene. Ebenso wurden den übrigen Argumenten gegen das Arbeitspachtssystem — der absoluten Unmöglichkeit der „Norm,“ dem demoralisirenden Einfluß des Systems auf die Arbeiter, dem durch dasselbe bedingten Hinderniß jeder landwirthschaftlichen Fortentwicklung — begründete Bedenken entgegengesetzt. Es war nicht abzuleugnen, daß in Ländern mit guten landwirthschaftlichen Zuständen, ja einst in Livland selbst, ein zweckmäßig normirtes d. h. nach Maßgabe des Bodenertrages der Leistungsfähigkeit angepaßtes Arbeitspachtssystem auf die Beförderung des Fleißes der Arbeitspächter und die Verbütung der Willkür der Gutsherren sehr wohlthätig eingewirkt hatte, und daß es Länder giebt, wo gerade mit der nackten Abschaffung dieses Systems der Verfall der ackerbauenden Classe begann (wie beispielsweise in Mecklenburg und im Königreich Polen), daß endlich nur der Mißbrauch jenes so hart getadelten Aufsichts- und Strafrechtes des Gutsherrn über die Hofesarbeit der Pächter demoralisirend wirken kann, eine Wirkung, die bei der Knechtswirthschaft unter gleicher Voraussetzung sich ganz ebenso geltend machen muß. Hierzu kamen nun noch Gründe und Erfahrungen positiver Art. In Gegenden, welche von den Centren der Bevölkerung und des gewerblichen Verkehrs weit entfernt oder mit ihnen nicht durch gute und wohlfeile Communications- und Transportmittel verbunden sind (und ein großer Theil des platten Landes unserer Provinz wird noch lange in diese Kategorie gehören) muß die Arbeitspacht für beide Theile immer vortheilhaft bleiben, sofern sie zweckmäßig normirt ist. Der Bauer hat an solchen Orten nicht die Möglichkeit, seine Producte mit

Gewinn abzusehen und sich die zur prompten Zahlung einer reinen Geldpacht erforderlichen Mittel zu verschaffen, während er ohne Schwierigkeit seine fest normirten Arbeiten und Naturalabgaben leisten und den Ueberschuß seiner Arbeitskraft auf die Verbesserung der eigenen Wirthschaft verwenden kann. Diese Arbeiten und Naturalabgaben sind ihrer Natur nach beständiger, als das rasch sich steigende Geldpacht-Äquivalent; er sieht daher in ihnen nicht, wie in diesem, eine fortwährende Drohung eigenen Ruins. Es bedarf nur einer kurzen Frist, damit der Bauer sich davon überzeugt, daß, je mehr er an der eigenen Wirthschaft Verbesserungen vornimmt, desto rascher seine Einkünfte steigen, — daß, je reichlicher diese einfließen, er desto leichter eine größere Arbeitskraft erhalten, mithin nicht nur seine Hofarbeit bequemer leisten, sondern auch einen größeren Ueberschuß seines Arbeitscapitals erzielen und im eigenen Interesse nutzbar machen kann. Unter gleichen Voraussetzungen sind auch für den Gutsherrn die Vortheile offenbar. Ihm werden die mit Eifer und mit tüchtigen Kräften geleisteten normirten Arbeiten und die Naturalabgaben von guter Qualität mehr Nutzen schaffen als eine zweifelhafte und schwankende Geldzahlung, ja gerade die Beständigkeit der normirten Arbeiten und Abgaben selbst ist für ihn vortheilhaft, da diese von der den Geldpreis drückenden Uebersülle an Kaufsmitteln und von dem raschen und constanten Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten — einer Erscheinung, welche voraussichtlich noch lange Zeit andauern wird — gänzlich unabhängig sind.

Es ist nach allen obigen Erörterungen im voraus klar, daß die Beschlüsse des Landtages von 1856 im Wesentlichen ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges beantragen mußten. Sie stellten denn auch — sofern wir recht unterrichtet sind — die Aufhebung des Rentenbank-Institutes an die Spitze; sie ersetzten dasselbe durch die den erörterten Gesichtspunkten entsprechende Verordnung, welche von dem livländischen Güter-Creditverein im Jahre 1849 über Bewilligung von Darlehen zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke erlassen worden war; sie beschränkten den Verkauf des Bauernlandes räumlich auf ein Drittel seines Arealis und persönlich auf solche Mitglieder des eigentlichen Bauernstandes, welche das Verkaufsobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt hatten; sie nahmen das Hofland ganz von der Verkauflichkeit an Mitglieder des Bauernstandes aus; sie setzten, im Interesse der Bildung mittelgroßer herrschaftlicher Güter, bei Erwerbung neuer Rittergüter ein Minimum von 5 daan gehörigen Haken Bauernlandes fest; sie verwarfen endlich die Grund-

Idee der Verordnung von 1849, die Ausschließlichkeit des Princips des bäuerlichen Grundeigenthums und stellenden Grundsatz der gesetzlichen Gleichberechtigung der bäuerlichen Pachtssysteme unter einander und mit dem System des Grundbesizes auf.

Obgleich nun diese Beschlüsse ihrer Natur nach denjenigen Ideen, welche mittelweise der großen Emancipationsaufgabe des Reichs zur Basis gegeben waren, durchaus nicht entsprachen, so scheint doch nach dem, was hierüber bekannt geworden, die Rücksicht auf den eigenthümlichen Entwicklungsgang unserer einheimischen Agrargesetzgebung maßgebend und anfangs die Gutheißung des größten Theils der sächsischen Propositionen durch die Staatsregierung nicht unwahrscheinlich und der Ritterschaft in Aussicht gestellt gewesen zu sein. Freilich verlangte man als Wegengewicht gegen die dem Bauernstande theilweise entzogene Möglichkeit leichter und fast unbeschränkten Erwerbes von Grundeigenthum sichere Garantien für die Wohlfahrt der unter solchen Umständen voranschreitend für sehr lange Zeit in den Vordergrund tretenden Classe der Pächter; man war jedoch unter dieser Bedingung und unter der weiteren Voraussetzung eines provisorischen Charakters, einiger der vorgeschlagenen Beschränkungen nicht abgeneigt; selbst die Aufhebung des Rentenbank-Institutes und die Ersetzung desselben durch den sächsischen Güter-Creditverein zu bewilligen. Die erwähnten, von dem Obergericht — einem speciell für die Angelegenheiten der Obergerichtsprovinzen constituirten, direct dem Kaiser untergeordneten und bisher in der Regel mit der Prüfung der hiesigen bäuerlichen Gesetzesprojecte beauftragten Regierungsorgan — geforderten Garantien bestanden der Hauptsache nach in der Zuerkennung eines gesetzlichen Anrechtes der Pächter auf Entschädigung für den auf das Pachtgrundstück verwandten Fleiß und in der gesetzlichen Anordnung längerer Pachtfristen. Beide Zwecke sollten durch die Festsetzung erreicht werden, daß der kürzeste gesetzliche Pachttermin auf Verlangen der Pächter überall auf 12 Jahre ausgedehnt und der Pächter im Fall des Verlassens der Pachtstellen eine von der für größere Verbesserungen besonders zu zahlenden Entschädigung ganz unabhängige, in jedem Fall exigible Reherationsvergütung für den durch angewandten Fleiß erhöhten Werth des Grundstücks von Seiten der verpachtenden Gutshaber zugebilligt werde. Die Höhe dieser Entschädigung wurde nach der Zahl der Contractjahre und dem Betrage des Ueberschusses der neuen über die frühere Pachtsumme bemessen in der Art, daß beim Mangel

anderweitiger Pacht Liebhaber dem abgehenden Pächter die Hälfte des vom Verpächter verlangten Mehrbetrages der Pacht für volle sechs Jahre, beim Vorhandensein neuer Pächter aber die Hälfte des gebotenen Mehrbetrages für die ganze Dauer des neuen Contractes gezahlt werden sollte. Beim Uebergang vom Arbeits- zum Geldpachtvertrage sollte der Mehrbetrag auf Grund eines bestimmten Conversions-Canons ermittelt und danach die Höhe der Entschädigung des abgehenden Arbeitspächters bemessen werden. Endlich verlangte der Discecomité, abgesehen von unbedeutenden sonstigen Modificationen der Beschlüsse von 1856, die volle und unbedingte, schon 1845 von der Staatsregierung angeordnete, aber 1849 in ihrer directen Anwendung wesentlich verkümmerte Restitution der Waackebücher, d. h. der bewährten und zweckmäßigen livländischen Norm für die Arbeitspachtverträge, die Beschränkung des Kündigungsrechts der Gutsinhaber in Betreff dieser Verträge (sie sollten nur bei der Conversion in Geldpacht unter der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung, sonst aber nicht anders als durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts gelöst werden dürfen) und den Uebergang der Pachtstellen auf die nächsten Blutsverwandten der Pächter, wenn über die Nachfolger zu Lebzeiten der Pächter keine anderweitige Festsetzung zu Stande gekommen war. Die Frage wegen des Rentenbank-Instituts wurde, da es sich dabei nicht um ein provisorisches, sondern um ein definitiv bestätigtes Gesetz handelte, dem Reichsrathe vorbehalten und von dessen Entscheidung die Schlussredaction der ganzen Verordnung abhängig gemacht.

Es gebührt dem ordentlichen livländischen Landtage des Jahres 1857, welcher sich vorzugsweise mit der Erwägung dieser Ergänzungen und Modificationen der 1856er Beschlüsse beschäftigte, das Verdienst der sofortigen Adoption des wichtigen Principes der obligatorischen Meliorations-Entschädigung der Pächter; nur in den Modalitäten der Anwendung desselben wurden mit Rücksicht auf die relative Dauer der Pachtfristen Veränderungen vorgeschlagen. Ferner erklärte der Landtag mit der Wiederherstellung der directen Kraft und Geltung der Waackebücher sich unbedingt einverstanden, — Alles dies freilich in der begründeten Voraussetzung, daß bei der zu erwartenden definitiven Regelung der livländischen agrarischen Frage die vorläufig gutgeheißenen 1856er Beschlüsse zum Gesetz würden erhoben werden.

Wie bemerkt dem selbstständigen Ermessen des Reichsrathes vorbehalten, die Landrentenbank betreffende Verhandlung gelangte im December 1858 zum Abschluß; man entschied sich für die Fortexistenz die-

des Instituts und die Zurückweisung der Proposition des Oeffentlichen wegen Ersetzung desselben durch den Creditverein. Damit war die formelle Beendigung des Redactions-Entwurfs der neuen Bauernverordnung ermöglicht. Derselbe wurde denn auch im Herbst 1859 abgeschlossen und in den Reichsrath gebracht; in dem gegenwärtig neu emanirten Agrargesetz haben wir die auf Livland bezügliche legislatorische Thätigkeit der erwähnten hohen Reichsbehörde vom Winter 1859—60 vor uns.

### III.

Wenn es eine richtige staatspolitische Maxime ist, Gesetze über wichtige Entwicklungsgrundlagen im historischen Sinne zu geben, d. h. nicht etwa im Sinne theoretischer Leumen für „abgestandene Bildungen der Vergangenheit“, sondern auf dem Boden der Ununterbrochenheit historischer Fortbildung und im Geiste geschichtlicher Verufe, so wird den Worten, die wir über das livländische Agrargesetz in seiner neuesten Gestalt zu sagen haben, jener oben angeführte Ausspruch Samson's, „daß nur in einer Verschmelzung der Grundgedanken von 1804 und 1819 das Ersprießliche zu finden sei“ — mit Recht zum Ausgangspunkt dienen können. Denn es darf die Continuität der Entwicklungsphasen unserer Agrarverhältnisse seit 1804, es darf namentlich der Gedanke nicht aus dem Gesichte verloren werden, daß die ganze Aufgabe unserer neueren bäuerlichen Gesetzgebung, wie sie durch die beklagenswerthen Wirren von 1841 klar vor Augen trat und dem Lande von der Staatsregierung gestellt war, nur darin bestand, der ackerbauenden Classe die Garantien wiederzugeben und zu sichern, welche in dem Zeitraum von 1804 bis 1819 ihre Probe glänzend bestanden hatten und deren unvermittelte Beseitigung die vornehmste Ursache jener Wirren gewesen war. Die Wandelungen im technischen Betriebe, in den Handgriffen und Gewohnheiten der Landwirtschaft, ja sogar die wichtige Veränderung, welche 1819 in dem persönlichen Rechtsverhältniß der bäuerlichen Bevölkerung selbst vor sich ging, verändern an dem Wesen dieser Aufgabe nichts; sie konnten und mußten die Mittel verändern und den neuen Umständen anpassen; der Zweck blieb derselbe. Nach den Worten eines in jüngster Zeit häufig citirten scharfsinnigen Beobachters englischer und schottischer agrarischer Zustände „beruht die Blüthe des Ackerbaues in Schottland freilich auf einer Reihe von Opfern der Grundherren; aber diese Opfer haben in kurzer Zeit aus unwissenden und armen Tagelöhnern intelligente und wohlhabende Pächter gemacht und waren — wie die Er-

fahrung erwies — ganz vortreflich angelegt. Es ist nothwendig — setzt Pöonce de Lavergne hinzu — dem Bauer, der nichts hat, die Möglichkeit zu geben, etwas zu haben“. — Dies und nichts anderes ist der Zweck, den die Verordnung von 1804 sanctionirte und die von 1819 bei Seite setzte, der daher wieder auf die Fahne der einheimischen Agrargesetzgebung zu schreiben war.

Wie verschieden und zum Theil entgegengesetzt das Urtheil darüber sein kann, ob die Verordnung von 1849 diesem Zweck gerecht wurde, zeigen die oben skizzirten Ansichten der Landtage von 1847 und 1856. Wir gesehen, daß wir unter den geltend gemachten Gründen denjenigen allerdings ein entscheidendes Gewicht einräumen, auf welche die neuere Meinung über den Werth der Reformen von 1849 sich stützt, d. h. die Meinung, die ein Hinausgehen dieser Reformen über das historisch vorgestakte Ziel und damit die Nothwendigkeit zweckmäßiger Restriktionen anerkennt. Das Gesetz von 1849 ist nämlich in dem agrarischen Theil vorwiegend eine Frucht seiner Zeit; es huldigt den seit den 40er Jahren geläufigen Ideen der Entfesselung industrieller Erwerbsthätigkeit, der Theilbarkeit und Beweglichkeit des Grundeigenthums und der möglichst absoluten Freiheit individueller wirtschaftlicher Bewegung in einem Maße, welches das historisch begrenzte Gebiet der dem Lande gestellten Aufgabe mannichfach überwucherte. Benaugleich das Gesetz die erfahrungsmäßigen Nachteile unbedingter Durchführung solcher Ideen wohl zu kennen scheut und daher in dieser Beziehung gewisse Schranken aufrichtet, so fällt es doch schwer, diesen die Widerstandsfähigkeit eines festen und ausreichenden Gegengewichts zuzuerkennen. Freilich wird das dem ackerbauenden Stande unentziehbare Bauermland constituirte und vermarktet; aber nicht an seinen Grenzen steht der Markt, sondern tief innerhalb des Hofeslandes, wo die Grenze des nicht weiter zu verkleinernden Rittergutes beginnt. Freilich ist der politisch und wirtschaftlich wichtige Unterschied zwischen kleinem und großem Grundbesitz festgehalten; nichtsdestoweniger aber das Maximum des kleinen bäuerlichen Besitzes dem Minimum des großen, d. h. dem einstigen normalen Rittergute an Areal im Durchschnitt gleich gestellt. Andererseits ist es allerdings die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes, die Bauerngemeinde auf der gleichmäßigen Basis des Grundbesitzes selbstständig zu constituiren; aber diese Selbstständigkeit wird durch den freien Zutritt, ja die Herbeiziehung dem Ackerbau fremder Interessen gestört und aufgehoben: war es doch z. B. Gesellschaften mit ausschließlicher Geldinteresse nahe genug ge-

legt, sich ohne wesentliche Beziehung zum Ackerbau in die Bauerngemeinden zu drängen und unter dem Schutze des Gesetzes durch Ankauf, Ausnutzung und rückweisen Weiterverkauf größerer Landcomplexe sehr vortheilhafte Geschäfte zu machen! Und dann: — bis die Gleichmäßigkeit der Pachts enttrat, mußte ein langer Zeitraum vergehen, selbst bei den allergünstigsten Conjunctionen; für das Interim aber war gar keine Vorsorge getroffen, offenbar, weil eben die irrthümliche Voraussetzung einer kurzen Dauer desselben dies unnöthig erscheinen ließ. Es ist hier das eigenthümliche Merkmal derjenigen Gesetze nicht zu verkennen, welche einer bewegten reformatorischen Zeit ihren Ursprung verdanken: sie messen in der Regel den Weg bis zur thatächlichen Durchführung ihrer Principien viel zu kurz; sie unterschätzen die specifische Trägheit des Bestehenden, die jähe Macht des Althergebrachten, eine Macht, die auf dem conservativsten aller Lebensgebiete, dem des Ackerbaues, eine Großmacht ist.

Gerade in dieser Unterlassungskunde der Bauernverordnung von 1849 lag die wesentlichste Abweichung von dem historisch vorgesteckten Ziele: der Wiederherstellung der Garantien von 1804. Ein Mittel dazu, und vielleicht das wirksamste, bot sie freilich in dem bäuerlichen Grundbesitz; die große Mehrtheit der ackerbauenden Classe aber mußte unter allen Umständen noch lange Zeit in dem Pachtverhältniß bleiben und gerade den Pächtern bot sie so gut wie nichts, denn bei den Arbeitspachten konnte eine Verletzung der Norm des Wadtenbuches durch den Grundherrn nur im Wege des Processes und mit zweifelhaftem Erfolg zurechtgestellt werden, bei den Geldpachten aber war der schrankenlosen Erhöhung des Pachtzinses durchaus gar kein Damm gesetzt. In beiden Beziehungen sollte nun zwar die dem Bauernstande eingeräumte unentziehbare Pachtnutzung des constituirten Bauerlandes, nach den Worten der Verordnung, die absolute Freiheit des Pachtvertrages rechtfertigen und „durchaus ungeschädlich“ machen; allein es ist dies kaum etwas Anderes als die verhängnißvolle Täuschung von 1819: es war erfahrungsmäßig keineswegs erwiesen und auch theoretisch mehr als zweifelhaft, daß durch dieses Mittel die einzelnen, den Pächterstand bildenden Personen von den unausbleiblichen Nachtheilen der Schrankenlosigkeit der Pachten irgend geschützt werden konnten.

Hier lag somit entschieden die Nothwendigkeit vor, eine doppelte Lücke auszufüllen. Was zuerst die Arbeitspacht betrifft — ein Verhältniß, das mit dem im Jahre 1804 alleinherrschenden fast zusammenfällt — so war die dem Bauernstande zu gewährende Garantie in der Wiederbelebung des



allerhöchsten Zusages zu den 77 Punkten vom Jahre 1845, d. h. in dem einfachen Zurückgreifen auf die bewährte Norm des Wackebuches und deren directe und unbedingte Anwendung von selbst indicirt, und wie wir es als ein Verdienst bezeichnen, daß der Landtag vom Jahre 1857 sich diese vom Oefficecomité proponirte Garantie sofort zu eigen machte, so freuen wir uns, dieselbe nunmehr in dem neuen Gesetz vom 13. November 1860 (§ 2) definitiv sanctionirt und somit deren wohlthätige Wirkung gesichert zu sehen. Nicht so einfach verhielt es sich mit dem der Verordnung von 1804 fremden Geldpachtssystem. Es lag nahe, an eine Fixirung des Pachtzinses auf einen oder mehrere, nach verschiedenen maßgebenden Verhältnissen zu ermittelnde höchste Durchschnittssätze zu denken, um so näher, als eine solche Fixirung bei den Vorarbeiten zu dem großen Emancipationswerke des Reichs — offenbar in Folge besouderer zwingender Ursachen — zum Grundsatz erhoben worden war. Allein der Oefficecomité und der Landtag von 1857 haben diesen Weg, wie bemerkt, nicht eingeschlagen. Und mit Recht. Wie eine solche Fixirung des Geldpachtzinses sich bei uns durch keinerlei exceptionelle Verhältnisse hätte begründen lassen, so wäre sie mit den berechtigten Interessen der Grundbesitzer im höchsten Grade unvereinbar gewesen, da das Sinken des Preises der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die Ueberproduction coursirender Werthzeichen im Reich voraussichtlich für lange Zeit eine constante Verminderung des Geldwerthes bedingen müssen und deshalb das feste Pacht-Ragimum unausgesetzt in seinem Werthe gefallen sein und den Pachtgebern in ungerechtester Weise immer empfindlichere Nachtheile zugesügt haben würde. Zuvzwischen waren die Gründe gegen die bestehende Schrankenlosigkeit des Geldpachtverhältnisses durchaus zwingender Natur: es ließ sich nicht verkennen, daß diese Schrankenlosigkeit hier noch ungleich nachtheiliger wirken konnte, als bei den Arbeitspachten, weil die letzteren ihrem Wesen nach keinen so starken Reiz zu rascher und springender Steigerung des Pachtzinses ausüben. Dagegen führt mit innerer Nothwendigkeit das Schwanken im Preise der edlen Metalle auf den Weltmärkten und die sonstigen Bestimmungsursachen des Geldwerthes zu einer nach möglichst kurz gemessenen Vertragsfristen ununterbrochen wachsenden Erhöhung des Pachtzinses und schließlich zu bitterer Enttäuschung über die Vorzüge dieses in seinen Anfängen in der Regel so glänzenden Systems. Den Charakter der Gefährlichkeit erhält dasselbe vornehmlich durch die Ungewißheit über die wahren Ursachen der Entwerthung des Geldes und über ihre voraussichtliche Dauer: daß daher

der Grundbesitzer, um für alle Fälle jeden Nachtheil von sich abzuwenden, den Pachtzins rasch und bedeutend steigert, ist natürlich; unvermeidlich aber ist es auch, daß der Pächter, wenn ihm nicht das Gesetz oder die bessere Einsicht des Verpächters zu Hülfe kommt, schließlich verarmen und das Pachtgrundstück selbst in Verfall bringen muß. Beides läßt sich nun erfahrungsmäßig allerdings durch Mittel verhüten, welche eine gesetzliche Fixirung des Geldpachtzinses entbehrlich machen; dadurch nämlich, daß einmal lange, die lohnende Ausführung dauernder Verbesserungen gestattende Pachtfristen gesetzlich angeordnet oder begünstigt und daß sodann dem Pächter im Gesetze selbst Rechte garantirt werden, welche ihm bei seinem Abgang von der Pachtstelle ausreichenden Lohn für die durch seinen Fleiß bewirkte Werthverhöhung desselben sichern. Dies scheinen denn auch die Gesichtspunkte gewesen zu sein, denen der Officecomité bei seinem oben ange deuteten Vorschlage gefolgt ist; und auch der Landtag von 1857, welcher sie sich sofort aneignete, nahm lediglich darin eine, später auch vom Officecomité acceptirte Veränderung vor, daß er sie mit einander in einen Causalzusammenhang brachte, und, anstatt die Festsetzung einer mindestens 12jährigen Dauer der Geldpachten der bloßen Willkür der Pächter anheimzugeben, eine gesetzliche Begünstigung langer Pachtfristen in Vorschlag brachte, welche durch eine mit der kürzeren Pachtfrist steigende Skala der gesetzlichen Reclamationvergütung und durch den Wegfall der letzteren bei 24jährigen oder längeren Pachten erreicht werden sollte und wobei überdies — ganz unabhängig von der Dauer der Pacht — die Entschädigung für größere nachweisbare Verbesserungen unter allen Umständen vorbehalten blieb. Mit solchen Modalitäten ist nun das vielverheißende Princip der gesetzlichen Reclamationentschädigung bei Geldpachten vom Reichsrathe genehmigt und durch Aufnahme in die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1860 (§ 116) in unsere Agrargesetzgebung eingeführt worden. \*) Wenn wir nun noch anmerken, daß auch

\*) Diese unbedingte Gutheißung gilt freilich nur dem Princip, während nicht gelehnet werden soll, daß die Modalitäten seiner Anwendung, wie sie durch das neue Gesetz für Livland sanctionirt worden, nicht unbegründeten Bedenken Raum geben.

Der nächsten Phase unserer Agrargesetzgebung ist es vielleicht vorbehalten, auf die theoretisch richtigeren Propositionen des Officecomités zurückzukommen, d. h. den kürzesten Pachttermin überall auf 12 Jahre festzusetzen und die bei Ermittlung der Reclamationentschädigung zu Grunde zu legende Pacht Differenz nicht nach dem Mehrgebot des früheren Pächters, sondern bei mangelnder Concurrenz nach der Mehrforderung des Verpächters, sonst nach dem höchsten Angebot unter sämmtlichen Concurranten zu berechnen.

der Grundsatz, nach welchem der Arbeitspächter nur in Folge gerichtlichen Urtheils oder bei verweigertem Uebergang zur Geldpacht — in letzterem Fall mit dem Anspruch auf die gesetzliche Meliorationsvergütung — seines Pachtgrundstückes verlustig gehen kann, und ferner auch derjenige, nach welchem im Todesfall des Pächters und beim Mangel eines zwischen ihm und dem Grundherrn vereinbarten Nachfolgers, sein nächster Blutsverwandter einen Anspruch auf die Nachfolge im Pachtgrundstück haben soll — in das neue Gesetz (§ 116 P. 4 und § 984 a. E.) Aufnahme gefunden haben, so müssen wir gestehen, daß, sofern nicht besondere, der Berechnung vorläufig entzogene Störungen bis zum Ablauf der zunächst abgeschlossenen Pachtverträge eintreten, die Lage des Pächterstandes in Holland dann eine ebenso gesicherte und das materielle und moralische Wohl dieser Classe nachhaltig begründende werden kann, wie sie es unter dem Schutze der denkwürdigen Verordnung von 1804 geworden war.

Damit ist denn, so scheint es, die 1819 von der Gesetzgebung übernommene Schuld abgetragen, der schwere politische Fehler gesühnt und das Gleichgewicht zwischen den berechtigten Ansprüchen fortschreitender Lebensentwicklung und den Postulaten der Geschichte auf diesem Gebiete wiederhergestellt.

Nicht mit gleichem Rechte kann dies von einem andern, in allen agrarischen Fragen wirthschaftlich und politisch mindestens ebenso wichtigen Gebiete gesagt werden, dem der Sicherstellung des großen und mittleren Grundbesitzes; einem Gebiet, auf welchem die Beschlüsse des Landtages von 1856 ihrem Wesen nach sich bewegten. Da die festen gesetzlichen Garantien des Pächterstandes, welche man als Gegengewicht gegen die zum Schutz der Interessen des großen Grundbesitzes erbetenen Restriktionen verlangt hatte, geboten und angenommen worden waren, so schien allerdings die Voraussetzung nicht unbegründet, daß nun auch gleichzeitig jene Restriktionen in Kraft treten müßten. Durch den Entschluß der Staatsregierung, das Rentenbankinstitut unverändert fortbestehen zu lassen, hatte diese Voraussetzung an Consistenz gewonnen; nicht allein die Thatsache des Bestehens der Bank und ihres Reglements, sondern auch die, so viel bekannt, in den Motiven zu solchem Beschluß ausdrücklich ausgesprochene Tendenz der Verwandlung sämmtlichen bäuerlichen Besitzes in Grundeigenthum konnte die Voraussetzung nur unterstützen. Denn die Beschlüsse von 1856 in ihrer durch den Disseeomité gemilderten, oben angedeuteten Gestalt befanden sich, was das Bauerland betraf, mit dem Endzweck der Bank

durchaus nicht im Widerspruch, und wenn sie die Verhütung eines allzu raschen oder gar wüthrischen Erwerbes von Bauerngütern durch die gesetzliche Verkaufserlaubnis in drei festen Zwischenräumen von je 12 Jahren erreichen wollten, so konnte gegen die Opportunität und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel um so weniger ein stichhaltiger Einwand gefunden werden, als dieser 36jährige Zeitraum nach den bisherigen Erfahrungen viel zu kurz gegriffen war. Dazu kam, daß gerade die den 1856 verkündeten Grundsätzen nicht entsprechende Absicht der Staatsregierung, das bäuerliche Grundeigenthum vor den bestehenden Pachtssystemen zu begünstigen, die beiden andern Wünsche des Landtages — die Erweiterung des Minimums herrschaftlicher Güter und die Beschränkung der bäuerlichen auf das Areal des neuconstituirten Bauernlandes — um so gerechter und begründeter erscheinen lassen mußte.

Der Zweck dieser beiden Anträge schien mit dem historischen Boden einheimischer Verfassungsentwicklung und den Maximen gesunder Staatspolitik in vollem Einklang. Es galt nämlich einmal die Bildung und Conservirung eines mittleren Vermögens und eines dem entsprechenden Mittelstandes unter den Inhabern der herrschaftlichen Güter im Lande gesetzlich zu sichern, eines Mittelstandes, welcher — weil der Umfang seines Vermögens ihm materielle Unabhängigkeit bot, ohne andererseits ihn zu angestrengter persönlicher Verwaltung desselben zu zwingen — vorzugsweise geeignet sein mußte, sich der Erfüllung derjenigen öffentlichen Pflichten mit nachhaltigem Erfolge zu widmen, die seinen großen politischen Rechten entsprechen. Der Versuch, dies durch das gesetzliche Requisit eines dem festgesetzten Rittergutsminimum nach den Regeln des Wachenbuches entsprechenden und nur bis zu einem Dritttheil verkäuflichen Complexes von 5 Haken Bauernlandes bei jeder Neubildung eines herrschaftlichen Gutes zu erreichen, hatte daher unter dem erörterten Gesichtspunkte allerdings wichtige Gründe für sich. \*) Sodann kam es, wie bemerkt, darauf an, den großen herrschaftlichen Grundbesitz — das Hofesland — der Einwirkung der gesetzlichen Alienations-Beförderungsmittel möglichst zu entziehen und den ersten

\*) Freilich wäre die Bildung kleiner herrschaftlicher Güter, d. h. solcher, deren Areal weniger als 5 Haken umfaßt, dadurch für die Zukunft unmöglich gemacht. Allein weit über ein Dritttheil sämmtlicher Güter Livlands gehört schon jetzt in diese Kategorie des kleinen herrschaftlichen Besizes (392 von 955), die fortgesetzte Erziehung desselben mußte daher um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als er erfahrungsmäßig beim wichtigsten politischen Zweck, den man im Auge hatte, durchaus nicht entspricht.

grundbesitzenden Stand auf seiner, durch die Verordnung von 1849 gefährdeten festen Existenz- und Entwicklungsgrundlage zu schützen. Die Festsetzungen der Gesetzgebung von 1849 über das Hofesland haben wir als ein Ausweichen aus der derselben geschichtlich vorgezeichneten Bahn erkannt; zugleich durften sie als der vielleicht größte Fehler des Gesetzes gelten, weil sie von dem doppelten Makel der legislatorischen Rathlosigkeit und der bewußten Ungerechtigkeit nicht völlig freizusprechen waren. Ist es denkbar, so konnte man sich fragen, daß die Verfasser des Gesetzes von 1849 unbestrittene Ergebnisse der Staatswissenschaft ihrer Zeit über den politischen Werth der Landvertheilung nicht sollten gekannt haben? Sagte doch einer der gefeiertsten liberalen Staatsrechtslehrer und Publicisten der 40er Jahre mit großer Entschiedenheit: „Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß eine allzuleichte Mobilisirung des Grundeigenthums **verderblich** sei und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse sehr widerspreche.“ (Welder) — Wenn aber diese Wahrheit den Gesetzgebern von 1849 bekannt war und wenn sie dennoch, wie oben angedeutet, gerade die Beweglichkeit und nächst ihr die Verkleinerung und Gleichheit des Grundbesitzes mit sehr energischen Mitteln befördern wollten und von der raschen Verwirklichung dieses Strebens selbst fest überzeugt waren, wenn sie überdies die Wirksamkeit der erwähnten Principien auf volle 88%, vom Gesamtareal des platten Landes auszudehnen beschlossen, trotzdem daß sie das constituirte Bauernland allein, d. h. nur etwa 57% jenes Areal's zur Sicherstellung aller Interessen des Bauernstandes für vollkommen ausreichend erklärten, so kann es kaum wunder nehmen, daß in jener Zeit hin und wieder der Zweifel laut wurde: ob nicht am Ende die politische Verzagttheit, das bewußte Aufgeben der Geschicke des Landes jene Beschlüsse dictirt habe und ob der erste grundbesitzende Stand nicht etwa einem Wanderer aus der Mitte des letzten zu vergleichen sei, der seine Habe möglichst rasch und vortheilhaft zu verkaufen bestrebt ist, um die ihm unleidlich gewordene alte Heimath zu verlassen und sich anderswo eine neue zu schaffen?\*) —

\*) Das Gesamtareal Fwlands darf auf 35,767 □ W., das dem bäuerlichen Besitz nach der Verordnung von 1849 unzugängliche Rittergutsareal auf 4297½ □ W. veranschlagt werden, somit verbleibt thatsächlich ein der Verwandelung in bäuerlichen Kleinbesitz fähiges und der Wirksamkeit der gesetzlichen Hülfsmittel zur Beförderung der Alienation mehr

In dem Preisgeben fast des ganzen Hofeslandes an die nivellirenden Principien von 1849 erblickte man endlich eine innere Ungerechtigkeit; denn wenn es nicht zu leugnen war, daß die Abtretung des Bauernlandes an den Bauernstand zur ausschließlichen und unentziehbaren Nutzung — wie sie 1849 beschlossen wurde — den Charakter des Opfers an sich trug und zugleich ganz eigentlich eine Rechtsbeschränkung der andern Stände, und an ihrer Spitze des grundbesitzenden Adels selbst, war, so durfte es als eine wissentliche Verkennung der Forderungen gerechter Reciprocität erscheinen, wenn die dem einen Theil gesetzlich gewährleistete Existenz- und Entwicklungs-Grundlage dem andern wesentlich verkümmert werden sollte.

Allein alle diese Gründe und Thatsachen, denen ein entscheidendes Gewicht bei Beurtheilung der vom Districomité verbesserten Landesanträge von 1856 kaum abzusprechen ist, haben schließlich ihre Würdigung und ihren Ausdruck in dem neuen Gesetz nicht gefunden. Dasselbe enthält in seiner uns vorliegenden definitiven Gestalt die beantragten Garantien des großen und mittleren Grundbesitzes nicht; und wenn wir die jedenfalls dankenswerthe Streichung der gefährlichen, auf den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken durch Gesellschaften mit vorwiegendem Geldinteresse bezüglichen Bestimmungen und die ebenso zweckmäßige Erhöhung des Minimums der Bauerngüter von  $\frac{1}{12}$  auf  $\frac{1}{8}$  Haken ausnehmen, so finden wir alle auf die Bodenvertheilung bezüglichen Normen des Jahres 1849 unverändert wieder.

Fragen wir nun, ob die Gefahr, die in ihnen liegt, jetzt noch wirksam und drohend ist, so haben wir zur Antwort nur den Trost, daß die Erfahrung klüger macht, und die Wahrnehmung, daß die wachsende Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche den Repräsentanten des großen und mitt-

---

oder weniger zugängliches Areal von nicht weniger als 31,470 □ W., d. h. fast genau 88 % des Flächeninhaltes der Provinz. (Vergl. indessen oben die Anmerkung zu S. 10) Nach den Berechnungen G. Behns (Intens. d. livl. Landwirthsch. S. 18 u. 26) umfaßt das livländische Hofesland 43 %, das Bauernland 57 % des Gesamtareals. In der Verordnung von 1849 aber heißt es (§ 4) daß die Grundbesitzer zur Constitution des nur durch Verpachtung und Verkauf an Bauerngemeindeglieder zu nutzenden Bauernlandes, d. h. eben jener 57 % des ganzen ländlichen Besitzes verpflichtet werden, „damit der Bauernstand nicht durch das Recht des freien Contracts irgend wie geschädigt werde.“ Somit nahm man an, daß er schon durch diese Rechtsbeschränkung der Grundbesitzer vor aller Schädigung gesichert war, eine weitere Ausdehnung seiner Pacht- und Besitzbefugnisse kann daher zu jenem Zweck nicht mehr nöthig gewesen sein.

teren Grundbesitzes gestellt ist und deren Lösung die Zukunft in ihrem Schooße trägt, in ihnen den festen Willen zu erzeugen beginnt, sich unabhängig von geschriebenen Gesetzen aus eigener Kraft die Bedingungen zu kehern, unter welchen die Erfüllung ihres historischen Berufes ihnen allam möglich ist.

Mit dem Erfolg oder dem Scheitern dieses Strebens steht und fällt der feste Zusammenhalt, den die Wandlungen der Geschichte dem abendländischen Fundament unserer einheimischen staatsrechtlichen Formen gelassen haben: wir wagen uns auf das Gebiet des speciell Unbekannten, Abenteuerlichen, ein Gebiet, das selbst der kräftigste politische Organismus nie ohne sichere Gefahr betreten hat.

Läuschen wir uns nicht über das, was bei uns Bestand haben kann — auch in bösen Tagen, über die Vitalität und Entwicklungsfähigkeit unserer einheimischen Verfassung, über die staatspolitische Bedeutung der festgefügten Macht, die in sich die Gewähr der Stetigkeit trägt und erprobt hat. Bedauern wir es nicht, wenn dem Antäus die Kraft spendende Mutter dennoch erhalten bleibt; wünschen wir vielmehr, daß es ihm gelingen möge sein Recht zu wahren, weil er nur dann seine Pflicht zu üben vermag, eine Pflicht, die das Wohl des Ganzen und in erster Linie das Wohl der Pächter und „kleinen Leute“ umfaßt. Denn das ist die wahre Wurzel seiner Kraft und der tiefe Sinn der Worte des deutschen Dichters, die wir an die Spitze dieser Zeilen gestellt haben.

---

## Die polytechnische Schule in Riga.

---

Im vierten Hefte ihres ersten Bandes (Januar 1860) brachte die Baltische Monatschrift eine kurze Mittheilung über das vom Rigaschen Börsencomité ausgegangene Project einer für die Ostseeprovinzen in Riga zu errichtenden polytechnischen Schule. Die damals, sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Staatsregierung, als der materiellen Sicherstellung des Unternehmens ausgesprochenen Hoffnungen haben sich inzwischen glänzend erfüllt; die Sache befindet sich gegenwärtig in einem wesentlich vorgeschrittenen Stadium der Entwicklung, so daß der Verwaltungsrath der Schule schon im Herbst dieses Jahres die Anstalt eröffnen zu können glaubt. Die Baltische Monatschrift hat den Eintritt dieses Moments abgewartet, um an die erste Mittheilung anknüpfend ihre Leser mit dem weiteren Verlaufe der Sache bekannt zu machen, der einen erfreulichen Beleg dafür bietet, daß zeitgemäße Bestrebungen bei uns auf opferfreudige Theilnahme seitens des Publicums rechnen können und daß zur Lösung gemeinnütziger und patriotischer Aufgaben es bei uns ebenso wenig an frischem Muthe als lebendiger Thätigkeit fehlt.

Obgleich der im Novbr. 1859 vom Börsencomité vorgestellte, den Vorschlägen des Dr. Franke sich eng anschließende Entwurf für das Schulstatut bei den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Volksaufklärung eine beifällige Anerkennung fand, schien das Gelingen des Unternehmens doch durch die der Oberverwaltung der Begecommunication und



öffentlichen Bauten, mit Rücksicht auf den Art. 195 der reichsgesetzlichen Bauverordnung (Codez der Reichsgesetze Bd. XII. \*) aufgestoßenen Bedenken in Frage gestellt; andererseits war eine concisere übersichtlichere Fassung des Entwurfs zum Vortrage der Sache im Reichsrathe für nothwendig erachtet worden. Zu letzterem Behufe sandte der Börsencomité auf Wunsch des Herrn Finanzministers einen Delegirten nach St. Petersburg, der den Entwurf einer entsprechenden Umarbeitung unterzog, und in dieser neuen Redaction erhielt das Statut — nachdem es inzwischen dem Generalgouverneur Fürsten Suworow gelungen war, auch die Bedenken der Oberverwaltung der Begecommunication und öffentlichen Bauten zu beseitigen — unterm 16. Mai 1861 die allerhöchste Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät. Es lautet wörtlich also:

Statut  
der Rigaschen polytechnischen Schule.

Allgemeine Bestimmungen u.

§ 1. Die Rigasche polytechnische Schule bezweckt die theoretische und praktische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirthschaft und dem Handel widmen.

§ 2. Diese Schule sortirt unter das Finanzministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Dñsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

§ 3. Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Dñsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern für das Recht, die Course zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung.

Lehrgegenstände.

§ 4. Der Cursus der Wissenschaften, welche in der Rigaschen polytechnischen Schule vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

- a) Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;
- b) Zoologie;

\*) Der angeführte Artikel schreibt vor, daß Ingenieure und Architekten nur dann zu in ihr Fach schlagenden Arbeiten zugelassen werden sollen, wenn sie durch Akteflats der Akademie der Künste, des Seeministeriums oder der Oberverwaltung der Begecommunication und öffentlichen Bauten dazu autorisirt worden.

- c) Botanik;
- d) Mineralogie;
- e) Experimentalphysik;
- f) allgemeine und analytische Chemie;
- g) niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Tractiren);
- h) politische Oekonomie und industrielle Statistik;
- i) Waarenkunde, Handelsgeschichte und Handelsgeographie;
- k) Handelsgesetzgebung;
- l) Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
- m) mechanische und chemische Technologie;
- n) theoretische und praktische Mechanik und einen Course des Maschinenbaues;
- o) Civilbau und Baukunst;
- p) Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur;
- q) Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schüler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen wieder in Haupt- und Supplementargegenstände.

§ 5. Die nähere Vertheilung der oberrwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Course und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Course durch nothwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt, jedoch nicht anders als mit Befätigung des Curators.

§ 6. Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Course der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Modellen und andere derartige Lehrhilfsmittel.

§ 7. Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer praktischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahme im freien Felde.

## Aufnahme der Schüler.

§ 8. In die Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

§ 9. Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1. ein Zeugniß über seine Herkunft, 2. einen Tauffchein und 3. ein ärztliches Attestat darüber, daß er geimpft ist.

§ 10. Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anmerkung: Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten genießen jedoch nicht die im § 21 den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

§ 11. Die Zahlung für die Jahrescurse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände, wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

Vom Durchgange der Zöglinge durch die Course und von der Entlassung derselben aus der Schule.

§ 12. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Course in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

§ 13. Der jährliche Lehrkursus beginnt im September und dauert, mit Einschluß der Zeit für die Vorsehungs-Examina, bis zum Juni.

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Course versetzt.

§ 15. Diejenigen, welche den vollen Lehrkursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwähnten Specialfaches sowohl für das letzte als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerkung: Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Betheiligung von Beamten statt, welche von der Oberverwaltung der Begeverbindingen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit

oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

#### Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

§ 16. Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beiträge zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

§ 17. Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarmessen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

§ 18. Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oeconomywesens der Schule ob, als: die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20. Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

#### Rechte und Vorzüge der Schüler.

§ 21. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Recrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 22. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Curus beendeten und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanzministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Recrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteuercollad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen, ohne Termin versehen werden.

§ 23. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Statuts (Codex der Reichsgej. Band XII. der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

Nach vollzogener Wahl der Repräsentanten trat der Verwaltungsrath im August 1861 in Function und beschloß sofort seinen Präses, den Bürgermeister Otto Mueller, in Begleitung des Secretairs Hofraths G. v. Stein ins Ausland zu delegiren, um für das Directorat der Schule geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln, zugleich aber die polytechnischen und Handelsschulen Deutschlands und der Schweiz in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen und darauf Bezügliches in Schulprogrammen, Studienplänen u. s. w. zu sammeln. In ersterer Beziehung hat die im Sept. 1861 unternommene Reise der Delegirten insofern ein erwünschtes Resultat gehabt, als dem Verwaltungsrathe mehrere Candidaten von bewährter Tüchtigkeit vorgeschlagen werden konnten, unter welchen der Verwaltungsrath sich für den Director der königlich preussischen Provinzialgewerbeschule zu Grefeld, Dr. Raue, entschieden hat.

Aus dem lithographirten Reiseberichte der Delegirten entnehmen wir ferner, daß sie das Gewerbe-Institut und die Bauakademie in Berlin, die polytechnischen Schulen in Dresden, Hannover, Karlsruhe, Stuttgart, Zürich und Augsburg, die Provinzial-Gewerbeschulen in Grefeld und Saarbrücken, die Cantonschule (Industrieschule) in Zürich, die Gewerbe-, Baugewerker- und Werkmeisterschule in Chemnitz, die forst- und landwirthschaftliche Akademie in Charand, die Handelsschulen in Berlin, Dresden und Nürnberg, die Realschule in Elberfeld und die höhere Bürgerschule in Hannover besucht und außer den diese Anstalten betreffenden Programmen, Studienplänen, Reglements u. auch verschiedene Druckfachen acquirirt über: die polytechnische Schule, die landwirthschaftliche und Gewerbeschule und die Realschule in Nürnberg, die Realschulen in Sachsen, die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule und die Realschule in Stuttgart, die Realschule des Johanneums

und das akademische und Real-Gymnasium in Hamburg; endlich über „die Hütte“, einen freien Verein der Schüler des Gewerbe-Instituts in Berlin zu gegenseitiger wissenschaftlicher und technischer Förderung.

Sodann haben die Delegirten an handschriftlichen Gutachten, Auskünften, Memorialen u. erhalten: vom Director Hülfse in Dresden ein ausführliches Gutachten über das Frankesche Project; von demselben: eine Uebersicht der durchschnittlichen Jahresausgaben der Dresdener polytechnischen Schule; vom Professor Schneider in Dresden einen Bericht über den Unterricht in der Maschinenlehre an polytechnischen Schulen; vom Professor Stein in Dresden ein Gutachten über den chemischen Unterricht und die zu dessen Ertheilung erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel; die Arbeit eines polytechnischen Schülers zu Dresden aus dem Jahre 1858 unter Benützung der beim Besuche entsprechender Etablissements gemachten Beobachtungen; vom Director Karmarsch in Hannover eine Uebersicht der Einrichtungskosten der polytechnischen Schule zu Hannover und des Aufwandes derselben in den letzten 30 Jahren; vom Professor Wiener in Karlsruhe Bemerkungen über das Frankesche Project; vom Professor Sandberger in Karlsruhe ebensolche Bemerkungen; vom Professor Welzien, gleichfalls in Karlsruhe, ein Gutachten über die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums; vom Professor Bruger in Stuttgart eine Beantwortung mehrerer Fragen über technische und Realschulen in Württemberg; von demselben Uebersicht der Ausgaben der polytechnischen Schule in Stuttgart; vom Director Volley in Zürich Gutachten über die erste Einrichtung und Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Franke und Baunsipector Debo ein Bauprogramm für unsere Anstalt; das Concursprogramm zur Einreichung von Bauplänen für das eidgenössische Polytechnicum; vom Director der Chemnitzer Gewerbeschule, Schnederman, die Budgets dieser Anstalt, sowie einige Schriftstücke über den landwirthschaftlichen Unterricht; an Bauplänen: Grundrisse und Bauzeichnung des Polytechnicums zu Stuttgart, sowie des zu Karlsruhe und zu Hannover, Grundriß und Zeichnungen vom chemischen Laboratorium in Stuttgart und Karlsruhe, Plan und Beschreibung des Gewerbeschulhauses in Chemnitz; Plan und Beschreibung der höheren Bürgerschule in Hannover.

Es stehen ferner nach desfalls gegebenen Zusicherungen noch zu erwarten: vom Director Redtenbacher in Karlsruhe ein Gutachten über die Eröffnung einer polytechnischen Schule; vom Director Hülfse

in Dresden eine Baufizze für die polytechnische Schule in Riga, endlich vom Baumeister Habelt in Berlin ein Bauplan für dieselbe.

Die Delegirten resumiren alsdann die Resultate ihrer Beratungen mit den Vorständen und Professoren der auswärtigen technischen Lehranstalten, und erlauben wir uns das darauf Bezügliche mit einigen Abkürzungen wörtlich wiederzugeben:

Die Organisation unserer Anstalt im Allgemeinen anlangend, haben wir vor allem zu bemerken, daß das vom Princip der streng normirten Fachschulen ausgehende Frankesche Project bei allen Sachverständigen Beifall gefunden. Der Director Hülfse bezeichnet die Frankesche Arbeit als „eine wohlbedachte und sehr gründliche,“ auch die Professoren in Carlruhe und Zürich bestätigten, daß man mit dem Frankeschen Organisationsplan auf dem rechten Wege sei. Der Grundsatz fester Curse, die von den Schülern streng einzuhalten sind und gründlich absolvirt sein müssen, um in höhere Curse promovirt zu werden, kommt in Dresden, Carlruhe und Zürich consequent in Anwendung, und auch in Hannover, das bisher akademische Freiheit statuirte d. h. in der Hauptsache die Auswahl der Fächer den Schülern überläßt, hat man in jüngster Zeit angefangen, den Zöglingen bestimmte Curse für ihr Fach vorzuschreiben. Dieses System wird auch für unsere Schule nicht nur in dem allerhöchst bestätigten Statut derselben (§§ 4 und 5) vorausgesetzt, sondern auch durch die Ertheilung von Diplomen nothwendig bedingt, statt deren auf den meisten auswärtigen polytechnischen Schulen einfache Abgangs-Zeugnisse über die gehörten Vorträge üblich sind, weshalb denn beim Eintritt in den Staatsdienst noch besondere Staatsexamina verlangt werden.

Nicht minder wird die Frankesche Aufstellung von 8 Fachschulen — obgleich die auswärtigen polytechnischen Anstalten die Handelswissenschaften und Landwirtschaft im allgemeinen nicht in ihren Lehrkreis aufgenommen haben — als unseren Verhältnissen entsprechend anerkannt. Was dagegen die Stellung der Zöglinge außerhalb der Schule anbelangt, so wird ziemlich allgemein gerathen, sich in dieser Beziehung vor allzustrenger Aufsicht und Bevormundung zu hüten, den jungen Leuten vielmehr die ihrem Alter angemessene Freiheit zu lassen. Daß hierbei ein nicht zu jungliches Alter der Zöglinge und eine gewisse Bildung und Reife vorausgesetzt werden muß und die Anstalt daher bei der Aufnahme mit Bedacht wird zu Werke gehen müssen, liegt auf der Hand.

Der wesentlichste Punkt, in dem Hülffe von Franke abweicht, ist der, daß Letzterer die den verschiedenen Fachschulen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände auch gemeinschaftlich für Alle vortragen, Ersterer dagegen, zur Vermeidung einer Ueberlastung der Schüler mit für ihre Berufsbildung nicht unbedingt nothwendigem Lernstoffe, für jede Fachschule nur die Hauptwissenschaften mit ihren Unterlagen in weitesteter Ausdehnung gelehrt, die Nebenfächer aber in abgekürzter Form gegeben wissen will. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, der auch von Anderen vertreten wird, hat Hülffe die Frankeschen Studienpläne modificirt und die vorgeschlagenen Veränderungen sehr einleuchtend motivirt. Nächstdem haben sowohl Hülffe als auch Wiener und Sandberger auf nothwendige Aenderungen in der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände aufmerksam gemacht.

Ein Moment verdient noch Erwähnung, das vom Director Redtenbacher im Laufe der mündlichen Besprechung berührt wurde, nämlich, daß die rein technische Berufsbildung bei Vernachlässigung aller humanistischen Studien die Techniker im bürgerlichen Leben isolire und den ideellen Interessen der Gesellschaft entfremde, was vermieden werden könnte, wenn man den Zöglingen der polytechnischen Schulen durch, selbstverständlich nicht obligatorische, Vorträge über politische und literarische Gegenstände, auch Gelegenheit zur Erlangung eines höheren Grades allgemeiner Bildung gäbe. Dieselbe Tendenz verfolgt zum Theil die neben den 5 Fachschulen in Zürich bestehende sechste s. g. philosophische und volkswirtschaftliche Abtheilung, wenngleich ihr Hauptzweck die Ausbildung von Lehramtsandidaten ist. Auch in Paris ist das Bedürfniß einer erweiterten Ausbildung der jungen Techniker anerkannt und in einem Commissionsbericht über die polytechnische Schule in Paris v. J. 1850 als wünschenswerth bezeichnet worden, „daß der literarische Unterricht eine größere Ausdehnung erhalte.“

Unserer Ansicht nach dürfte dieser Punkt erst dann in besondere Erwägung zu ziehen sein, wenn die Anstalt in ihrem ganzen Umfange besteht; dann wird sich erst bemessen lassen, inwiefern die Mittel ausreichen, um diesem nicht zu unterschätzenden Bedürfnisse in vollem Maße Rechnung zu tragen. Einstweilen wird darauf Bedacht genommen werden können, mehre Unterrichtsgegenstände des bestätigten Lehrplanes — namentlich Religion, Sprachen und Literatur, Nationalökonomie, Handelsgeschichte — dazu zu benutzen, um den Gesichtskreis der Schüler über das Specialfach hinaus zu erweitern und einer idealen Richtung Nahrung zu geben.



Wir haben uns endlich mit der Frage beschäftigt, ob unsere Anstalt noch eines besonderen Vorbereitungscurses bedürfen wird. Hinsichtlich der Ausdehnung des Unterrichts nach oben sind die auswärtigen polytechnischen Schulen darin einig, daß der Unterricht durch nichts begrenzt werden soll, als durch den Grad der Ausbildung oder den Standpunkt der zu lehrenden Wissenschaften und den Unterschied, welcher naturgemäß zwischen einer Schule und dem praktischen Leben bestehen muß. Dieses Lehrziel findet sich am klarsten ausgesprochen in dem Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule pag. 6 und 7: „vollständige theoretische Ausbildung und Anleitung zur Ausführung der praktischen Berufsarbeiten.“ Schwieriger ist die Bestimmung des Ausgangspunktes für den Unterricht auf den polytechnischen Schulen, da diesen Anstalten die Zöglinge sehr verschiedenartig vorbereitet zugehen. Das Polytechnicum zu Karlsruhe besitzt eine besondere Vorschule in den drei s. g. mathematischen Classen, welche den Fachschulen vorangehen, außerdem existirt noch ein zweijähriger Vorbereitungscurs für die mathematischen Classen. Auch das Polytechnicum zu Dresden übernimmt in den drei Classen seiner unteren Abtheilung die Vorbildung und erst in der oberen Abtheilung geht die Fachbildung in Sectionen auseinander. Das Polytechnicum zu Hannover unterscheidet ebenfalls eine Vorschule und eine Hauptschule. Gelegentlich der Gründung der eidgenössischen polytechnischen Schule sprach sich die Expertencommission gegen eine Vorschule am Polytechnicum aus, indem sie die Behauptung aufstellte, daß die cantonalen Industrieschulen für die Vorbereitung ausreichten. Dennoch sah man sich nach wenigen Jahren (1859) genöthigt, einen einjährigen Vorbereitungscurs einzurichten, weil die Cantonalen Schulen im allgemeinen nicht an das Polytechnicum heranreichten. Auch unsere mittleren Lehranstalten fördern die Schüler auf sehr verschiedene Stufen und der Vortheil einer gleichmäßigen und speciell für den Uebertritt in den Berufsunterricht berechneten Vorbildung ist nicht zu verkennen. Faßt man aber die Unterrichtsgegenstände der mit den polytechnischen Schulen des Auslandes verbundenen Vorschulen näher ins Auge, so stimmen sie so ziemlich mit dem überein, was der erste Cours der Frankeschen Fachschulen (fast gleichmäßig für alle) bietet; dieser repräsentirt also gewissermaßen die Vorschule. Allerdings hat dies den Uebelstand zur Folge, daß die eigentliche Fachbildung auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit zusammengedrängt wird; doch dürfte dem abgeholfen und der Unterricht am Polytechnicum seinen Ausgangspunkt höher greifen können, sobald unsere

Realgymnasien die Vorbereitung fürs Polytechnicum übernehmen, was sie unbestreitbar als ihre wichtigste Aufgabe anzusehen haben werden.

Zu den einzelnen Fachschulen übergehend haben wir zunächst hinsichtlich der Fachschule für Kaufleute zu bemerken, daß in dieser Beziehung die auswärtigen polytechnischen Schulen uns keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Frankeschen Projects zu bieten vermochten, da Dresden, Hannover und Zürich keine Fachschulen für Kaufleute haben, die mit dem Carlsruher Polytechnicum verbundene Handelsschule bisher nur unbefriedigende Resultate geliefert hat und deshalb deren Aufhebung beabsichtigt wird, endlich die Handelsabtheilung am Polytechnicum zu Stuttgart, nach einem in der Ober-Realschule absolvirtem ersten Handelskurs, den zweiten Kurs übernimmt, dennoch aber nur eine niedere Stufe kaufmännischer Ausbildung anstrebt. Nebenbei besteht noch in Stuttgart eine „kaufmännische Fortbildungsschule,“ die Handlungslehrlinge und Commis in Morgen- und Abendstunden, vor und nach der Geschäftszeit, unterrichtet. Wir sahen uns daher genöthigt, unsere Aufmerksamkeit auf die selbstständigen Handelsschulen zu richten und besuchten zunächst die Nürnberger Handelsschule, die sich jedoch als eine Anstalt herausstellte, welche Kinder zu Handelslehrlingen erzieht. Dagegen stimmte das Lehrziel der von der Handelsinnung in Dresden im Jahre 1854 gegründeten Handelslehranstalt mit dem unserer Handelsschule so ziemlich überein. Die Anstalt nimmt nach dem Prospekte solche Zöglinge auf, „die sich auf ihren Eintritt in das praktische Geschäftsleben angemessen vorbereiten wollen und vermittelt diese Vorbereitung in einem dreijährigen Lehrgange durch einen systematischen Unterricht, sowie durch praktische Uebungen.“ In Folge desfallsiger Ministerialverordnung werden die drei Schuljahre den aus der Anstalt entlassenen Zöglingen als zwei wirkliche Lehrjahre angerechnet; für die Aufnahme wird das zurückgelegte 14. Jahr verlangt; das Schulgeld beträgt 120 Thaler im ersten und 100 in jedem folgenden Jahre. Mit dieser Anstalt verbunden ist eine besondere Abtheilung für Handelslehrlinge mit einem zweijährigen Course und einem dem Frankeschen Course für Handlungslehrlinge analogen Unterrichtsumfange, sowie ebenfalls 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Auch das Schulgeld (24—38 Thaler) stimmt überein. Ungeachtet der Kürze des Zeitraums, welcher seit der Gründung verfloßen, hat die Dresdener Lehranstalt nicht nur in Sachsen, sondern auch darüber hinaus, sich großes Vertrauen erworben und einen so raschen Zuwachs an Schülern erhalten, daß bereits nach 4 Jahren ihres Bestehens mehrere Parallelclassen

errichtet werden müssen. Die Leipziger Handelsschule soll der Dresdener sehr ähnlich sein. Die in Preußen überaus geknüpften Handelsschulen in Berlin und Danzig sind Privatanstalten; ihr Lectionsplan weicht nur wenig von dem der Dresdener Schule ab, der Unterricht umfaßt drei einjährige Curse oder Klassen, das Schulgeld beträgt etwas über 60 Thaler. Diese Schulen sind zu Abgangsprüfungen berechtigt, durch welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes erworben wird.

In Hamburg wird nach dem Zeugnisse des am Johanneum wirkenden Dr. Bellig wenig von kaufmännischer wissenschaftlicher Fachbildung gehalten und noch weniger dafür gethan. Sowohl in der Realschule des Johanneums, als im akademischen und Realgymnasium sind die eigentlichen kaufmännischen Berufswissenschaften äußerst dürftig vertreten.

Für Riga muß das Bedürfniß einer Handelsschule, durch die energischen Bestrebungen der Kaufmannschaft und ihrer Repräsentation ein Polytechnicum und mit ihm verbunden eine Handelsschule zu erlangen und durch die großen Opfer, welcher der Handelsstand die Sache werth erachtet, als constatirt angesehen werden. Die von Franke projectirte Handelsfachschule erscheint aber vollkommen gerechtfertigt durch ihre Uebereinstimmung mit der Organisation der bewährten Dresdener Handelsschule. Durch Localverhältnisse und die Eigenthümlichkeiten unseres Handels gebotene Modificationen können innerhalb der sehr weiten Grenzen des allerhöchstbestätigten Statuts jeder Zeit eintreten, sobald die Erfahrung sie als nothwendig herausstellt.

Eine Fachschule für Landwirthe ist absolut mit keinem auswärtigen Polytechnicum verbunden, auch hier mußten daher die Vorbilder an anderen Orten gesucht werden. Die landwirthschaftliche Abtheilung der Akademie zu Tharand bezweckt durch sehr umfassenden Unterricht mit Musterwirthschaft, gleichwie die Akademie zu Hohenheim, die mit den Universitäten Bonn, Jena und Greifswalde verbundenen landwirthschaftlichen Lehranstalten und die bairischen Kreislandwirthschaftsschulen, eine specifisch-agronomische, ebensowohl theoretische als praktische Ausbildung. Dasselbe war bei der landwirthschaftlichen Classe der Chemnitzer Gewerbeschule der Fall, so lange Professor Stöckhardt (seit dem vorigen Jahre in Jena) dieser Abtheilung vorstand. Sein Nachfolger, Professor Koch, ist darauf ausgegangen die wissenschaftliche und technische Seite der Landwirthschaft in den Vordergrund zu stellen

und „alles auszuschneiden, was den jungen Landwirthen nur — oder doch mit sichererem Erfolge als in dem Lehrzimmer — in dem praktischen Lehrgange gelehrt werden kann.“ Seine Vorschläge sind von der königlich-lächstfchen Staatsregierung gebilligt und haben wir dieselben, als für unsere Anstalt maßgebend, in Abschriften mitgebracht. Auch bei unserer Fachschule für Landwirthe liegt es ja nicht in der Absicht eine agronomische Lehranstalt zu begründen, sondern vielmehr die naturwissenschaftlichen und technischen Vorträge und Lehrmittel des Polytechnicums auch zu Gunsten unserer Landwirthschaft zu verwerthen. Der Vorgang der Chemnitzer Schule stellt mithin auch unserer, dieselbe Tendenz verfolgenden Fachschule für Landwirthe günstige Resultate in Aussicht.

Für nachahmungswerth müssen wir die bei der Chemnitzer landwirthschaftlichen Abtheilung bestehende s. g. landwirthschaftliche Versuchsstation erachten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie, Meteorologie zc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen. Eine ähnliche Versuchsstation besteht auf dem der Leipziger ökonomischen Societät gehörenden Gute Möckern und haben wir uns deren Statut verschafft.

Sinsichtlich der übrigen Fachschulen, die allen polytechnischen Instituten gemein sind, dürften wir im allgemeinen wohl vertrauensvoll den auf reichen Erfahrungen und gründlichen Berathungen mit den Professoren des Dresdener Polytechnicums basirten Rathschlägen Hülfse's zu folgen, die anderen Details aber der Lehrerconferenz und insbesondere den anzustellenden Fachlehrern anheimzustellen haben, denen doch auch nothwendiger Weise einiger Spielraum gelassen und eine maßgebende Stimme zugestanden werden muß. Das von uns zusammengetragene Material — worunter, nächst dem Hülfse'schen Gutachten, der Bericht der eidgenössischen Expertencomission (namentlich in den über die Einrichtung, Lehrziel und Lehrmethode der einzelnen Fachschulen aufgestellten leitenden Grundsätzen) und in Beziehung auf die Maschinenbauschule das Memorial des Professors Schneider, — vorzugsweise Beachtung verdienen — wird den betreffenden, füglich der Zukunft vorzubehaltenden Berathungen eine nach allen Richtungen hin Aufschluß gewährende Unterlage bieten.

Nur einige Bemerkungen über die Lehrmittel und die in dieser Beziehung an den verschiedenen auswärtigen polytechnischen Schulen gemachten Erfahrungen dürften hier noch am Plage sein.

Daß das chemische Laboratorium vollständig und reichlich ausgestattet sein muß, um Tüchtiges zu leisten und die Wissenschaft auf ihrer Höhe zu repräsentiren, liegt auf der Hand; es handelt sich hier um Arbeiten, die ohne Apparate und Stoffe nicht möglich sind. Aus demselben Grunde wird die Anstalt der wichtigsten physikalischen und mathematischen (geodätischen) Instrumente nicht entbehren können. Endlich bedarf auch die Nothwendigkeit einer für die Lehrzwecke hinreichend assortirten Bibliothek keines näheren Nachweises.

Dagegen ist die Unzweckmäßigkeit copirter technologischer, sowie Bau- und Maschinen-Modellsammlungen, da diese schnell veralten, ziemlich allgemein anerkannt. Die technologische Sammlung in Hannover ist überladen und dennoch in mancher Hinsicht wieder mangelhaft (so besitzt z. B. die Werkzeugsammlung weder englische noch französische Instrumente); in Karlsruhe ist gar keine technologische Sammlung, in Zürich liegen die angekauften Gegenstände meist noch in Kisten verpackt. Für das Bau- und Geniesach wird für den Anfang die Beschränkung auf Modelle für die wichtigsten Dachstuhl- und Brücken-Constructionen, sodann aber Uebung im Steinschnitt empfohlen; für die Maschinenlehre, die Anschaffung einzelner Maschinentheile in natürlicher Größe und allenfalls die Bewegungsmechanismen in Modellen von verkleinertem Maßstabe, wie sie der Professor Walter in Augsburg liefert. Die anderweitigen Bezugsquellen für diese Sammlungen sind zum Theil in dem Berichte der eidgenössischen Expertencommission angegeben, doch wird zur Einrichtung einer eigenen Modellwerkstatt, als minder kostspielig, gerathen. Das Hauptgewicht wird aber in allen ebengedachten Fächern auf Zeichnungen gelegt und in diesen das einfachste und förderlichste Hilfsmittel für den Unterricht erblickt.

Die naturhistorischen Sammlungen haben die auswärtigen polytechnischen Schulen meist von anderen Anstalten desselben Ortes übernommen, so namentlich in neuerer Zeit das Züricher Polytechnicum; auch Riga besitzt solche Sammlungen und wäre die Verwerthung derselben durch Abtretung an unsere polytechnische Schule anzuregen.

Das für unsere Anstalt angelegte Schulgeld erscheint im Vergleich zu dem, was an den auswärtigen polytechnischen Schulen gezahlt wird, allerdings ziemlich hoch; es wird nämlich erhoben: in Zürich: für die Vorschule 100 Fr., für die Fachschulen 50 Fr. nebst Extrazahlung für das

Chemische Laboratorium; in Stuttgart: 30 Fl. und für das Chemische Laboratorium 10 Fl.; in Karlsruhe: 66 Fl. und für das Chemische Laboratorium 44 Fl., außerdem 5½ Fl. Ausnahmegebühr; in Hannover: 25 Thaler im Durchschnitt. Dennoch muß ein Schulgeld von 120 Rubel als für Riga angemessen erachtet werden, einmal weil man hier überhaupt an höhere Schulgelde gewöhnt ist, sodann weil man die einheimische Schule unzweifelhaft den weit entfernten ausländischen vorziehen wird, zumal dieselbe ihren Zöglingen auch besondere bürgerliche Vorrechte gewährt. Ferner beweisen auch die Handelsschulen in Berlin und Dresden, daß nicht das niedrige Schulgeld die Frequenz der Anstalten bedingt, denn in der Berliner Handelsschule werden 61 Thaler gezahlt, in der Dresdener 120 im ersten und 100 im zweiten und dritten Jahre (für den Kurs der Handelslehrlinge 36 Thaler). Beide Anstalten sind trotzdem stark besucht, denn Berlin zählt durchschnittlich 160, Dresden 80 Schüler.

Was die mutmaßliche Frequenz unserer Anstalt anbelangt, so läßt sie sich einigermaßen nach der Zahl der Deutschen aus Rußland beurtheilen, die zur Zeit an den von uns besuchten ausländischen polytechnischen Schulen studiren. Es sind nämlich gegenwärtig inscribirt:

beim Polytechnicum zu Dresden:	6	aus d. Ostprovinz.	6	aus d. Innern							
"	"	"	Carlsruhe:	15	"	"	"	15	"	"	"
"	"	"	Zürich:	4	"	"	"	13	"	(incl. Polen)	
"	"	"	Hannover:	9	"	"	"	2	"	"	"
bei der Dresdener Handelsschule:	12	aus dem Innern	(incl. Polen).								

Da nun anzunehmen ist, daß auch auf den bayrischen, österreichischen und französischen technischen Lehranstalten eine nicht unbedeutende Zahl von Schülern aus Rußland anzutreffen sein wird, so scheint damit das Bedürfniß einer polytechnischen Schule für Rußland constatirt zu sein und unsere Anstalt also in Beziehung auf die Frequenz selbst in den ersten Jahren nicht ungünstige Aussichten zu haben.

Wir wenden uns nun zu der Stellung des Directors und des Lehrercorps. Eine Frage von Bedeutung, die bei den mündlichen Berathungen über die Wahl eines Directors zur Sprache gekommen, ist die, ob das Directorat ein ständiges oder ein unter den Professoren wechselndes sein soll. Einerseits hat man sich entschieden für Letzteres ausgesprochen und namentlich behauptet, daß bei der eigenthümlichen Natur der polytechnischen Schulen, die aus einem Compxe von mehreren selbst-

Mündigen, gleichberechtigten Fachschulen beständen, das Uebergewicht eines permanenten Directors, der zugleich Hauptlehrer einer Fachschule ist, nothwendig zur Beeinträchtigung und Zurücksetzung der anderen Fachschulen führen müsse und daher zu beständigen Reibungen Veranlassung gebe. Von anderer Seite wird dagegen angeführt, daß die Direction bestimmte Eigenschaften voraussetze, die nicht bei jedem zu finden wären, daher die Wahl unter den Professoren stets beschränkt sein würde. Auch sprechen die Erfahrungen der polytechnischen Schulen zu Dresden, Hannover und Karlsruhe gerade nicht gegen ein ständiges Directorat. Für unsere Anstalt dürfte aber wohl die Erwägung maßgebend sein, daß sie erst geschaffen werden soll und bei den großen Schwierigkeiten, die noch zu überwinden, bis das ganze Werk vollständig entwickelt dasteht, der zu berufende Director hierin eine Lebensaufgabe finden wird, die eine besonders dazu befähigte Persönlichkeit verlangt. Nach dessen Abgange wird es dem Verwaltungsrathe noch immer offen stehen, für die Zukunft, falls nöthig, ein anderes Arrangement zu treffen. Indessen dürfte es, zur Vermeidung von Conflicten zwischen dem Director und den Professoren wohl angemessen sein, den Fachschulen eine größere Selbstständigkeit zuzugestehen, als Franke es gethan. Nach dem Vorgange Zürich's und Karlsruhe's wären die Fachschulen etwa so hinzustellen, wie die Univeritäts-Facultäten. Jede Fachschule müßte in ihrem Hauptlehrer ihren besonderen Vorstand haben, dem, unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Lehrer, die specielle Wahrnehmung der wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung, die Beaufsichtigung der Studien, die Aufnahme- und Abgangsprüfungen, die Promotionen aus den niederen in die höheren Course, die Sorge für die Sammlungen innerhalb des ihm zur Disposition zu stellenden Aversums u. dgl. obliegen würde. Alle die Anstalt als Ganzes betreffenden Angelegenheiten — Vorberathungen über das Budget, die jährlichen Unterrichts-Programme, auch wichtigere Disciplinarfälle, — würden dagegen der vom Director zu präsidirenden Gesamtkonferenz aller Professoren oder Hauptlehrer zufallen. Der Director endlich hätte die Schule im allgemeinen zu leiten, d. h. die laufenden Geschäfte zur Erhaltung des äußeren Ganges der Schule zu besorgen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, geringfügige Disciplinarfälle zu erledigen und endlich durch Sitz im Verwaltungsrathe die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Durch eine solche Normirung der Stellung des Directors und der

Lehrerschaft dürften alle Besorgnisse beseitigt werden, welche von den Gegnern eines ständigen Directorats ausgesprochen worden.

Ueber die Art und Weise wie unsere Anstalt ins Leben gerufen werden soll, ob mit einem Male in ihrem ganzen Umfange oder successiv, liegt uns zunächst eine schriftliche Aeußerung Volley's vor, der zu letzterem rath, weil es in der ersten Zeit an Schülern fehlen wird und bei der Gewinnung der Lehrkräfte mit Vorsicht zu Werk gegangen werden müsse, um Mißgriffe zu vermeiden, wie sie in Zürich bei der Eilfertigkeit der Berufung der Lehrer vorgekommen. Volley schlägt vor, mit der Besetzung der Professuren für diejenigen Abtheilungen zu beginnen, die am meisten Wahrscheinlichkeit auf Frequenz haben, und Leute zu wählen, die Geschick und Resignation haben, etwas herabzusteigen, um sich dem vorbereitenden Unterrichte zu widmen, den Unterrichtsstoff dann allmählig zu erweitern und, so fortschreitend, die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten zu lassen. Redtenbacher und Hülfse vertreten dieselbe Ansicht und giebt letzterer darüber in seinem Gutachten unter der Rubrik „Zeitfolge der Anstellungen“ nähere Andeutungen. Denselben Entwicklungsgang der Anstalt hat auch Franke in seinem Project angenommen. Der Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 31. Octbr. v. J. hierüber bereits entschieden und auf dem bezeichneten Wege vorzugehen beschlossen. \*)

Wenngleich nun der Bau des Schulhauses damit auf eine spätere Zeit hinausgeschoben worden, so schließt das doch die Zweckmäßigkeit der Ergreifung vorbereitender Maßnahmen zur Ausführung desselben nicht aus und wird auch in dieser Beziehung das von uns gesammelte, oben genau specificirte Material von Nutzen sein.

Bemerkenswerth ist die Ansicht Volley's und Redtenbacher's, die mehrere einzelne, im Stil nicht zu sehr von einander abhängige, also

---

\*) Unter dem 19. December v. J. hat der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule in Riga eine Bekanntmachung erlassen, in welcher er den Stand der Sache in Kürze darlegt und mit den Worten schließt:

Um den Ausgangspunkt für den Unterricht nicht zu niedrig greifen zu müssen und dadurch den oben angegebenen Entwicklungsgang des Polytechnicums nicht aufzuhalten, hat der Verwaltungsrath die hier am Orte bestehende Vorbereitungsschule für polytechnische Anstalten durch eine dem Inhaber derselben Dr. phil. G. Bornhaupt gewährte Subvention, behufs Conseroirung der an dieser Schule wirkenden technischen Lehrkräfte, bewogen, ihren Unterricht bis zur Eröffnung des Polytechnicums fortzusetzen. Die bisher von dieser Vorbereitungsschule erzielten Resultate berechtigen zu der Annahme, daß unser Polytechnicum erwarten kann, von derselben einen Stamm tüchtiger Schüler zugeführt zu erhalten.



veränderbare, aber nahe zusammenliegende Bauten für das einzig Rationelle, der Entwicklung der Anstalt am wenigsten Vorgehende halten, — ferner die übereinstimmende Meinung der Professoren der Chemie Beltzien, Stein und Fäßling, sowie auch Hülsse's und Volley's, daß jedenfalls das chemische Laboratorium mit den Hörsälen für Chemie vom Hauptgebäude zu trennen und im Laboratoriumsgebäude womöglich auch dem Professor der Chemie eine Wohnung anzuweisen sei, damit derselbe möglichst viel im Laboratorium selbst arbeiten, sowie auch die Arbeiten der Practicanten controliren könne. Franke und Debo erklären sich in ihren Bauprogrammen gegen die Separirung des Laboratoriums, da dieses dadurch bedeutend kostbarer werden und bei naher Lage am Hauptgebäude hohe Schornsteine erfordern, bei größerer Entfernung von demselben aber der Betrieb der Schule gehemmt werden würde. — Allerdings ist der Kostenpunkt sehr zu berücksichtigen, denn ein getrenntes Laboratorium würde eine Mehrausgabe von etwa 35,000 R. erheischen. Doch sind die gewichtigen Gründe, welche in neuerer Zeit überall zur Anlage separirter Laboratorien geführt haben, nicht minder beachtenswerth.

In Betreff des Etats unserer Schule sind wir zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß der zur Bestreitung desselben von Franke aufgestellte Kostenanschlag viel zu niedrig gegriffen ist. Die für die Lehrmittel-Bibliothek, Sammlungen zc. ausgeworfenen Summen dürften allenfalls zulangen. Aus den Etats von Hannover, Dresden, Stuttgart zc. ergiebt sich, daß die ersten Anschaffungen mit 16,000 R. und der fernere jährliche Aufwand mit 3500—4000 R. gedeckt sein dürften. Zürich hat freilich für die erste Einrichtung (incl. Modellwerkstätten, Aufstellungskosten, Aufsichtspersonal) 94,000 Fr., also circa 25,000 R. verausgabt, man bedauert aber in manchen Zweigen viel zu weit gegangen zu sein.

Dagegen unterliegt es nach den Ansichten von Hülsse, Redtenbacher, Volley, Wiener, Sandberger u. A. keinem Zweifel, daß wir mit dem von Franke veranschlagten Gagen-Etat nicht ausreichen werden. Mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse dürften wir die Jahresausgaben auf mindestens 36,000 R. zu veranschlagen haben.

Dieser Ausgaben-Etat würde mit der bis hiezu erlangten Subvention von 11,000 R.\*) erst bei einer Schülerzahl von etwa 210 gedeckt sein;

\*) Die Gesamtsumme der jährlichen Bewilligungen für die polytechnische Schule beläuft sich zur Zeit nur auf 11,000 Rbl. S., nämlich

von der Iwändischen Ritterschaft . . . . . 2000 Rbl. S.

es ist aber nicht zu übersehen, daß die Besetzung der Lehrerstellen nur successive stattfinden und mehr oder weniger mit der zunehmenden Frequenz der Schule Schritt halten wird. — Wenn nun auf weitere beträchtliche Subventionen (seitens der kurländischen Ritterschaft, der Städte und verschiedener Genossenschaften, als: Schwarzhäupter etc.) gehofft werden kann, so möchte die Zukunft der Schule keine begründeten Besorgnisse einflößen, sondern es zunächst nur darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, ob die Anstalt für die ersten Jahre als sichergestellt angesehen werden kann. Nach den über die Eröffnung der Anstalt von Franke und Güllse gemachten Vorschlägen würde schon im 3. oder resp. 4. Jahre der ganze Etat der Lehrkräfte in Function und die Anstalt also in ihrem ganzen Umfange etablirt sein. Die nothwendige Rücksichtnahme auf das Schulgeld, als die Haupteinnahmequelle der Anstalt, gebietet aber ein minder rasches Vorgehen und erscheint es nicht nur aus pecuniären Gründen, sondern auch weil von Hause aus gar keine genügend vorgebildeten Schüler vorhanden sein dürften, rathsam, daß die Anstalt ihre Thätigkeit mit einer etwa dem Unterrichtsgange der mathematischen Classen in Carlstrube entsprechenden 2- oder 3-jährigen Vorbereitung einleite und hierauf im 3. oder 4. Jahre mit den Fachschulen und zwar auch nur successive nach Maßgabe der von der Mehrzahl der Schüler erwählten Berufsrichtungen vorgegangen werde.

Der Etat würde in diesem Falle für die ersten Jahre sich auf etwa 15,000 R. reduciren.

Da 11,000 R. für den jährlichen Unterhalt bereits vorhanden, so wären also nur noch 4000 R. jährlicher Einnahme zu beschaffen; diese würden, wenn man auch von den in Aussicht stehender ferneren Subventionen abstrahirt, schon bei 35 Schülern durch das Schulgeld gedeckt sein; die Annahme dieser Schülerzahl ist aber doch wohl für die ersten Jahre nicht zu hoch gegriffen. Die Schule dürfte also im nächsten Herbst getrost ihre Thätigkeit beginnen können und würde, sobald eine Zahl genügend vorgebildeter Zöglinge vorhanden wäre, also etwa im zweiten und dritten Jahre schon, zu einzelnen Special-Fachkursen, z. B. für Kaufleute, Landwirthe, Geodäten und Techniker mechanischer wie chemischer Zweige

von der estländischen Ritterschaft . . . . .	500 Rbl. S.
„ „ rigaschen Commune . . . . .	8000 „ „
„ „ rigaschen Kaufmannschaft . . . . .	5000 „ „
von Hülfsworten der Handlungsgewerks in Riga	500 „ „

in Summa 11,000 Rbl. S.

übergehen können, vielleicht sogar im Stande sein, in diesen Fächern vollständige Kurse zu absolviren, indem einestheils die angestellten Lehrer einzelne Fachdisciplinen, wie chemische und mechanische Technologie, technische Chemie, allgemeine und landwirtschaftliche Maschinenlehre zu übernehmen hätten, als worauf bei ihrer Anstellung Rücksicht genommen werden müßte, andertheils nur noch ein Lehrer für die Handelsdisciplinen, ein Lehrer für den Civilbau und für das Modelliren und einige Assistenten neu zu engagiren wären.

Um die finanzielle Seite der Sache erschöpfend zu behandeln, so wäre schließlich die Frage zu beantworten, ob das Baucapital seinerzeit ausreichen wird. Es dürften nämlich erforderlich sein:

für das Hauptgebäude . . . . .	S.R. 110,000.
„ die innere Einrichtung der Schule . . . . .	„ 5,000.
„ das Laboratorium . . . . .	„ 35,000.
(incl. vollständiger Ausrüstung.)	

in allem S.R. 150,000.

Das zu diesem Zwecke vorhandene Capital beträgt zur Zeit circa 126,000 R.), zieht man davon für die erste Ausstattung der verschiedenen Sammlungen 15,000 R. ab, so bleiben allerdings nur 111,000 R. nach. Diese Summe würde aber im schlimmsten Falle, d. h. wenn sie sich nicht durch neue Darbringungen vergrößern sollte, in 4 bis 5 Jahren schon durch die Renten à 5 % zu der erforderlichen Höhe anwachsen und wir wären dabei in keiner übleren Lage als Zürich, dessen polytechnische Schule sogar 7 Jahre auf ein eigenes Gebäude hat warten müssen. Das Züricher Polytechnicum hat aber auch in seinen Interimslocalen sich einen über ganz

\*) Nämllich:

von der Rigaschen Commune . . . . .	100,000 R.
von den beiden Gilben der Stadt Dorpat . . . . .	1500 „
von den beiden Gilben der Stadt Reval . . . . .	1100 „
von der Bernauschen Kaufmannschaft . . . . .	1500 „
von dem Ältesten Schiemann in Riga . . . . .	800 „
der zum Capital geschlagene dreijährige Beitrag der Rigaschen Kaufmannschaft . . . . .	15,000 „
der ebenfalls zum Capital geschlagene einjäh- rige Beitrag der Iioländischen Ritterschaft . . . . .	2000 „
Rentenzuwachs circa . . . . .	4100 „

in Summa 126,000 R.

Europa verbreiteten Ruf zu verschaffen gewußt, und zwar durch die Tüchtigkeit seiner Lehrer. Das ist der Schwerpunkt der Sache. Hoffen wir, daß Riga in der Wahl der Professoren ebenso glücklich sein werde; das materielle Gedeihen der Anstalt macht sich dann von selbst.

Soweit der Reisebericht. Fassen wir seine Errungenschaften zusammen, so ergibt sich zunächst, daß ein tüchtiger Director gewonnen worden, ein Mann, der in der Wissenschaft einen Namen von gutem Klange hat und in seiner Berufsthätigkeit, als Organisator und Leiter einer technischen Lehranstalt, bewährt und anerkannt ist, mithin dem Verwaltungsrath ein erfahrener Rathgeber und eine kräftige Stütze sein wird. Es sind ferner feste Principien für den Organisationsplan gewonnen, indem die Koryphäen der technischen Wissenschaften über den an unserer Anstalt zu verfolgenden Weg ihr Votum abgegeben. Es ist endlich das Budget der Schule klar hingestellt und den Verlegenheiten vorgebeugt worden, die aus unsichern Veranschlagungen so leicht entstehen können und dann so störend in die Entwicklung eines freudig und zuversichtlich begonnenen Werkes eingreifen.

Erwähnen wir noch eines bedeutungsvollen Umstandes, dessen Kenntniß wir den mündlichen Mittheilungen der Herren Delegirten verdanken. Die deutschen Fachwänner, deren Rath eingeholt wurde, haben jede Remuneration zurückgewiesen. Man erinnere sich, daß es in mehreren Fällen schriftliche Gutachten waren, die eingehende Arbeit erforderten — man erfahre, daß namentlich Herr Hülfse in Dresden zum Behuf des von ihm erbetenen Vortrags mit seinem Lehrercollegium durch 4 Wochen wiederholte Sitzungen gehalten hat — man bedenke endlich, daß die Errichtung unseres Polytechnicums den ausländischen Anstalten in keiner Weise zum Vortheil, sondern durch Abschneidung des Zustusses von Schülern aus Rußland eher zum Schaden gereichen mag — und man wird die erwähnte Uneigennützigkeit als ein Zeichen edlen cosmopolitischen Culturinteresses und wohl auch stammfreundlicher Gesinnung gegen uns baltische Deutsche nicht hoch genug anschlagen können!

## Baltische Presse.

---

**U**nser Lande wurden und werden wiederum vielfach als baltische bezeichnet. Unsere Staatsregierung selbst nennt sie baltische. Sie brachte unsere heimischen Gesetze zu einem besonderen, im ganzen Umfange noch bevorstehenden Abschluß, dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Sie errichtete ein gemeinschaftliches Generalgouvernement für Liv-, Est- und Kurland und einen baltischen Domainenhof.

Aber auch unsere Bildungsinteressen sind immer mehr zu baltischen geworden. Unsere Universität Dorpat wurde, wie es in ihrem Grundgesetze ausdrücklich heißt, insbesondere unseren Provinzen errichtet. Die Schulanstalten unserer Provinzen bilden mit ihr einen besonderen, den Dorpat'schen Lehrbezirk. Als Fürsorgerin unserer historischen Interessen trat die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in's Leben. Eine besondere Professur, die provinzialrechtliche, veranschaulichte die Zusammengehörigkeit unseres Rechtes auch in der Lehre. Endlich erhoben sich als Organe der baltischen Presse zunächst vor 26 Jahren das „Inland,“ eine Wochenchrift für Liv-, Est- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur, und vor mehr denn zwei Jahren die „Baltische Monatschrift.“

Unser ist es das Baltische zu hegen, unser aber auch es zu entwickeln, denn ohne Entwicklung kein Leben. In unseren Tagen ist Stillstand mehr denn je Rückschritt.

Es ist bei uns vieles noch sehr wenig generell, das meiste nicht einmal provinziell und das wirklich Provinzielle für einen über die einzelne Provinz hinausblickenden Patrioten viel zu speciell. Es fehlt viel, daß das Besondere durch das Allgemeine ausgeglichen wäre, und doch erscheint diese Ausgleichung als der einzige Weg unserer besonderen, provinziellen und allgemeinen, baltischen Entwicklung. Liv-, Est- und Kurland sind sowohl innerhalb ihres Sondergebietes, als einander gegenüber, bisher wenig verbunden gewesen im Wollen und Vollbringen, und dennoch muß solche Einigung vor sich gehen. Ja es werden leider in der Regel die ständischen Unterschiede innerhalb einer und derselben Provinz und die provinziellen der verschiedenen Landstriche sorgfältig gewahrt und nicht selten zu einer gehässigen Kritik des politischen Mitstandes und der Nachbarprovinz oder zur selbstgefälligen Hervorhebung und zur besseren materiellen Stellung des eigenen Standes oder der eigenen Provinz genutzt.

Jeder Stand und jede Provinz hat freilich ihre besonderen geschichtlichen Schicksale und abweichende politische Zustände und Rechtsbestimmungen erlangt, aber die Stände der Provinzen und die Provinzen selbst sind wiederholt vereint gewesen. Seit mehr, denn sechszig Jahren, gehören aber in allen drei Provinzen die Stände einer Provinz an und die Provinzen selbst einem Reiche; es wäre daher wohl jetzt lediglich in ihrem Interesse, sowohl des einzelnen Standes und der einzelnen Provinz, als auch aller drei Provinzen, wenn sie so weit als möglich sich als ein Ganzes wüßten, nicht nur in der Begeisterung vorüberfliegender Augenblicke süßelten, wenn sie solcher Gemeinsamkeit in dauernden Zuständen und in ihrer Organisation sich bewußt würden.

Solche Feste, wie wir eins in gelungener Ausführung in dem verfloffenen Sommer erlebten in dem baltischen Sängereste, lassen leider nur zu sehr erkennen, wie, trotz alles Strebens nach Vereinigung, dennoch viel Separatismus vorherrscht. Nicht bloß war wesentlich nur ein Stand, der Bürgerstand, welchem wir die Literaten zurechnen, vertreten, sondern was war es denn anders, als ein Zeichen unserer vor allem provinziellen oder gar nur lokalen Stimmung, wenn bei einem Feste der Gemeinsamkeit doch größtentheils wieder Liv-, Est- und Kurländer oder gar nur die Bewohner einer und derselben Stadt sich suchten und fanden, ein jeder dieser Zweige des baltischen Stammes sich besonders in seiner Absonderung so recht behaglich fühlte? Ebenjowenig konnte es den baltischen Beobachter angenehm berühren, daß unmittelbar nach dem Feste das nächste für Mitau

in Anspruch genommen und das frühere in Reval ausdrücklich als das erste baltische bezeichnet wurde, war solche Hervorhebung auch historisch begründet und durch eine irrige Berichterstattung veranlaßt.

Es muß uns, wenn wir wirklich unseren ständischen Particularismus durch den Provinzialismus und diesen in seiner Einseitigkeit durch den Provinzen gemeinschaftliche Interessen heben und zu einer baltischen Gemeinsamkeit erheben wollen, vollkommen gleichgültig sein: ob Standesgenosse oder nicht, ob Liv-, Est- oder Curland, ob Riga, Reval oder Mitau. Die ganze Provinz und das ganze baltische Land müssen wir bei unseren Bestrebungen im Auge haben. In solcher gemeinsamen Gesinnung an und für uns zu arbeiten, das sei vornehmlich unsere Aufgabe, zunächst auch unserer Presse, soweit sie als eine wahrhaft provinzielle und baltische sich geriren will. Der einmüthige provinzielle Geist mag gekräftigt und der baltische geweckt werden. Die Presse muß durch Austausch der Meinungen unsere besondere und gemeinsame Aufgabe zum Bewußtsein bringen und läutern.

Worin besteht aber diese? Nicht in politischen Phrasen und Großsprechereien. Wir gehören zwar Provinzen eines großen Reiches an, aber wir selbst, d. h. wir deutschen Colonisten in den baltischen Ländern, wenn auch Colonisten vieler Jahrhunderte, bilden doch nur eine geringe Zahl gegenüber den eingeborenen Esten und Letten und einen ganz unbedeutenden Bruchtheil gegenüber den vielen Millionen Angehörigen des weiten Reichs. Wir haben bewahrt unsere theuersten Güter als unser köstlichstes Eigen: unsere Sprache, unseren Glauben und unser Recht. Doch unser Recht wahrlich nicht deshalb um es, das größtentheils auf durch die Zeit veranlaßten Ausnahmsbestimmungen, Privilegien, beruhende aller Zeit unverfehrt zu überliefern. Auch das Recht kann der Entwicklung sich nicht entziehen und unser Rechtszustand ist kein für alle Zeit berechtigter. Es erheischt unsere Pflicht, von uns aus die Anregung zu einer zeitgemäßen Umgestaltung desselben zu geben und nicht, wie fast immer bisher, auf eine Aufforderung dazu von oben her zu warten.

Die Verfassung unserer Provinzen ist eine ständische. Sie ist auf dem Princip der Selbstregierung der Stände in ihren Angelegenheiten gegründet. Aber so wie die ständische Absonderung überhaupt nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit behagt, sondern vielfach unangenehm als eine unsoziale berührt, so ist es auch hohe Zeit, daß unser bloß ständisches Recht einem auch provinziellen weiche, welches durch eine zeitgemäße

Umgestaltung des ständischen die Einigung der Stände, insbesondere des Adels- und Bürgerstandes, allein dauernd sichern kann.

Auf dem Recht der verschiedenen Provinzen lastet das niederdrückende Gewicht verschiedenartiger Bestimmungen, deren treuer Ausdruck schon unser bisher codificirtes Provinzialrecht ist. Die Verfassungen von Stadt und Land in den verschiedenen Provinzen haben zwar manches Uebereinstimmende, aber auch vieles Abweichende, sowohl die des flachen Landes, als auch die der Städte. Es genügt darauf hinzuweisen. Und die gewerblichen und bäuerlichen Verhältnisse? Welche Wohlthat wäre es, wenn unsere Provinzen ein Gewerbegesetz und eine Bauernverordnung hätten! Statt dessen welche Verschiedenheiten! Solche, die wirklich oft nur durch sehr tiefgehende Studien festzustellen sind und wahrlich der Praxis nicht förderlich sein können. In jeder unserer Provinzen ist der Bauer anders berechtigt und solche Verschiedenheit kann der gedeihlichen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in jeder einzelnen Provinz und unserer Provinzen überhaupt nicht zuträglich ein. Und der Gewerbsmann? Dem ist noch gesichert die Zunft. Hier gelten noch starre, das Gewerbe sowohl als das Publikum behindernde Bestimmungen. Der Gewerbsmann kann nicht ohne neue Weikläufigkeiten der Niederlassung die eine mit einer anderen vertauschen, ja er gelangt zur Berechtigung des Gewerbebetriebes, auch nur an einem einzelnen Ort, nur durch erschwerende Bestimmungen hindurch. Riga hat in den letzten Jahren sehr allgemein lantende Schragen erhalten; was hindert die anderen Städte, sie anzunehmen, wenn auch mit Modificationen, aber doch nur mit solchen, die wirklich nothwendig sein sollten? Diese Schragen, sie bahnen den Weg, den auch wir einst unausbleiblich betreten müssen, den der Gewerbefreiheit. Ihre Annahme würde ein weiterer Schritt nicht bloß zur theoretischen, sondern auch zur praktischen Angleichung. Wir hören, daß eine der livländischen Städte diese Annahme bereits vollzogen, aber weshalb zögern alle übrigen baltischen? und wie viele haben überhaupt schon den ernstesten Voratz gefaßt, zu einer Aenderung und zu einer Gemeinsamkeit der gewerblichen Bestimmungen zu gelangen?

Doch nichts fruchtet es in allgemeinen Zügen unser Wesen und unser Unwesen zu schildern, in Einzelheiten muß es sich darlegen. Nicht früher gelangen wir zu einer thatsächlichen Entwicklung, als wenn unsere thatsächlichen Zustände uns vorliegen. Wir haben eine umfassende Vorarbeit, die Vorbedingung unserer Arbeit, die statistische, allen Ernstes zu beginnen.



Es ist ein beschämendes Bekenntniß, aber es muß abgelegt werden: wir sind in der Regel besser in der Fremde zu Hause, als in der Heimath. Wir wenden uns öfter den auswärtigen Fragen mit größerem Interesse zu, so z. B. in letzterer Zeit dem Ausfall der Wahlen in Preußen, der Auslieferung oder Nichtauslieferung der südamerikanischen Commisnaire, als unieren, uns wahrlich sehr nahe gerückten provinziellen Aufgaben. Freilich stehen der Erfüllung derselben vielfache Hindernisse entgegen, insbesondere der Separatismus der Stände innerhalb jeder einzelnen Provinz und der der Provinzen einander gegenüber. Aber durch wen soll denn eine uns gelegener Besserung kommen, als durch uns selbst? So gilt es denn vor Allem Arbeit auf Arbeit, aber nicht kosmopolitische, denn an der haben wir, die wir so viel im Hause zu thun haben, uns hauptsächlich nicht zu betheiligen, sondern provinzielle, baltische. Prüfen wir, ob und in wiefern solcher Arbeit durch die weckende und berathende Stimme der Presse der Weg gewiesen sei.

Ein Verlauf von 26 Jahren scheint wohl geeignet eine eripriestliche Thätigkeit zu entwickeln und ein Unternehmen, das einen solchen Zeitraum hinter sich hat, kann auf gründliche Berücksichtigung Anspruch erheben. Ein solches ist das seinen sieben und zwanzigsten Jahrgang beginnende „Inland.“ Auch sollte man erwarten, daß ein solches Blatt von Jahr zu Jahr an Werth und Verbreitung zugenommen hätte, aber Beides läßt sich dem „Inlande“ nicht nachsagen. Wir glauben das „Inland“ zur Zeit als ein wirkungsloses für unsere Zustände bezeichnen zu dürfen, wenn gleich es seiner Tendenz nach wirkungsvoll sein und bleiben müßte. Nicht erst in der allerletzten Zeit, sondern schon seit Jahren hat eine nicht geringe Anzahl das „Inland“ zu Grabe geläutet, dennoch ist es am Leben geblieben. Die meisten der noch wenigen Theilnehmenden hielten und erhielten das Blatt in Rücksicht auf seine ursprüngliche Tendenz und als Form der noch immer zu erhaschenden Verwirklichung derselben.

Das „Inland“ hatte seinem ursprünglichen Programm nach sich zur Aufgabe gestellt: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern, und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten und zu steigern, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein

reiches Material aus zuverlässigen Quellen zu sammeln.“ Die Artikel sollten darnach unter vier Rubriken vertheilt werden:

- 1) Geschichte;
- 2) Geographie und Statistik;
- 3) Literatur und Kunst;
- 4) Correspondenznachrichten und Miscellen.

Dieses Programm ist im Verlauf der Zeit nie ausdrücklich widerrufen, wohl aber modificirt und in der Ausführung nicht immer eingehalten worden.

Für einige Jahre trat eine Veränderung in der Form der Herausgabe ein. Mit dem Jahre 1842 erschien der die Chronik des Tages, die Personal- und bibliographischen Notizen nebst Miscellen enthaltende Theil unter dem Titel: „Inland, eine Wochenchrift für die Tagesgeschichte Liv-, Est- und Kurlands,“ dagegen sollten größere historische, statistische und geographische Artikel von bleibendem Interesse in einer der Form nach getrennten Zeitschrift, betitelt: „Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands“ aufgenommen werden. Aber schon 1844 kehrte das „Inland“ zu seiner früheren Gestalt zurück, wobei das Archiv fortbestehen blieb.

Nur vorübergehend von 1846 an erhielt das „Inland“ Beilagen für „Originalbeiträge zur Literatur der Ostseeprovinzen und pädagogische Aufsätze und Nachrichten.“ Erstere fiel fort weil „die Erfahrung gelehrt, daß Umfang und Werth der dem Inlande zugänglichen preussischen Productionen der Ostseeprovinzen das Erscheinen einer ihr gewidmeten regelmäßigen Beilage nicht rechtfertige.“ Daß auch nach Verlauf weniger Jahre die pädagogische Beilage, welche auch getrennt erschien, aufhörte, kann nur höchlichst bedauert werden, denn seitdem finden wir im Inlande nur selten pädagogische Aufsätze. Die uns zur Zeit fast gänzlich mangelnde Besprechung dieser für alle Gebildeten so wichtigen Interessen, da auch die baltische Monatschrift den provinziellen Bildungsinteressen bis jetzt nicht in ausreichender Weise sich zuwandte, ist gewiß als eine wesentliche Lücke anzuerkennen.

Ferner verkündete zwar die Redaction, daß 1849 das „Inland“ mit Einhaltung des bisherigen Programms aus einer Wochenchrift in eine Monatschrift sich umwandeln werde, aber der Plan wurde bald aufgegeben, nachdem mehrere Stimmen sich dagegen ausgesprochen hatten.

Ueber den Charakter des „Inlandes“ spricht sich das Vorwort von 1851 zunächst ausführlicher negativ und dann in Kürze positiv an. Darnach „soll das Blatt kein politisches sein und so wenig Zeitungsnachrichten bringen, als die Leser mit Raisonnements oder Anspielungen behelligen,

die sich auf irgend welche politische Verhältnisse beziehen. Es soll ferner weder ein wissenschaftliches noch ein Unterhaltungsblatt sein in dem Sinne, in welchem so viele belletristischen Zeitschriften, Morgen- und Abendblätter, darauf Anspruch machen. Das „Zuland“ kann und will endlich keine Zeitschrift für christliche Erbauung sein, denn es behandle zu viele ganz irdische Angelegenheiten, als daß es eine religiöse Erhebung des Herzens sich zur Aufgabe stellen dürfe. Allen es will sich stets für verpflichtet erachten, die erfreulichen Äußerungen des christlichen Sinnes und Lebens, wie dieselben in unseren Provinzen hervortreten und alles Dazugehörige, was zur Förderung des Reiches Gottes auch unter uns geschieht oder angebahnt wird, in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen“. Definitiv wird ausgesprochen: „Das „Zuland“ will zunächst ein Archiv für alles Bemerkenswerthe sein, was in dem Bereich des Zulandes und zwar zunächst in unserer Heimath im engeren Sinne sich ereignet und die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.“

Die Redaction des Jahrganges 1858 erklärt es aber für Aufgabe des „Zulandes“, die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit unserer baltischen Provinzen zu besprechen und zu vertreten. In Bezug auf die Grenzen aber hält sie eine Erweiterung für statthast: „Das „Zuland“ hat sich selbst durch das, was es sein will und soll, seine Grenzen gesteckt; dennoch möchten wir diese, soweit dieses thunlich und möglich ist, für die Zukunft in etwas erweitern und zwar auf dem Gebiete der Geschichte und schönen Literatur. Daß es ein Recht haben wird, mitunter einen Blick auf Deutschlands klassische Literatur zu werfen, muß zugegeben werden, da ja unsere eigene Literatur sich an dieser heranzubilden hat. Aber auch die neuere Literatur werden wir einer Besprechung unterwerfen dürfen, um unsere Leser auf das Bessere aufmerksam zu machen; da ja die Organe des Auslandes, die solches thun, nicht Jedem zur Hand sind. Auf die Ausbildung eines guten Geschmacks hinzuwirken, ist aber die Pflicht einer jeden Zeitschrift, die für geistige Interessen arbeitet. Daß die Wurzeln und Zweige unserer Geschichte über die politischen Grenzen unserer Heimath hinüberlangen, ist an sich klar.“ Es erschienen in der bezeichneten Richtung die Aufsätze: Religion und Poesie mit Beziehung auf Klopstock und Gotthold Ephraim Lessing. Weit über diese Richtung hinaus war aber wohl die durch mehrere Nummern desselben Jahrganges hindurchgehende, freilich vor jener Bekanntmachung publicirte Abhandlung: „Die welt-historische Bedeutung des Islam und seine Beziehungen zur Gegenwart“.

Zu allgemeinen und nicht anpassenden Inhalten für das „Inland“ waren auch andere Abhandlungen, wie z. B. „Uebersicht der Nordoberfläche“, „Ueber Zweckmäßigkeit im Unversum“, „Die Festrede des hochwürdigen Makarius, Bischofs von Tanibow und Schapl“, „Bemerkungen zum Pariser Lectionskatalog von 1858–59“. Dem letzteren findet sich zwar eine Bemerkung der Redaction angehängt: „Wir haben diesen über St. Petersburg eingegangenen Anzug aus dem Pariser Lectionskatalog um so bereitwilliger in die Spalten des „Inlandes“ aufnehmen zu müssen geglaubt, als das Interesse, welches unsere Wochenchrift dem neueren Studio in Frankreich widmet, in entsprechendem Verhältnis zu der Theilnahme steht, die von unseren in Paris anwesenden Landsleuten allwöchentlich bei der Ankunft des Schnellzuges der Nordwestbahn dem „Inlande“ selbst geschenkt wird.“ Wenn die Redaction damit hat andeuten wollen, daß so wenig unser „Inland“ sich um die Pariser Lectionskataloge kümmert, so gering auch die Theilnahme der Landsleute in Paris am „Inlande“ ist, kann man ihr beistimmen. Aber wie es scheint, wurde diese Gelegenheit nur ergriffen, um wieder einmal darauf zurückzukommen, daß das „Inland“ selbst in der Weltstadt Paris gelesen werde und um die Gastrolle eines Pariser Lückenhüfers in der inländischen Wochenchrift zu entschuldigen.

So hat das „Inland“ in den letzten Jahrgängen immer mehr aufgehört Inland zu sein, indem es wiederholt Aufsätze in seine Spalten aufnahm, die wahrlich eine weitgesuchte Beziehung zu demselben oder häufig nur eine zum Redacteur oder auch gar keine haben.

Wir wollen ein solches Abweichen vom ursprünglichen Programm in möglichst günstiger Weise für die Redactionen auslegen, deren Arbeit jedenfalls in den letzten Jahren keine dankbare war, indem das „Inland“ mehr Nichtleser als Leser, mehr Nichtarbeiter als Arbeiter, mehr Tadler als Lobende aufzuweisen hatte. Nicht geschah dasselbe, wir wollen es hoffen, trotz Einganges dem Programm entsprechender Ansätze, sondern wohl nur wegen des Fehlens solcher. Die Klage über mangelnde Mitarbeit beginnt zwar erst in der zweiten Hälfte des 25jährigen Bestehens, aber solcher Mangel war es doch nur, der wesentlich den Entschluß rechtfertigen konnte, das Blatt eingehen zu lassen. Denn wir behaupten und hoffen am Schlusse dieses Aufsatzes es zu beweisen, daß das Forterscheinen des „Inlandes“ noch jetzt eine Nothwendigkeit sei.

Wir finden die erste wenigstens in der Wochenchrift selbst ausdrücklich ausgesprochene Klage im Bormorte des Jahrganges 1849. Später

sind die Wünsche und Klagen (im Vorwort 1851 und 1858 Nr. 39) an ganz bestimmte Adressen gerichtet. Erstere Mahnung hat eine diplomatische, letztere eine aggressive Fassung. Es heißt in der ersteren: „Es kann und will aber auch unser Blatt kein strengwissenschaftliches sein und diejenigen Leser, welche es als ein solches betrachtet und demgemäße Anforderungen an dasselbe gestellt haben, sind ihm mit einer sehr ungerechten *positio principii* entgegengetreten. Wenn von den vielen gelehrten Männern, welche in Dorpat wirken, eine größere Zahl bei ihren vielseitigen Berufsgeschäften Muße genug übrig behielten, um das, was sie im Dienste der Wissenschaft in ihrem eigentlichen Wirkungskreise leisten, auch durch Veröffentlichung des allgemein Verständlichen einer größeren wißbegierigen Menge zugänglich zu machen, wenn diese hochgestellten Gelehrten sich freundlich genug herablassen wollten, um ein Blatt, dessen ganze Einrichtung es aus den Reihen eigentlich gelehrter Zeitschriften nothwendig ausschließt, zum Organ für die allgemeinere Mittheilung über wissenschaftliche Gegenstände zu wählen, dann dürfte es allerdings die Hoffnung hegen, an wissenschaftlichem Inhalte zu gewinnen, ohne daß darum diejenigen Leser, welche nicht gerade Gelehrte sind, fürchten dürfen, man werde ihnen eine Sperse bieten, für deren Genuß ihr Geist nicht vorbereitet genug sei“. Dagegen eifert die Redaction des Jahrganges 1858: „Besonders wird es jedem Leser des „Inlandes“ aufgefallen sein, wie wenige Mitglieder unserer Universität sich bei einem Blatte betheilig haben, das an die Stelle der „Dorptischen Jahrbücher“ getreten ist; und doch entwickelt Dorpat auf der anderen Seite keineswegs eine große literarische Thätigkeit: man hört wenig von Herausgabe selbstständiger wissenschaftlicher Werke, wie denn auch die Universität merkwürdig genug der Annalen gänzlich entbehrt. Diese können aber durch die neue Zeitschrift, welche die hiesige theologische Facultät herauszugeben gedenkt, nicht ersetzt werden.“

Wir anerkennen gern die Verpflichtung der Lehrer unserer Landesuniversität zur Mitarbeit an einem Blatte, das den Landesinteressen gewidmet ist, aber *ultra posse nemo obligatur*. Die Lehrer der Universität, größtentheils mit ihren zahlreichen und oft auch mannichfaltigen Vorlesungen ausreichend beschäftigt, werden außerdem noch vielfach von der Verwaltung beansprucht und haben in schriftstellerischer Beziehung in erster Reihe wohl unzweifelhaft die Verpflichtung — rein wissenschaftlichen Leistungen sich hinzugeben. Wo diese nun schon dem Gegenstande nach die Landesinteressen direct berühren, wird es freilich leichter

sein, die betreffenden Forschungen auch einem weiteren Leserkreise anzupassen, wo sie aber von denselben weiter abliegen und zu denselben nur eine indirecte Beziehung haben, ist die Aufgabe eine zwiefache und beansprucht daher von der ohnehin für solche Arbeiten nachbleibenden geringen Zeit auch das Zwiefache. Der Appell zur Mitarbeit ist gerechtfertigt, aber das Nichtarbeiten häufig mindestens eben so trüftig entschuldigt. Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, daß wie früher so auch in Zukunft die Lehrer der Landesuniversität, insoweit es ihnen ihre Zeit gestattet, auch dieser der Fortentwicklung und somit auch geistigen Interessen dienenden Zeitschrift ihre, gewiß bei dem großen Mangel tüchtiger Mitarbeiter nicht leicht zu ersetzenden Kräfte leihen werden. Daß aber die Vergangenheit unsere Hoffnung rechtfertige, wird bei einer auch nur flüchtigen Durchsicht der Jahrgänge des „Inlandes“ anerkannt werden müssen.

Begründer der Zeitschrift war der in allem Provinziellen unermüdete Friedrich Georg v. Bunge, damals Lehrer der Hochschule. Wohl hatte er das Glück, von den in provinzieller Beziehung hochverdienten Männern Dr. G. E. Rapiersky und Paucker in Reval als Mitherausgebern unterstützt zu werden, aber v. Bunge fiel doch unbezweifelnd in den Jahren 1836—1843 die Hauptarbeit zu. Nicht bloß weil er in Dorpat, am Orte des Erscheinens des „Inlandes“ die eigentliche Redaction besorgte, sondern indem er auch selbst zahlreiche Artikel lieferte und durch seine Persönlichkeit viele hervorragende Männer der Ostseeprovinzen zur Mitarbeit bewogen wurden. Das Interesse, welches er dem Blatte zuwandte nicht nur bei Lesern, sondern auch bei Mitarbeitern, verblieb auch dem „Inlande“ in späteren Jahren als ein gutes Erbtheil und wir glauben nicht zu viel zu sagen, daß der Ernst und die Liebe, mit welchen Bunge das provinzielle Unternehmen acht Jahre hindurch, den ersten seines Bestehens, gepflegt hatte, noch in den späteren Jahren Chancen zu ähnlichem Wirken und Mitwirken und zum Erhalten des Organs selbst bestimmten.

Auch in den Jahren 1846, 1847 und 1848 waren es Lehrkräfte der Hochschule, in den beiden ersteren der Professor Dr. G. v. Nummel und in dem letzteren der Rector Dr. Dede, welche die Redaction führten. Im Jahre 1847 aber (Nr. 45) machte das „Inland“ bekannt, daß im Jahre 1848 die Redaction unterstützt werden würde durch die Mitwirkung der Privatdocenten Dr. Hansen für das historische und geographische, Rector Behn für das literarische, Prof. Dr. Osenbrüggen für das juristische und Oberlehrer Ehrämer für das pädagogische und musikalische Fach. Die

Drei erstgenannten gehörten also abermals dem Lehrpersonal der Universität an. Und sollen wir nun etwa noch hinzufügen die vielen Namen der Mitarbeiter am „Inlande“ aus der Zahl des Universitätslehrpersonals? Wir erinnern an Adelmann, Blum, v. Broecker, Alex. v. Bunge, Claus, Cruse, Goebel, Grewingl, Grube, Hued, Kaemp, Rädler, Rinding, Pögholdt, Riemschneider, Schmidt, Tobien, Ulmann, Ziegler.

Es liegt uns dabei gewiß ganz fern, nicht in dankender Anerkennung zu gedenken der übrigen Redacteure, wie des Dr. Weise (1844, 1845, 1859, 1860), der gewiß mit einer seltenen Treue und Hingebung dem „Inland“ sich dienstbar gemacht und kein Opfer zur Erhaltung desselben gescheut hat, wenn er auch wenig Dank aber manche Widerwärtigkeit dagegen als Entgelt erhielt, des Pastor Reuthal (1849—1858), welchem als unermüdlischer Hauptarbeiter der Dr. med. Schulz in Dorpat so verdienstlich zur Seite stand, des Cand. Oscar Kienig (1858), der bei großen Anlagen, mannichfaltigen Kenntnissen und höher gerichtetem Streben von der Mehrzahl der Leser oft eine zu hohe Meinung hatte und wohl auch die Tendenz des Blattes zu weit hinausrückte, vielleicht auch durch weniger Schärfe und Bitterkeit dem Blatt mehr Mitarbeiter und Leser erhalten oder neu gewonnen hätte, endlich des Dr. Eisen Schmidt, welcher jedem Interessenten des „Inlandes“ durch seine tüchtigen, im „Inlande“ leider früher nicht selten vermiste Bestimmung Achtung abgemommen hat, andererseits aber leider fast ausschließlich auf eigene Ausfüllung der Nummern, oft durch bloßen Abdruck anderweitig bereits erschienenen Artikel, oft durch Mittheilung eigener, den größeren und insbesondere inländischen Leserkreis, nicht interessirender Aufsätze angewiesen war. Herr Dr. Eisen Schmidt hat die sein Wirken behindernden Umstände kürzlich selbst dargelegt und wir enthalten uns daher jeder weiteren Bemerkung, denn ein Jeder ist nicht bloß seiner Worte, sondern, wenn er ein so ehrenwerther und allgemein geachteter Mann ist, auch seiner Thaten bester Interpret.

Wir gedenken nicht minder gern anderer verdienter Mitarbeiter, wie des Herrn Pastor Weise, der Herren W. v. Bod, des G. v. Bradel, Landraths v. Bruiningl, Dr. Bursy, der Herren v. Buzhoevden, des Herrn v. Dehn, Goldhammer, v. Hagemeister-Gotthardsberg, v. Helmersen, D. v. Jannan, Liborius, Dettel, Neumann, Neus, Pabst, v. Reichenberg-Linten, R. J. L. Samson v. Himmelstern, Santo, L. Seezen, J. v. Sivers, Lunzelmann v. Adlerflug, Waradinow, v. Wolfeldt u. m. A.

Legen wir uns aber die Frage vor, worin die mangelnde Mitarbeit

besonders in den letzten Jahrgängen begründet gewesen sei, so müssen wir sie in der bald eintretenden Erkaltung und Entmuthigung unserer provinziellen Literaten gegenüber inländischen literarischen Unternehmungen überhaupt, der vielfachen Beanspruchung der tüchtigeren unter ihnen, insbesondere auch seitens der gelehrten Gesellschaften und wohl auch darin begründet finden, daß das „Inland“ leider zu wenig wählertisch in seinen Artikeln und Thaten war, selten auch dort, wo es galt, eine bestimmte oder häufig eine nicht unseren Zuständen gemäße Gesinnung an den Tag legte und endlich überhaupt und insbesondere solchen polemisirenden Artikeln seine Spalten öffnete, welche das Maß des Literarisch-Schicklichen nicht einhielten. Wir könnten Legteres um so sicherer behaupten, als die Redactionen selbst wiederholt die Fassung der freilich durch ihre Schuld aufgenommenen Artikel verurtheilt haben. So läßt die Redaction (1849 Nr. 7) folgende Mittheilung ergeben: „Nachdem unser friedlicher Sprechsaal lange genug, für viele Leser gewiß zu lange schon, dazu gedient hat, das Publikum mit Kampfspielen zu unterhalten, in denen sich die Kämpfenden in der Hitze des Gefechts zuweilen dazu hinreißen ließen, die Censur zu überschreiten und Ausfälle zu machen, die mehr darauf berechnet schienen, dem Gegner wehe zu thun, als bloße Geschicklichkeit in der Führung der Waffen zu zeigen, beeilen wir uns, die kriegerischen Apparate sämmtlich bei Seite zu schaffen, den Anstrich von Staub und Flecken zu säubern und den friedlichen Attributen der Mufen die gewohnten Plätze wieder einzuräumen“. In demselben Jahrgange (Nr. 48) spricht die Redaction die Hoffnung aus „daß das Blatt an narctischer Kraft verliere“. 1851 wiederholt das Vorwort: „Unser „Inland“ will ferner kein Streit- und Zankblatt sein. In einigen früheren Jahrgängen war es der Kampfplatz für einige Federkriege gewesen, die den Lesern mehr durch lebhaft, ja leidenschaftliche Heftigkeit, mit der sie geführt wurden, als durch die Wichtigkeit ihres Gegenstandes interessiren konnten.“

Das 1836 veröffentlichte erste Programm hatte ausgesprochen: „Die kritischen Artikel sollen weniger eigentliche Recensionen, als vielmehr Anzeigen sein.“ Dieses Maß wurde nicht eingehalten und war wohl auch im Interesse der Entwicklung der inländischen Literatur nicht einzuhalten. Es heißt aber daselbst ferner: „Von polemischen Artikeln wird sich das Blatt möglichst fern zu halten suchen; Antikritiken, welche sich in den Schranken der Mäßigung halten, werden jedoch gegen Infectionsgebühren im Intelligenzblatt abgedruckt, sobald die zugleich daselbst aufzunehmende



Erwiderung des Verfassers der Anzeige eingegangen ist.“ Dieses Regulativ kam leider nur ausnahmsweise zur Ausführung.

Nicht bloß mangelnde Mitarbeit, sondern auch mangelnde passivte Unterstützung durch das, wenn auch nur das geringste, doch noch immer ein Maas des Patriotismus ausdrückende Abonniren veranlaßten den Entschluß, das vaterländische, immerhin so verdiente und nothwendige Blatt zu den übrigen ad acta gelegten provinziellen Blättern zu fügen. - 1853 (Nr. 49 und 50) erschien die kurze Anzeige: „Das „Zuland“ wird mit dem Schlusse dieses Jahres aufhören zu erscheinen.“ Aber schon die Nr. 51 desselben Jahrganges berichtete: „Wang unerwartet eingetretene günstige Umstände machen es der Redaction möglich, das „Zuland“ auch 1854 in bisheriger Weise erscheinen zu lassen“ und die für dieselbe Nummer zugesandte Zermiade über das Aufhören des Blattes war somit gegenstandslos geworden.

Das „Zuland“ war aber auch sonst in den letzten Jahren von nicht wenigen früheren Lesern und Mitarbeitern zum Tode verurtheilt und auch ein weiterer Kreis stimmte in den Chorus mit ein. Treffend war und bleibt zum Theil noch jetzt der Ausspruch der Redaction (1854 Borm.) „Dabei bleibt allerdings auch das ein Trost für die Redaction, daß diejenigen unser Blatt am lautesten tadeln und am vornehmsten geringschätzen, die es gar nicht lesen, sowie diejenigen über die Gintönigkeit seines Inhaltes klagen, die vielleicht nur einmal im Jahre zufällig eine Nummer in einer Gendurorei in die Hand bekommen.“ Auf Nichtleser und Nichtwiffer kommt es freilich nicht an, wenn sie auch noch so laut werden. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß das „Zuland“ nicht bloß berechtigt gewesen ist, sondern auch feruerhin ein unseren Provinzen nothwendiges Blatt bleibt und daß es sich meist, wenn auch leider nicht immer, seiner Aufgabe würdig gezeigt hat. Bei unserer Beweisführung für diesen Satz wollen wir das Scheiden der einzelnen Jahrgänge vermeiden, und das „Zuland“ in seiner Gesamterscheinung würdigen. Wir halten uns damit an die Sache und lassen die Persönlichkeiten der Redacteure und die ihrer Mitarbeiter unberücksichtigt. An dem guten Willen, insbesondere der aus keinen selbstischen Gründen sich der nicht geringen Mühehaltung hingebenden Redacteure, hat es nicht gefehlt und ihr Thun, zum Dank dafür, einer strengen Kritik zu unterziehen und sie persönlich zu loben, oder zu tadeln, halten wir uns weder für berechtigt noch verpflichtet. Nur was das „Zuland“ geleistet, festzustellen, sei unsere Aufgabe.

Wir fordern zur Nachsicht und Geduld für vergangene und zukünftige

Tage unserer Presse auf. Daß unser Publikum eine besondere Schauplust für literarische und zwar insbesondere für mit den schärfsten Waffen, oft gegen die Regeln ritterlicher Kampfweise geführte Fehden findet, kann die Schreibenden nur dazu bestimmen, solchen unedlen Genuß dem Publikum nie zu bereiten. Zudem bedürfen wir, die ohnehin genugsam Gespaltenen, zu sehr des einigenden Friedens, als daß wir durch provocirte Fehden auf's äußerste gegen einander uns erbittern sollten. Auch die verlorene Zeit kommt in Betracht — denn wie wenig bemerkenswerthe Resultate haben viele der Kritiken und Antikritiken aufzuweisen — eine Zeit, die bei unserem geringen literarischen Arbeitsquantum viel besser benutzt werden könnte. Man tadle nicht immerfort, man ermuntere; man schweige, wo eine Leistung wirklich unbrauchbar ist; sie wird besser todtgeschwiegen und es geschieht ohne Zeitverlust.

Die Kritik befehlige sich der Milde, denn nicht alle Scribenten, insbesondere nicht alle untrigen, haben den erforderlichen Muth öffentlich aufzutreten und selbst mancher begabte schweigt aus Furcht vor der Kritik. Einem solchen würde man vielleicht den Rath geben, anonym zu schreiben, wie es namentlich im „Inlande“ so viele gethan, so daß ein ausländisches Blatt in voller Aufrichtigkeit einmal, indem es alle anonymen Artikel dem Redacteur zuschrieb, die Vielseitigkeit desselben bewunderte. Aber wir halten dafür, daß die bei uns lange und noch jetzt vielfach übliche Anonymität der Sache unserer Presse und insbesondere auch den durch sie vertretenen Interessen mehr geschadet als genützt habe. Eine öffentliche Meinung kann sich dort nur bilden, wo man den Muth einer öffentlichen Meinung hat, d. h. den Muth, seine Meinung öffentlich auszusprechen und einer anderen öffentlich entgegenzutreten. Viele mit geschlossenem Visir in der literarischen Arena geführten Kämpfe wären gänzlich unterblieben oder weniger gegen die Kampfgesetze ausgefallen, wenn die Gegner sich offen einander gegenüber gestanden hätten<sup>\*)</sup>. Mancher hielt es durch seine Stellung geboten oder

\*) Der Unterzeichnete hat sich selbst bei anonymen Schreibweise schuldig gemacht, freilich aber nie zu Angriffen gegen bestimmte Personen, und bekennt sich hiermit zu folgenden im „Inlande“ erschienenen anonymen Artikel: 1850 Nr. 8 (Kritik der) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Curlands Bd. V. Hft. 1. Nr. 32 Lesen und Schreiben, Nr. 41 Das Hungerkummerfest in Riga, Nr. 43 Gelehrtensprache und Conversationston, Nr. 44 Jurisprudenz und Rechtsleben Nr. 52 Das Handelsgericht, 1851 Nr. 7 Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Pleškodahl bei Riga, Nr. 20 Die Wohlthätigkeitsbestrebungen unserer Zeit, 1852 Nr. 11 Vorschlag einer Prämienstiftung für die Geschichte der Ostseeprovinzen, 1854 Dr. Erdmann Gustav v. Bröder (Metrol.), 1855

glaubte es seiner Beziehung zu bestimmten Personen schuldig zu sein, zu schweigen, wo er reden konnte und oft sollte. Wenn man zum allgemeinen Besten zu reden verpflichtet und sonst dazu berechtigt ist, so ist Schweigen eine falsche Rücksicht, denn man soll nicht bloß dann reden, wenn man es ohne voransichtliche Widerwärtigkeiten für seine eigene Person thun kann. Will man dann aber, wo solche Gefahr droht, anonym reden, so schweige man lieber, besonders wenn die Angriffe bestimmten Persönlichkeiten gelten, denn gegen diese muß der Kampf mit Einsetzung der eigenen Persönlichkeit geführt werden. Ebenjowenig ist aber ein offenes Braviren sowohl von Verhältnissen als Personen zu empfehlen, um sein Rütchen an uns Widerwärtigen zu fühlen oder um auf dem Gebiete des Wortes als Kühner und gewandter Gladiator vom Publikum begrüßt zu werden. Mögen daher sowohl die schriftstellerische Anonymität, als auch die Animosität aus unserer Presse weichen; dann könnten auch gewiß unsere ernst und würdevoll abgehaltenen literarischen Kämpfe der Entwicklung unserer Zustände zu Gute kommen.

Aber lehren wir von dieser, manchem Leser vielleicht schon zu lang und unnütz dünkenden Abschweifung zurück und suchen wir jetzt unsere Behauptung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit unseres „Inlands“ aus dessen Vergangenheit und der Gegenwart unserer Zustände heraus zu belegen.

Ein Blatt, welches seinem Programm gemäß Leistungen aufzuweisen vermag, hat geleistet was es versprochen, sein Werth ist aber natürlich durch die Vorzüglichkeit seiner Leistungen bedingt. Unzweifelhaft enthält das „Inland“ zahlreiche geschichtliche Aufsätze und zahlreichere Beiträge an Urkunden. Aber nicht bloß allgemein geschichtliche, sondern auch rechtsgeschichtliche. Wir heben als letztere hervor für Kurland: „Ueber die Gestaltung des Rechtszustandes in den Ostseeprovinzen, insbesondere in Kurland“ (1846 Nr. 46, 47), „Ueber die s. g. bürgerlichen Lehen in Kurland“ (1849 Nr. 9), für Livland in Bezug auf das Land, „Die livländischen Landgerichte und die livländische Adelsmatrikel (1844 Nr. 47, 48, 49), Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland“ (1838 Nr. 51), in Bezug auf die Städte: „Wiederherstellung des Rathes und der Stände der Stadt Riga nach den alten Rechten“ (1858 Nr. 30),

Nr. 9 Die Säuglingsbewahranstalten, Nr. 27 Die gemeinnützigen Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnung der Armen, 1856 Nr. 32 Ueber Gewerbekalender, Nr. 48 Die Dampföfen in gemeinschaftlichen Waschanstalten“

in Bezug auf Stadt und Land: „Zur Geschichte der Städterepräsentation auf dem livländischen Landtage“ (1839 Nr. 41).

Die geographischen sind minder zahlreich. An ethnographischen führen wir zunächst die auf die Eingeborenen sich beziehenden, indes nur allgemeinsten auf, indem wir überhaupt, auf besondere und kürzere Artikel einzugehen, zu einer von uns nur beabsichtigten allgemeinen Charakteristik des Blattes nicht für erforderlich erachten. Auf die Letten beziehen sich die Aufsätze: „Die Letten, die Littauer und die alten Preußen“ (1851 Nr. 39, 40, 41, 47, 48, 50, 53, 1852 Nr. 6, 7), „Woher der Name der Letten“ (1837 Nr. 40), „Die Letten an der Windau“ (1836 Nr. 9), „Die Akerwingen“ (1836 Nr. 50); auf die Esten: „Schilderung des Estnischen Volksstammes in den Ostseeländern“ (1854 Nr. 42, 43 1855 Nr. 3, 4), „Einiges zur Charakteristik der Esten“ (1846 Nr. 17) und der in Nr. 24 dagegen gerichtete Artikel; auf die zu Estland gehörenden Schweden: „Die freien Schweden in Estland“ (1837 Nr. 20, 21, 22) und „Libosofke oder die Inseln Schweden an den Küsten Estlands und auf Runö“ (1852 Nr. 21, 22, 23, 24). Die deutschen Bewohner sind nur berücksichtigt in dem Artikel: „Ueber den Charakter der Liv-, Est- und Kurländer“ (1848 Nr. 1) und der Entgegnung auf denselben (1848 Nr. 5).

Die statistischen Aufsätze, wenn wir darunter nicht bloß ziffermäßige Angaben, sondern auch zuständige Darstellungen begreifen, sind freilich nicht so zahlreich als die historischen, aber keineswegs unbedeutend. Von den Inseln ist beschrieben Desel (1853 Nr. 16), Runö (1850 Nr. 1, 3, 6, 7, 11, 19, 22, 25, 26). Auf die Darstellung des Festlandes und zwar der Landschaft beziehen sich die das Allgemeine berücksichtigenden Aufsätze: „Versuch einer Charakteristik der Landschaft Kurlands“ (1841 Nr. 10, 11, 13—15), „Das Oberland Kurlands“ (1851 Nr. 53, 1852 Nr. 2), „Die livländische Schweiz“ (1856 Nr. 3, 4, 5) und der eine besondere Beziehung hervorhebende „Der Vegetationsboden der Ostseeprovinzen“ (1861 Nr. 8). Sogar auf einzelne Kirchspiele ist eingegangen (vgl. beispielsweise 1836 Nr. 19, 1837 Nr. 48, 49). Die Statistik der Städte ist vertreten in Rücksicht auf die baltischen überhaupt „Die Städte der Ostseegouvernements“ (1844 Nr. 8, 9, 10, 12, 13, 14), auf sämtliche Städte Livlands außer Riga (1837 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10) und allein auf Pernau (1846 Nr. 6), auf Wenden (1846 Nr. 41), auf Estlands Städte: Gapsal (1847 Nr. 44, 1848 Nr. 9), Weisenberg (1837 Nr. 33, 34, 36, 37, 1848 Nr. 14 Beil.), Narwa (1856 Nr. 8, 22); auf Kurlands: Ritan (1848 Nr. 3, 1857 Nr. 49), Liban (1857 Nr. 43),

Inkubstadt (1836 Nr. 29, 1838 Nr. 3), Bauske (1837 Nr. 8), Tallen (1852 Nr. 36). Sogar die Flecken sind nicht außer Acht gelassen, z. B. Oberpahlen (1846 Nr. 34). Die Verfassung allein ist behandelt für Kurland (1837 Nr. 15, 16, 18) und Estland (1836 Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10).

Aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik beziehen sich auf die drei Provinzen die Aufsätze über die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung (1846 Nr. 16, 1848 Nr. 44 und 1846 Nr. 20 mit besonderer Bezugnahme auf die Juden), über die Bevölkerung der Jahre 1851, 1856, 1858, mit Angabe der Bevölkerung einiger Städte (1861 Nr. 2). Für Liv- und Kurland sind die Bewohner dargestellt nach Nationalität, Geschlecht, Religion und Confession im Jahre 1842 (1846 Nr. 34), für Livland allein nach Nationen, Ständen und Gewerben im Jahre 1836 (1837 Nr. 7), nach der 6ten 7ten und 8ten Revision (1836 Nr. 5, 6, 8) und im Vergleich der Anzahl der wirklichen Einwohner der Städte Livlands mit der Zahl der zu den Stadtgemeinden angeschriebenen (1836 Nr. 50); die Bevölkerung Kurlands ist vertheilt nach Ständen (1840 Nr. 18, 19), die „Bewegung“ derselben für das Jahr 1854 (1855 Nr. 43, 44, 45). Außerdem erschienen noch Angaben über die Bevölkerung aus einzelnen Kirchspielen, Städten u. s. w.

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Statistik sind die drei Factoren des Volkswohlstandes: der Handel, die Industrie und die Landwirtschaft berücksichtigt. Schon der erste Jahrgang (Nr. 31) bringt in Bezug auf den Handel „Eine summarische Generalübersicht des auswärtigen Handels aus den Ostseeprovinzen,“ die Resultate sind freilich dem Werke Nebojsku's über den auswärtigen Handel Rußlands 1835 entlehnt und gestützt nur auf Durchschnittsberechnungen mehrerer Jahre in Rücksicht auf den Betrag bloß der Ein- oder Ausfuhr. Eine Uebersicht des Handels der Ostseeprovinzen nur für das Jahr 1838 und dessen Verhältniß zum Handel des russischen Reichs giebt der Jahrg. 1840 Nr. 4, 5, 6, 10, 11. Dagegen enthält der Artikel „Ueber den livländischen auswärtigen Handel“ (1847 Nr. 22) eine vergleichende Zusammenstellung der Jahre 1766, 1792 und 1845. Die Verschiffungsartikel aus den Häfen der Ostseeprovinzen sind angegeben im Jahrg. 1840 Nr. 10, der Import der vorzüglichsten Waaren in Riga für 1838 und 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 7, der Export im Jahre 1839 im Jahrg. 1840 Nr. 17. Narva's Handel ist beschrieben von 1690—1722 im Jahrg. 1860 Nr. 9, „Notizen über die Schifffahrt in den Häfen der Ostseeprovinzen im Jahre 1838

und deren Verhältniß zu der Schifffahrt in den russischen Häfen überhaupt“ bringt Nr. 14 des Jahrg. 1840, die Zahl der einlaufenden Schiffe innerhalb der Jahre 1669—1742 ist vermerkt 1848 Nr. 20 Beil. Außerdem finden sich in verschiedenen Jahrgängen wiederholt Angaben über die Ein- und Ausfuhr und die ein- und auslaufenden Schiffe einzelner Handelsplätze in einzelnen Jahren.

Weniger zahlreich sind dagegen die statistischen Nachrichten über die Industrie. Wir können hier nur anführen die über die Fabriken Livlands (1836 Nr. 32), die Uebersicht der Fabrikthätigkeit Riga's und seiner nächsten Umgebung (1861 Nr. 13), die Tabackfabrikation in Livland (1838 Nr. 30) und die Ausstellung (vorzugsweise landwirthschaftliche aber auch industrielle) zu Riga im Jahre 1851 (1852 Nr. 46, 48). Der Artikel „die Fabrikarbeiter,“ ein Bericht aus Finnland (1854 Nr. 9) liegt außerhalb des hier zu berücksichtigenden Bereichs.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind in statistischer Darstellung reichlicher bedacht. Auf die Zahl, Größe und den Besitzstand der Güter beziehen sich die Artikel: „Zahl der Landgüter in Kurland“ (1837 Nr. 10), „Zahl und Flächengröße der Güter und Pastorate in Livland, außer Deseß, und der zum adeligen Creditvereine gehörenden insbesondere,“ „Uebersicht der beim Livländischen Hofgericht im Jahre 1837 vollzogenen Corroborationen“ (1838 Nr. 37); auf einen einzelnen landwirthschaftlichen Complex, die deutsche Ackerbaucolonie zu Hirschenhof in Livland, die Artikel in den Jahrg. 1838 Nr. 5, 1860 Nr. 28, 29; den Vermögenszustand der Bauern Livlands behandelt eine „Uebersicht der Orbietsluden Livlands im Jahre 1836“ (1838 Nr. 42). Auf die Landbevölkerung und Landwirthschaft selbst bezieht sich der Beitrag in Bezug auf Livland im Jahre 1853 (1853 Nr. 49); auf das Landvolk allein der Artikel: „Zustand der kurlischen Bauern“ (1854 Nr. 49); auf die Landwirthschaft allein und zwar der drei Provinzen: „Die Schafzucht in den Ostseeprovinzen“ (1841 Nr. 5, 16, 17, 20, 21, 22); auf die Livlands: „Branntweinverbrauch und Branntweinerzeugung in Livland“ (1851 Nr. 41), „Notizen über Branntweinbrand in Livland im Jahre 1836“ (1837 Nr. 34), „Kunstdüngung im allgemeinen und die Katharinenberger Kunstdüngerfabrik bei Wenden insbesondere“ (1860 Nr. 7); auf die Kurlands: „Uebersicht der Viehzucht in Kurland“ (1838 Nr. 32, 33), „Landwirthschaftlicher Jahresbericht für 1846 aus der Umgegend von Mitau“ (1847 Nr. 43); auf die Estlands: „Erste Drahtnähung in Estland“ (1853 Nr. 49). Auch die landwirthschaftlichen Gesell-

schaften sind, abgesehen von den Sitzungsberichten, wiederholt bewußt: die der Ostseeprovinzen 1850 Nr. 25, Kur- und Estlands 1840 Nr. 6 und 7 und für Livland in einem Generalbericht über die Thätigkeit der livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft in den Jahren 1832—1846 (1848 Nr. 8).

Aus dem Gebiete der Fürsorge für die Volkswohlfahrt sind hervorzuheben die Berichte über die Collegien allgemeiner Fürsorge, und zwar der drei Provinzen in den Jahrg. 1846 Nr. 9 und 1854 Nr. 51, Estlands allein im Jahrg. 1854 Nr. 26—30.

Aus der Statistik der natürlichen Verhältnisse sind in klimatischer Beziehung, außer den meteorologischen Beobachtungen der Dorpater Sternwarte, zu erwähnen Darstellungen mit Hervorhebung besonderer Landstriche und Jahre. Für Livland: „Etwas über Livlands physische und klimatische Verhältnisse, mit Beziehung auf die Witterung der Jahre 1857—1858“ (1859 Nr. 1); für Estland: „Die Witterungsverhältnisse Estlands 1851“ (1852 Nr. 34). Allgemeiner ist der Artikel: „Die Witterung des Jahres 1838 und deren Einfluß auf Pflanzen und Thiere“ (1839 Nr. 4), sowie auch: „Ueber die meteorologischen, sanitätlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse und Ergebnisse in Kurland während des Jahres 1858“ (1859 Nr. 12 ff).

Aus dem Gebiete der Culturstatistik ist die des Volksschulwesens auf dem flachen Lande verhältnißmäßig noch am meisten bedacht. Die besondere Rubrik „Schul- und Universitätschronik“ brachte wesentlich Personalnotizen und neue Verordnungen; Berichte über den Zustand der verschiedenen Schulanstalten fehlten fast gänzlich. Es liegen solche vor nur über die Universität, freilich nur für die Jahre 1841 (1841 Nr. 62) und 1847 (1848 Nr. 2) und eine einzelne Anstalt derselben: das zoologische Cabinet (1850 Nr. 37), die Veterinärschule und die Klinik derselben (1856 Nr. 12), das Elementarlehrer-Seminar in Dorpat (1836 Nr. 50), die Kreis Schulen in den Ostseeprovinzen, besonders in Estland (1836 Nr. 41). Dagegen sind nur Angaben der Anstalten, Lehrenden und Lernenden des Dorpater Schulbezirks enthalten in den Jahrg. 1840 Nr. 8, 1846 Nr. 10, 1847 Nr. 11. 4 Beil. Berichte über das Stadtschulwesen haben wir nicht entdecken können. Auch vom Landschulwesen sind nur über das Livlands zahlreichere Veröffentlichungen vorhanden. Dem Aufsätze „Ueber die Volksschulbildung in Livland“ (1859 Nr. 18) fügte die Redaction hinzu ein Ber-

zeichnend der im „Inlande“ erschienenen Aufsätze und sonstigen Publicationen über das Landtschulwesen, größtentheils wieder Livland betreffend. Indes sind diese Aufsätze keineswegs blos statistisch. Aus späterer Zeit sind zu nennen: „Einiges über das Volksschulwesen in der Wendenschen Präpositur“ und „Einige Worte über Volksschulen“ (1861 Nr. 41, 48).

Die Criminalstatistik ist bedacht für Livland in den Jahrg. 1836 Nr. 26, 27, 1837 Nr. 24, 1839 Nr. 12, 1840 Nr. 25, 1841 Nr. 19, 1844 Nr. 3, 1847 Nr. 27; für Kurland in den Jahrg. 1844 Nr. 26, 1845 Nr. 38, 1851 Nr. 12, 20, 26, 29, 30, 31, 33 1855 Nr. 38, 41 („Zur Verbrechensstatistik für die Jahre 1845—1854“), 1861 Nr. 39; für Estland in den Jahrg. 1836 Nr. 13, 1841 Nr. 24, 1844 Nr. 10, 1861 Nr. 41. Statistische Angaben über die Gefängnisfürsorge-Comités finden wir für die drei Provinzen in den Jahrg. 1844 Nr. 22, 1845 Nr. 36, 1846, Nr. 31, 32; für Kurland in dem Jahrg. 1847 Nr. 31 „Gefängniswesen Kurlands von 1820—1845“; für Estland in dem Jahrg. 1838 Nr. 21.

Zur medicinischen Statistik erschienen, außer dem oben erwähnten auch die sanitätlichen Verhältnisse Kurlands behandelnden Artikel, die Berichte über Padebiter, und zwar eine „Uebersicht sämmtlicher Padeorte am See-Strande und in Kemmern in der Umgegend von Riga“ (1837 Nr. 20), über Kemmern allein (1839 Nr. 31, 1841 Nr. 46, 1844 Nr. 9, 1845 Nr. 31, 1854 Nr. 20, 1857 Nr. 32), die Schlammäder bei Desel und Hapsal“ (1852 Nr. 24), „Bemerkungen über den Deselschen Seeschlamm“ (1840 Nr. 45), „das Seebad Ghudleigh“ (1852 Nr. 30). Außerdem sind noch hervorzuheben: „Aendeutungen über die in den Ostseeprovinzen häufig vorkommende Pferdepeste“ (1838 Nr. 29), „Medicotopographische Notizen über das kurländische Gouvernement aus den letztverflohenen vier Jahren“ (1837 Nr. 40), „Einiges über den Zustand der Heilkunst und Heilkunde bei den Esten“ (1845 Nr. 23).

Auch die Statistik des Armenwesens ist bedacht, so z. B. durch den Artikel: „Ueber Privatwohlthätigkeits-Anstalten und Vereine in den Ostseeprovinzen (Reval, Pernau, Jakobstadt, Libau, Mittau)“ 1846 Nr. 28, und durch Darstellung mehrerer einzelner localer Institute (vgl. z. B. Jahrg. 1839 Nr. 31, 1846 Nr. 25).

Endlich sind, außer den Berichten über die gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und den Personalnotizen, noch zu erwähnen die wiederholt mit-



getheilten Notizen aus dem Berichte des Ministeriums des Innern (1836 Nr. 23, 24, 25, 1838 Nr. 26, 30, 1839 Nr. 19, 22, 23, 24 für das Jahr 1837, 1839 Nr. 40, 41, 42. für das Jahr 1838, 1844 Nr. 4, 5, 6, 7 für das Jahr 1841.

Hierher müssen wir wohl auch stellen den Aufsatz: „Ein Wort über die Statistik Livlands“ (1855 Nr. 34).

Literarisches ist in mannichfacher Gestalt im „Inlande“ vorhanden. Als dem Programm nach hingehöriq müssen wir insbesondere die vielfachen Anzeigen, oder vielmehr Kritiken der im In- und im Auslande von Inländern erschienenen Werke bezeichnen. Insbesondere haben die letzten Jahrgänge nicht bloß häufig solche Artikel geliefert, sondern es ist auch der Mehrzahl aller eine Fortführung der Verzeichnisse der im „Inlande“ erschienenen Werke nachzurühmen. Besonders dankenswerth waren aber die Uebersichten der inländischen Literaturzweige, welche über das bloße Registriren hinausgingen, z. B. „Unsere criminalistische Literatur“ (1844 Nr. 39).

Ueber die Rubrik der Miscellen bemerken wir nur, daß sie wegen Mangels größerer raumsfüllender Artikel oft überreich und leider mit viel zu Mannichfaltigem, in das „Inland“ wegen seines Inhaltes nicht Hineingehörendem, z. B. sogar mit Anekdoten, und zwar in der Regel noch dazu sehr trivialen, bedacht ist. Miscellen sind häufig nur Lückenbüßer und je stärker diese Rubrik anwächst, desto weniger brauchbarer sonstiger Inhalt des Blattes.

Die Correspondenznachrichten verdienen besonders in den letzten Jahrgängen selten diese Bezeichnung. Entweder sind sie bloße Referate aus anderen inländischen Blättern oder es gilt von ihnen: „die Redaction schreibt an sich selbst“; ja nicht selten hat sie sich auch selbst geantwortet. Der Grund hiefür lag wohl in dem Mangel wirklicher Correspondenten, der, wenn wir nicht irren, zuletzt ein fast vollständiger geworden ist. Was sich das „Inland“ in dieser Beziehung in seinem ersten Programm als Aufgabe setzte, daß nämlich die Correspondenznachrichten den Stoff zu einer allgemeinen Jahreschronik der Provinzen geben sollten, welche künftig in jedem Jahrgange einen Platz finden sollte, — ist bisher nicht erreicht worden und kann auch auf dem in den letzten Jahren fast ausschließlich betretenen Wege „stellvertretender oder auch fingirter Correspondenz“ nie erreicht werden.

Aber das „Inland“ ist keineswegs bloß ein Archiv gewesen, was es

seinen eigenen Aussprüchen nach vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich sein wollte; es ist über das bloße Sammeln zum Discutiren provinzieller Zustände und Zeitfragen übergegangen. Wir sind es dem Blatt schuldig, da es von Nichtkennern oft nur als Archiv aufgefaßt und von Oberflächlichen als ein nur gelehrtes oder f. g. unpraktisches oder gar als ein langweiliges Blatt aufgefaßt wird, auch einige diesen Auffassungen widersprechende Aufsätze anzuführen.

Unter den materiellen Fragen sind es wohl insbesondere die landwirthschaftlichen, Handels-, Handwerks-, Communicationsmittel- und Armenfragen, unter den geistigen die Schulfragen, welche das Interesse eines weiteren Kreises in Anspruch nehmen. Von den landwirthschaftlichen sind die Bauernverhältnisse wiederholt erörtert. In Rücksicht auf die drei Provinzen in den Artikeln: „Ideen über die Verbesserung der Bauernverhältnisse in den Ostseeprovinzen durch Erbpacht“ (1845 Nr. 52, 1847 Nr. 4, dazu 1847 Nr. 16 und 36), „Ueber die Vortheile der sog. Knechtswirthschaft in den Ostseeprovinzen“ (1839 Nr. 36), „Ueber Knechtswirthschaft“ (1856 Nr. 25), „Beitrag zu Erfahrungen über Knechtswirthschaft“ (1856 Nr. 52), „Vom Knechtlohn“ (1846 Nr. 21); auf Livland: „Zeitfragen I. Ueber Geldpachten der livländischen Bauern“ (1852 Nr. 48), „Ueber die Berechnung der f. g. Falsch- und Gehorschleistungen der Bauern in Livland“ (1839 Nr. 50); auf Kurland: „Ueber die Bauernverhältnisse (für Kurland) in der Oekonomie, in Beziehung auf die frühere Leibeigenschaft und die Entwicklung des Bauernzustandes nach Aufhebung derselben“ (1846 Nr. 1, 2), „Die Entwicklung des Pachtsystems in Kurland“ (1847 Nr. 30), „Der Arbeitslohn im Verhältniß zum Getreidepreise in näherer Beziehung auf Kurland“ (1852 Nr. 28). Auf die Landgüter bezieht sich die Behandlung der Frage: „Ist der immerfort steigende Verkaufspreis livländischer Landgüter ein Schwundel, ist er es nicht?“ (1858 Nr. 44). Allgemeineren Betrachtungen giebt sich hin der Aufsatz: „Ueber sociales Leben vor und nach Errichtung des Credit-systems in Kurland“ (1847 Nr. 7). Eigentliche Landwirthschaft ist dagegen seltener besprochen. Wir heben hervor den Artikel: „Ueber Gut- und Bewässerung“ (1839 Nr. 16), „Ueber den Branntweinsbrand und Branntweinsverkauf in Liv- und Kurland“ (1836 Nr. 53), „Eine Verbesserung an den kurlischen Heizriegen“ (1857 Nr. 16).

Das Güterbesitzrecht ist wiederholt ernstern Erörterungen unterzogen worden. Von allgemeinerer Bedeutung ist der Artikel: „Ueber den Güterbesitz adliger Frauen nichtadliger Männer“ (1844 Nr. 18, 1846

Nr. 15); auf Livland beziehen sich folgende: „Die Pfandhalter in Livland“ (1838 Nr. 3), „Die bürgerlichen Güterbesitzer in Livland“ (1838 Nr. 10), „Ueber den Pfandbesitz adeliger Güter“ (1838 Nr. 12), „Noch ein Wort über das Recht des Güterbesizes in Livland“ (1838 Nr. 18, 19), „Das ausschließliche Recht des Adels, Rittergüter in Livland eigenthümlich zu besitzen“ (1838 Nr. 22, 23), „Das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an Landgütern“ (1838 Nr. 30), „Ueber das Besizrecht an Kronsarrenden auf Desei“ (1838 Nr. 17); auf Kurland: „Das Recht des Güterbesizes in Kurland“ (1838 Nr. 34, 35).

Den Handel betreffen die Aufsätze: „Ueber Ercheinunde als Handelsartikel der Ostseeprovinzen“ (1840 Nr. 47), „Ueber den Flachshandel in Livland“ (1837 Nr. 11, 27), „Ueber die Ursachen des Imports der Rigaer Säeelsaat in den Mecklenburger Häfen“ (1860 Nr. 4). Dem Verfall des Handels der Landstädte sind wiederholt Artikel gewidmet: 1836 Nr. 43, 51, 1837 Nr. 1, 2, 1846 Nr. 48, 1847 Nr. 1, 2, 5.

Auf die Handwerkerfrage beziehen sich die Artikel: „Ueber die geschichtliche Entwicklung des Kunstwesens in den Ostseeprovinzen, namentlich in Riga“ (1857 Nr. 9 und 10), „Einige Worte über Kunst und Gewerbetwesen in den Ostseeprovinzen“ (1857 Nr. 20, 21) und „Ueber die Zweckmäßigkeit der Gründung von Niederlagen der Handwerkerzeugnisse, als Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Handwerker“ (1849 Nr. 1 ff).

Die Communicationsmittel unserer Provinzen behandeln die Aufsätze: „Ueber die in Livland nützlichen Wassercommunicationsstraßen“ (1838 Nr. 49), „Etwas über die Land- und Wassercommunication in Livland“ (1845 Nr. 10), „Noch etwas über den Begebau in Livland“ (1845 Nr. 18), „Ueber die Land- und Wassercommunication in der Provinz Kurland“ (1845 Nr. 1, 2), „Die Libau-Turburgische Eisenbahn“ (1849 Nr. 12). Im Jahrg. 1860 Nr. 35 wird berichtet, daß Eisenbahnen von Reval über Dorpat nach Pleskau und von Reval nach Narva projectirt seien; in welchem Stadium befinden sich diese im Interesse der Beförderung des Handels des nördlichen Livlands und Estlands so wünschenswerthen Projecte?

Auf das Armenwesen beziehen sich: „Die Verarmung der livländischen Bauern“ (1837 Nr. 32, 35, 37, 1838 Nr. 25), „Die Bettler der Ostseeprovinzen, insbesondere Kurlands“ (1836 Nr. 47), „Die kirchliche Armenpflege“ (1857 Nr. 31, 1858 Nr. 10, 16), „Säuglingsbewahranstalten“ (1855 Nr. 9), „Kinderbewahranstalten auch auf dem Lande“ (1840 Nr. 34), „Die gemeinnützigen Bausgesellschaften“ (1855 Nr. 27), „Städti-

sch: Holzboje" (1860 Nr. 14). Gemeinnützige Artikel anderen Inhalts sind: „Plan zur Herausgabe eines vollständigen Adreßbuches der Ostseeprovinzen" (1844 Nr. 4), „Activa und Passiva der Ostseeprovinzen" (1847 Nr. 3), „Ein Wort über nützlichen und schädlichen Luxus in unseren provinziellen Zuständen" (1845 Nr. 45), „Gewerbskalender" (1856 Nr. 32), „Die Dampfmaschine in gemeinschaftlichen Waschanstalten" (1856 Nr. 46), „Gefangene und Gefängnisse" (1840 Nr. 40) u. a. Insbesondere sind auch dem Branntweingenuß in den Ostseeprovinzen und der Räßigkeitssache mehrere Artikel gewidmet (1838 Nr. 44, 47, 51, 1839 Nr. 5, 1840 Nr. 52, 1846 Nr. 7, 12, 16, 18, 20, 1847 Nr. 36).

Von fachwissenschaftlichen Abhandlungen fanden wir nur eine aus dem Gebiete der Theologie, nämlich: „Ueber die Brüdergemeinde" (1844 Nr. 17, 25, 31); ferner mehrere naturwissenschaftliche, zum Theil früher erwähnte, und heben endlich unter den juristischen hervor: „Welche Mittel hat der Staat um die Verbrechen zu vermindern" (1848 Nr. 16), „Ueber die Abschreckungs- oder Androhungstheorie Feuerbach's" (1854 Nr. 12), „Das Recht der Gesetzgebung in Ansehung der strafrechtlichen Verjährungsfrist" (1857 Nr. 8), „Einige Bemerkungen über den Beweis im livländischen Strafproceß" (1857 Nr. 26, 27). Die übrigen juristischen Aufsätze sind theils mit Berücksichtigung unserer provinziellen Verhältnisse verfaßte Abhandlungen, theils in historischer, theils in statistischer Form abgefaßt, theils Kritiken von juristischen Werken. Wir haben denselben zum Theil bei früheren Rubriken Erwähnung gethan.

Wir schließen unser Reserat über die sechs und zwanzig Jahrgänge des „Inlandes" hiermit ab und glauben Hinreichendes, wenn auch nicht Erschöpfendes gegeben zu haben, damit der Leser eine Einsicht in die Art der behandelten Thematata gewinne. Ein Materialregister sämmtlicher Jahrgänge des „Inlandes" würde gewiß für provinzielle Arbeiten sehr erwünscht sein. Unsere Ausführungen können auf solche Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Den Vorwurf der Einseitigkeit, mangelnden Materials und mangelnder Anregung wird man dem „Inlande" mindestens nicht machen dürfen, und wer die ganze Reihe durchwandert, wird gewiß viele ihn interessirende Gegenstände, ja wohl mehr, als er erwartete, finden. Insbesondere wird sich an das Gebotene weiter anknüpfen lassen, wie solches bereits auch vielfach im Inlande selbst und an anderen Orten geschah.

Das „Inland" hat in wichtigen provinziellen Fragen frühzeitig seine

Stimme erhoben, so z. B. zu Gunsten des Güterbesitzrechts der Bürgertlichen, der freieren Stellung der Bauern, gegen die kirchliche Armenpflege. Zwar fehlt es auch nicht an entgegengesetzten Stimmen, so daß der Kritiker sagen könnte, daß er dem „Inlande“ Charakter absprechen müsse. Aber es gilt wohl auch für die damalige Zeit des „Inlandes“, was die „Baltische Monatschrift“ noch kürzlich beanspruchte: „Als einziges Organ ihrer Art darf die „Baltische Monatschrift“ in provinziellen Fragen nicht excludiert sein; worauf es ankommt, ist vor allem, daß nur überhaupt, was Bedeutung für unsere Gegenwart hat, der öffentlichen Erörterung unterzogen werde.“

Daß aber das „Inland“ nicht weit mehr Provinzielles, insbesondere auch Geschichtliches und Statistisches hätte leisten sollen, das wollen wir freilich, nach gewonnener Einsicht in das Was und Wie der Leistungen, nicht im geringsten in Abrede nehmen. Aber auch die Form der Aufsätze genügte keineswegs immer den an eine Zeitschrift gestellten und vom „Inlande“ selbst befürworteten Anforderungen. Das „Inland“ hat schon in seinem ersten Programm versprochen, vorzugsweise vollständig durchgearbeitete historische Aufsätze aufzunehmen. „Wissenschaftlicher Ernst ohne pedantische Gelehrsamkeit sollte der Hauptcharakter der Artikel sein, die Darstellungsweise allgemein faßlich und möglichst anregend, ohne deshalb trivial zu werden.“ „Es sollte dem gebildeten Publikum der Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege erhalten und gesteigert werden.“ Weder aber waren die historischen Artikel immer vollständig durchgearbeitet, noch waren sie planmäßig, noch immer anziehend, noch waren die einen frei von pedantischer Gelehrsamkeit und die anderen von Trivialität, noch waren sie häufig anregend. Eine gewisse, dem weiteren Publikum am mindestens zusagende Trockenheit charakterisiert nicht wenige Artikel der ersten Reihe der Jahrgänge und eine der Bürde des Blattes nicht entsprechende Trivialität und Phrasenüberschwenglichkeit manche Artikel der letzten Jahrgänge; die höchste Stufe erreichte dieselbe in dem Interregnum des verflohenen Jahres, aber auch außerhalb desselben geschah, was früher wohl für unmöglich gehalten worden wäre, daß sogar ein Modenartikel: die Crinoline, durch den Zusatz „holländisch“ scheinbar zur Aufnahme in das „Inland“ legalisiert wurde.

Aber auch als Archiv hätte das „Inland“ weit mehr registriren können, als es registriert hat. Denn sein Programm versprach: „durch Beiträge zur genauen Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart der deutschen Ost-

Seeprovinzen für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln.“ Die Zahl der veröffentlichten Urkunden ist eine verhältnißmäßig unbedeutende. Die statistischen Mittheilungen schwinden von Jahrgang zu Jahrgang und schränken sich zuletzt auf ein Minimum, die Zahlen der ein- und auslaufenden Schiffe, ein. Wenn der geneigte Leser unsere Zusammenstellungen aufmerksam prüft, so wird ihm nicht entgehen, daß Berichte, welche hätten regelmäßig wiederkehren können und sollen, nur in oft sehr weit auseinanderliegenden Jahrgängen, nicht aber fortlaufend, zu finden sind. Das gilt von der Bevölkerungsstatistik, von der Kulturstatistik, sowohl der Schulen als des sittlichen Zustandes überhaupt, insbesondere der Criminalstatistik. Das gilt vom Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, von wohlthätigen Institutionen und leider allen anderen, entweder theilweise oder noch gar nicht berücksichtigten Zuständen. Und auf welcher niedriger Stufe stehen diese Mittheilungen! Sie sind fast alle über bloße Zahlenangaben und tabellarische Form nicht hinausgekommen, selten finden wir Zusammenstellungen mehrerer Jahre, größerer Zeitabschnitte, und wie äußerst selten eine Kluganwendung des Gelieferten zu Schlüssen, die freilich bei der Unvollständigkeit des Materials oft nicht maßgebend werden konnten!

Man hat den Mangel an statistischen Veröffentlichungen über unsere Provinzen häufig genug motivirt durch die Schwierigkeit, zu den Sammelorten zu gelangen, oder durch das Fehlen der Data oder deren Unzuverlässigkeit. Wir wollen diesen Ansührungen nicht vollständig widersprechen, wenngleich wir die sich uns bietende Gelegenheit benutzen, unseren Dank für die bereitwillige Mittheilung solcher Data auszusprechen. Aber wir glauben doch, daß nur sehr wenige ernstlich darnach gestrebt haben, in den gewünschten Besitz zu gelangen, und abermals wenige die Gelegenheit, welche sich ihnen bot, benutzten, sowohl zu statistischen Ansammlungen als zu eigenen Notizen oder Bearbeitungen des ihnen zugänglichen Materials. Die Unsicherheit der statistischen Data hat unseres Wissens keineswegs auf allen Gebieten statt, und wo sie in unseren Provinzen vorhanden ist, können wir uns größtentheils selbst die Schuld beimessen. Denn auch bei uns ist die Wichtigkeit der statistischen Angaben für das Ganze und den Einzelnen viel zu wenig erkannt; man fürchtet statistische Erhebungen und besördert sie nicht. Die praktischen Berufsstände der Landwirthe, Industriellen und Kaufleute erblicken in der Anforderung eines statistischen Datums nur Präliminarien zur Steuerhebung und geben daher die Zahlen möglichst niedrig

an. Anders wollen das Geheimniß ihres Berufsvertrages nicht verrathem und fingiren Zahlen. Wenn aber endlich auch über Unvollständigkeit der statistischen Erhebungen und zwar mit Recht geklagt wird, so liegt der Grund des Mangels ausreichender und passender Antwort in dem Mangel ausreichender und passender Fragestellung. Bei allen diesen Mängeln ist endlich für Verarbeitung des statistischen Materials wenig geschehen. Unsere statistische Arbeit beansprucht, da sie angehäuftes Material zu sichten und zu verarbeiten und die Art der Arbeit selbst besser festzustellen und zu reformiren hat, zahlreiche Kräfte und hat deren sehr geringe zur Verfügung. Unsere statistischen Arbeiter oder vielmehr Sammler sind anderweitig schon hinreichend überhäufte Beamte, und von diesen kann schon aus Mangel an der erforderlichen Zeit, aber auch an der erforderlichen statistischen Vorbildung nichts anderes geschehen, als eine Zusammenstellung der eingeforderten und eingezogenen Data. Auf die vorschristmäßigen Jahresberichte beschränkt sich unsere statistische Arbeit, deren statistischer Inhalt in dem Bericht des Ministeriums des Innern veröffentlicht wird. In unseren Provinzen aber selbst ist eine umfassendere statistische Zusammenstellung in Tafeln zuerst 1860 und 1861 für Kurland in einem statistischen Jahrbuch veröffentlicht worden, dessen zweiter Jahrgang den ersten an Vollständigkeit bedeutend übertrifft. Daß Liv- und Estland hinter Kurland zurückblieben, indem uns über diese Provinzen keine solche Veröffentlichungen innerhalb der Provinz vorliegen, muß hierbei constatirt werden. Wir sind der Ansicht, daß auch an der statistischen Arbeit der Gemeinfinn sich zu betheiligen hat und daß unsere ständischen Corporationen der Werththätigkeit desselben auch auf diesem Gebiete Ausdruck zu geben haben. Ist unsere statistische Vorarbeit wesentliche Vorbedingung unserer Entwicklung, unseres Fortschrittes, so werden wir auch selbst an dieselbe Hand anlegen müssen; sonst werden wir unsere mangelnde oder mangelhafte Fortentwicklung unserer mangelnden Energie bezumessen haben. Unseres Erachtens müßte ein Centralbureau für die drei Provinzen in Riga und ein Specialbureau in jeder der drei Hauptstädte Riga, Reval, Mitau errichtet werden. Diesen Bureau's würde nicht nur die Einforderung, sondern auch die Verarbeitung des eingeforderten und früheren Materials obliegen. Andere vom Bureau abjudicirrende Beamte hätten im Innern der Provinz zu arbeiten, Die Geldmittel für den Etat hätten die vereinten Stände der Provinzen zu beschaffen, da die Provinzen auch den nächsten und größten Nutzen von der zuverlässigen und ausreichenden statistischen Arbeit haben würden. Es ist das abermals

eine Gelegenheit, bei welcher die baltischen Stände und Provinzen veréint ihre Wohlfahrt begründen können. Daß aber ohne solchen Fortschritt in unserer statistischen Arbeit ein Fortschritt unserer Presse und insbesondere eine thatsächliche, weil auf Thatsachen zu begründende Einwirkung auf unsere praktischen Verhältnisse unmöglich gemacht wird, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen.

Möge die Presse daher das sich recht angelegen sein lassen, immer wieder an die Wichtigkeit der statistischen Arbeit zu mahnen; sie mahnt damit an die Pflicht und die Möglichkeit, das Seiende zu erkennen und demnächst zu bessern. Wir dürfen nicht mehr länger provinzielle Heruntapper sein, wir müssen zur Erkenntniß hindurchdringen, damit wir nicht unsere Fortentwicklung dem Zufall anheimgeben. In dieser Sache könnte man sich tausend Zungen, aber auch tausend Ohren wünschen. Wir leben hier wirklich so in den Tag hinein, als hätten wir keinen anderen Wunsch, als daß es immer so bliebe. Und doch haben wir manchen anderen, und nur die nimmer irre werdende Liebe zur Heimath bewahrt und davor, von neuem Colonisten zu werden in Ländern, die weniger Abdruck der Vergangenheit sind als die unsrigen. Unsere Hoffnung, daß es anders und besser werde, ruht zunächst auf der Presse. Prüfen wir daher, inwiefern unser zweites baltisches Organ, das in den Tagen des Fortschrittes entstanden, seiner Aufgabe nachgekommen ist.

Mit so viel Abneigung man jetzt das „Inland“ bedenkelt, mit eben so viel Zuneigung wendet man sich unserer „Baltischen Monatschrift“ zu. Jenes überliefert man, als unbrauchbar, seinem Schicksal: vergessen zu werden; an dieser preißt man die Gegenwart und weissagt ihr eine Zukunft. Aber auch an Ausstellungen fehlt es nicht. Prüfen wir diese insbesondere, denn unsere Absicht ist, unsere Pressorgane zu restituiren, nicht sie anzugreifen; der Angriffe giebt es bereits genug.

Die „Baltische Monatschrift“ hat erst 2¼ Jahre erlebt und doch hat sie bereits eine beträchtliche Wirkung erlangt und schon jetzt würde man sie schwer vermissen. Ihr Erscheinen entsprach einem Bedürfniß, ihr Programm war zeitgemäß, ihre Leistungen der ersten Aufgabe angemessen und so konnten die gewollten Wirkungen zum Theil schon jetzt eintreten. Den Beleg für die Programmgemäßheit, die Mannichfaltigkeit und passende Auswahl des Inhaltes möge die nachstehende Zusammenstellung bieten,



**Provinzielles.****1. Ethnographie.**

Zur Geschichte unseres Volkes in Aurland.

Zur Geschichte u. zum Verständniß der estnischen Volkspoesie.

Ueber die Bedeutung der Volksage für Schule und Leben.

Noch etwas über die Bedeutung der Volksage u. s. w.

**Russisches.****1. Theologie.**

Das Schisma der russischen Kirche.

**2. Naturwissenschaft.**

Die russischen Sternwarten.

Der Einfluß des Kütisbrennens auf die Witterung.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unseren Städten.

**3. Staatswissenschaft und Jurisprudenz.**

Der Domainenverkauf und das Güterbesitzrecht in den Ostseeprovinzen. — Einige Bemerkungen dazu. — Noch einige Worte dazu.

Zur Beleuchtung der

Reformen in Rußland.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland.

Der Rechtspunkt in der russischen Bauernemancipation.

**Allgemeines und Ausländisches.****1. Allgemeinwissenschaftliches.**

Die Werthschätzung der Wissenschaften.

Ueber die geographischen Grenzen und die Rationalität der Wissenschaften.

Die Naturforschung der Gegenwart und ihr Einfluß auf die herrschenden geistigen Bewegungen.

Telegraphie und Naturwissenschaft.

Das Metre, ein Universalmaß für die cultivierte Welt.

Die Sonnenfinsterniß vom 18. Juli 1860.

Die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft.

Politische Bildung und Staatswissenschaften.

Acht Monate des Jahres 1859.

agrarischen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen.

Der Proletariercharakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Estland.

Ein Blick auf die ländlichen Zustände Kurlands.

Rückblicke auf die Entwicklung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.

Zur Agrargesetzgebung in Kurland. — Noch ein Wort dazu.

Zur Broschürenliteratur („Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland“).

Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage.

Denkschrift über die Mitauer Prästanden.

Ueber die Autonomie der livländischen Städte.

Erwiderung in Bezug auf das kurländische Erbenrecht.

Römische Gradualordnung oder Parentelssystem des deutschen Rechts.

Die russische Staatsschuld.

Die russischen Creditanstalten.

Die russische Finanzkrisis.

Zur Geld- und Handelskrisis in Rußland.

Der Verkauf der Reichs-Domänen als Finanzmaßregel.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer.

Ein Bodencreditproject für Rußland.

Die große russische Eisenbahngesellschaft.

Ueber die Entwicklungsfähigkeit des Kurulandes, insbesondere in mercantiler Beziehung.

Die Geld- und Bankfrage in Finnland.

Ueber die Unterstützungscasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland.

Ministerielles Memoire von 1816.

Zur Geschichte des Postwesens in Rußland.

Staats- und völkerrechtliche Fragen während des letzten italienischen Krieges und ihre Behandlung durch die deutsche Presse.

Fürst Metternich über Ungarn.

Die deutsche Gewerbebefreiungsbewegung.

Zur Revision des Erbrechts vom Standpunkt der Ethik.

Melanchthon's Rede de legibus.

Ueber die Freiheit der Arbeit.

4. Gesellschaftswissenschaft.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl.

Zur Physiologie russischer Provinzial-Zustände.

Das alte und das neue Riga.

Die landärztlichen Verhältnisse insbesondere Kurlands.

Einige Worte zur Pflege der Augenkrankheiten der ländlichen Bevölkerung.

Die Centralschule für Handel und Gewerbe.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung.

Russische Zustände der Gegenwart.

Die neue Welt des Ostens.

Zur Physiologie der russischen Droschke.

Polnische Skizzen.

In Finnland.

### 5. Medicin.

Die neuesten Reformen im Reichsgesetzwesen Russlands.

Die Maßregeln gegen die Kinderpest im Königreich Polen.

### 6. Pädagogik.

Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten.

Die Schule und das Leben.

Der naturwissenschaftliche Unterricht in der Volksschule.

Ueber Liberalität in der Jugendziehung.

Ueber Mädchenerziehung.

Zur Erziehungsfrage. Weltansprüche und Mädchenerziehung.

### 7. Geschichte.

Das Testament Peters des Großen.

Die Thronbesteigung der Kaiserin Anna.

Das germanische Museum und unsere historische Arbeit.

Ueber den Zusammen-

Ein Bild aus dem Pu- hang der antiken Archi-  
gatschenischen Aufstande. tektur mit dem christlichen  
Beiträge z. Geschichte Kirchenbau.  
Polens im 18. Jahrh.

## 8. Biographie.

Walter v. Plettenberg.	Artemy Petrowitsch	Alexander v. Hum-
Burchard Waldis.	Wolinsky.	boldt.
Fürst Menschikow und	Das Leben des Gra-	
Graf Moriz v. Sachsen.	feu Sperausky.	
Christ. Heiar. v. Kursel.		
Frau v. Krüdener.		
Karl Petersen.		
H. J. R. Samson v.		
Himmelstern.		

## 9. Literarisches.

Bomba-Wido.	Die russische Belletri-	Das letzte Jahrzehnt
Ein Blick auf unsere stik des Jahres 1858.	deutscher Literatur und	
lettische Volksliteratur	Ein Heft einer russi-	deutschen Lebens.'
der letzten Zeit.	schen Zeitschrift.	
	Das vergessene Dorf,	
	Gedicht von Nekrasow.	

Die „Baltische Monatschrift“ wollte nach ihrem Programm zunächst insbesondere für unsere Provinzen eine öffentliche Besprechung der Zeitfragen herbeiführen. Sie wollte „ein öffentliches Organ sein, welches aus dem Boden dieser Provinzen erwachsend und der Entwicklung des ihnen eigenthümlichen Lebens sich weihend, doch zugleich mit erweiterterem Blicke über sie hinausreichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwicklung mit dem Cultur gange des großen Reiches, wie mit dem des Auslandes, zum Bewußtsein brächte“. Hiernach konnte und durfte die „Baltische Monatschrift“ Ausländisches, Russisches und Provinzielles enthalten. Sie enthielt aber außerdem Allgemeines; fügen wir dieses zu dem Ausländischen, so ist kein Mäßenverhältniß bei Berücksichtigung der drei Abtheilungen vorhanden. Denn die erste zählt an Aufsätzen 26, die zweite 34 und die dritte 36. Doch die Zahl allein ist hier, wie überall, nicht maßgebend. Mehrere von den Aufsätzen der ersten Abtheilung sind mit Beziehung auf unsere Verhältnisse geschrieben. Es ergibt sich das nicht bloß aus dem

Standpunkte, sondern auch aus den Anwendungen innerhalb der einzelnen Artikel selbst. Zum Theil provinziell sind mehrere staatswissenschaftliche und pädagogische. Aber auch mehrere Aufsätze aus der zweiten Abtheilung berühren auch unsere Verhältnisse oder solche, die auf die unsrigen eine starke Rückwirkung üben müssen. Das gilt insbesondere von den politisch-ökonomischen und den finanziellen Fragen. Außerdem haben aber die provinziellen Abhandlungen dadurch vor den russischen einen Vorzug, daß sie fast ohne Ausnahme selbstständige Arbeiten und Originalartikel der Zeitschrift sind, während die russischen zum überwiegenden Theile in Uebersetzungen oder Auszügen bestehen.

Die „Baltische Monatschrift“ wollte: „das Interesse an öffentlichen, das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten in den Ostseeprovinzen beleben“. Diese Aufgabe ist durch Besprechung provinzieller Institutionen erfüllt worden. Unter denselben ist besonders den bäuerlichen Verhältnissen und dem Güterbesitzrecht die Aufmerksamkeit zugewandt gewesen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gerade dieser Umstand die Bedeutung der „Baltischen Monatschrift“ als eines öffentlichen und wirksamen provinziellen Organs begründet und befestigt hat. Das Interesse, welches insbesondere diese Artikel in Anspruch nahmen, bekundet nur zu sehr, für wie wichtig der Gegenstand erachtet wird, wie sehr eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse einerseits gewünscht und andererseits nicht gewünscht wird. Es handelt sich dabei um die bessere materielle und in weiter Ferne auch politische Stellung des Bürger- und Bauernstandes, zu dem Zwecke aber um Concessionen seitens des zum Güterbesitz vorzugsweise berechtigten immatriculirten Adels — Concessionen, welche nur in Livland und zwar nur dem Bauernstande gewährt sind, wenn auch der Kurlands durch Pacht zu einem verhältnißmäßig größeren Wohlstande gelangte, während dem Bürgerlichen in Kurland in den bürgerlichen Lehnen Güterbesitz eingeräumt wurde. Estland hat keine derartigen Concessionen aufzuweisen.

Die Frage einer besseren Stellung des Bürgerstandes in politischer Beziehung durch Einreihung eines neuen Elementes, der Literaten, in die Gilden, ist nur angeregt worden; aber wir hoffen sie nicht nur in der Presse weiter behandelt zu sehen. So unzweifelhaft die baltischen Literaten ihre Aufgabe erkannt haben und ihr zum Theil nachgekommen sind, die Provinzen geistig zu heben, so sehr ungerecht und politisch unklug ist es, denselben als den gebildetsten Elementen den Zugang zur politischen Thätigkeit abzusperren. Auf dem flachen Lande als Güterbesitzer, sofern sie nicht Mitglie-

der der geschlossenen Matrifeln sind, bleiben sie „Landsassen“ und werden in Liv- und Kurland mit der politisch unbedeutenden Function eines Kirchenvorstehers, in Livland auch noch mit einem, freilich dem niedrigsten und allerbelastetsten Richteramt — dem des Kirchspielrichters — betraut. In der Stadt aber gönnt man — mit Ausnahme der wenigen studirten Rathsglieder — den Literaten ihre gelehrten Gesellschaften, ihre Wohlthätigkeitsbestrebungen, die Mitarbeit an der Presse; aber die politischen Verhältnisse sind ihrer praktischen, unmittelbaren Mitbetheiligung vollständig entzogen. Und diese politisch so ungünstig Gestellten sind die Männer, welche die höchsten Interessen, die geistigen, vertreten, aber es sind ja die s. g. Unpraktischen. Wie sollen sie freilich praktisch werden und sich als praktisch bewähren, da man ihnen die praktische Ausbildung durch politisches Mitwirken vollständig entzieht? Man will die Mitwirkung der Gebildeten nicht, das könnte den Schlendrian der s. g. Praktischen aus seinem vermeintlichen Gleichgewicht bringen. Es ist Zeit, hohe Zeit, daß die Literaten unserer Provinzen die ihnen gebührende politische Stellung sich erringen. Gleichgültigkeit und Theilnahmslosigkeit gegenüber solch einem nothwendigen Fortschritt können nur einen Krangel an Einsicht oder an Patriotismus und ein Uebermaß an Egoismus bekunden. Freilich muß zugegeben werden, daß die meisten Literaten selbst viel Schuld an ihrer mangelnden Berechtigung haben. Sie werden zu sehr egoistische Geschäftsmänner, geben selbst vor, keine Zeit zum politischen Mitwirken übrig zu haben und wenden ihre Mußestunden vielfach lediglich dem materiellen Treiben zu, dem sie, als Ritter des Geistes, entgegenzutreten verpflichtet gewesen wären. Wir hoffen aber, daß die große Mehrzahl der Literaten ihre Aufgabe und Pflicht erkennen werde, daß sie nicht zu viel von der selbstschaffenden Zeit erwarte, die schon längst auch von ihr ungenutzt vorübergelassene Zeit bereue und baldigst eine ihrer würdige politische Stellung aus allen Kräften anzustreben bemüht sein werde.

Ist eine Reform unserer Verhältnisse nur durch die bessere materielle und politische Stellung unseres Bauern- und Bürgerstandes zu erlangen, so kann der Weg dahin nur gebahnt werden durch eine bessere allgemeine Ausbildung der vorzugsweise in unseren Provinzen berechtigten Elemente des Adels und des Stadtbürgerthums. Die geringe ernstere Betheiligung der ersteren an Univeritätsstudien — denn die bloße Eintragung des Namens in das Album academicum und den einige Semester andauernden Aufenthalt in der Univeritätsstadt erachten wir für keinen beträchtlichen

Gewinn — und die mangelhafte, vielfach nur routinemäßige Bildung des Bürgerstandes, sowohl der Kaufleute als Handwerker, sind Uebelstände, deren gründliche Erörterung durch die Presse schon längst ein dringendes Bedürfnis gewesen wäre. Von dem ersterwähnten ist zwar in dem Aufsatz über das Güterbesitzrecht die Rede gewesen, aber, wie dort nicht mehr geschehen konnte, nur in Bezug auf ein Studium: das juristische; es müßte jedoch noch weiter in Bezug auf alle Studien ausgeführt werden. Es scheint uns, daß mit seltenen Ausnahmen die jüngeren Mitglieder unseres Adels noch sorgloser ihrer Ausbildung sich hingeben als die ältere Generation, unter der wir verhältnißmäßig leider auch nur wenig wissenschaftlich durchgebildete Männer aufzuzählen im Stande sind, sowohl unter Lebenden, als Todten. Daher denn auch die einzelnen tüchtigen mit nicht bedeutender Mühe ihr Glück machen und die allgemeinste Bewunderung erregen. Sollte es erforderlich sein hier zu wiederholen, daß die wahre Aristokratie unserer Tage nicht bloß die auf festen Grundbesitz sich stützende, sondern die hochgebildete d. h. die wissenschaftlich durchgebildete ist. Nur solche Bildung begründet den Unterschied von dem Praktiker kraft des s. g. gesunden Menschenverstandes. Wir wissen, daß in unserer Aristokratie selbst eine tiefer gehende und weiter verbreitete Bildung als Bedürfnis empfunden wird, aber wir wünschen, daß Mitglieder derselben solches öffentlich auch in der Presse ausgesprochen hätten. Wir wünschen das noch jetzt um der Sache willen; denn einen ganz anderen und kräftigeren Eindruck müßten solche Mahnungen aus dem Munde eines Standesgenossen machen. Der Adel hat in der Provinz die erste Stellung, ihm sind verfassungsmäßig die wichtigsten provinziellen Aufgaben zugewiesen. Die Lösung derselben ist aber auch bedingt durch die höchste Bildung. Schon im Interesse des Einzelnen ist eine bessere Ausbildung nothwendig, denn zur rationellen Landwirtschaft gehört unzweifelhaft auch eine rationelle Bildung.

Der Sohn des Adligen wird meist von einem Hauslehrer erzogen. Dieser ist der alleinige Vertreter des die Vorbildung bedingenden Wissensgebietes. Er ist Lehrer der alten und neuen Sprachen, Religionslehrer, Mathematiker, Historiker, Geograph. Soll der so durchaus nur von einer Kraft und daher in dieser oder jener Beziehung mangelhaft vorgebildete Sohn die Hochschule beziehen, so wählt man nicht selten den leichteren Weg. Der Sohn wird nicht der Landesuniversität zugewiesen, denn diese macht zu strenge Anforderungen beim Aufnahmegamen, hat ein zu gemischtes Publicum und keine europäischen Celebritäten. Er bezieht eine andere

Univerſität des Reiches oder des Auslandes. Diejenigen jungen Adligen, welche ein Gymnaſium oder eine demſelben gleichgeſtellte Anſtalt durchgemacht haben, erwerben in der Regel eine beſſere Vorbildung. Aber auf der Univerſität des In- oder Auslandes iſt ihr wiſſenſchaftliches Streben ſelten ein angeregteres und nachhaltigeres. Die meiſten derſelben verleben eine ganz angenehme Zeit, aber ſie verleben ſie auch vollſtändig. Noch andere beziehen gar keine Hochſchule und treten ſelbſt ohne Beendigung des Curſus einer höheren Vorbereitungsanſtalt ein Gut oder einen Landespoſten an. Das iſt die Bildungsgeschichte der größeren Anzahl unſerer Adligen. Nur unter den hurländiſchen werden die Ausnahmen immer häufiger und wenden ſich immer mehr junge Edelleute ernſten Studien zu. Hoffen wir, daß wir ſolches auch baldigſt in Bezug auf die übrigen Provinzen werden berichten können!

Mangelhaft iſt auch die Veranbildung des Bürgerſtandes in ſeinen gewerblichen Elementen. Der zum Kaufmann Deſignirte wird bis zum ſechszehnten Jahre in der Regel in einer Schule unterrichtet, dann geht er in das Comptoir oder Bindengeſchäft über. Im erſteren giebt er ſich Copirübungen, im letzteren Meßübungen hin. Der ſo Vorgebildete wird Commis, der ſeine Geſchäfte verſieht, wie ein alter Commis es thut gelehrt oder auch nicht gelehrt hat. Hat er die Geldmittel dazu oder den Ruth oder ererbt er eine Firma, ſo wird er ſelbſtändiger Kaufmann und bald Bürger, Bruder d. h. Mitglied der in der Stadt vollberechtigten Bürgerſchaft. Der ſo mangelhaft Vorgebildete verſieht aber auch ſein Geſchäft nicht beſonders zu führen, ſüßt ſich durch daſſelbe auch deßhalb bald gelangweilt und ſucht intereſſantere Beluſtigungen an, vergeudet ſeine materielle und geiſtige Kraft, ſeine Geldmittel, und wird ſo in einigen Jahren, auch bei ererbter ehrenwerther Firma, überkommenen Geldmitteln und noch weiter reichendem Credit, ein Nichtsthuer; glücklich, wenn er noch als Kaufmann einen ehrlichen Namen ſich bewahrt. Das iſt die Geſchichte nicht weniger Söhne namentlich unſerer k. g. höheren Bürgerfamilien. Die Variante dazu iſt, daß einige auch in das Ausland zur Vorbereitung zum Kaufmannſtande geſandt werden, aber daß die Mehrzahl auch dieſer ſowohl auf auswärtigen Handelſchulen als Comptoirs wenig lernt, deſto mehr aber den Lebensgenüſſen bis zur Erſchöpfung der Lebenskräfte ſich hingiebt. Wo bleibt bei ſolchem Zuſtande die Hoffnung auf Erſtarkung des Bürgerſtandes, deſſen erſtes Glied die Kaufmannſchaft iſt, deren hervorragende Spitze wiederum die Regocianten ſind.



Aber auch unter denjenigen, deren materielle Existenz durch Verständniß ihres Berufsbetriebes und kaufmännische Ehrenhaftigkeit gesichert ist, wenden sich nicht wenige theilnahmslos ab von den Gemeindeangelegenheiten, öffnen ihr Haus, anstatt ihren ehrenwerthen Mitbürgern, nichtsnutzigen Schmarozern, ziehen nichtslagende, oft frivole Unterhaltungen mit diesen vor, anstatt mit jenen ihre politischen Gemeindeinteressen zu besprechen und werben, um doch auch eine Bedeutung zu haben, um eine freilich auch nur nominelle Vorsteherchaft in einer öffentlichen Gesellschaft. Und dennoch haben diese Herren einen hohen Begriff von ihrer Stellung als Börsenkönige, von ihrer Weltbildung und würdigen einen nur gebildeten Literaten kaum herablassender Seitenblick.

Zum Glück giebt es aber auch Ausnahmen in den höheren Bürger-schichten und noch andere bürgerlich-kaufmännische Elemente, wenn auch zweiter Reihe, welche gern den Gemeindeangelegenheiten sich zuwenden, und diesen sind denn auch wahrhafte Leistungen zu danken. Sie bilden das gesunde Bürgerthum in unseren baltischen Landen, dem die hauptsächlichsten Anregungen zum Fortschritt in unserer Zeit zu danken sind und hoffentlich in Zukunft noch immer mehr zu danken sein werden.

Nicht minder krank aber auch vielfach der Handwerkerstand; nur sein Privilegium — das Zunftwesen — weiß er ebenso hartnäckig zu verteidigen, wie der Adel sein Güterbesitzrecht und wie Adel und vollberechtigte Bürgerschaft ihre bevorrechtete judiciäre und administrative Stellung in Stadt und Land. Der Handwerksbursche, nachdem er eine höchst dürftige Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen genossen, wird meist jetzt vom Meister gebraucht, entweder zu häuslichen oder auch nur einfachen und wenig die Lust zur Arbeit anregenden Handwerksarbeiten. Er wird Geselle und Meister, aber seine Bildung ist so ziemlich dieselbe, ursprüngliche geblieben. Der Meister ist ein technisch, sonst aber nur durch das Leben weiter gebildeter Bursche. Und ein solcher Meister ist verfassungsmäßig Glied der anderen politisch berechtigten Corporation, der Handwerks Gilde, in kleinen Städten auch Glied des Rathes und er rathet und thatet nun auch mit. Die Ausnahmen sind leider spärliche.

Wenn das der Bildungszustand der Mehrzahl der Glieder unserer provinziellen und städtischen vollberechtigten Corporationen ist, sind wahrlich rasche und sichere Fortschritte nicht zu erwarten. Die bessere Bildung dieser für unsere Entwicklung so wichtigen Elemente zu wecken und die Heranziehung der Gebildetsten unter unseren Provinziellen, der Literaten, zur po-

litischen Mitwirkung immer wieder zu befürworten, wird eine hervorragende Aufgabe der Presse bleiben, wenn diese dem wahren und sicher begründeten Wohle und der Fortbildung unserer Provinzen das Wort zu reden bestrebt sein will.

Die Zeitbildung ist nicht mehr blos eine humanistische, sie ist auch eine realistische. Dennoch hatten unsere Provinzen bisher kein Realgymnasium, kein polytechnisches Institut. Der Kraft des Bürgerstandes haben wir die geschehene Eröffnung jenes in Riga und der vereinten Kraft des Adels und Bürgerstandes die bevorstehende Eröffnung des letzteren in Riga zu danken. Mögen diese Anstalten segensreich wirken zu einer besseren Durchbildung der größeren Mehrzahl der zukünftigen Mitglieder unserer provinziellen und städtischen Corporationen, dann ist unseren Provinzen eine Zukunft der Bildung gesichert. Möge aber auch die bei dieser Gelegenheit zum Zwecke der Errichtung gemeinsamer Bildungsinstitute geschehene Vereinigung ein Anfang des Zusammenwirkens der Stände für die Interessen ihrer Bildung bald weitere und immer herrlichere Folgen haben; denn Bildung vereint, nur Unbildung trennt und nur die Bildung vermag den Unterschied der Stände zu mildern und auszugleichen und zu der höheren Stufe des vaterländischen Bewusstseins zu erheben.

Hat die „Baltische Monatschrift“ solcher Weiterbildung das Wort geredet?

Nächst den bäuerlichen und Güterbesitzverhältnissen sind freilich auch die Schulfragen in mehreren Aufsätzen besprochen worden, aber fast ganz ohne Berührung der von uns soeben geschilderten ständischen Bildungszustände. Und dennoch sind diese die Voraussetzung der Wirksamkeit der Stände selbst sowohl zu ihrem eigenen als dem Gesamtwohl. Resultirt der Sondergeist der Stände einerseits aus der Sonderbildung und den Eigenthümlichkeiten des Berufs, so wurzelt sein Fortbestehen andererseits in der bewussten oder unbewussten Vernachlässigung der allgemeinen, sowohl politischen als socialen Bildung, welche, die gegenseitigen Berechtigungen der Stände und ihrer Institutionen anerkennend, darnach die Aufgabe behält, ein friedliches und das Wohl der Gesamtheit nicht behinderndes Zusammenbestehen zu ermöglichen und zu fördern. Die Wirkungen der im allgemeinen mangelhaften Bildung der Stände auf die sociale und politische Stellung der Stände zu einander zu prüfen und darzulegen, wird durchaus nothwendig sein; denn nur aus der Erkenntnis dieser Beziehungen heraus ist es möglich, dieses starre Verhältniß, welches eine Anzahl von

Conflicten erzeugen muß und erzeugt hat, in das einer sich gegenseitig wohlwollenden politischen Gemeinschaft zu wandeln. Eine baltische Zeitschrift muß mit Bewußtsein auf Ausgleichung der Unterschiede innerhalb der einzelnen Provinzen hinwirken, dann erst werden die geschlossenen provinziellen Gesamtheiten einander sich nähern können. So lange diese Ausgleichung sich nicht vollzogen, kann es zu einer theilweisen Annäherung kommen, die aber gewiß keine Einigung des Ganzen herbeizuführen vermag. Es kann nämlich aus den drei Provinzen der baltische Adel, es kann die baltische Bürgerschaft sich aneinander schließen. Schon jetzt nähern sich factisch aus den drei Provinzen die geschlossenen Adelscorporationen, und Gleiches thun die politisch isolirten Literaten und könnten thun die baltischen Städte, wengleich letztere Eignung aus vielen Gründen, insbesondere aus ungegründeter Besorgniß mercantiler oder industrieller Rivalität, noch lange auf sich warten lassen möchte. Wo die angedeuteten Annäherungen, wenn auch meist nur im Keime, sich gebildet haben, wollen wir sie wegen der Gemeinsamkeit der Standesinteressen, deren gegenseitige Erörterung und Unterstützung dadurch nur befördert werden kann, nicht für unmotivirt halten. Aber wir weisen zugleich auf die Gefahr hin, daß hierbei die ständischen Sonderstellungen fortgesetzt und gekräftigt werden, die Spannung der Stände gegeneinander auf der breiteren Basis des Anschlusses der einzelnen verwandten Elemente der verschiedenen Provinzen gesteigert und die politische Bedeutung der Provinzen als Ganzes geschwächt werde.

Die fernere, nicht minder wichtige und durch die Presse zu beantwortende Frage ist: worin besteht der Gegenstand unseres politischen Wirkens? Besteht unsere provinzielle politische Aufgabe nur in dem Erhalten unserer Zustände oder in der Fortbildung derselben?

Die Meinungen selbst guter Patrioten können darüber vollständig entgegengesetzt sein. Darnach würde es auch bei uns Männer des Stillstandes und Fortschrittes geben, ohne daß es nöthig wäre, jene als Reactionäre und diese gar als Demokraten zu verdächtigen. Wir haben unseres Erachtens nur Conservative in bedeutender Majorität und Liberale in unbedeutender Minorität. Die ersteren sind repräsentirt in den politisch vollberechtigten Ständen der geschlossenen Adelsmatraken und des geschlossenen Bürgerthums (des Rathes und der Bruderschaften). Wahrhafte, nicht bloß Schein-Liberale finden wir sehr selten in diesen Corporationen und in größerer Anzahl nur unter den Literaten, welche indeß, abgesehen von ihrer ge-

einigen politischen Mitbetheiligung, vielfach mit der großen Mehrzahl der Glieder der vollberechtigten Stände dem Conservatismus huldig. Welche von beiden die berechtigtere sei, hier mit wenigen Worten zu entscheiden, würde uns eine Uunahme dünken. Wir weisen nur darauf hin, daß es auch in dieser gewiß sehr wichtigen Rücksicht zu einer Auseinandersetzung durch die Presse kommen müsse. Nur das glauben wir mit Rücksicht auf die Hinzuzählung zu der einen oder anderen politischen Reihe aussprechen zu dürfen, daß die abgeübten und decretirten Concessionen den davon betroffenen Conservativen noch nicht in einen Liberalen verwandeln. Wer nicht aus freiem Antriebe und immer weiter die Sache des Fortschrittes vertritt, ist nicht liberal. Schon jetzt von einer liberalen Partei innerhalb einer der ständischen Corporationen reden zu wollen, erscheint uns als ein Mißverständnis. Conservative, welche selbst gegen die Zeitumstände das Alte aufrecht erhalten wollen, werden richtiger bei uns Dunkelmänner als Reactionäre genannt werden; denn wir sind noch nie so weit politisch vorgeschritten, daß wir wirklich zurückschreiten könnten. Nur wo ein entschiedenes Vorwärts stattgefunden, kann von einem Rückwärts die Rede sein.

Es sei vergönnt, in Umrissen anzudeuten, welche Aufgabe der Fortschritt in unseren Provinzen zu lösen habe.

Alles bewußte Wirken gründet sich auf eine Kenntniß der Zustände. Die Geschichte unserer Vergangenheit, insbesondere die politische und Rechtsgeschichte, soll uns daher nicht bloß als allgemein interessirende Erzählung (besonders wenn sie in so geistlicher Form wie die v. Ruttenberg's gebracht ist) anziehen, sondern sie soll uns wesentlich dahin führen, zu erkennen, welche Verbindung unsere gegenwärtige Zeit noch mit der Vergangenheit habe und inwieweit das in der Vergangenheit uns Gewordene überhaupt noch in der Gegenwart berechtigt sei. Die Redaction der „Baltischen Monatschrift“ sprach es in ihrer ersten Veröffentlichung aus: „daß historisches nur insoweit erwünscht sei, als die unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart erkennbar sei“.

Wir leben auf keiner Robinson-Insel. Wir haben Beziehungen zum Reich, dem wir politisch angehören und zur deutschen Nation, von der wir stammen. Die Entwicklung und Bildung beider umgiebt und beeinflusst ganz unverkennbar unsere Zustände. Es giebt weder ein politisch selbstständiges Liv-, Est- und Kurland noch eine liv-, est- und kurländische Nationalität. Der enge provinzielle Standpunkt kann uns, weil er in Wirklichkeit kein berechtigter ist, nur zur Isolirung führen, welche auf gar keine

Sympathien, weder des Ostens noch des Westens, zu rechnen hat. Und auf Sympathien müssen politisch unselbstständige Provinzen eines mächtigeren Reiches und eines größeren Volkes sich Rechnung machen, wenn sie nicht der einen oder der andern Uebermacht, der materiellen, oder geistigen, vollkommen unterliegen sollen. Die „Baltische Monatschrift“ hat daher mit Recht nicht nur Provinziales, sondern auch Russisches und Ausländisches, insbesondere Deutsches behandelt. Vielleicht ist das Deutsche zu wenig berücksichtigt. Wenngleich wir Uebersichten des neuesten Entwicklungsganges der Politik und Literatur Deutschlands und einer wichtigen materiellen Bewegung, der gewerblichen, erzielten, so vermiffen wir doch eine Uebersicht der Fortschritte der Industrie, welche bei unserer mangelhaften Entwicklung derselben, sowie der Verwaltung, welche bei der auch unter uns nunmehr erhobenen Forderung der Trennung derselben von der Justiz, von Wichtigkeit wäre. Auch die commercziellen Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der benachbarten Landstriche, welche unserem Handel, besonders dem Kurlands, die gefährlichste Nebenbuhlerschaft bereiten, müßten wohl bald einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Die in den letzten fünf Jahren immer gesteigerte und in dem letzten Jahre 100,000 Last Getreide betragende Verschiffung von Königsberg aus ist ein der Beachtung wohl sehr werthes Datum. Welche Zukunft kann bei solcher Progression wohl der Exporthandel Kurlands haben, insbesondere Ribau's und Windau's, so lange nicht Ernstliches zur Besserung, insbesondere auch der Communicationsmittel, geschieht?

Unsere räumlich weit ausgebreiteten Provinzen haben nur eine mittelmäßige Bevölkerung; die Zahl der Deutschen beträgt etwa 200,000. Die Deutschen mögen sich dessen bewußt werden, welche große auch materielle Aufgabe sie zu erfüllen haben, wenn sie als treue Colonisten sich bewähren wollen. Unsere Provinzen sind von der Natur nicht vernachlässigt, wir sind daher verpflichtet mit dem überlieierten Pflunde zu wuchern und ihnen zu dem materiellen Wohlstande zu verhelfen, dessen sie sich bei größerer Kraftanstrengung, bei größerer Regsamkeit der intelligenten Bewohner schon lange erfreuen müßten. Der Gutbesitzer muß durch seine Wirthschaft ein nachahmungswerthes Beispiel für die Bauern seiner Umgebung sein, sein Gut die Musterwirthschaft, er selbst der Rathgeber seiner Bauern und zwar nicht bloß seiner Fröhner und Knechte zu seinem eigenen Vortheil, sondern auch der Pächter und Eigenthümer des Bauernlandes, zur Anbahnung eines allgemeinen landwirthschaftlichen Fortschrittes und des dadurch gesicherten

größeren Wohlstandes unserer Provinzen. Ein solches Verhältniß des Gutsherrn zu seinen Bauern ist ein wahrhaft aristokratisches. Der echte Aristokrat wahrt sich die allgemeine Hochachtung und das Bewußtsein, seine Pflicht gegen den Nächsten treulich erfüllt zu haben.

Die entwickeltere Landwirthschaft wird auch dem Handel zu Gute kommen, nicht bloß den Wohlstand des flachen Landes erhöhen und sichern. Woher die oben angeführte so gesteigerte Ausfuhr Königsbergs? Wesentlich die gehobene Bewirthschaftung des Hinterlandes steigerte die Ausfuhr, keineswegs bloß die besseren Verkehrsmittel, wenn auch durch sie die vortheilhafte Ausfuhr des Mehrbetrages ermöglicht wurde. Aber der Handelsstand muß auch selbst auf die Hebung des Handels bedacht sein, denn unser Antheil am Welthandel ist doch noch immer ein sehr geringer. Der Streit unserer Häfen über die größere oder geringere Vorzüglichkeit und die dadurch motivirte Bevorzugung des einen oder anderen ist uns immer nicht bloß als ein politisch häßlicher, sondern als ein sachlich thörichtes erschienen. Bei der vergleichsweise noch geringen Totalausfuhr unseres gesammten Reiches könnten die Häfen sämmtlich beschäftigt sein, sobald zu ihnen nur die gehörigen Communicationswege führen und die Production durch angestrenftere und rationellere Bewirthschaftung des Bodens gesteigert wird. Es muß in unseren Provinzen noch erst zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, wie vielfach Landwirthschaft und Handel sich bedingen und daß die Hebung des einen Factors ohne die Hebung des anderen nur einen relativen Werth hat.

Nicht minder hat die Presse allen Grund, der Hebung der Industrie das Wort zu reden.

Daß nach beiden Richtungen die „Baltische Monatschrift“ noch keine Leistungen aufzuweisen hat, bildet einen Vorwurf für die Commerziellen und Industriellen, die wohl sachgemäß diese Verhältnisse zu besprechen im Stande wären und durch Besprechung dieser Gegenstände hinreichendes Material zu ihrer Mittheilung an der Presse erhielten, während bisher nur ein Einziger aus ihren Reihen dieser Pflicht nachgekommen ist.

Doch wir glauben für unser Aufgabe hinreichend hieuit den Standpunkt der „Baltischen Monatschrift“ und ihre bisherigen Leistungen in provinziellen Fragen charakterisirt zu haben. Auch in Bezug auf das Ausländische, insbesondere Deutsche haben wir Mehreres berührt und es bliebe uns nur noch übrig zu beleuchten, inwiefern die „Baltische Monatschrift“ ihrer dritten Aufgabe nachgekommen sei: „diese Provinzen durch fortlaufende

Mittheilungen aus der russischen Journalistik und Literatur mit dem sich in ihr wiederpiegelnden Leben bekannt zu machen". Wir glauben hier nicht bloß unsere Ansicht auszusprechen, wenn wir die Auswahl eine fast durchaus glückliche nennen und auch die Wiedergabe als eine sehr gelungene bezeichnen. Daß die zur Uebertragung gewählten Gegenstände, sei es, daß sie sich auf unsere Zeit oder auf die Vergangenheit bezogen, in der Regel wichtige und der Form nach interessant behandelte gewesen, darüber möchte auch kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Und so nehmen wir keinen Anstand zu behaupten, daß die „Baltische Monatschrift“ ihrer Aufgabe bisher in glücklicher, ja bei der Zaghaftigkeit unserer literarischen Arbeiter wohl kaum zu erwartender Weise nachgekommen sei. Unsere Wünsche für die Zukunft haben wir angedeutet und sind überzeugt, daß die Monatschrift diesen und anderen berechtigten Wünschen gewiß schon nachgekommen wäre, wenn die competenten Arbeiter weniger arbeits- oder pressfecht gewesen wären, oder wenn es ihnen geringere Mühe verursacht hätte oder es überhaupt möglich gewesen wäre, aus dem vorhandenen Material über unsere Zustände Begründetes und damit allein Wahres und Nützliches aufzustellen.

Nachdem wir sowohl das „Zusland“ als auch die „Baltische Monatschrift“ in ihren Leistungen geprüft und untersucht haben, inwiefern die baltische Presse der provinziellen Arbeit den Weg gewiesen habe, sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß wir die meisten provinziellen Aufgaben noch festzustellen und zu erörtern haben, von Gemeinam-Baltischen aber noch weit entfernt seien. Möge daher jeder erkennen, wie viel es zunächst auch nur in der eigenen Provinz zu thun gebe und wie unverantwortlich daher ein bloßes Sichselbstleben oder auch ein bloßes Berufsleben und wie gewissenlos es sei, gegenüber solcher Arbeit für den heimischen Boden das Weite zu suchen, um keiner anderen Aufgabe zu genügen, als von seinen Renten nach seinen Liebhabereien zu leben oder um, des Provinzialismus ledig, dem Kosmopolitismus sich hinzugeben. Zu dem Contingent der politischen oder schöbungeistlichen Schmarotzer haben leider auch unsere Provinzen manden, der Individualität nach sonst schätzenswerthen Beitrag liefert.

Doch wir haben durch die Prüfung der beiden Organe der baltischen Presse zugleich feststellen wollen, in wie weit das Nebeneinanderbestehen derselben gesichert und nothwendig sei.

Das „Inland“ wollte, seinem Programm gemäß, die oben bezeichneten vier Arten von Beiträgen liefern: 1) Geschichte, 2) Geographie und Statistik, 3) Literatur und Kunst, 4) Correspondenznachrichten und Miscellen. Die „Baltische Monatschrift“ wollte zum Gegenstande haben: 1) provinzielle, russische und ausländische Zeitfragen und Interessen, insbesondere agrarische Verhältnisse, Handel, Industrie und Gewerbewesen, 2) das Rechtsleben, Geschichte, Ethnographie und Statistik. Das „Inland“ ist dem Gegenstande nach über sein Programm hinausgegangen: es hat auch provinzielle Zeitfragen und Interessen, ausnahmsweise auch russische und in den letzten Jahrgängen ausländische berücksichtigt. Sehr beträchtlich hat es aber auch auf das Rechtsleben, auch über die bloße Statistik hinaus, Rücksicht genommen. Wir sind weit entfernt demselben daraus einen Vorwurf zu machen und halten uns auch nicht dazu berechtigt, ihm für alle Zeit eine strenge Einhaltung seines ursprünglichen Programms vorzuschreiben zu wollen. Unbestreitbar war es zu der Zeit als das „Inland“ das einzige Organ der baltischen Presse war, ein Verdienst, daß es sich den provinziellen Zeitfragen zuwandte und wie wir anerkennen wollen, zum Theil in sehr tüchtigen Artikeln. Nicht minder war es verdienstlich, daß bei dem Mangel einer allgemeinen juristischen Zeitschrift in den Ostseeprovinzen es allgemeinen Rechtsinteressen und provinziellen in allgemeinerer Fassung, als es in den „theoretisch-praktischen Erörterungen“ geschehen konnte, das Wort redete. Ob aber zu diesen Arbeiten über das Programm hinaus noch jetzt, seit dem Erscheinen der „Baltischen Monatschrift“, ein Bedürfnis vorliegt, wollen wir nicht apodiktisch entscheiden. Es scheint uns nur, als ob diese Nothwendigkeit nur in so weit vorhanden wäre, als der Raum der „Baltischen Monatschrift“ nicht für den Eingang der Arbeiten ausreichen sollte, was wir einstweilen zu bezweifeln keinen Anstand nehmen, oder als sie es an der erforderlichen Unparteilichkeit, welche jeder Ansicht das Wort gönnt, fehlen lassen sollte. Das anzunehmen haben wir aber bis jetzt keinen Grund, man vergleiche nur die Inhaltsangaben und das pro und contra in der Güterbesitzfrage. Daß aber das „Inland“ nur solche Entgegnungen aufnehmen sollte, welche wegen ihres mangelhaften oder zu polemischen Inhaltes von der „Baltischen Monatschrift“ bereits zurückgewiesen worden, das wollen wir keinen Augenblick für möglich halten. Denn abgesehen davon, daß wir keiner Redaction so etwas zuzumuthen geneigt sind, hat das „Inland“ schon hinreichend durch polemisch-schickliche Artikel gelitten, als daß es noch einmal versuchen sollte, auf Kosten seiner



gedeihlichen Fortexistenz aus Rücksicht auf einige Liebhaber von literarischen Annehmlichkeiten zum Abdruck derselben sich herzugeben.

Der Leser wird aus der Vergleichung der hinter einander aufgeführten Programme selbst ermessen wozu gegenständlich der Unterschied liege; auch das Uebereinstimmende ergibt sich leicht. Beide Blätter wollen Geschichte, Geographie (die „Baltische Monatschrift“ freilich nur Ethnographie) und Statistik zum Gegenstände haben. Aber in Bezug auf die Behandlung ist der Unterschied gegeben. Das „Inland“ wollte als historische Aufsätze zwar vorzugsweise vollständig durchgearbeitete aufnehmen, jedoch auch in Chronikenform abgefaßte, Bruchstücke und kurze Notizen, Auszüge aus alten Handschriften ungedruckten und wenig bekannten Chroniken, Kirchenbüchern und anderen Actenstücken nicht ausschließen. Die „Baltische Monatschrift“ aber verlangte, daß bei dem in ihre Spalten aufzunehmenden Historischen, die unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennbar sei. Hiemit ist der Unterschied für beide Blätter hinreichend charakterisirt. Das „Inland“ ist keineswegs bloß zur Niederlegung von Urkunden bestimmt, es nimmt auch historisch durchgearbeitete Aufsätze auf. Die „Baltische Monatschrift“ aber nimmt schon ihrer allgemeinen Form nach nur letztere auf und zwar nur dann, falls sie eine unmittelbare Beziehung zur Gegenwart erkennen lassen.

Zu die geographisch-statistische Abtheilung des „Inlandes“ gehören nach dem Programm 1) geographische und topographische Beschreibungen, 2) Ethnographie, 3) Volksmenge, 4) Benutzung des Grundes und Bodens, 5) Gewerbe und Handel, 6) Creditwesen, 7) Finanz- und Polizeistatistik, Civil- und Criminalstatistik, Medicinalstatistik u. s. w., 8) Verfassung und Verwaltung. Die „Baltische Monatschrift“ dagegen wollte, „daß das gegebene Material nicht in nackten Zahlen und Daten, sondern kritisch und lebensvoll verarbeitet in die Zeitschrift übergehe“. Der Unterschied ist auch hier in der Form gegeben. Das „Inland“ läßt verarbeitetes und nicht verarbeitetes Material zu, die „Baltische Monatschrift“ nur verarbeitetes.

Den Correspondenzartikeln des „Inlandes“ ist die Aufgabe gestellt „Thatsachen zu sammeln zu einer Chronik der Provinzen“ und sind bei der ausführlichen Aufzählung der Gegenstände nur die wichtigeren aufgeführt. Die „Baltische Monatschrift“ will über die ephemeren Tagesereignisse hinausgehen. Nur in Bezug auf Nekrologe bemerkt dieselbe, daß sie nur über Personen geliefert werden sollen, deren geistige Deutung für diese Provinzen oder das Reich ihnen ein bleibendes Andenken sichert. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die Monatschrift der Wochenchrift in Bezug

auf inländische Correspondenz keine Concurrenz zu machen gesonnen sei, Denn wir fanden bis jetzt nur zwei (in unserer tabellarischen Uebersicht nicht angeführte) Correspondenzartikel, den einen aus St. Petersburg, den anderen aus Rizza.

Das „Inland“ hat aber außerdem noch eine besondere literarische Abtheilung und Miscellen sich vorbehalten, die „Baltische Monatschrift“ aber in ihrem Programm weder eine besondere literarische Kategorie bezeichnet noch Miscellen in Aussicht gestellt. Nur die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiet der russischen Literatur sollten besonderer Berücksichtigung unterzogen werden. Literarisch-kritisches hat, wie aus der Uebersicht zu ersehen ist, die „Baltische Monatschrift“ selten gegeben.

Die „Baltische Monatschrift“ hat in der weiteren Ausföhrung ihres Programmes die kritische Beleuchtung der Leistungen in den verschiedenen Zweigen der einzelnen Facultäten als wünschenswerthen Beitrag bezeichnet. Im Anschluß daran erlauben wir uns eine ähnliche Beleuchtung der in der Literatur des In- und Auslandes sich kundgebenden Richtungen für wünschenswerth und der sonstigen zusammenfassenden und überschauenden Tendenz der Monatschrift gemäß zu halten. Wir glauben, daß dadurch auch eine angemessene Unterscheidung gewonnen würde, indem das „Inland“, wie früher auch in Zukunft, Besprechung einzelner literarischer Leistungen, besonders der inländischen, sich angelegen sein lassen würde. Zudem können wir weder das „Inland“ von jener übersichtlichen Besprechung ausschließen wollen, noch es für unzweckdienlich erachten, wenn die „Baltische Monatschrift“, selbst neben unseren sonstigen Wochen- oder Tagesblättern, wie solches denn auch von den Rigaschen Stadtblättern und der Rigaschen Zeitung geschieht, die Besprechung auch einzelner literarischer Erzeugnisse übernimmt. Unsere Provinzen leiden an keiner literarischen Ueberproduction, die Ermunterung der Production durch baldige und vielfache Besprechungen, sowohl längere als kürzere und von verschiedenen Standpunkten ausgehende, kann der Steigerung derselben nur förderlich sein. Das Abwarten des Urtheils des Auslandes über inländische Leistungen, um darnach ihre Preiswürdigkeit zu bestimmen, kennzeichnete die Unselbstständigkeit unseres literarischen Urtheiles. Wir müssen uns selbst beurtheilen lernen und nicht ein im Auslande abgegebenes Urtheil sofort über ein inländisches setzen. Andererseits wäre es auch Zeit, daß wir die literarischen Erzeugnisse auch des Auslandes einer baldigen und selbstständigen Kritik unterziehen, um nicht bloß durch die Brille der oft renommistichen Anzeigen der Buchhändler

oder dem Verfasser wohlwollenden Recensenten zu schauen, anstatt der Schärfe unserer eigenen Augen zu trauen. Wir können nicht leugnen, daß gegenüber unser inländischen Literatur eine gewisse patriotische Kaufverpflichtung besteht, aber diese wird oft wie eine milde Gabe abgelöst; man kauft, aber liest oder beurtheilt nicht hinterher, sowie viele Geber um die Wirkung der Gabe sich keine Sorge machen.

Aus dem Angeführten würde sich als Resultat für die beiden Zeitschriften Folgendes auf Grundlage ihrer Programme ergeben. Das „Inland“ hätte seinem ursprünglichen Zweck treu zu bleiben: „Beiträge zur genaueren Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart unserer Provinzen, des öffentlichen, geselligen und literarischen Lebens derselben zu liefern und dadurch sowohl dem gebildeten Publikum überhaupt den Sinn für die Kunde des Vaterlandes auf eine planmäßige und anziehende Weise rege zu erhalten, als auch insbesondere für den künftigen Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker dieser Länder ein reiches Material aus zuverlässiger Quelle zu sammeln“. Das „Inland“ hätte daher über das weite Gebiet der Geschichte, Geographie und Statistik unserer Provinzen zu verfügen, insbesondere auch die wichtige Aufgabe, provinzielles statistisches Material nach allen Richtungen hin zu sammeln, ferner die auf Inländisches bezüglichen oder von Inländern ausgehenden literarischen Leistungen zu besprechen, endlich alle bemerkenswerthen neueren Ereignisse zum Zweck der Erlangung einer vollständigen Jahreschronik zu verzeichnen, sei es in Form der Correspondenz oder Miscelle. Die „Baltische Monatschrift“ dagegen würde ihrer Aufgabe gemäß fortfahren die Provinzen, das Reich und das Ausland zu berücksichtigen und die Kenntniß ihrer Zustände dem Leser zu vermitteln. Sie hätte die Fortentwicklung der Provinz in die Bahn zu leiten, zu welcher das Inland die thatsächlichen Fundamente liefern würde. Historisches würde sie dagegen nur mit Bezug auf die Gegenwart, Statistisches nur in verarbeiteter Gestalt aufnehmen, in literarischer Beziehung aber wesentlich auf Uebersichten ausgehen. Die Correspondenz, insofern nicht etwa damit maßgebende Zeitrichtungen charakterisirt würden, könnte sie wenigstens in Bezug auf das Inland, ganz dem „Inlande“ oder provinziellen Tagesblättern überlassen.

Es wird wohl Niemand, der die Bedeutung der Geschichte und statistischen Arbeit für unsere Zustände erkennt, die Wichtigkeit des „Inlandes“ in dieser Beziehung und seine weit reichende Aufgabe verkennen und somit die Aufsicht, welche das Eingehen des „Inlandes“ für wünschenswerth oder

mindestens für möglich hielt, vollständig aufgegeben werden müssen. Nur das Bewußtsein von dieser Wichtigkeit des Blattes konnte und wird das „Inland“ als eine von allen provinziellen Patrioten durch Abnahme und Mitarbeit zu unterstützende Zeitschrift erkennen lassen. Je mehr aber das „Inland“ diesen seinen wesentlichen Aufgaben sich entzieht, desto weniger kann es auf allseitige Anerkennung seiner Bedeutung und Nothwendigkeit sich Rechnung machen. Wir möchten daher das „Inland“ vorzugsweise als eine provinzielle historisch-statistische Zeitschrift charakterisiren, die „Baltische Monatschrift“ aber als ein vermittelndes Organ der russischen, provinziellen und ausländischen Factoren unserer Zustände und unserer Bildung und als ein anregendes zur Beförderung unseres provinziellen, geistigen sowohl als materiellen, Fortschrittes.

Schließlich mahnen wir die Provinziellen an ihre Verpflichtungen gegenüber der Presse.

Unsere Presse befindet sich vielfach in einer mißlichen Lage. Zunächst fehlt ihr häufig das erforderliche zuverlässige Material, sodann die erforderliche Arbeitskraft. Jenes Material muß uns das „Inland“ in viel vollständigerer Weise, als bisher, liefern; aber wir sollen uns nicht, wie früher, der größeren Zahl nach in zuwartender Stellung verhalten, sondern möglichst viele müssen sich an der Entdeckung und Oeffnung der Fundorte und an der Arbeit selbst betheiligen. Die Mitarbeit muß als eine allgemeine provinzielle Verpflichtung aller provinziellen Gebildeten erkannt werden. Es ist eine unbegründete Zumuthung, nur von den Literaten und unter ihnen gar nur von den hervorragenderen die Bedienung der Presse zu erwarten. Schon die zahlreichen der Landesuniversität ihre Ausbildung verdankenden Männer — welche bei uns nach einem provinziellen Sprachgebrauch mit dem Namen der Gelehrten beobachtet werden, welche wir aber jedenfalls wissenschaftlich Gebildete nennen müssen, namentlich wenn sie den Erwerb solcher Bildung durch Erlangung gelehrter Grade nachgewiesen haben — bilden einen weiten Kreis, der zahlreich genug sein müßte, den doch im ganzen geringen Umfang unserer Monatschrift, Wochenschriften und unserer Tagesblätter mit entsprechenden, tüchtigen Leistungen zu füllen. Dennoch hören wir immer wieder die Klage mangelnder Arbeiten, andererseits aber die Entschuldigung mangelnder Zeit. Diesen Zeitmangel sind wir als Rechtfertigungsgrund nur ausnahmsweise geneigt anzunehmen. Verhältnismäßig nur wenige Literaten sind dergestalt von ihrem Beruf in Anspruch genommen, daß während des

ganzen Jahres ihnen gar keine Zeit zu literarischen Leistungen übrig bleibe. Wir können daher nicht anders als behaupten, daß die meisten Literaten in ungerechtfertigter Weise ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit an der Presse sich entziehen. Wir hoffen daß in Zukunft aus der großen Anzahl derselben eine hinreichende Anzahl bereit sein werde, unserer Presse eine gedehliche Existenz aus eigener, provinzieller Kraft zu sichern und ihr nicht die Nothwendigkeit auch ferner aufzwingen wolle, entweder vom Abdruck der Erzeugnisse anderer Zeitschriften oder von der Arbeit ausländischer Literaten sich zu nähren. Aber auch die im weiten Reiche zerstreuten zahlreichen deutschen Literaten hätten, insoweit sie unseren Provinzen durch Geburt oder Bildung entstammen, ihrer Verpflichtung in weit größerer Zahl als bisher nachzukommen.

Man könnte leicht dagegen einwenden, daß nicht aus jedem wissenschaftlich gebildeten auch ein Schriftsteller werden könne. Wir sind gerne geneigt die Wahrheit dieses nicht zu bezweifelnden Satzes zuzugeben. Aber um sich überhaupt nur an der Presse zu betheiligen, dazu gehört gewiß keine besondere schriftstellerische Befähigung und nicht mind er sind das Maß und die Art der Leistung sehr verschiedene. Bloße statistische Arbeiten und historische Forschungen, ja nur Beiträge, wie sie uns in großer Zahl und in Rücksicht auf unsere wenig festgestellten und entwickelten provinziellen Verhältnisse obliegen, sind gewiß noch sehr zu unterscheiden von Leistungen auf dem Gebiete einer bestimmten Wissenschaft, welche ein Vertrautsein mit dem Zustande und der Entwicklung derselben bedingen. Welche großen Verdienste haben selbst bloße statistische Sammler und Urkundenherausgeber sich erworben! Ihre wesentlich unermüdbaren Fleiß und Gewissenhaftigkeit bei sonstiger wissenschaftlichen Vorbildung voraussetzende Leistungen sind die nothwendigen Anfänge jedes weiteren Fortschreitens.

Wie will aber ferner der, welcher seine Kraft an schriftstellerischen Leistungen nie erprobte, mit der Behauptung sich hervorwagen, er besäße dieselbe überhaupt nicht. Gewiß sind Begabung und Antrieb zur Schriftstellerei verschieden. Aber auch die geringere Begabung kann ausgenutzt und der geringe Antrieb zu einem stärkeren gesteigert werden durch treue Liebe zum Zwecke des Wirkens und ernstes Wollen. Bei wie wenigen ist z. B. das erste Stadium der Gedankenanhäufung druckreif! wie mannichfaltiger Ueberarbeitung bedarf es bei den Meisten! wenn alle diese Unfertigen sich der Schriftstellerei nicht fähig erachten wollten, wie dürftig würde es dann mit der Presse stehen!

Aber wir Provinzielle insbesondere dürfen nicht außer Acht lassen, daß wir selbst für unsere Verhältnisse arbeiten müssen, daß die große literarische Welt mit unseren Angelegenheiten nur ausnahmsweise und allenfalls nur der Kritik halber sich beschäftigt, indem wir keine politische Weltstellung haben, sondern ein Sonderleben, das wir, insofern es uns lieb und wichtig ist, selbst vor allem auch durch den mahnenden Beifall der Presse zu erhalten und zu fördern bereit bleiben müssen.

Wir möchten namentlich auch an die jüngsten Literaten, die so eben die Hochschule verlassen und in das Berufsleben eintreten, die Mahnung zur ungefümmten Mitbetheiligung an der Presse richten. Wer auf der Hochschule nicht bios wissenschaftlichen Bestrebungen, sondern auch gesellschaftlichem Leben mit seinen Jugendgenossen sich hingab, sieht sich in der Regel die erste Zeit unbehaglich unter dem Formendruck des praktischen Lebens, abgesehen davon, daß er aus einer bestimmten Art der Beschäftigung des Geistes und aus einem liebgekommenen Kreise des Zusammenlebens ausgetreten ist. Die erste Zeit gewährt aber in der Regel auch viele Ruhe; diese könnte ganz vortreflich dazu angewandt werden, die Kraft in schriftstellerischen Leistungen zum Besten der Verhältnisse der geliebten Heimath zu erproben. Die frische Kraft, der frische Muth räumen die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten leichter fort, und nach längerer Reception des Wissens und so eben empfangener Anregung zu allem Wahren, Schönen, Edlen, wird es auch weniger Ueberwindung kosten und frischer und frohlicher von Statten gehen, an die Arbeit für die Presse der Heimath sich zu wagen. Ist erst das Berufsleben mit seinem ganzen Uebergewicht eingetreten, neigt der Geist mehr zur Praxis und entfremdet er sich immer mehr der Theorie, weicht die jugendliche Unbefangenheit immer mehr der Lebensklugheit, strebt man immer mehr dahin, seine Stellung zu befestigen, und treibt man damit ein immer weiteres Stück ab von den gemeinsamen Verhältnissen, erkaltet immer mehr die begeisterte Hingabe an die Interessen der Heimath, dann wird die Zeit von Tag zu Tag ungünstiger und bald ist man der Berufsmann, der mit einstimmt in den großen egoistischen Chorus. Von Jahr zu Jahr büßt aber auch der Geist an seiner Spannkraft, seiner Elasticität ein und man ist endlich versunken in den Mechanismus des täglichen Geschäftslebens, aus dem man vielleicht nur in einzelnen frohen Stunden, in Erinnerung an die Vergangenheit sich aufrafft. Jünger des Geistes, voll der edelsten Pläne in der Zeit der Jugend werden so zu Dienern des Materialismus. Eine frühzeitige Mitbetheiligung aber an der

Presse durch eigene Arbeit, nicht bloß durch Entgegennahme fremder Leistungen, wird die geistige Regsamkeit immerfort wach erhalten und gesteigert. Sie erhält dem Menschen seinen wahren, geistigen Werth, sie erhält in ihm die Liebe zur Gemeinsamkeit, zu welcher er in der Jugend sich begeisterte und die er bis in das Alter hinein sich erhalten muß, um nicht als ein kalter Egoist zuletzt mit einem Ueberdruß an sich selbst zu enden.

Aber solche geistige Erhebung und solche geistige Mitbetheiligung an dem Leben, dem Fortschritt unserer Heimath, wir wünschen sie wahrlich nicht bloß den Literaten, wir wünschen sie allen Gebildeten um ihrer selbst willen, um unserer Verhältnisse, ja auch um unserer Presse willen als eines wesentlichen Maßstabes unserer Bildung. Wenn die Männer der nicht gelehrten Berufe, welche unter den Praktischen die wichtigsten, die Wohlfahrt des Staates bedingenden Reihen bilden, schweigen und das Feld den Literaten überlassen, mit welchem Recht rügen sie noch dann deren unpraktische Weisheit? Wie viel lieber wird nicht jeder Literat anstatt die gelassene Lücke selbst auszufüllen, über praktische Fragen der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie die betreffenden Berufsmänner, die Landwirthe, Kaufleute, Industriellen, selbst reden hören. Und wahrlich die Bildung dieser Berufsleute darf heutzutage keine solche mehr sein, daß sie nicht eintreten und entscheiden könnte auch in der Presse. Dennoch herrscht fast auf der ganzen Linie derselben ein leider oft durch Gleichgültigkeit für gemeinsame Dinge motivirtes Schweigen. Auch diese Männer würden durch solche geistige Mitarbeit vor dem Versall in den schändlichen Materialismus sich wahren und ihren allein wahren geistigen Werth und damit ihr besseres Ich retten.

Wir sind am Ende. Wir wünschen unserer baltischen Presse und vor allem deren umfassendsten Organen, dem „Inlande“ und der „Baltischen Monatschrift“ immer freudigeres Gedeihen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß durch das einträchtige Zusammenwirken beider ein Mangel aus erseht werden könnte, den alle Gebildeten gewiß längst empfinden, der Mangel des öffentlichen Lebens. Wo schon wie bei uns so wenig geredet wird über gemeinsame Interessen, wo so viel zur Erhaltung des Sondergeistes und so wenig zur Erklarung des Gemeingeistes gethan wird, da mag desto mehr im Geiste der Gemeinsamkeit geschrieben werden. Denn immer gilt es aufs Neue zu mahnen, nicht bloß an das gesonderte Dasein, sondern an die Nothwendigkeit des gemeinsamen Fortschrittes der baltischen Lande. Wir wünschen dazu der Presse Mehrleistung, nicht bloß Lehrmeister.

Danken wollen wir aber Allen, die durch Leitung und Mitarbeit an der Presse sie oft in trüber und schwerer Zeit gehalten.

Vom Leser scheiden wir aber mit der Versicherung, daß wir nur eine baltische Heimath kennen, der wir unser Wirken schulden und daß nur die Liebe zu dieser uns zu dem offeren Aussprechen unserer Ansichten über die baltische Presse und deren Hauptthema: unsere baltischen Zustände — veranlaßt hat. Mögen unsere Ansichten der Wahrheit möglichst nahe getreten sein. An unserem Willen hat es nicht gefehlt. Der baltischen Kraft aber wünschen wir ein immer herrlicheres Vollbringen!

A. Fulmerincq.



## Baron Paul v. Hahn.

Nekrolog.

---

Am 18. (30.) Januar 1862 starb zu Mannheim, im 69. Lebensjahre, der Geheimrath Baron Paul v. Hahn. Das vielbewegte Leben dieses, durch seine Verwaltung von Kurland und darauf von Livland, so wie durch seine späteren Aemter im Senat und im Reichsrath und durch seine Mission nach Grusien nicht bloß in den Ostseeprovinzen vielbekanntem Mannes mag in Nachstehendem eine kurze Darstellung finden.

Geboren zu Mitau am 30. Juli 1793 wurde er von einem tüchtigen Lehrer, Namens Regimont, unterrichtet, und besuchte, zum Jünglingsalter herangereift, die Universitäten Moskau und Dorpat. Der Rector, der ihn hier schon nach kurzem Aufenthalte ex albo academico Dorpatensi ausschloß, Dr. Grindel, war später in Riga sein Hausarzt und geehrter Freund. Auch hatte Hahn noch das Vergnügen, den alten Dörptschen Polizeimeister Gessinsky, der ihn als revidirenden livländischen Civilgouverneur bei der Einfahrt in die Stadt empfing, neckend um die Erlaubniß zum Betreten derselben zu bitten, da er ihn ja als gestrichelten Studenten ausgewiesen habe. Nachdem er die Universität verlassen, trat er 1812 bei dem Grodnoschen, von dem schon damals berühmten Obersten v. Rüdiger commandirten Husarenregimente ein, erwarb im Feldzuge von 1813 das silberne Georgenkreuz für Auszeichnung auf dem Schlachtfelde, gerieth aber, als er sich bei einer Expedition über die Elbe dem Dörnbergischen

Freicorps angeschlossen hatte, verwundet in Gefangenschaft und war in bedrohender Gefahr, von den Franzosen, welche die ihnen besonders verhassten Freicorps nicht als reguläres Militair gelten lassen wollten, erschossen zu werden; doch schickte ihn der sonst zu rohester Gewalt nur gar zu geneigte Marschall Davoust nach Raucy, wo Fahn, dem es nicht gelang, seine Familie von dieser Gefangenschaft zu benachrichtigen, manche Entbehrung erdulden und durch Unterricht in der deutschen Sprache sich ausbrechendere Subsistenzmittel schaffen mußte, bis er nach Mainz geschickt, dort durch den Frankfurter Banquier Bethmann mit Geld versorgt und wieder mit den Seinigen in Verbindung gesetzt wurde. Nach der Eroberung Frankreichs durch die Allirten aus der Gefangenschaft befreit, trat er in das diplomatische Fach, wurde von Pozzo di Borgo in England und Frankreich beschäftigt, 1815 Traducteur im Ministerium des Auswärtigen, 1816 zur russischen Mission nach Turin, 1817 nach Rom gesandt, dort Legationssecretair und auf die Vorstellung des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, den er in Verona kennen gelernt hatte, 1824 Civilgouverneur von Kurland.

Diese Provinz war seit 1813 von dem wirklichen Staatsrathe v. Stanekke, einem freundlichen und wohlwollenden, doch bejahrten und schon deswegen wenig energischen Manne verwaltet worden. Der neue Gouverneur, jung, thatkräftig, rasch, mit regem Eifer und unermüdlcher Arbeitskraft seinem Amte vorstehend und nicht geringeren Eifer von den Beamten verlangend, brachte neues Leben und große Regsamkeit in alle Verwaltungszweige, schuf sich z. B. ein bleibendes Verdienst durch die von ihm mit besonderer Vorliebe geförderten und erweiterten Anstalten und den Ausbau des kurl. Collegiu der allgemeinen Fürsorge, erwarb sich sehr bald eifrige Freunde und Verehrer, aber auch Gegner, und rief eine nicht immer unrechthigte Opposition hervor, zumal er mit dem langjährigen und verehrten Landesbevollmächtigten, dem Reichsgrafen Carl Medem, in heftige Differenzen gerieth. So mochte ihm denn 1826 die Uebertragung des Gouvernements von Livland nicht unerwünscht kommen, obgleich die viel näheren Berührungen mit dem dort residirenden Generalgouverneur, dem durch gleiche Thatkraft, aber keineswegs durch rücksichtsvolle Formen ausgezeichneten Marquis Paulucci, eben keine lange Dauer des gegenseitigen guten Vernehmens in Aussicht stellen konnte. In der That nahm Baron Fahn nach wenig Jahren seine Entlassung, begab sich ins Ausland und besuchte in Heidelberg sehr eifrig und regelmäßig die von Thibaut und anderen

berühmten Professoren gelehrten juridischen, volkwirtschaftlichen und geschichtlichen Collegia. Mit Schloffer namentlich ist er bis zuletzt in unausgesetzten freundschaftlichen Beziehungen seit jener Zeit geblieben. Dem Studenten mag die russische besternte Exzellenz allerdings anfangs eine auffallende Erscheinung gewesen sein.

Nach mehrjährigem Aufenthalte in Heidelberg und verschiedenen Reisen kehrte Fahn aus dem Auslande zurück, wurde dem Ministerium des Innern attachirt und trat bald darauf als Geheimrath und Senatenz in die mit den Rechtsachen der Ostseegevernements beschäftigte zweite Abtheilung des dritten Departements des dirigenden Senats. Doch nur auf kurze Zeit; denn im Jahre 1837 erhielt er die wichtige Mission, an der Spitze einer ihm untergebenen Commission, zu welcher er auch den ihm stets nahe befreundeten lurländischen Regierungsrath Beltzer hinzugezogen hatte, in Estland persönlich von den dortigen Verhältnissen sich zu unterrichten und Vorschläge zur Organisation der Verwaltung zu machen. Nach seiner im zweiten Jahre erfolgenden Rückkehr fand das von ihm vorgeschlagene Billigung und er bekam einige Zeit darauf den neuen Auftrag, es an Ort und Stelle ins Leben einzuführen, wurde Mitglied des Reichsraths und erhielt noch andere Auszeichnungen und Commissa. Aber seine großrussischen Anordnungen riefen auch lebhaften Widerspruch hervor; sie seien, hieß es, zu sehr auf Selbstverwaltung der dortigen Bewohner berechnet und legten den Schwerpunkt der Verwaltung mehr, als die Umstände es noch zuließen, in die Hände des Civils. Sei es nun, daß die daraus hervorgehenden Aenderungen seiner Vorschläge und Einrichtungen ihn verletzten, sei es daß er sich nach der Ruhe des Landlebens sehnte und seine großen lurländischen Güter persönlich verwalten wollte, er nahm abermals, und nun für immer, seinen Abschied aus dem Staatsdienste und lebte fortan nur seinen ökonomischen und literarischen Beschäftigungen in Kurland, bis zunehmendes Alter und ein sich auf innere Theile werfender Rheumatismus ihn vor zwei Jahren milderer Klima und Heilung in ausländischen Bädern zu suchen nöthigten. Doch fand er höchstens vorübergehende Linderung und entschloß, von seiner treuen Lebensgefährtin Sophie geborene Baronne Gramberg (er hatte sie während eines früheren Aufenthalts in Deutschland kennen gelernt und sich kurz vor dem Austritte seines Amtes als lurländischer Civilgouverneur mit ihr vermählt) gepflegt, nach schweren, mit christlicher Ergebung getragenen Leiden, zuletzt fast gänzlich erblindet, zu Mannhelm, wohin er seit dem vorigen Sommer aus Rüssingen zurückkehrend, sich begeben hatte.

Das von seinem Vater für ihn gestiftete und von ihm durch anderweitige Ankäufe vergrößerte Majorat Nuppen geht auf seinen ältesten Sohn über; die durch ihn selbst erworbenen, an der Duna im Friedrichstädtischen Kreise belegenen großen Linden-Birsgallnschen Güter — lange von den Pleitenbergs besessen und von der Erbtöchter dieses alten Stammes, der verwitweten Gräfin Mengden, an ihn verkauft — sollen, wie wir hören, nach seinen und seiner Gemahlin testamentarischen Bestimmungen auf den zweiten Sohn, gleichfalls als Fideicommiß, übergehen.

---

Nachträglich bemerkter Druckfehler.

Bd. III., S. 553 (Juni 1861), Z. 7 von unten l. immatriculirte  
ft. nichtimmatriculirte.

## Rückblick auf 1861.

---

Im Zeitenwechsel denkt man an die gleichen Zeitpunkte vergangener Jahre. Man erinnert sich der Wünsche, mit denen man frühere Jahre antrat. Man gedenkt der Hoffnungen, die einst die Seele erfüllten, als auch ein neuer Zeitabschnitt vor uns lag. Auch der Sorgen und Befürchtungen wird man eingedenk, die damals das Herz preßten. Und wie vieles ist anders gekommen! Viel Hoffnungen, viel Befürchtungen sind nicht zur Wahrheit geworden. Manches, was man hoffte, ist in Unheil, Manches, was man befürchtete, in Heil umgeschlagen. Der Wechsel aller Dinge, die Ungewißheit alles dessen, womit das Menschenherz sich zu thun macht, tritt uns lebendig entgegen. Und taucht unter allen jenen Erinnerungen nicht noch eine auf: die Erinnerung an die Vorsätze, mit denen wir neuen Zeitabschnitten entgegen gingen? Die ganz andere Wendung dessen, was wir wünschten und besorgten, mußten wir hinnehmen, wie sie kam; tausend Kräfte wirken auf uns ein, die nicht in unserer Macht stehen. Aber eins steht in unserer Macht: unser Wille und unsere eigene Kraft, die wir auf die Ausführung unseres Willens verwenden. So oft wir auch sagen mochten: ich kann nicht! und so sehr wir uns leider gewöhnt haben mögen: ich kann nicht! — eine Stimme in uns lebt und stirbt nicht, eine Stimme, die wahrer ist, als alles was wir wahr nennen, weil sie aus unserer innersten Natur erklingt, und diese Stimme sagt: du kannst, wenn du willst, du könntest

wohl, aber du wolltest nicht! Wie könnte diese Stimme uns jemals Vorwürfe machen, wenn wirklich unser Wille machtlos wäre! In allem Wechsel der Dinge um uns her bleibt ja auch eins immer dasselbe, das ist die ewige Kraft, welche alle Dinge in der großen herrlichen Welt zusammenbindet und bleibt und waltet immerwährend, wie in der Vergangenheit so in Gegenwart und Zukunft.

Nun in einen neuen Zeitabschnitt. Was wird er bringen? Ich weiß es nicht und ich weiß es doch. Ich weiß es nicht, denn nicht in meiner Gewalt steht die Naturereignisse, nicht in meiner Gewalt steht, was die Menschen, die auf mich einwirken, thun werden; ich weiß nicht, ob auch der allerbescheidenste Wunsch, den ich in den neuen Zeitabschnitt mit hinübernahm, mir erfüllt werden wird. Und doch weiß ich von der Zukunft so viel. Ich weiß, daß jeder Tag, den ich erlebe, mir Gelegenheit geben wird, an mir selbst zu arbeiten, meine Pflicht zu erfüllen, ich weiß, daß jeder Abend, den ich erlebe, mich mit dem Bewußtsein erquicken kann: du hast das Deine gethan, ich weiß, daß auch die schwersten Stunden, die ich erlebe, mir dazu die Hand bieten werden, daß ich als ein vernünftiger Mensch sie durchlebe, ich weiß, daß jedes Verhältniß, in das ich mit Menschen trete, so angethan sein wird, daß ich daraus das Bewußtsein mitnehmen kann: du hast dich an ihnen nicht veründigt. Es ist etwas ganz Alltägliches, denn es wird täglich vielen Millionen Menschen zu Theil, und doch ist's etwas außerordentlich Wichtiges, Großes und Herrliches, wenn der Mensch am Morgen erwacht und sich sagen darf: ich lebe noch, die Erde trägt mich noch, der Tag leuchtet mir noch, Kraft durchströmt mich noch; denn das heißt, da liegt wieder die Gelegenheit vor mir, das Höchste zu erwerben, Menschenpflicht zu erfüllen. Wie wichtig nun ein neuer Zeitraum!

Da liegt er vor mir. Darf ich mich auch darauf freuen, indem ich aus der kleinen Welt meines Einzellebens in den großen Kreis meiner Menschenfamilie hinausblicke? Gewiß ich darf es! Nicht bloß draußen in den Feldern liegen Saamenkörner, die der Lenz zu Halmen und Aehren hervorlocken wird, auch im Völkerracker liegen edle Keime, viele, tausendfache, welche die Besten unseres Geschlechts in den vergangenen Jahren und Jahrhunderten einsetzten. Viele schon davon sind aufgegangen, viele sind herrlich gediehen, haben unsern Vätern ihre Frucht gebracht und bringen sie uns. Nicht vergebens ist die Menschheit Jahrtausende alt geworden, sie ist klug und immer klüger geworden, hat allmählig die Welt um sich her erkennen, ihre eigene Stellung in derselben begreifen gelernt; viel Wahr, der

Ihr im Kindesalter anhaftete, ist geschwunden, und die natürliche Folge ist, daß sie der richtigeren Erkenntniß gemäß auch reden und handeln will. Wenn wir die Vergangenheit überblicken in Bezug auf die Menschheit im Großen, so tritt uns freilich viel Unerfreuliches entgegen. Manches Blatt der Menschheitsgeschichte ist so mit Greueln erfüllt, daß man das nächste nicht mehr lesen möchte. Dennoch aber wie in der Brust des Einzelnen der Mahner niemals stirbt, hat es auch der Menschheit nie an Mahnern gefehlt, und nur scheinbar verhallte ihre Stimme ohne Wirkung: in Wirklichkeit ließ sie ihre Anregung zurück, und diese Anregungen alle trieben das Menschengeschlecht allmählig weiter. Es ist langsam gegangen, sehr langsam, es hat der Stockungen, Abwege, Rückschritte viele gegeben; aber wenn wir heut und ehedem vergleichen, so ist's ja doch in der Welt besser, viel besser geworden. Um nur an Eins hier zu denken: warum waren unsere lieben Alten so allgemein der Meinung, die schöne Erde sei ein Jammerthal? War das wirklich bloß Priestererfindung, um die Menschen nach dem angepriesenen Himmel desto begieriger zu machen? Nein, die Erde war wirklich ein Jammerthal, die Menschen waren so entsetzlich roh, die Ungerechtigkeiten war so arg, die Leidenschaften waren bei allen, die Macht besaßen, so ungebändigt, daß die armen Völker nie ihrer Habe, nie ihres Lebens sicher waren. Jeder Tag konnte das grausenhafteste Elend herbeiführen. Wie ist das trotz alledem, was heute noch nicht ist, wie es sein sollte, so ganz anders geworden.

Zusbesondere aber haben die leztvergangenen hundert Jahre treffliche, gesunde, kräftige Keime in Hülle hinterlassen, und die Jahre, in denen wir leben, werden gewiß nicht wenig davon sprießen und gedeihen sehen. Längst drängen sie sich empor, streben die Scholle wegzudrängen, schütten sich an, das Unkraut, das auch noch auf dem Acker der Völker wuchert, zu überwachsen. Zwar haben Selbstsucht und Mißverständnis die emporstrebenden Sprossen schädlich, das Unkraut heilsam genannt, haben allerlei Mittel hervorgesucht, um die aufstrebende Saat zu ersticken, und des Betrübenden genug haben wir in dieser Art erlebt. Wir haben während der lezten zehn Jahre in vielen Ländern erlebt, daß Alles, was menschliche Macht hat, zu solch unseligem Werk verschworen schien. Was haben sie ausgerichtet? Gerade die lezten Jahre haben offener als je an den Tag gebracht, daß Macht und List auf die Dauer doch nichts vermögen, wenn sie sich gegen jene ewige Macht empören, die im Leben der Menschheit nach Licht und Recht und Wohlfahrt empordrängt.



Darum dürfen wir den vor uns liegenden Zeitabschnitt mit froher Hoffnung begrüßen. Vaterland, Recht, Volkswohl, Religion, diese ewigen Heiligthümer, deren Namen man so oft falschen Heiligthümern vorsetzte, sie werden viele wackere Stimmen finden, die sich für sie erheben, viele treue Arbeiter, die für sie ihre Kraft einsetzen, viele tapfere Streiter, die im Kampfe für sie ihre frohe Lebensaufgabe erblicken. In allen Völkern wird sich das Verständniß mehren, auf welcher Seite die Wahrheit und das Recht, die Liebe und die Treue sei; auf der andern Seite werden sich immer mehr und mehr von denen, welche mehr vom Mißverständniß als von bösem Willen verleitet sind, bestimmen, daß es vergeblich ist, gegen die ewige Ordnung anzukämpfen. So werden die nächsten Jahre der Freiheit, der Wahrheit, der Liebe manchen schönen Sieg bringen. Das wird den raschen Geistern und brennenden Herzen nicht genug sein, mehr und völliger Siege werden sie begehren; wir aber, die wir aus den vergangenen Jahrtausenden die langsame Entwicklung des Menschengeschlechts kennen, die wir wissen, daß dieser Entwicklung noch weitere Jahrtausende offen stehen, wir werden uns über jeden halben Sieg freuen, in der Gewißheit, daß auch das jetzt begonnene Jahr 1862 mit seinen unvollständigen Siegen und seinen theilweisen Niederlagen dem dann folgenden und den weiteren Jahren eine gute Vorbereitung sein wird.

Die Entwicklung der politischen Dinge war schon in dem letzten Jahrzehnt eine so organische, daß es kaum einem Zweifel unterliegt, wir befinden uns an der Eingangspforte einer schöneren, besseren Zeit, einer glücklichen Aera. Auf das bis zur Stunde vollbrachte Tagewerk leuchtet ein schönes Abendroth, der Zukunft düstere Nebel schwinden und obwohl die Wenigsten es sich bewußt sind, was sie sein wird, der erste Strahl jeder neuen Morgensonne ist das Signal zu einem entschiedenen Vorwärts. Ganz anders vorbereitet als vor wenigen Jahren beschreiten die Völker die kommenden Tage und steuern mit dem vollgeschwellten Segel der Hoffnung weiter auf dem Meere des Lebens unserer bedeutungsvoll bewegten Zeit. Es wäre zu viel erwartet, wollten wir glauben, daß schon die nächste Fahrt uns gleich hinein in den sicheren Hafen unserer Wünsche und Bestrebungen führen werde. Wir erhalten dadurch vielleicht den Wegweiser, der nach dem Morgenlande unseres Sehnsüchtigen hinzeigt; noch immer bleiben wir die Fährmänner, die mit der Brandung zu kämpfen haben. Wer die Riesen fürchtet und vor den Schwierigkeiten zurückweicht, der wird heute wie damals nicht vorwärts kommen, „nur dem Vertrauenden hilft der lebendige Gott.“

Was ist in dem verfloffenen Jahre für den Fortschritt zum Wohle der Menschheit geschehen? Was für ein Resultat von wenigen Seiten wird der Geschichtschreiber dereinst aus dieser Masse in der jüngsten Zeit beschriebenen und bedruckten Papiers seinen Zeitgenossen mitzutheilen für lebend finden? Es herrschte in dem untergegangenen Jahre allenthalben eine düstere und trübe Stimmung und fast scheint es, als sollte das reinigende Gewitter in nicht zu fernrer Zeit ausbrechen — — wenn es nämlich nicht das Gegentheil von einem solchen wird. Alle tonangebenden Staaten befinden sich gegenwärtig in Krisen, daß vielleicht die Hoffnung nicht unbegründet ist, es werden dieselben sich gegenseitig vor deren Eintritt zu bewahren suchen. Wohin wir den Blick richten, überall sind Fragen innerer und äußerer Natur wachgerufen, welche sonst für sich allein hingereicht haben würden, die vollste Aufmerksamkeit der politischen Denker anzuregen. In Rußland, in der Türkei, in Oesterreich, in Italien, in England, in Frankreich und in Deutschland wie in Amerika, überall wogen unter der Oberfläche der Tagesereignisse große Daseinskämpfe und gefahrvolle Ausbrüche.

Dazu ist die Finanzklemme permanent. Das Reich der Kalifen zuckt und quält sich zu Tode; es kann nicht leben und sterben und die Finanzklemme steht im Zenith. In Oesterreich ist alles zerfallen, man lebt von der Hand in den Mund, die einzelnen Reichstheile zucken wie zerhackte Amphibienglieder, keines will mehr an das andere wachsen, der Staat nicht an die Kirche, die Kirche nicht an den Staat und selbstständige Leiber wollen doch auch nicht aus den Gliedern werden; nichts steht mehr fest, nur eins herrscht mit eiserner Hand über Alle: die Finanzklemme. Die Finanzklemme auch in Frankreich! Aber *va banque* ist französisch, der Spieler hat was einzusetzen, seine Commanditen sind in deutschen Bädern eingebürgert, in Italien haben Bankhalter und Groupiers Uniformen an, Schwerter an der Seite und Flinten auf der Schulter, und das kleine freie Schweizervolk mag Schutz bei seinen Bergen suchen, denn auf Menschen, die nicht Schweizer sind, kann es sich nicht mehr verlassen.

Wenn gleichwohl eine Stille herrscht, als ob der Lauf der Dinge ungestört in solcher Weise fortwalten könnte, so darf sich's doch Niemand verhehlen, daß man vielleicht die Windstille vor einem welterschütternden Gewitter für die Ruhe der Luft ansieht, welche einen wolkenlosen Horizont andeutet, daß die jetzige Weltlage nur auf der Allseitigkeit der Krisis beruht, welche wie der allseitige Druck in der Mechanik keine Bewegung veranlaßt.

Aber auf einem Felde herrschte und herrscht fortgesetzt die emsigste Thätigkeit, wurden die herrlichsten Resultate in das Buch der Geschichte verzeichnet, wir meinen die tüchtige Entwicklung der Ideen für zeitgemäßen Fortschritt bei allen Völkern. In dieser Beziehung hat das vergangene Jahr aufweckend, anregend seine Schuldigkeit gethan, es war doch ein gutes Jahr, es hat unsere Generation im Ganzen wieder um eine Strecke vorwärts gebracht. Die Aufklärung der Geister ist das größte Unternehmen unserer Zeit, das harte Arbeit und langen Kampf kostet, das Arbeiter und Kämpfer fordert voll Entschiedenheit und mit einem Herzen, welches für geistige Güter nicht bloß einmal aufwallen, sondern in treuer Ausdauer schlagen kann.

Wir sahen einen großen Theil der civilisirten Menschheit mit scheinbar weniger Glück als im Vorjahre an der Befreiung von dem römischen Papstthum arbeiten. Auf der politischen Weltbühne waren Frankreich und Italien hierin direct thätig, die übrigen Mächte, sogar die protestantischen, nur als Zuschauer betheiligt. Während es sich aber bei jenen beiden Völkern mehr um die weltliche Habe des Papstes, bei dem gallischen Imperator obenein um die Usurpation der päpstlichen Macht handelte, hatte noch im Jahre 1860 das kleine deutsche Baden einen viel gründlicheren Kampf gegen Rom gekämpft, indem die dortige Landesvertretung das schon unterschriebene Concordat nicht ratificirte und der Landesherr sich noch bei Zeiten besann, daß es besser sei in seinem schönen Lande selbst zu regieren, als in Rom einen Theilhaber an der Regierung nicht bloß über die Gemüther seiner Unterthanen zu haben. Es sah auch noch vor Jahresfrist wegen des Concordats trübe in Süddeutschland aus und alle Vaterlandsfreunde, gleichviel ob Katholiken oder Protestanten, träuerten, wenn sie die süddeutschen Regierungen ungewarnt durch Oesterreichs Beispiel in die römischen Fesseln rennen sahen. Diese Gefahr ist zum Heile Deutschlands beseitigt und jetzt, nachdem sich noch Württemberg in der letzten Stunde besonnen und am 12. Juni 1861 die Convention mit dem päpstlichen Stuhle durch königlichen Entschluß aufhob, können wir mit Bestimmtheit dem Tage entgegensehen, wo das schon durchlöcherete römische Gezeß auch in Oesterreich fällt. Noch in der jüngsten Zeit schrieben Tausende ihr Beileid wieder dem Oberpriester in Rom, daß sein Fürstenthum wankt, daß ein Volk, das er schlecht genug regiert hat, sein Joch nicht mehr ertragen will, und wir erlebten, daß selbst Fürsten keine Lust mehr hatten, ihm dies Joch wieder fest drücken zu helfen. Ja, solche Dinge und viel Aehnliches mußten wir erfahren, welcher Contrast

gegen sonst, wo ein einzig Wörtchen, in Rom gesprochen, mächtig auf Fürsten und Völker wirkte! Was ist heute der Bannspruch des Stuhles Petri? Aber auch das hat das verschwundene Jahr an den Tag gebracht, so hell wie noch nie, daß gerade da, wo man diese alte Kirchenherrlichkeit dicht vor Augen und täglich nach ihren Früchten zu beurtheilen Gelegenheit hat, ihre Fundamente außerordentlich locker geworden sind. Der Stellvertreter dessen, der da sprach: mein Reich ist nicht von dieser Welt, kann sein Reich, das so sehr von dieser Welt ist, nur noch durch fremde Bayonette aufrecht erhalten. Heute schreibt, bethenert und klagt er nur noch, unterdessen bricht der ewige Geist der Zeiten einen Stein nach dem andern aus dem morschen Bau und niemand kann's oder will's ändern. Gewalt und List der Menschen können viel hindern, viel verderben, aber Eine Macht ist doch über ihnen allen. Sind aber erst einmal die Reactionsversuche der römischen Hierarchie gebrochen, so wird jedes Land, in dem die Aufklärung naturgemäß fortschreitet mit Hilfe der Wissenschaft und der modernen Ideen dem Papstthum gefährlicher werden, als seine irdischen Feinde. Schon jetzt hat man in den Tuilerien kaum noch ein Mittel, den Wechsel zu prolongiren, welchen Italien für den Fall des Todes Pius IX. auf Sicht erhalten hat. Es geht nichts über eine zähe Priesternatur. Wer weiß was sich noch zuträgt, ehe Pius IX. die Augen schließt!

Die zweite große Idee, welche die europäische Welt im verflossenen Jahre mehr denn je bewegte, war der Nationalitätenkampf. Es ist mit der Nationalitätsidee viel Unfug getrieben. Die Parzellirung der Erdoberfläche nach Nationalitäten und Sprachen ist nicht aller Orten eine scharf gezeichnete; ihre Grenzlinien sind nichts unverrückbar Gelegtes, über das die Geschichte keine Gewalt hätte, und werden nimmer mit den politischen Ländergrenzen durchweg zusammenfallen. Der Staat ist die Potenz, welche weit über der Nationalität steht, und es giebt auf der weiten Erde keine Nation, die sich als Staatsganzes abgeschlossen hat, wie es keinen Staat giebt, der nicht fremde Nationalitäten sich incorporirt hat. Nur wo die Nationalitätsidee eins ist mit dem Cultur- und Freiheitszweck, hat sie ein Recht zu sein, und darum ist sie für Italien freilich anzuerkennen. Und doch konnte der Anfang zu ihrer Verwirklichung kaum unglücklicher sein als grade hier, denn die berüchtigte „Revindication“ bezeichnete schon im Jahre 1860 den dahinter stehenden Ernst, der hinter dieser, wie hinter jeder Ideenpolitik eine recht derbe und reale Interessenpolitik zeigt. Savoyen und Nizza wurden abgetreten, ehe noch die Amerika recht anerkannt war, als Franz II. noch unum-

schränkt und unangefochten über beide Sicilien herrschte und die Marken und Umbrien im Nachfolger Petri noch ihren rechtmäßigen Herrscher anerkannten. Noch heute muß sich die „Nation“ der Italiener einen Abzug ihres Gebietes im Patrimonium gefallen lassen, und wenn sie Oesterreich wirklich aus Venetien verdrängen sollte, so möchten ihr doch schwerlich die neu revindicirten Gebiete und das ebenfalls italiensche Corsica zur Vervollständigung des nationalen Staates zufallen; viel eher möchte sich Napoleon einen neuen Fleck zur Compensation für die Vergrößerung des Nachbars aussuchen. Dieses ist der faulste Fleck an dem sonst aller Sympathien würdigen Unabhängigkeitskampfe Italiens. Wenn Victor Emanuel seinen Landsleuten die Befreiung von der österreichischen Despotenwirtschaft im Norden und ihren Vasallen im Süden brächte, ohne ihnen das französische Joch aufzuladen, so wäre das von ihm und Cavour begonnene und von Garibaldi so ruhmvoll fortgeführte Werk des Ruhmes aller Zeiten werth; jetzt aber, wo Italien sich noch aller Prätendenten zu erwehren und noch in einer Reihe von Kämpfen die Probe seiner innern Selbstständigkeit zu bestehen haben wird, ist es von einem viel mächtigeren Herrn als vorher umschlungen und muß gewärtig sein zum Vasallendienste aufgeboten zu werden und folgen zu müssen, auch wo es den Kampf gegen seine Interessen und gegen seine Nationalitätsidee gilt. So sind mit dem Jahre 1861, ganz abgesehen von Venetien, die Akten über die Schöpfung des italienischen Einheitsstaates noch lange nicht geschlossen. Von den großen Hoffnungen der armen italienischen Völker wird vielleicht wenig in Erfüllung gehen. Aber doch etwas. Besser wird es bei ihnen doch werden als es war, etwas freier wird sich doch der Geist regen können, etwas mehr wird doch die Hand zu Abschaffung von Mißbräuchen, zu Schaffung heilsamer Zustände thun können, als früher möglich war. Auch das Wenige, was der Art in Aussicht steht, vor drei Jahren war noch kein Umstand vorhanden, der auch nur zu dieser Hoffnung berechtigt hätte. Für mehrere Millionen Menschen hat also die neueste Zeit doch etwas Gutes gebracht; dabei wollen wir wieder darauf hinweisen, wie jahrelange geisttödtende Zustände den Geist doch nicht tödten können, wie unter Verhältnissen, wo alles den Menschen darauf hinführen will, daß er nur esse, trinke, Geld erwerbe, alle höheren Angelegenheiten aber Andern überlasse, wie unter solchen Zuständen der Mensch doch nicht verlernen kann, daß er nicht allein von Brot und Geld lebt. Ein Mann mitten aus dem Volke, Garibaldi, erstieg mit souveräner Verachtung aller politischen Rücksichten und aus ureigner Kraft

in Italien die höchste Staffel des Nationalheldenthums. Behält das von ihm in Angriff genommene Befreiungswerk Bestand, so wird er als verkürter Heiliger seiner Nation darüber schweben; geht er in den noch bevorstehenden Kämpfen unter oder fällt Italien wieder fremden oder aufgedrungenen Dynastien anheim, so müssen sie seine Erbschaft antreten oder sein Name wird ihnen als Schreckensruf in die Ohren dröhnen, bis sie fallen. Was man in der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr für möglich hielt und dennoch geschehen ist, kann wieder geschehen, und man wird es als die größte That unserer Zeit anstannen, wie ein Privatmann mit einer kleinen Freischaar im Fluge eine Macht niederwarf, welche seit einem halben Jahrhundert alle Mittel zur Rüstung gegen die Revolution erschöpft hatte.

Noch wollen wir des Triumphes einer Idee nicht vergessen, die durch Jahrzehnte vergeblich danach gestrebt hat, bis sie endlich zum Siege gelangte. Wir meinen den Triumph der Antisklavereipartei in den Vereinigten Staaten Amerika's, der sich zuerst im Jahre 1860 durch die Wahl Lincoln's zum Präsidenten trefflich charakterisirte. Daß so viel endlich einmal erlangt ist, muß uns genügen, und vor der Furcht, daß der mächtige Staatencomplex jenseits des Oceans darüber zerschellen könnte, muß uns die Gewißheit sichern, daß die Vereinigten Staaten zu sehr auf einander angewiesen sind, daß in Nordamerika die natürlichen und socialen Elemente zur Sonderbündelung fehlen und daß die Sklavestaaten unter der Sklaverei wirtschaftlich zu Grunde gehen müssen. Freilich ist für den Norden gegenwärtig das Schlimmste, daß er nach dem Urtheile fast aller competenten Männer und trotz der gegentheiligen Versicherungen des Cabinet's von Washington schwerlich im Stande sein wird den Süden zu unterwerfen, selbst wenn die Situation nicht durch äußere Schwierigkeiten verschlimmert wird. Mag aber kommen was will, mögen sich die Parteien noch so schroff gegenüber stehen, ja mag endlich wirklich eine Secession versucht werden — wir haben uns an dem der Menschheit zur Ehre in unserer neuesten Zeit erfochtenen Siege der Sklavereifeinde zu erstreuen, und weil sie nicht blos die Sache der Menschlichkeit, sondern auch die des wohl verstandenen Interesses vertheidigen, so können wir die Bemühungen mit der Hoffnung des endlichen Erfolges begrüßen.

Die bedenklichste aller Fragen des vorigen Jahres, der Trent-Jacinto-Handel zwischen den beiden großen Seefahrern dießseits und jenseits des Oceans, wurde noch zur rechten Zeit glücklich erledigt. Hätte er zu einem Kriege geführt, so wäre jede Prophecie in Verlegenheit gekommen, und

zwar nicht bloß über die mögliche Zukunft des großen amerikanischen Culturstaates, sondern auch über europäische Zukunft. Es müßte kein Napoleon die Zügel von Frankreich mehr als in bloß figurlichem Sinne führen, wenn ein von Anfang an mit den äußersten Kräfteanstrengungen von beiden Seiten zu führender Krieg zwischen England und Nordamerika nicht trefflich zum Fischen im Trüben benutzt würde. Aber wie Individuen, so gehen auch Staaten aus Krisen stets anders hervor, als sie in dieselben hineingekommen, und einem an und für sich gesunden Gemeinwesen gereichen gefährliche Krisen wohl immer zur Genesung. Es scheint dieses auch mit den Vereinigten Staaten der Fall zu sein. Die Herrschaft der Massen mag in einigen Orten arg gewesen sein, sie hat sich aber niemals bis nach Washington erstreckt, und die Behauptung, daß das Cabinet zu Washington je unter dem Einflusse der Massen gehandelt, war nichts als eine Verleumdung „gutgesinnter“ englischer und deutscher Zeitungen. Jetzt nun lieferte die amerikanische Regierung der Welt den Beweis, daß sie ihre Entschliessungen frei von der Leidenschaft der Masse zu fassen vermochte. Die Verhaftung Sedell's und Mason's war materiell, aber nicht formell gerechtfertigt, es schien ein internationales Duell zwischen den beiden angelsächsischen Weltstaaten unvermeidlich. Was dem formellen Rechte abging, ersetzte die Volkmeinung durch patriotisches Gefühl und es schien, als sollte eines bloßen Ehrenpunktes wegen die Welt in einen verderblichen, nur den Feinden der Freiheit nützenden Krieg gestürzt werden. Die Volksvertretung, das Repräsentantenhaus hatte, mehr patriotisch als klug, das Verfahren des Capitains Wilkes gebilligt. Im Senate fielen heftige Reden und die Stimmung schien auch in dieser aristokratischeren Versammlung mehr auf die Seite des nationalen Gefühls als der kalten Staatskunst zu neigen. Trotzdem handelte die amerikanische Regierung so unabhängig wie nur irgend eine Regierung der Welt, gestützt auf ihr gutes constitutionelles Recht und auf ihre eigene persönliche Verantwortlichkeit; man wird zugeben, daß die republikanische Regierung in diesem Falle viel monarchischer gehandelt, als es im monarchischen England in gleichem Falle möglich gewesen wäre.

Ist die Sklavenfrage immerhin noch eine, an der die amerikanische Menschheit noch lange, und nicht bloß im figurlichen Sinne, sich die Köpfe zu zerbrechen haben wird, so ist die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland vollendete Thatsache. Wir feiern in diesen Tagen den ersten Jahrestag der Verkündung des kaiserlichen Manifestes vom 19. Februar. Wir stehen noch an der Schwelle der damit begonnenen und in ihren Folgen

unabsehbaren Entwicklung. Aber soviel hat sich, trotz der schmerzhaften Zuckungen, welche die große Krisis nothwendig begleiten mußten, deutlich herausgestellt, daß die Aufgabe wirklich und in der rechten Weise gelöst ist. Zweifelnd wir auch, daß hiemit eine „neue Formel der Civilisation“, und zwar nicht für Rußland allein, gefunden sei, wie die Ultrationalsen schreien, so glauben wir doch, daß es dieses Mal besser, als sonst est, gelungen ist, die glückliche Mischung zu treffen von Aneignung abendländischer Culturformen und von Berücksichtigung des gegebenen nationalen Stoffes. Die Frage nach der künftigen Stellung des Adels beginnt jetzt in den Vordergrund zu treten. Laut erhebt sich in der russischen Journalistik die Forderung, daß er als besonderer Stand anzuhören habe, während die bisher bedeutungslosen Provinzial-Landtage — wenn wir so die Gouvernements-Adelsversammlungen nennen mögen — zu politischem Leben zu erwachen sich anschicken. Den Finnländern hat ein kaiserliches Gnadenwort den Wiederausammentritt ihres verfassungsunfähigen Landtags gewährt, der kein kleiner Adelstag ist. Unter den vielen Reformen, die uns im weiten Kaiserreich bevorstehen, ist die eingreifendste die beschlossene Abschaffung des volksverderblichen Brantwenupachtssystems. Wir hoffen, daß dieses müthige Unternehmen wohl gelinge und daß auch für die beiden schwersten Aufgaben, welche dem russischen Staatswesen die Zeit gestellt hat — für die polnische und die Finanzfrage — die Zeit glückliche Lösung bringe. In gesichertem Friedensstande arbeiten wir an unserer inneren Regeneration; schon seit 5 Jahren ist unser Volk befreit geblieben von der Last der Rekruten-Aushebung; Rußland vermindert sein stehendes Heer, während die meisten europäischen Staaten bis zu den Zähnen gewaffnet dastehen müssen und schwer daran zu tragen haben.

Wie es um Oesterreich steht, weiß alle Welt. Eine traurige und nicht genug zu beklagende Mißregierung hatte Oesterreich endlich dahin gebracht, daß es nur noch in der Revolution Rettung finden konnte, aber freilich in einer solchen, deren Ausgang nicht vorher zu bestimmen war. Nachdem es genug der warnenden Zeichen gegeben, hatte das verhängnißvolle „zu spät“ der Wiener Hofburg endlich einige unzureichende Concessionen abgerungen. Erst als die Völker nicht mehr zu lenken waren, als die unendlich kostbaren Heere versagten, als es keine Mittel mehr gab, den Staatsfädel zu fällen, als die Fäulniß an hohen Dienern des Staates zum Ausbruch gekommen war — erst da griff Franz Joseph zu den bis dahin verschmähten Rettungsmitteln, welche eine liberale Regierungsweise



darbietet und die noch nie versagt haben, wo sie rechtzeitig, mit gutem Willen und dem richtigen Verständnisse angewendet wurden. Aber Zeit, Willen und Verständniß haben in Oesterreich gefehlt, der verstärkte Reichsrath, das bekannte Octoberdiplom, die Berufung Schmerling's — alles ersetzte nicht die Volkskraft des deutschen Stammes, welche allein im Stande wäre Venetien zu vertheidigen und das polyglotte Reich zusammenzuhalten, wenn sie nicht systematisch gebrochen und mißhandelt worden wäre, so daß der gutwillige Steirer, Tiroler und Mähre lieber alles andere sein will als österreichisch. Die Täuschungen des Einheitsstaates, denen sich die Deutschösterreicher hingegeben hatten, sind zu Ende gegangen, und die Czeden, die Slaven und die Ungarn würden jeden Kriegausbruch in Europa nur als Signal betrachten, ihre separaten Nationalforderungen gewaltsam zur Geltung zu bringen. Gedanken- und ideenlose Diplomaten mögen sich wie sie wollen brüsten und geberden, sie werden den Völkern Europas den Gedanken nicht aus dem Kopf bringen, daß eine scheußliche Zeit der Unterdrückung jeder geistigen und staatlichen Freiheit in Europa um sich gegriffen hätte, wenn Oesterreich in Italien Sieger geblieben wäre. Und dieses Gefühl, dieses Bewußtsein ist es, das die Völker Oesterreichs selber die Niederlagen Oesterreichs als einen Sieg ihrer Sache erscheinen läßt, das ist es, was die Wiener Zeitungen in die loyale Redensart übersetzten: „Oesterreich werde sich wie ein Phönix aus der Asche erheben“; sie merken nicht oder wollen nicht merken, daß sie darin die Asche glorifiziren und den, der zunächst den österreichischen Staat in Staub und Asche verwandelt hat; sie erkennen darin das Gericht an, das über dieses Oesterreich hereingebrochen, und bekunden dadurch nur, daß Schmerling, diese Moschynshoffnung Oesterreichs, selbst wenn er diesem Patienten Europas noch helfen könnte, Ursache hat, sich bei Napoleon zu bedanken, daß er die Wiener Hofburg gezüchtigt. Auch wenn Europa ruhig bleibt, ist die Lage Oesterreichs bloß das Hinschleppen in einer unauflösblichen inneren Krisis. In seinen türkischen Grenzprovinzen blüht fortdauernd die Revolution auf, die kaum zur Noth beschwichtigt und gebändigt werden kann. Oesterreichs Lähmung ist so vollständig, daß man nur zweifelhaft sein kann über die Stelle, wo sein Zerfall beginnen wird, eine Krisis in Europa wird hier nur das Unausbleibliche beschleunigen, die Ruhe Europas es höchstens hinauszögern. Einem solchen Staate durch den deutschen Heerbann aufzuhelfen, mag gut gemeint sein, aber es ist nicht möglich, jetzt wenigstens noch nicht. Soll man Ungarn für die jetzige Herrschaft in Oesterreich unterwerfen? Soll Venetien für

Deutschland gerettet werden, um es noch einmal in dieselben Hände zu legen, welche den Namen Deutschland dort zu einem Fluche gemacht haben? Das ist Oesterreichs schwere Schuld an Deutschland, deren lange vorher angekündigte Buße ihm keine irdische Macht abnehmen kann, daß es die ihm zum Schutze anvertrauten Grenzländer nicht zu regieren verstanden hat. Die Wiener Hofburg mag noch so freikünnig thun, sie wird mit jedem Schritt, den die Freiheit gewinnt, nur ohnmächtiger, und die Völker Oesterreichs werden die Freiheit, die man ihnen nur gezwungen gewährt, nicht dazu gebrauchen, um ihre Kerkermeister zu stärken. Schmerling schwächt nicht, sondern stärkt Italien, und wenn noch Anfangs des Jahres 1861 der Zweifel gegründet war, ob Venedig von den Italienern allein wird erobert werden können, so ist am Beginn des Jahres 1862 nicht nur die Hoffnung Italiens sondern auch die Ueberzeugung voluberechtigt, daß Oesterreich weder an Geld noch an Menschen im Stande sein wird Venedig zu vertheidigen.

Je mehr im Innern Frankreichs Unterdrückung, Despotismus und Finanznoth herrschen, je mehr ist Napoleon bestrebt, die Ruhmsucht der Franzosen durch Ausdehnung des französischen Einflusses in der ganzen Welt zu beschäftigen. Seit Anbeginn der nordamerikanischen Crisis war Napoleon bemüht, im Bunde mit dem Leiter der englischen Angelegenheiten die Schwierigkeiten der Bundesregierung zu vermehren. Es mag sein, daß die Absicht vorliegt, England in jenen Gegenden zu beschäftigen. Ein Gefühl der Unbehaglichkeit der Freiheit gegenüber ist aber jedenfalls bei allen Handlungen Napoleons in Betreff der amerikanischen Angelegenheiten mit in Anschlag zu bringen. Freiheit und Despotie sind einmal unvereinbar; Napoleon mag die Revolution begünstigen, der Freiheit wird er stets feindlich sein. An dem Umsturze der mexikanischen Republik ist wirklich nichts zu beklagen; aber die Art und Weise, wie jetzt durch eine gemeinschaftliche Invasion dort ein Thron aufgerichtet werden soll, ist im höchsten Grade bedenklich. Ist einmal die Intervention in Mexiko durchgeführt, so wird sie in Nordamerika, vorausgesetzt daß dort der Bürgerkrieg nicht bald beendigt ist, nicht lange auf sich warten lassen. Die Vorkämpfer sind bereits in drohenden Anzeichen da. Wir haben bereits oben die Beschwerden der Italiener über ihre Dränger betont und eine Selbstbefreiung Italiens hätte unsere volle Sympathie gehabt; in dem Augenblicke jedoch, in dem die französischen Legionen angeblich zum Schutze der Freiheit die Alpen herabstiegen, schien uns das Princip der Congresse von Laibach und Verona neu belebt. Wir sehen jetzt dieses Princip sich über die

ganze Erde erstrecken. Erklärt Deutschland nicht zu der so nothwendigen Eintracht, so sind die Werke der „Freiheit“ in Gefahr, dem Systeme „Napoleonischer Ordnung“ zu unterliegen. Ja Deutschland leidet schon darunter. Was ist es, das die holländische Angelegenheit, eine rein deutsche Sache, bereits wieder ins Stadium diplomatischer Unterhandlungen gebracht hat? Es ist die diplomatische Intervention Frankreichs und Englands, welche aus der Thronrede des Königs von Dänemark vom 26 Januar 1862 und aus allen dänischen Aktenstücken der jüngsten Zeit unschwer herauszufinden ist. „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland wird es wieder auferstehn“ — sagt Geng; der Satz ist heute wahrer wie je.

Kommt nun noch der Zusammenbruch des österreichischen Kaiserstaates zu den übrigen vielen Nöthen Deutschlands, dann hat Preußen die erhöhte Pflicht für die ganze Nation einzustehen und darum ist es um so dringender geboten, daß es die von Oesterreich ausgegebene Leitung des deutschen Bundes mit aller Energie und Rücksichtslosigkeit aufnimmt. Wenn man im Jahre 1860 und 1861 hiezu noch einige Reigung verspürte, so ist im Jahre 1862 mit dem österreichischen Drucke fast auch jede Kraftäußerung Preußens verschwunden. Das Gebrechen liegt offener als je und die alleinige Hilfe in der Nationaleinheit stoßt am Widerstehn und am Eigensinn der Cabinete, die zu nichts Nuth haben als zum Hinschleppen eines unhaltbaren Zustandes. Dabei hat man in Preußen einen künstlichen Zwiespalt groß gezogen, der die natürliche Einheit zwischen Volk und Regierung in bedenklichem Grade stört und der die Zukunft so aussichtslos macht, daß Niemand zu sagen weiß, wie sie sich gestalten wird, selbst wenn sich die Dinge in Europa ruhiger als wir meinen noch eine Zeit lang hinschleppten. Wohl alle von Seiten Preußens gemachten Schritte zur Reformirung und Besserung der Verhältnisse Deutschlands haben für die preussische wie deutsche Politik nur negative Resultate gehabt; negativ war auch die innere Politik Preußens, insofern die Gesetzgebung wegen des Herrenhauses nicht vorwärts kam und die vom ganzen Volke angestrebte Beseitigung dieses letztern bis heute immer nur ein frommer Wunsch blieb. Mit Negationen bringt man eben keinen Staat vorwärts und doch sind sie das bedeutendste Erbtheil, welches die jüngst verflohenen Jahre der nächsten Zukunft hinterlassen haben.

Erscheinen die oben erwähnten Ergebnisse der Geschichte unserer neueren Zeit als mehr oder weniger vollendete Errungenschaften der nach dem

Bessern und Vollkommenern strebenden Menschheit, so hat sie unsere Generation doch nicht überall als solche empfunden; mehr Einfluß hatten die anerkannterwerthen Fortschritte auf dem wirthschaftlichen Gebiete, die für die Wohlfahrt der Völker, wie sich auch die politischen Gestaltungen ändern mögen, von bleibendem Werth sind. Schon zu Anfang des Jahres 1860 geschah ein großer Schritt in dieser Richtung: die Erklärung Napoleons wegen Herabsetzung des französischen Tarifs, in dem bisher am hartnäckigsten die protectionistischen und prohibitionistischen Lehren verfeinert waren; es folgte gleich darauf der Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages, dem hoffentlich in nächster Zukunft ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollvereine sich anreihen wird, und die so wenig erwartete Paßerleichterung zwischen Frankreich und England. Diese Maßregeln schrieb man nicht mit Unrecht dem Einflusse Cobdens und der Rathhilfe Persigny's zu und man muß in ihnen einen großen Sieg der volkswirthschaftlichen Aufklärung erblicken. Wir fragen dabei nicht danach, welche Beweggründe Napoleon zu diesen Reformen veranlaßten, wir registriren sie nur als Gewinn für die ganze Menschheit, der die Napoleonische Herrschaft überdauern wird. Die Idee vom freien Verkehre ist 1861 auch in Deutschland nicht ohne Siege gewesen, wenigleich dieselben bei weitem nicht an die Größe der französischen hinaureichen und noch weit hinter den Bedürfnissen und Erkenntnissen unserer Zeit zurückbleiben. Der Gewerbefreiheit sind in mehreren Ländern Deutschlands neue Bahnen gebrochen; am 4. April 1861 wurde in Bremen die Gewerbefreiheit verkündigt, nachdem dort das Zunftwesen nach den schwersten Kämpfen um seine Existenz eine eclatante Niederlage erlitten. Solche Niederlagen auf der einen und Siege auf der andern Seite sind nur Symptome, welche die unwiderstehliche Macht der Erkenntnis bezeugen; sie sind daher auch Verheißungen für diejenigen Länder, in welchen ähnliche Kämpfe noch nicht zu Ende geführt sind. Selbst im deutschen Zollverein hat sich auf ganz überraschende Weise eine bessere Richtung in der Ermäßigung der Rheinzölle und der Aufhebung der Durchfuhrabgaben Bahn gebrochen, und wenn dieser Erfolg mit Geschick benützt wird, so darf man jetzt mit Zuversicht auf ein Hinscheiden der Sib- und Mecklenburgischen Transitzölle hoffen, nachdem bereits Hannover am 12. Juni 1861 den Vertrag über die Aufhebung des Stader-Zolles unterzeichnet hat. Auch der energischen Thätigkeit volkswirthschaftlicher Congresse sei hier gedacht. Endlich wollen wir auch nicht vergessen hervorzuheben, daß am 13. Mai 1861 der erste deutsche Handels-

tag in Heidelberg zusammentrat und daß am 31. desselben Monats der Deutsche Bundestag den Bundesstaaten die unveränderte Annahme des Entwurfs zu einem deutschen Handelsgesetzbuche empfahl, sowie daß Sardinien das bisher durch verkehrte staatswirthschaftliche Grundsätze dem Verkehr so gut wie verschlossen gewesene Süd- und Mittelitalien einem mäßigen Tarif erobert hat.

Ein bleibendes Erforderniß für die thatkräftige Entwicklung aller Fragen und Ideen zur Förderung des zeitgemäßen Fortschrittes zu Nuß und Frommen aller Völker ist: Friede! Also Friede über den Wassern zwischen Cap Race und Cap Landseend muß der größte Wunsch jedes guten Europäers für die Zukunft sein und bleiben. Alle Völker haben viel zu viel mit sich selbst zu thun, als daß sie Zeit, Geld und Lust für allgemeine Welthändel übrig hätten; jedes einzelne Land für sich ist besonders des Friedens bedürftig, denn nur im Frieden können Glück und Freiheit der Völker gedeihen. Aber auch Glück ist allen zu wünschen, denn Glück und viel Glück braucht unsere Generation in Ermangelung anderer Dinge, die uns Mutter Natur verjagt hat. Sie hat uns nicht zu lachenden Erben einer reichen und gesegneten Vergangenheit gemacht, sondern uns auf dornenvollen Pfaden vor Pforten geführt, die wir erst noch erbrechen sollen; sie beschenkt uns nicht mit dem Geiste und den großen Menschen, die von Vorurtheilen frei und von Kraft gestählt Unsterbliches vollführen, im Gegentheil läßt sie Kleinlichkeit, Vorurtheil, Schlassheit und Unverstand nur zu oft und zu laut zu Worte kommen, als daß nicht die besten Dinge darunter litten.

---

Zum Schluß halten wir es für unsere Pflicht, die gräberreichen Kirchhöfe der Erde zu besuchen und der Abgeschiedenen zu gedenken. Für Preußen begann das Jahr 1861 mit dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV., der einst eine so starke persönliche Rolle in der Geschichte gespielt hatte und nach einer Regierung voll Enttäuschungen und Fehlschlägen das Bedauern mit ins Grab nahm, daß der Tod ihn nicht früher erlöste. In der Mitte des Jahres wurde ein anderer Monarch von wenig längerer Herrscherarbeit abberufen, der ein trauriges Abbild seines Landes war, der Sultan Abdul-Medschid. Rückenmarksdarre, Haremswirthschaft und Finanznoth hießen die Uebel, welche den an Jahren noch jungen Sultan aufzehrten und die er seinem Lande hinterließ, denn das Erscheinen seines Nachfolgers war kaum von einem matten Wetterleuchten begleitet,

es schlug aber kein Donnerwetter drein. Am Schlusse des Jahres forderte der Tod noch ein fürstliches Opfer vor der Zeit, die sonst dem gesunden und kräftigen Manne gegönnt zu sein pflegt. Das Land trauerte um ihn wie einst Rom um seinen Titus, und die Welt ist voll von seinem Lobe, an dem kein Makel befunden ward. Wir meinen den Prinz-Gemahl Albert von England, an dessen Grabe die ihm durch Geburt fremde, mächtigste und freieste Nation der Erde weit stärker klagte, als wenn er durch Bande des Blutes und Gelezes zu ihrem Letzer berufen gewesen wäre. Was ihm bei Lebzeiten factischer Weise vorgeworfen wurde, daß er zu starkem Einfluß auf die Regierung der Königin übe, wird ihm jetzt so hoch angerechnet, daß man seinen Einfluß auf die weitere Erziehung und eventuelle Regierung des Prinzen von Wales mit Besorgniß verloren sieht. Noch ein Fürst aus seinem Stamme, der ihm nicht bloß durch das Blut, sondern auch im Geiste verwandt schien, der junge König Dom Pedro V. von Portugal wurde am 11. November 1861 schnell hinweggerafft und der Tod hielt weitere graufige Ernte in seinem Hause. Auf die Nachfolge aller dieser Fürsten spekulirte kein lachender Erbe, keiner hatte einen Grund die Minute ihres Abscheidens mit möglichster mathematischer Genauigkeit zu berechnen, niemand baute Pläne auf den Augenblick und bereitete sich darauf vor ihn zu benutzen.

Nächst diesen Hochgestellten in der Menschheit ist ein Mann zu nennen, welcher der erste in der Reihenfolge gewesen wäre, wenn wir die Todesfälle nach ihrer zeitgeschichtlichen Wichtigkeit hätten ordnen wollen. Der große Staatsmann, der mit seinem müthigen König und mit dem Helden Garibaldi jene Trias bildete, welche die italienische Zukunftsidee aus dem Reich der Träume in die Wirklichkeit versetzt hat, starb mitten in seiner Laufbahn, da noch so viel zu thun übrig blieb und kein Gleicher, ihn zu ersetzen, da war.

Von russischen Notabilitäten erwähnen wir die beiden Generale Jermolow und Gortschakow. Der erstere, einst der Held des Kaukasus, schon seit 35 Jahren außer Activität, blieb lange einer der populärsten Namen in der Armee und unter dem russischen Volke. Fürst Gortschakow, zuletzt Statthalter in Polen, wird in der Geschichte fortleben mit dem Andenken an den Kampf um Sewastopol, dieses vielleicht effectvollste Stück der modernen Kriegsgeschichte. Mit welcher hochgesteigerten Spannung haben wir Lebende ihm zugesehen, und wie weit schon liegt es von uns und von allem, was uns heute bewegt!

Den Todtenkranz voller zu winden, wollen wir hier noch kurz hervorragender Geister aus den Bereichen der Kunst und Wissenschaft gedenken, durch deren Hinscheiden manche Lücken in den betreffenden Fächern entstanden, welche nicht so schnell, als sich die Hügel über den Gräbern wölben und auf ihnen das Gras in Samen schießt, auszufüllen sind. Wir verzeichnen daher von deutschen Gelehrten: Fallmerayer in München, Preller in Wemar (einst der unkrige in Dorpat), Schlosser in Heidelberg, Savigny in Berlin; dazu die Dichter Mügge und Mundt und den Dombaumeister Zwirner in Köln. Frankreich verlor seinen uner schöpflichen Bauderville- und Lustspieldichter Scribe; die slavische Welt ihre Panfa, Schafarik, Pelewel, von denen die letzten beiden als wirkliche Größen in der Wissenschaft zählen, der erstgenannte aber ein Hauptapostel der panslavistischen Idee gewesen ist.

Die der Kreuzzeitung „theuern“ Verstorbenen, die preussischen Kronsyndiken und Herrenhausmitglieder General v. Gerlach, Professor Pernice und Professor Stahl mögen den Schluß unseres Todtenkranzes bilden. Den Tag der „inneren“ Niederlage in Preußen hatten sie, wenn auch nicht gefühlt, so doch erlebt; die Schmach des „innerlichen“ Sieges ihrer Partei sollten sie nicht mehr sehen. Wenig treue Mitkämpfer von dieser alten romantischen Schule leben noch und die Epigonen gleichen den Vorbildern wie Mannteuffel dem Fürsten Metternich; es sind Kärner, die noch schieben, nachdem die Könige aufgehört haben zu bauen.

So ständen wir auch am Ende unserer Todtenschau, uns wohlbewußt, daß der nur würdig große Todte betrauert, welcher nach ihrem Wunsche lebt, und daß in dem großen Sterben der Schlachtfelder, deren Anblick sich auf's neue manchem ahnenden Auge aufthun dürfte, ein hoher Trost liegt für das einsame Streben des einzelnen Individuums. Doch getrostes Muthes der Zukunft entgegen! denn

Liegt Dir gestern klar und offen,  
Wirfst Du heute kräftig frei,  
Darfst auch auf ein Morgen hoffen,  
Das nicht minder glücklich sei!

---

## Der Erste und sein Herr.\*)

---

Dieses Buch, gedruckt in Berlin und ohne der Censur gefährlich zu scheinen frei dem Buchhandel übergeben, veranlaßt uns zur Frage: Warum denn nicht im Lande gedruckt?

Der Verfasser „ganz und gar nicht Landwirth und füglich von der Landwirthschaft nichts verstehend“, beweist dennoch anerkenntenswerthe und gründliche Bekanntschaft mit allem und jeglichem zum gesetz- und regementmäßigen Material der Sache Gehörigen und weiß auch recht viel von dem, wie solches sich in der Praxis gestaltet hat! Er hat das Wort der Schrift „Wenn niemand die Wahrheit verkündigt, werden die Steine schreien“ als Motiv seiner Schrift gewählt. Ein frommes und ehrewerthes Motiv, sich zum lebenden Organ jener Steine zu machen, die jetzt so selten schreien!

Er ist weder Deutscher noch Este, weder Edelmann noch Bauer, er ist nicht in Estland geboren, er fühlt weder Haß noch besondere Vorliebe für den estländischen Adel, er ist weder Feind noch besonderer Freund des estnischen Bauern, er hat nie mit beiden Ständen zu thun gehabt, sie stehen ihm fern, nur nicht als Menschen — so sagt er. Also weder der Nation, noch dem Stande, noch der Beschäftigung nach ist der Verfasser parteilich! Das ist ein seltener aber sehr günstiger Standpunkt, und wir sind mit ihm vollkommen einverstanden, daß seine Schrift Anspruch hat auf

---

\*) In unserem nächsten Hefte werden wir noch eine andere Betrachtung desselben Buches bringen. Die Red.



Erwiderung', Berichtigung, Widerlegung. Wir selbst aber bekennen, nicht so ganz frei zu stehen als der Verfasser. Wir gehören zu der mit der estländischen Ritterschaft verbrüdereten livländischen, wir sind als Guttsbesitzer in Rußland, als gewesener Deputirter unseres Kreises im Petersburger Comité für „Verbesserung der Zustände der leibeigenen Bauern“, dem Stande, der Beschäftigung, dem Interesse nach nicht unparteiisch genug! Ja wir stehen unter dem besangenden Eindruck bewusster historischer Entstehungsgründe der Verhältnisse — nothwendiger oder willkürlicher, aber nicht immer dem Begriffe von Recht und Moral entsprechender Thatfachen. Wir können nicht abstrahiren von den Interessen der deutschen Rittergutsbesitzer und Herren, von der Landwirthschaft und ihrer Bedeutung für Cultur und Begründung eines kräftigen Bauernstandes, ihrer Bedeutung für die Provinz, ja für den gesammten russischen Staat, der sich so eben aus den Banden der Leibeigenschaft herauswindet, wobei es doch nicht gleichgültig ist, dem Aufhören des Landbaues, der Hungersnoth, dem wüsten Tobwaboju zu verfallen! Diese ungeheure Gedankenlast, immensa moles, macht uns besangen, wir wagen selbst kein Urtheil, welches wir zunächst dem estländischen Adel überlassen müssen, als derjenigen Partei, gegen welche die Steine schreien, wie der Verfasser in seinem ganzen Buche meint.

Er selbst erscheint uns auch gar nicht so indifferent und farblos, als er sagt, weil er in jedem Umstande, mit Recht und mit Unrecht, mit offenem Vorwurf und böser Insinuation, als ein gerüsteter und erbitterter Feind des estländischen Adels austritt, dem man es danken muß, daß er, wenn auch mit geschlossenem Bist, doch noch mit nothdürftig-höflicher Courtoisie kämpft. — Also Dank ihm, denn ab hoste doceri etc.

In einem Vorworte an den Leser deutet der Verfasser gewissermaßen als Grundtext seiner Darstellung die Sätze an: 1) die Meinung, der Bauer habe durch die Freilassung von 1816 etwas gewonnen, ist falsch. 2) im Gegentheil, der Adel hat erst durch diese das Land vollständig erobert (ein von dem Adel selbst erfundenes Wigmort, wie das von der Vogelfreiheit des Bauern). 3) diese Freiheit bringt den Bauern zur Verzweiflung und drängt ihn an die äußersten Ostgrenzen Europa's, in ultimam Thulen.

Ad 1 müssen wir den Verfasser von Haus aus davon freisprechen gar ein Non-Abolitionist zu sein. In seiner historischen Schilderung der Leibeigenschaftszustände brandmarkt er überall mit gerechtem Abscheu, was nur Gesehwidriges und Tyrannisches gegen das arme, einst freie und das Land besitzende Volk durch seine Eroberer und Herren verübt worden. Daß die

Geschichte noch viele ähnliche Thaten aufweise fast in allen Ländern der Welt, daß vieles auf die in Deutschland selbst geltenden Unfreiheits- und Hörigkeitsrechte zu schreiben sei, die bei einem mit dem Schwerte unterworfenen, fremden, wenig entwickelten Stamme sich noch härter gestalten mußte, könnte nur mit gründlicher und vergleichender Darstellung germanischer und baltischer Zustände erörtert werden; aber das vermiffen wir bei dem Verfasser.

Ad 2 müßte das Grundeigenthum an dem, einst dem freien Estenvolke gehörigen Lande, als zwar durch das Schwert gewonnen, aber schon früh durch Gewohnheitsrecht, Gesetz, Verleihung, Verträge, Erbrecht an die Gutsbesitzer übergegangen betrachtet, sein; womit das Scherzbild einer spätern Eroberung fallen mag.

Das unter 3 angedeutete Thema der verzweifelten Auswanderungsmuth mag auf sich beruhen. Deutschland bietet ohne die angedeuteten Ursachen ganz ähnliche Bewegungen dar und der Glaube an abenteuerliche Darstellungen von Samara (z. B. von auf den Dächern durch Sonnenwärme gebackenen Broten, weil die Kenntniß vom Mangel an Heizmaterial sich zu verbreiten anfing) erklärt manches.

Warum der Verfasser zum Schluffe für nöthig hält, zu bemerken, daß seine Schrift vor dem Erscheinen des Manifestes vom 19. Februar über die Freilassung der Bauern in Rußland geschrieben sei, bleibt unnöthig!

In die Geschichte des Landes vertieft sich der Verfasser nicht sonderlich; er begnügt sich in einer kurzen äußeren Geschichte „des zu Rußland gehörenden estländischen Gouvernements“ nach bekannten Quellen zu erzählen, wie das Land, welches einst dem unabhängigen Estenstamme gehört habe, durch Abkömmlinge von Glücksjägern aus dem deutschen Norden im 12. und 13. Jahrhundert erobert, unterjocht und das Christenthum durch die Schwertkrieger mit solchem Erfolge gepredigt worden sei, daß das volkreiche blühende Land eine Wüste geworden und 150 Jahre lang die Empörung des Volkes in ihrem Blute gedämpft werden mußte. Ob das Land dabei nicht auch zu einiger Cultur und staatlichen Ordnung gebracht worden, wovon doch mancherlei Spuren übrig geblieben, bleibt ungefragt, da des Verfassers Hauptabsicht ist, die entstandene Leibeigenschaft mit ihren Schauer-scenen, Empörungen und Blutvergießen zu brandmarken und die dadurch hervorgebrachte „Verthierung eines sonst mit Schweden, Russen und Polen auf gleicher Cultur stehenden Volkes“ zu schildern.

Von den Bauerzuständen aus der Zeit der Unabhängigkeit des Ordensstaates und der Landesgebietiger erfahren wir fast nichts; nur der schwedi-

sche Carl XI. einzig und allein erscheint noch als ein Gesetzgeber und Beschützer des Volkes (gewiß mit Recht), der auch zuerst eine Bibelübersetzung für sie zu machen befohl; da er aber die Lehngüter-Reduction betrieb, waren die Edelleute mit ihm unzufrieden. Im Jahre 1710 gelangte die Provinz, entvölkert durch Krieg, Hunger und Pest, in jeder Hinsicht ruiniert, an Rußland. Peter der Große bestätigte des Adels Privilegien „ohne genau zu wissen, wie weit sie gingen“ (womit der Verfasser wohl Peter dem Großen als Politiker Unrecht thut), that auch viel für Adel und Bürger, nur nichts für den armen Bauern, der keine Vertreter hatte. Unter der Herrschaft Rußlands wuchs auch die unumschränkte Gewalt der Herren über Person und Vermögen der Bauern u. s. w. Das ist nun alles richtig! Rußlands Herrscher konnten auch bei dem daseibst herrschenden unumschränkten Leibeigenschaftsrechte sich weder mit Widerung noch Reform und Einschränkung desselben in der Provinz beschäftigen und hielten zunächst alles für ganz richtig und in der Ordnung. Erst unter Elisabeth und Catharina II. fängt die russische Regierung an Interesse für die baltischen Leibeigenen zu zeigen (an die eigenen dachte man weniger) und von dort an regt sich das Bedürfnis der Reform. Charakteristisch aber ist die Schilderung dieser Richtung bei dem Verfasser; er sagt: „Die Kaiserin Catharina II. verbot den sogenannten Seelenverkauf und der Landtag d. h. die Adelsversammlung in Estland war genöthigt eine besondere Strafe festzusetzen für jeden, welcher seine Bauern über die Grenze oder auf dem Markte verkauft oder durch Verkauf eine Ehe trennt; für gewissenlose Herren, von denen viele im Auslande die Rechte studirt hatten (ein unilder Seitenhieb auf Juristen) war jedoch nichts leichter als ein solches Gesetz zu umgehen. Noch in den letzten Jahren der Regierung Catharina's II. trieben solche Auskäufer ganze Heerden von Esten nach Rußland. Dieser Mißbrauch war die Veranlassung, daß Kaiser Paul I. das erwähnte Vorrecht, nicht Rekruten stellen zu dürfen, aufhob. (Auch neu! Das Vorrecht bestand im bisherigen, wenn auch außer Gebrauch gekommenen lehnrechtlichen Rosdienst; das Volk selbst war nie friedsdienstpflichtig gewesen). Als die Kaiserin das Lehurecht oder Mannlehen, welches von Carl IX. im Jahre 1604 eingeführt war (?) und bis dahin für Estland seine Geltung gehabt hatte, abschaffte und die früheren Lehngüter für ein Eigenthum des Adels erklärte, fand sich der estländische Adel bewogen und bereit, auf das Recht, welches dem Gutsbesitzer mit der Person des leibeigenen Bauern auch an seiner fahrenden Habe unbedingt nach dem Ritter- und Landrecht zusteh, Verzicht zu leisten, und dem Bauer volles

Eigenthum an dem Erwerbe seines Fleisches zuzugestehen.\*\*) Aber auch diese Anordnung der Kaiserin und die Zugeständnisse des Adels blieben ohne allen Erfolg. Aus Furcht vor Mißverständniß, wie die Edelleute später sagten, wurden sie dem Volke einfach gar nicht bekannt gemacht. Namentlich auf dem Landtage 1795, der durch den Unwillen der Kaiserin über die harte Sklaverei der Bauern in Estland veranlaßt war, gaben die Edelleute sich gegenseitig das Ehrewort, das Eigenthum der Bauern zu respectiren; allein die Bauern sollten davon nichts erfahren, damit nicht lästige Klagen entstanden. Anstatt des früheren offenkundigen Zugriffs fingen jetzt die Herren an, durch übertriebene Frohne dem Bauern die Möglichkeit zu nehmen, etwas zu erwerben. Auch fand man wohl Mittel und Vorwände, auf einem scheinbar gesetzlichen Wege sich das zuzueignen, wonach das Herz Gelüste trug. Das Recht, über den Herrn Klage zu führen bei den Genossen des Herrn führte zu keiner Abhülfe. Und um wurden bei Einführung der Kopfsteuer, für deren richtige Einzahlung die Gutsherren verantwortlich waren, die obnehin übermäßigen Leistungen der Bauern noch gesteigert. So traurig fristeten ihr elendes Dasein die Esten von der ersten Bekanntschaft mit den Deutschen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts — 600 Jahre! Schon Kaiser Paul hatte von dem Adel der Estlandprovinzen verlaugt, daß die Leistungen der Bauern nach den gesetzlichen Wackebüchern (die also vorhanden waren) gefordert werden sollten, bei Androhung, die Güter unter öffentliche Verwaltung zu stellen, aber die Sache zog sich langsam hin.“

Im Anfange des 19. Jahrhunderts (von 1802 an) erfolgten die ersten Regulative, auf deren bekannten Inhalt einzugehen, nicht der Gegenstand dieser Anzeige sein soll. Unser Verfasser ist darüber vollständig und beweist, wie gesagt, eine vollkommene Kenntniß des Formellen, der Gesetze, Reglements u. s. w., wenn auch weniger dessen, was sie hervorgebracht, gefördert, Gutes geleistet. Es scheint uns sogar, daß er in einigem Widerspruche mit sich selbst das zuerst Getadelte dann wiederum gegen das Spätere hervorhebt. Es ist überhaupt die klar ausgesprochene Ueberzeugung des Verfassers, daß der estländische Adel in allem, was er auch scheinbar zum allgemeinen Besten gethan, bei allem Einfluß auf Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung, immer nur zum Schein, heuchlerisch, als ein offener Taxtuffe, in der Agrargesetzgebung gehandelt und sich erwiesen habe. Wir

\*) Und doch hatte schon Carl XI. dieses alles beschränkt! Es war also vieles außer Anwendung gekommen.

müssen es wieder dem estländischen Adel und seinen im Fach der Agrar-gesetzgebung besonders erfahrenen Gliedern überlassen, sich darüber zu rechtfertigen; wir bemerken nur, den Eindruck empfangen zu haben, daß „wer zu viel beweist, nichts beweist“.

Wir werden noch einige Züge dieser Anschuldigungen hervorheben, fragen aber wieder, warum denn überhaupt das nicht censurwürdige Buch im Auslande gedruckt wurde? Anonymität konnte auch hier erreicht werden. Glaubte der Verfasser vielleicht ein allgemeines Anathema der liberalen Parteien Deutschlands, über die Grundsätze der baltischen Agrarverfassung und Agrarzustände zu erwirken, deren Schattenseiten er allein aufführt? Und doch ließe sich vieles zu Gunsten derselben sagen, was Engländer und Amerikaner sogar als gesunde Basis zukünftigen staatlichen Lebens anerkennen dürften, besonders bei etwas allgemeinerer und entwickelterer politischer Freiheit: z. B. die gut arrondirten, zu selbstständiger Wirtschaft vortheilhaft belegenen Bauernhöfe, die niedrige und unveränderliche wachenbuchmäßige Schätzung für die Frohnpacht, die bei Intelligenz und Geldpacht viel höher sich stellen könnte, die Beihilfe zum Ankauf des Landes durch die Bauerrentenbau. Noch größere Erleichterungen der Ablösung wären gewiß wünschenswerth, aber auch das alles muß im Zeitbedürfnis liegen. In Sachsen hat die Ablösung auf den gräflich Schönbergischen Gütern noch heute nicht stattgefunden. Mit den geschlossenen Bauernhöfen und der Enttheilung des Bauerzustandes in Wirthe und die unentbehrlichen Knechte ist auch das in Rußland vorkommende communistische Landvertheilungsprincip per Kopf mit ewiger Parcellirung durch die Gemeinde ausgeschlossen. Endlich ließe sich viel über die Bauerngerichts- und Gemeindeverfassung sagen — möchte erstere nur noch lange vor Rabulistikerei bewahrt bleiben, was auch der Grund der Anschließung der Advokatur in Bauer-Rechtssachen ist. Wir fragen nun: in welchem Interesse aber sollen denn die Agrarzustände der baltischen Provinzen schlecht gemacht werden? Da sie ganz allgemein auf dem Grundsätze der freien Verpachtung und des freien Verkaufs beruhen, wohl zu Gunsten der zwanagsweise normirten Verpachtung und des zwanagsweise normirten Verkaufs oder der Ablösung? Wir wissen hinlänglich, mit wie vieler Rücksicht diese Beschränkung des Eigenthumsrechts behandelt sein will, und in Deutschland behandelt worden ist, wie der Grund zu demselben „das allgemeine Wohl“\*) sehr klar erwiesen und die Gerechtigkeit und Billigkeit der Ausführung sehr zart gelobt werden muß. Wir kennen aber diese

\*) Wo nicht wie in Deutschland, uraltes Miteigenthumsrecht an dem Lande bestand.

Forderung auch in ihrer brutalsten Form, wie sie in der Anwendung auf Rußland von gewissen radikalen Schriftstellern formulirt worden ist.

Wenn der Herr Verfasser den estländischen Adel beschuldigt, als Beleggeber in den verschiedenen Regulativen nicht das Interesse des Bauern, sondern nur das eigene verfolgt zu haben, selbst mit offenbarer Verletzung der natürlichsten Rechte an dem eigenen Erwerb, z. B. „Reibesstrafe für Verkauf des selbsterzeugten Strohes und Heues“ — so überlassen wir die Rechtfertigung dem Angegriffenen, was er wohl, da vieles eine andere und tiefere Bedeutung hat, als der Verfasser darstellt, vermögen wird.

Die livländischen Verhältnisse finden im Ganzen beiläufig eine günstigere Beurtheilung, was sie wohl auch sehr verdienen mögen; indessen unterlassen wollte es der Verfasser nicht, auch die Livländer preiszugeben. Er schreibt S. 17: „Während aber ein Edelmann aus Estland die absichtlich halbe Maßregel und den offenbar schlechten Willen seiner Mitbrüder auf diese Weise entschuldigte und vertheidigte, schrieb ein anderer aus Livland frei heraus: Die Einführung der Freiheit in Livland, von der schon damals gesprochen wurde, wäre „ein offener Hochverrath gegen das natürliche Staatsrecht von Rußland“ — an einer anderen Stelle: „erbliche Landbesitzung muß der Bauerstand nicht haben, denn es schadet dem Begriffe von Abhängigkeit und befördert den von Freiheit“ — endlich: „dem Herrn gehört erblich der Bauer mit dem Lande, das Inventarium des Bauergrundbesitzes, die Frohndienste, die Abgaben, die freie Auswahl der Bedienung um seine Person und bei seinem Hofe, sowie die Vortheile von Talenten und Künsten, Handwerken und Metiers, welche der Herr durch gegebenen Erzug hat aufbauen und cultiviren lassen; in einem wohlorganisirten Staate müßte jede Klasse in einer zweckmäßigen Erziehung sich und ihre Beschäftigung erben“ u. s. w. Der Verfasser fügt hinzu: „das war ohne Zweifel den meisten von den Gutsbesitzern der Ostseeprovinzen aus der Seele gesprochen“ — was ich wohl zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht zugeben möchte, obgleich diese Grundsätze damals in Rußlands Leibeigenschaftsverhältnissen die allgemein geltenden waren und noch ein halbes Jahrhundert hindurch blieben, während sie in den Ostseeprovinzen wohl schon zur Zeit ihres Ausdrucks als die wunderliche Grille eines Schwärmers für Kastenwesen, Sklaverei und Autokratie gelten durften.“)

Die livländischen Agrarverhältnisse haben sich in streng consequenter

\*) Dieser Sonderbare hieß Waldemar Friedrich Freiherr v. Ungern-Sternberg. Sein merkwürdig reactionäres Buch erschien im Jahre 1803. Die Heb.

Festhaltung des Eigenthumsrechts der Rittergutsbesitzer am Grund und Boden, wie es schon im privilegium Sigismundi Augusti 1561 ausgesprochen war, fortentwickelt, und wenn auch im Jahre 1804 die Erbpacht, auf unveränderlicher wachenbuchmäßiger Frohne gegründet, anerkannt ward, weil man damals die persönliche Freiheit des Bauern nicht aussprechen konnte, so ward doch sogleich mit Anerkennung dieser vollen persönlichen Freiheit auch das volle unbefchränkte Eigenthumsrecht der Gutsbesitzer an dem Lande geltend gemacht. Seitdem ist der freie Pachtvertrag und freie Verkauf des Bauernlandes eingetreten, wobei von Seiten der Gutsbesitzer die Concession gemacht wurde, daß der größere Theil des Bauerns (Steuers- oder gehorspflichtigen) Landes auf immer dem Ackerbaubetrieb des Bauernstandes, sei es durch Pacht oder Verkauf, anheimgestellt bleiben und niemals mit dem Hofeslande vereinigt werden solle. Die einzig vor der Hand mögliche Concession!

In neuester Zeit ward von einer Ritterschaftscommission nochmals der Vorschlag einer Erbpachtpacht vorgebracht, aber verworfen.

Unleugbar ist die Entwicklung der Bauernzustände Livlands in recht günstigem Fortgange, wenn keine Störungen eintreten, und der Bauer bedarf nur einer höheren Cultur- und Intelligenz-Förderung, um vollen Nutzen davon zu ziehen, was freilich, da ihm deutsche Bildung nicht zugänglich ist, nur durch nützliche Volksschriften möglich wäre. Für Erlernung der deutschen Sprache thut die Schule viel zu wenig. Für den Landmann ist das Erlernen einer andern Sprache keine leichte Aufgabe und doch bleibt es die Bedingung seiner gleichen Bildung mit den übrigen Bewohnern.

Das Januarheft 1861 der Baltischen Monatschrift S. 79 enthielt einen Aufsatz, der nachweist, welchen Ertrag bei intelligenter Bewirthschaftung das Bauernland abwerfen könne, was auch schon praktisch erprobt worden. Der Bauer, der nicht 5 Rbl. Pacht für den Thaler Land geben mag, könnte leicht die 3fache Geldpachtrente zahlen. Es ist bekannt, daß der Bauer, in Livland wenigstens, eine unglaublich niedrige Pacht zahlt, und dennoch zieht er aus Mangel an Intelligenz und Capital oft die Frohne vor. Ähnliches könnte vielleicht auch in Estland sein und den Frohn-Abolitionisten à tout prix zu schaffen machen. Die Frohne selbst gegen den Willen des Frohne-Leistens-Bolleuden abzuschaffen, kann nur dadurch geschehen, daß man ihm das Recht giebt, das Land für eine ganz niedrig normirte Geldrente in Besitz zu nehmen! Was wird aber dann aus dem Rechtsboden?

Der Verfasser des von uns angezeigten Buches hat durch die Abschätzung, die er S. 139 giebt, unsern Verdacht einer ungeheuren Uebertreibung erregt. Er behauptet „ein 6-Tagesland in Estland müsse weit unter 500 Rbl. Capitalwerth angenommen werden! Ein 6-Tagesland wäre nach livländischer Berechnung 40—48 Thaler werth. In Livland wird der Thaler Landes mit 100—120 Rbl. verkauft und gekauft: das gäbe 4—5000 Rbl. Capitalwerth. Nehmen wir an, daß in Estland ein 6-Tagesland nur halb so viel Landeswerth habe als in Livland, so sind es noch 2—2500 Rbl. Ferner, der Verfasser bemerkt S. 98, daß ein 6-Tagesland 14,41 ökonomische Dessätinen oder 19 Kronen-Dessätinen enthält; die Kronen-Dessätine (Garten, Acker, Wiese, Weide) durchschnittlich und billig à 50 Rbl. taxirt, gäbe schon 950 Rbl.! — Was sollen wir also von der Berechnung des Verfassers sagen?

Mit der Anschuldigung gegen den estländischen Adel, als höchst partetischen Gesetzgeber, ist auch gewissermaßen der Vorwurf gegen die Staatsregierung verbunden, nicht einen unpartetischeren Standpunkt behauptet zu haben. Wir überlassen es wiederum dem estländischen Adel sich und zugleich die Staatsregierung hierüber zu vertheidigen und zu rechtfertigen. Jedenfalls müßte der traurigen Geschichte der Bauernrebellion und ihrer Bestrafung im Jahre 1858, zur Versöhnung der öffentlichen Meinung, eine größere Publicität gegeben werden. Der Verfasser S. 67 erklärt das Urtheil für Partesache des Adels und erwähnt doch seiner Confirmation von Seiten der Regierung, wenn auch von 59 Schuldige auf 36 beschränkt! Es ist der Nachtheil des Schweigens, daß sogleich das Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit des Urtheils entsteht. Gebt uns eine offene actenmäßige Darlegung der ganzen Criminalsache!

Wir gehen weiter auf die Anschuldigungen des Verfassers ein! — In Estland sogut wie in Liv- und Kurland haben die Agrarverhältnisse sich verfassungsmäßig durch die autonome Thätigkeit der Landtage entwickelt; in Kurland, wo sie notorisch befriedigend erscheinen, als domesticum der Ritterschaft, in Liv- und Estland durch oftmals von Landtagscommissionen revidirte, umgearbeitete, vervollständigte Bauer-Verordnung, die jedesmal unter Theilnahme und Bestätigung der Regierung zu Stande gebracht wurde. Wir bedauern es gewiß, daß an dieser Autonomie nicht alle Stände und Interessen, wie in einer Repräsentativ-Verfassung, Theil nahmen — daß die alte landständische Verfassung, wie sie im Geiste der Urkunden und Capitulationen bestehen sollte, nach und nach zu einem Adelstage, mit



einem Paar Repräsentanten der Stadtgüter herabgekommen ist; aber in Agrar-Angelegenheiten war selbst unser Krumph-Parlament competent!

Wie hätte denn wohl nach des Verfassers Meinung die Agrar-Gesetzgebung zu Stande kommen sollen? Anstatt der vielen Landtags-Commissionsarbeiten, Discussionen u. s. w. durch ein bloßes Beamtencomité?

Ein anderer Vorwurf des Verfassers ist der, daß der estländische Adel nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Richter in eigener Sache sei, und zwar ein harter, partiischer, wie er behauptet. Solch ein Vorwurf müßte durch feststehende Thatsachen erwiesen werden (leider fehlt es auch nicht an Klatsch darüber), denn in den Gesetzen steht doch manches, was als Garantie der Gerechtigkeit anerkannt werden muß, z. B. Theilnahme gewählter Bauerrichter, der Kirchspiels-Prediger &c. Und wer hätte also mit Ausschluß der estländischen Ritterschaft zum Richteramte berufen werden sollen? Etwa eine vom Staate angestellte Bureaukratie, mit Ausschluß der Adligen und vom Adel Erwählten? Ich weiß nicht, ob dieser Gedanke sich großer Popularität erfreut haben würde und ersprießliche Folgen für das allgemeine Wohl beider Theile, der Gutsbesitzer und der Bauern, gehabt hätte. Am Ende würden auch nur wenige dieser Beamten die menschenfreundliche Gesinnung unseres Verfassers bewährt haben.

Interessant ist des Verfassers Ansicht über den Wald und die Waldnuthungsrechte der Bauern: „um sich bei ihrer schweren Belastung doch durch irgend etwas zu entschädigen“. Der Verfasser scheint zwischen der Idee des grundherrlichen Eigenthumsrechts am Walde und der bei den Slavophilen beliebten eines Gesamtbesizes des ganzen Volkes an Land und Wald zu schwanken und nicht recht Partei ergreifen zu können. Seine Rettung über den Waldreichthum Estlands ist auch unrichtig, denn das Land ist eigentlich waldarm; aber weder der Zehnte, den die Gutsbesitzer im Mittelalter von der Waldnuthung durch die Bauern erhoben, ist ein Beweis für das Gesamteigenthumsrecht der Bauern am Walde, noch der Ukas von 1783, welcher, abgesehen von seiner vollkommenen Nichtbedeutung zur Erläuterung historischer Rechtszustände, mehr eine von den Städten erlangte Concession ausdrückt. Dem Verfasser ist überhaupt die landpolizeiliche Behinderung des Verkaufs gestohlenen Holzes in den Städten ein Dorn im Auge, denn der Städter wie auch der arme Beamte gewinnt offenbar bei solchem Diebstahl, wie überhaupt der Fehler. Eine andere Bewachung des Waldes ist unausführbar und die Zulassung des Holzverkaufs durch Bauern oder, wie der Verfasser euphemistisch sagt, der Concurrenz des Bauern (eine Concurrenz

renz des Diebes und Schmugglers mit dem berechtigten Verkäufer) führt zum Ruin des Waldes.

Wir gelangen jetzt zur Hauptthese des Verfassers, zu dem quod probandum erat, mit den Worten S. 119: „Die trostlose Aussicht in der Zukunft weckte in dem estländischen Bauern einen Gedanken vor dem er selbst schauderte, den Gedanken sein bisheriges Vaterland zu verlassen und weit, weit, wohin ihre Herrn nicht kommen mögen, eine Zufluchtsstätte zu suchen. Wer es weiß, wie fest der Erste an der Scholle hängt, wo er geboren und erwachsen ist (?), wie ungern er seine haufällige, unreinliche Hütte gegen eine andere vertauscht (?), der wird schwerlich glauben, daß die abgeschmackte Vorspiegelung eines verschmierten gewissenlosen Mitbruders oder eines spitzbübischen Herumtreibers ihn hinter's Licht geführt (der Verfasser scheint denn doch diese Thatsachen, wenn auch nicht die tiefern Quellen derselben hinlänglich zu kennen) und jenen Gedanken erzeugt haben. Im Gegentheil aus des Ersten grenzenloser Anhänglichkeit am Vaterlande (?) wird er auf die Größe und Schwere der Bürde schließen, die ihm seine Herren aufgeladen haben, die ihn zu diesem äußerst verzweifeltten Schritt antreibt, die ihn zu dem Wunsche veranlaßt, alles, was ihm theuer und lieb ist, zu verlassen und ihn zu ein unbekanntes, ihm durch Glauben, Sprache und Sitte fremdes Land zu ziehen — und zu welcher Zeit! Gerade in dem Moment, da die Grundeigentümer durch die neuen Bauer-Gesetze „den bäuerlichen materiellen Wohlstand gefördert, den bestehenden Frohnfuß um 26 proc. herabgesetzt“ — leider nur dabei auch „die feste Aufrechterhaltung der staatsrechtlich und historisch begründeten Stellung der ritterschaftlichen Corporation stets im Auge behalten haben“. Wer freilich die gegenwärtige Lage der Ersten nicht kennt, der wird es für unglaublich halten, daß in den ersten Tagen Septembers viele tausend Ersten ihre bisherigen Verhältnisse gekündigt haben, um an die Ufer der Wolga zu ziehen. Für die unziemliche Aeußerung dieses Wunsches vor den Behörden haben indessen mehrere Abgeordnete der Bauerschaft einen recht fühlbaren Verweis bekommen. (Wieder eine Anschuldigung der Regierungsbahörden) Wird nun die zur Thatsache werdende Auswanderung der Ersten dem Adel endlich die Einsicht in die Unerträglichkeit der Lage geben, welche die Bauer-Verordnung von 1856 den Bauern octroyirt hat?“

Ich glaube nicht; denn die Auswanderung scheint ein vorübergehendes Moment, dessen dunkler Ursprung und Triebfedern unaufgeklärt geblieben sind. Man kennt dergleichen von andern Ländern her, und wer z. B. in

Samara einige tauſend Deſſätinen Land bekommt, wird ſich gern was koſten laſſen, Anſiedler hin zu ziehen<sup>\*)</sup>) und Kronländereien ſind auch ſehr billig daſelbſt zu haben. Uebrigens erkennen wir das Auswanderungsrecht als ein jedem Staatsgenoſſen zukommendes an und müſſen es nach Vernunftgründen, da keine Staatsſlaverei gedacht werden kann, auch auf das Auswanderungsrecht ins Ausland beziehen, womit auch die Praxis aller gebildeten Staaten übereinkimmt. Sodann glauben wir, daß der eſtländiſche Adel ſeine Agrar-Verordnung wird rechtfertigen können. Wir ſind bereit, und glauben daſſelbe von dem eſtländiſchen Adel vorausſetzen zu können, dem eſtländiſchen Bauern jede Vollberechtigung des Staatsgenoſſen einzuräumen, erkennen aber, daß eine mehr entwickelte Bildung und Intelligenz erforderlich iſt, um davon den vollen Nutzen zu ziehen.

Mit kluger Effeſtberednung theilte der Verfaſſer zuletzt die rührende, tieſebegründete, wahre und doch ſo Demuthsvolle Erklärung eines zur deutſchen Bildung durchgedrungenen Eſten mit, über die Entfremdung zwiſchen Deutſchen und Eſten durch die den letztern mangelnde Bildung (S. 120).

In Gedanken umarme ich dieſen Eſten L. A. und ſage ihm: Du haſt recht, vollkommen recht, mein Bruder, und haſt doch die freundliche Rückſicht gehabt, in wehmüthiger Bitte, die gebildeten und reichen Deutſchen aufzufordern, ſich als die Gebildeten und Vermögenden ihrer ärmeren Staatsgenoſſen eſtiſchen Stammes anzunehmen und ſie der Bildung theilhaftig zu machen, welche alle zu einem Gemeinwohle vereinen möge. Ich danke dir, daß du es uns, ohne uns und unſern Vorfahren Vorwürfe zu machen, als ein heiliges Vermächtniß der Geſchichte zur Pflicht anrechnest, euch der Bildung theilhaftig zu machen, die wir euch ſchuldig ſind, weil unſere Vorfahren einſt die eurigen mit dem Schwerte unterworfen und ſie in ihrer freien Entwicklung gehemmt haben. Ja! wir bekennen uns ſchuldig und moralisch verpflichtet zu jeglicher Anſtrengung um euch die Wohlthat der Cultur zu ſchaffen und durch gemeinſame Bildung alle Stammesunterſchiede zu vernichten, wie ſolches ſchon längſt in unſeren Schulen und unſerer Univerſität geſchieht, wo gemeinſame Bildung und Freundschaftsbände alle Stammesunterſchiede ignoriren — und wie ehrenwerthen Zuwachs die baltiſchen Deutſchen durch ihre germaniſirten Staats-

<sup>\*)</sup> Schicken doch ſchon die angrenzenden ruffiſchen Gouvernements in die baltiſchen Provinzen, ſogar nach Preußen um Aderechte zu engagiren, da nach der ruff. Bauer-Verordnung vom 19. Febr. 1861 und ihrem Princip der Landvertheilung per Kopf durch die Gemeinde alle Ausſicht auf freie Aderechte abgeſchnitten iſt.

genoffen eſtriſchen und lettischen Stammes ſchon vielfach gewonnen, brauche ich wohl kaum auszuführen. Wir hoffen daß des Verfaſſers Kriegspfeil, den er durch ſein Buch unter die Stämme der Eſten gegen die deutſchen Bleichgeſichter geſandt, wirkungslos bleiben wird, neue Feindſchaft zu erregen — nicht aber wirkungslos in Bezug auf immer ſeruere Reformen, Verbesserungen und Anſtrengungen für Bildung und materielle Wohlfahrt.

Dazu helfe uns Gott!

A. v. K e n ſ.

---

## Einige Worte über die Brantweinsteuer in ihrem Verhältniß zur Landwirthschaft.

---

Nächst der Aufhebung der Leibeigenschaft kennzeichnet nichts so sehr den Geist der jetzigen Regierung, als die bevorstehende Beseitigung der Brantweinpacht, und mehr als die glänzendsten Thaten werden einst diese Momente in der Geschichte Rußlands gepriesen werden. Die Brantweinpacht länger zu dulden, wäre identisch gewesen mit der Nichtausrottung eines in seiner ganzen Verderblichkeit erkannten Uebels; sie mußte beseitigt werden oder Rußland darauf verzichten, ein nach den im übrigen Europa für den jetzigen Stand der Cultur angenommenen Grundsätzen regierter Staat zu sein. Der Brantweinpacht ist ihr Leben bis zum ersten Januar 1863 noch gekristet, dann hat sie auszuhören. Wie soll nun aber der Ausfall von mehr als 100 Millionen Rubeln gedeckt werden? Das Natürlichste ist: durch eine Brantweinsteuer; und wie diese beschaffen sein wird, wie sie wenigstens fürs erste projectirt ist, darauf will ich, sei es auch nur in allgemeinen Umrissen, hier eingehen.

In allen Staaten besteht eine Brantweinsteuer, und zwar ist dieselbe verschieden, denn in einigen Staaten wird sie erhoben von dem factisch gewonnenen Brantwein, in andern wird die Maische besteuert, abgesehen davon, ob der Brenner auch soviel aus derselben gewinnt, wie die Maximalsätze erheischen, oder nicht. Erhält er mehr, ist es sein Vortheil, im entgegengesetzten Fall natürlich sein Verlust. Eine solche Steuer hat den

großen Werth, daß der Brennereibetrieb mit den besten Mitteln betrieben werden muß, daß er rationeller wird, und bei nicht zu hoch gegriffenen Steuerätzen finden beide Theile, Staat und Brenner, sehr wohl ihren Vortheil. Eine solche Raifchsteuer ist in Preußen eingeführt, in England wird aller gewonnene Brantwein in ein großes versiegeltes Gefäß geleitet, aus dem er nicht eher entnommen werden darf, als bis ein Beamter seine Menge taxirt hat. Eine in Rußland ganz unausführbare Besteuerungsart! Bis auf weiteres wird auch ein dem preußischen angepaßter Steuermodus für Rußland ein gewagtes Unternehmen sein, denn Preußen hat vor Rußland den großen Vortheil erprobter Beamten voraus, und es liegt auf der Hand, daß bei Einführung einer Raifchsteuer auf die genaue Feststellung der zum Einmaischen vorhandenen Räume, sowie auf die Controlirung der Häufigkeit des Einmaischens alles ankommt, eine Aufgabe, die schon durch die großen eisenbahnlosen Entfernungen benahe unausführbar wird. Man ist daher darauf bedacht gewesen, ob eine Besteuerung des Productes, des fertigen Brantweins, nicht besser zum Ziele führen würde, und in der That sehen wir in einem Theil Oesterreichs neben der Raifchbesteuerung auch einen Controlapparat aufgestellt, der die Menge des fertigen Brantweins mißt, so wie er das Kühlrohr verläßt. Diese Apparate sind so eingerichtet, daß sie nicht verfälscht werden können, und brauchen nur zu Anfang und zu Ende der Brennseason notirt zu werden, damit man die Menge des durchgeflossenen Alkohols erhalte. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, warum nicht auch in Rußland solche Apparate einführen? — In Rußland, wo durch sie nicht nur die ursprüngliche Raifchbesteuerung, sondern auch die Beamten controlirt werden würden? Die Beantwortung dieser Frage ist leicht. Die vorhandenen, schon in Thätigkeit befindlichen Apparate, sind sofort unbrauchbar, sobald sie gefrieren, in Rußland aber werden sie gefrieren. Man ist daher bedacht gewesen, die Apparate unserem Klima zu accommodiren, oder neue zu erfinden, welche die Uebelstände der alten nicht haben, und im Augenblick ist eine Commission in St. Petersburg damit beschäftigt, die vorgestellten Apparate zu untersuchen, und der beste von diesen wird wahrscheinlich eingeführt werden.

Um die mehr als 100 Millionen Rubel, die die Brantweinpacht betrug, herauszubringen, wird eine Besteuerung mit 4 Rbl. S. per Wedro reinen Alkohols angenommen werden, eine Steuer, die kaum zu groß sein dürfte, wenn man bedenkt, daß die englische Steuer 14 Rbl. 3 Kop. S. beträgt, also mehr als dreimal soviel. Die Zoll-einnahme Englands aus

der Brantweinsteuer beläuft sich auf 9 Millionen R. St. also etwa die Hälfte der russischen. Da die russische Brantweinsteuer aber eine reine Getränkesteuer ist und bleiben soll, so wird für jedes exportirte Wedro Brantwein die Steuer an der Grenze zurückgezahlt werden, während der Import sehr hoch besteuert oder gar nicht gestattet sein soll. Durch diese Maßregel wird jeder Brantweimbrenner darauf angewiesen sein, so viel als möglich zu exportiren. Früher wurde die einmal erhobene Steuer nicht wieder zurückgezahlt, der Export war daher aus dem eigentlichen Rußland unmöglich, jetzt ist jedes exportirte Wedro Brantwein gleichbedeutend mit einem entsprechenden Rückfluß von edlem Metall ins Land; der Export dieses Artikels in größerem Maßstabe wird also zur Besserung unserer Coursoverhältnisse beitragen. Daß aber namentlich die fortreichen Gubernements Südrußlands, die ihr Getreide nicht anders verwertzen können, als durch Brennen, (denn kein Getreide lohnt weiten Landtransport, selbst auf der Eisenbahn nicht) viel Brantwein, das heißt entgewichtetes Getreide, exportiren werden, liegt auf der Hand. Der Preis des Brantweins im eigentlichen Rußland wird nicht steigen, wol aber wird der Brantwein besser werden — gewiß kein kleiner Vortheil für ein Land wie Rußland, das durch seine nordische Lage, mehr als jedes andere Land, auf den Gebrauch des Brantweins angewiesen ist, und dessen armer Bevölkerung früher von den Brantweinpächtern ein Brantwein verkauft wurde, den als solchen zu erkennen, selbst einem Liebig schwer fallen mußte. Anders wird die Sache sich in unsern bisher von der Brantweinsteuer ezimirten Provinzen gestalten; bei uns wird der Preis sich mehr als verdoppeln; aber bei uns ist der Brantwein nicht Lebensmittel, ja er wird immer mehr und mehr durch gutes Bier verdrängt; man wird daher in Kur- Est- Livland vorherrschend Brantwein zum Export brennen, und zwar in großem Maßstabe. Da aber die Steuer erst beim Verkauf erhoben werden wird, so verliert der Brenner durch das Liegen seines Productes nur wie bisher die Zinsen desjenigen Capitals, das im Brantwein selbst steckt; denn der Verlust, der an Zinsen dadurch erwächst, daß vom Keller bis zur Grenze, wo die Steuer ja zurückgezahlt wird, eine gewisse Zeit verfließt, kann nicht gerechnet werden, weil er durch den Export selbst reichlich gedeckt wird.

Ich komme jetzt zu einer Frage, die auf unsere Provinzen näheren Bezug hat, als die bisherigen, nämlich ob es gerathen erscheint, kleinere Brennereien neben den großen fortbestehen zu lassen? Auf den ersten

Blick scheint es, als ob die kleineren Brennereien nicht rentiren würden, denn sie waren früher auf eigenen Bedarf basirt und es wäre wohl möglich, daß die Brantwein-Consumtion durch den erhöhten Preis bei uns eine viel geringere werden dürfte. Dieses mag dahingestellt bleiben; die Zukunft wird lehren, in wie weit die Bewohner der baltischen Provinzen sich einen Genuß werden versagen können, weil der Gegenstand des Genusses theurer geworden ist. Ein sehr in die Augen springender Vortheil der kleineren Brennereien bestand aber in der mit ihnen verbundenen Viehmaß und in dem Düngergewinn, der hiedurch bedingt war. Wenn wir als Aufgabe der Landwirthschaft schlechtweg Korn- und Fleischerzeugung gelten lassen, so wird die Aufgabe der rationellen Landwirthschaft die sein, möglichst viel Korn und Fleisch von demselben Stück Land zu erzielen. „Man muß dem Acker geben was man ihm genommen hat“, das ist der erste Grundsatz der viel besprochenen und leider noch immer vielfach mißverstandenen Agriculturchemie unseres großen Liebig. Nun hat man aber seit einer Reihe von Jahren durch Korn- und Viehausfuhr dem Boden sehr viel mehr genommen, als man ihm durch Stalldünger ersetzen konnte; man hat daher schließlich seine Zuflucht nehmen müssen zu mineralischen Düngemitteln und Guano. Den Guano kann man quasi als ein Capital betrachten, welches dem Meere abgewonnen ist; dies Excrement fischfressender Seevögel enthält gerade diejenigen Bestandtheile, welche dem Acker durch fortgesetzte Korn- und Fleischerzeugung entzogen worden sind. Den chemischen Proceß in den Brennereien kann man als einen Scheidungsproceß betrachten, als eine Sondernng nämlich der verbrennlichen Stoffe des Kornes von den unverbrennlichen. Die Kohle und der Wasserstoff des Brantweins können ausgeführt werden, weil sie nicht dem Boden entstammen, auf dem das Getreide wuchs; die festen Bestandtheile aber werden nirgend so gut dem Boden erhalten, als wenn man ihn mit dem Dünger düngt, der von dem Vieh kommt, welches mit den Träbern, d. h. den unverbrennlichen Bestandtheilen des Kornes gefüttert wurde. Es ist klar, daß der Boden so alles wiedererhält was er hergegeben, abgerechnet den phosphorsauren Kalk, der in den Knochen der Thiere ausgeführt wurde, und welchen man als solchen wieder auf das Feld bringen müßte. Die Bestandtheile des Kornes aber, die es aus der Atmosphäre nahm oder wenigstens nicht direct aus dem Boden, Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, sind so hoch verwerthet, als nur möglich, die ersten beiden als Brantwein, der letztere als Fleisch, um das die gemästeten Thiere zugenommen haben.



Beinahe dasselbe findet statt, wenn man Delfrüchte baut, das Del (Kohlenwasserstoff) ausführt und mit den Rückständen Viehfutter bereitet oder sie direct auf die Felder zurückführt. Die kleinern Brantweimbrennereien haben also ihre großen Vortheile und der rationelle, nicht dem Boden-Ausraubungssystem fröhrende Landwirth muß sehr wohl einsehen, daß es in seinem Vortheile liege, Brantwein zu brennen, sogar wenn er den Brantwein selbst nicht mit besonderem Profit verkaufen kann. Noch vortheilhafter als für die Ostprovinzen müssen aber viele kleinere Brennereien für die übrigen Provinzen Rußlands selbst werden, wo der Gutsbesitzer — seit kurzem erst Landbesitzer, denn früher war er Besitzer von mehr oder weniger verwertbarer Arbeitskraft — darauf angewiesen sein wird, das was er an Quantität verloren hat, durch höhere Qualität des ihm gebliebenen Landes zu ersetzen, mit einem Wort, sein Land rationeller zu bearbeiten als es bisher geschehen ist. Ebenso gut wie man früher Klee und Futterkräuter baute, was doch nur geschah um Dünger für das korntragende Feld zu erzielen, könnte man jetzt viel mehr Getreide bauen, es zu Brantwein verbrennen und mit den Eräußern das Vieh füttern, um Dünger für neues Korn zu erhalten.

Man könnte vielleicht geneigt sein anzunehmen, daß man gar nicht so viel Brantwein günstig absetzen werde, als producirt werden muß, wenn so viele kleine Brennereien entstehen. Es ist wol möglich, daß nicht alles im Lande wird verbraucht werden können, aber so exportire man den Brantwein! Der Staat hat keinen Verlust dabei, wenn viel über die Grenze geht; auch würde, wie ich schon oben bemerkte, ein größerer Export zur Besserung des Courses beitragen und der Staat indirect dabei gewinnen. Da die neue Steuer, wie schon gesagt, eine reine Getränkesteuer sein soll, so wird auch derjenige Brantwein steuerfrei sein, der zu Lack, Politur u. s. w. verwandt werden wird; nur soll er zum Genuß untanglich gemacht werden etwa durch Zusatz von Methylalkohol, der durch Destillation kaum zu trennen ein dürfte von dem durch ihn ungenießbar gemachten Methylalkohol.

Ich komme noch einmal auf den Modus der Besteuerung selbst zurück und zwar fürs erste auf die Maischsteuer, wie sie vom 1. Januar 1863 an eingeführt werden soll. Man kann theoretisch ungefähr vorherzusagen, wie viel Alkohol eine gegebene Menge Getreide oder Kartoffeln liefern muß. Berücksichtigt man außerdem noch die möglicherweise eintretenden Verluste, so giebt beides zusammen die Grundlage der Maischsteuer ab. Es genügt aber noch nicht, zu wissen wie viel Brantwein eine gewisse

Menge Matsche geben kann, sondern man muß zugleich wissen, wie oft der vorhandene Raum gefüllt ward, und hierin besteht die Hauptschwierigkeit. Selbst in England, wo man doch zuverlässige Beamte hat, gab es im Jahre 1860 nicht weniger als 2551 entdeckte Defraudationen, wovon in England 126, in Schottland 29, in Irland 2396 (vergl. Fifth Report of the Commissioners of Her Majesty's Inland Revenue. London 1861). Die Regierung wird annehmen, es können aus einem Pfund trockener Roggenmatsche 32 % bis 34 %, d. h.  $\frac{32}{100}$  bis  $\frac{34}{100}$  Bedro Brantwein (Alkohol) erhalten werden. Jeder Brenneretbesitzer kann sich einen von diesen beiden Steuersätzen wählen. Wählt er den höhern, so ist alles was er mehr erzielt sein Gewinn; falls er aber den niedern gewählt hat, so muß für den Mehrertrag die halbe Accise, also 2 Rbl. S. vom Bedro gezahlt werden. Bei Kartoffeln gelten im nämlichen Sinn die Steuersätze 8 % und 8,5 %, bei Gerstenmehl 29 % und 31 %, während alle trockenen Getreidematschen wie Roggen besteuert werden. Diese Steuersätze sind im Vergleich mit andern Staaten nicht zu hoch, selbst bei mittelmäßigen Maschinen; bei guten Brennereien aber, z. B. mit Pistorius'schen Apparaten versehenen, sind sie sogar eher niedrig zu nennen und wäre es daher wohl klüger, den höhern Steuersatz zu wählen, da voraussichtlich immer mehr erzielt werden wird als 31 %. Ob mehr gebraunt worden ist, als die Steuersätze erheischen, soll dadurch controlirt werden, daß es dem Brenner nicht erlaubt sein soll, den Brantwein früher zu verkaufen, als bis er die Accise bezahlt hat. Der controlirende Beamte hat daher nur zuzusehen, wie viel Brantwein im Keller sich mehr befindet, als zu erwarten war. Gewiß eine sehr mißliche Vertrauenssache, um so mißlicher, wenn man bedenkt, daß selbst in England so zahlreiche Betrügereien entdeckt worden sind. Die Einführung eines Controlapparats scheint daher mehr als gerathen zu sein. Bei einem Controlapparate tritt nun wieder ein anderer Umstand ein, der erst beseitigt werden mußte, ehe ein solcher Apparat allein genügen könnte. Mit Ausnahme vielleicht der allerbesten neuen Brennapparate geben die von älterer Construction 20—30 % Nachlaß, d. h. schwachen Brantwein von nur etwa 30 % Tralles. Dieser Nachlaß wird jetzt gewöhnlich noch einmal destillirt, was in Zukunft kaum mehr geschehen dürfte, da man ja noch einmal für denselben Brantwein die hohe Steuer bezahlen müßte. Es bliebe daher nichts übrig, als ihn mit stärkerem Spiritus zu mischen und als Trinkbrantwein zu verkaufen. Gewiß ein mißlicher Umstand, besonders für solche Brennereien, die für den Export

brennen und wozu sie, schon wegen des kleineren Gewichts, nur starke Sorten brauchen können. Etwas Anderes wäre es, wenn die Regierung erlaubte, in den Brennereien solche Destillirgefäße aufzustellen, in denen man wohl Flüssigkeiten, aber nicht Getreide destilliren kann. Dann könnte man, zwar mit Verlust der nochmaligen Heizung, den Nachlaß rectificiren. Am wünschenswerthesten wäre es aber immer, dem Controlapparate selbst eine solche Einrichtung zu geben daß der Nachlaß, ehe er in den Apparat tritt, wieder in die Blase zurückgeleitet würde, eine Vorrichtung, die sich wohl ausführen ließe und dem Brenner doch nicht gestattete den Nachlaß unbesteuert zu verkaufen. Die Beseitigung des Nachlaß hätte auch für den Apparat selbst die große Bedeutung, daß er ganz unabhängig bliebe vom Frost, denn so stark friert es selbst in Rußland nicht, daß starker Spiritus erstarrte, während die niederen Sorten nicht viel Frost ertragen. Sind aber diese Uebelstände erst beseitigt, so wird die Steuer selbst nicht so empfindlich sein, sie wird vielmehr die Brantweimbrennerei heben müssen, da ein jeder darauf angewiesen sein wird, den möglichst hohen Gewinn an Alkohol zu erhalten. Rußland im Ganzen wird bedeutend gewinnen und in den Ostseeprovinzen kann man schon dieses Opfer dem Gemeinwohl bringen. Es ist gewiß kein unbilliges Verlangen, alle Provinzen gleichmäßig besteuert zu sehen, und in diesem Falle konnte man wohl kaum gerade mit den cultivirtesten Provinzen des Reiches eine Ausnahme machen. Die Aufrechterhaltung unserer Institutionen, unserer Sprache und Religion sind Lebensfragen für uns; haben wir den unverkürzten Genuß dieser, so können wir uns gern mit den übrigen Gouvernements gleich hoch besteuern lassen, zumal wenn uns eine Steuer so wenig schadet, wie diese; denn noch einmal sei es gesagt, für die Ostseeprovinzen ist der Brantwein kein Lebensmittel und gerade durch die Lage an der Grenze sind sie auf den Export angewiesen, bei welchem sie unter günstigen Umständen für das, was sie durch den Mehrbetrag der Steuer verlieren, Ersatz finden können.

Daß die neue Steuer rechtlich gehandhabt werde, ist freilich die Bedingung, ohne welche der Staat, wie der Privatmann, ungeheuren Verlusten ausgesetzt sein werden. Jedenfalls aber wird diese Reform als ein Sieg wahrer Staatsweisheit über die durch das frühere System unansprechlich hervorgerufene Corruption sich darstellen.

Dr. G. v. Neumann.

## F. A. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau.

Die im Jahr 1767 zusammenberufene „Gesetzcommission“ war ein wunderbarer Versuch der genialen Kaiserin. Ueber 600 Deputirte „aus allen Ständen und Völkern“ des russischen Reiches durch Wahlen auf breitester Grundlage \*) zusammentretend, tagten im Kreml, um ein von Grund aus neues Gesetzbuch zu entwerfen. Katharina selbst hatte die allgemeine Richtung dieses legislativen Unternehmens vorgezeichnet — vermittelt ihrer berühmten „Instruction“, eines Inbegriffs der Rechtsprincipien im Sinne des philosophischen Jahrhunderts, mit vielen wörtlichen Entlehnungen aus Montesquieu und Beccaria. Es war die Epoche des Liberalismus von oben herab; aber weder Friedrich d. Gr. noch Joseph II. haben Aehnliches gewagt. Das Ausland staunte und die Russen, so sagt ein englischer Berichterstatter, dachten damals nichts anderes und redeten von nichts anderem, als von ihrer „Reichsversammlung“. „Wenn sie die Abgeordneten so vieler Völker in ihrer Hauptstadt versammelt sehen, so verschieden an Kleidung,

\*) Moskau vom 14. December 1766 in der großen russischen Gesetzsammlung. Alle freien Eigenthümer eines Grundstücks oder eines Hauses sollten wählen. Als solche wurden auch die Kronbauern angesehen. Ob getauft oder ungetauft, darauf kam es nicht an. Ausgeschlossen waren nur die eigentlichen (guts herrlichen) Selbstigenen und die nomadischen Völkerschaften. Es wäre interessant zu wissen, wie sich die Wahlen in praxi gemacht haben. Sollten z. B. in den liv- und estländischen Städten wirklich alle Hausbesitzer gewählt haben?

Sitten und Religion, so finden sie sich veranlaßt zu schließen, daß sie jetzt das weiseste, glücklichste und mächtigste Volk der Erde sind.“

Es ist bekannt, daß die Thätigkeit dieser Versammlung in den Sand verlief; keine durchgeführte Codification und nicht einmal Material, das bei späteren Arbeiten verwertbar wäre, hat sie geliefert. Das einzige überdauernde und nachwirkende Resultat des Unternehmens blieb seine Einleitung — die Instruction der Kaiserin. Offenbar stand es mit der politischen Bildung des Landes noch so, daß nur die höchsten Spitzen von dem aufgehenden Lichte betroffen waren. Was die Kaiserin dachte und schrieb, konnte bei ihrem Volk noch wenig Verständniß finden. Auf welchen Widerstand stieß sie z. B. bei Abschaffung der Tortur! Nur vermitteltst geheimer Befehle an die Gouverneure der Provinzen wagte sie diese Maßregel einzuleiten. „Senatoren, Minister sagten, man würde ohne Tortur seines Lebens nicht mehr vom Abend bis zum nächsten Morgen, nicht im Hause, ja nicht im Bette sicher sein.“ Dergleichen ist oft dagewesen; die Menschen fürchten das Neue und glauben ohne die gewohnten Fesseln nicht leben zu können.

Die innere Geschichte der Gesetzcommission von 1767 ist noch aus den in Moskau aufbewahrten Acten zu schreiben; nur das Dürftigste ist über sie bekannt. Um so mehr halten wir die Mittheilung einiger Auszüge aus dem bezüglichen Berichte des Deputirten von Dorpat für gerechtfertigt.

Dieser Deputirte, Friedrich Konrad Gadebusch, damals Syndikus, später Justizbürgermeister von Dorpat, verdient ein Ehrengedächtniß in der stillen Geschichte unseres Provinziallebens. Er und Gupel sind etwa zusammen zu nennen als die ersten lwländischen Schriftsteller von umfassender und fruchtbarer Wirkung. In der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche stand vor einiger Zeit eine Lobrede auf die orthodoxen Pastoren des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche in schwerer langsame Arbeit bei unserem Landvolk die Fundamente gelegt, auf denen der ganze Bau unserer Landeskirche noch immerdar ruhe; Gupel's Name aber wird bei dieser Gelegenheit mit „Modergeruch“ in Verbindung gebracht. Wohl hat es seine Richtigkeit mit der grundlegenden Arbeit der alten Orthodoxie bei dem lettisch-estnischen Landvolk; aber in Bezug auf den wesentlichen Bildungsfortschritt der Deutschen in unsern Provinzen steht die Sache anders. Dieser hatte sich erst später und unter einem andern Zeichen zu vollziehen. Aus der langen Lethargie, in welche Deutschland seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Folge der kirchlichen Reaction —

der protestantischen sowohl, als der katholischen — und schließlich in Folge der Verwüstung durch den dreißigjährigen Krieg verfunken war, fand es bekanntlich einen zwiefachen Ausweg: erstens vermittelst des Spener-Franke'schen Pietismus, der die versteinerten Formeln in das Schmelzfeuer des Gemüthes zurüchnahm, und zweitens vermittelst der Thomastus Wolff'schen Aufklärung, welche Tortur und Hexenprocesse bekämpfte und die deutsche Sprache in die Wissenschaft einführte. Daß es mit dem deutschen Element in Ruß-, Est-, Livland nicht zu Ende war, erwies sich sofort an der Empfänglichkeit für diese die große Literaturepoche Deutschlands einleitenden Strömungen. Gadebusch nur, mit seiner noch steifen aber soliden Gelehrsamkeit auf juristischem, historischem und literargeschichtlichem Gebiet gehört durchaus zu Thomastus und Christian Wolff, während bei dem jüngeren Hupel, mit seinem vorwiegenden Interesse für Länder- und Völkerkunde, noch modernere und immer weiter der Realität zudrängende Momente erkennbar sind, die einer gewissen allernmodernsten Denkweise desto schlechter behagen mögen. Die schriftstellerische Rührigkeit und Tüchtigkeit Hupel's auf seiner Landpfarre, sowie die gebiegenen Leistungen des in dem damaligen Dorpat nicht minder vereinsamten Gadebusch bleiben ehrwürdig, und ihrem Vortritt zunächst danken wir es, wenn wir dem weiteren Entwicklungsgange des deutschen Geistes lebendig theilnehmend gefolgt sind.

Von der Insel Rügen gebürtig, war Gadebusch fast seit 20 Jahren schon in Livland eingebürgert, als ihm die Deputation nach Moskau aufgetragen wurde. Die kleine Stadt Dorpat, die erst ein Menschenalter später ihre Univerſität erhielt und damals wenig über 3000 Einwohner zählte, hatte gewiß keinen besseren Mann zu schicken. Daß Gadebusch nicht Russisch verstand, erschien als kein Hinderniß, da ja Abgeordnete „aus allen Völkern“ — Tataren, Baschkiren und Ostjaken nicht ausgenommen — dabei sein sollten. Die Sprach- und Nationalitätsfrage war überhaupt noch keine so heikle, wie im heutigen Europa; und dennoch, wie wir sehen werden, ging es schon bei Gadebusch in dieser Hinsicht nicht ohne Anstoß ab. Jedenfalls hat die Unkenntniß der russischen Sprache verschuldet, daß der Bericht, aus dem wir schöpfen, weniger reichhaltig ist, als sonst von dem verständigen, fleißigen, vielschreibenden Manne zu erwarten gewesen wäre. Dieser Bericht ist das von Gadebusch während seiner Deputationsreise geführte Tagebuch<sup>\*)</sup>, welches außer den Notizen über Reise und Deputationsgeschäft noch alles

<sup>\*)</sup> In Necker's und Rapierstky's Schriftstellerlexicon unter dem Titel „Deputationsjournal“ erwähnt, jetzt im Besitze der kaiserl. öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg.

Mögliche an Befestigungen und Gedankenplitttern enthält und welchem das Concept der amtlichen Berichterstattung an den Rath der Stadt Dorpat angehängt ist.

Gadebusch reiste am 12. Juli von Dorpat ab, von der Bürgerschaft mit 550 Rubeln Reisegeld ausgestattet. Am 1. August landete er in Moskau an und erfuhr, daß schon zwei Tage früher die erste Versammlung der Deputirten stattgefunden, in welcher namentlich die Wahl eines Deputirten-Marschalls vollzogen sei. Am 7. mit einigen andern Deputirten zum Behuf der Eidesablegung in „die beim Schlosse zur Kuken gelegene russische Kirche“ geführt, sagte Gadebusch dem Deputirtenmarschall Generallieutenant Bibikow, daß er kein Wort russisch könne. „Es ist derselbe Eid“, erwiderte Bibikow, „der im Deutschen ist; Sie werden ihn wohl nachsprechen können.“ — „Auch das kann ich nicht.“ — Nachdem die Uebrigen ihren Eid abgelegt, folgt Gadebusch dem Marschall ins Schloß (Granowitaja Palata) und zeigt sich dem Heroldmeister Prilkowski, welcher ihn fragt: „Haben Sie schon geschworen?“ — „Nein, denn ich verstehe nicht ein einziges Wort russisch.“ — Prilkowski geht achselzuckend davon und läßt Gadebusch lange warten. Endlich erhält dieser den Bescheid, morgen wiederzukommen. Als er am andern Tage bei dem Marschall erscheint, fragt dieser wieder: „Verstehen Sie denn kein Wort russisch?“ — „Nein.“ — „Wann hat man Sie denn zum Deputirten erwählt?“ — „und ich erwiderte, daß ich solches nicht wüßte, es hätten mich die meisten Stimmen getroffen. Es stand dabei ein Herr in einem rothen Kleide mit einem blauen Baude, den ich nicht kannte, von dem man mir aber hernach sagte, daß es der Graf Gregor Gregorjewitsch Orlow gewesen. Dieser fragte auch: Nicht ein Wort? Ich sagte Nein. — Wo sind Sie denn her? — Ich antwortete: Aus Dorpat. Beide Herren verließen mich hierauf und gingen nach der Commissionsstube.“ Erst am nächsten Tage gelangt es Gadebusch, in Gesellschaft des Kammerherrn Grafen Stroganow und des Schneiders Hans aus Pernaun, die Eidesleistung vermittelt eines deutschen Formulars abzumachen.

In die Versammlung der Deputirten eingeführt, kommt Gadebusch neben dem Deputirten von Narwa, Stralborn, zu sitzen, welcher ihm „bisweilen“ den Jubel der Verhandlungen angiebt; sonst, sagt Gadebusch, hätte er von allem, was vorging, nicht das allgeringste gewußt. Von den Deputirten der übrigen litw. und estländischen Städte scheint der Rigasche J. C. Schwarz des Russischen kundig gewesen zu sein; der Kewallsche, Syndikus Frese, hatte sich den Prolocutorius Lütken als Dolmetscher mitgenommen.

In der Sitzung vom 9. August, der ersten, welcher Gadebusch beiwohnte, wurde eine als Abzeichen dienende Medaille an die Deputirten ausgetheilt, und darnach machte der Marschall den Antrag, der Kaiserin den Titel der großen und weisesten Mutter des Vaterlandes zu erteilen, „welches einstimmig bewilligt wurde“.

Am 12. war Vorstellung der Deputirten bei der Kaiserin. „Um 10 Uhr, erzählt Gadebusch, begab ich mich nach Hofe, wo die Deputirten in einem großen Saale, nach den Gouvernements aufgestellt wurden. Als Ihre Majestät die Kaiserin aus der Kirche kamen, begaben Sie sich, unter Vertretung der Marschälle mit ihren goldenen Stäben, in diesen Saal, wo Sie sich auf den Thron stellten und stehend den Deputirten Audienz erteilten. Se. Excellenz der Herr Deputirtenmarschall Generallieutenant Bibikow, thaten die Anrede an J. R. die Kaiserin, dankten derselben für das unternommene Werk eines neuen Gesetzbuchs und baten Allerhöchstdieselben die Titel der Großen, der Weisesten und der Mutter des Vaterlandes allergnädigst anzunehmen. Ihre Majestät hatten zur rechten Hand den Vicelanzler Fürsten Galizin, zur linken ders Generaladjutanten den Hetman Grafen Rasumowski. Hinten am Throne zur Rechten stand der Oberkammerherr Graf Sczeremetow. Der Vicelanzler beantwortete die Rede des Deputirtenmarschalls und endlich gerubten Ihre Majestät sich also zu erklären, daß den Titel einer Großen die Nachwelt entscheiden müßte; was aber den Titel der Weisheit beträfe, so käme solcher allein Gott zu; endlich wußte sie, daß sie als Mutter ihre Unterthanen geliebt hätte, und sie wünschte, daß ihre Unterthanen sie gleichfalls lieben möchten. Darauf wurden alle Deputirten knieend zum Handkuß zugelassen und Ihre Majestät, welche nebst allen ihren Hofdamen en robe gekleidet waren, begaben sich wiederum hinweg. Bei dieser Ceremonie, die bis halb zwei dauerte, waren auch Se. kais. Hoheit der Großfürst zugegen.“

In der Sitzung vom 24. August wurden gedruckte Exemplare der Generalinstruction (des oben erwähnten Werkes der Kaiserin) an die Deputirten vertheilt, mit der Besung, „solche weder abzuschreiben, noch übersetzen zu lassen, damit sie nicht verstelltet würde, indem die Kaiserin selbst davon eine französische und eine deutsche Uebersetzung veranstalten lassen wollte.“

Bei einer der folgenden Sitzungen bemerkte Gadebusch, daß die Kaiserin

\*) An einer andern Stelle des Tagebuchs berichtet Gadebusch von der unterdessen vollendeten deutschen Uebersetzung und nennt als Uebersetzer den Geheimrath Grafen Rännich, den Staatsrath Klingstädt und den bekannten Geschichtsforscher Gerh. Friedr. Müller (Mit-



selbst „incognito“ zugegen gewesen sei, d. h. ungesehen, in einer über der Versammlung angebrachten Loge.

Die Geschäftsordnung der Versammlung machte sich so, daß Specialcommissionen aus den Deputirten gebildet wurden, je aus 5 Mitgliedern, deren 3 von der Versammlung gewählt, eines von dem Deputirtenmarschall und eines von dem Generalprocureur ernannt wurden. Im Ganzen gab es (wie wir nicht von Gadebusch, aber aus andern Quellen erfahren) 15 solcher Specialcommissionen für die verschiedenen Titel der Gesetzgebungsarbeit und außerdem noch folgende 4 mit allgemeineren Aufgaben: 1) die Directionscommission, welche die Arbeit der übrigen Commissionen übersehen und leiten sollte; 2) eine Commission für Extrahierung aus älteren Rechtsquellen; 3) die Expeditionscommission, welche Redactionscommission hätte heißen sollen, indem sie das Formelle und Sprachliche an den Entwürfen der andern Commissionen zu revidiren hatte; 4) die Kasakencommission, (so nennt sie Gadebusch selbst) „welche die Desideria der Deputirten unter gewisse Titel brachte“. In dem die Wahlen zur Gesetzcommission anordnenden kaiserlichen Ukas war nämlich den Wahlkörpern freigestellt, ihren Deputirten Instructionen über locale Wünsche und Bedürfnisse jeglicher Art mitzugeben, welche sie bei der Versammlung vorbringen lassen wollten. Gadebusch selbst hatte „weidlänfige“ Desideria der Stadt Dorpat auf den Weg bekommen. Leider sagt er nicht, worin diese bestanden. Eine Uebersicht aller dieser Mandate aus den verschiedenen Theilen des weiten Reiches wäre wahrscheinlich das Interessanteste oder wenigstens Curioseste, was aus dem Actenstau der Gesetzcommission zu holen ist.

Gadebusch wurde Mitglied der Gütercommission, deren Aufgabe folgendermaßen bestimmt war: a) was das sei unbewegliches und bewegliches Vermögen? b) was für Vermögen diese oder jene Gattung der Bürger besitzen können? c) alle Arten wie Güter von einem auf den andern transferirt werden können? Gadebusch arbeitete einen „Plan“ aus, in welchem die bezüglichen Grundbegriffe und eine Disposition für die fernere Arbeit der Commission aufgestellt werden. Dieser Aufsatz findet sich dem Tagebuch angehängt.

Ein anderes Annex des Tagebuchs heißt: Gedanken über den Papierstand. Die Veranlassung hiezu erzählt Gadebusch in Folgendem: „Gegen Abend besuchte mich der Herr Oberstwachmeister Freiherr v. Salza, Depu-  
glieb der Petersburger Akademie der Wissenschaften). Münnich habe die zwei ersten Bogen, Klingstädt die zwei letzten, Müller alle zwischenliegenden übernommen.

tirter des järmischen Kreises und verlangte von mir ein Bedenken über die Rechte des Bauerstandes. Dem Herrn Landrath v. Ungern, dessen Gehülfe der Freiherr v. Salza war (in der Ständecommission), war diese Arbeit zu Theil geworden, gleichwie Graf Bruce die Rechte des Adels und Knäs Golizyn die Rechte des Bürgerstandes entwerfen sollte. Golizyn bediente sich hiezu des narvischen Rathsherrn Stralborn. Ich entschuldigte mich gegen den Freiherrn v. Salza, daß ich aus Mangel der erforderlichen Hülfsmittel nichts gründliches und zuverlässiges aufsetzen könnte. Weil er aber darauf bestand, so versprach ich ihm, dasjenige aufzusetzen, was mir mein Gedächtniß an die Hand geben würde“. Was den Inhalt dieses Aufsatzes betrifft, so macht Gadebusch nur leise, sehr leise Andeutungen zur Verbesserung des Rechtsstandes der Leibeigenen, z. B. daß es in irgend einer Hinsicht nützlich sein möchte, sie als Eigenthümer ihrer beweglichen Habe anzuerkennen. Bekanntlich galt damals ein solches Eigenthumsrecht auch in Livland noch nicht.

Gadebusch wurde noch ferner, als Gehülfe des Rigaschen Deputirten Schwarz, in die Justizcommission gezogen und machte für diese den Entwurf einer Proceßform, während Schwarz selbst den Plan zum Criminalrecht abfaßte.

Ueber den Gang der Verhandlungen in der allgemeinen Deputirtenversammlung theilt Gadebusch so gut wie gar nichts mit, offenbar weil auch die Hülfe seines Nachbarn Stralborn kein eingehendes Verständniß erreichen ließ. Nur ein paar lebhaftere Incidenzfälle hat er anzumerken Veranlassung gefunden: „Am 31. August fiel in der allgemeinen Versammlung etwas besonderes vor. Ein Deputirter mit Namen Glasow, hatte in seinem schriftlichen Aufsatz wider einen andern Deputirten gar zu sehr ausgefahren und denselben geschmähet. Als dieser Aufsatz verlesen wurde, befahl der S. Marschall, ehe man ihn geendigt hatte, innezuhalten und trug vor, daß der Urheber des Aufsatzes verdienete, von der Versammlung ausgeschlossen zu werden. Es gab aber Deputirte, welche dafür hielten, es wäre genug, wenn der Deputirte angehalten würde, seine Schmachschrift zurückzunehmen, der ganzen Versammlung Abbitte zu thun und 5 Rubel dem Fündlingshause zu bezahlen. Man schritt also zum Ballotiren und letztere Meinung behielt mit 325 Stimmen gegen 105 die Oberhand.“

Der andere Fall ist folgender: „Am 21. August hatte ein Deputirter den Bauerstand sehr angegriffen. Graf Gregor Gregorjewitsch Orlow eiferte mündlich und schriftlich dawider und der Deputirte ward von dem

§. Marschall vorgefordert und angehalten, sich zu erklären, daß er nicht den ganzen Staud gemeinet hätte.“

Noch hat Gadebusch angemerkt, daß eines Tages „einer von den geringern Deputirten in der Versammlung trunken gefunden und von dem Marschall in Augenschein genommen wurde.“

Gadebusch wartete das Ende der Versammlung nicht ab. Da seine Unterhaltsmittel sich zu gering erwiesen und auf seine wiederholten Vorstellungen, die Stadt Dorpat möge ihm wenigstens 1200 Rubel jährlich ausmachen, „nichts heilsames, nichts zuverlässiges folgete“, so richtete er an den Deputirtenmarschall das Gesuch, entlassen zu werden. Nachdem dieses von der allgemeinen Versammlung genehmigt werden, bevollmächtigte Gadebusch den Moskauer Professor Urknus seine Stelle bei der Gesescommissiön zu vertreten, übergab ihm die Deputirten-Medaille, lehrte ihm die von der Krone bezogene Besoldung „pro rata“ aus und verließ Moskau am 21. November.

Auf die erwähnte Besoldung<sup>\*)</sup> hatte Gadebusch Vorauszahlung bis zum 16. März 1768 erhalten; aber eine so lange Dauer war der ganzen Gesescommissiön nicht beschieden. Bekanntlich wurde sie am 29. December 1767 aufgelöst, nachdem ihre weitwichtige Thätigkeit unerquicklich geworden und des Schauspiels genug gewesen. Nur die Specialcommissiönen blieben und arbeiteten fort bis ins Jahr 1774. Die meisten haben es nur bis zu den sogenannten Plänen gebracht, d. h. zu bloßen Dispositionen und Capitellüberschriften, zu leeren Rahmen für die erst hienach zu beginnende wirkliche Arbeit. Die wenigen Bruchstücke ausgearbeiteter Entwürfe, welche producirt wurden, sind mit den Plänen ad acta gelegt.

Entnehmen wir schließlich dem Tagebuche noch zwei Stellen über die Privilegienfrage Estlands und Livlands und eine die Person Gadebusch's betreffende.

„Den 1. Herbstmonats besuchte ich den Herrn Landrath Freiherrn v. Ungern Sternberg, Deputirten des lettischen Districts, der sich mit seiner Gemahlin und zwei Söhnen allhier eingefunden hatte. Er sagte mir, daß er bald nach seiner Ankunft eine Audienz bei Ihrer Majestät der Kaiserin gehabt hätte, wobei die Monarchin ihm rundaus erklärt hätte, welchergestalt Livland bei seinen Gesetzen nicht bleiben könnte, sondern nothwendig das neue zu verfertigende Gesetz annehmen müßte. Wobei

<sup>\*)</sup> Diese betrug 400 Rubel jährlich für die Edelknechte, 122 für die städtischen Deputirten, 87 für alle übrigen.

Ihre Majestät ihm befohlen, solches seinen Landsleuten und übrigen Deputirten zu hinterbringen.“

— — — „von allem diesem habe ich unterm 23. Herbstmonats und dem 1. Weimmonats dem Herrn Justizbürgermeister Nachricht ertheilt und überdies in letzterem Briefe gemeldet, daß die schwedischen Deputirten sehr beruhigt worden, nachdem Ihre Majestät gegen Sr. Excellenz den Herrn Kammerherrn und Ritter v. Polmann, Deputirten des Harrischen Adels, allergnädigst erklärt hätten, daß die schwedischen Privilegien in keinem Stücke geschmälert werden sollten. Da nun unsere Gesetze gleichfalls ein Privilegium wären, so würden wir auch die behalten. Diese Hoffnung wäre desto gegründeter, weil Ihre Majestät sehr wohl erwoxen hätten, daß nicht alle Provinzen des russischen Reiches nach einerlei Gesetzen regiert werden könnten.“

„Den 20. Herbstmonats war das Geburtsfest S. A. S. des Großfürsten, woran zahlreiche Cour bei Hofe war. Unter andern sprach ich mit dem Herrn Landrath Freiherrn v. Ungern Sternberg. Dieser fragte mich, wie es mit der Gesetzcommission stände. Ich fragte ihn, ob er das Justizdepartement meinte? Ja, war seine Antwort. Ich erwiderte, daß der Herr Feldzeugmeister Billebois und der Herr General Panin die meisten Stimmen hätten. Sie werden gewiß hincinkommen, fuhr er fort, wieviel Stimmen haben Sie? Ich versetzte: 120. Nun das schadet nichts; die Kaiserin hat mit mir gesprochen und verlangt, daß ich ihr eine Idee von dem dörschischen Deputirten machen sollte; ich habe gesagt, daß er ein würdiger, geschickter Mann und ein guter Christ wäre. Die Kaiserin hatte gefragt: was verstehen Sie durch einen guten Christen? einen der die römischen Rechte studirt hat? — Er hat nicht nur die römischen Rechte, sondern auch das Gesetz der Natur studirt, hätte er, der Herr Landrath, versetzt. Kurz, sagte er, Sie werden ebenso wie ich hincingesetzt werden. Dieser letzte Umstand betäubete mich also, daß ich weiter nicht, als mit stummen Verbeugungen antworten konnte. Wir wurden hierauf getrennt.“

Das „Gesetz der Natur“ im Munde des Deputirten vom lettischen District war jedenfalls eine geschickte Wendung; keine bessere Empfehlung konnte es bei der Kaiserin geben.

---

Nachdem das Vorstehende geschrieben war, erschien im Octoberheft 1861 des „Russi Westnik“ ein Aufsatz des Moskauer Professors Solow-

jew, welcher aus andern Quellen geschöpfte Beiträge zur Geschichte der Gesetzcommission von 1767 enthält.

Unserem Wunsche, über die den Deputirten mitgegebenen Instructionen und Desideria etwas zu erfahren, wird hier zum Theil genügt. Von dem Adel des Tschernigowschen Gouvernements z. B. wurde durch die Bemühung des Adelsmarschalls Besborodko eine Instruction zu Wege gebracht, die sich unter den übrigen kleinrussischen durch Freisinnigkeit auszeichnete und der die Kaiserin selbst das Lob erteilt, daß viele Punkte in ihr den Abfassern Ehre machten. Und doch enthält sie die Bitte um Errichtung einer Adelsmatrikel und daß keinem in derselben nicht Recipirten erlaubt sein solle, innerhalb des Gouvernements Tschernigow Dörfer, Grundstücke, Mühlen u. s. w. zu kaufen. Besborodko wollte auch hineinbringen, daß man die Gewalt der Gutsherren über die Bauern zu beschränken beantrage; aber durch kein Mittel konnte er diesen Punkt bei den versammelten Edelleuten durchsetzen. Er wurde ihnen verhaßt und man nannte ihn einen Feind des Landes.

Generalgouverneur von Kleirußland war Rumänzow, der später als Türkenbesieger Berühmte. Dieser schreibt der Kaiserin wiederholt von der Halsstarrigkeit, Dünkelhaftigkeit und Privilegiensucht des kleinrussischen Adels, der zunächst überhaupt keine Deputirte schicken wollte, darnach aber Instructionen aufstellte, die der Generalgouverneur unstatthast fand.

„Viele, sagt er einmal, gehen hier soweit in ihrem Geschmack an der Eigenwilligkeit, daß jedes kaiserliche Gesetz ihnen als eine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten erscheint. Alle aber äußern sich so: was sollen wir in Moskau? unsere Gesetze sind vortrefflich; höchstens können unsere Deputirten die Aufgabe haben, die Bestätigung unserer Rechte und Privilegien zu betreiben.“

In einem andern Briefe: „Magnaten und Edelleute räsonniren hier über das Wahlmanifest jeder in seiner Weise. Die einen sagen, das alles gehe sie nichts an; andere, verblendet von Localpatriotismus, wähnen, daß man sie, die gelehrten und rechtlichen Kleinrussen, nur berufe, um bei der Abfassung eines Gesetzbuchs für die Großrussen Rath zu geben. Diese oft nur eingebildeten oder durch die schlechtesten Mittel nobilitirten Edelleute wollen nichts davon hören, daß sie mit Bürgern in einer Versammlung sitzen sollen; es sei ein Abbruch an ihrer Ehre. Dinehin bestreben sie sich immer, die Rechte und Privilegien des Bürgerstandes zu vernichten und in den Städten unbeschränkte Gewalt zu üben.“

Rumänzow verliert die Geduld zum Bereden und Erörtern und muß

endlich — worüber er sich bei der Kaiserin entschuldigt — einen „kurzweg gebieterischen Ton“ annehmen, um die Wahlen zu erzwingen.

In zwei Kreisen, wo Rumänzow die Zusammenberufenen besonders hartnäckig in ihren „verkehrten Ideen“ findet, prahlen diese damit, daß die Lowländer mit ihnen in dem Festhalten an ihren alten Rechten und Freiheiten gleichgestimmt seien.“)

Von der russischen Kaufmannschaft (in ihrer Gesamtheit als Stand auftretend) berichtet Solowjew unter anderem ein Paar Desideria, die sich als Seitenstück zu der Exklusivität des kleinrussischen Adels sehen lassen können: es solle ihr gestattet sein, Fabriken und industrielle Anlagen jeder Art zu besitzen und zu diesem Behuf Grundstücke und Bauern zu erwerben; auch für die Verwendung in Handelsdiensten Bauern ohne Land zu kaufen, so daß die Kaufleute erster Gilde 10 Individuen männlichen und ebensoviel weiblichen Geschlechts, die zweiter Gilde die halbe Anzahl besitzen dürften; dem Adel aber und anderen nicht zum Kaufmannsstande Gehörigen möge Handel zu treiben verboten werden.

Wir übergehen anderes in dem Solowjew'schen Aufsatz und entnehmen ihm nur noch der Kaiserin eigenes Urtheil über die Resultate ihres Reichstags: „die versammelte Gesetzcommission gab mir Licht und Belehrung über das ganze Reich; ich sah doch, mit wem ich zu thun und um wen ich zu sorgen habe. Die Commission hat eine Uebersicht aller Theile der Gesetzgebung geliefert und sie hätte mehr gethan, wenn nicht der Türkenkrieg dazwischen gekommen wäre, wegen dessen die Militärs zur Arme sich begaben und die übrigen Deputirten entlassen wurden. Meine Instruction für die Gesetzcommission hat unvergleichlich mehr Einheit in die Grundsätze und Gedanken gebracht, als früher da war. Man hat angefangen, über Gesetz und Recht nicht wie der Blinde über die Farbe zu urtheilen, und wenigstens lernt man den Willen des Gesetzgebers verstehen und ihm gemäß verfahren.“

Diese Worte stellt Solowjew der gewöhnlichen Ansicht entgegen, daß bei der Gesetzcommission nichts herausgekommen sei, und wir müssen zugeben: wenigstens der erste Satz in dieser Aeußerung Katharinens — daß die Versammlung für sie ein Mittel gewesen sei, Rußland kennen zu lernen — ist allerdings ein neuer und bedeutender Gesichtspunkt. G. B.

\*) Kenntniß gegen die Beschickung der Reichsversammlung ist damals bei den Lowländern gewiß nicht vorgekommen. Ob sonst die Analogie, mit welcher der kleinrussische Adel (meist polnischer Nationalität) anno 1767 „prahlte“, eine mehr als äußerliche gewesen, wäre erst auszumachen.

## An die weibliche Lesewelt.

---

In unserem Lande, wo das lebendige Wort, außer in Schule und Kirche, nur selten zum Werkzeuge höherer Mittheilung wird, wo der größere Theil der gebildeten Bevölkerung über ein weites Gebiet, mit nur wenigen, meist kleinen Städten, zerstreut ist, wo also auch das Theater als Bildungsanstalt nur ausnahmsweise zur Wirkung kommen kann, muß der Einfluß des Lesens auf die ganze Geistes- und Lebensrichtung derjenigen, welchen nicht durch wissenschaftliche Beschäftigungen ein Weg vorgezeichnet wird, der Frauen also insbesondere, von nicht unbedeutender Wichtigkeit sein, und verdient wohl eine nähere Betrachtung, da dieser Einfluß eben so segensreich wie schädlich werden kann, je nach der Richtung, die im allgemeinen eingeschlagen wird.

Wir genießen im gegenwärtigen Augenblicke noch eines Glückes, welches uns zum Theil gerade durch die Entfernung großer Hauptstädte erhalten worden, wir erfreuen uns reiner Familiensttte, die überall Frauen und Töchter schützend umgiebt. Jede Abweichung von derselben, weit entfernt Entschuldigung zu finden, wird von der öffentlichen Meinung bei uns noch so strenge beurtheilt, daß kein übles Beispiel so leicht ansteckend wirken kann. Es ist also nicht unsere Aufgabe, auf eine sittlich-gefährliche Richtung herrschenden Lesegeschmacks hinzuweisen oder vor einer solchen zu warnen. Wir wollen hier nur auf vielfachen Zeitverlust aufmerksam machen, auf manche Selbsttäuschung, auf manche Gefahr für Verbildung des Geschmacks wie des Urtheils, für geistige und körperliche Gesundheit.

Es wird in unserer Zeit wenige Hausväter geben, die noch Göthe's berühmte Epistel über das Lesen unterschreiben würden, nach welcher jedes Buch „vom Bücherverleiher gesendet“ von der häuslichen Schwelle fern gehalten werden sollte; desto größer wird die Zahl derjenigen sein, welche die Art und Weise des Lesens ändern, das Uebermaß beschränken, die Wahl der Bücher bessern und die denselben gewidmete Zeit abkürzen möchten.

Die berechtigten Ansprüche der Frauen auf Theilnahme an geistigem Leben sind in unseren Tagen ziemlich allgemein anerkannt; gerade deshalb aber haben sie auch Alles zu vermeiden, was die alten Vorurtheile wieder beleben könnte, sie haben zu zeigen, daß der errungene Antheil an Geistesbildung, weit entfernt dem weiblichen Berufe zu schaden, dazu dienen könne und solle, denselben zu veredeln und zu verklären.

Die Frauen haben nicht die Aufgabe, mit streng wissenschaftlichen Bemühungen aus der mit jedem Tage reicher fließenden Quelle zu schöpfen, welche die Literatur aller Zeiten und Völker dem Forscher eröffnet; die Mehrzahl beschränkt sich, schon ihren Neigungen nach, auf das Lesen in engerem Sinne, auf das Lesen, welches das sonderbare Wort „Lesebücher“ erzeugt hat, das Lesen des sogenannten gebildeten Publikums, welches im Gegensatz zu dem, an einen bestimmten Gegenstand gefesselten Studium, ein freieres Ergehen auf dem weiten Gebiete der Literatur erlaubt. Dieses freiere Ergehen wird nun freilich oft genug zu einem schrankenlosen Umherschweifen, welches der Gefahr aussetzt, in den Sümpfen französischer Mystikernliteratur zu versinken, in dem überschwemmenden Wasser englisch-amerikanischer Familiengeschichten zu ertrinken, oder in dem verwachsenen Gebüsch deutscher Unterhaltungsschriften sich zu verirren, wenn der Leser oder die Leserin den Weg im Dunkeln finden will, und sich ihr kleines oder großes Licht nicht anzündet an dem ewigen Feuer der Wissenschaft, welches nicht bloß denen, die es durch eigene Bemühungen nähren, sein wohlthätiges Leuchten gönnt, sondern noch weit hineinscheint in das Gebiet der sogenannten schönen Literatur, auf die „Lesebücher“ des großen Publikums. Diejenigen unter unseren Leserinnen, welche in ihrer nächsten Umgebung die Möglichkeit haben, sich an das wissenschaftlich begründete Urtheil wahrhaft gebildeter Männer zu wenden, sind bei einigem guten Willen nicht in Verlegenheit, da die Schätze unserer Literatur, bis zu einem unerforschlichen Vorrath aufgehäuft, uns zu Gebote stehn. Für diejenigen, welche diese Möglichkeit nicht haben, wollen wir hier versuchen einige der Noththeile zu



bezeichnen, die ein planloses Lesen herbeiführt, und auf einige Mißgriffe hinzuweisen, die zu vermeiden wären, wo wahre Bildung gedeihen soll.

Ein sehr allgemein herrschender Gebrauch muß vor allem als wenig förderlich bezeichnet werden: es ist das Haschen nach der neuesten Waare des Büchermarktes, das eifrige Verlangen nach den zuletzt erschienenen Werken dieses oder jenes bekannten Schriftstellers, welches sehr oft die Unbekanntschaft mit früheren, bedeutenderen Productionen desselben Verfassers nicht ausschließt. Es herrscht auch hier die Mode mit tyrannischer Gewalt, nur zu oft zum Vortheil der Mittelmäßigkeit und zum Schaden des Guten. Wer sich diesem Verlangen nach dem Neuesten mit Consequenz hingiebt, kann leicht dazu kommen das Fundament seiner Bildung unter den Füßen zu verlieren. Die Ursache desselben ist theilweise in dem Wunsche zu suchen, an der Unterhaltung über solche Werke theilnehmen zu können; man bedenkt nicht, daß am Ende Einörmigkeit entstehen muß, wenn ein ganzer Kreis von Personen dasselbe treibt und liest; wie denn bei uns literarische Unterhaltung in Damengesellschaft fast immer nur Besprechung des zuletzt allgemein gelesenen Buches ist. Wo von keiner Seite gründliche Kenntniß der Literatur vertiefend wirkt, schwimmt dann bald der Geschmack einer ganzen Generation auf der Oberfläche der Tagesliteratur.

Es sind, um den rechten Weg zu bahnen, zuerst die verschiedenen Richtungen zu betrachten, welchen das Lesebedürfniß folgt, und die Hindernisse zu bezeichnen, welche den wahren Fortschritt der Geistes- und Charakterbildung hemmen. Daß die letztere mit der ersteren Hand in Hand geht, braucht kaum gesagt zu werden, da der Charakter, als vorherrschende Willensrichtung, mit dem Gefühl und dem Verstande den Dreiklang unseres Geistes darstellt.

Wenn von Büchern die Rede ist, ist es billig, daß vor allem des Buches der Bücher gedacht werde. Wir können in unseren Tagen wieder mit Freude anerkennen, daß es nicht viele Familien mehr giebt, in denen die Bibel als fast vergessener Hausrath im staubigen Winkel liegt. Von Jahr zu Jahr wirkt sie lebendiger in Schule und Leben, als reichste Quelle aller religiösen Belehrung und Erbauung. Neben ihr hat das Bedürfniß zu allen Zeiten eine Reihe von Erbauungsschriften hervorgerufen, in welchen sich die Stimmung der Zeit mehr oder weniger ausdrück. Von den weit verbreiteten moralisirenden „Stunden der Andacht“ und den zahlreichen Gebetsammlungen in hochtönenden Versen, welche rationalistische Anschauungsweise in glänzende Form kleideten, bis zu den neuesten in strenger

Bibelsprache verfaßten Morgen- und Abendgebeten, giebt es eine zahllose Menge von Andachtsbüchern, in welchen sich alle Schattirungen des religiösen Bewußtseins abspiegeln. Wir wollen hier nicht entscheiden, welche die besten sind, wie denn überhaupt nicht unsere Absicht ist, über einzelne Werke hier ein Urtheil zu fällen, am wenigsten auf diesem Gebiete, wo man am besten thut, sich von seinem Seelsorger ratheu zu lassen; doch sprechen wir unsere Ansicht dahin aus, daß neben dem neuen Testamente die schönen Niedersammlungen unserer Kirche und vollständige Predigten unserer besten Kanzelredner für die häusliche Erbauung wohl allen andern Schriften vorzuziehen wären.

Außer den Andachtsbüchern sind in neuerer Zeit eine Menge verschiedener Werke erschienen, die zwar auch die Belebung des religiösen Sinnes zum Zweck haben, sich aber dazu der beliebten Form der Erzählung oder des Romans bedienen. Obgleich diese nun eigentlich in ein Gebiet gehören, welches wir später durchstreifen wollen, können sie ihrem Inhalte nach doch auch hier nicht unerwähnt gelassen werden. Wir wollen nicht leugnen, daß sie in mancher Hinsicht Gutes gewirkt haben, indem sie die Scheu vor Besprechung religiöser Gegenstände beseitigen halfen und manche Anregung in die häuslichen Kreise brachten; doch gaben sie auch Gelegenheit zu vielfacher Selbsttäuschung. So manche Leserin glaubte alles Ernstes ein rein christliches Interesse an dem schönen reichen Lord, oder dem schlanken Cavalerie-Lieutenant, oder sonst einer glänzenden Persönlichkeit zu haben, welche die geleseusten dieser Romane uns als Helden vorführen. Man sieht sich wohl gar nach ähnlichen Erscheinungen um, an denen man innere Risiken treiben oder von denen man sich belehren lassen könnte, besonders wenn sich das auf Bällen, an Badeörtern u. s. w. thut ließe, vergißt aber dabei nur zu oft, sich in der nächsten Umgebung um Erweckung frommen Sinnes zu bemühen, im einfachen täglichen Leben, an der Seite eines vielleicht häßlichen oder unbedeutenden Mannes, in prosaischen Verhältnissen mit prosaischen Personen. Spiele der Phantasie sind wenig förderlich, wo es gilt höhere Kräfte für den Kampf mit den niedrigen, zur Erde ziehenden Neigungen und Bedürfnissen des natürlichen Menschen zu gewinnen. Die erwähnten Werke stellen sich größtentheils die Aufgabe, durch Gemälde christlichen Lebens zur Macheiferung zu ermuntern. Einen entgegengesetzten Weg schlug ein anonymes Roman mit biblischem Titel ein. Locken jene mit dem Himmel, so schreckt dieser mit der Hölle. In der That zeichnete der Verfasser die Konsequenzen philosophischer Verirrungen so schwarz, daß niemand die

Wirklichkeit darin wiedererkennen möchte, und er verfehlte sein Ziel, weil er darüber hinausgegangen.

Wenn religiöser Sinn durch Schilderung von Charakteren und Begebenheiten wahrhaft geweckt und genährt werden soll, wären nach unserer Ansicht an die Stelle der genannten Darstellungen Lebensbeschreibungen frommer Männer und Frauen zu setzen, welche in einer Wirklichkeit voll Mühsal und Versuchungen ihr Christenthum befestigten und bewährten. Das Bedürfnis nach wahrheitsgetreuer Schilderung ist dem Menschen so natürlich, daß das Bild eines wirklich gelebten Lebens bei einigermaßen gelungener Form gewiß bei den meisten das Interesse an romanhaften Personen verdrängen wird.

Man hat in neuerer Zeit schätzenswerthe Versuche gemacht, auch die Kirchengeschichte in gefälliger Sprache den Frauen, wie überhaupt einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, und es kann die Beschäftigung mit derselben nicht genug empfohlen werden, sowohl zur Befestigung der eigenen Ueberzeugungen, als zur Beförderung der Billigkeit in Beurtheilung anderer Meinungen und Confessionen. Man sollte glauben, daß jeder gebildete Christ Verlangen tragen müsse, die Schicksale seiner Religion im Laufe der Jahrhunderte genauer zu kennen; und doch ist diese Kenntniß sehr wenig verbreitet. Beim Unterricht in der Weltgeschichte wird nur beifällig der Kirche gedacht; sie wird nur als eine der bewegenden Kräfte aufgeführt, deren Gesammtheit der Historiker darzustellen hat. Es sollte ihr daher auch von Frauen noch ein besonderes Interesse zugewendet werden. Diese sehen mit der Ausbreitung des Christenthums gewissermaßen ihre eigene Existenz aus dem Zustande physischer und moralischer Sklaverei sich zu höherer Freiheit der Entwicklung erheben. Auch ist es dem weiblichen Gemüthe vorzugsweise Bedürfnis, die Wirklichkeit im Einklange mit einer alles regierenden höchsten Weisheit zu sehen, wie sie auf jedem Blatt der Kirchengeschichte sich offenbart. Durch alle Greuel der ersten Christenverfolgungen, durch alle Entstellungen der christlichen Lehre, die der Aberglaube erfand, durch alle Schrecknisse der Religionskriege und der Kegergerichte, und endlich durch alle geistigen Kämpfe mit dem Unglauben und der zergliedernden Wissenschaft wird die erziehende Kraft des Christenthums nicht dauernd gehemmt; sie macht sich noch immer geltend, trotz allen Widerspruchs, selbst an den Religionsverächtern, die längst nicht mehr unterscheiden können, wie viel sie dem Umstande zu verdanken haben, daß sie in christlichen Staaten geboren und erzogen sind.

Freudige Zuversicht auf den endlichen Sieg des Göttlichen, fester Muth in Gefahren, die dem Christenthum scheinbar drohen, Nachsicht und Geduld mit irrenden und verblendeten Mitmenschen, deren es zu allen Zeiten gegeben hat, das sind schöne Früchte, welche aus der Beschäftigung mit der Vergangenheit unserer Kirche reifen. Sollten sie nicht höheren Werth haben, als die flüchtige Anregung durch ersonnene Begebenheiten, seien sie auch mit dem guten Willen aufgestellt, für christliches Leben und Thun zu erwärmen?

Mit der Erweiterung unserer Kenntnisse in der genannten Richtung hängt die Beschäftigung mit allgemeiner Geschichte zusammen. Unter allen Wissenschaften ist die Geschichte den Frauen am zugänglichsten und für Charakter- und Geistesbildung am förderlichsten. Auch bedarf das Studium derselben am wenigsten der Nachhülfe des lebendigen Wortes und äußerer Hülfsmittel. Bei einiger Ausdauer genügen Bücher vollkommen, und an historischen Schriften ist unsere Literatur so reich, daß es in keinem Verhältnisse schwer werden kann, sich mit dieser Art von Geistesnahrung zu versorgen. Man läuft dabei auch nicht Gefahr an gänzlich Schlechtes zu gerathen, da eben der Reichthum an guten Werken die unbedeutenden gar nicht neben sich aufkommen läßt. Die Geschichte nimmt mit Recht bei der Bildung der deutschen Jugend eine so bedeutende Stelle ein und wird, bei der Neigung der Deutschen zum Weltbürgerthum, gerade bei uns auch am meisten als allgemeine Geschichte gelehrt, während die andern gebildeten Nationen sie mehr als den Hintergrund für die spezielle Geschichte ihres Landes betrachten. Die Geschichte muß aber als Weltgeschichte aufgefaßt werden, wo sie wahrhaft bildend und veredelnd wirken soll.

Man hat viel darüber gesprochen und geschrieben, wie diese Wissenschaft in der weiblichen Erziehung zu behandeln sei; man wollte sie durchaus dürftiger, mäßiger, zahmer machen um der zarten Weiblichkeit willen; ja man schrieb Weltgeschichten für Töchter Schulen, in denen man möglichst vermied von Kriegen und Eroberern, von schreckenvollen Zuständen und erschütternden Begebenheiten zu sprechen, an deren Stelle man poetische Sagen und unterhaltende Anekdoten, außerdem noch Charakter schilderungen von Frauen und Müttern großer Männer setzte. Man vergaß, daß man die zu Unterrichtenden nicht für ihr ganzes Leben vor den Wirkungen erschütternder Weltereignisse, vor Krieg und gewaltthätigen Veränderungen in ihrer Umgebung bewahren kann, daß sie ihrerseits berufen sind Frauen und Mütter von Männern zu werden, welche an solchen Begebenheiten

vielleicht Theil haben würden und auf deren Tüchtigkeit sie Einfluß üben sollen. Zum Glück hat diese weibliche Behandlung allmählig wieder vor der Bürde der Geschichte verschwinden müssen, und die Jugend darf das stärkende Element wieder unverkümmert in sich aufnehmen.

Wie sollten in der That außerdem auch die großen poetischen Schöpfungen unserer Dichter, die historischen Dramen unserer Bühne auf die Frauen wirken, wenn der Hintergrund der Weltgeschichte für sie in matte Nebelbilder verschwamm? Wie sollte im weiblichen Geiste der Eindruck der Großartigkeit ersetzt werden, den die Betrachtung von ungeheuren Umwälzungen und tragischen Völkerschicksalen geben muß? Man verzärtelte und verweichte nicht Geist und Phantasie der Frauen, wenn man eine kräftige Generation von Männern erziehen will. Die Thaten der Männer können Frauen und Mütter nicht theilen, aber die Ideen, aus welchen Thaten erwachsen, müssen Gemeingut beider Geschlechter sein, sonst sind die Weiber der Ballast, der allen Aufschwung hindert; sie verleiten dann, selbst in einen engen Kreis gebannt, auch die Männer, nur an das materielle Wohlfühlen zu denken und dafür allein zu wirken.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung unserer Zeit, daß das Interesse an historischen Schriften sich immer mehr verbreitet und auch bei allen Frauen Eingang findet, die irgend anderer Geistesnahrung bedürfen, als der bloßen Unterhaltungsliteratur. Das jetzt herrschende Bestreben, die Wissenschaft zu popularisiren, hat sich zuerst in der Geschichte Bahn gebrochen. Historische Romane bereiteten vielleicht den Boden für ernstere Bemühungen auf diesem Felde.

Das Lesen historischer Schriften hat, außer der günstigen Wirkung durch den Inhalt, noch die heilsame Kraft an eine gewisse Geisteszucht zu gewöhnen. Es kann hier der Leser nicht die Forderung machen, in jedem Augenblicke angenehm unterhalten zu sein; es sind oft viele Blätter scheinbar interesselosen Zeiten gewidmet, oder Seiten des öffentlichen Lebens weitläufig erörtert, die unseren Antheil nur wenig in Anspruch nehmen; und doch sind diese Zwischenglieder nicht zu überschlagen, weil ohne die Kenntniß von denselben die großartigere historischen Erscheinungen nicht richtig aufgefaßt werden können. Man betrachte also das Lesen solcher Schriften nicht bloß als Unterhaltung, sondern auch als Geistesarbeit, die unfehlbar ihre Früchte bringt.

An das Gesagte schließt sich die Frage, ob Zeitungslesen den Frauen zu empfehlen sei. Wenn wir nun auch nicht in dem Falle sind,

die Gründe dafür geltend machen zu müssen, welche Talleyrand anführte, als er die französischen Damen gegen Napoleon wegen ihrer Theilnahme an der Politik entschuldigte, indem er sagte: „In einem Lande, wo man den Frauen zuweilen die Köpfe abschlägt, möchten sie doch auch wissen, warum das geschieht“, — so können wir doch nicht in Abrede stellen, daß neben der gewordenen Geschichte auch die werdende ein Recht auf die allgemeine Theilnahme hat. Es wird nicht viele Frauen geben, die allen parlamentarischen Verhandlungen in constitutionellen Staaten mit Aufmerksamkeit folgen, aber gewiß nicht wenige, die den wichtigen Ereignissen unserer Tage ihren Antheil zuwenden. Zudem sind ja die politischen Veränderungen der Gegenwart so vielfach verflochten mit Bestrebungen in allen erdenklichen Gebieten der menschlichen Thätigkeit, daß bei einigermaßen regem Geiste das Verlangen nach Kenntniß von denselben zu natürlich ist, um getadelt zu werden. Das sogenannte Politistren ist zwar eine ziemlich unerquickliche Unterhaltungsweise und die Berechtigung dazu, welche sehr eingehende Bekanntschaft mit den politischen Verhältnissen voraussetzt, den Frauen im Allgemeinen so wenig zuzugestehen, wie oberflächlich gebildeten Männern; aber immer noch bleibt es unschädlicher als das Geschwätz über den Nächsten und sein Thun und Treiben.

Neben der politischen Tagesliteratur geht, außer wissenschaftlichen Zeitschriften, noch eine Unzahl von Unterhaltungsblättern her. Diese letzteren gründen ihre Existenz zum Theil auf das weibliche Publikum. Von denjenigen, welche sich ausschließlich die Unterhaltung der Leser, also recht eigentlich den Zeitvertreib als Aufgabe machen, bis zu jenen, die eine möglichst bequeme Belehrung des Publikums zum Zweck haben, giebt es eine lange Stufenleiter von schlechten und guten Blättern, über deren Werth kein allgemeines Urtheil gefällt werden kann. Es bleibt nur die Frage zu beantworten, ob es rathsam sei, einen großen Theil seiner Zeit der periodischen Literatur zu widmen, welche ihrer Natur nach von weniger bewährten Kräften genährt wird, mehr flüchtig Hingeworfenes, mehr Lückenbüßer enthalten muß, als Werke, die ihre Lebenskraft in selbstständiger Existenz bewiesen haben. Auch die beste Redaction einer Zeitschrift sieht sich zuweilen genöthigt Arbeiten aufzunehmen, die nicht ganz vor der Kritik bestehen, um den bessern ein Organ zu erhalten; wie sollte das bei weniger gewissenhafter Leitung, bei dem offen zugestandenem Zweck bloßer Unterhaltung, nicht noch viel häufiger geschehen? Wenn schon von vielen Büchern leider zugestanden werden muß, daß sie ihre Existenz haupt-

sächlich dem Verlangen nach Gelderwerb zu verdanken haben, so ist das bei Zeitschriften, wenn sie weder eine politische noch wissenschaftliche, noch religiöse Tendenz haben, wohl mit Recht voranzusetzen. Es giebt wohl Beispiele von Aufopferung zum Zwecke der Leitung, Belehrung und Besserung der Mitmenschen, aber wohl nicht zu ihrer Unterhaltung. Die Zeitschriften, welche der letzteren dienen, haben also fast immer den handgreiflichen Zweck des Gelderwerbs und daher das natürliche Bestreben, sich mehr nach dem Geschmack des Publikums zu richten, als denselben zu leiten und zu läutern.

Das Lesen als Unterhaltung ist an sich gewiß nicht unbedingt schädlich zu nennen, so wenig wie mündliche Unterhaltung, wenn sie mit ernstlicher Beschäftigung abwechselt. Wie sehr aber dem gebildeten Menschen für den mündlichen Verkehr gute Gesellschaft Bedürfniß ist, so ausschließlich sollte er sie auch im Lesen suchen.

Da der Roman derjenige Zweig der Literatur ist, in welchem am häufigsten Unterhaltung gesucht wird, da er in der Gegenwart überhaupt die Bahn ist, welche von den verschiedensten Ideenrichtungen verfolgt wird, und zugleich die bequemste Form für wirkliche, wie für vermeintliche Poesie, so ist er recht eigentlich zu dem Schauplatz geworden, auf dem sich Alles bewegt, was sich für einen größeren Leserkreis mit geistiger Production befaßt und auf weitere Verbreitung Ansprüche macht. So haben wir denn, außer den schon längere Zeit gangbaren historischen Romanen, religiöse, musikalische, biographische, culturhistorische, politische, sociale u. s. w., vielleicht bei dem wachsenden Interesse für populäre Belehrung, bald auch naturhistorische, agronomische, polytechnische Romane. Es ist dies gewissermaßen ein Einschmuggeln von Ideen und Meinungen, bei welchem freilich nicht immer die solideste Waare auf den Markt kommt.

Ghe wir uns mit den verschiedenen Richtungen der Romanliteratur beschäftigen, welcher das weibliche Publikum sich doch wohl vorzugsweise zuwendet, wird es am Orte sein, einige Worte über die Nachtheile zu sagen, welche eine ausschließliche Beschäftigung mit derselben zu haben pflegt. Wir werden damit der Wirkung der wirklich guten Werke dieser Gattung nicht entgegentreten, sondern im Gegentheil ihnen den Boden bereiten, weil ihre Vorzüge am besten von einem auch durch andere Lectüre gebildeten Verstande erfaßt werden.

Die Gattung literarischer Productionen, die wir Romane nennen, hat zur Aufgabe die Wirklichkeit in poetischem Bilde darzustellen;

die Phantasie spielt also eine wichtige Rolle bei dem Schaffen derselben, wie bei dem Genuß des Geschaffenen. Nun ist die Phantasie aber diejenige Thätigkeit unseres Geistes, die am leichtesten auf Abwege geräth und am leichtesten zu Uebertreibungen führt. Wo also bei den Verfassern die Phantasie nicht durch gleichmäßige Ansbildung der andern Geisteskräfte geregelt und gezügelt wird, wo Menschenkenntniß und Beobachtungsgabe ihr nicht zur Seite stehen, werden Werke entstehen, die zwar auch die die Phantasie des Lesers anregen, aber dem gesunden Urtheil desselben wenig förderlich sein können. Die Gattung der Märchen ist weit weniger gefährlich. Da diese in ihren phantastischen Gebilden weit über alle Möglichkeit hinausgehen, fällt es den Lesern derselben auch niemals ein, in der Wirklichkeit dieselben Dinge finden und erleben zu wollen, während die im Roman geschilderten Ereignisse doch im Bereich der Möglichkeit sind, wenn auch nicht immer in dem der Wahrscheinlichkeit. Es wird also für Frauen, deren Phantasie, besonders in der Jugend, leicht erregbar zu sein pflegt, durch vorherrschendes Romanlesen oft eine falsche Anschauung der Wirklichkeit, eine ungegründete Unzufriedenheit mit derselben, eine ungerechte Beurtheilung der Persönlichkeiten in der Umgebung, und ein ungeduldiges oder sehnsüchtiges Harren auf ungewöhnliche Personen oder Ereignisse erzeugt, dadurch die Seelenruhe gestört, und oft können sogar traurige Folgen für das ganze Lebensglück herbeigeführt werden. Es gilt dies besonders für die durch Romanleserei erzeugte Ansicht von der Nothwendigkeit und Unüberwindlichkeit der Liebe als Leidenschaft, die schon für Viele die Ursache von Fehlgriffen in der Wahl eines Lebensgefährten geworden ist, sowie auch die übertriebene Vorstellung von der Vortrefflichkeit des Gegenstandes, dem allein Zuneigung zugewendet werden könne, oft genug dazu führt wirkliche Vorzüge an den Personen zu übersehen, welche die Wirklichkeit vorsührt. Dazu kommt, daß Romane ihre Helden und Heldinnen in ungewöhnliche Lebenslagen zu versetzen pflegen und ihrer Natur nach nicht alle die unzähligen Kleinlichen Umstände und Vorfälle zur Anschauung bringen, welche die Wirklichkeit auch von den interessantesten Persönlichkeiten nicht fern halten kann. Der Hang zum Idealstreben ist den Frauen in der Jugend so natürlich, und ist eine so schöne Seite des weiblichen Gemüths, daß wir weit entfernt sind denselben unterdrücken zu wollen; denn das Gefühl für alles Schöne und Große hängt damit zusammen. Nur müssen wir wünschen, daß er nicht ein äußerliches Verlangen nach vollkommenen Erscheinungen werde, sondern die Fähigkeit das Schöne und



Gute in der Wirklichkeit herauszufinden, sei es auch durch die Phantasie gesteigert und verklärt.

Nächst dieser Einwirkung auf die Anschauungsweise, haben wir eines schädlichen Einflusses der Romane auf die Gemüthsruhe und durch deren Störung auch auf die körperliche Gesundheit zu gedenken. Wer irgend mit Lebhaftigkeit dem Gange der Handlung zu folgen pflegt, wird an sich die Erfahrung gemacht haben, wie oft die Theilnahme an dem Schickal der geschilderten Personen das Herz schneller klopfen und die Wangen fieberhaft glühen machte, wie oft diese Bewegung den Schlaf verschlechte, ja zuletzt noch die Träume beunruhigte. Die so beliebte Spannung, welche die gelesesten Romane erzeugen, ist keineswegs blos ein geistiger Zustand, sondern auch eine Nervenregung, welche, oft wiederholt, unfehlbar zur Erschlaffung beitragen muß. Die angestrengteste Beschäftigung mit wissenschaftlichen Büchern hat gewiß weniger nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, weil sie eine vollkommen ruhige Stimmung hinterläßt. Es wäre nun allerdings pedantische Nengstlichkeit jeden erregten Gemüthszustand vermeiden zu wollen. Abgesehen davon, daß das Leben selbst schon die Sorge übernimmt, die immer gleiche Stimmung vielfach zu unterbrechen, gestehen wir auch der Poesie gern das Recht zu, das Gefühl zeitweilig in lebhaftere Wallung zu bringen; nur sei es ein Ausnahmezustand, keine durch ausschließliche Romaneserie immer wieder erneute Aufregung. Diese wird zuletzt Bedürfniß, und es braucht um sie hervorzurufen, immer stärkerer Mittel, welche denn von den Lieferanten der Leihbibliotheken auch demgemäß gesteigert werden.

Wie die durch Lesen erzeugte Spannung und Aufregung der Gesundheit schadet, so ist sie nur zu häufig noch gefährlicher für die Pflichterfüllung in häuslichen Verhältnissen. Wir wissen Alle, wie langweilig und trocken manche Beschäftigungen erscheinen, wenn wir uns von einem interessanten Romane losreißen mußten um ihnen nachzugehen. Wie oft wird die Hausfrau ihre Dienstboten, welche etwas brauchen, flüchtiger und unfreundlicher abfertigen, weil sie ihren Helden erst aus einer Lebensgefahr befreit sehen möchte; wie oft wird ein Kinderhäuflein ungeduldig weggeschickt, weil die Mama ihre Heldin in einer kritischen Lage nicht verlassen will, wie oft eine Lehrstunde mit Verdrießlichkeit und Zerstreutheit gegeben, weil die Gesellschaft im Roman sich viel interessanter unterhält.

Sind die erwähnten Nachtheile schon bei dem häufigen Lesen guter Romane nicht zu vermeiden, die doch vielfachen geistigen Gewinn bieten,

so sind sie doch viel fühlbarer wenn der Geschmack der Leserin, nicht gereist genug, sich von dieser oder jener extravaganten Richtung, welcher so viele moderne Werke folgen, fortreißen läßt.

Wir gehen in der nachfolgenden kurzen Betrachtung der Romanliteratur nicht weiter zurück, als uns das Gedächtniß unserer Leserinnen mittleren Alters folgen kann, sangen also ungefähr mit der Walter-Scott-Periode an, welche uns daran erinnern wird, wie viel weniger Aufregung damals noch einer Romanleserin Bedürfniß war, und wie viel mehr Geduld sie aufzuwenden hatte bis sie zur Katastrophe gelangte, als man jetzt zu haben pflegt. Goethe sagte von Walter-Scott's Romanen, sie hätten die bedeutende Summe ihres Werthes in lauter kleine Münze geprägt. Diese ist nun freilich zuweilen mit einiger Mühe zusammenzulesen; doch wurden diese Werke, durch gute und schlechte Uebersetzungen schnell verbreitet, von dem urtheilsfähigen Publikum mit Freuden aufgenommen weil sie, sittlich rein wie die meisten englischen Romane, mit reicher Menschenkenntniß und seltener Darstellungsgabe historische Zeiten und Begebenheiten schilderten, und durch diese Vorzüge den noch kurz vorher beliebten, lockern und faden Claren und den unreifen van der Velde verdrängten. Mit Scott begann die Vorliebe des deutschen Publikums für die englische Romanliteratur, die bis heute dauert und manche erstrebliche Seite hat. Die uns gemeinsame germanische Achtung für Familienleben und Häuslichkeit macht uns die Schilderung englischen Lebens lieb und vertraut und läßt uns manche Ausstellung vergessen, die wir vom Standpunkte der Kritik wohl an mehreren dieser Werke zu machen hätten, welche größtentheils aus weltlicher Feder fließen, wenn wir die jetzt schon fast vergessenen Wildniß- und Seeromane Coopers und Marryats, sowie die noch beliebten des Weltmannes Bulwer und die des volksthümlichen Dickens ausnehmen.

Der deutsche Roman brachte uns unterdessen, neben vielen Nachahmungen Walter Scotts, auch zahlreiche Familiengeschichten, die aus den Mittelklassen allmählig in die aristokratischen Kreise stiegen und endlich zu jenen Schilderungen „aus der Gesellschaft“ sich erweiterten, die eine besondere aristokratische Moral in einer vornehm sein sollenden Sprache gaben, Schilderungen, die uns nur bedauern lassen, daß ein reicher Geist keine gediegene und segensreichere Wirksamkeit erwählen mochte. Diese Richtung wurde noch eine Zeit lang von verschiedenen Schriftstellerinnen ausgebeutet und das deutsche Lesepublikum gewöhnte sich an Salonsprache und Salon-

fiten, welche schon durch die gewandte Feder des „Verstorbenen“ belebt geworden waren, als — von Frankreich her, die in die Welt hinausgeschrienen „Geheimnisse“ in eine ganz andere Gesellschaftsschicht hineinschauen ließen. Wir hatten ähnliche Schilderungen nur aus Spindlers einst vielgelesenen Romanen kennen gelernt, welcher seine Stoffe aber nicht aus der Gegenwart, sondern aus dem Mittelalter nahm. Jetzt fing die allezeit fertige Nachahmungssucht an, noch angetrieben durch Buchhändlerspeculation, überall aus der Hese des Volkes allerlei Entsetzliches herauszumühlen, in dem man nach köstlichen Perlen der Tugend und des Edelmannthums suchte, die darin verborgen sein sollten. In der Begier, mit welcher man nach allem Neuem greift, stählten auch Frauen ihre Nerven um die in Schmutz und Elend gekleidete Tugend bewundern und dem ekelhaftesten Laster in seine Schlupfwinkel folgen zu können. Viele indessen brachten wohl das Originalwerk dieser unerquicklichen Geheimnißliteratur nicht zu Ende, und es ist in diesem Augenblick, trotz seines bedeutenden Einflusses auf die socialen und politischen Verhältnisse seiner Zeit, wie sein Verfasser fast vergessen. Doch Klang der einmal angeschlagene Ton noch eine Zeit lang nach und das Liebäugeln mit den untersten Volksklassen dauerte noch fort, gab uns aber in den deutschen Vorgeschichten eine zwar weniger piquante, aber doch kräftigere und gesündere Speise.

Als das Jahr 1848 die geschilderten Volkschichten wieder in weniger günstigem Lichte gezeigt hatte, brachten auch die Romane wieder ein gemischteres Personal; die politisch socialen Fragen blieben aber im Vordergrund und erzeugten neben leichter Waare auch manche gediegnere Werke. Die Mysterialiteratur hatte aber an ungeheure Bogenzahl der Romane gewöhnt und die Herren Verfasser brauchten fortwährend sehr viel Platz für ihre gut bezahlten Ideen. Um das Interesse der Leser aber wach zu erhalten, mußte nach neuen Reizmitteln gesucht werden und man lockte nun die Neugier, indem man zahlreiche Anspielungen auf bekannte Persönlichkeiten, ja vollständige Schilderungen derselben in Romane verflocht.

Gegen die Proletarier der Geheimnißliteratur aufgerufen, erschien noch 1848 eine geharnischte Schaar conservativer Romane, die „für Gott, König und Vaterland“ neben Behandlung der Weltbegebenheiten aus ihrem Parteistandpunkt, allerlei Scandal, gewürzt mit deutlicher Bezeichnung hervorragender Zeitgenossen, die man für seine Zwecke zurechtete, „im Felde. Einige dieser Schriften, die, wie sich's versteht, größtentheils anonym erschienen, brachten für abgestumpfte Gaumen nebenher Grenzszenen aus

Kriegs- und Friedenszeiten, so ausführlich, so anschaulich geschildert, als bestände das ganze Lesepublikum aus lauter Wundärzten, Criminalrichtern und Geistlichen, die man zur Heilung menschlicher Gebrechen herbeigerufen. Diese Eigenschaft der genannten Werke wird, hoffen wir, die meisten Leserinnen abschrecken, auf diese Art Geschichte der Gegenwart zu studiren. Die Vergangenheit, namentlich die Geschichte der deutschen Höfe, wurde in neuerer Zeit indessen auch von nicht sehr zuverlässiger Feder mit willkürlicher Entstellung historischer Personen und Zustände zu zahlreichen Bänden für die Leihbibliotheken bearbeitet.

Eine neue Gattung des Romans ist der biographische Roman, der seinem Namen nach eigentlich eigentlich ein Uuding ist. Der Roman sagt sich bekanntlich von der Verpflichtung los, das wirklich Geschehene allein zu berichten, während die Biographie diese Treue der Persönlichkeit wohl schuldig ist, die sie zum Gegenstande genommen. Man wird dagegen einwenden, daß die Persönlichkeit bei einigen Abweichungen von der Wahrheit auch gewinnen kann; diese Abänderungen möchten aber erstens nicht immer nach dem Geschmack des geschilderten Charakters sein, und zweitens jedenfalls dazu dienen, von etwas wirklich Dazewesenen eine unrichtige Idee zu geben. Dichtung und Wahrheit dürfte biographisch nur in dem Sinne vereinigt werden, wie unser großer Dichter sich's erlaubte, dessen Dichtung selbst noch ein treues Bild der Wirklichkeit giebt.

Das Lesen von Biographien, deren Verfasser sich Wahrheit zur Pflicht machten, kann dagegen nur als sehr segensreich empfohlen werden. Es giebt für die Jugend insbesondere wenige Bücher, die so günstigen Einfluß auf dieselbe haben, als die Lebensgeschichten bedeutender Männer und Frauen. Wo irgend ein junges Gemüth regeren Strebens fähig ist, wird die Schilderung eines kräftigen Wirkens, in welchem Lebenskreise es auch sei, die heilsame Ueberzeugung geben und befestigen, daß die Höhen der Menschheit nie ohne Anstrengung und ohne Opfer erstiegen werden und daß alle Gaben der Natur nicht zur Größe führen, wenn ein fester Wille ihnen nicht die rechte Richtung giebt. Auch trostreich und beruhigend in reiferem Alter ist solche Betrachtung. Mehr als irgendwo sehen wir in solchen Schriften, wie auch das köstlichste Menschenleben Mühe und Arbeit, Irrthum und Reue, Drangsale und Leiden, Täuschung und Enttäuschung brachte und eben dadurch erst zum Segen für die Mitmenschen wurde.

Unsere Literatur ist reich an Lebensbeschreibungen und Beiträgen zu denselben. Die ausführlichsten werden die interessantesten sein. Wir müssen

Zeit haben uns mit der Persönlichkeit recht eigentlich einzuleben; es genügt nicht die wichtigsten Ereignisse aus ihrem Leben zusammenzustellen, wie es gewöhnlich in den biographischen Werken für die Jugend geschieht. Gerade das Detail ist nöthig, um uns einen Charakter recht vertraut und bekannt zu machen. Das ist auch der Grund des Interesses, welches die Herausgabe von Briefwechseln erregt. Leider hat die Gewinnucht auf diesem Gebiet am meisten zu mißbräuchlicher Uebertreibung geführt und uns das wenig erbanliche Schauspiel gegeben, bedeutende Männer im geistigen und körperlichen Negligé sich bewegen zu sehen.

Noch haben wir der jetzt so zahlreichen Schriften zu gedenken, welche naturwissenschaftliche Belehrung zum Zweck haben. Diese ist gewiß ein nicht zu verkennendes Bedürfniß unserer Zeit, die in Benutzung der Naturkräfte so Staunenswerthes leistet und uns täglich neue Wunder vor die Augen führt. Wenn vor einigen Jahrzehnten noch der Schulunterricht in der Naturgeschichte sich gewöhnlich auf die Kenntniß einiger Thierclassen, etwa vom Affen bis zu den Vögeln, wenn es hoch kam, bis zu den Amphibien beschränkte, will die jetzige dampffelige Zeit sich nicht mehr mit der lebendigen Welt begnügen, sondern verlangt auch die Bekanntschaft mit leblosen Körpern und ihren Wirkungen. So ist denn auch den Frauen das Feld der Naturwissenschaft durch populäre Schriften einigermaßen zugänglich gemacht worden; sie müssen nur nicht wähnen ganz ohne Vorkenntnisse Werke höherer Art, wie Humboldts Kosmos z. B., der sich selbst nicht einmal für populär ausgiebt, ohne weiteres zur Unterhaltung lesen zu können. Viele, die es versuchten, scheiterten schon nach wenigen Seiten an ihnen unverständlichen Ausdrücken, und Humboldt mußte sich viele Vorwürfe gefallen lassen, weil er sein Werk nicht für Personen geschrieben hatte, die sich bisher nie mit Naturwissenschaften beschäftigten. Indessen rief das Verlangen ihn zu verstehen, eine große Zahl belehrender Schriften hervor, welche ihren Leserinnen eben so viel Nutzen als Unterhaltung gewähren, indem sie es ihnen möglich machen, viele der uns täglich umgebenden Dinge und Erscheinungen in ihrer Ursache und Wirkung zu erkennen. Diese Erkenntniß trägt gewiß nicht wenig dazu bei, viele bisher als geisttödtend verurtheilte Beschäftigungen des häuslichen Lebens in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen, und es ist also schon deshalb erfreulich, wenn auch Frauen ihr Interesse den Naturwissenschaften zuwenden.

An die zuletzt genannten Schriften schließt sich die Reiseliteratur, welche für den Augenblick nicht der besondern Gunst des großen Lesepublikums

genießt, obgleich sie in so enger Verbindung mit vielen Zweigen des Wissens steht. Da sie uns vorzugsweise mit den gegenwärtigen Zuständen der Länder und Völker bekannt macht, sollte sie in unserm reiselustigen Zeitalter mehr Interesse erregen, als es in der That der Fall ist. Vielleicht ist aber gerade die erleichterte Möglichkeit der eigenen Anschauung der Grund dieser Vernachlässigung. Wenn, wie in unseren Tagen, sogar Frauen die Beschwerden nicht mehr scheuen, welche eine Reise durch die Wildniß zu barbarischen Völkern mit sich führt, so verliert sich natürlich auch die Färbung des Wunderbaren, welche sonst den Beschreibungen solcher Reisen märchenhaften Zauber verleiht. Unser eigener Welttheil aber ist in dem Grade zu einem Tummelplatz der Reiselustigen geworden, daß es schwer sein möchte noch viele Leser zu finden, die das Beschriebene nicht selbst gesehen haben.

Wir haben noch des Lesens in fremden Sprachen zu erwähnen. Bei uns ist unter gebildeten Frauen die französische und englische ziemlich allgemein verbreitet, die letztere in neuerer Zeit vorzugsweise beliebt, was wir in Rücksicht auf das Lesen für erfkrenlich halten müssen. So weit wir entfernt sind ein absprechendes Urtheil über die gesammte französische Literatur fällen zu wollen, die auch in der Gegenwart so manches schätzbare Werk liefert, müssen wir doch behaupten, daß die französische Unterhaltungsliteratur nicht die zuträglichste Nahrung für deutsche Frauen bietet, selbst wenn sie sich an die bessern unter den neuern Schriftstellern halten. Die französischen Sitten sind so grundverschieden von den unfrigen in ihren Licht- wie in ihren Schattenseiten, die Schilderung derselben übt aber, bei ausschließlicher Beschäftigung mit Scenen aus französischem Leben, einen so verlockenden Einfluß aus, daß der Sinn für das tiefere deutsche Wesen, besonders aber für das Familienleben, leicht verloren geht, welches die leichtblütige Französin gern gegen den erweiterten Kreis der Gesellschaft vertauscht. Die Uebung in der französischen Sprache, die immer noch ein Erforderniß der heutigen Bildung bleibt, macht es indessen nöthig, eine Auswahl zu treffen, bei welcher wir die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf historische Schriften lenken möchten, die, wenn auch von Franzosen nicht leicht mit Unparteilichkeit und historischem Ernst, so doch desto häufiger mit Geist und Gewandtheit geschrieben werden.

Bei der Beschäftigung mit englischer Literatur bedürfen wir weniger der Vorsicht, und haben nur das zu ausschließliche Lesen englischer Romane zu vermeiden, die, wenn auch sittlich mehr wohlthätig als schädlich,

Doch nicht immer von literarischem Werthe sind und unsern Geschmack am Ende für kräftigere Nahrung zu weichtlich machen. Wenn man dagegen Shakspeare als Stärkung verordnet, wie es wohl zuweilen geschieht, so vergesse man nicht, daß er seine Dramen für ein Publikum schrieb, welches nur aus Männern bestand. Bei aller Begeisterung für die Schönheiten seiner Dichtungen, werden Frauen immer Anstoß nehmen an den Aeußerungen Shakspeare'schen Humors und sollten sich daher, besonders in der Jugend, den Genuß durch Vorlesen vermitteln lassen, wenn sie nicht Gelegenheit haben, die für unsere Ansprüche bearbeiteten Stücke auf der Bühne zu sehen.

Wir gehen endlich zu den deutschen Dichtungen im engeren Sinne, zu den poetischen Werken unserer classischen Dichter über, die doch wohl vor allem zu der durch Lesen gewonnenen Geistesnahrung dienen sollen, da sie häufig für Frauen sogar mit dem Gesamtnamen „Literatur“ bezeichnet werden und in den für Unterricht bestimmten Handbüchern dieselbe in der That repräsentiren. Wenn wir nun auch der weiblichen Ausbildung ein festes Fundament von positiven Kenntnissen wünschen, verkennen wir doch keineswegs den Werth und den segensreichen Einfluß der poetischen Schönheit, welche so begründet, erst dem Geiste seinen reichsten Schmuck geben kann. Wer die Poesie und den Sinn für dieselbe vernichtete, nähme dem Leben seine Jugend, aller Geistesthätigkeit ihre Blüthe. So mögen denn unsere poetischen Führer uns auf allen Stufen unseres Lebensganges begleiten, in jedem Alter das Gefühl für Hohes und Edles wecken und pflegen, wenn auch durch verschiedene Gaben, wenn sie nur aus dem reichen Schatze der Schönheit und Wahrheit geschöpft sind. Wer gewohnt ist aus klarer Quelle zu trinken, wendet sich mit Widerwillen von allem Unreinen, und wer auf den lichten Höhen ächter Poesie zu wandeln pflegte, vermeidet die Niederungen, in welchen literarische Unwürdigkeit sich breit macht. Man bilde nur die Jugend an den Meisterwerken der größten Geister heran, so wird sie später auch ohne Führer nicht irre gehen.

Statt dessen überschwemmt die Fluth der jährlich erscheinenden Kinderschriften die jugendlichen Leser schon sobald sie nothdürftig buchstabiren lernten, gewöhnt sie frühe daran immer Neues zu verlangen, immer flüchtiger von einem Gegenstande zum andern überzugehen, und bereitet sie recht eigentlich zur Romanleserei vor, indem sie das Bedürfniß der Spannung vor allem erzeugt und befriedigt. Es wird dem jungen Leser nicht

mehr Zeit gelassen, sich mit einem Buche recht einzuleben, es zu einem Lieblingsbuche zu machen, wie es Kinder soust wohl zuweilen fast auswendig wußten. Auf diese Weise den jugendlichen Geist durchdringend wurde auch manches poetische Werk im wahren Sinne zum bildungsfördernden Eigenthum der Jugend, bereicherte die Phantasie mit neuen Gestalten, die Anschauung durch seine Ideen, die Ausdrucksweise durch seine Form. Lyrischer Poesie ist jetzt fast allem diese Aufgabe überlassen, indem sie, theils durch Musik vermittelt, theils durch die Unzahl der sogenannten Gedichtsammlungen noch am meisten zur Wirkung kommt. Der Eindruck des Großartigen aber, welcher durch das Vertrautwerden mit dem Ganzen größerer Werke gewonnen wird, geht dadurch verloren, und damit ein unschätzbare geistiger Gewinn.

Homers unsterbliche Gesänge, durchweht von dem Hauche ewiger Jugend, bleiben den meisten Frauen ganz unbekannt, ja wohl auch der Mehrzahl der Männer, welche nicht griechische Sprache trieben, — obgleich sie durch die vortrefflichste Uebersetzung zum wahren Eigenthum unserer Nation geworden sind. Man erwähnt ihrer wohl vergleichungsweise, man nennt sie unübertrefflich, ja unerreichbar, aber — man liest sie nicht. Und doch sollten sie die Quellen poetischen Sinnes für alle Generationen sein, mit ihrer ewigen Naturwahrheit, ihrem unbeschreiblichen Zauber des menschlich Schönen! Nicht durchlesen bloß sollte man sie; es müßten die schönsten Gesänge, dem Gedächtniß eingeprägt, ein Fundament unserer poetischen Bildung sein, wie sie der Gipfel poetischer Vollendung im Gebiete des Epos sind.

Auch unser deutsches National-Epos, aus langer Vergessenheit erst vor wenigen Jahrzehnten hervorgegangen, wird zwar beim Unterricht in der Literaturgeschichte hier und da in Bruchstücken gelesen, bleibt aber im Ganzen der Lesewelt ziemlich unbekannt. Die demselben anhaftenden Rohheiten einer barbarischen Zeit machen es allerdings nicht geeignet in unveränderter Gestalt den Händen der weiblichen Jugend übergeben zu werden, so wenig wie Shakespeares Meisterwerke in ursprünglicher Form auf der Bühne erscheinen können; doch bleibt als Vermittelung das Vorlesen, es bleibt die Bearbeitung für einen jüngern Leserkreis, welche das Ungenießbare leicht ohne Schaden des Schönen entfernen kann, übrig. Auch in solcher Gestalt giebt es noch immer ein großartiges Bild deutscher Kraft und Treue und sollte häufiger, als es geschieht, der Weichlichkeit unserer Zeit gegenüber gestellt werden.



In den lehtvergangenen Jahren sind die poetischen Schöpfungen unseres Schiller wieder zu ihrem Rechte auf die allgemeine Theilnahme und Begeisterung gekommen. Die Jugend hatte zwar nie aufgehört ihn ihren Liebling zu nennen, wenn sie nicht durch auswendig gelernte Urtheile um ihre Bewunderung für ihn betrogen wurde; die sogenannten „literarisch Gebildeten“ aber, die „Geistreichen“ der dreißiger und vierziger Jahre, glaubten den Götteschen Genius nicht besser ehren zu können, als durch Geringschätzung des ihm so theuern Zeitgenossen. Die schlaffe thatenlose Zeit wandte sich von dem jugendlich-kraftigen Dichter ab und wählte dem beschaulichen Geiste Goethe's dadurch näher zu kommen. Seine's glänzendes Talent blendete die deutsche Jugend; sein geistreicher Spott tödtete aber alle Begeisterung für die idealen Güter des Lebens. Ein frischeres Aufleben der Nation rief auch die alte Liebe für Schiller wieder wach, ohne der Bewunderung für seinen großen Nebenbuhler und Freund zu schaden. So stehen sie denn für unsere Zeit Beide da, die großen Repräsentanten unserer Poesie, wie in dem herrlichen Werke eines frühvollendeten Künstlers, einander den Lorbeer reichend. Uns aber seien sie Begleiter durchs Leben, und wenn uns in der Jugend die idealen Gestalten Schillerscher Dichtungen auf seine Seite hinüberziehen, schauen wir in reiferen Jahren mit Göthe auf das Treiben der bunten Welt und lassen allem Lebenden und Strebenden das Recht seines Daseins. Von Schiller lernen wir „Achtung zu tragen für die Träume unserer Jugend“, Goethes Künstlergenius bewundern wir mit Leonorens Worten:

Sein Ohr vernimmt den Einklang der Natur;  
 Was die Geschichte reicht, das Leben giebt,  
 Sein Busen nimmt es gleich und willig auf;  
 Das weit Zerstreute sammelt sein Gemüth,  
 Und sein Gefühl belebt das Unbelebte;  
 Oft edelt er, was uns gemein erschien,  
 Und das Geschäzte wird vor ihm zu nichts.

Die Gruppe der Zeitgenossen, welche die beiden Großen umgab, tritt für die Gegenwart mehr und mehr in den Hintergrund. Die sich einst für Gleichberechtigte hielten, müssen zurücktreten. Wenn auch ihr Werth von Literaturlundigen nicht verkannt wird, ist ihnen doch die wärmere Theilnahme der Nachwelt schon entzogen. Noch stehen zwar auch auf den Bücherbrettern der Frauen, in langen Reihen die Werke von Wieland, Jean Paul, Herder, u. a., aber selten liegt ein Band derselben aufgeschlagen auf dem

**Tische.** Dieser ist dagegen wohl oft bedeckt mit kleinen zierlichen Büchlehen mit prächtigen farbigen Deckeln und goldenem Schnitt. Neben den etwas stärkeren Bändchen, welche die Namen: Uhlend, Chamisso, Geibel, Lenau u. s. w. tragen, liegen ganz dünne Schriftchen, welche überzarte Gedanken und Gefühle in überzarten Worten in die preßedurstige weibliche Seele säufeln und flüstern. Immerhin! Es hat das Gezwitsher der Vögel, das Summen der Bienen, das Murmeln der Quellen so gut sein Recht, wie das Rollen des Donners und das Säusen des Sturmes. Man verzürtele nur nicht das Ohr, daß es, an leise schmeichelnde Töne gewöhnt, sich nicht verschließe der erhabenen Sprache großartiger Natur.

Wenn unsere Leserinnen in der flüchtigen Uebersicht, mit welcher wir geschlossen, manche Lücken bemerken, manchen Lieblingsnamen vermissen, so bitten wir sie, unsere kleine Schrift für nichts weiter zu halten, als für eine Zusammenstellung von Betrachtungen, die durch das Treiben der Lesewelt hervorgerufen wurden. Dabei gestehen wir gerne zu, daß, wer auch nur eine Seite des Lebens der Gegenwart zum Gegenstande der Beurtheilung macht, nie vergessen darf, daß wir sammt und sonders in dieser Gegenwart stecken, mit unserer ganzen Ideenrichtung und Bildungsweise. Niemand darf wähen mit ungetrübtem Blick aus der Vogelperspective auf die kleine Welt unter ihm sehen zu können.

Johanna Conradi.

---

## Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856.

Die Baltische Monatschrift hat ihren neuen Jahrgang mit einem Aufsatz über das neue livländische Bauerngesetzbuch eröffnet, dem man wegen seiner entschiedenen Parteilichkeit den begründetsten Anspruch auf ebenso deutliche Gegenrede zugestehen muß.

Ein Mann, der durch die bewunderte Kenntniß der Geschichte, Politik und Staatswirthschaft, sowie durch die glänzende Diction seiner Schriften den vollen Anspruch hat, den Gebildetsten unserer Gesellschaft zugezählt zu werden, stüdet es in der Ordnung, daß die Geschicke seines Landes von einem Stande, einer Corporation getragen werden, und nicht hohe politische Weisheit in den unlängst vorgekommenen Bestrebungen, diese anomale Lage zu perpetuiren.

Ist es die romantische Ansicht eines Einzelnen? oder spricht hier Guér als Repräsentant des die Geschicke tragenden Standes?

Soviel nur ist gewiß, daß der Verfasser im Sinne der Landtagsbeschlüsse von 1856 und 1857 spricht, — als Advokat der damaligen Majorität, als Apologet des damaligen „Umschwungs der Ideen“.

Haben diese Ideen noch die Herrschaft? oder ist seitdem eine Umkehr von der Umkehr eingetreten?

Wir wissen es nicht und folgen zunächst der Geschichtsdarstellung unseres Verfassers. Wir haben über die Motive und leitenden Gesichtspunkte von damals viel von ihm zu lernen.

Er beginnt mit einem Ueberblick der legislativischen Thätigkeit von 1841 bis 1849. Die trübe Lage der damaligen Verhältnisse steht im Vordergrund und mit gesperrten Lettern wird der an 180 Bauern vollzogene Strafact hervorgehoben. Außerdem, sagt der Verfasser, drängte die Staatsregierung zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse. Es ist also zugestanden, daß die demnächst eintretende gesetzgeberische Thätigkeit durch die gewalttham erschütterte Sicherheit der ökonomischen und gesellschaftlichen Existenz der großen Grundbesitzer und durch die ernstlichen Forderungen der Regierung hervorgerufen wurde. Seit der letzten Verhätigung für das allgemeine Wohl und das Wohl der Ackerbauer waren 20 Jahre vergangen und erst nothgedrungen nahm man den Faden wieder auf.

Von den Männern, die 1842 bis 1847 sich an die Spitze der zeitgemäßen Bewegung stellten, wissen wir, einen wie schweren Kampf sie zu bestehen hatten; sind sie aber schon damals so harten Auflagen ausgesetzt gewesen, als unser Verfasser jetzt, nach soviel Jahren, gegen sie erhebt? Ihnen, welche die staatsrechtlich ihrem Stande übertragene und von diesem übernommene Vertretung der Interessen des kleinen Ackerbauers und der agrarischen Interessen überhaupt gewissenhaft zu üben entschlossen waren, wird hier legislativische Rathlosigkeit und bewußte Ungerechtigkeit vorgeworfen (S. 24). Es sei, behauptet der Verfasser, der Zweifel laut geworden, „ob nicht am Ende die politische Verzagtheit, das bewußte Aufgeben der Geschicke des Landes jene Beschlüsse dictirt habe und ob der erste grundbesitzende Stand nicht etwa einem Wanderer aus der Mitte des letzten zu vergleichen sei, der seine Habe möglichst rasch und vortheilhaft zu verkaufen bestrebt ist, um die ihm unleidlich gewordene alte Heimath zu verlassen und sich anderswo eine neue zu schaffen?“

Die zur Vertretung ihrer Interessen staatsrechtlich nicht berufene, aber an dem Wohl und Weh des Landes mitbetheiligte Gesellschaft kann solche Vorwürfe nur mit Unwillen hören und wir hoffen, daß es bei vielen oder doch einigen innerhalb der Ritterschaft selbst nicht anders sein wird.

Sagen wir hier ein Wort über das principielle Verhältniß der Agrarfrage zu unserer Gesellschaft überhaupt und zu unserer Ritterschaft insbesondere.

Der Grund und Boden ist die Basis der geschichtlichen Metamorphose in jedem Lande. Die Emsicht in die Oekonomie des Bodens, die Beurtheilung seiner Behandlung, die Theilnahme an seinen Geschicken ist ein Gemeingut der ganzen Gesellschaft, deren materielle und sittliche Lebens-

momente eng und unzertrennlich mit ihm verknüpft sind. Die agrarischen Angelegenheiten sind die erste Lebensmanifestation eines Staatskörpers und sie sind eine um so wichtigere, je mehr dieser Körper in der Kultur zurücksteht. Ihr richtiges Verständnis kann nur durch Berücksichtigung des ganzen Umfangs ihrer gesellschaftlichen Beziehungen gewonnen werden. Die Riesen im Motto des Verfassers („Es spricht die Kraft der Riesen aus Bauernmark hervor“) sind heutzutage eben nur die großen Interessen der ganzen Gesellschaft; denn von jenen, die auf Burg Medeck hausten, sagt der Dichter selbst: „Du findest sie nicht mehr.“

Findet sich nun in unsern Zuständen noch dieses oder jenes, was anderwärts sich ausgelebt hat — ist bei uns die Ritterschaft fast alleinige Inhaberin von Grund und Boden und hat sie das ausschließliche Vorrecht, an der Gesetzgebung für das flache Land theilhaftig zu sein, — so ist ihr damit zugleich eine ernste und schwere Verpflichtung auferlegt: die Verpflichtung, das Interesse des Grundes und Bodens, als der Basis unserer Staatsgesellschaft, zu bewahren und zu pflegen, sowie die Verpflichtung, den Stand der kleinen Ackerbauer zu schützen und zu vertreten.

Die Ritterschaft ist bestellter Tutor und Mandatar — wenn es gestattet ist diese Begriffe des privaten Rechts auf öffentliche Verhältnisse anzuwenden.

Zum Tutor ist sie verfassungsmäßig von der Staatsregierung gesetzt.

Das Mandat vor jeder Instanz und bei der Staatsregierung selbst hat unsere 700jährige Geschichte ihr in die Hände gelegt.

Wenn der Ritterschaft die Vertretung ihrer Standesrechte staatsrechtlich zusteht, so ist sie aber auch in ihrem Gewissen verbunden, diese Berechtigung streng zu sondern von den Pflichten des Tutors und Mandatars.

Es ist nicht unmöglich, ja sogar wahrscheinlich, daß unter Umständen eine Collision der tutelariſchen und mandatarischen Verpflichtung mit den eigenen Rechtsausübungen der Ritterschaft eintreten kann, — dann mag sie entweder die Tutel und das Mandat beibehalten, wenn sie auf die Ausübung ihrer speciellen Standesrechte verzichten will, — oder sie giebt die Tutel und das Mandat auf und vertritt ihre Standesrechte.

In der Legislatur-Periode von 1842 bis 1847 gelang es der livländischen Ritterschaft unter Führung jener Fraction, welcher von unserem Verfasser politische Verzagtheit, bewußtes Aufgeben der Geschicke des Landes, Rathlosigkeit und Ungerechtigkeit vorgeworfen wird, auf die Höhe ihres tutelariſchen und mandatarischen Berufs sich durchzuarbeiten. Es gelang ihr nach

schwerem Bemühen und, wie wir glauben, nicht vollständig genug, aber doch soweit, daß das überwundene Sonderinteresse darnach desto heftiger zu reagiren anfang.

Bis 1856, sagt unser Verfasser, habe sich im Schooße des grundbesitzenden Adels ein Umschwung der Ideen vollzogen, der in den Beschlüssen des Landtags von 1856 zu Tage getreten sei. Diese Beschlüsse, so sagt er ferner, hätten im Wesentlichen „ein Verlassen des 1847. eingeschlagenen Weges“ bezweckt.

Diese allgemeinen Data sind freilich niemandem im Lande ein Geheimniß geblieben; aber wir sehen sie gern von unserem Verfasser so unumwunden constatirt und wollen nur das von ihm verschwiegene Moment hervorheben, daß ein Verlassen des 1847 eingeschlagenen Weges eigentlich außerhalb der damaligen Aufgabe des Landtages lag.

Die Bauernverordnung von 1849 war zunächst versuchsweise in Kraft gesetzt. Der dieselbe einführende Ukas vom 9. Nov. 1849 hatte bestimmt, „daß nach Ablauf von 6 Jahren der Generalgouverneur in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen habe, die wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken“. Was ist deutlicher, als daß man nur auf Modificationen im Einzelnen, nicht auf ein Verlassen des ganzen Weges gewiesen war? Wenn unser Verfasser in der provisorischen Einführung des Gesetzes eine „rühmenswerthe Vorsicht“ sieht, so können wir ihm wenigstens nicht gestatten, diese Vorsicht als gleichbedeutend mit einer so völligen Unsicherheit hinzustellen, daß schon nach 6 Jahren a principio wieder anzufangen vorgelesen gewesen wäre.

Aber dem Landtag gern das volle Recht der legislatorischen Initiative während, lassen wir uns von dem Verfasser sagen, worin die den Weg von 1847 verlassenden Gesetzesanträge bestanden haben.

„Sie stellten die Aufhebung des Rentenbank-Institutes an die Spitze; sie ersetzten dasselbe durch die den erörterten Gesichtspunkten entsprechende Verordnung, welche von dem livländischen Gütercreditverein im Jahre 1849 über Bewilligung von Darlehen zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke erlassen worden war; sie beschränkten den Verkauf des Bauernlandes räumlich auf ein Drittel seines Areals und persönlich auf solche Mitglieder des eigentlichen Bauernstandes, welche das Verkaufsobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt hatten; sie nahmen das Hofland ganz von der Verkäuflichkeit

an Mitglieder des Bauernstandes aus; sie setzten, im Interesse der Bildung mittelgroßer herrschaftlicher Güter, bei Erwerbung neuer Rittergüter ein Minimum von 5 dazu gehörigen Haken Bauernlandes fest; sie verwarfen endlich die Grundidee der Verordnung von 1849, die Ausschließlichkeit des Princips des bäuerlichen Grundeigenthums, und stellten den Grundsatz der gesetzlichen Gleichberechtigung der bäuerlichen Pachtssysteme unter einander und mit dem System des Grundbesitzes auf.“

Wir nehmen keinen Anstand, diese Mittheilung für authentisch anzusehen. Nur die letzten, nicht von uns erst gesperrt gedruckten Worte haben weniger das Ansehen eines Gesetzantrags als das eines zu Grunde gelegten Princips. Vielleicht auch sind sie in der hier gegebenen Wendung nichts als eine Interpretation des Verfassers selbst, und dazu eine unrichtige. Denn fassen wir die vorhergehend gesetzten „Restrictionen“ nach ihrer Tendenz und Tragweite wohl ins Auge, so erscheint uns die „Gleichberechtigung“ des bäuerlichen Grundeigenthums mit den „bäuerlichen Pachtssystemen“ nur als ein zierlicher — Euphemismus. Wir erinnern uns, aus dem Munde solcher, die den Umschwung der Ideen mitmachten oder betrieben, damals den Satz gehört zu haben: nicht bäuerliches Grundeigenthum, sondern langjährige Pachtverträge seien das Wahre, das dem Flor jeglichen Landes Dienende, das allein der Würde einer Ritterschaft Angemessene und das allein von der Gesetzgebung zu Bezweckende. Das Wort von der „Gleichberechtigung“ hören wir hier zum ersten Male.

Vom Gesichtspunkt der „Gleichberechtigung“ aus konnte doch höchstens die Aufhebung der Rentenbauk indicirt sein, um Frohne, Geldpacht und Eigenthumserwerbung — ohne Begünstigung und ohne Restriction — dem Willen der Contractanten und dem natürlichen Laufe der Dinge anheimzugeben. Welchen Sinn aber haben die übrigen Anträge? Außer absolutem Verbot des bäuerlichen Grundeigenthums ist wohl alles andere unserem Verfasser Gleichberechtigung desselben mit den bäuerlichen Pachtssystemen?

Und enthüllt nicht der Verfasser selbst den Gedankenzusammenhang, in welchem die „Restrictionen“ begehrt wurden? Er spricht von „Besürchtungen der ernstesten Art“, die damals (1856) „tiefe Wurzel gefaßt“. Es scheint ihm, „als ob die letzten Consequenzen des der Rentenbauk zum Grunde liegenden Gedankens der allmähigen Verwandlung des gesammten ländlichen Grundbesitzes (35,767 □ B.) bis auf einen relativ unbedeutenden Theil (4297 1/2 □ B.) in bäuerlichen Kleinbesitz jetzt erst

durch die rasch anwachsenden praktischen Ansätze überall zu klarem Bewußtsein durchgedrungen waren und die Ueberzeugung begründet hatten, daß man hier einer socialpolitischen Machtfrage ersten Ranges gegenüberstand.“

Wir acceptiren bestens diese Schlussfolgerung. Eine socialpolitische Machtfrage, d. h. die Frage wegen Conservirung der Macht bei den Wenigen, die sie bisher geübt, — das also war der Kern der Sache. Das Hofesland der Rittergüter soll ungeschmäsert, keiner Parcellirung unterworfen, aller geschichtlichen Bewegung entzogen verbleiben, wie es einmal ist, um den Stand der großen Grundbesitzer zu conserviren. Wenigstens  $\frac{2}{3}$  des Bauernlandes von jedem Rittergut sollen unveräußerlich sein und auch jedes neugebildete Rittergut soll mit wenigstens 5 Haken Bauernlandes ausgestattet werden, damit kein Herr ohne fröhneude oder Pacht zahlende Unterthanen, „kein Ritter ohne Hinterlassen“ sei.“)

Man nehme zu den eben erwähnten Anträgen noch die Bestimmung, daß Landverwertung nur den Gliedern des eigentlichen Bauernstandes gestattet werde, und zwar diesen erst dann, wenn sie das Kaufobject bereits in mehrjähriger Pacht gehabt, — und man wird zugestehen, daß es kaum nach der Abolition des verhassten Rentenbank-Institutes bedurfte, um die Machtstellung der Ritterschaft, als fast alleinige Inhaberin von Grund und Boden, möglichst zu sichern.

Also eine Machtfrage war es — der Verfasser selbst hat es gesagt; und in dieser Machtfrage hat die Corporation der ritterschaftlichen Grundbesitzer die Tutel geübt, das Mandat behalten, obwohl klar bewußt, daß sie als Macht der Macht gegenüberstand: — auf der einen Seite sie selbst, auf der andern der ganze, numerisch weit überlegene Bauernstand und der durch Capital und Intelligenz immer mehr in's Gewicht fallende übrige Theil der deutschen Bevölkerung.

Und dieser letzteren Macht sind die Hände gebunden, sie steht unter der Tutel der andern, selbst da wo ihre Interessen schürftig gegen einander laufen.

\*) Die 5 Haken-Maßregel bezieht der Verfasser dahin, daß sie die Bildung und Conservirung mittelgroßer Güter bezweckt habe. Dieser Absicht aber wäre durch Festsetzung eines angemessenen großen Minimums von unveräußerlichem Hofesland bei neu entstehenden Rittergütern offenbar directer und sicherer entsprochen worden. Kein herrschaftlicher Besitz ohne daran hängendes Bauernland — das scheint doch der unverkennbare Sinn auch dieses Antrags gewesen zu sein. Die Aussicht, daß es erst nur große und keine Grundbesitzer — in keinem andern Verhältnis zu einander, als dem der Fremdnachbarschaft — geben sollte, war unliebsam geworden.



Ist eine solche Lage der Dinge noch lange haltbar?

Sollte nicht unseren ritterschaftlichen Corporationen selbst daran gelegen sein, der immer wiederkehrenden Collision von Interesse und Pflicht — dieser scrupulösen Doppelstellung, welche im Privatleben auch der sicherste Charakter fürchten und meiden würde — enthoben zu werden? Wäre es nicht an der Zeit, eine bezügliche Reconstruction der Organe unseres provinziellen Staatslebens als zu erstrebendes Ziel ins Auge zu fassen?

Bemerken wir beiläufig noch folgendes.

Nach den oben angeführten Worten des Verfassers wären die letzten Consequenzen des Rentenbank-Institutes die, daß von den 35,767 □ W. ländlichen Grundbesitzes nur 4297 $\frac{1}{2}$  □ W. im Besitz der Ritterschaft verbleiben werden, während die übrigen 31,469 $\frac{1}{2}$  □ W. in bäuerlichen Kleinbesitz übergehen müssen. Mit dieser Perspective werden die „Besürchtungen ernstester Art“ im Schoße des grundbesitzenden Adels motivirt. Wenn man aber bedenkt, daß wenigstens 50 % der gesammten Oberfläche nicht der Cultur unterworfen sind und daß innerhalb jedes kauerlichen Kleinbesitzes das Verhältniß des cultivirten Landes zu dem wüthliegenden nicht so ungünstig sein kann, als bisher im Großen und Ganzen, so folgt, daß unser Verfasser die Parcellirung als von umfassender Cultivirung begleitet sich gedacht hat, oder mit andern Worten, daß zu den letzten Consequenzen der Rentenbank auch der Auhau einer Wüste von 17,883 $\frac{1}{2}$  □ W. gehört. Und diese Aussicht soll der Ritterschaft von 1856 so große Belorgniß eingeflößt haben! Wenn der Verfasser richtig motivirt, so müssen wir sagen, daß die „Besürchtungen“ ernstester Art“ nur ein panischer Schreck gewesen sind; denn trotz des Fortbestandes der Rentenbank wird die große Wüste leider nicht so bald cultivirt werden.

Wir konnten dem Verfasser nicht zugeben, daß nach den Ideen von 1856 das bäuerliche Grundeigenthum den „bäuerlichen Pachtssystemen“ gleichberechtigt gewesen sei. Was die Gleichberechtigung dieser Pachtssysteme unter einander betrifft, so finden wir in den von dem Verfasser mitgetheilten Geseksanträgen allerdings nichts, was die Frohne vor der Geldpacht oder diese vor jener begünstigte. Aber ist es nicht bezeichnend für einen Gesetzgebungsversuch, der diese Gleichberechtigung herstellt im ausdrücklichen Gegensatz zu der vorher in Kraft gewesenen Bevorzugung der Geldpacht? und ist es nicht bezeichnend für unsern Verfasser, daß er die Urheber der Gesetzgebung von 1849, insofern sie es auf allgemeine Beseitigung der

Frohne abgesehen hatten, des „doppelten Fehlers der abstracten Methode und der Gefühls-Argumentation“ anlagt?

Diesen abstracten Doctrinärs und aus dem Gefühl Argumentirenden soll sich 1856 die praktische Erfahrung entgegengesetzt haben, daß trotz aller Maßregeln zur Abolition der Frohne dieselbe doch unerwartet langsam wich und noch immer 77 % des Bauernlandes nach diesem System bewirthschaftet wurden. Während 1849 behauptet wurde, daß die Frohne die theuerste Wirthschaft sei, habe sich herausgestellt, daß die Hofesknechte zwischen 25 und 50 % mehr kosteten, als die Frohneknechte. In Gegenden, die von den Städten und großen Communicationswegen entfernt sind, habe der Geldpächter keine Gelegenheit das Pachtgeld zu erwerben. Die Möglichkeit rascher Steigerung der Geldpacht sei für den Pächter eine fortwährende Drohung des Ruins. Das sind die „Gründe und Erfahrungen positiver Art“, mit welchen der Verfasser für die Frohne steht.

Daß die Knechtswirthschaft unter Umständen theurer werden kann, als die für convertirte Frohne eingegangene Pacht, wollen wir nicht in Abrede stellen. Wie viele Factoren sind dabei zu berücksichtigen! Da kann einmal Geräth und Gespann der Knechtswirthschaft schlechter bestellt sein, als es bei der Frohne war; der Lohn der Knechte kann exorbitant steigen; die Preise der zum Unterhalt für Menschen und Pferde erforderlichen Naturalien können sehr hoch werden; man kann die Arbeit der Knechtswirthschaft schlecht und gut benutzen; man kann den Vortheil der Knechtswirthschaft in den Resultaten des 1., 2. Jahres, aber kann sie auch in den 10- und 15jährigen Resultaten suchen. Das jedoch ist gewiß: eine gute kräftige Arbeit erweist sich im Laufe der Zeit als vortheilhaft aus; eine schlechte nie. Wenn 20jährige Erfahrung mich und viele meiner Berufsgenossen gelehrt hat, daß die Knechtswirthschaften mit der Zeit einen sichereren Reinertrag abgeworfen haben, als benachbarte, mit Frohne weiter geführte Wirthschaft, so wollen wir das doch nicht als maßgebend betrachten. Ueber die Erfolge der Knechtswirthschaft mögen umfassendere statistische Zahlen entscheiden.

Wie dem nun aber sein mag; es kommt bei der Frohnabolition gerade darauf an, zu entscheiden, ob die Frohne volkwirthschaftlich billiger oder theurer ist, als die freie Arbeit. Wenn mit der Regierung im Interesse des Landeswohls verhandelt wird, so kann es nur von der Höhe der Volkswirthschaft geschehen. Von da aus ist die Frage ein für allemal entschieden.

Wenn nun noch zum Ueberflusß der Verfasser behauptet, daß eine Tages-

leistung des freien Knechts 25—50 % theurer ist, als ein Frohn-Arbeitstag, so ist das gerade der schlagendste Beweis, wie viel theurer den Frohnwirthen die Beschaffung einer Tagesleistung wird, als diese scheinbar ist. Wunderbar aber ist es, daß sie, die Frohnherren, im Besiß größerer materieller und intellectueller Mittel, nicht im Stande sein wollen, das einfach zu bewerkstelligen, was der fröhrende Bauer mehr als doppelt zu leisten hat, und obwohl gerade dabei der kleine Birtz prosperiren soll.

Man vergesse nicht, daß unsere Banerwirthschaft in ihrer Organisation der großen Birttschaft vollkommen zur Seite zu stellen ist. Unser kleiner Ackerbauer ist nicht etwa so starr, wie ein livländischer auf Land etablirter Halbknecht, oder so wie der Bauer in Rußland, wo demselben nur so viel Land zugemessen wird, als er selbst mit seinem Weibe bei der halben Zeit bearbeiten kann, während er in der andern Hälfte der Zeit dem Herrn fröhnen muß. Unser Ackerbauer hat eine vollkommen organisirte Knechtswirthschaft. Neben der Aufgabe, für diese die nöthige Arbeit zu schaffen, muß er noch eine wohlorganisirte Arbeitskraft für den Hof halten, eine Arbeitskraft, die er so einrichten muß, daß er sie auf den Willen des Herrn, und nicht regelmäßig, in Thätigkeit setzen kann. Er wohnt gewöhnlich nicht am Ort der Arbeit, sondern muß oft entfernte Strecken fahren und gehen, bis es ihm möglich wird, sein pensum zu beginnen. Während der große Grundbesitzer zu Hause arbeiten kann, und sein Geräth und Gespann unter eigenen Augen hat, muß der Fröhner sein Eigenthum der Discretion eines Knechts überlassen.

Es wird sich finden und selbst der Verfasser wird es der allgemeinen Ueberzeugung gegenüber nicht leugnen können, daß bei den Knechtswirthschaften noch ein Umstand hervorzuheben ist, daß nämlich die 23 % in Geldpächter convertirter Frohnwirthe in erstaunenswerth kurzer Zeit an Wohlstand und wirthschaftlicher Tüchtigkeit sich weit über ihre im Frohndienst lebenden Verursachter erhoben haben. Es muß also in dem Geldpächterverhältniß doch eine Quelle reichlicherer Production und lohnenderen Erwerbes gefunden worden sein.

Der Verfasser hat sich in der weiten Welt nach Beispielen umgesehen, daß die Frohne das Glück des Landes und des Ackerbaues sei. Mecklenburg muß ihm hierbei den Frohndienst des gezwungenen Beweises leisten. Mecklenburg, das unglückliche Land, ist durch Aufhebung der Frohne seinem gerechten Schicksal erlegen. Und dieses Schicksal könnte folgerecht auch die 3 Ostseeprovinzen treffen!

Wenn es dem Verfasser gestattet ist, aus dem mecklenburgischen Staatsleben die zwei Momente des Verfalls der ackerbauenden Bevölkerung und der Aufhebung der Frohne in einen Causalnexuſ zu bringen, so mag er uns ein gleiches Recht zugestehen, den Causalnexuſ zweier andern Momente zu behaupten, nämlich den des Verfalls von Mecklenburg und des exclusiven großen Grundbesizes in diesem Lande und darnach den Schluß zu ziehen, daß bei uns der große Grundbesiß aufgehoben werden müsse. Doch bis uns der Verfasser den Beweis des Causalnexuſ zwischen dem Verfall Mecklenburgs und seiner Frohnabolition geliefert, müssen wir wenigstens seine Behauptung dahingestellt sein lassen, so wie wir unsererseits aus dem Verfall Mecklenburgs und dem fast ausschließlich dort bestehenden großen Grundbesiß nicht unbedingt folgern wollen, daß bei uns sämmtlicher große Grundbesiß aufgehoben werden müsse.

Auch in Polen soll mit der Abschaffung des Systems der Frohne der Verfall der ackerbauenden Classe begonnen haben. Aber auch hier sind Factum und Causalnexuſ keineswegs so notorisch, daß der Verfasser mit einer kürzesten Erwähnung imponiren zu wollen sich erlauben durfte. Wir warten auch für Polen auf Citate und Beweise.

Die Frohne als socialpolitische Base hat im Abendlande ihr naturgemäßes Ende längst erreicht; im benachbarten Osten wickelt sie sich rasch ab; bei uns ist der Glaube an ihre Fortexistenz tief erschüttert, und die bessere Einsicht hat entschieden, daß, wenn wir nicht unsere agrarischen Verhältnisse ganz zerstören wollen, die Frohne bei uns rasch aufzuheben ist, und daß sie nicht einmal durch Gesetze zu neuem Leben erweckt werden könnte.

Die Gesetzgebung von 1849, sagt der Verfasser, habe bei Geldpachten der schrankenlosen Erhöhung des Pachtzinses durchaus keinen Damm gesetzt. Erwidern wir darauf, daß eine Normirung der Geldpacht allerdings nicht unmöglich und zur Beförderung der Eigenthumserwerbung von kleinen Wirthschaften ein vortreffliches Expediens gewesen wäre. Aber der Vorwurf trifft den Verfasser, oder vielmehr die Partei, deren Wort er führt, selbst. Es ist bekannt, wie schwer es war, die Geldpacht als nächstes Ziel auf dem Landtag durchzusetzen. An eine Concession der Normirung war nicht zu denken. Uebrigens hat die Folgezeit den Gesetzgebern keinen Vorwurf machen dürfen, denn es ergiebt sich, daß die Geldpacht sich lange nicht so gesteigert hat, wie in der That die durch das Wackelbuch streng normirte Frohnpacht. Im Verlauf von 10 Jahren hat sich die Erhaltung eines Knechts von 40 auf 70 Rubel, also um 75% gesteigert. Wenn der Fröhner daher

jetzt dieselbe Anzahl Gehorstage zu leisten hat, wie damals, so muß er aus dem Geldertrage seiner Wirthschaft gegenwärtig ebenfalls zur Anschaffung der Arbeiter 75% mehr hingeben. Die Geldpacht hat sich in dieser Zeit im mittlern Verhältniß von 3 Rbl. per Thaler auf 5 erhoben, mithin ist sie gesteigert um 66%. Die Geldpacht scheint also in sich eine durch die freiere Bewegung begründete bessere Garantie zu haben, als die normirte Frohne.

Alles zusammenfassend, was der Verfasser zu Gunsten der Frohne gesagt hat, können wir uns des Zweifels nicht erwehren, ob er, der mit einer gewissen Sicherheit die agrarischen Verhältnisse behandeln zu wollen scheint, auch nur eine entfernteste Vorstellung von dem bereits bei uns im Lande vollzogenen Fortschritt der Landwirthschaft, ja überhaupt von dieser selbst, besitzt. Wenn er uns die Beibehaltung der Frohne noch für lange Zeiten anempfiehlt, so beantworte er die Frage: wie sollen wir in einer Wirthschaft, die alle die verbesserten Werkzeuge der Arbeit adoptirt hat oder adoptiren will, unseren Acker bestellen, da wir das Frohnpferd nicht vor einen modernen Pflug spannen dürfen, weil das Badenbuch ausdrücklich „landesübliche“ Art der Arbeitsbestellung vorschreibt? Wie sollen wir eggen, da der Fröhner entschieden das Recht hat, sich zu weigern, etwa die eiserne schottische Egge in raschem Gange übers Feld zu führen? Er ist nur verpflichtet mit Baumästen den Boden zu seggen. Wie sollen wir unsere 2- und 4spännig beladenen Wagen fahren? Wer soll unsere Böpel an Drechmaschinen, Mühlen u. s. w. ziehen? Wer wird mit unserer großen Sense die Ernte bestreiten? Ich glaube — und der Verfasser wird mir Recht geben — wir werden den Fröhner nur einmal brauchen können, — unsere landwirthschaftlichen Geräthe aus der Werkstatt auf den Wirthschaftshof zu führen, um sie dann für immer zu entlassen.

Der Verfasser ist ein warmer Lobredner der Garantien von 1804. Daß diese Garantien mehr waren, als gar keine, muß zugestanden werden; aber daß ihre Wiedergabe den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen könnte, ist entschieden in Abrede zu stellen. Die agrarischen Verhältnisse unserer Zeit haben für die Frohnpächter einen anderen Besßschutz geschaffen, welcher in der Abneigung der Ackerbauer gegen die Frohneleistung besteht. Im Ganzen nämlich muß eingestanden werden, daß Frohnpachtstellen nicht gesucht sind. Der Gutsbesitzer, dem an der Frohne gelegen ist, muß heutzutage gewärtig sein, neue Concurrenten zu verlassenen Frohnpachtstellen nicht so leicht zu finden; es sei denn durch Concessionen oder die gesicherte

Aussicht auf baldigen Uebergang zur Geldpacht. Aber dennoch fühlt sowohl bei der Geld- als Frohnpacht der Pächter sich nicht sicher; er fühlt sich nicht heimisch in dem, wenn auch vollkommen contractlich gesicherten Rechtsverhältniß. Er hat im Laufe der Zeiten erfahren, daß eine andere Macht über ihm sowohl, als auch über dem Grundherra steht, von deren Wirkungsweise er nur dunkle Vorstellungen hat — er träumt von ungemeinen Vortheilen, die ihm plötzlich zufallen könnten und fürchtet seinen Willen zu binden. Daher entschließt er sich ungern oder gar nicht zu längeren contractlichen Vereinbarungen. Die Gesetzgebung von 1849 hat mit richtigem Tact eingesehen, daß das Princip des Eigenthums das einzige Mittel sein könnte, den kleinen Wirthschaften nachhaltige Solidität zu gewähren. Die Gesetzgebung von 1849 hat ferner eingesehen und mit Recht hervorgehoben, daß der kleine Grundbesitz nicht bloß dem bisherigen Bauernstande reservirt bleiben sollte, daß es nothwendig wäre, andere Elemente, andere Capitalien in die wirthschaftliche Sphäre zu ziehen, um befruchtend auf dieselbe einzuwirken. Wenn diese Gesetzgebung die Alienabilität des Bodens nicht bloß auf Bauernland beschränkte, sondern auch einen großen Theil des sogenannten Hofeslandes der Alienation unterwarf, so wurde hiermit der Intelligenz und dem Capital der Weg eröffnet, auch auf solchem Boden fruchtbar werden zu können, der bis jetzt durch staatsrechtliche Institutionen nur im ausschließlichen Besitze eines sehr kleinen Theils der Gesellschaft — oft ganz unproductiv — gehalten wurde. Es war diese letzte Maßregel eine, die nicht über das Bedürfnis und nicht über die historisch vorgestreckten Ziele hinausging. Das Bedürfnis nach Erwerb von Grundbesitz ist, wie in neuester Zeit recht deutlich hervortritt, größer als in der That erfüllt wird und erfüllt werden kann; das historische Ziel aber kann nie ein solches sein, das Capital und Intelligenz von der Befruchtung des Bodens ausschließt. — Wenn endlich die Gesetzgebung von 1849 ein Institut begründete, das unabhängiger als das Creditssystem dastehend, den Kaufwilligen die Mittel unbehinderten Erwerbes von Grundstücken zu bieten hatte, so ist auch dieses Institut der Rentenbank als integrierender Bestandtheil des ganzen Systems der damaligen Gesetzgebung zu betrachten, insofern es das einzig wirksame Mittel war, der kleinen Wirthschaft gegenüber dem Sonderinteresse der großen Grundbesitzer gedeihlichen Schutz zu verschaffen.

In der Gesetzgebung von 1849 hat die lwländische Mitterklasse ihrer hohen Aufgabe der Interessenvertretung der ganzen Gesellschaft und des kleinen Ackerbauers insbesondere zu genügen gestrebt; 1856 aber übermo-

Der Gedanke an die corporative Machtstellung. Die Parcellirung und Veräußerung des Bodens sollte nach allen Seiten hin beengt sein, dem Eindringen neuer Elemente in den Bodenbesitz sollte gewehrt werden und die verkaufslustigen unter den großen Grundbesitzern selbst wollte man durch das Gesetz in Schranken halten.

Es ist ein neues Prärogativ, was die Gesetzeanträge von 1856 bezweckten. Denn war von Parcellirung und Alienation in größerem Maßstabe in früheren Zeiten keine Rede, weil keine Möglichkeit da war, und ist diese Möglichkeit gekommen — hervorgerufen durch das Bedürfniß der übrigen Gesellschaft, ihr materielles und intellectuelles Capital in Grund und Boden anzulegen, und durch das Bedürfniß vieler Grundbesitzer, durch Veräußerung eines Theils von ihrem Bodenbesitz die Mittel zu einem productiveren Wirthschaftssystem sich zu beschaffen, — so wollte man diesem neuen Laufe der Dinge ein neues Standesvorrecht entgegensetzen.

Nach den Aeußerungen unseres Verfassers hat sich die holländische Ritterschaft wirklich die Illusion gemacht, daß die 1856 verlaublichen Desideria von der Staatsregierung gutgeheißen werden könnten; und um so mehr soll man davon überzeugt gewesen sein, als die Regierung „für die Wohlfahrt der unter solchen Umständen voraussichtlich für sehr lange Zeit in den Vordergrund tretenden Classe der Pächter“ Garantien verlangte, welche der Landtag von 1857 „das Verdienst“ hatte sofort zu adoptiren.

Mittlerweile ist das Rad der Geschichte weitergerollt. „Alle diese Gründe und Thatsachen, sagt unser Verfasser, haben schließlich ihre Würdigung und ihren Ausdruck in dem neuen Gesetz nicht gefunden. Dasselbe enthält in seiner uns vorliegenden definitiven Gestalt die beantragten Garantien des großen und mittlern Grundbesitzes nicht“. — Die Geschichte, erwidern wir, hat ihren Willen und ihr Bewußtsein in der Ritterschaft von 1856 nicht gehabt. Schade nur um die längere Hinhaltung im Provisorium und um das erschütterte Rechtsbewußtsein — diese bösen Folgen der versuchten principiellen Umkehr!

Abgesehen von der Gesetzgebung könnte der holländische Adel sich etwa durch Wort und Handschlag verpflichten, von seinem Grundbesitz keine Handbreite den Eindringlingen zu gönnen, und der Verfasser scheint dieses Mittel zu meinen, wenn er sagt, „daß die wachsende Erkenntniß der hohen Aufgabe, welche den Repräsentanten des großen und mittleren Grundbesitzes gestellt ist, in ihnen den festen Willen zu erzeugen beginnt, sich unabhängig

von geschriebenen Befehlen aus eigener Kraft die Bedingungen zu sichern, unter welchen die Erfüllung ihres historischen Berufes ihnen allein möglich ist“.

Wir aber glauben, daß eine solche Consideration nie ins Leben treten wird.

In der Ritterschaft Livlands sind die Elemente des Fortschritts sichtbar und thätig. Es sind die Männer, welche 1847 bewirkten, daß das ständische Sonderinteresse hinter dem Bewußtsein des gesetzgeberischen Berufes für das ganze Land zurückstand. Es sind die Männer, welche in der Aufhebung der Frohne, dem Verkauf der kleinen Bauerwirthschaften und dem theilweisen Parcelliren des Hoflandes nicht nur ihren eigenen Vortheil gefunden, sondern auch den Weg angebahnt haben zur Entwicklung der materiellen Wohlfahrt des Landes und des daraus resultirenden intellectuellen Aufschwungs. Es sind die Männer, die mit der Vergangenheit abgerechnet haben und das erteilte Pfund nicht vergraben wollen, die sich schon jetzt mit dem Capital und der Intelligenz ihrer Landesgenossen verbunden haben, um einem culturhistorischen Ziele nachzuringen, das anderwärts längst erreicht ist.

Unser Gegner freilich erwartet das Heil von der im Jahre 1856 eingeschlagenen Richtung. „Mit dem Erfolg oder dem Scheitern dieses Strebens steht und fällt der feste Zusammenhalt, den die Wandlungen der Geschichte dem abendländischen Fundamente unserer einheimischen staatsrechtlichen Formen gelassen haben“.

Das angezogene abendländische Fundament aber ist im Abendlande selbst längst zerfallen und aus den Trümmern hat sich ein neues Erdreich bereitet, das fähig wurde, die reife Saat der Geschichte aufzunehmen. Nicht hinter den zerbröckelnden Fundamenten können wir uns schützen, sondern nur indem wir die neuen Spitzen des europäischen Culturbaus zu erklimmen suchen.

Die Ideen von 1856 waren eine Utopie nach rückwärts — eine Abstraction wie eine. Möge sich dergleichen aus dem Sinn schlagen, wer Gründe und Zwecke „positiver Art“ sucht!

Nachwort der Redaction. Als diese Entgegnung geschrieben wurde, konnte ihr Verfasser freilich nur sagen, er wisse nicht, ob die Ideen von 1856 noch die Herrschaft haben oder „eine Umkehr von der Umkehr“



eingetreten sei. Jetzt wissen wir mehr darüber und begrüßen hoffnungsvoll die neuen Ziele, die höher sind als die 1847 gesteckten. Von dem vorstehenden Aufsatz wird darum nichts zurückzunehmen sein und kein Verständiger wird ihn in Parallele stellen mit gewissen, trotz der Liberalität unserer Censur im Auslande gedruckten Broschüren, deren übel berathene Verfasser den Stützpunkt der Bewegung außerhalb des sich bewegenden Körpers selbst suchen.

---

---

Redacteurs

Lh. Böttcher. A. Baltin. G. Bertholz.

## Was wird aus dem russischen Adel?

---

Diese Frage hat in den letzten Monaten ganz Rußland ergriffen und bewegt. Die immer deutlicher zum Bewußtsein kommenden Folgen des großen Aktes der Bauern-Emancipation und der Umstand, daß fast gleichzeitig in mehr als 20 Gouvernements die ordnungsmäßigen Adelsversammlungen abzuhalten waren, gaben dazu Veranlassung. Die Regierung ließ hier der Presse freie Hand und begegnete der radicalen Ansicht von der Nothwendigkeit einer vollständigen Aufhebung des Adels nur vermittelst der Presse selbst, d. h. durch eine offizielle Erklärung über den Standpunkt, den sie in dieser Sache einnehme. Von den in der Journalistik laut gewordenen Stimmen geben wir die beiden äußersten wieder; unsere Leser werden daraus nicht nur den Stand dieser besonderen Frage kennen lernen, sondern auch im allgemeinen ersehen, welches — nach rechts und nach links — die letzten Marksteine der politischen Anschauungen im heutigen Rußland sind; denn dasselbe Verhältniß ist auch sonst durchgehend und die hier dargelegten Meinungsunterschiede können mit leichter Analogie auf andere Punkte übertragen werden.

Die erwähnten Adelsversammlungen sind jetzt vorüber und die Ständesfrage soll in allen oder den meisten vorgekommen sein. Die bezüglichen Verhandlungen und Adressen würden gewiß ein noch wichtigeres Material abgeben, als die Discussion in der Tagespresse. Obgleich nun bei der Petersburger Adelsversammlung sogar Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfand, so ist doch nur wenig über ihre und die

übrigen Verhandlungen gedruckt worden und wir könnten darüber für jetzt kaum etwas Zusammenhängenderes mittheilen, als in unseren Zeitungen (namentlich der *Nigalschen*) gestanden hat. Einige Notizen aber über das Wesen der russischen Adelsversammlungen überhaupt werden zu vorläufiger Orientirung nicht überflüssig sein.

Sie bestehen erst seit 1785 vermöge des Adelsstatuts von Katharina II. (Der sogenannten *Dworänslaja Gramota*) und sind eine Nachbildung des Landtags in Liv- und Estland — am wenigsten also etwas Urslawisches. Bis vor kurzem war politische Debatte und legislatorische Initiative in ihnen so gut wie unerhört und fast ihr einziges Geschäft bestand in der Besetzung der adeligen Wahlämter. Daher war auch der gebräuchliche Name für diese Zusammenkünfte: Wahlversammlung (*Wybor*), und nur in der officiellen Sprache hießen sie Adelsversammlung (*Dworänskoje Sobranije*). Seitdem die Aufhebung der Leibeigenschaft auf die Bahn gebracht war, kam ein neues Leben in diese je nach drei Jahren in jedem Gouvernement stattfindenden Adelstage und sie machten jetzt erst gleichsam die Entdeckung, daß ihnen nach § 47 des Adelsstatuts gestattet sei, „wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse oder ihres gemeinen Nutzens“ \*) zu verhandeln und bei der Staatsregierung Anträge einzubringen. Ende 1859 kam es über diese Entdeckung zu Conflicten verschiedener Adelsversammlungen mit den Gouvernementschefs und dem Minister des Innern — am stärksten in *Erw.* In den diesjährigen Versammlungen ist die erwähnte Berechtigung, in Folge wichtiger Regierungsvorlagen, umfassend geübt worden. Aber dennoch scheint uns der Zweifel erlaubt, ob sich nicht in allem Vorgekommenen eher etwas anderes gezeigt habe, als Sinn und Geschick für corporative oder locale Selbstverwaltung. Ein Geist der Selbstverwaltung — begründet in nationaler Sitte und Tradition — besteht bekanntlich bei dem russischen Bauernstande mit seinem Gesamtbefiz der Dorfmark, seinen Gemeindeversammlungen und seinen „*Artels*“; aber den Edelleuten und noch mehr den Stadtbürgern fehlt er durchaus. Der „*Meschtschanin*“ ist eben, nach der treffenden Bemerkung eines russischen Schriftstellers, nichts anders als der aus seinem Stande heraustrretene Bauer, der es noch zu keiner neuen Standesorganisation gebracht hat. Warum aber dem Adel das erwähnte Moment abgeht, wird man mehr oder weniger in den folgenden Referaten erläutern finden.

\*) Deutsche Uebersetzung des Adelsstatuts von G. G. Arnbt, St. Petersburg 1786.

Die extreme Stimme von links, die wir zunächst hören wollen, hat sich durch das publicistische Organ der *Sla vopysien* geäußert. Ueber die Tendenzen dieser ultranationalen, wesentlich reactionären und doch in gewissen Dingen (z. B. in der Adelsfrage) extravagant progressivsten Partei gedenken wir vielleicht nächstens etwas Ausführlicheres zu liefern. Sagen wir hier nur von dem erwähnten Organ derselben, daß es eine Wochenzeitung ist, die unter dem Titel „*День*“ (Der Tag) seit October 1861 in Moskau herauskommt. Die Leitartikel, denen wir das Betreffende entnehmen, sind ohne Zweifel aus der Feder des Redacteurs *Ivan Alfakow*, dessen Vorfahren auch deutschen Lesern aus der „*Russischen Familienchronik*“ von *S. Alfakow* (übersetzt von *S. Raczyński*, Leipzig 1858) bekannt sind oder bekannt zu sein verdienen. Es lautet nun in jenen Leitartikeln (unter dem 2. December, 9. December und 6. Januar) folgendermaßen:

Die Bauernfrage ist zugleich eine Adelsfrage; sie hat beide Stände in ihrem Jahrhunderte alten Fundament erschüttert. Es scheint fast, als ob die Erhebung des einen Standes nothwendig das Sinken des andern zur Folge haben müsse. Dem sei aber wie ihm wolle, jedenfalls steht sich der Adel jetzt veranlaßt, seiner zeitgemäßen Bestimmung und Bedeutung sich bewußt zu werden. Es könnte scheinen, als ob die Abtretung eines Theils der Ländereien an die Bauern und das den letzteren gewährte Recht der persönlichen Freiheit keine wesentliche Veränderung in der socialen Stellung der Gutsbesitzer hervorbrächte — ähnlich wie etwa die Ablösung der Frohne in Preußen, Sachsen und andern Ländern solche Folgen nicht hatte, ja sogar die Stellung der Hochgeborenen, Hochwohlgeborenen und Wohlgeborenen noch erhöhte. Jedenfalls legte der Adel des Westens in ähnlichen Fällen sich nicht so peinliche Fragen vor, wie jetzt der unsere. Was ist der Grund davon? welches enge Band besteht zwischen dem Recht, Leibeigene zu besitzen, und der Bedeutung des Adels als Stand? und wie konnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden: was bedeutet der russische Adel noch in der Gegenwart?

Ein Blick auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des russischen Adels kann allein uns die richtigen Gesichtspunkte gewähren.

In England gab es bekanntlich keine Unterjochung eines Volkes durch das andere, welche wie im westlichen Europa zur Gründung eines Feudalstaates Veranlassung gegeben hätte. Das russische Volk schied sich nicht sowohl nach seiner Geburt als nach seiner ererbten Beschäftigung, wie wir es von den frühesten Zeiten bis in die Gegenwart wahrnehmen. Es giebt

bei uns keine Geburts-, sondern nur Berufsstände. Das gegenwärtige Steuerreglement kennt gegen 100 zum Theil sehr eigenthümliche Classen der Bevölkerung, als Postbauern, Holzröhner, Bauern in den Hüttenwerken, Diener in den bischöflichen Häusern u. s. w., deren Beschäftigungen vom Vater auf den Sohn zu vererben pflegen, ohne daß dabei etwas einer Kaste ähnliches bestände, da jedem die Wahl des Berufs freisteht. Stände im abendländischen Sinne sind es nicht, obgleich wir sie so nennen.

Volk und Gefolgschaft (Druschina), Land- und Dienststand — sie waren die beiden Elemente der altrussischen Bevölkerung. Der Dienststand diente der Regierung unmittelbar; der Landstand trug Lasten zum Besten derselben, zahlte Steuern, stellte Soldaten und Arbeiter. Seine Beschäftigung war: Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Wir wollen hier keine Untersuchungen über den Ursprung der Gefolgschaft anstellen: ob sie aus Einwanderern oder aus hervorragenden eingebornen Geschlechtern sich bildete; es genügt uns zu wissen, daß diese Zweitheilung sich zeigte, sobald überhaupt ein staatlicher Organismus Rußlands vorhanden war. Das Land lebte nach Gewohnheitsrechten, mit Gesamteigenthum der Gemeinde an dem Boden und mit solidarischer Verpflichtung der Gemeinde. Der Dienststand bildete keine Gemeinden, seine Thätigkeit war eine rein persönliche ebenso wie seine Beziehung zur Regierung; Land empfing er von dem Herrscher für seinen Dienst und statt der Löhnung, entweder zu persönlicher Nutznießung oder als erblichen Besitz.

In diesem Dienststande, der zuerst durch die Sitte, später auch durch die Gesetzgebung erblich wurde, gab es keine durch Genealogie bestimmte Aristokratie. Nicht das Alter des Geschlechts gab den Vorzug bei der Stellenbesetzung, sondern die Höhe der Ämter, welche die Vorfahren bekleidet hatten. Dies ist das eigenthümliche Institut, das den Namen *Mestmitschestwo* führte. Nach ihm mußte selbst der Nachkomme *Ruriks* (also doch ein Aristokrat von tadellosem Blut) irgend einem Edelmann nachstehen, dessen Vater oder Großvater in einem höheren Amte gestanden, als der des Fürsten aus *Ruriks* Stamme. Den Angehörigen des Landstandes wurde der Eintritt in den Dienst untersagt; die einzige Ausnahme bildet der bekannte *Minin*, welcher als Edelmann mit sich im Staatrath in den Dienststand aufgenommen wurde.

Diese altrussische Dienstordnung wurde bekanntlich unter *Geodor Alexejewitsch* (1682) abgeschafft und dagegen das „Sammetbuch“ eingerichtet, in welchem alle alten Geschlechter des Dienststandes genealogisch verzeichnet waren.

Wir glauben, daß diese den Traditionen des russischen Volkslebens nicht entsprechende Neuerung theilweise auf polnischem Einfluß beruhte, und bald sollte sie durch Peter wieder vernichtet werden.

Die „Rangtabelle“ Peters des Großen hat jede Aristokratie in Rußland unmöglich gemacht. Sie hat die höchsten Staatsämter den Angehörigen aller Stände zugänglich gemacht. Sie wurde deshalb besonders so wichtig, weil sie dem in höheren Aemtern Dienenden auch adelige Standesrechte gewährte und namentlich das des Grundbesizers. Es mußten sich Abkömmlinge der ältesten Geschlechter jetzt gefallen lassen in einer Reihe mit dem Pastetenbäcker Menschikow, dem deutschen Soldaten Münnich und dem deutschen Predigersohne Ostermann zu sitzen. So behielt der Dienststand wohl die Pflicht, aber nicht das ausschließliche Recht des Dienstes; er verlor alle auf Geburt gegründeten (also im westeuropäischen Sinne aristokratischen) Rechte. Bürger- und Bauernsöhne begannen jetzt mit oft größerem Erfolge dem Staate zu dienen, als Söhne altadeliger Geschlechter, und erhielten Grundbesitz wie jene.

Der verderblichste Schlag, der den Adel als Stand traf, den er damals verblendet mit Freude begrüßte, war der Ukas Peters III. über die Freiheit des Adels, d. h. über sein Recht, nicht in Staatsdienste zu treten. Damit war die Gefolgschaft ihres Dienstes entlassen, der Dienststand überhaupt aufgehoben, wie schon durch Peter d. Gr. der Geburtsstand. Es entstanden damals Unruhen unter den Bauern, welche den Gutseigenthümern nicht mehr dienen wollten, „da diese ja aufgehört hätten dem Staate zu dienen“.

Katharina II. bestätigte den Ukas über die Freiheit des Adels, suchte aber die zersprengte Gefolgschaft als privilegierten Stand zusammenzufassen. Doch auch ihr berühmtes Adelsstatut war nicht im Stande eine russische Aristokratie zu schaffen.

Gehört nämlich zur Aristokratie ein altes Geschlecht, so hätten weder Graf Rasumowsky noch viele andere, welche als Favoriten Ehren und Titel erlangten, zu ihr gezählt werden können. Die Rangtabelle hatte einen solchen Riß in jene Anschauungen gebracht, daß auch später nie die Frage aufgeworfen ist, ob z. B. der Staatsminister Speransky, der Sohn eines Dorfsgeistlichen, tauffähig sei, während z. B. in Hannover eine bestimmte Reihe von Ahnen erst eine Einladung bei Hofe ermöglicht.

Gehören ferner zur Aristokratie durch die Geburt bedingte Rechte und Pflichten in Bezug auf den Staatsdienst — wie z. B. in England — so

konnte nach dem Ufak Peters III. von einer Aristokratie bei uns ebenfalls nicht die Rede sein. Es blieb demnach nur das Eine übrig, den Edelleuten ohne irgend welche Basis Privilegien zu ertheilen. Dies geschah auch, betraf aber nicht ausschließlich die alten Geschlechter, die schon von den neuen überwuchert waren, und so gaben nur Privilegien dem Adel den Charakter eines Standes, den er früher als Dienst- und Geburtsstand besessen hatte.

Das wichtigste und wesentlichste dieser Privilegien war das Recht Leibeigene zu besitzen. Die Bauern hatten, wie von jeher, dem Staate Steuern und dem Gutsherrn Frohne oder Obrok zu leisten, während ihre Herren dem Staate nicht mehr dienten und viele von ihnen nicht einmal dem alten Dienststande entstammten. Jeder Oberoffizier wurde erbadelig, nannte sich dann hochwohlgeboren (d. h. ihm waren adelige Ahnen verliehen) und konnte Guttsbesitzer werden; sein Sohn aber konnte es bleiben, auch wenn er nicht diente.

So standen die Sachen bis zum 19. Febr. 1861. An diesem Tage verlor der Adel sein wesentlichstes Recht, das Privilegium Land und Leute zu besitzen. Wodurch unterscheidet sich jetzt de facto und de jure der Edelmann von den übrigen Ständen? Nach Ablösung der Frohn- und Pachtspflicht werden auch der Kaufmann und der Bauer jedes Grundeigenthum besitzen dürfen. Die Befreiung von Körperstrafen wird allmählig wohl auch auf die andern Stände ausgedehnt werden. Freiheit von der Rekrutenpflicht haben auch die Kaufleute. Die sogenannte Abgabefreiheit wird gegen die einzuführende allgemeine Grundsteuer wahrscheinlich nicht schützen. Was bleibt übrig? Das Recht des Staatsdienstes? — es ist seit Peter dem Großen Allgemeingut geworden. Alter des Geschlechts? — es wäre schwer die Grenze zu bestimmen, wie alt das Geschlecht sein müsse, um als adelig zu gelten; nähme man auch nur 100 Jahre, so müßte ein sehr großer Theil des Adels seinen Adel verlieren. Grundbesitz? — dieses Recht steht in Rußland Allen zu. Reichthum? — er ist mehr in den Händen der Industriellen und Banquiers, als in denen des Adels.† Wie stehen die Sachen also? was ist zu thun?

Es ist offenbar, daß der Umfang des Begriffs: Landstand sich jetzt erweitert hat. Die entlassene Gefolgschaft kehrt heim; sie tritt in den Landstand zurück, indem sie ihm eine neue Lebensform zuträgt. Wir sehen nämlich in dem sich neugestaltenden Landstande zwei Principien: das des Gemeindebesitzes und das des persönlichen Grundeigenthums, welches letztere

fast ausschließlich den bisherigen Edelleuten zufällt. Die Wechselbeziehung dieser beiden Elemente, ohne Exklusivität, ohne corporative Geschlossenheit, ihre gegenseitige Annäherung auf nationaler und historischer Basis, könnten, wie es uns scheint, eine reiche Entwicklung in der Zukunft verbürgen.

Wir glauben also genügend dargethan zu haben, daß unser Adel als Stand seine Bedeutung vollständig verloren hat. Alle Bedingungen dazu haben, eine nach der andern, ausgehört. Wir achten und lieben die Ueberlieferung der Geschichte, aber wir anerkennen die Vernünftigkeit des Geschehens und träumen nicht von Wiederherstellung des unwiderbringlich Verlorenen. Wir sprechen hier nicht von dem deutschen Adel der Ostseeprovinzen; seine Entstehung war eine andere und darum auch seine Entwicklung. Ueber ihm waltet die Logik seiner eigenen Geschichte und sie wird nicht ermangeln auch an den Erben der stolzen Ordensritter sich zu vollziehen. Wir Russen aber verstehen und begreifen, daß der Entwicklungsgang unseres staatlichen Lebens nicht abgeschlossen ist, sondern weitere Forderungen macht. Deshalb ist es nothwendig, daß der Adel sich selbst klar mache: was er noch sein kann. Da die Bauernfrage noch nicht vollständig gelöst ist, halten wir es für ganz unzumuthig und unzeitgemäß wenn der Adel, wie geschahn ist, Aenderung des Justizverfahrens, Einführung von Geschwornengerichten, Eintritt der Edelleute in die neu organisirten, bisher nur bäuerlichen Landgemeinden, Niederlegung von Comissionen zur Ueberwachung der bäuerlichen Prästanden beantragt. Vor allem muß die Standesfrage entschieden sein. So lange der Adel noch seine scheinbare Standesstellung bewahren will, wird er Mißtrauen und Mißverständnisse säen. Wie groß das Mißtrauen schon jetzt ist, zeigt sich in allen Gegenden des weiten Reiches bei der Abschließung der Urbarsialurkunden, welche noch immer nicht beendigt werden kann. Wir sagten oben, daß der Dienststand in den Landstand zurückgekehrt sei; wir müssen aber hinzufügen, daß der vollen Rückkehr noch einige Gespenster der alten Exklusivität im Wege stehen, von denen man, seine wahren Interessen verkennend, nicht lassen will. Der Adel hat seine alte Grundlage verloren, eine neue aber noch nicht gefunden und befindet sich daher in einer seltsam haltlosen Lage. Deshalb glauben wir, daß jetzt ein Eintritt des Edelmanns als Edelmann in die Bauerngemeinde unmöglich ist oder wenigstens, als eine künstliche Maßregel, unfruchtbar bleiben wird, und daß es ebenso ungeeignet wäre, jetzt Deputirte aus allen Ständen zur Controlirung der bäuerlichen Prästanden zusammenzutreten zu lassen, so lange Gutsbesitzer und Bauern nicht mit einander ab-



gerechnet haben und so lange die überlieferte Vorstellung von dem Vorrecht der einen und der Rechtlosigkeit der andern trennend zwischen beiden steht. Man kann ein neues Gebäude nicht auf ein verfallenes Fundament bauen noch einen neuen Lappen auf ein altes Kleid flicken.

Die nächste Sorge des Adels müßte jetzt sein, das Adelsstatut und das Reglement über die adligen Wahlämter (d. h. den III. und IX. Band des Reichsgesetzbuchs) mit dem Bauerngesetz vom 19. Februar in Einklang zu bringen. Eine Aenderung der früheren Bestimmungen ist schon deshalb notwendig, weil das frühere Stimmrecht bei den Wahlen von der Seelenzahl der Leibeigenen abhängig war. Deshalb hat der Adel des Gouvernements von Samara schon am Anfang dieses Jahres (1861) darum nachgesucht, das Wahlreglement revidiren zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde. Wir unsererseits glauben, daß in einem Zeitabschnitt von 14 Tagen, wie es in Samara geschah, keine sehr gründliche Revision so wichtiger Bestimmungen statifinden könne, und halten es für richtiger daß ein zu dem Zweck gewähltes Gouvernements-Comité — etwa 2 Mitglieder aus jedem Kreise — zusammentrete, um im Laufe eines halben Jahres die zeitgemäßen Abänderungen der erwähnten Gesetze zu entwerfen. Wenn die Erlaubniß zu einer Revision dieser Gesetze, wie dem Adel von Samara, auch den Adelsversammlungen anderer Gouvernements ertheilt wird, so könnte sich für Rußland das Schauspiel der Jahre 1858 und 1859 erneuern. Damals erklärten 48 Gouvernements-Comités die Nothwendigkeit der Abschaffung der Leibeigenschaft und der Adel zerriß mit eigener Hand sein altes Privilegium. Jetzt liegt es dem Adel ob, das Angefangene zu vollenden und seine Stellung und Bedeutung, abgesehen von jenen alten Staudesprivilegien, zu bestimmen. Eine Lösung dieser Frage a priori ist nicht möglich. Wir glauben, daß es dem Adel selbst zukommt hier die Initiative zu ergreifen. Erst nach Entscheidung dieser Frage könnte man auf gehöriger Grundlage über die kaiserlichen Prästanden, die Provinzialverwaltung, Justiz und andere Reformen berathen.

Unserer Zeit ist eine große historische Aufgabe zugefallen; es wird sich zeigen, ob der Adel seiner hohen Bestimmung würdig ist oder, den großen Zeitfragen nicht gewachsen, nur Belege dazu liefert, daß sein Stand in seiner heutigen künstlichen Form nicht bestehen kann.

In den Zeitungen liegt die Rede gedruckt vor, welche im December des vorigen Jahres vom Zulaschen Gouvernements-Adelsmarschall bei Eröffnung der Adelsversammlung gehalten worden ist. Der Adel wird

zusammenberufen, heißt es in jener Rede, um fünf Fragen in Betracht zu nehmen, welche unmittelbar die Interessen der Grundbesitzer berühren. Die eine dieser Fragen betrifft die Revision des jetzt bestehenden Reglements über die adligen Wahlämter, eine andere die localen Steuern und Prästanden, welche die Landschaft jedes Gouvernements sich selbst auflegt und selbst verwaltet.

Wir erlauben uns den Leser in das Reich der Phantasie zu führen und anzunehmen, daß wir von dem Tulaschen, Roslowschen oder einem andern Gouvernementsadel bevollmächtigt wären, die Antwort auf jene Vorlagen der Regierung zu entwerfen. Sie würde ungefähr so lauten:

„Der Adel des Gouvernements N., der sich zum ersten Mal nach dem Manifeste vom 19. Febr. versammelt hat, hält für nöthig, vor allem seine einstimmige Meinung von der Nothwendigkeit einer baldigen Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste kund zu thun — und ferner: um völlige Vernichtung aller noch übrigen Spuren des Leibeigenschafts-Verhältnisses nachzusuchen. So lange dieses nicht geschieht, können wesentliche Verbesserungen in der Administration nicht eingeführt werden. Da jedoch eine sofortige Erfüllung dieser beiden Wünsche nicht möglich ist, hat der Adel sich in gebührender Geduld zu bescheiden und will zunächst nur folgende Erläuterungen daran knüpfen.

Die erste Frage, welche sich den versammelten Edelleuten aufdrängte, war: was ist der Adel noch, nach Aufhebung seines wesentlichsten Privilegiums — der Leibeigenschaft?

So unfttlich dieses Privilegium auch war, es gab dem Adel jene Macht und Festigkeit, welche das Wesen eines bevorzugten Standes ausmachen und ihn von den übrigen Ständen scheiden. Welcher Standesvorzug aber bleibt ihm jetzt noch? Die edle Geburt etwa? Der russische Adel ist nur darauf stolz russischer Abkunft zu sein und erkeunt, daß, sich der Race zu rühmen, an und für sich unfttlich und der allgemeinen Menschenwürde zuwider ist und auch dem historischen Entwicklungsgange des russischen Volksgeistes nicht entspricht. Auch läßt sich dieses Princip jetzt gar nicht durchführen, da unser Adel — wenn ein gewisses Alter des Geschlechts als Bedingung angenommen würde — viele allgemein geachtete oder hochberühmte Namen ausstoßen müßte.

Es bleibt dem Adel somit nur zweierlei übrig: entweder seine unhaltbar gewordene Stellung einfach aufzugeben oder sich neue Privilegien zu schaffen und etwas der abendländischen Aristokratie Aehnliches in Rußland

einzuführen. Aber der russische Adel ist zu aufgeklärt, um der historischen Entwicklung sich entgegenzusetzen und etwas schaffen zu wollen, was ungeachtet mancher Versuche sich im Laufe von 1000 Jahren auf russischem Boden nicht zu bilden vermochte, was allen nationalen Traditionen und außerdem auch dem allgemein menschlichen Zuge unserer Zeit unangemessen wäre. Jedes neue Privilegium könnte nur zum Nachtheil der übrigen Stände gegeben werden, könnte nur ihre Rechte beeinträchtigen und den Adel nur noch mehr isoliren d. h. kraftlos machen.

In dieser Ueberzeugung steht sich der Adel der Regierung gegenüber veranlaßt seinen einmüthigen und entschiedenen Wunsch dahin auszusprechen:

- 1) daß es dem Adel gestattet sein möge, feierlich, vor den Augen von ganz Rußland, seine Selbstaufldung zu beschließen;
- 2) daß die bisherigen Vorrechte des Adels, in angemessener Modification, auf alle Stände des Reichs ausgedehnt werden.

Hienach erhebt sich die weitere Frage: was soll aus den bisherigen Edelleuten werden? welche Organisation sollen sie erhalten?

Sie zerfallen in Grundbesitzer und Nichtbesitzliche. Die letzteren sind entweder Staatsbeamte — oder sie treiben Handel und Industrie und gehören somit in eine Classe mit allen übrigen Personen, welche gleiche Beschäftigung haben — oder sie sind Angeessene in Städten und Dörfern, ohne weitere Qualifikation. Nach diesen Nichtbesitzlichen allen haben wir also nicht zu fragen. Die grundbesitzenden Edelleute aber sollen in die allgemeine Classe der „persönlichen Landeigentümer“ (im Gegensatz zu dem Gesamtbesitz der Bauergemeinden) übergehen, welche sich auf freie und naturgemäße Weise aus Personen aller Stände bilden wird. Alle Angehörigen dieser neuen Classe sollen vollkommen gleichberechtigt und weder durch Geburt noch durch die Größe ihres Besitzes (einen Census) mit politischen Vorrechten ausgestattet sein. Auch gegenüber den Gesamteigentümern, d. h. den grundbesitzenden Gemeinden, sollen die persönlichen Eigenthümer keinerlei Vorrecht genießen und nicht etwa eine besondere Corporation ausmachen. Angelegenheiten, welche sowohl die persönlichen als auch die Gesamteigentümer betreffen, sollen in Abgeordneten-Versammlungen jedes Kreises gemeinsam verhandelt werden; in solchen, welche nur auf die bäuerlichen Gemeinden Bezug haben, sollen diese durchaus autonom sein, sowie die persönlichen Landeigentümer jedes Kreises in Dingen, die sie allein angehen.

Dieses wären die allgemeinen Principien, welche der Adel des Gouvernements N. — zum letzten Mal seine ordnungsmäßige Versammlung nach dem alten Modus abhaltend — der Regierung als Grundlage seiner bevorstehenden Metamorphose vorschlägt. Für die weitere Entwicklung und Bearbeitung der Sache erachtet der Adel für nothwendig:

- 1) daß ein Comité aus seiner Mitte berufen werde, bestehend aus wenigstens zwei Abgeordneten von jedem Kreise, um die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen nach den angegebenen Principien auszuarbeiten;
- 2) daß die Presse, als unentbehrliches Organ der öffentlichen Meinung in einer öffentlichen Angelegenheit, aufgefordert und ermächtigt werde, alle einschlagenden Fragen zu erörtern. Es giebt kein anderes Mittel zur Vermeidung von Einseitigkeit bei einer so schwierigen Aufgabe.

Eine solche Antwort, scheint uns, wäre eines hochherzigen Adels wahrhaft würdig. Eine Handlungsweise, wie die von uns vorgeschlagene, — die nothwendige Consequenz der bisherigen Entwicklung und die Grundlage eines großen Neubaus — würde dem Adel Rußlands einen Ehrenplatz in der Geschichte sichern und ihm ein Recht auf die Dankbarkeit des ganzen Volkes erwerben."

Ich hoffe — so schließt der Verfasser — daß der Adel mir wegen meines aufrichtigen und unumwundenen Rathes nicht zürnen wird — mir, der ich durch Geburt und mit allen Standesrechten ihm angehöre.

Diese radicale Meinung blieb nicht ausschließliches Eigenthum der Slavophilen-Fraction; auch Zeitungen und Revuen anderen Zeichens bekannten sich dazu mit mehr oder weniger Entschiedenheit. Als eine durchgeführte Ansicht in mehr conservativer Richtung steht die hienach von uns wiederzugebende fast isolirt da. Sie gehört dem jungen, talent- und bildungsreichen Moskauer Professor Boris Tschitscherin an und findet sich in den Januar-Nummern der in Moskau erscheinenden Zeitung *Наша Время* (Unsere Zeit), die als Organ eines gemäßigten, in seinen Grundzügen mit der Regierung einverständenen Liberalismus angesehen werden kann.

Die Emancipation des russischen Bauernstandes, sagt Tschitscherin, hat eine Menge wichtiger Fragen wachgerufen, die nicht unbeantwortet bleiben können. Eine der wichtigsten unter ihnen ist die über die künftige Stellung,

ja über das Fortbestehen des Adels überhaupt. Das Recht auf den Besitz von Leibeigenen war bisher eines der wesentlichsten Merkmale dieses Standes; es hat zu bestehen aufgehört und es fragt sich nunmehr, was soll aus dem Adel werden?

Nach Ansicht des extremen Liberalismus soll mit der Leibeigenschaft auch der Adel aufhören. Die Idee, den Adel abzuschaffen, ist in Westeuropa häufig genug ausgesprochen und gehört dort zu den Grundanschauungen der Demokraten und vieler Liberalen. Von dort aus ist sie auch zu uns gedrungen und hat sich sogar bei den erbittertsten Gegnern aller westeuropäischen Ideen, man möchte sagen wider ihren Willen, einen Kreis von Anhängern gebildet. Im gegenwärtigen Augenblick ist sie gleichsam ein allbeliebter Modeartikel geworden und es giebt eine große Zahl von Leuten, welche den Adel sofort und noch im Laufe dieses Jahres abschaffen wollen.

Bei dieser letzteren Ansicht brauchen wir uns nicht weiter aufzuhalten; die Annahme, es sei die Leibeigenschaftsfrage durch das Gesetz vom 19. Febr. bereits zu Ende geführt und abgethan und man könne einen Stand, der durch Jahrhunderte bestanden, eines schönen Morgens „aufheben,“ verräth politische Ideen, die noch im Stadium der Kindheit begriffen sind.

Auders steht es mit der Frage, ob der Adel als Stand in einer ferneren Zukunft noch fortbestehen oder aufhören soll; denn diese ist in der That von Wichtigkeit. Ihre Beantwortung wird selbstverständlich von der Art und Weise der Fragestellung abhängen; fragt man uns, ob der Adel im idealen Staat oder etwa in Frankreich und Nordamerika nothwendig ist, so werden wir sagen: nein! Handelt sich aber darum, ob es gegenwärtig in Rußland nützlich wäre, den Adel zu conserviren, so antworten wir entschieden: ja!

Allem zuvor tritt uns die Thatfache entgegen, daß der Adel in Rußland thatsächlich existirt und daß gegenwärtig kein Grund vorliegt, ihn abzuschaffen. Eine jahrhundertalte Einrichtung ohne drängende Nothwendigkeit abzuschaffen, wäre ein Akt politischen Leichtsinns, der dem Volke theuer zu stehen kommen dürfte. Ueberdies möchten sich einem derartigen Beginnen noch beträchtliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Der russische Adel ist ebenso alt wie das russische Reich, er hat seine aus der russischen Geschichte erwachsenen Ueberlieferungen, Anschauungen und Vorurtheile, die man mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mit abschaffen könnte.

Es ist allerdings nicht schwer, einen Journal-Artikel über die Abschaffung des Adels zu schreiben; aber für den praktischen Staatsmann, der diese Maßregel in Ausführung bringen sollte, bedürfte es der dringlichsten politischen Antriebe, um mit dem ersten Stande des Reichs ein Ende zu machen. Diese liegen thatsächlich nicht vor und eine derartige Maßregel wird vom wirklichen Leben nicht gefordert. Davon aber, daß der russische Adel ohne tiefergehende Motive seine Existenz abstract liberalen Ideen zum Opfer bringen werde — davon kann im Ernst doch wohl nicht die Rede sein.

Unser Adel ist nicht durch seine Vorrechte allein von den übrigen Ständen geschieden; strenger als diese scheiden ihn seine socialen Eigenlichkeiten vom Kaufmanns- und Bauernstande. Allerdings giebt es zahlreiche Ausnahmen und zum Glück werden diese täglich häufiger; denn der Geist unserer Geschichte geht auf das Nivellement aus. Zur Zeit ist der herrschende Typus aber noch der der Sonderung und diese beruht auf tieferen Ursachen, als dem bloßen Vorurtheil. Der Adel hat weit mehr als die übrigen Stände die Elemente europäischer Cultur in sich aufgenommen und damit neue Ideen, Sitten und Interessen. In früherer Zeit ging jeder, der eine europäische Erziehung genossen, früher oder später in den Adel über. Ob das vernünftig oder angemessen war, ist freilich eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört. Factum ist es, daß sich im Adel eine sociale wie politische und culturhistorische Wandlung vollzog, an welcher der Kaufmannsstand nur sehr geringen, der Bauernstand gar keinen Antheil hatte. Als einziger gebildeter Stand nimmt der Adel thatsächlich eine exceptionelle, von den übrigen Ständen völlig gesonderte Stellung im russischen Staats- und Gesellschaftsleben ein.

Das ist aber nicht alles: der Adel ist auch der einzige Stand in Rußland, der ein Bewußtsein seiner Rechte hat, und dieses hat sich bei ihm historisch entwickelt. Der Adel fühlt sich seit lange als erster Stand des Reichs, als wichtigster Pfeiler des Throns und hatte bis jetzt das unbeschränkte Verfügungsrecht über 20 Millionen Leibeigener. Wir räumen gern ein, daß dieses Rechts- und Standesbewußtsein mit ungegründeten Vorurtheilen untermischt war, und einerseits zu thörichter Ueberhebung, andererseits zu slavischer Kriecherei führte, daß das Recht zum Besiz von Leibeigenen unheilvoll genug und mehr eine Bürde als ein Vorzug zu nennen war. Nichts destoweniger trug es aber dazu bei, das Standes- und Selbstbewußtsein des Adels mehr als das der übrigen Stände zu befestigen.

Dieses Bewußtsein hat zugleich mit der höheren Bildungsstufe dazu beigetragen, den Adel zum einzigen politischen Factor Rußlands zu machen, in ihm allein schlummern die Keime eines wirklichen politischen Lebens. Wenn nicht von der größten herab bis zu der geringsten alle Sorge der Regierung obliegen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte mit in den Dienst des politischen Lebens gezogen werden sollen, so bedarf es dieses eines Factors, der selbstständig organist und von einem Gefühl seiner Bedeutung durchdrungen ist.

Allerdings muß Sorge dafür getragen werden, daß ein derartig beschaffener politischer Körper keine bevorzugte Stellung nicht dazu ausbeute, Sonderinteressen zu verfolgen und andere zu schädigen. Es ist Sache der höchsten Staatsgewalt, jeden Stand in seiner Sphäre zu erhalten, Ausschreitungen desselben und Collisionen mit den Interessen der übrigen zu verhindern, über die Aufrechterhaltung eines allgemeinen Gleichgewichtes zu wachen und nur denjenigen Forderungen Rechnung zu tragen, welche vernünftig und ausführbar sind. Der Adel als Stand darf nicht an die Spitze des Staats gestellt werden; aber durch die höchste Staatsgewalt auf die richtige Sphäre beschränkt, kann er immerhin eines der nützlichsten Elemente in Rußland, zugleich ein Pfeiler des Throns und ein Beschützer der Freiheit, werden.

Wir dürfen aber auch endlich nicht übersehen, daß der Adel gegenwärtig Rechte und Interessen hat, welche zu denen anderer Stände und namentlich des Bauernstandes im Gegensatz stehen. Noch ist die Emancipationsfrage lange nicht definitiv geordnet; so lange die Bauern noch ihren Gutsherrn zu fröhnen oder zu zinsen haben, so lange die Bauerlandverkäufe noch nicht ins Werk gerichtet sind, werden Edelleute und Bauern verschiedene Lager bilden; die Verwandlung der Bauern in Eigenthümer kann nur allmähig und im Verlauf eines gewissen Zeitabschnitts in Ausführung kommen, ja es ist nicht einmal wünschenswerth, daß dieselbe plötzlich und unvermittelt geschehe. So lange diese Frage mit allem, was mit ihr zusammenhängt, nicht ausgetragen worden, kann von einer Verschmelzung des Adels und Bürgerstandes nicht die Rede sein, kann eine derartige Forderung von niemanden gestellt werden, der die einfachsten praktischen Gedanken festzuhalten fähig ist und überhaupt die Augen offen hat.

Aber auch nach dem Aufhören der Frohn- und Pachtverhältnisse wird eine Verschmelzung des Adels und Bauernstandes nicht in Aussicht gestellt sein. Der Edelmann bleibt als einziger größerer Grundbesitzer zwischen seinen

früheren Leibeigenen sehen. Soll er einfach Mitglied der Landgemeinde werden oder seine exceptionelle Stellung behalten? Im letztern Fall würde diese nach wie vor — ständischer Natur sein. Unserer Ansicht nach ist das, wenigstens für die nächste Zukunft unausbleiblich, denn der Edelmann kann weder an der bäuerlichen Steuerrepartition partizipiren noch auch dem Bauergericht untergeordnet werden. In Deutschland bietet die Regelung des Verhältnisses, welches der große Grundbesitzer den zahlreichen kleinen Besitzern gegenüber in der Gemeinde einnehmen soll, noch in der Gegenwart unzählige Schwierigkeiten. Zu den ökonomischen Hindernissen treten solche, die socialer Natur sind: die verschiedene Bildung und Lebensstellung, die früheren Beziehungen und Vorurtheile, mit denen allen man im praktischen Leben nicht eben so schnell fertig werden kann, wie auf dem Papier. Bei uns entsteht zudem eine besondere Schwierigkeit durch das Gesamtbefehrsrecht der Gemeinden, welchen gegenüber der persönliche Eigenthümer in eine ganz besondere Kategorie tritt. Noch wissen wir nicht einmal was aus all dem werden und wie sich unsere Landgemeinde organisiren wird. Es ist allerdings nichts leichter, als trotz all dieser Thatsachen die Verschmelzung der Stände dem Volke zu predigen; das heißt aber auch, den naturgemäßen Entwicklungsgang des Lebens und die ruhige Entfaltung der bürgerlichen Verhältnisse durch liberale Phrasen ersezen wollen.

Aus all den oben entwickelten Gründen sind wir der Ansicht, es könne und dürfe der Adel als Stand gegenwärtig in Rußland nicht aufgehoben werden, es sei die gesammte in Rede stehende Frage bei der gegenwärtigen Lage der Dinge völlig müßig. Unserer Ansicht nach kann dieselbe erst dann in ernsthafte Erwägung gezogen werden, wenn es bei uns einen reichen, gebildeten, sittlich und materiell gefesteten Mittelstand giebt, der von dem Adel nicht wie jetzt durch eine gewaltige Kluft getrennt ist, sondern mit diesem in der großen Masse der gebildeten Gesellschaft verschmilzt. Ueberall, wo von einer Abschaffung des Adels die Rede war, ist dieselbe durch den Mittelstand angeregt worden; thatsächlich kann sie anders auch nicht zur Ausführung kommen, weil die politische Bedeutung des Adels durch irgend etwas anderes ersetzt werden muß.

An die Stelle der bestehenden politischen Organisation muß man eine neue, die auf kräftiger Grundlage ruht, setzen können; so lange solche aber nicht existirt, kann der Gedanke eines Aufgehens des Adels in die Masse der übrigen Bevölkerung nur von Leuten ausgesprochen werden, die von politischen Dingen keinen Begriff haben. Der rechtliche Unterschied zwischen



Den verschiedenen Ständen hört von selbst auf, wenn der Mittelstand ein Uebergewicht an politischer Bedeutung gewinnt und im Stande ist, ein geeignetes Element für die Gesellschaft und eine Stütze für den Thron abzugeben; ist er vorhanden, so kann eine wahre Einheitlichkeit der Gesellschaft und ein kräftiges politisches Leben geschaffen werden. Das hat sich zu allen Zeiten wiederholt und wird sich auch bei uns wiederholen, weil es ein Gesetz der menschlichen Entwicklung ist. Die Bildung eines solchen innerlich unabhängigen, reichen und politisch gebildeten Mittelstandes kann sich aber nur sehr allmählig vollziehen, denn sie ist ein Werk der Zeit. Wir wissen zur Zeit sogar noch nicht, wann und wie sie sich bei uns vollziehen wird. Zur Zeit ist in Rußland der Adel der einzige gebildete und von einem politischen Geiste befehlte Stand und mit den vorhandenen Elementen müssen wir uns für jetzt begnügen.

Was den Bauernstand anlangt, so bildet dieser unstreitig die festeste Grundlage der politischen und nationalen Einheit Rußlands; in ihm ruht die naturwüchsigste Kraft des Volkes. Daß der Bauernstand aber ein denkender und thätiger Theil des Staatslebens sein kann, daß wir von ihm ein neues Staatsprincip und politische Ideen holen können, ist wieder eine jener Literaten-Phantasten, von denen bei Behandlung staatsrechtlicher Fragen nicht die Rede sein kann.

Wenn wir von der Erhaltung des Adels als eines eigenen Standes reden, so haben wir damit nicht sagen wollen, daß die Lage desselben völlig unverändert bleiben soll. Mit der Leibeigenschaft ist ihm die kräftigste seiner bisherigen Stützen entzogen worden. Gegenwärtig entsteht darum die Frage: soll der Adel bleiben, was er war? soll er sich gar noch mehr in sich abschließen? soll er sich einfach in einen Stand der persönlichen Grundeigentümer verwandeln? oder giebt es etwas Vermittelndes, zwischen beiden Extremen Liegendes, das man wünschen soll?

Der russische Adel ist wie der des Abendlandes aus der Kriegsgesellschaft hervorgegangen. Auf einer späteren Entwicklungsstufe des Staatslebens kam dazu der im Civildienst erworbene Adel; aber das militärische Moment blieb vorwiegend, wie sich auch darin zeigte, daß seit Peters d. Gr. Rangtabelle erst durch die 8. Civildienstklasse, aber schon durch den ersten Oberoffizierang der Uebergang in den Adelsstand bedingt wurde. Beide Arten des Adels verschmolzen zu einem Stande, der sein politisches Gewicht in dem Staatsdienst und seine materielle Grundlage in dem Landbesitz hatte.

Der Staatsdienst aber, wie er in Rußland wurde, machte den Adel selbst zu einem Staube von Leibeigenen. Von Jugend auf wurden die Edelleute, ohne daß man nach ihrem Willen gefragt hätte, in den Militärdienst gesteckt, einzexercirt und hatten in keinem Falle Anspruch auf Entlassung. Sie standen in unbedingter und lebenslänglicher Disponibilität und hatten nichts von jener Unabhängigkeit der Person, ohne welche eine wahrhaft politische Bedeutung unmöglich ist. Diese Unabhängigkeit wurde dem Adel von Peter III. und Katharina II. vertrieben. Er war jetzt befreit von der Dienstpflichtigkeit und erhielt das Recht des vollen Eigenthums an seinen Landgütern, die ihm ursprünglich nur als Löhnung und zur Ruhezugsung gegeben waren. Zugleich wurden ihm bedeutende Wahlrechte behufs der Besetzung verschiedener Justiz- und Verwaltungsämter eingeräumt. Seitdem ist der russische Adel ein wirklich politischer Stand geworden, der nicht in den Dienst gepreßt wird, aber zur Betheiligung an den Staatsangelegenheiten berechtigt und geneigt ist. Staatsdienst und Landwirthschaft, das sind seine fast einzigen Beschäftigungen auch jetzt noch.

Da der Adel von der Dienstpflicht freigesprochen war, so bedurfte der Staat, je entwickelter und complicirter seine Functionen wurden, um so mehr eines neuen Dienststandes und so bildete sich auch aus Leuten aller Stände die Bürokratie. Zwischen dieser und dem Geburtsadel mußte eine Grenze gezogen werden und man zog sie durch Erhöhung der Rangstufe, mit welcher der Adel erworben wird. Der Adel blieb ein Stand, in den der Staatsdienst einführt; aber nicht durch die Masse der Kanzlei-Arbeiter, sondern nur durch die höheren Staatsbeamten ergänzen sich jetzt seine Reihen.

Dieses war die Stellung, welche Katharina und ihre Nachfolger dem Adel gegeben, und er befand sich wohl dabei und Rußland nahm zu an Macht und Ausdehnung. Aber es war klar, daß auf die Dienstbefreiung des Adels über kurz oder lang die Dienstbestrennung des Bauern folgen mußte. Sie ist jetzt in dem nothwendigen Entwicklungsgange des Lebens gekommen und damit hat sich die Lage auch des Adels verändert. Er verliert ungefähr die Hälfte seines Grundbesitzes, er verliert die Gewalt über 23 Mill. Menschen, er verliert das Privilegium des persönlichen Landeigenthums, welches durch das Leibeigenschaftsrecht geschützt war. Die Concurrnz ist freigegeben, nichtadelige Käufer werden einen Theil des dem Adel übrig gebliebenen Grundbesitzes an sich bringen und diese neue Gesellschaftsclasse wird sich ihm mit dem Anspruch auf politische Geltung zur Seite stellen. Wenn nun

Staatswohl zu willen, sich als Stand zu behaupten bestrebt sein soll, so frag es sich, durch welche Mittel das schwankende Gebäude gestützt werden kann.

Unter unsern Edelleuten ist der Gedanke aufgetaucht, daß sie ihre Stellung nicht anders sichern können, als durch Abschließung nach allen Seiten; dem Adel, meint man, müsse das Recht gegeben werden, Personen aus anderen Ständen durch Ballotement zu recipiren, und kein anderes Mittel in den Adel zu gelangen müsse statuirt sein. Ein höchst unheilvoller Gedanke! Ein Stand, zu dem der Eingang nicht durch bestimmte Qualifikationen, sondern durch die Wahl der vorhandenen Mitglieder bedingt wird, muß nothwendig dem Geiste der Engherzigkeit und Exklusivität verfallen. Er hört auf ein politischer Stand zu sein und wird eine geschlossene Corporation, deren Horizont nicht weiter reicht als ihre Privilegien und die den allgemeinen Staatsinteressen fremd wird. Er hört auf, ein nütliches Glied des Organismus zu sein und kann leicht zu einer krankhaften Verhärtung desselben ausarten. Bei den andern Ständen aber erregt er Haß und Neid, was wieder auf den Adel die Rückwirkung hat, daß er um so eifersüchtiger auf Wahrung seiner Privilegien bedacht ist und um so mehr seinen politischen Beruf, an der Spitze des Volkes zu stehen, aus den Augen verliert. Die Selbstergänzung durch Ballotement (Cooptation) mag einer Privatgesellschaft, einem Klub, einem gelehrten Verein, einer Corporation mit ganz speciellem Zwecke zustehen; die Aufgabe des Adels aber ist eine allgemeine, durch das Staatsganze bedingte und auf dasselbe zurückzielende. Im Namen und zum Nutzen des Staates übt er seine politischen Vorrechte und nur das Staatsgesetz soll derselben theilhaft machen. Dem Adel das Recht der Selbstergänzung geben, hieße ihm seine politische Bedeutung nehmen.

Die entgegengesetzte Ansicht, daß der Adel nur durch den Grundbesitz bedingt sein solle, oder vielmehr aufzuhören und einem neuen Stande der „persönlichen Landeigenthümer“ Platz zu machen habe, ist nicht weniger irrig. Das Landeigenthum ist nur die materielle Grundlage des Adelsinstituts, welches auch ein sittliches Moment in sich trägt. Dieses nicht zu übersehende sittliche Moment besteht in der sich vererbenden Rechtsgewohnheit und Familientradition — in der Bildung, welche eine Generation der andern hinterläßt — in dem persönlichen Selbstgefühl, welches die durch Jahrhunderte geübte Herrengewalt erzeugen mußte, — in der Standesehre endlich, welche durch Gesetze nicht gegeben werden kann, sondern einfach da sein muß.

Landeigenthum und Adel sollen also nicht synonym werden. Aber wir denken, daß allerdings eine angemessene Größe des Landeigenthums, ver-

bunden mit einer verbürgten Bildung, den Eintritt in den Adelsstand bedingen sollte. In den Adel gehören nicht alle Grundbesitzer; aber die größeren, die schon durch ihren Besitz selbst ein politisches Gewicht haben, dürfen nicht außerhalb bleiben. Ein Census von 500 Dessätinen dürfte fürs erste das rechte Maß sein, vorbehaltlich späterer Herabsetzung; denn je verbreiteter in einem Volke die politische Bildung ist, desto niedriger muß jeder Census für Rechtsausübungen angelegt werden, und wenn in einem Lande gleiche politische Bildung die ganze Masse des Volkes durchdrungen hat, dann wird der Census überhaupt unnütz, ja schädlich — und die Demokratie ist möglich.\*)

Aber der Grundbesitz ist nur die eine Seite; es bedarf auch, so zu sagen, eines Census der Bildung und deshalb stimmen wir vollkommen überein mit dem in der Moskauer Adelsversammlung vorgekommenen Vorschlag, daß alle solche, die wenigstens 500 Dessätinen besitzen und einen vollständigen Universitätskursus absolviert haben, eo ipso dem Adel eingereiht sein sollen. Wir sind überzeugt, daß so am besten den Interessen sowohl des Adels als auch des Staates Rechnung getragen wäre.

Ein triftiger Einwand könnte freilich erhoben werden. Man könnte sagen, daß die beiden aufgestellten Bedingungen mehr oder weniger die persönliche Qualifikation, aber keineswegs die der Nachkommenschaft verbürgen. In Bezug hierauf mag festgesetzt werden, daß die vermöge jener Bedingungen in den Adel Eintretenden zunächst nur die persönliche Adelswürde erhalten sollen, daß aber, wenn Vater und Sohn in dieser Weise persönliche Edelleute gewesen, der Enkel ohne weiteres in den erblichen Adelsstand übergehe. Diese Einrichtung würde ein verbindendes Mittelglied schaffen zwischen den bei uns schon bestehenden Ständen der persönlichen und der erblichen Edelleute.

Außerdem nehmen wir an, daß die bisherige Ordnung, nach welcher die höheren Staatsbeamten, von einer gewissen Rangstufe an, dem Adel zugezählt werden, fortzubestehen hat. Ihre Aufnahme in den Adelsstand

\*) Ein Census bestand auch bisher für den russischen Adel — nicht zwar bei der Standeserwerbung, aber bei gewissen Rechtsausübungen, insofern nur die Besitzer von wenigstens 100 Seelen in den Adelsversammlungen vollberechtigt waren. Das Slavophylen-Organ protestirte neulich gegen jeglichen Census, als eine westeuropäische, unslavische Erfahrung. Doch erhob sich dazwider in dieser Zeitung selbst ein namhaftes Mitglied der Partei, Herr Koschelow: der Census werde unvermeidlich sein und sei auch — woran immer besonders gelegen — eine echt slavische Institution.

muß nicht von Wahl und Willkür abhängig, sondern durch ihre hervorragende Stellung selbst bedingt sein. Jede Scheidewand zwischen dem Adel und den wichtigeren Staatsorganen kann dem ersteren nur zum Schaden gereichen. Wenn der Fall eintritt, daß die höchsten Würdenträger nicht als solche dem Adel angehören, so muß dieser an Werth und Gewicht verlieren.

Die größeren Grundbesitzer und die höheren Staatsbeamten — das sind die Elemente, aus denen der Adel immer neue Kräfte an sich zu ziehen hat. Was die hervorragenden Persönlichkeiten auf andern Lebensgebieten betrifft, so sollen sie die Blüthe des Mittelstandes bleiben. Unser Mittelstand ist keineswegs so reich an Kräften, daß er seine Spitzen dem Adel abgeben dürfte. Dem Adelsstande kann es nur vorthelhaft sein, die besten Männer aller Berufssphären zu sich herüberzuziehen; aber er soll den übrigen Ständen nicht das Mark aussaugen.

Daß der russische Adel als geschlossene Corporation mit dem Rechte der Cooptation sich absperrt — daß er in einen nach allen Seiten offenen Stand der persönlichen Grundbesitzer sich verwandle — daß er endlich auf seiner bisherigen Rechtsgrundlage verbleibe, nur mit einer in Bezug auf den freigegebenen Grundbesitz erweiterten Modalität der Adelserwerbung: das sind die drei Meinungen, welche sich unter uns in der jüngsten Zeit vernehmen ließen. Wir haben uns für die letzte entschieden und gehen jetzt über zu der Frage von den Ständerechten des Adels.

Die persönlichen Vorrechte eines Edelmanns sind hauptsächlich folgende: 1. Befreiung von der Körperstrafe, 2. Befreiung von der Personal- oder Kopfsteuer, 3. Befreiung von der allgemeinen Militärpflicht (Rekrutenpflicht), 4. Bevorzugung im Staatsdienst, 5. privilegirter Gerichtsstand.

Die drei ersten Vorrechte theilt der Edelmann mit den Ehrenbürgern und Kaufleuten, ausgenommen daß die Kaufleute 3. Gilde nicht von der Körperstrafe befreit sind. Nur in Betreff der zwei letzten Bestimmungen ist der Adel vor allen übrigen Ständen bevorzugt.

Hauptsächlich der Körperstrafe handelt es sich blos darum, ob es möglich sei, das bezügliche Vorrecht der höhern Gesellschaftsclassen auf alle übrigen auszudehnen, ohne daß die Strafgewalt des Staates entkräftet werde und ohne daß das Volk durch Geld- und Freiheitsstrafen mehr zu leiden hätte, als durch die Körperstrafe. Daher fragt es sich hier nicht um Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Rechtsverschiedenheit, sondern nur um den Zeitpunkt der Aufhebung.

Die Befreiung von der Personalsteuer wird von selbst mit der Umwandlung der Kopfsteuer in eine Grundsteuer aufhören, da die letztere auch auf den adeligen Grundbesitz fallen muß. Es versteht sich, daß diese Reform nicht sofort vollzogen werden kann. Das Vermögen des Adels ist ohnehin durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umwandlung der Frohne in Knechtswirtschaft bedeutend belastet; ihm eine neue Steuer aufzulegen, wäre daher jetzt unmöglich. Aber mit der Zeit ist eine Ausgleichung der Lasten unvermeidlich. In vielen europäischen Staaten ist das Eigenthum des Adels lange steuerfrei geblieben; immer aber war dieses eines der ungerechtesten und gehässigsten Privilegien und nichts hat mehr zur Herabwürdigung des Adels in den Augen des Volkes und zu seinem schließlichen Fall beigetragen. Wir hoffen, daß unser Adel nicht auf diese Immunität von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten bestehen wird.

Dasselbe ließe sich von der Militärpflicht sagen. Hier jedoch wird das Postulat der allgemeinen Gerechtigkeit durch vollwichtige praktische Rücksichten modificirt. Die Organization unserer Armee, die Dienststellung unserer Rekruten und Soldaten, endlich die unverhältnißmäßigen Bildungsunterschiede unserer Stände machen eine Gleichstellung der Edelleute mit den Kopfsteuerpflichtigen auf der untersten Dienststufe der Armee fast zu einer Unmöglichkeit. Gewiß würde bei einer Ausdehnung der Rekrutenpflicht auf alle Staatsangehörige ohne Ausnahme die bedeutende Mehrzahl des Adels sich von ihr loskaufen, so daß nur eine neue Steuer und doch keine persönliche Leistung dabei herauskäme. In Deutschland, wo der Adel sonst sehr auf seine Privilegien hält, hat er sich überall der allgemeinen Militärpflicht unterworfen. Bei uns aber wäre es nicht zeitgemäß, ein Vorrecht anzutasten, dessen Aufhebung dem Staate keinen wirklichen Vortheil brächte und doch bei dem Adel den größten Unwillen erregen würde. Wenn ein Stand ohnehin schon einen bedeutenden Theil seiner Vorrechte eingebüßt, so muß man ihn nicht mehr, als durchaus nothwendig, niederdrücken.

Ähnliches gilt von der Bevorzugung des Adels im Militärdienst; denn hier darf nicht übersehen werden, daß der Militärdienst eines speciellen Ehrgefühls bedarf und daß die militärische Standesehre am meisten der des Adels verwandt ist. Beide Arten des Ehrbegriffs stehen in einer gewissen historischen und moralischen Verbindung, welche dem Adel ein Anrecht auf bevorzugte Stellung im Militärdienst geben. Anders verhält es sich mit dem Civildienst, bei welchem vorzugsweise nicht das corporative Ehrgefühl, sondern Fähigkeit und Bildung in Betracht kommen; woher denn

auch alle, die den Universitätscurfus absolvirt haben, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft für den Civildienst gleichberechtigt sind. Wünschenswerth wäre es, diese Gleichberechtigung noch weiter, namentlich auf solche, die einen Gymnasialcurfus absolvirt haben, auszudehnen.

In Beziehung auf den Gerichtsstand endlich bestehen die Privilegien des Adels darin, daß ein Edelmann nur von Seinesgleichen gerichtet wird und daß alle Urtheile auf Verlust des Lebens und der Standesrechte an den Senat gelangen und der kaiserlichen Bestätigung unterliegen müssen. Das erstere dieser Vorrechte ist durch das Adelsstatut gewährt, findet aber fast keine Anwendung mehr, seit nach dem Befehl von 1802 in den Civil- und Criminal-Gerichtshöfen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande an der Entscheidung von Sachen, welche Edelleute betreffen, gleich den übrigen Gliedern theilnehmen. Nur im Kreisgericht werden die bürgerlichen Beisitzer von der Theilnehmung an Sachen dieser Art noch ausgeschlossen. Der Rechtszug an den Senat aber ist ein bloßer Ehrenvorzug, der niemanden schadet und daher fortbestehen kann.

Dieses sind die persönlichen Privilegien des Adels, welche jedoch nur einen kleinen und unwesentlichen Theil seiner Rechte ausmachen. Seine politische Bedeutung beruht nicht auf solchen Vorrechten des einzelnen Edelmanns, sondern auf der corporativen Organisation des ganzen Standes, namentlich auf dem Recht, Gouvernements- und Kreistage abzuhalten, über seine Interessen zu berathen und darauf bezügliche Maßregeln zu treffen, endlich auch verschiedene Justiz- und Verwaltungsstellen durch Wahl aus seiner Mitte zu besetzen. Zu diesen Adelsbeamten gehören die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle, die Adelsdeputirten, der Secretär der Adelsversammlung, die Deputirten zum Behuf der Repartition der Landesprästanzen, der Ehrencurator des Gymnasiums, die Präsidenten und je zwei Beisitzer des Civil- und Criminal-Gerichtshofs, der Gewissensrichter, die Kreisrichter und die Beisitzer der Kreisgerichte, die Landpolizeirichter (Zemprawniki) und die Beisitzer des Landpolizeigerichts (Semski Sud), die beständigen Glieder der Gouvernements- Versorgungs-, Bau- und Begecommission, die Curatoren der Reserve-Kornmagazine und die Schiedsrichter in Landvermessungssachen. Der Adel hat endlich Listen von Personen einzureichen, welche sich zu Bezirks-Polizeibeamten (Stanowoi Prislaw) eignen. Die Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle haben, außer der Leitung der Angelegenheiten des Adels, auch noch Sitz in einigen allgemeinen Verwaltungsbehörden, namentlich in den Rekruten-Commissionen, im Landes-

prästandes-Comité, in den Volkszählungs-Commissionen, so oft solche statthaben, in der Gouvernements- Bau- und Wegecommission, in den Kreis-Wegecommissionen, in den Comités für Revision der Poststationen, in dem Comité für das Gouvernements-Gestütewesen, in den Sanitäts- und Gefängniß-Comités, im Curatorio der Kinderbewahranstalten. Die Besitzer der Justizbehörden werden auch zu Besitzern in dem Collegium der allgemeinen Fürsorge gewählt, an Stelle der ehemaligen Besitzer des Gewissens-Gerichts. Ueberdies erwählt der Adel in Grundlage des neuen Bauern-gesetzbuchs Deputirte in die Gouvernements-Bauerbehörde, deren Mitglied der Gouvernements-Adelsmarschall als solcher ist. Aus dem Adel jedes Kreises werden auch die Friedensrichter ernannt, welche zu beratheuden Versammlungen unter dem Vorfig des Kreis-Adelsmarschalls zusammentreten. Endlich stehen in einigen Gouvernements dem Adel außerordentliche Wahlrechte zu, so z. B. wählt in Petersburg der Adel Mitglieder für das Concil der Reichscredit-Anstalten, in beiden Hauptstädten Deputirte in die Bezirksverwaltungen des Wege- und Communicationen-Resorts. In Petersburg nimmt der Adel gemeinsam mit den Stadtbürgern Theil an der städtischen Verwaltung.

Hieraus ist ersichtlich, welche bedeutende Wirksamkeit der erste Stand des Kaiserreichs ausübt. Der Adel versteht direct eine Menge von Provinzialangelegenheiten und nimmt fast an allen Theil. Dennoch sind fortwährende Klagen über mangelnde Selbstverwaltung zu hören und als Heilmittel gegen dieses Uebel wird eine noch größere Ausdehnung des Wahlrechts empfohlen.

Man muß zugeben, daß der Adel bis jetzt mehr auf sein Leibherrenrecht hielt, als auf seine politische Wirksamkeit; fest bestand er auf seinem nährenden Privilegium, aber wenig kümmerte er sich um den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Die Wahlämter waren mehr wegen des Aussehens, das sie gewährten, als wegen des Ruhens, den man hätte leisten können, gesucht; die Geider wurden unachtsam und willkürlich verschleudert, da sie aus der Tasche des Bauern und nicht des Edelmanns flossen; und welches auch die Ursache gewesen sei, niemand wird leugnen, daß der vorherrschende Zug in allen Adelsversammlungen bis jetzt Gleichgültigkeit gegen den Selbstverwaltungszweck gewesen ist. Die Folge hievon war, daß die Regierungsbeamten mehr und mehr die provinzielle Verwaltung in ihre Hände nahmen, so daß der Adel factisch viel weniger an derselben theilhaftig ist, als ihm rechtlich zusteht. Deshalb kommt es nicht so sehr auf Erweite-



zung des Wahlprincips an, als auf bessere Benutzung der Rechte, die man schon besitzt. Was hilft es das Wahlrecht auszudehnen, so lange an den adligen Wahlstellen Bestechlichkeit und andere Mißstände ganz ebenso zu Hause sind, wie in der Bureaukratie? Eine Erweiterung der Wahlrechte kann nur derjenige verlangen, welcher durch die That bewiesen hat, daß er die verliehenen Rechte zu üben versteht und daß man sich auf ihn verlassen kann. Das Wahlprincip ist keine Panacee in allen Fällen und gegen alle möglichen Uebel. Auch ist nicht zu übersehen, daß es nicht in gleicher Weise auf alle Functionen des Staatslebens Anwendung finden kann und soll. Justiz, Polizei und Verwaltung verlangen jede nach ihrer verschiedenen Natur auch eine verschiedene Organisation und eine verschiedene Bedienung durch Wahlbeamte oder durch solche, die von der Regierung ernannt werden.

Die Justiz ist ein Attribut des Staates selbst und über kurz oder lang wird der Adel das bezügliche Wahlrecht verlieren müssen. Ein besonderer, berufsmäßig gebildeter, durch lebenslängliche Anstellung unabhängiger Richterstand und für gewisse Zweige der Rechtspflege durch das Loos bestimmte Geschworene — das ist es, worauf auch wir hinauskommen müssen. Freilich ist damit nicht gleich hätte vorzugehen. Noch haben wir keinen wirklichen Richterstand und die Bildung eines solchen ist Sache der Zeit; wir haben auch keine Advokaten, die doch bei dem neuen Gerichtsverfahren unentbehrlich sein werden; die Einführung von Geschworenen aber würde ohne gehörige Anleitung von Seiten der Richter und Advokaten wenigstens bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Vor der Hand ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens alles, was wir wünschen dürfen. Eine unmittelbare Ersetzung der gewählten Richter durch ernannte könnte mehr schaden als nützen. Wenn auch der Staatsregierung mehr berufsmäßig Gebildete zu Gebote stehen als den Adelscorporationen, so berechtigt uns doch der gegenwärtige Bestand unserer höchsten Gerichtshöfe nicht zu der Annahme, daß mit der erwähnten Abänderung die Richter durchweg besser würden. Eine Reform des Richterstandes muß von oben beginnen; vorläufig bietet die Verbeibehaltung der gewählten Richter noch immer einige Garantien gegen die Schikane. Jedenfalls aber ist es nur eine Frage nach der Zeit, wann das Besetzungsrecht des Adels in Bezug auf Justizstellen abzuschaffen sein wird.

Auch bei der Polizei ist das Wahlprincip im allgemeinen nicht wohl angebracht. Gewählte Polizeibeamte sind der Versuchung zu übermäßiger Nachgiebigkeit gegen ihre Wähler ausgesetzt und diese stimmen leicht für

den, von welchem sie die meiste Nachsicht erwarten. Daß die Kaiserin Katharina die Landpolizei dem Adel anheimstellte, muß als ein Zeichen großen Vertrauens zu der Ehrenhaftigkeit dieses Standes angesehen werden, wenn auch in Betracht kommt, daß der Adel durch seine ganze Stellung den polizeilichen Acquisitionen und Maßregeln weniger als die andern Stände unterliegt und nur eine Betheiligung der Bauern an der Wahl der Landpolizeirichter geradezu widersinnig wäre. Dennoch geht die allgemeine Klage nicht etwa auf vergröbernde Strenge unserer Landpolizei, sondern darauf, daß ihrem Arm zu entgehen allzuleicht sei. Zwar denken wir auch hier nicht, daß man sofort zu reformiren, d. h. die Ernennung der Isprawniks den Gouvernementschefs zu überweisen habe. Für den Augenblick läme man damit aus dem Regen in die Traufe. Aber principieel ist es so, wie wir gesagt haben, und mit der Zeit wird auch auf diesem Punkte das Wahlrecht des Adels zu beschränken, nicht zu erweitern sein.

Ganz anders verhält es sich auf dem volkwirtschaftlichen Gebiet, wo die provinzielle und communale Selbstverwaltung ihr eigentlichstes Feld hat. Die zahllosen Commissionen und Comités, welche gegenwärtig in jedem Gouvernement existiren, könnten mit Nutzen in eine allgemeine, ständisch gewählte Verwaltungsbehörde zusammengezogen werden, so daß die Reparation der Steuern und Landesprästanden, die Sanitäts- und Nahrungs- pflege, das Gefängniß- und das Armen- und zum Theil das Wege- und Postwesen der Competenz und Controle von Vertretern der Provinzialinteressen anheimgegeben würden. Der Entwurf einer solchen Einrichtung liegt der Staatsregierung bereits vor. Wir wissen nicht, wie weit er den Bedürfnissen und Wünschen der Stände entspricht, und hätten jedenfalls nicht näher darauf einzugehen. Wir wollten nur die Richtung bezeichnet haben, in welcher wirklich erprobte Erweiterungen des provinziellen Selbstverwaltungsrechts, also der bezüglichen Befugnisse des Adels möglich und wünschenswerth sind \*).

\*) Tschitscherin erwähnt nicht der Bodencreditbanken, welche in jedem Gouvernement als selbstständige Unternehmungen des Adels oder von Capitalisten entstehen zu lassen beabsichtigt wird. Die Regierung hat möglichst aufgemuntert; durch eine besondere Commission von ersichtigen Fachmännern ließ sie schon vor einigen Jahren Materialien sammeln und vollständige Entwürfe ausarbeiten, die gedruckt vorliegen und den Unternehmern die Sache leicht machen sollten. Aber der russische Adel scheint mit diesen Instituten, die in unseren baltischen Provinzen schon seit so vielen Decennien bestehen, nicht fertig werden zu können — ein Beweis mehr für die Behauptung von seinem mangelnden Talent für corporative Selbstverwaltung

Doch auch über die Sphäre des provinziellen Sonderlebens hinaus könnten dem Adel mit der Zeit Wahl- und Vertretungsrechte zufallen, die ihm in Beziehung auf den Staat als solchen ein vorzügliches Gewicht geben würden. Ziehen wir auch diese Eventualität noch in Erwägung.

Niemand wird im allgemeinen bestreiten, daß eine unter lebendiger Mitwirkung des Volkes sich vollziehende Gesetzgebung in jeder Hinsicht genügenderen Bürgschaften bietet, als eine auf bürokratischem Wege erzielte, und daß öffentliche Verhandlungen die beste Schule für den praktisch-politischen Geist eines Volkes sind. Aber man hüte sich hier vor den Abstraktionen, welche bei uns in allen Dingen so gewöhnlich sind! Wie Wenige finden sich unter uns, die von den realen Bedingungen und Mitteln zur Verwirklichung ihrer Wünsche, von den Hindernissen, mit denen allgemeine Grundsätze im wirklichen Leben zu kämpfen haben, sich Rechenschaft zu geben im Stande sind!

Denken wir uns, daß die Regierung eine allgemeine Versammlung ständischer Vertreter beriefe, so drängt sich zunächst die Frage auf: wer soll vertreten sein?

Es dürfte wohl kaum jemand behaupten, daß unsere Bauern zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit befähigt seien. Ohne von dem Verhältniß ihrer Sonderinteressen zu den allgemein staatlichen einen Begriff zu haben, werden sie entweder Ignoranten aus ihrer eignen Mitte wählen — wie es in manchen fremden Staaten vorgekommen ist — oder sie werden dem ersten besten Phrasenhelden zufallen, der ihnen nur vorredet, daß er mit Leib und Seele für sie einstehen wolle.

Daß keine viel größere Fähigkeit zur Gesetzgebung von unserem Kaufmannsstande zu erwarten ist, beweist die Rolle, welche seine Delegirten in den Provinzialbehörden spielen. Wer weiß nicht, daß dort die Beisitzer aus dem Bauern- und Kaufmannsstande sich ganz unscheinbar zu machen und so gut wie nicht vorhanden zu sein pflegen? Und doch wäre die provinzielle Selbstverwaltung die nothwendige Vorschule, wo die politische Fähigkeit eines Standes sich zu bilden und zu erproben hätte, bevor man ihr einen größeren Wirkungskreis einräumen kann.

Sonach ist gegenwärtig der Adel der einzige Stand, der in einer als möglich vorgestellten allgemeinen Vertretung Stimme und Gewicht haben könnte — dem also ein neues und sehr großes Vorrecht zu Theil werden müßte. Dann aber läge auch die Gefahr nahe, daß das allgemeine Staatsinteresse dem eines einzelnen Standes geopfert würde. Nehmen wir z. B.

die Bauern-Emancipation mit ihren noch nicht durchgeführten Consequenzen. Das Interesse der Gutsbesitzer und das der Bauern stehen hier schroff gegen einander. Wenn jetzt der Adel einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung erhielte, so wäre seine Sache sofort gewonnen. Wir sind für den politischen Rechtsvorzug des Adels; aber unter den gegenwärtigen Umständen tritt kein speciellcs Standesinteresse zu sehr in den Vordergrund, als daß man ihm directe Betheiligung an der Gesetzgebung einräumen könnte. Standesrechtliche Fragen dürfen nicht von den Ständen selbst entschieden werden — am wenigsten zu einer Zeit, wo die Leidenschaften entbrannt sind; nur von der obersten Staatsgewalt kann in solchen Fällen erwartet werden, daß sie über den Parteien stehe und das allgemeine Interesse wahre. Wir glauben also, daß eine Betheiligung an der Reichsgesetzgebung vor der Hand mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft wäre und die standesrechtliche Bevorzugung des Adels auf die Sphäre der Provinzialverwaltung beschränkt bleiben muß. Und verständigen wir uns zum Schluß noch über das Wesen dieser Bevorzugung überhaupt. Nicht eigentlich einen Löwenantheil von Rechten soll der Adel haben; aber wenn er bei der Provinzialverwaltung, sowie vereinst bei der Reichsgesetzgebung, als Stand neben Ständen gleichberechtigt dasteht, so liegt hierin schon ein Vorrecht. Der Adel nämlich bildet doch nur einen kleinen Bruchtheil des ganzen Volkes und für einen solchen ist es ein unermesslicher Vorzug, als besonderer Stand constituirte und vertreten zu sein. Wenn nun noch dazu kommt, daß diese Minorität durch innere Kraft und Bildung hervortragt, daß sie einen ansehnlichen Theil des Grundes und Bodens besitzt und daß die höchsten Reichswürdenträger, ja alle höheren Staatsbeamten überhaupt ihr angehören, so ist ihr factisches Uebergewicht unzweifelhaft und auf lange gesichert.

---

Dieses ist die Meinung Schitscherins, welche eine „ultraconservative“ genannt wurde (z. B. in einer Petersburger Correspondenz des Nord vom 4. Februar). Sollten nun Leser, die ein solcher Begriff des Ultraconservativen Wunder nimmt, uns fragen, ob denn unter dem russischen Adel kein zäheres Festhalten an den hergebrachten Standesrechten, keine prononcirt aristokratische Richtung zu finden sei, so ist zu antworten, daß so etwas allerdings existirt und sich zuerst als Widerstreben gegen die Emancipation überhaupt, in jüngster Zeit aber als eine Velleität, die vollendete Thatsache wenigstens zu modificiren, und als ein Urgan des Rechtsbodens der Dwo-

ränslaja Gramota geäußert hat. Es ist aber eine unansehnliche Minorität, als deren Vorkämpfer mit Wort und Schrift etwa nur ein Graf Orlow-Damydow und das Brüderpaar M. und N. Besobrasow zu nennen sind. In den Adelsversammlungen von Moskau und von Petersburg hat N. Besobrasow Aufsehen erregende Reden gehalten, welche eine Revision und Abänderung der Bauerverordnung vom 19. Februar 1861 nach Maßgabe der unantastbar und ewig sein sollenden Dvoränslaja Gramota von 1785 bezweckten (während sowohl Tschitscherin als auch die Slavophilen umgekehrt das Adelsstatut dem neuen Bauerengesetz accommodiren wollen); aber seine und Orlow-Damydows Anträge drangen nicht durch oder wurden nicht einmal zur Betrachtung zugelassen. Hat die Sache dieser Kreuzritter ohne Kreuzzugstraditionen dennoch eine Zukunft? Sollte sich das Gesetz, daß auf jeden Progreß eine Reaction zu folgen pflegt, auch hier bewähren? Oder ist der Rechtsboden von 1785 zu jung dazu, und fehlen in Rußland alle Elemente zu einer Reaction im aristokratischen Sinne? Hierüber etwas vorauszusagen, dürfte sehr schwierig sein. Wir unsererseits können schon insofern auf die politischen Meinungen der erwähnten Fraktion nicht näher eingehen, als diese an der von uns resumirten Journalpolemik — abgesehen von einem kurzen Artikel Orlow-Damydows — sich nicht bethetigt hat. Fand sie kein Organ, das seine Spalten ihr öffnen mochte, oder waren es Gründe anderer Art, durch die sie daran verhindert wurde? — Wenden wir uns zu Tschitscherin zurück und zu dem lebhaften, ja heftigen Widerspruch, den seine doch so gemäßigte Ansicht von liberaler Seite erfuhr. Dieses geschah namentlich in der Sowremennaja Pjetowis, einer Wochenzeitung, die als Begleiterin der gediegensten aller russischen Revüen, des Russki Westnik, durch gebildetes Wesen sich auszeichnet. \*) Trotz seiner principellen Vorliebe für englische Institutionen — oder gerade wegen dieser Vorliebe — erklärte sich das genannte Blatt gegen Tschitscherins Meinung von der Nothwendigkeit einer neuen Constatuirung des russischen Adels mit bloß modificirter Abmarkung seiner Vorrechte: — das Slavophilen-Organ habe ganz Recht, falls es nur die Sache so verstehen wolle, daß die Aufhebung des Adels nicht gerade „in diesem Jahre“ zu vollziehen sei. Wir entnehmen der Sowremennaja Pjetowis nur einige allgemeine Betrachtungen, in denen die Sache von einem hohen und originellen Gesichtspunkt angesehen wird.

\*) Diese Sowremennaja Pjetowis ist die einzige russische Zeitschrift, welche einmal von der Baltischen Monatschrift Notiz genommen und sie als eine „nützliche und gehaltvolle“ Unternehmung empfohlen hat.

Unser Adel, so beginnt die Polemik gegen Tschitscherin, befindet sich gegenwärtig in der mißlichsten Lage. Von der einen Seite wird ihm gerathen, er solle seine Selbstverrichtung decretiren; von der andern Seite wünscht man, er solle fortleben, ja sogar noch üppiger sich entfalten, um dann freilich später unter den Schlägen des Mittelstandes zu fallen. Er soll wählen zwischen einem schleunigen Selbstmord und dem Schicksal des Opferlammes, welches, mit Blumen umwunden, früher oder später zur unvermeidlichen Schlachtkant geföhrt wird.

Was die erste Eventualität anlangt, so ist wohl durchaus kein Grund vorhanden, ein so schreckliches Ereigniß zu befürchten. Daß der Adel seine Selbstauflösung beschließe, ist sehr unwahrscheinlich. Bei weitem verführerischer ist der Vorschlag, in den früheren Verhältnissen zu verharren, unbekümmert um die veränderten Zeitumstände, um die neuen Anforderungen des Lebens, um das eigene wohlverstandene Interesse und sogar um die herandrückende Katastrophe, die eintreten soll, wenn erst der Mittelstand sich vermehrt, gekräftigt und gehoben haben wird, um nach dem unabwendbaren Rathschluß des Schicksals dem Adel den Garaus zu machen. Er kann um so ruhiger in den früheren Verhältnissen verharren, als der Mittelstand, mit dem man ihn schrecken will, in Rußland noch ein sehr unklares, zweifelhaftes Ding ist.

Mittelstand! Ja, was ist denn aber eigentlich der Mittelstand? Wir haben die französische Geschichte studirt und mancherlei Bücher gelesen, in denen die Rede vom Mittelstande ist. Wir wissen, daß es in Frankreich z. B. einen besondern Stand gab, welcher der dritte oder der mittlere genannt zu werden pflegte; wir haben uns daran gewöhnt, diesen Terminus zu gebrauchen, und bilden uns ein, die Sache sei schon sonnenklar, wenn wir ihn gebrauchen. Es kommt uns so vor, als ob schon Aristoteles, wenn er von den „mittleren Leuten“ spricht, den französischen tiers-état gemeint habe. Mit Gemeinplätzen uns begnügend, können wir sagen, der Mittelstand ist die Blüthe und die Kraft des politischen Lebens im Volke, ohne uns dabei Rechenschaft zu geben, was hievon Aristoteles angehört, was der französischen Geschichte und was endlich dem blinden Mechanismus der von uns auswendig gelernten Terminologie.

Unser Adel, sagt man, muß seine gegenwärtigen Standesverhältnisse festhalten, weil und so lange es bei uns noch keinen bedeutenden Mittelstand giebt, welcher einst an die Stelle des Adels zu treten hat und in welchem alles politische Leben sich concentriren wird. Wie schade, daß der Mittel-

stand uns fehlt! — Sagen wir aber, warum er uns fehlt. In Frankreich bildete sich ein mächtiger Mittelstand, weil der Adel dort eine geschlossene Kaste war. Verstand, Bildung, Genie, Reichthum, alles verharrete und sammelte sich in der Sphäre, wo ihre Träger geboren waren, ohne Möglichkeit des Uebertritts in eine andere. Bei uns aber bildet der Adel keine Kaste und noch vor kurzem standen die Zugangsthore zu ihm flügeloffen; denn mit dem Fähnrichs-Ränge im Militärdienst und mit dem eines Collegien-assessors im Civildienst wurde ein Jeder erblicher Edelmann. Wie hätte sich also, fragen wir, bei uns ein Mittelstand im Sinne der französischen Geschichte, ein reicher, mächtiger, ehrgeiziger Mittelstand, bilden können? Gleiche Folgen müssen gleiche Ursachen haben. Wenn bei uns ein Mittelstand im französischen Sinne entstehen soll, muß sich nothwendig unser Adel nach dem Vorbild des französischen vollständig abschließen. Vermöchte es unser Adel noch hundertertei große und kleine Vorrechte zu erwerben, den Eintritt bis aufs Äußerste zu erschweren oder vollständig unmöglich zu machen, dann freilich würde sich auch bei uns das dritte Element bilden, welches, angeschwollen und erstarrt, mit aller Wucht seiner Bogen an die ihm verschlossenen Thore herausprallen müßte; dann freilich würde auch bei uns ein Stück aufgeführt werden, dem ähnlich, das in der französischen Geschichte gespielt hat. Die geschlossene Adelskaste würde mit der Zeit jede wesentliche Kraft und allen belebenden Geist verlieren und müßte unter dem Andrang dieser ewig jungen und stets wachsenden Bogen fallen. Ist es aber möglich, die ständische Abgeschlossenheit feudaler Epochen künstlich bei uns aufleben zu lassen? Um einst einen Mittelstand im französischen Sinne zu haben, sollten wir wünschen, zuvor etwas dem alten französischen Adel ähnliches zu schaffen oder zu erhalten! Ein neues Vorrecht, ein neues Interesse sollten wir begründen, um es später wieder zu aboliren, mit der vorausbestimmten Absicht der Abolition!

Wir brauchen keinen tiers-état. — Das ist aber nicht so zu verstehen, als brauchten wir nicht die aristotelischen „mittleren Leute“, welche weder zu groß noch zu klein, weder zu reich noch zu arm, gleichweit von übermüthigem Stolz und von slavischer Kriecherei entfernt sind. Die Gesamtheit derselben ist in der That das wesentlichste Element des Staatslebens, erhält das sociale Gleichgewicht und bildet das lebendige Band zwischen den höheren und niederen Gesellschaftsschichten, indem es sich an beide lehnt und den Uebergang nach oben und nach unten vermittelt. Sollte nun diese sociale Stufe uns durchaus fehlen? Haben wir wirklich nichts der-

gleichen? Wahrlich sehr schlimm wäre es um uns bestellt, wenn dem so wäre.

Durch künstliche Mittel etwas schaffen zu wollen, dessen wir nicht bedürfen, müßte ein unbegreiflicher Unverstand heißen; aber nicht zu sehen, was uns vor Augen liegt, nicht zu fühlen, was wir in Händen halten, ist noch schlimmer. Den französischen tiers-état haben wir nicht; es ist aber unmöglich, daß wir überhaupt jene socialen Mittelstellungen nicht haben sollten, deren Gesamtheit von großen Denkern des Alterthums und der Neuzeit für die Grundlage der Staatskraft erklärt wird. Diese nicht zu reichen und nicht zu armen, nicht zu großen und nicht zu kleinen Leute, welche im Stande sind Gewalt von sich abzuwehren und nicht im Stande sind Gewalt zu üben, diese „Rittern“ — wir haben sie in der großen Mehrzahl unseres Adels, wir werden sie wenigstens jetzt, nach Ausübung der Leibeigenschaft, haben, da dieser Stand nicht mehr in der Lage sein wird, Anderen Gewalt anthun zu können. Unser Adel ist ein künftiges Gewirr der verschiedenartigsten Elemente; da giebt es Berge und Thäler und Abgründe; eine Menge der mannichfaltigsten Lebensstellungen bildet eine Stufenleiter von der schwindelnden Höhe der dem Throne zunächst stehenden Würdenträger bis hinab zu jenem Edelmann Miassojedow, der scheinlich darum einkommt, dem Bauerstande zugezählt zu werden, um das Nutzungsrecht auf eine Bodenquote in der Dorfmark zu erlangen\*), — von dem gütlichen, titel- und ahnenteichen Magnaten bis hinab zu dem „Einböjner“ (Odnobwoz), welcher selbst sein Feld pflügt und schlechter als ein Bauer lebt, obwohl er adlige Standesrechte hat, oder gar hinab bis zu jenen zweideutigen Gestalten, die in den Gassen unserer Städte sich nicht entblöden ihre Hand nach Almosen auszustrecken. Was bilden sie alle zusammen? Sollte diese fast an eine Million heranreichende Masse, dieses Volk im Volk, diese zahllose Mannichfaltigkeit socialer Stellungen und Bildungsstufen, diese Menge der verschiedenartigsten Interessen, Bestrebungen und Ansichten, die nichts Gemeinsames haben, und die ganz gut sind auf dem weiten Gebiet des Volkslebens, nicht aber in der abgeschlossenen Sphäre eines Standes, — sollte wirklich alles dieses den Stoff abgeben zu einem gewaltigen Körper, den ein gemeinsamer Geist zu beleben vermöchte? Wo und wie könnte dieser Geist sich bilden? Wo sind die Pulsadern und die

\*) Ein unlängst im Gouvernement Drenburg vorgekommener Fall, der sich darnach auch in Lwow wiederholt hat. Miassojedow wurde abschlägig beschieden, dem Paragraph des Gesetzes konnte ihm zugute kommen.



Benen diesen Organismus, wo concentrirt sich das Leben? Hat diese Masse als Ganzes irgend welche politische Bedeutung? Im Besiz der Ständerechte sind de facto nicht die Edelleute als solche, sondern die Grundbesitzer. Folglich müßte nicht sowohl von der politischen Bedeutung des Adels, als vielmehr von der des Standes der Gutsbesitzer die Rede sein. Diese aber haben vermöge der Aufhebung der Leibeigenschaft ihr Wesen geändert und sind jetzt eher der englischen Gentry als einer deutschen „Ritterschaft“ oder französischen Noblesse zu vergleichen. Entkleidet unseren Adel vollends des ihm so wenig eigenthümlichen ritterschaftlichen Charakters, löst ihm die Fesseln, daß er aus seinem engen Kreise heranzutreten vermag, — und ihr habt, was ihr gewünscht! Die große Masse unseres Adels, seine überwiegende Mehrzahl wird sich dann grade als das herausstellen, was ihr in weiter Ferne suchet: als die Gesamtheit der mittleren Lebensstellungen, welche die eigentliche Grundlage des Staatslebens ausmacht. Hat erst unser Adel seinen wahren Charakter rein hergestellt, so wird sich auch zeigen, daß die vermittelnden Elemente, durch welche allem die politische Einheit des ganzen Volkes begründet werden kann, bisher in ihm versteckt waren.

Nicht neue Schranken errichten, nicht durch künstliche Mittel einen zum politischen Kampf mit dem Adel prädestinirten Mittelstand schaffen, sondern im Gegentheil den Umstand, daß unser sociales Leben keinen Boden für ständische Spaltungen bietet und ein Kampf der Stände untereinander bei uns nicht zu den unvermeidlichen Dingen gehört, mit Weisheit und Geschick benutzen, — das ist unsere Aufgabe. Zwar wird es ohne Kampf auch bei uns nicht abgehen — so will es das Gesetz des Lebens; aber nicht Stände werden gegen einander aufstehen, sondern Parteien, was in jeder Beziehung besser ist. Englische Publicisten haben zwischen schädlichen und unschädlichen Spaltungen im Volk einen anschaulichen Unterschied gemacht, indem sie erstere *horizontale*, letztere *verticale* nennen. In die erste Kategorie gehören Kasten und Stände im schlechten Sinne. Diese horizontalen Volksschichten liegen über einander und drücken auf einander; der politische Kampf wird in diesem Falle vulkanischen Erschütterungen und Eruptionen vergleichbar; er ist ein Vernichtungskampf, weil der Machtbesiz nicht in leichtem Wechsel bald bei der einen, bald bei der andern Schichte sein kann. Die einzige Rettung aus dieser gefährdeten Lage und der nothwendige Ausgang des Kampfes ist eine mächtige Bürokratie, welche die sich befeindenden Stände bändigt, und ihren Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen Staatszweck vertritt. Ganz andere Erscheinungen sehen wir, wo

die auf gewissen Kulturstufen unvermeidlichen horizontalen Schichtenverhältnisse zeitig ihre politische Bedeutung verloren haben und die um ihren Machtantheil streitenden Gruppen nicht Stände, sondern Parteien sind, welche sich aus allen Berufsklassen rekrutiren, also durch Spaltgänge von oben nach unten — durch alle auf einander gelagerten Schichten hindurch — gebildet werden. Diese vertikalen Durchschnitte zeigt uns das alte Rom in seinen besten Zeiten und wir begegnen ihnen wieder im heutigen England, wo die untersten Volksklassen, sogar wie die Lords und die Bischöfe, in Tory's und Whigs zerfallen. Beide Parteien — die mehr zur Conservirung des Bestehenden und die mehr zu Neuerungen geneigte — sind politisch gleichberechtigt und erlangen und verlieren abwechselnd die Uebermacht. Zeitumstände und die Stimme des ganzen Volkes entscheiden über Sieg und Niederlage, ohne daß je ein Kampf auf Tod und Leben daraus werden könnte. So ist es bei fortgeschrittener politischer Entwicklung, während die Zerklüftung nach Ständen eine jener Eigenthümlichkeiten des Mittelalters ist, über deren Beseitigung man sich freuen muß und die wiederbeleben zu wollen unverständlich wäre.

Die politische Berechtigung kann nie eine gleich abgemessene für alle Staatsangehörige werden, weil sie in dem Antheil an der Machtausübung besteht. In dieser Beziehung aber werden diejenigen Edelleute, welche wirklich politische Rechte besitzen (d. h. die wahlberechtigten größeren Grundbesitzer) nicht verlieren sondern gewinnen, wenn der Adel, wie er ist, zu sein aufhört. Diese nur durch persönliche Vorrechte abgegrenzte, nicht politisch zusammengehaltene Massenschicht mag sich auflösen und umlagern. — — —

Zhitzherin und sein Gegner verhalten sich zu einander wie einer, der mehr französische Zustände studirt hat, zu einem, der mehr englischer Vorbilder voll ist, während Besobrasow und Genossen zu der preussischen Kreuzzeitung passen und die Slavophilen am liebsten mit „Druschina“ und „Semstwo“ (Gefolgschaft und Landstand) operiren und altrussische Argumente für ihre moderne These suchen. Das sind vertikale Spaltgänge, die freilich nur von oben eingesetzt und noch nicht durch alle Schichten sich gesenkt haben. Damit hat es denn auch noch gute Weile; die Sowremennaja Letopis wird in dieser Hinsicht einige Geduld haben müssen.

Auch gegen den glänzenden Gedanken des genannten Blattes, daß der größte Theil des russischen Adels nach Nivelirung seiner Standesvorrechte alsbald den wahren Mittelstand bilden werde, scheint sich uns doch ein

Bedenken zu erheben. Die Gesetze allein machen nicht, wie schon von Schischerin hervorgehoben wurde; Bildung, Sitte, Vorurtheil fallen auch ins Gewicht. Werden nun diejenigen Edelleute, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern, also des künftigen Gentry Rußlands, gehören, einen leichten, durch Lebensgewohnheit und Familientradition unbehinderten Uebergang finden zu allen Berufsarten, die ein tüchtiger Mittelstand versehen muß? nicht bloß zum Staatsdienst und zum Literatenthum — dazu sind die Wege gebahnt — sondern auch zu Handel und Gewerbe in ihrem ganzen Umfang? Undenkbar freilich ist die Sache nicht, denn Staudesvorurtheile belasten den Adel Rußlands viel weniger, als es bei den Ritterbürtigen des Abendlandes der Fall ist.

Geben wir zum Schluß noch die im Eingang unseres Artikels erwähnte Erklärung, mit welcher die Regierung den radicalsten Meinungen in der Adelsfrage entgegentrat. Sie stand in der „Nordischen Post,“ dem neubegründeten officiellen Organ des Ministeriums des Innern, und zwar an der Spitze des officiellen Theils dieser Zeitung:

„Gelegentlich der Adelsversammlungen in verschiedenen Gouvernements bringen mehrere Zeitungen Erörterungen über die Stellung und Bedeutung des Adelsstandes bei den durch das Reglement vom 19 Februar veränderten Bauerverhältnissen und über die Vorschläge, welche in dieser Hinsicht von den Gouvernements-Adelsversammlungen der Regierung gemacht werden könnten. In einigen Artikeln ist der Gedanke entwickelt worden, daß der Adel mit Aushebung des Leibeigenschaftsrechts seine eigenthümliche Bedeutung in der Reihe der Stände des Reichs verloren habe und selbst die Anerkennung dieser Thatsache aussprechen solle. Durch das allerhöchst bestätigte Reglement vom 19. Februar ist nur das Leibeigenschaftsrecht über die Hofleute und die auf gutherrlichen Grundstücken angesessenen Bauern aufgehoben, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Adels selbst und unter seiner Mitwirkung. Vor allem die Tradition seiner Verdienste auf dem Schlachtfelde und in der Carriere des Civildienstes werth haltend, konnte und kann der Adel Rußlands das Leibeigenschaftsrecht nicht als Grundbedingung seiner Existenz ansehen. Er nahm in der von höchster Stelle vorgezeichneten Weise eifrigen Antheil an der Abschaffung dieses Rechtes und wird jetzt nicht vergessen können, daß er keineswegs zur Selbstvernichtung, sondern vielmehr zu fernerer Betheiligung und Mitwirkung bei der Durchführung jener die Leibeigenschaft aufhebenden Gesetze berufen ist.“

Wir wollten hier schließen, wie die Sache selbst, über welche wir referirten, ihren vorläufigen Abschluß gefunden zu haben scheint. Nachträglich aber erhielten wir ein Paar Blätter der Slavophilen-Zeitung, in denen die in unserer Anmerkung S. 207 erwähnte Discussion über den Census zu Ende geführt ist, und wir kommen darauf zurück, weil Herr Koischew (beiläufig gesagt, auch ein grundbesitzender Edelmann, und sogar ein sehr reicher) bei dieser Gelegenheit eine künftige Organisation der Provinzialvertretung skizzirt hat, die uns in Bezug auf unsern Gegenstand merkwürdig scheint.

Ein Census — darüber haben sich die streitenden Slavophilen verständigt — soll bestehen, aber nicht um eine zu politischer Vertretung berechnete Klasse von einer unberechtigten zu scheiden, sondern um die bezüglichen Rechte Aller zu modificiren und abzustufen. Die Gutsbesitzer sollen nach der Größe ihres Besitzes in drei Classen zerfallen (wobei unsere Leser daran zu erinnern sind, daß diese Größe ungemein varirt und es eine Menge außerordentlich kleiner Gutsbesitzer, „Melkopomestnyje“, giebt). Jede der erwähnten drei Classen soll in jedem Kreise etwa 5 bis 6 Deputirte wählen. Eine ebenso große Zahl, als von allen dreien zusammen, soll von den bäuerlichen Landgemeinden kommen — dazu noch Deputirte der Städte, deren Bewohner ebenfalls nach einem Wahl-Census etwa in zwei Classen zu theilen seien. Dieses wäre der Kreisstag, auf welchem die Vertreter jeder Klasse in ihren besondern Angelegenheiten nach Ermessen auch besonders berathen dürfen. Die Vertretung des ganzen Gouvernements aber soll ohne ständische Gliederung aus beliebigen Delegirten der Kreisstage bestehen. So denkt es sich Koischew für Großrußland, während er es Andern überläßt, für die litauischen, weiß- und kleinrussischen Gouvernements, wo das bäuerliche Gesamteigenthum nicht vorkommt und jeder einzelne Bauer, wie er sagt, Eigenthümer werden muß, die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Wir erinnern uns hierbei an den Platonowischen Antrag in der Petersburger Adelsversammlung, welcher — soviel wir davon erfahren haben — nicht einmal die Kreisstage nach Ständen oder Classen, sondern von den städtischen und ländlichen Communen als solchen beschickt wissen wollte, — wie er denn auch innerhalb der Communalverwaltung alle Angesehnen, welchem Beruf und Stande sie auch angehören, berechtigt sein ließ. Die von ihm hervorgehobene Abnormität, daß Edelleute, welche in den Städten Häuser besitzen, an der Erwählung der Adelsmarschälle und übrigen Adelsbeamten, deren Wirksamkeit sich doch nur auf das flache Land bezieht, Theil nehmen, während sie von der Verwaltung ihres Stadtwesens aus-

geschlossen bleiben, bei welcher nur Kaufleute und Handwerker berechtigt sind, und vice versa — diese Abnormität wird vielleicht bald als ein Problem der Gesetzgebung in Angriff genommen werden. Die neue St. Petersburger Stadtverfassung, nach welcher keineswegs bloß Kaufleute und Handwerker wählen und gewählt werden, steht schon da als ein Wegweiser zu einer künftigen, nicht ausschließlich ständischen Provinzial- und Communalordnung.

Wer diese Eventualität ins Auge faßt, wird schon um ihrerwillen annehmen müssen, daß das Princip der „ritterhaftlichen“ Geschlossenheit bei dem russischen Adel jedenfalls nicht zu gewinnen, sondern zu verlieren bestimmt ist, wenn auch von einer sofortigen „Aufhebung“ des Adels verständiger Weise keine Rede sein mag.

---

## O. v. Rutenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen. \*)

Der „Baltischen Monatschrift“ kommt es nach ihrem selbstgesteckten Zwecke unseres Erachtens als eine unabweißliche Pflicht zu, dem in der Ueberschrift genannten Werke eine eingehendere Beachtung zuzuwenden, als es bisher geschehen ist. Wir sind freilich nicht arm an Darstellungen der baltischen Geschichte, wir sind sogar verhältnismäßig reich an Schriften und Abhandlungen, welche bestimmte Gruppen, Vorgänge, Richtungen und Entwicklungen aus derselben hervorheben. Aber durchgehen wir die Verfassers gerade der größeren und umfassenderen Arbeiten, so begegnen wir verhältnismäßig nur wenigen darunter, welche ihrer Geburt nach den Ostseeprovinzen selbst und namentlich demjenigen Theile ihrer Bevölkerung angehören, welchen sie den Namen der deutschen Ostseeprovinzen und die historische Individualität deutlicher Sitte, Bildung und Rechtsverhältnisse verdanken. In beiden Beziehungen mußte dagegen der Verfasser des vorliegenden Werkes, fernem persönlichen Verhältnissen zufolge, eine innere Veranlassung finden, die schwierige Aufgabe zu unternehmen, welche er nach unserem Dafürhalten glänzend gelöst hat. Er selbst spricht sich darüber so treffend und klar aus,

\*) Vollständiger Titel „Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbstständigkeit von Otto von Rutenberg.“ (Leipzig, W. Engelmann. 1. Bd. 1859. XVI. und 424 S. — 2. Bd. 1861, mit einem Namen- und Sachregister und einer Karte von Liv-, Est- und Kurland zur Ordenszeit, XVI. und 550 S.)

daß dieser höchste patriotische Antrieb nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann. „Als ich — sagt er im Vorwort — zuerst den Gedanken faßte, eine Geschichte der jetzt mit dem russischen Reiche verbundenen deutschen Ostseeprovinzen zu schreiben, da steckte ich mir im Geiste ein zwiefaches Endziel, welches ich zu erreichen oder welchem ich mich wenigstens zu nähern hoffte. Ich dachte nämlich einmal, den vor langer Zeit ausgewanderten, entfremdeten, den beinahe verlorenen Sohn der deutschen Erde, der sich im fernem Osten angehebelt, wieder einmal in die Urheimath zurückzuführen und ihn so, wie er in der Fremde gewesen und geworden, der deutschen Mutter vorzustellen. Erkennt sie dann, so dacht ich weiter, bei längerer Betrachtung eine gewisse Familienähnlichkeit, einen rührenden Ausdruck, der sie selbst an ferne Vergangenheit, an die eigene Jugend mahnt, so wird sich, wenn auch das Beisammenwohnen unter einem Dache zur Unmöglichkeit geworden, doch ein geistiges Band der Liebe zwischen Mutter und Sohn wieder anknüpfen lassen. Die Herstellung, die Befestigung dieser Liebe zwischen Mutter und Sohn war die eine Hälfte meines Endzieles. Die andere bestand darin, daß ich dem entfremdeten Sohne selbst, der alternd seine Abstammung und seine Verwandtschaft vergessen, ja dem sich selbst die Erinnerung an seine Kindheit und sein Jugendleben beinahe völlig verdunkelt hat, — daß ich ihm die Geschichte seiner Geburt, seines Wachstums und seiner Ausbildung wahrheitsgetreu erzähle und ihm dieselbe lieb und werth machen wollte; denn das ist ein armes verdorren Leben, dem die Jugenderinnerung fehlt — ein Tag ohne Morgen, ein Jahr ohne Frühling“! —

Beide Endziele, welche der Verfasser bezeichnet, bekunden klar, daß es ihm nicht um eine kalte und objective, sondern um eine warme und lebendige auf der Grundlage bestimmter Anschauungen und Principien ruhende Geschichtsschreibung zu thun war, auch wenn wir dafür nicht schon in der Widmung des Werkes an den Begründer der modernen Geschichtsschreibung eine Andeutung empfangen hätten. Die politische Geschichtsschreibung unserer Zeit hat ja überhaupt nicht mehr die Aufgabe, die Vorgänge ihres Themas ausschließlich an die Hauptpersonen dieser Ereignisse zu binden und sie aus diesen zu erklären. Freilich drängt sich die Kraft der Zeit in eine verhältnißmäßig beschränkte Zahl von Personen zusammen, die ihr den Ausdruck geben. Würde man diese vollständig zu kennen vermögen, so läge allerdings auch die Zeit, der sie den Ausdruck geben, als vollkommen aufgelöstes Räthsel vor uns. Aber diese intime Kenntniß der Personen, nicht

blos nach ihren äußeren Thaten, sondern nach den Umständen und Verhältnissen, aus denen sie hervorgingen, gerade so hervorgingen wie sie waren und nicht anders — diese individuelle Kenntniß bleibt selbst für den zukünftigen Geschichtschreiber unserer Gegenwart unerreichbar, trotz der tausend und aber tausend vermehrten Hülfsmittel, welche unser Schreib- und druckfertiges Geschlecht ihnen dafür hinterlassen wird. Die Geschichte wird allerdings nach wie vor mit Kaisern und Königen, Feldherrn und Staatsmännern, Rückzüglern und Reformatoren zu thun haben; aber sie wird sorgfältiger als ehedem untersuchen müssen, in welchem Verhältnisse diese handelnden Männer zum Massenbewußtsein stehen, das ihnen nicht blos Folie, sondern auch Maßstab ist. Gerade diese Kritik der Geschichte aber erhebt sich zu doppelter Schwierigkeit in den früheren Zeitläufen der Ostseeprovinzen, deren durchgehender Charakter die Handhabung des Volkes als einer nur durch völlige Unterwerfung dem Herrscherwillen entsprechenden Masse ist. Das baltische Volk hat uns keine Urkunden hinterlassen; sie stammen, wie die Geschichtserzählungen selbst, ausschließlich von den herrschenden Kasten, Adel und Kirche, deren einzige Machtbeschränkung in ihrem eignen Wechsellampfe um die Oberherrschaft gesunden wurde.

So mußte eine Geschichtschreibung, welche von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Selbstständigkeit der ostseeprovinzlichen Ritterstaaten herabstieg, mit doppelter Strenge die beläufigen und officiellen Documente prüfen, vergleichen und nebeneinanderstellen, um durch die Nebelschicht der Urkunden hindurch auf die wahre Gestalt der Dinge zu gelangen. Aber diese wahre Gestalt ist nicht nur immer von dem gleichzeitigen Herrschergeschlechte mit Farben seines Sinnes überstrichen worden; auch spätere Geschlechter haben die ihnen willkommenere Darstellung der Verhältnisse benutzt, um darauf Rechtstitel zu gründen oder Ansprüche zu erheben, welche darum unangefochten blieben, weil sie den Gesamtinteressen der herrschenden Elemente entsprachen. Das Recht des Volkes fand keine prinzipielle Vertretung, höchstens nur von der einen oder anderen Seite eine gütige Besürwortung; und auch diese meistens aus egoistischen Nebenabsichten. In dem Momente dagegen, da der humane Geist des Jahrhunderts dazu gelangt ist, selbst mit dem Bewußtsein augenblicklicher Opfer der Berechtigten den uralten Stambevölkern die Mittel zu gewähren, um die Klust auszugleichen, welche sie bisher von ihren deutschen Herren, Leitern und Lehrern schied, da gerade erscheint eine solche kritische Durchsichtung des Werdens der Dinge im baltischen Lande von höchster Wichtigkeit.



Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Voraussetzungen zu dem Rutenberg'schen Werke direct zurück, so wird es zunächst als einer der angenehmsten Eindrücke desselben zu bezeichnen sein, daß es sich nicht mit jenem Apparate der Gelehrsamkeit umgibt, welcher derartige Bücher so häufig für größere Kreise geradezu unlesbar macht. Wir wollen den Lampenrauch des Studierzimmers eben so wenig athmen, als den Schweiß der Arbeit sehen, wir wollen nur die Schöpfung selber in uns aufnehmen. Wer aber die baltische Geschichte kennt und ihren Quellen selber nachzuspüren Veranlassung fand, dem wird es bei der Lectüre keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß sie von dem Herrn Verfasser mit gleicher Sorgfalt benutzt worden sind, wie von anderen Schriftstellern, welche den Leser mit gelehrten Citaten ermüden und vor lauter Berücksichtigung des Apparats fast an keinem Haltpunkte der Geschichte zu einem geistigen Anschlusse ihres Inhalts gelangen.

Wir würden den uns gesteckten Raum weit überschreiten müssen, wenn wir schul- und formgerecht den Ausführungen des umfangreichen Werkes im Einzelnen folgen möchten. Doch dürfte darauf an erster Stelle hinzuweisen sein, daß die einleitenden Capitel, welche sich mit Land und Volk vor der Ankunft der christlichen Missionäre beschäftigen, eine so klare Darlegung der damaligen ethnographischen Verhältnisse geben, daß schon von hier aus die Orientirung in jenen frühesten Zeiten und Zuständen des Eindringens des germanischen Elements in die baltische Halbinsel außerordentlich erleichtert erscheint. Fern dagegen wird jene falsche Sentimentalität gehalten, mit welcher, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, verschiedene Publicisten und Historiker die Ketten, Eisten, Liven (und auch die Litauer und Preußen) vor Ankunft der deutschen Priester und Kreuzritter beinahe wie laute Südeinsulaner zu schildern liebten. Unsere Sympathien für dieselben sind nicht sofort erweckt, wenn wir an die Geschichte der beginnenden Kämpfe herantreten; sie gehören zunächst den abenteuernden Trägern einer höheren Civilisation.

Gerade diese ungesuchte und einfache, bis zu einem gewissen Grade sogar nüchterne Auffassung der natürlichen Verhältnisse, in welche zuerst der Handel, dann die damals sich mit großer Klugheit des profanen Lebens bemächtigende Klerisei und endlich die von ihr herbergerufene Militärmacht erodernd eintraten, erweckt dagegen von vornherein im Leser das Vertrauen auf eine unbefangene und parteilose Auffassung des Geschichtschreibers, welche sich denn auch allwärts bewährt. Namentlich berichtigt sich gerade in diesen einleitenden Abschnitten jene Anschauung, welche die Gewinnung der

baltischen Lände für das deutsche Element und das Christenthum gern wie das ausschließliche Verdienst des mit der Kirche verbündeten Ritterthums aufsaßt und daran selbst einen historischen Rechtstitel für die Ausschließlichkeit des aristokratischen Regiments und adeligen Grundbesitzrechts in späteren Jahrhunderten knüpft. Wie die ersten handelstreibenden Colonisten dem Bürgerstand angehörten, so waren auch die gewaffneten „christlichen Pilger,“ welche nach der Wiedervernichtung der Ansiedelungen an der Düna durch die Urvölker unter dem Banner der Kirche die ersten siegreichen Schlachten schlugen, sowie der Grundstock der „Schwertritterschaft“ zuerst vorzugsweise aus bürgerlichen Elementen der nachherigen Hansestädte zusammengesetzt. Erst beinahe anderthalb Jahrhunderte später wurde die Ritterbürtigkeit zur Bedingung des Eintrittes in den erobernden Ritterorden gemacht, welcher zu dieser Zeit bereits die Einfachheit seiner Sitten und die Strenge seiner Gelübde zusammt dem Gehorsam für die Kirche zu vergessen begonnen hatte.

Die wüsten Wirren des ersten Jahrhunderts, in welchem die in einem gewissen Zusammenhange mit dem deutschen Orden stehenden „christlichen Pilger“ und nachherigen „Schwertritter“ sich in den baltischen Länden festsetzten, während vom Norden her gleichzeitig Dänemark, vom Osten aus die Russen, vom Süden die Litauer ihnen die Bente streitig zu machen suchten und im Westen der preussische Orden um sich griff, sind oft genug geschildert, so daß es überflüssig scheinen würde, hier abermals darauf einzugehen. An und für sich würden auch die Verhältnisse und Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts in diesen Länden und bei den damaligen Bildungsstandpunkten nicht gerade irgend etwas Absonderliches darbieten, wenn nicht das religiöse oder, viel richtiger gesprochen, das psäffische Element ihnen von vorn herein ein Raffinement der Unehrlichkeit in ihren Beziehungen zu den Urvölkern gäbe, welches mit der rohen Wildheit des übrigen Lebens wunderbar contrastirt. Das „haereticis fides non est habenda“ zieht sich wie ein rother Faden durch dieses erste Jahrhundert der feindslichen Berührung mit den Urvölkern und aus dieser Treulosigkeit der relativ cultivirten Christen gegen die Heiden entsprang es offenbar, daß auch letztere allmählig jeden Vertrag und Act nur eben benutzten, um augenblickliche Vortheile zu erringen und bei der ersten besten Gelegenheit wieder zu vergessen, was sie geschworen hatten. Dazu kommen noch mancherlei Umstände. Weil die Geistlichkeit die christlichen Pilger gerufen und diese ein bewaffneter geistlicher Orden waren, glaubten sich die Prälaten von vorn herein

als eigentliche Herrscher, den Ritterorden aber in einem durchaus vasallenhaften Verhältnisse betrachten zu dürfen. Natürlich hörte jedoch bei letzteren die religiöse Ekstase sofort auf, sowie er sich als der materiell Mächtigere fühlte. Kompetenzconflicte aller Art und Streitigkeiten um materiellen Besitz bezeichnen von vorn herein das Wechselverhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; jede von ihnen findet die Grundlagen möglicher Compromisse immer wieder in den unterdrückten Urvölkern, welche mit ihrem Besizthum und ihren Menschenrechten alle Prozeßkosten bezahlen müssen; wo gar kein Ausgleich zu finden ist, wenden sich Ritter wie Geistlichkeit an den Kaiser und Papst, um dort die oberste Entscheidung zu holen. Aber Papst und Kaiser haben ebenfalls viel weniger das wirkliche Recht als gewisse politische Opportunitäten im Auge, sind überdies schon wegen der räumlichen Entfernung nicht im Stande, ihren Befehlen einen Nachdruck zu geben und so ist es natürlich, daß auch von ihnen aus nichts geschieht, um das Loos der Urvölker irgend wie zu sichern. So sahen wir diese bereits beim Beginne des 13. Jahrhunderts, wo sie unterworfen sind, in Besitz- und Rechtlosigkeit versenkt, so entstand schon damals, wenn auch noch nicht dem Namen nach, doch in der That deren Leibeigenschaft und Austreibung aus dem Besitze des Bodens, aus welchem sie emporsprossen.

Wir begegnen hier zugleich einem Unterschiede zwischen der Leibeigenschaft dieser Lande und derjenigen Rußlands, welche unseres Erachtens bei der historisch-publicistischen Vergleichung beider Zustände selten genugsam ins Auge gefaßt wurde und dennoch gerade auch in jetziger Zeit bei den angebahnten socialen Reformen eine wesentliche Beachtung verdient. Bei den Russen blieb auch in den dunkelsten Zeiten der Leibeigenschaft immerhin die Gemeinde gleichsam im ideellen Besitze des Grundes und Bodens, auf welchem ihre Mitglieder wohnten und von welchem sie lebten. Erst Peter der Erste gab den grundherrlichen Leihherren auch rechtlich die unbedingte Verfügung über das Gemeindefland. Dagegen traten die baltischen Urvölker ohne irgend eine communale Organisation in das Leibeigenschaftsverhältnis, gleichsam als lauter Einzelne, und darum war es wohl natürlich, daß sie auch um so tiefer in vollkommene Rechtlosigkeit versenkt wurden.

„Im Jahr 1290 war also auch Semgallen eine eroberte Provinz und die mit dem Schwerte Bezwungenen fielen der Knechtschaft anheim oder vielmehr der schrankenlosen Willkür der Eroberer, die noch schrecklicher war als eine geregelte Leibeigenschaft, bei welcher die Menschen doch wenigstens so gut behandelt werden wie das Vieh.“ Mit diesem Satze tritt der Ver-

fasser an den ersten großen Abschnitt seiner Geschichte, in deren weiterem Fortgange die nun vollkommen unterjochten Urvölker nur noch mitunter in einem Schmerzensbilde hervortreten. Hatte aber bis hierher das gemeinsame Interesse an ihrer Unterwerfung die drei nebeneinander bestehenden Staaten im livländischen Staate, die Geistlichkeit, die Städte und den Orden wenigstens in einem gewissen äußeren Frieden gehalten, so sind dagegen jetzt die Kämpfe zwischen diesen drei Elementen das eigentlich bewegende Prinzip. Die Hanse hatte nun schon seit etwa zwanzig Jahren eine Art von Schiedsrichteramt zwischen dem Orden und den aufblühenden baltischen Städten geübt. Darauf pochte Riga und nahm dem Orden gegenüber eine ziemlich rücksichtslose Haltung an. „Mit den Bischöfen und Prälaten wußten die reichen Bürger der Stadt sich im allgemeinen besser zu vertragen; sie gönnten sich gegenseitig die großen Reichthümer, in deren Besitz sie sich befanden, an denen die einen handelnd und in steter Thätigkeit, die andern betend und in geschäftigem Müßiggange sich erfreuten. Sie hielten auch schon deshalb fester zusammen, um verbunden dem übermächtigen und noch immer mächtiger werdenden Orden die Spitze bieten zu können. Während der Reichthum und damit die Macht Riga's fortwährend im Wachsen begriffen, war das Ansehen der Geistlichkeit schon seit Albert von Upsala's Tode immer mehr gesunken. An Reichthümern freilich fehlte es auch der Geistlichkeit nicht und sie war auf alle Weise bemüht, dieselben noch zu vermehren und kannte und übte damals schon alle die Mittel, die sie auch später zu ähnlichen Zwecken immer in Bewegung gesetzt hat. In ihren Händen aber verwanndelte der Reichthum sich nicht in Macht; dazu fehlte es der Geistlichkeit an Thatkraft und Unternehmungsgewiss. Einzelne Bischöfe, wahrscheinlich nur die früheren Ordensritter, stellten sich zwar noch an die Spitze ihrer Lehnsleute und kämpften in den Schlachten mit; aber im allgemeinen lebten die Bischöfe, die Domherren, die Aebte doch auch schon in Livland in Weichlichkeit und Ueppigkeit und waren viel mehr bemüht, die alte vom ersten Albert erworbene Macht und Stellung geltend zu machen, als durch eigene Macht und Thätigkeit neue Macht zu entwickeln. Man sagt, ein Vermögen, das nicht wächst, ist schon im Verfall begriffen. So war es auch im Besitz der Geistlichkeit in Livland . . . Wenn das Verhältnis der Geistlichkeit zur Stadt Riga ein erträgliches war, so lebte dagegen der ganze Clerus in tiefer und unverhüllter Feindschaft mit dem Orden; und wenn die Ritter gegen die reiche und aufstrebende Stadt Neid und Mißachtung zusammen empfanden, so hatten sie

für den thatenlosen und anspruchsvollen Klerus nichts als Verachtung und machten sich ein Vergnügen daraus, den Pfaffen diese Verachtung bei jeder Gelegenheit recht deutlich zu zeigen. Früher hatte das Ansehen des Papstes das gestörte Gleichgewicht der beiden Nebenbuhler oft wiederhergestellt, jetzt aber sprachen die Ordensbrüder nur noch mit Spott vom Papste und riefen der Geistlichkeit, wenn diese auf die Macht des Papstes hindeutete, höhneud zu: Der Papst sei weit, der Orden nah! Der Papst kämpfe mit Pergament, sie mit dem Schwert! und andere ähnliche Redensarten, die uns in den Klagen der Bischöfe aufbewahrt und unverkennbar aus dem Munde der Ritter genommen sind. So lange der Kampf mit den Semgallen gedauert, die das Gebiet des Ordens wie des Erzbischofs gleichmäßig bedrohten, war über die alte, nie verlöschende Gluth des Hasses immer wieder die Asche neuer Verjöhnung gestreut worden, aus welcher nur hin und wieder ein Flämmchen hervorzuckte; als die Semgallen nun aber völlig besiegt waren, da schlug die versteckte Gluth als offene Flamme empor und wilder und grausamer Bürgerkrieg trat an die Stelle der bisherigen Kämpfe mit Semgallen und Litauern.“

Es war im Jahre 1290, als die Semgallen vollkommen besiegt waren und die Kirche in ihren geistlichen Fürsten so tief gedemüthigt, daß diese als Gefangene des Ordens und ihrer eigenen Lehnsleute in eine Reihe von Forderungen hatten einwilligen müssen. Jetzt konnte also der Orden sein, hochgestecktes Ziel, ausschließlicher Herr des Landes zu werden, mit ungeheurer Kraft verfolgen. Dies um so mehr, als in Preußen die Geistlichkeit keine Gegenmacht gegen den Orden mehr bildete, sondern durch dessen Schlaueit in ihm aufgegangen war, indem seine Creaturen die Doucapitel füllten und die Bischofswahlen in der Hand hatten. Aber je mehr der Orden zum Herrn des baltischen Landes wurde, desto aristokratischer gestaltete sich auch seine innere Organisation. Vortrefflich als Militärstaat gegliedert, hatte der Orden durchaus kein anderes Ziel mehr, als nur seinen materiellen Reichthum und seine Macht zu mehren. Wenn nun hier und da die Kirche, schwerlich aus ganz lauterer Absichten, einen scheinbaren Anlauf nahm, um die Zustände des Landvolks minder unglücklich zu gestalten, so betraf sich der Orden, wie man das nennt, auf einen zwiefachen Besitztitel: einmal - altes germanisches Recht oder vielmehr Unrecht, wornach eroberte Länder (aber freilich nur in der dunkelsten Zeit) mit allen Einwohnern Eigenthum der Eroberer wurden, und dann die Schenkungen der Päpste und Kaiser, zuletzt Friedrich's II. Zwar sollten die iberbeigen gewordenen Heiden

den päpstlichen Bullen zufolge, wenn sie Christen würden, die Freiheit wiedererlangen, aber nur für so lange, als sie Christen blieben. Die vom Christenthum wieder Abgefallenen waren aller Rechte verlustig, und wir wissen, daß alle Bewohner Kurlands zwei und dreifach Abgefallene waren. Es wurde jetzt also alles Land, wie das in Liv- und Estland schon früher geschehen war, dergestalt vertheilt, daß jedem Schloß, auf welchem ein Komthur oder ein Vogt sich befand, ein großes Stück Land als unmittelbares Eigenthum des Ordens zugewiesen wurde. Die Bauern, die dies Stück Land bewohnten, entrichteten Zins und Zehnten unmittelbar an den Orden, leisteten Frohnden und Kriegsfolge auf directen Befehl des Komthurs oder Vogts. Alles andere Land wurde in größere oder kleinere Güter zerlegt und jedes einzelne Gut wurde an einen Deutschen (jetzt wohl immer nur vom Ritterstande) als Lehn vergeben. Hier war denn der Belehnte zur Kriegsfolge verpflichtet, mußte auch die Kriegsschäden tragen, aus etwaiger Gefangenschaft sich selbst lösen, wogegen die Bauern seines Guts nunmehr ganz seiner Gewalt anheimfielen und ihm unbedingten Gehorsam, so wie Zins und Zehnten leisten mußten. Ein solches Lehngut wurde dann in zwei Hälften getheilt. Die eine umfaßte als Hofland die Gärten, Felder, Wiesen, Weiden und Wälder, die unmittelbar zum Edelhofe gehörten; die andere Hälfte wurde als Bauernland in viele kleine Parzellen zer schlagen, von denen jede einem Bauernhofe (Gesinde) zugegeben wurde. Der Inhaber eines solchen Gesinde hieß und heißt noch der *Wirthe* und wurde je nach dem größeren oder kleinen Gehorch, den er zu leisten hatte, *Hakenmann* oder *Einsotling* (*Ganzhäfner* oder *Halbhäfner*) genannt. Diese *Wirthe* erhielten bei der Vertheilung des Landes wohl noch ein beschränktes Eigenthumsrecht, aber auch dieses mußte in dem rechtlosen Zustande, in welchem die Eingeborenen sich befanden, bald verloren gehen, und der Herr setzte hinfort nach freier Willkür *Wirthe* ein und aus, wie es ihm beliebte, und war niemandem Verantwortlichkeit dafür schuldig. Dagegen blieb die Scheidung des Bauernlandes vom Hoflande in aller Zeit aufrecht erhalten und hat im Laufe der Jahrhunderte wohl nur in seltenen Fällen geringe Veränderung erlitten. Ein solches Lehngut wurde nicht freies Eigenthum des Belehnten; es konnte nur vom Vater auf den Sohn vererbt werden und fiel, wenn kein Sohn da war, zu neuer Belehnung an den Orden oder Bischof zurück. Aus diesen Lehnsleuten des Ordens und der Bischöfe ging der Adel in Livland hervor und wuchs neben den Lehngewern zu einer selbstständigen Macht heran. Im Laufe der Zeit erkaufte und ertrugte jedoch der Adel immer weitere

Befreiung von dem Lehnverhältnisse und ver wandelte nach und nach seine ursprünglich als Lehn besessenen Güter in freies Eigenthum, das bei Auflösung des Ordensstaates von den neuen Regierungen des Landes als solches anerkannt wurde. Die Gutsbesitzer in Kurland waren also seit 1561 auch freie Eigenthümer ihrer Güter, jedoch unter der zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber doch unverändert fortdauernden Beschränkung, daß auch jetzt das alte Bauernland vom Hofeslande geschieden blieb.

Wir sind mit diesen Bemerkungen der Geschichte um Jahrhunderte vorangeeilt, weil sie unseres Erachtens gerade an dieser Stelle nicht unpassend erscheinen. Kehren wir zum 13. Jahrhundert zurück, so finden wir hier noch als besonders wichtiges Moment, welches die ganze Stellung des Ordens veränderte, den Untergang des christlichen Staates in Jerusalem zu berühren. Der Orden hatte bis zu diesem Augenblick mit getheilter Macht in Asien für den Heiland, in Estland für die Jungfrau Maria, in Preußen für sich selbst gekämpft; der Kampf im Morgenlande hörte nunmehr gänzlich auf, das zweifache Interesse in Estland und Preußen wußte man leicht in eine einzige große Aufgabe zusammenzufassen, und es besand sich fortan am Gestade der Ostsee der ganze Schwerpunkt der Ordensmacht. Zwar wurde fürs erste noch das Hauptordenshaus, dem Papst zu Liebe, in Venedig gegründet, aber Blick und Gedanke waren fest nach Nordosten gerichtet, wo nunmehr ein großes Ordenskönigreich gegründet werden sollte. Die eigentliche, erste Aufgabe des Ordens, der Gedanke bei Gründung desselben, war in den ganz veränderten Lebensverhältnissen jetzt schon völlig untergegangen. Die Krankenpflege, der lebenslängliche Kampf mit den Heiden, die nothwendige Pilgerreise nach Jerusalem und vieles andere durch Sitte und Befehl Vorgeschiedene konnte kaum oder konnte gar nicht mehr in Erfüllung kommen. Es war aber auch die hohe belebende Idee, welche die Gründung des Ordens veranlaßt hatte, so gänzlich unter Egoismus und Scheinfrömmigkeit verloren gegangen, daß man gar keinen Anstand nahm, das Wesen einer hergebrachten, heilig gehaltenen Sitte durch eine todt, dabei frivole und widerwärtige Form zu ersetzen.

Daß unter solchen Umständen die Entstehung des Ordens immer weitere Fortschritte machte, bedarf eigentlich kaum einer weiteren Ausführung. Die ungemein großen Reichthümer desselben gaben dem geschäftigen Müßiggange seiner Mitglieder auch Gelegenheit genug zur Befriedigung ihrer unheiligen Gelüste. Und eigentlich war die Existenz jedes einzelnen Ordensritters, wenn er nicht zufällig den Capitelsbeamten angehörte, vollkommen

zwecklos, sobald derselbe nicht durch ritterliche Thaten d. h. Krieg in Anspruch genommen war. Dem Charakter der Zeit widersprach es außerdem, daß der Orden sich über seine immer weiter greifenden Ansprüche mit den Macht-Rivalen im Lande, dem Erzbischof und dem Bürgerthum, durch friedliche Verhandlungen auseinandersetzte. Dazu kam noch, daß der Orden, wie so viele Beschwerdeschriften jener Jahrhunderte beweisen, keinen abgeschlossenen Vertrag, kein eingegangenes Compromiß, kein getroffenes Abkommen in ehrlicher und wirklich ritterhafter Weise erfüllte, sondern sich im junkerthümlichsten Hochmuth darüber hinwegsetzte. Natürlich wuchs nun bei den monarchischen und hierarchischen Mächten der Haß gegen die von den Kreuzzügen herkommenden Orden überhaupt. Mit Grausamkeit wurden die Tempelherren in Frankreich aufgehoben und die Päpste schienen gar nicht übel Lust zu haben, dasselbe Experiment auch auf den preussischen Orden auszudehnen. Dadurch wurde dieser veranlaßt, sein Ordenshaus von Venedig weg nach Marburg zu verlegen und dann, als er sich auch hier noch den päpstlichen und kaiserlichen Mächten zu nahe fühlte, dasselbe nach Marlenburg in Ostpreußen überzusiedeln. Beiderseits bedroht, war jetzt eine nähere Verbindung zwischen dem Orden in Preußen und dem in Livland ganz natürlich. Dadurch wuchs allerdings wieder die Ordensmacht nach außen, allein die innere Consolidirung seiner Zustände hielt damit keineswegs Schritt.

Gegen den livländischen Orden waren neue erzbischöfliche Beschwerden beim Papste so ungemein angeschwollen, daß dieser sich endlich der Verpflichtung nicht mehr entziehen konnte, einen Legaten zu deren Untersuchung abzuschicken. Aber die geschickte Verwendung von Bestechungen bei den geistlichen Richtern, Cardinälen und Päpsten selber erreichte auch wirklich das Ziel, daß der Orden im Besitze aller der Ortschaften und Burgen blieb, die er mit Schlaubelt, List oder Waffengewalt bisher dem livischen Erzbisthum zu entringen gewußt hatte. Dadurch kam namentlich Riga, dessen Dünamünde sich im Ordensbesitze befand, außerordentlich herunter. Die Handelsverbindungen über See verloren sich allmählig und suchten den Hafen von Reval auf. Je ohnmächtiger aber die Bürgerstadt Riga war, desto bedeutungsloser natürlich auch jede andere bürgerliche Ansiedelung innerhalb des Ordensgebietes. In Estland waren nun freilich unter den schwachen Nachfolgern des Dänenkönigs Waldemar die Zustände auch nicht viel besser. Die dortige Ritterschaft, welche ihre Besitzungen nominell von der Krone Dänemark zu Lehen trug, hatte sich die innere Herrschaft des



Landes ebenso anzunehmen gewußt, wie sie der Orden in Lipland besaß. Die Esten wurden sogar vielleicht noch barbarischer behandelt, als die Urvölker in Lipland.

Wie nach der Empörung Riga's mit dessen bedingungsloser Unterwerfung unter den Orden, welcher einerseits die Besiegung des Litauerfürsten Gedimin durch den Orden, andererseits die Niederwerfung des großen estnischen Bauernaufstandes durch die estländische Ritterschaft vorausgegangen und Estlands Besignahme durch den Orden gefolgt war, also am Wendepunkte des 14. und 15. Jahrhunderts, der Moment der höchsten Machtblüthe des Ordensstaates gekommen war, so lag doch eben auch in der Entwicklung, welche die inneren Zustände damals genommen hatten, bereits die Nothwendigkeit jenes raschen und tiefen Verfalls begründet, welcher mit der Schlacht von Tannenberg (1410) begann und bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Untergange der Selbstständigkeit des Ordensstaates führte. Diesen Niedergang des glänzenden Ritterstaates behandelt der zweite Band des Rutenberg'schen Werkes. Seiner Geschichtserzählung hier zu folgen, ist unmöglich. Aber je klarer in derselben hervortritt, wie dieser Verfall keineswegs so sehr durch die Uebermacht feindlicher Bedrängung und Gewalt von außen hereingetragen wurde, als vielmehr von innen heraus durch den Mangel eines Gleichgewichtes der Interessenvertretung und der Berücksichtigung der nichtadeligen Stände das Leben aushöhlte, so daß endlich dessen morsche Schale zusammenbrechen mußte — desto angemessener erscheint es, gerade aus dieser Periode des Umschlages einige Ausführungen der socialen Zustände hervorzuheben.

Mit Riga's Eroberung und tiefer Demüthigung durch den Orden endete das vielgestaltige Leben des livländischen Staates, wie es sich bis dahin entwickelt hatte. Der Erzbischof war gedemüthigt, die Bischöfe und Domcapitel beugten sich unter die Macht des Ordens und das reiche und mächtige Riga lag zu den Füßen des Landmeisters. Der Orden, dem bald auch Estland zuviel, stand auf einem Gipfelpunkte seiner Macht. Gerade um diese Zeit aber entwickelte sich aus kleinen Anfängen eine neue Macht im livländischen Staate: die Vasallen des Ordens sowohl als der Bischöfe. In Harrien und Bierland, unter der Regierung der ohnmächtigen dänischen Könige, hatten deren Vasallen schon im 13. Jahrhunderte unter ihren selbstgewählten Landrätthen eine bedeutende Macht an sich gerissen und widersehten sich dem Willen des Königs oft mit großer Entschiedenheit und vollem Erfolge. Im Laufe des 14. Jahrhunderts traten die Vasallen

auch in Livland, zuerst in den bischöflichen Landestheilen, später ebenso in den Ordensländern, mit eigenem Willen und mit besonderem Interesse ihren Lehnherrn entgegen. Mit dem Ende dieses Jahrhunderts erscheinen sie neben Orden und Geistlichkeit als einer der Stände im livländischen Staate; im 16. Jahrhundert endlich überleben sie allein den Zusammensturz des Ordensstaats, und die Erben und Nachkommen dieser Vasallen sind es, in deren Händen sich heute noch die Ostprovinzen beinahe ausschließlich befinden.

Wie waren nun aber die damaligen Ständeverhältnisse im Ritterstaate? Im 13. Jahrhundert waren Deutsche von allen Ständen (mit Ausnahme der Hörigen) in Livland eingewandert, hatten dort die Städte und zum Theil das Land bevölkert. Nicht Alle aber zogen hin um dort zu bleiben, die Personen vom hohen Adel, die reichsunmittelbare Besitzungen in Deutschland hatten, und auch die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigentümer gingen alle nach Deutschland zurück oder hielten sich nur als Mitglieder des Ordens längere Zeit in Livland und Preußen auf. Mit Rittergütern belehnt wurden aber in Livland 1) die Ritter (milites) und ritterbürtig Geborenen, Wappner, Knappen, Knechte genannt; 2) die Ministerialen oder Dienstleute der Bischöfe; 3) die ritterbürtigen Bürger der Städte, besonders Riga's: endlich 4) manchmal auch Kaufleute und andere Nichtritterbürtige, besonders Krieger aus den untern Ständen der deutschen Heimath, die durch den Besitz von Ritterlehngütern Ritterrechte erwarben. Aus diesen verschiedenen Elementen sind also die Vasallen der Bischöfe und des Ordens hervorgegangen und alle diese Vasallen zusammen genommen bildeten den späteren Stand der Ritter, der von den Ordensrittern durchaus verschieden ist und der nachher als Adelsstand in den Ostprovinzen auftritt. Die Adelsfamilien gehörten also ursprünglich alle zum niederen Adel, nur der Erzbischof, die Bischöfe, der Hochmeister und die Landmeister gehörten persönlich dem hohen Adel an; Grafen- und Freiherrentitel gab es sogar bis zum 16. Jahrhundert gar nicht in Livland. Der doppelte Ordensstaat in Preußen und Livland hatte aber niemals, auch im 14. Jahrhundert nicht, wirklich innere Kraft besessen. Seine ganze Herrschaft war recht eigentlich auf Geld gegründet, welches ihm aus den rücksichtslos gebrandschatzten eigenen und fremden Ländern in immer größeren Massen zufloß. Er kaufte Länder und nahm sie gegen Geldsummen in ewigen Pfandbesitz, oder er kaufte Häufe und machte mit diesen seine Eroberungen. Alle größeren Erfolge im Kriege wurden immer nur mit Hilfe von Kreuz-

pilgeru, mit herbeiziehenden neuen Haufen von Ordensbrüdern, später unter Zuzug ganzer Kreuzheere (wie unter Ottokar von Böhmen und andern deutschen Fürsten) erzielt. Das dauerte im 14. Jahrhundert so fort und gewann noch weitere Ausdehnung dadurch, daß der Orden später ganze Heere von Söldnern in seine Dienste nahm und mit diesen seine Kriege führte.

Diese innere Schwäche des Ordensstaats war aber eine nothwendige Folge seiner Organisation und Verfassung. Alle Einwohner desselben waren nämlich von jetzt an der unumschränkten Willkür von einigen hundert unverheiratheten fremden Männern unterworfen. Die Herrschaft des Ordens blieb als eine immer erneute, eine darum immer verhasste Fremdherrschaft, indem die aus Deutschland herbeiziehenden Ordensritter das Land nur als eine Quelle betrachteten, aus welcher sie Ehre, Ruhm, Vergnügen und Geld und nebensbei auch noch einige Seltsamkeit schöpfen konnten. So mußte das Gefühl der Vaterlandsliebe diesem sonderbarsten Staatsbau ewig fremd bleiben. Die durchziehenden Ritter konnten sie natürlich nie empfinden; das unglückliche, unterdrückte Volk haßte die Fremdherrschaft jetzt noch ebenso wie im 13. Jahrhundert; die deutschen Städte hatten den tiefsten Widerwillen gegen den hochmüthigen und selbstsüchtigen Orden, und warfen sich, wie sich nur von ferne eine Gelegenheit dazu bot, einem fremden Könige zu Füßen; und selbst der güterbesitzende Lehndiener in Preußen, welcher in zweiter und dritter Generation sich dem Lande angehörig fühlte, war bald den eignen Standesgenossen abgeneigt, schloß Bündnisse mit den Städten gegen den Orden und unterwarf sich lieber dem Könige von Polen als daß er ferner die Herrschaft des Ordens ertragen hätte. Von Liebe und Anhänglichkeit an den Ordensstaat war also nirgends eine Spur.

Der Orden mußte darum immer gegen das nahe und drohende Polen, als dieses unter Kasimir dem Großen sich zu neuer Macht erhob, in voller Rüstung dastehen, und konnte nicht mehr mit ganzer Energie gegen Litauen verfahren, welches Zeit gewann, unter einer Reihe großer Fürsten zu einer gewaltigen Macht heranzuwachsen. Bald reichten Polen und Litauen, durch den Haß gegen den Orden mit einander verknüdet, sich gegenseitig die Hand, und endlich verbanden sich die beiden Staaten durch eine Heirath zu einem mächtigen Reiche, welches dem Orden den Untergang bereitete.

Mehrere Schriftsteller und namentlich auch Bunge haben uns nachzuweisen gesucht, daß die Leibeigenschaft der Eingebornen nicht mit dem Ende des 13., sondern erst bei Ablauf des 14. Jahrhunderts allgemein herrschend

gewesen sei. Es ist kein geringes Verdienst der Huttenberg'schen Darstellung, mit Bestimmtheit nachgewiesen zu haben, daß in Kurland und Semgallen bereits 1290 die Leibeigenschaft eben so feste Regel war, wie in Estland und daß nach dem estnischen Bauernaufstande (1343) auch in Livland alle Freiheit, wo sie durch Zufall noch bestand, von den erbitterten Staudesgenossen der ermordeten dänischen Vasallen vollkommen ausgerottet wurde. In bestimmte Formen und in ein gesetzliches Verhältniß wurde jedoch allerdings die Leibeigenschaft erst um 1400 auf den ersten sich bildenden Landtagen gebracht. Juristisch kann man also von hier an die Leibeigenschaft datiren, als historischer Zustand und sociale Bedingung ist sie um hundert Jahre älter. Ob einige adelige Familien der Ostseeprovinzen von Häuptern der Urvölker abstammen, ist höchst fraglich, wenn man das Geschlecht derer von Lieven ausnimmt; die estnischen und lettischen Adelsnamen, welche noch heute existiren, sind nämlich nicht ursprüngliche Geschlechtsnamen, sondern von den zu Lehn erhaltenen Rittergütern angenommen. Documentarisch nachweisbar existirten dagegen noch im Anfange des 15. Jahrhunderts und selbst in das 16. hinein einheimische Landfreie, welche eine Stellung zwischen den deutschen Ritterbürtigen und den Leibeignen einnahmen. Erst die Kriege, welche der Auflösung des Ordens unmittelbar vorangingen, ließen auch diesen Rest der eingekornen Freien unter den Erbbauern verschwinden bis auf jenes ärmliche Ueberbleibsel, welches man noch heute unter dem Namen der „Kurlischen Könige“ kennt.

Wenn unter den geschilderten Verhältnissen in der sogenannten „goldnen Zeit“ des Ordens, (namentlich unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode), der frühere mannhafte und thatkräftige Geist des Ordens mehr und mehr der Verweichlichung wich, so war es wahrlich nicht zu verwundern. Davon nicht zu reden, daß der aristokratische Militärstaat jetzt mit der Hanse um die Bette Handelsgeschäfte trieb, nur mit weniger Geschick und Umsicht, auf Faustplünder und Güter Geld auslieh u. dgl., wurde auch die Pflicht der Heidenbekämpfung allmählig gerade so in eine leere Form verwandelt, wie früher schon die religiöse Pflichterfüllung der Pilgerreise nach Jerusalem. Wenn man just Lust verspürte, oder einige Junker vorhanden waren, welche ihre Rittersporen zu verdienen hatten, that sich ein Haufe zusammen, fiel unvermuthet in die Grenzbezirke der Preußen und Litauer ein, raubte, plünderte die einzeln. gelegenen Bauernhütten aus und flüchtete wieder auf das sichere Ordensgebiet, ehe die Angegriffenen Zeit gehabt hatten, sich zur Gegenwehr zu sammeln, nachdem man ein Paar Tage im wilden Saue

und Braus eines scheinbaren Kriegszuges verlegt hatte. Das hieß dann eine „Heidenfahrt,“ und damit hatte der Ordensritter, wenn er wollte, seinem Gelübde für sein Leben genügt.

Da gleichzeitig der Orden wegen seiner ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Kirche beinaß fortwährend im Bann war, so war unter solchen Verhältnissen für die Städte ziemlich vortheilhafte Gelegenheit gegeben, sich wieder zu selbstständiger Blüthe zu erheben. Dies würde allerdings noch entschieden möglich gewesen sein, wenn nicht auch die Geistlichkeit sich in allen möglichen Intriguen bewegt und auf allen denkbaren Wegen nur ihren Reichthum zu vermehren beflissen gewesen wäre. Dabei war die Entartung des hohen und niederen Klerus so groß und allgemein geworden, und das Verhältniß zwischen den Prälaten und dem Orden so verderblich, daß das Bürgerthum nothwendig nach keiner Seite hin in irgend eine zusammenwirkende Beziehung zu diesen beiden Herrschaftselementen treten konnte. Während nun so wiederum die Städte unter einander gehindert waren, eine engere Verbindung einzugehen, mußte jede einzelne Stadt suchen, sich von ihnen heraus und nach außen hin zu kräftigen. Daß Riga allein dieses Ziel vollständig erreichte, ist bekannt genug. Wir haben hier auch nicht weiter darauf einzugehen und möchten unserem Bericht über das Rutenberg'sche Werk nur einige Auszüge aus dessen Schilderung der Schlacht von Tannenberg beifügen, mit welcher der Niedergang des Ordensstaates seinen entschiedensten Anfang nimmt.

Die entferntere Veranlassung des damals ausbrechenden Krieges zwischen dem Orden und Litauen war der 1402 von Sigismund vollzogene Verkauf der Neumark an den Orden, aus welchem sich unter Jagello eine Menge Streitigkeiten entwickelt hatten, deren Ausgleichung das jetzt mächtige Polenreich schon wegen des noch brennenden Jornes über den Verlust von Samatten und Pommern an die Deutschen nicht zu Stande kommen ließ. Dazu kam, daß die Ordensritter in der Neumark, als der Hochmeister gegen ihr Räuberunwesen mit Strenge auftrat, heimliche Verbindungen mit Polen angeknüpft hatten. Zufällige Veranlassungen und eine Empörung in Samatten ließ schon 1409 den Krieg hier und da entbrennen, den dann noch ein Waffenstillstand bis zum Juni 1410 aufhielt, welchen beide Theile nur benutzten, um große Streitmassen an sich zu ziehen, sich in aller Weise auf den Kampf vorzubereiten, endlich um die benachbarten Fürsten für sich zu gewinnen. Noch suchte allerdings der Hochmeister, so viel an ihm lag, eine Friedensvermittlung herzustellen, aber bereits war es zu spät. Am

8. Juli, am Tage, an welchem der verlängerte Waffenstillstand abließ, betrat das polnische Heer das preussische Gebiet, Tataren im Heere Witowd's eroberten Gilsenburg und übten viehische Lust und Grausamkeit. Am 15. Juli lagen beide Heere nicht weit von Gilsenburg beim Dorfe Lauenberg kampfbereit einander gegenüber. Die Macht des Ordens wird nach ziemlich unsichern und schwankenden Berichten auf 83,000 Mann angegeben, wovon unter 50,000 Mann aus Preußen und den andern Ordensländern, sowie 33,000 angeworbene Söldner gewesen sein sollen. Im Heere des Königs sollen 60,000 Polen, 42,000 Litauer, Samaiten und Russen, 40,000 Tataren und 21,000 Söldner aus den Nachbarkändern gekämpft haben — im Ganzen 163,000 Mann. Die Litländer unter blau-roth-weißer Fahne scheinen nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, auch die Verbindung der Polen und Litauer hatten sie nicht hindern können. Vor dem Beginn der Schlacht übersandete der Ordensmarschall durch zwei Herolde dem Könige und dem Großfürsten zwei blaue Schwerter, begleitet von herausfordernder frecher Rede der Herolde, auf welche der König mit frommer christlicher Salbung antwortete, wie er denn überhaupt die letzten Stunden vor der Schlacht in brünstigen Gebeten und keineswegs in sehr unthiger und gehobener Stimmung verbracht haben soll. Er hatte sich sogar Pferde zur Flucht bereit stellen lassen und soll, selbst nach polnischen Quellen, auch während der Schlacht in weicher und weinerlicher und durchaus unköniglicher Stimmung geblieben sein. Das Beste thaten Witowd und der zum Feldherren des königlichen Heeres ernannte Zudram. Von beiden Seiten wurde mit Tapferkeit und Ausdauer gekämpft, die Uebermacht und wohl auch einige Fehler des Ordens entschieden für den König. Im Uebrigen fand sich auch hier die allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die ernstesten und stillen Männer, die vor der Schlacht zum Frieden gerathen hatten, in derselben die tapfersten waren, daß dagegen die Schreier und Prahler bei ungünstiger Wendung der Schlacht sich sobald als möglich aus dem Staube zu machen suchten. Das Resultat derselben war schaudervoll. Das Ordensheer hatte 600 Ritter und Knechte und darunter 200 Ordensritter mit dem Hochmeister und fast allen Ordensgebietigern verloren, 40,000 Mann lagen todt auf der Wahlstatt, 15,000 mit dem ganzen Lager, mit allem Geschütz, mit unermesslicher Beute fielen den Siegern in die Hände. Vom polnischen Heere sollen 60,000 Mann geblieben sein. Der Orden fand sich nach dieser unglücklichen Schlacht in eben so verzweifelter Lage wie nach den Unglückstagen bei Rahden und Durben. Während aber im 13. Jahrhundert nur rohe heidnische Völker ohne Plan und Zusammenhang

sich gegen den Orden erhoben, stand ihm jetzt die geordnete und concentrirte Macht eines großen Königs gegenüber. Nach diesem Tage bei Tannenberg brachen alle versteckten innern Schäden des Ordensstaats auf und er ging unter Schmach und Ekel aller Art in langsam aufzehrender Krankheit einem ruhmlosen Tode entgegen.

In den nächsten Tagen nach der Schlacht schien es, als würde der preussische Ordensstaat sich gleich jetzt völlig auflösen und mit dem einen Schläge dem siegreichen Könige als Beute zufallen. Dieser blieb bis zum dritten Tage auf der Bahstätt und erließ von da aus, unter Verheißung großer Wohlthaten, Aufforderungen zu gutwilliger Unterwerfung unter seine Macht an die Landschaften, an die Städte, an die festen Schlösser. Diese Aufforderungen hatten den glänzendsten Erfolg und der versteckte Haß gegen das Ordensregiment brach von allen Seiten in offene Thaten des Verraths aus. Während der König selbst henschlerische Thränen über der mißhandelten Leiche des Hochmeisters vergoß und die Gefangenen aus Schlaubeit milde behandelte, verübten seine wilden, zum Theil barbarischen Horden an den unglücklichen Bewohnern Preußens die scheußlichsten Grausamkeiten und verbreiteten Schrecken und Entsetzen über das ganze Land. Als der König erst am zehnten Tage nach der Schlacht vor Marienburg ankam, empfing er Huldigungen und Eide von allen Seiten. Alle vier Bischöfe lagen zu seinen Füßen; fast alle Städte, vorzugsweise Danzig und Elbing, unterwarfen sich ihm mit lautem Jubel und lieferten in sein Lager alle Bedürfnisse des Kriegs; die Ritter und Knechte des Landes huldigten ihm als ihrem neuen Landesherrn und die übrig gebliebenen Ordensritter selbst übergaben fast alle Schlösser und gingen theilweise zu ihm über oder rafften Geld und Gut zusammen und entflohen damit nach Deutschland. Es war ein Zustand von Auflösung aller Ordnung, daß nach dem Ausdruck der Chronik von Lindenblatt „nie dergleichen gehört ward in irgend einem Lande von so großer Untreue und von so schneller Wandlung, wie das Land unterthänig ward dem Könige binnen einem Monate“. Ja sogar die deutsche, jedem Stände anders vom Hochmeister vorgeschriebene Tracht wurde abgeworfen; die Bärte wurden geschoren, polnische Röcke angezogen, polnische Mützen aufs Haupt gesetzt: der preussische Ordensstaat schien wie unter dem Schläge einer Zauberruthe von der Erde verschwunden. . . . Unter all den niedrigen und feigen, verzweifelnden und hassenden Menschen fand sich aber noch eine muthige und kräftige Seele. Heinrich Reuß von Plauen, Komthur von Schwetz, war während des Krieges mit der Verthei-

digung des Landes Pommerellen beauftragt gewesen. Sobald er die Nachricht von dem schrecklichen Ausgange der Tannenberger Schlacht erhielt, erkannte er deutlich, daß nur durch Rettung Marienburgs der Orden gerettet werden konnte und daß es ohne Marienburg keinen Orden in Preußen mehr gab. Schnell entschlossen brach er mit seinem Vetter Heinrich von Plauen, der eben aus Deutschland angekommen war, mit all seiner Mannschaft auf, zog Verstärkung an sich und erreichte das Ordenshaupthaus am dritten Tage. Als der König am zehnten Tage nach der Schlacht mit seinem Heere vor Marienburg erschien, war dieses mit dem Nothwendigsten versehen und von 5000 tapferen Männern, denen Heinrich seinen Rath eingehaucht, vertheidigt. Alle andern Ordensburgen der westlichen Provinzen, bis auf fünf, waren ohne Kampf von den treulosen Komthuren und Bögten den Polen übergeben worden. Schon vor dem Kriege hatte Zwist und Parteinug im Orden geherrscht; jetzt waren die elenden Ordensritter, die zu Jagello und Witowd entflohen waren, niederträchtig genug, dem tapferen Helden auf der Marienburg Fehde- und Ladungsbrieife in Masse zuzusenden. Heinrich stand fest und entschlossen, wie gegen die Polen so gegen die verrätherischen Ordensbrüder, und der König sah sich bei längerer Belagerung, da Seuchen und Mangel in seinem Heere ausbrachen, bald in sehr unangenehmer Lage und erbot sich, Friedensbedingungen anzunehmen, die er beim Beginn der Belagerung hochmüthig zurückgewiesen hatte. Jetzt aber nahm der Komthur diese Bedingungen nicht mehr an, da ihm vom Könige von Ungarn Hülfe versprochen und aus Livland wirklich Hülfe zugeführt wurde. Am Sonntage vor Martini wurde Heinrich von Plauen, der Held in der Noth, einstimmig zum Hochmeister erwählt und ergriff dann energische Maßregeln, um dem gänzlich zerrütteten Staate wieder neue Kraft und Festigkeit zu geben, was ihm aber besonders dadurch erschwert und unmöglich gemacht wurde, daß viele Städte und Ritter „vele kosewichte deser lande“ mit dem Könige von Polen in heimlicher und offener Verbindung blieben und ihm alle Pläne des Hochmeisters verrathen. Das Unglück ist bekanntlich der Präfixstein des Werthes wie der einzelnen Menschen, so auch der Staaten und Völker. Kein Staat hat sich im Unglück schmachvoller gezeigt, als der preussische Ordensstaat. Wir müßten daraus auf die tiefste innere Verderbtheit desselben zurückschließen, wenn wir dieselbe nicht schon aus dem ganzen Verlauf seiner Geschichte zur Genüge lennten.

Wir stehen hier nicht am Schlusse des Huttenbergischen Werkes, aber am Abschlusse der aufwärts steigenden Lebensleiter des Ordensstaates, welche



die Zeichnung in großen, schwunghaften Linien gestattet. Der Niedergang, die Verwitterung und Zerbröckelung des Staatsgebäudes, hier und da versuchte Ausbesserungen im Innern, während die Spalten der Grundmauern immer weiter auseinanderklaffen, bedingen für die historische Darstellung ein Eingehen in die Einzelheiten, dessen sorgsame Genauigkeit und objective Gewissenhaftigkeit man bewundern kann, dessen Klarlegung nach seinen hervorragenden besonderen Vorzügen jedoch den Raum weit überschreiten würde, welcher einer Anzeige des Werkes gesteckt ist. Für die Darlegung der Ursprünge und Quellen dessen, was man heute gern als historischen Rechtsboden bezeichnet, ist der Schlussband des Rutenberg'schen Werkes sogar weit bedeutamer, als die Periode, aus welcher im Vorstehenden einzelne Züge entlehnt wurden. Aber läugnen läßt es sich ebensowenig, daß manche der bisher freundlich geschmeichelten historisch-politischen Individualitäten im ungefärbten Lichte historisch-kritischer Betrachtung, nicht bloß in ihrer wohlconservirten Farbenpracht gewaltig einbüßt, sondern selbst bis zum schwachen Schattenbilde sich verflüchtigt. Und in dieser Zurückführung übermäßig gepflegter Illusionen liegt nach unserem Dafürhalten eines der Hauptverdienste eines Geschichtswerkes, welches am Wendepunkte einer neuen Zeit unseren Blicken die Vergangenheit vorüberführt. Es ist ein altes Wort: die Geschichte ist eine rückwärts gewendete Prophezie; aber das Wort hat durch sein Alter nicht an Wahrheit verloren. Im Gegentheil, tagtäglich führen die Weltgänge neue Bestätigungen seiner Wahrheit an uns vorüber. Tagtäglich wiederholt sich freilich auch die traurige Erfahrung vor unsern Augen, daß die Lehren der Geschichte vom lebenden Geschlecht überhört werden. Aber der wahrhafte Patriot, welcher weder den Machthabern noch den Massen schmeichelt, sondern eben die Gesamtheit seines Vaterlandes mit voller Seele liebt, darf sich dadurch weder ermüden noch abschrecken lassen, die Geschichte und Geschehnisse der Vergangenheit warnend, mahnend, anregend vor die Gegenwart hinzustellen.

Der Mann, welchem Herr D. v. Rutenberg seine Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen gewidmet und dessen Auffassungs- wie Darstellungsweise ihm bei seiner bedeutungsvollen Arbeit offenbar vorgeleuchtet hat — Friedrich Christoph Schlosser ist vor kurzem gestorben. Wie lautete aber der treffende Wahrspruch, welcher von seinem Grabe hinausklang durch alle Lande deutscher Zunge? „Schlosser war zu seiner Zeit der Mund, durch welchen das Gewissen des deutschen Volkes sprach.“



3  
r  
E  
>  
E  
)  
E  
\*  
\*  
d  
\*  
r  
e  
\*  
\*  
\*



## Der Vaticanische Apollo,

Vortrag bei der Jahresfeier der Universität Dorpat  
am 12. Decbr. 1861.

(Hiezu eine Tafel in Steinbrud)

Das plastische Werk, dessen verkleinerte und unvollkommene Nachbildung Ihren Blicken sich darbietet, wird der Gegenstand des Vortrags sein, mit dem die Feier des heutigen Tages in Ihrer Mitte zu begeben mir obliegt. Der Vaticanische Apollo steht vor Ihnen, den zu bewundern und zu preisen, zu verstehen und zu beurtheilen drei Jahrhunderte nicht müde geworden sind. Aber nicht die Popularität dieser Antike ist es, die mich bestimmt hat, Sie bei dieser Gelegenheit in eine nähere Bekanntschaft mit derselben einzuführen. Wenn anders das Institut dieser Festvorträge nur den Zweck haben kann, daß sie die Universität verpflichten, bei jeder öffentlichen Kundgebung von ihrem wissenschaftlichen Charakter ein Zeugniß abzulegen, so erweist sich dazu unsere Statue vorzüglich geeignet. Denn in dem Vaticanischen Apollo spiegeln sich alle Studien ab, welche die Archäologie zurückgelegt hat, seine Geschichte wiederholt im Kleinen die dieser Wissenschaft selbst. So glaubte ich mich berechtigt, um einen Blick in diese zu eröffnen, bei einem Monument derselben zu verweilen, und hoffe allerdings, daß das von der allgemeinen Berühmtheit des Gegenstandes getragene Interesse auch die Einzelheiten der archäologischen Discussion sich gefallen lassen werde.

Das Jahr, in welchem das Werk zugleich mit dem Borghesischen Feciter beim Hafen des alten Nuntium, des heutigen Porto d'Anzo, zum Vorschein kam, ist unbekannt, nur geschah dies nicht, wie bisweilen \*) noch überliefert wird, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, sondern spätestens im Anfang desselben, denn wir finden es zuerst im Besitz des Cardinals Julian delle Rovere, der schon 1503 als Julius II. den päpstlichen Stuhl bestieg.\*\*) Aus dem Garten seines Palastes gelangte es nun in den Vatican und zwar in den von Bramante gebauten Flügel des Belvedere, von welchem Standort es seitdem den Namen des Vaticanischen oder Belvederischen Apollo führt. Gleich der Mehrzahl der alten Statuen kam auch dieser Apollo nicht unversehrt auf die Nachwelt; die Extremitäten waren theils gebrochen, theils verloren; vom rechten Fuße waren nicht alle Stücke mehr zu finden, der linke war beschädigt vom Knie bis zur Sohle und es bedurfte also schon einer Restauration, um dem Werk auf die Beine zu helfen. Sie geschah schwerlich von einem Kunstverständigen, sondern handwerksmäßig wurden die Lücken mit Gips ersetzt, und die Fehler, welche man in der Verbindung der Kniee gegeneinander tadelt, scheinen von dieser ersten Aufstellung zu stammen, die jedenfalls bereits vor der Aufnahme in den Vatican vollzogen war. In Ermangelung genauer Fundberichte giebt der älteste Kupferstich des Agostino Veneto, gewöhnlich der Marc-Antonische genannt, weil nach dessen Zeichnung verfertigt, von dem damaligen Zustande Auskunft. Danach fehlt am linken Arm, über den der Mantel fällt, die ganze Hand und ein nicht unbedeutendes Stück des Vorderarms, an der rechten Hand alle Finger, es fehlen die Pfeile im Köcher, von welchem eine neuere Untersuchung dargethan hat, daß nur die zwei oberen Dritttheile desselben antik sind. Die Blüthe aber, auf welcher die Statue aufsteht, so wie der Baumstamm mit der Schlange, der ihr zur Stütze dient, sind ebenfalls unzweifelhaft die ursprünglichen. Jene Zeit war nicht bloß die des Findens und Sammelns, sie wollte auch ihrer Funde froh werden in behaglichem Genuß; ihre schwärmerische Hingebung an das neuerwachte Alterthum duldete ebensowenig fehlerhafte Codices und fragmentirte Inschriften, wie verstümmelte Körper. So kam die zweite Restauration des Apollo zu Stande. Der Servitenmönch Agnolo Montorsoli, von Michel Angelo dem Papst Clemens VII. empfohlen, ersetzte den linken Arm des Apollo ebenso unglücklich und ungeschickt, wie den rechten des Laocoon, und wenn er an

\*) J. B. Overbeck, Kunstarchäol. Vorlesungen. S. 89.

\*\*) Das Folgende nach Feuerbach, Vat. c. Apollo. S. 110 fg.

dem letzteren bloß gegen die anatomischen Judicien sündigte, so lud er beim Apollo eine ungleich größere Schuld auf sich, indem er die restaurirte Hand willkürlich mit dem Bogen füllte, oder mit einer Abreviatur des Bogens, den zu vervollständigen er der Phantasie des Beschauers überließ. So war der Bogenschütz fertig; der antike Köcher auf der Schulter bestätigte ja den ungeschaffenen Bogen, und bei dieser Auffassung ist man seitdem beharrt, bis es erst der allerletzten Zeit gelang, sich davon loszuretten: ein lehrreiches, aber auch warnendes Beispiel von dem Einfluß der Realität des Kunstwerks auf den nicht kritisch gestimmten, sondern der Gesamtercheinung gläubig sich hingebenden Beschauer. Andererseits hieße es zu streng urtheilen über jene Restauratoren der Renaissance, die literarischen sowohl wie die plastischen, wenn man ihren Ergänzungen immer die Annahme unterlegte, das Ursprüngliche und unabänderlich Wahre getroffen zu haben, sie wollten die Integrität der Hinterlassenschaft des verehrten Alterthums um jeden Preis und gaben sich zufrieden mit dem Wahrscheinlichen. Aber der Schade, den sie angefügt haben, bleibt sich gleich.

Auch als dann nach langen Jahren — mehr als zwei Jahrhunderte waren verfloßen — Winkelmann mit seiner Kunstgeschichte den ersten kühnen Schritt zur Gründung einer archäologischen Wissenschaft that, war die Zeit zur Heilung jenes Schadens noch nicht reif. Wir, die Epigonen, stannen jetzt über das Wagniß mit dem damaligen Denkmälervorrath ein solches Riesenwerk anzutreten. Denn noch waren die Parthenonwerke im gebildeten Europa so gut wie unbekannt, Aegypten und Kleinasien noch verschlossen, und die vom Vesuv verschütteten Städte, sowie die Basenschätze Struciens und Unteritaliens begannen erst ans Licht zu treten. Winkelmanns glühender Enthusiasmus für die bildende Kunst des Alterthums, wie er sich später nie wieder mit archäologischer Erndition verbunden hat, giebt den Erklärungsgrund ab und dieser Enthusiasmus gipfelt in dem berühmten Hymnus, welchen er zum Lobe des Vaticanischen Apollo sang. Er erklärt ihn für „das höchste Ideal der Kunst unter allen Werken des Alterthums, welche der Zerstörung entgangen sind, und legt, unfähig das Bild zu malen und zu beschreiben, den Begriff, welchen er von demselben gegeben, zu dessen Füßen nieder, wie die Kränze derjenigen, die das Haupt der Gottheiten, welche sie krönen wollten, nicht erreichen konnten.“ \*) — Eine Analyse, sei es der künstlerischen oder mythologischen Situation, suchen wir in jener bes

\*) Ausgabe v. G. Meyer u. J. Schulze; Bd. VI, 1. S. 284.

geisterter Schilderung vergebens, daß sich aber der Verfasser, der für die archäologische Hermentik epochemachenden Monumentu ineditu diese verdeutlicht hatte, lehren seine Worte: „Er hat den Python, wider welchen er zuerst seinen Bogen gebraucht, verfolgt, und sein mächtiger Schritt hat ihn erreicht und erlegt.“ Wie wenig aber dieser Kern seines Hymnus für ihn die Hauptsache war und daß er wenigstens mit dem mythologischen Problem für sich nicht zum Abschluß gekommen, zeigt eine unmittelbar folgende Stelle, wo er die Wahl zwischen Python und Titpos frei läßt (S. 262) und an einer dritten (VI., 2. S. 324) schreibt er gar: „Sollte es aber auch nothwendig sein, dem Belvederischen Apollo eine ganz bestimmte Beziehung beizulegen? — Mögen wir uns daher lieber bemühen den Schwierigkeiten der Auslegungen zu entgehen, und dieses geschieht, wenn wir die Statue als ein in sich abgeschlossenes Ganze betrachten und als ein Symbol, wie es die göttlichen Figuren der Alten gewöhnlich sind.“ — Aber nicht diese Zweifel, sondern jener positive Ausspruch ward von den Zeitgenossen vernommen und wirkte fort auf die Dauer. Hatte so der berufenste Lobredner der Statue Montorsoli's Willkür geheiligt, indem er dem Bogenschützen sein Ziel, den Drachen Python, angewiesen, was Wunder, wenn seitdem die obligate Kunstdogmatik jenen Hymnus wie einen ästhetischen Glaubensartikel in Prosa und in Versen nachbetete und wenn selbst die archäologische Betrachtung auf dem betretenen Irrwege fortging; denn welches andere Ziel man auch für jene Ungethüme substituirt, ob die personifizierte Pest und Krankheit mit Visconti, oder die Robiden mit Azara, oder ob man ihn der Diana von Versailles als Jagdgefährten an die Seite stellte, oder mit Muzerini in ihm einen Augustus-Apollo sah, der die Feinde des Reichs erlegt, — der homerische Kernhüttenfresser mit silbernem Bogen blieb unangetastet.

Während sich so die künstlerische und ästhetische Ekstase in ihren Aeußerungen erschöpfte, war die Wissenschaft entstanden, welche, das Genießen und Empfinden der alten Kunstwerke Andern überlassend, deren allseitiges Verständniß zur Aufgabe hat, die Archäologie. Sie hatte diese ihre Aufgabe auch für den Vaticanischen Apollo nachzuholen, aber der bisherige Repräsentant der classischen Plastik trat nun mit zahlreichen anderen Problemen in gleiche Reihe und ward durch die Meisterwerke, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts der Boden Griechenlands den Musen spendete, von seinem isolirten Gipfelpunkt verdrängt. Es dauerte noch einige Zeit, bis die neue Wissenschaft, deren Abhängigkeit von ihrem Material nach dem Gesagten einleuchtend ist, auch nach anderer Seite hin zur Selbststän-

digkeit erstarke. Genährt von dem wiederbelebten Studium der classischen Literatur und an dessen Methoden und Resultate sich anlehnd, trug und trägt sie zum Theil noch einen völlig literarischen Charakter. Die Schätze literarischer Erudition, welche die ältere Philologie aufgespeichert hatte, kamen ihr zu Gut, aber dies Besizthum ward auch vorzüglich in dem Sinne verwendet, daß es seine Bestätigung, Fortsetzung und Abbildung in den Kunstwerken finden sollte. Was die alten Dichter mit plastischem Geiste geschaut und gesungen, glaubte man in den Werken der Plastik nur verkörpert zu sehen und daraus entsprang eine Methode der archäologischen Hermeneutik, welche die Erklärung eines Kunstwerks nur auf entsprechenden Dichterstellen vollzog. Ausgehend von der richtigen Auffassung des Alterthums als eines Ganzen, dessen spezifischer Geist sich in allen seinen Erscheinungen wieder spiegeln müsse, überlah diese Methode doch die Incongruenz unserer literarischen und monumentalen Ueberlieferung, sie überlah auch die organischen Differenzen zwischen Poesie und Bildkunst und war unemgedenk, daß das Alterthum, trotz des gegenseitigen Einflusses seiner Lebenskräfte auf einander, mit seinem Streben nach Reinheit und Maß die Gebiete und Gattungen der Kunst in strenger Scheidung erhalten und dadurch in unbehinderter Freiheit sich hatte entfalten lassen. Diese Erfahrungen sollten auch dem Vaticanischen Apollo nicht erspart sein. Das vielfach getheilte Interesse auf ihn wieder zurückgeführt zu haben, ist das Verdienst von Anselm Feuerbach, der einst an unsere Universität einen Ruf hatte, ohne daß uns seine Vortrefflichkeit zu Theil werden sollte. Die Reihe archäologisch-ästhetischer Betrachtungen, welche er im Jahre 1833 über unsere Statue veröffentlichte, ist nicht nur „das Durchdachteste und Beste, was jemals über dies Werk geschrieben worden“, \*) sondern das Wesen der antiken Plastik findet hier eine so einsichtige und warme Darstellung, daß man es denen nicht genug empfehlen kann, welche sich von dem Verständnis eines Werkes aus den Weg zum Ganzen bahnen wollen. Feuerbachs Leistungen für unsere Statue sind dreifacher Art: zuvörderst gab er die erste gründliche Analyse ihres plastischen Motivs und ihres künstlerischen Werthes, zweitens prüfte und widerlegte er auf dieser Grundlage siegreich die bisherigen Auffassungen derselben und drittens stellte er eine neue Deutung auf, welche alle Einzelheiten erschöpfen, alle ausgeworfenen Schwierigkeiten und Widersprüche lösen sollte. In jener Analyse ist unwiderleglich

\*) Stephanl, Apollon Boedromios S. 14.



dargethan, daß die Situation des Vaticanischen Apollo weder die eines zielenden Bogenschützen ist, noch den Moment abbildet, wo der Pfeil schon von der Sehne geflogen. Denn die naturgemäße und schulgerechte Stellung des Bogenschützen verlangt, daß im Augenblick, wo der linke Arm mit dem Bogen sich ausstreckt, der linke Fuß dieser Richtung folgt, und parallel vortritt, daß der rechte Arm, welcher den Pfeil auf die Sehne gelegt oder schon abgedrückt hat, sich in gleicher Richtung mit dem linken befindet und allmählig nach der rechten Brust zurückzieht, daß Haupt und Oberkörper vorgebeugt sei oder mit der angezogenen Bogensehne um ein Gerüges zurückweichen. An dem Vaticanischen Apollo widerspricht außer dem linken Arm Alles der Schußlage, denn nicht der linke, sondern der rechte Fuß ist vorgelegt, der rechte Arm ruht unbeschäftigt und abgspannt, die Haltung des Oberkörpers mit aufrechtem Haupt ist nicht vorgebeugt, und die Richtung des Blickes und der erhobenen Linken stimmen nicht völlig überein. Also weder der Augenblick des Schusses, noch der darauf folgende, wo der Schütze in der Erwartung das Ziel getroffen zu haben, momentan in der Schußlage beharrt, sind verkörpert, sondern — so folgerte Feuerbach weiter, weil er ebenfalls an der Richtigkeit der Restauration des linken Arms mit dem Bogen nicht zweifelte — der Gott schickt sich eben an, einen Pfeil abzufeuern. Der linke Arm, schreibt er, ist mit dem Bogen bewehrt, und schon dem Feinde entgegengestreckt, wiewohl noch nicht zum Schusse straff gespannt, der rechte spielt in freier, mimischer Bewegung, aber im Augenblicke bereit, den tödtlichen Pfeil aus dem Köcher zu holen. So wurde auch der klare Geist dieses Mannes, nachdem er den Ungrund der früheren Deutungen aufgedeckt, wieder von Montorsoli's willkürlicher Ergänzung bestrickt und kaum hatte er den Bogenschützen für immer abgewiesen, so ließ er den Bogen wieder bei sich ein. Bei solchen Voraussetzungen konnte die neue Deutung, welche Feuerbach seinem Apollo gab, so glücklich sie manche ästhetische Bedenken löste, nicht gelingen. So richtig er die Mängel jener Hermeneutik aus Dichterstellen selbst erkannt und gegen ihre Extravaganzen sich gewappnet hatte, zahlte er ihr doch, allerdings in ganz anderem Verhältniß, als seine Vorgänger, seinen Tribut. Mit Laocoon und den Niobiden wurzelte ihm auch die Grundidee des Vaticanischen Apollo auf der tragischen Bühne; er sah in ihm den Apollo des Aeschylus, welcher die Cumeniden, denen er den Orestes entzogen, aus seinem Tempel vertreibt, mit seinem Geschos ihnen Tod und Verderben drohend, ein treues Abbild jener Worte des Dichters:

Hinaus, ich wills, aus diesem Heiligthume schnell  
 Hebt euch hinweg, vom Scherzſtücke laſſet ab,  
 Damit du nicht die blanke Flügelschlang' empfahst,  
 Die los von goldgetriebener Pogenſehne ſtürmt,

welche die Seele des Künſtlers entzündet hätten und durch freie Behandlung zu höherer und allgemeinerer Bedeutung erhoben ſeyen. Feuerbach's neue Auffaſſung zerfiel vor dem einen Bedenken D. Müller's,<sup>\*)</sup> daß die Statue ſomit nach einer vermittelnden Scene, die nur in der Tragödie des Aeſchylus, nicht im Mythos ihre Stelle habe, entworfen ſey, wofür er innerhalb der bildenden Kunſt jede Analogie vermiffte. Feuerbach's Werk aber über den Vaticanischen Apollo wird damit wenig von ſeinem Werthe entzogen. Denkt man ſich ſeine Hypotheſe hinweg, welche den vorletzten Abſchnitt füllt, ſo bleibt noch immer eine Schöpfung übrig, in welcher nicht nur das Verhältniß zwiſchen antiker Plastik und Malerei, ſondern auch das zwiſchen Poeſie und bildender Kunſt die treffendſte Würdigung erfahren hat. — Seitdem hat die archäologiſche Forſchung den Vaticanischen Apollo eher gemieden als geſucht und wo von ihm die Rede ſein mußte, da giebt ſich ein Schwanken zwiſchen den früheren Anſichten kund, unter denen die Winkelmannſche wieder die Oberhand behielt. So blieb das bekannteſte und gewieſenſte Bildwerk des Alterthums ein großes Räthſel bis auf unſere Zeit.

Aber ein neues Licht ſollte über dasſelbe aufgehen, von woher man es am wenigſten verhofft hatte. Nichts war einem Fortſchritte des Verſtändniſſes biſher hinderlicher geweſen als der Mangel an analogen und vollſtändiger erhaltenen Kunſtwerken, welche die gereiztere Methode ebenſo wie die Varianten eines fehlerhaften Textes hätte zuſammenſtellen können, um aus ihnen die urſprüngliche Form und Bedeutung des Werkes wieder zu gewinnen. Der Graf Sergius Stroganoff in St. Petersburg war in den Beſitz einer Bronzeſtatue gelangt, welche im Betrage eines Viertels der natürlichen Größe die Compoſition des Vaticanischen Apollo im Weſentlichen wiederholt und hat im vergangenen Jahre den Akademiker Stephan<sup>\*\*)</sup> mit dem Auftrage ihrer Veröffentlichung beehrt. Jene Statue wiederholt aber nicht bloß die Motive der Vaticanischen, ſondern, was für die ſchwewende Frage die Hauptſache iſt, ſie hat auch beide Arme umverkehrt. Dennoch löſt ſie nicht das alte Räthſel, ſondern giebt ein neues auf. Denn der

<sup>\*)</sup> Gött. Gel. Anz. 1835. St. 130, 131, S. 1296.

<sup>\*\*)</sup> Apollon Boedromios Bronze-Statue im Beſitz Seiner Erlaucht des Grafen Sergei Stroganoff, erläutert von Ludoſ Stephan. Mit vier Kupfertafeln. St. Petersburg 1860

linke etwas weniger gehobene Arm hält einen Gegenstand, der handgreiflich kein Bogen ist, dessen zusammengedrückte Falten über der Hand emporstehn und sich ausbreiten und nur an einer Stelle beschädigt sind, wo sich wahrscheinlich ein dünner Ausläufer absonderte und niederkog, der einst den Rücken der Hand berührte, auf dem er eine kleine Erhöhung noch deutlich zurückgelassen hat. Dicht unterhalb der Hand aber ist der zusammengepreßte Gegenstand, der sich hier seiner Länge und Breite nach ausdehnen mochte, abgebrochen. Die übrigen Differenzen von dem Belvederischen Apollo sind nicht bedeutend. Während an diesem die Richtung des linken Arms fast mit der Linie zusammenfällt, welche sein Blick verfolgt, liegt bei dem Apollo Stroganoff derselbe Arm gerade in der Mitte, zwischen der Richtung des Rumpfes und des Kopfes: er blickt über die etwas höhere linke Schulter mehr nach links hinaus. Der Mantel ist nicht in malerischen Falten über den linken Arm geschlagen, sondern fällt schon von der Schulter schlicht nach dem Rücken hinab. Das Köcherband hat er mit Punkten und kleinen Kreissegmenten abwechselnd verziert, aber der Köcher fehlt. Es fehlt auch der Baumstamm mit der Schlange, welchen als Stütze das zähere Material des Erzes nicht bedurfte, obwohl, da die alte Basis sich nicht erhalten hat, ein Zweifel bleibt, ob jenes Attribut nicht mit ihr verschwunden ist. Den gelehrten Herausgeber hat die trotz der genannten Unterschiede überwiegende Uebereinstimmung beider Bildwerke, die sich selbst in den gleichgültigsten Aeußerlichkeiten bis auf die Anordnung des Haares und die einzelnen Falten des Mantels herab zeigen soll, bestimmt, sich dahin zu entscheiden, daß beide Werke treue Nachbildungen eines und desselben Originals sind, welches der höchsten Blüthe der griechischen Kunst angehörte. Die erwähnten Unterschiede aber leitet derselbe aus der Verschiedenheit des Stils und des Materials beider Statuen ab. Die Vaticanische Statue drückt ihm in jeder Linie das Streben des Künstlers nach theatralischem Effect aus, und wird deshalb mit Rücksicht auf ihren Fundort, ihr wahrscheinlich aus Carrara stammendes Material, ihr nicht selbstständig erfundenes, sondern entlehntes Motiv in das erste christliche Jahrhundert gesetzt, vielleicht unter Nero, welcher sich bekanntlich in Beziehungen zu diesem Gotte gesiel und dessen Geburtsort und Lieblingsitz Antium war. Die Stroganoffsche Bronze dagegen sei um mehr als ein Jahrhundert älter, da sie in jedem Zuge jene anspruchlose Unmittelbarkeit und unnachahmliche Einfachheit und Natürlichkeit athme, welche die griechische Kunst unter den Römern bereits eingebüßt hatte. Bei dieser Verschiedenheit aber des Kunstwerthes und der Ent-

stehungszeit sei das plastische Motiv beider Statuen und somit die denselben von ihren Künstlern untergelegte Bedeutungssphäre identisch und was die Forschung für das Verständniß der einen ermittelte, müsse auch für die andere gelten. Es fragt sich also zunächst nach jenem verlorenen Attribut, dessen Ueberbleibsel die linke Hand noch zusammendrückt. Stephani hat es in der Regis gefunden, jenem mächtigen Schreckmittel der Götter, das man an Zeus und Athene zu sehen gewohnt ist, welches als zottiges Ziegenfell oder als Schuppenhaut eines Drachen gedacht ward, mit dem Gorgonenhaupt in der Mitte und Schlangenseibern als Verbrämung. Und von einem solchen einst über den oberen Rand der Regis herabgehobenen Schlangenkörper soll jene, noch sichtbare Berührung auf der äußeren Handfläche herkommen. Für dies Attribut des linken Arms ist nun die allergrößte Wahrscheinlichkeit vorhanden. Stephani hat nämlich so gut wie erwiesen, daß der Apollo Stroganoff identisch ist mit einer dem Belvedere'schen gleichenden Apollostatue von einem Viertel der natürlichen Größe, welche nebst einem Gorgonenhaupt Bouqueville, der als franz. Generalkonsul von 1806—1815 bei Ali Pascha in Zanna war, im Besitze dieses letzteren erwähnt, von dessen Sohn sie ein Deutscher Dr. Frank zum Geschenk erhielt. Sie gehörten somit wohl zu dem, den Archäologen bekannten, unmittelbar bei Zanna, dem alten Paramythia, gemachten Funde von 16 Bronzen, von denen nur 14 durch Abbildung und Beschreibung bekannt sind, die beiden fehlenden werden, wenn nicht alles trügt, der Apollo Stroganoff und das an seiner Hand abgebrochene und bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommene Gorgonenhaupt der Regis sein. Die Deutung aber dieses mit der Regis bewehrten Apollo begründet Stephani auf einer Schilderung Homers im 15. Buch der Ilias (B. 221 fg.). Die Troer, in offener Feldschlacht von den Griechen mit schwerem Verlust zurückgeworfen, wenden sich zur Flucht, ihr Vorkämpfer Hektor von einem Steinwurf des Telamoniers Aias getroffen, liegt ohnmächtig und blutverend am Boden. Da erbarmt sich Zeus, vom Ida zuschauend, seiner Schützlinge und bescheidet Apollo vor sich, dem er Hektor aufrichten und das Kriegsglück der Troer wieder herzustellen befehlt:

Auf; du nimm in die Hände die quastumbordete Regis,

Diese mit Macht herschütternd, erschrecke das Herz der Achäer.

Der Gott gehorcht, ermunthigt Hektor und verspricht seine Hülfe. Als die Griechen, welche die flüchtigen Troer verfolgen, Hektor wieder erstanden sahen, ahnen sie, daß nur ein Gott das Wunder bewirkt haben könne, der

ihnen Verderben bringe. Also wird auf Thoas Rath die Menge des Heer-  
volks zu ihrem Schiffslager zurückgeschickt und nur die Tapfersten des Heeres,  
die edelsten Helden, — 8 sind genannt und nachher noch andere 8 —  
halten Stand, um dem ersten Angriff zu begegnen.

Vor nun drängen die Troer mit Heereskraft, Hector voran ging  
Mächtigen Schritts; vor ihm selbst dann wandelte Phoebos Apollon  
Eingehüllt in Gewölk und trug die stürmische Aegis,  
Grannvoll, ranhumsäumt, hochfeierlich; welche Hephaistos  
Schmiedet, und Zeus zu tragen empfing zum Entsetzen der Kämpfer:  
Diese trug in den Händen der Gott und führte die Völker.

Als die Troer auf Schußweite nahe gekommen sind, erschallt Kriegsgeschrei  
von beiden Seiten und Pfeile und Speere werden entzündet:

Weil noch still einherzog die Aegis Phoebos Apollon,  
Halteten jeglichen Heeres Weichs und es sanken die Völker,  
Aber sobald er sie gegen der reinigen Danaer Antlitz  
Schützte, laut anschreiend und fürchterlich, jense verzagte  
Ihnen im Busen das Herz und vergah des stürmenden Muthes.

Wie die Heerde, in welche das Raubthier einbricht, entfliehet sie:

Also entflohn kraftlos die Danaer, ganz von Apollons

Schreien bedäbt, denn die Troer und Hector ehrt er mit Siegesruhm.

Diesen homerischen Apollo sieht Stephan in der Stroganoff'schen Bronze  
und in der Vaticanischen Statue verkörpert und zwar in dem Moment,  
wo er in unmittelbarer Nähe der Griechen angefangt, seine Waffe zu  
schütteln und die Feinde durch diesen furchtbaren Anblick in hastige Flucht  
zu jagen beginnt. Alle plastischen Elemente und Motive vereinigen sich  
ihm zum meisterhaften Ausdruck dieser Situation, aus welcher er wiederum  
die Vorstellung des Dichters sich verdeutlicht und ausbaut. Hören wir  
ihn darüber selbst: So eben hat Apollo bemerkt, daß die Griechen, die  
ihm gerade gegenüber standen, und auf die er bisher energisch zuschritt,  
sich bereits zur Flucht wenden. Allein ihm steht eine lange Schlachtreihe  
gegenüber. Daher hat seine Waffe auf diejenigen, welche sich an den  
äußersten Enden derselben befinden, um so weniger wirken können, als er  
sie erst in unmittelbarer Nähe zu schütteln begonnen hat. Er muß also  
plötzlich seine Schritte durch den rechten Fuß hemmen. Bevor er noch Zeit  
gehabt hat, den linken Fuß vollständig nachzuziehen, hat er schon das Haupt  
nach der linken Seite gewendet, um die dort befindlichen, von ihm noch  
nicht niedergeschmetterten Feinde in das Auge zu fassen und die Kraft seiner

furchtbaren Waffe fühlen zu lassen. Eben will er auch die linke Hand mit der Aegis, die er natürlich bis zu dem dargestellten Moment dahin hielt, wohin er schritt, nach der linken Seite hinbringen, wo sein Auge Feinde entdeckt hat, die noch mit ungebrochenem Muthe vorwärts dringen. Doch wendet er nicht den ganzen Körper nach dieser Seite hin; denn er wird unmittelbar darauf auch auf die Feinde zu achten haben, die zu seiner Rechten die Wirkung der Aegis noch nicht empfunden haben. So erweitert sich jede Einzelheit in der Haltung Apollons vollkommen naturgemäß: namentlich auch das plötzliche Anhalten einer hastigen Bewegung und die dreifache Richtung der Thätigkeit, da der mit der Aegis bewaffnete Gott nicht wie der mit dem Bogen schießende, einen einzelnen Zielpunkt, sondern ein ganzes Heer gleichzeitig ins Auge gefaßt hat, und auf dieses nicht aus weiter Ferne, sondern aus unmittelbarer Nähe wirkt. Der Künstler der Vaticanischen Statue soll, weil es ihm um überwältigenden Effect zu thun war, von dieser Meisterschaft durch die veränderte Haltung des linken Arms, den er zur Stütze eines prunkhaften Faltenwurfs gebrauchen wollte, abgewichen sein und stelle daher jene Handlung, über ihren Gipfelpunkt hinausgreifend, schon als vollendet und darum weniger verständlich dar. Dies ist die Hauptsache in der ausführlichen Erörterung des Petersburger Archäologen; denn daß der Apollo Stroganoff nicht etwa eine Illustration zu der genannten homerischen Stelle, daß er mit allgemeiner Beziehung dieses apollinischen Typus auch ein Monument der apollinischen Religion, ein Apollo Boedromios sei, d. h. den Gott in der Eigenschaft eines hülfreich herbeieilenden darstelle, wie ihn der alte Glaube der Griechen, namentlich der Athener verehrte, ändert nichts an der archäologischen Beweisführung oder an dem Sinne unserer Statuen.

Ich habe Ihnen die Grundlagen dieser neuen Auffassung des vielberühmten Werkes umständlicher mittheilen müssen, um mein eigenes Urtheil darüber abgeben zu dürfen. Daß die erste Veröffentlichung der wichtigen Bronze kundigen Händen anvertraut ward, ist ein glückliches Ereigniß, über welches alle Freunde des Alterthums und seiner Kunst sich freuen müssen. Durch die geschickte Combination der Poucqueville'schen Notiz mit allen übrigen Daten hat der Herausgeber die Statue erst vollständig und dadurch fruchtbar gemacht. Stephani's Verdienst erblicke ich darin, daß er fortbauend auf Feuerbach's richtigen Ergebnissen und D. Müller's Andeutungen auch den letzten Gedanken an einen zum Bogenschuß sich anschickenden Apollo für immer beseitigt hat. Denn dadurch ist für eine künftige

endgiltige Erklärung des Vaticanischen Bildes der Grund gelegt und der Weg gewiesen. Die enge Beziehung aber, in welche derselbe beide Statuen zu der homerischen Schilderung setzt, sowie alles was daraus abgeleitet wird, vermag ich nicht anzuerkennen. Es ist allerdings ein fruchtloses Beginnen, a priori bestimmen zu wollen, wie viele und welche Elemente der Dichtung, die den Künstler inspirirt hat, von ihm wiederholt und beibehalten, welche unbeachtet bleiben und verändert werden müssen, und schon darin zeigt sich das Mißliche der genannten Methode. Aber es ist auch ebenso klar, daß das Kunstwerk, dessen Sinn und Conception der archäologische Interpret aus einer Dichterstelle ableitet, sowohl die Hauptzüge des dichterischen Bildes enthalten, als auch andererseits von allem frei sein muß, was einer ausdrücklichen Angabe des Dichters entgegenläuft; ist aber beides der Fall, so wird man eben nur von einem Mißgriff sprechen können. Die zwar für die Dauer fixirte, aber auch sehr eng umschriebene Sprache, welche das plastische Werk zum Beschauer redet, wird sich gewiß keines der ihr gebotenen Mittel entgehen lassen, um ihre erste Ausgabe, deutlich und klar zu sein, zu erfüllen. Welches Dunkel aber über dem Vaticanischen Apollo ruht, haben wir gesehen. Sollte es daher rühren, daß der Künstler bloß in die Hände des Gottes, die verloren sind, den Schlüssel seines Sinnes legte? und steht so etwas vollends zu erwarten von dem Meister des in die Kunstblüthe Griechenlands projecirten Originals? Bei Homer wirkt Apollo durch zweierlei, durch das Schütteln der Aegis und sein fürchterliches Schreien. Warum bildete der Künstler den homerischen Apollo, dem er die vernichtende Aegis in die Hand gab, nicht schreiend, warum verstärkte er nicht jenes Attribut durch den gleichzeitigen Ausdruck des Antlitzes, warum ließ er die eine der von Homer gleichgestellten Thätigkeiten ganz fallen? Man erhebe nur nicht den Einwand, ein schreiender Apollo wäre unschön gewesen, denn der Einwand beruht auf modern ästhetischen Voraussetzungen der allermohfsteilsten Art. Laocoon und der jüngere Sohn des Laocoon schreien und sind deshalb doch nicht unschön. Der Künstler aber hatte nicht das Ideal männlicher Schönheit zu bilden, sondern den homerischen Apollo, den mit der graunvollen Aegis schreiend daherstürmenden, welcher Menschen und Mauern niederwirft. Die Bedeutung des Schreiens in der homerischen Stelle hat neulich auch Overbeck,<sup>7)</sup> der mit Stephani's Deutung völlig einverstanden ist, empfunden, wenn er meint, daß Homer

<sup>7)</sup> Beiträge zur Erkenntniß und Kritik der Heidenreligion. Leipzig 1861. S. 48.

damit auf den Cultnamen des Boedromios, da dieser auch den mit Geschrei herbereisenden bedeuete, habe anspielen wollen, und daran erinnert, daß wie bei Homer Regis und Schreien zusammen gehört, so auch in der Natur beisammen sei, was beide bedeuten, nämlich die Wetterwolke und der Donner. Nur wird, wer das Epitheton Boedromios in diesem Sinne faßt, es wenigstens den beiden in Rede stehenden Statuen nicht ertheilen dürfen, die sonst wie *lucus a non lucendo* ihren Namen führten. Also unsere beiden Statuen sind Regischüttler nach Homer, aber ohne Geschrei. Der Künstler muthete dem Beschauer zu, daß er sich bei der Regis den Gott schreiend dachte, dessen Mund er nicht schreiend bildete, und zwar derselbe Künstler, der in allen übrigen Stücken die homerische Situation durchdrungen und copirt hatte. Aber dieser Künstler muthete dem Beschauer noch viel mehr zu. Stephau's ganze Auffassung und die Meisterhaftigkeit des Apollo Stroganoff steht und fällt mit der langen Schlachtreihe, die er sich gegenüber hat, denn nur so wird es statthast, daß er seine furchtbare Waffe auch den an den äußersten Enden befindlichen und zwar, obgleich er nach rechts schreitet, zuerst auf der linken, dann auf der rechten Seite weist und fühlbar macht. Die lange Schlachtreihe suchen wir bei Homer vergebens. Denn die Völker sind zum Lager fortgeschickt, nur die Edelsten des Heeres, 15 insgesamt (Thois mitgerechnet), halten Stand. Ob ihrer noch viele außer diesen waren und wie viel Mann hoch und tief die kleine Heldenphalanx aufgestellt gewesen sein mag? Und wozu überhaupt dieses Hin- und Herweifen des Schreckmittels? Die Griechen, welche den von fern nahenden Hector erkennen, würden auch Apollo mit der Regis erkannt haben, wäre er nicht in Gewölk eingehüllt gewesen, ich denke, um desto plötzlicher zu überraschen und eine frühzeitige Flucht zu verhindern. Als er nun auf Schußweite nahe gekommen, da schüttelt er die Regis und schreit dazu fürchterlich. Wie die gesammten Helden ohne Zweifel dies Geschrei vernahmen, so werden sie auch gleichzeitig die verderbliche Regis gesehen haben. Oder heißt es nicht ganz profaisch und materiell denken, wenn man die magische Kraft der Götterwaffe dahin einschränkt, daß sie nur in unmittelbarer Nähe wirksam sein konnte, während es für den Glauben an ihre Fernwirkung nicht an Zeugnissen aus dem Alterthum \*) fehlt? In diesem Fall also verlangte der alte Künstler, daß der Beschauer, welcher das Schreien des Gottes bei Homer eben hatte vergessen müssen, sich die lange

\*) Hom. II. IV., 166 sq. XVII., 593 sq. Claudian. de rapt. Proa. III., 60: sentiet irantam procul aegida.



Schlachtreihe vergegenwärtigte, von welcher Homer gar nichts, sondern beinahe das Gegentheil sagt. Sollte es nicht viel unbedenklicher sein, dem alten Künstler die Freiheit zuzugestehn, nicht nach Homer componirt zu haben, was doch unbezweifelt in tausend andern Fällen geschehn ist, und für das Kunstmotiv der scheinbar dreifachen Thätigkeit nach einem andern Erklärungsgrund zu suchen? Die Rettung aber, welche Homer uns giebt, daß Apollo die Aegis führt zum Verderben seiner Feinde, wollen wir als eine willkommenen Bestätigung des Apollo Stroganoff dankbar in Ehren halten; nur ist sie nicht sein Erklärungsgrund in erster Instanz.

Mit diesem meinem abweichenden Urtheile stehe ich übrigens nicht allein. Als ich im vergangenen Jahre zu wiederholten Malen Deutschland nach verschiedenen Richtungen durchzog, habe ich den ersten Eindruck beobachten können, welchen Stephani's unterdeß erschienene Schrift gemacht hatte. Sie war überall, wie sie es verdient, mit großem Interesse aufgenommen worden, aber der Beifall war nur ein getheilter. Einen Ausdruck haben die Bedenken zunächst in einer von Wieseler \*) in diesem Jahr erschienenen Abhandlung über beide Statuen erhalten. Auch Wieseler, der die Aegis des Apollo Stroganoff als richtig erkannt voraussetzt, bestreitet die Deutung desselben aus der homerischen Stelle, weil Apollo die Aegis nur an dieser einen Stelle von Zeus entlehne, und findet für die Statue eine Uebertragung der Aegis von Athene, deren habituelles Attribut sie ist, wahrscheinlicher, wodurch der Gott zu ihr und zu Athen in ein näheres Verhältniß treten und die allgemeine Bedeutung des Abwehrens (Apostropeios) erhalten würde, eine Bedeutung, welche die Aegis und noch mehr das Gorgoneion befestige. Aber nicht aus diesem Grunde allein, sondern auch deshalb, weil die ganze Körperhaltung und der Ausdruck beider Statuen unvereinbar ist mit denen eines Gottes, welcher mit einer von Zeus entlehnten Waffe und in seinem Auftrage über schwache Sterbliche Flucht und Entsetzen verhängt. Und bei diesem Punkte, dem populärsten in der ganzen Discussion, wollen wir einen Augenblick verweilen, denn er erfordert nicht archäologische Erudition oder homerische Studien, es fragt sich hier nicht nach den verlorenen Armen und ihren präsumtiven Attributen, es handelt sich einfach um ein visum repertum, wozu ein unbefangenes und geübtes Auge genügt. Was sehen wir also am Vaticanischen Apollo und — was sehen wir nicht? — Wir

\*) Der Apollon Stroganoff und der Apollon vom Belvedere. Eine archäol. Abhandlung. Nebst einer Kupfertafel Leipzig 1861. Siehe jetzt auch Gerhard's Denkmäler, Forschungen und Berichte, Berlin 1861. Anzeiger St. 151—153, S. 209—220.

sehen den apollinischen Körper in einer zwiefachen Thätigkeit begriffen, er schreitet von links nach rechts, das rechte vorgesezte Bein und der rechte nach derselben Seite gewendete Arm weisen diese Richtung augenscheinlich; das linke, in die Schwebe gestellte Bein wird derselben Bewegung augenblicklich folgen, während der vorgestreckte linke Arm noch in der Lage nach links beharrt und das Haupt über die erhöhte linke Schulter ebendahin anschaut. Apollo also schreitet. Die Plastik hat kein anderes Mittel, den Begriff des Schreitens zu verfüghen, als den schwebenden Schritt, wendet sie es an, so zeigt sie uns einen schreitenden Körper, denn eine zweizüngige Sprache ist ihr fremd. Stephan dagegen läßt den Vaticanischen Apollo eben einer häufigen Vorwärtsbewegung Einhalt thun, jedes Element der Stellung ist ihm mit dem Beginn einer Vorwärtsbewegung unvereinbar und weist vielmehr unzweideutig auf das Ende einer solchen hin. Das sehen wir nicht. Dasselbe aber, was wir sehen, sehen vor uns auch Andere, ja alle Andern, die sich um dies Werk bemüht haben, Feuerbach, D. Müller und Wieseler. Wie aber Apollo schreitet, das hat Niemand besser ausgedrückt als Feuerbach (S. 400), daher es mit seinen Worten wiedergesagt werden muß: „Lassen wir den Vaticanischen Apollo in Gedanken weiter-schreiten, so wird er Schritt für Schritt tactmäßig innehalten. Der rechte zur Erde gesetzte Fuß scheint dem kräftigen Niederschlag eines mannhaften Rhythmus gefolgt zu sein, während die ganze Gestalt in demselben Maße gleichsam elastisch gehoben von der Grundfläche emporstrebt.“ — Mit dem plötzlich durch das rechte Bein gehemmten Vorwärtsgehen steht Stephani in vollständigster Uebereinstimmung die sehr merklich zurückgebeugte Haltung des Oberkörpers. Denn diese werde nicht nur bei einer so plötzlichen Unterbrechung einer längeren häufigen Bewegung unvermeidlich, sondern auch nur eben dadurch erklärlich. Diese merkhche Recsination des Oberkörpers, welche für den Vaticanischen Apollo schon Wieseler beaufandet, vermag ich wiederum nicht zu sehen, mir erscheint vielmehr unabhängig von aller Bewegung und Richtung des Schrittes die gehobene linke Brust der Ausdruck eines psychischen Processes zu sein, der uns als das „sich in die Brust werfen“ bekannt ist. Zu jener Unterbrechung einer Vorwärtsbewegung passen Stephani ferner auf das vollkommenste die in senkrechter Linie ungehemmt dem Gesetze der Schwere folgende Falten der vom linken Arm herabhängenden Chlamys. Dagegen hat schon Wieseler bemerkt, daß im Augenblicke plötzlicher Hemmung des Vorwärtsgehens die Chlamys unmöglich senkrecht vom Arm herabhängen könnte. Der Künstler würde in diesem Fall ver-

muthlich die Schlamms nach vorn hinschlagend dargestellt haben, um die Pendelbewegung anzudeuten. Endlich die Krone des Werkes, der Ausdruck des Kopfes, von welchem Stephani anfallender Weise gar nichts sagt — auch Homer sagt nichts davon — was sehen wir? Wiederum fast dasselbe, was alle Anderen vor uns sehen und bald mit schwächeren, bald mit stärkeren Worten bezeichnen. Feuerbach sagt: „Einmüthig erkennt man in seinen Mienen nicht nur drohenden Unmuth, sondern bei stolzem Selbstgefühl einen gewissen frohen Triumph, der an Hohn und Verachtung streift.“ Wenn Stephani immer nur von der mit der Richtung des linken Armes divergirenden oder harmonisirenden Linie des Blickes spricht, so ist ihm das eigentliche Motiv der Kopfhaltung entgangen. Es ist dies, am Apollo Stroganoff noch stärker ausgedrückt als an dem Vaticanischen, dasselbe, welches unsere Sprache so bezeichnend durch „über die Schulter ansehen“ wiedergiebt. In diesem Blicke concentrirt sich die psychische Energie des Gottes, und alle übrigen Elemente sind von ihm beherrscht. Dazu paßt das stolz aufgerichtete Haupt auf dem gehobenen Thorax, der Unmuth der Brauen, das scharf markirte Kinn und die etwas geklähnten Rüstern seiner Nase, die schon Winkelmann erwähnt. Dazu paßt endlich die ganze Thätigkeit des übrigen Körpers des stegreich hinwegschreitenden Gottes. Nicht wird, wie Stephani will, der linke Arm nach links in die Linie des Blicks zurückkehren — er schwenkt ja schon nach rechts ein; sondern ihm wird auch das noch divergirende Haupt folgen und die Schwenkung des ganzen Körpers vollständig machen. Ich stimme also in der Auffassung der plastischen Situation vollkommen D. Müller bei, der in der Beurtheilung des Feuerbachschen Werkes \*) sagt: „Wenn etwas aus dem Anblick der Vaticanischen Statue selbst schon mit Sicherheit geschlossen werden kann, so ist es gewiß dies, daß der Gott von dem Gegenstande, den er seine Macht hat fühlen lassen, hinwegschreitet. Dies Hinwegschreiten kann freilich auch als ein Vorbeisichreiten gedeutet werden, da die Plastik die Entfernung von einem Gegenstande, verbunden mit dem Rückblicke darauf, nur durch eine halbe Wendung des Körpers gegen die Richtung des Kopfes ausdrücken kann.“ Fragt man aber nach dem Eindruck, den die Gesamterscheinung macht, so finde ich, was gewöhnlich als solcher genannt wird, Effect, theatralischer Effect, theatralischer Schwung, zu stark, und habe dafür meinerseits keine andere Bezeichnung als: Ostentation im etymologischen Sinne des Wortes. Der Gott weist dem Beschauer,

\*) Götting. Gel. Anz. 1835. St. 130. 131. S. 1289

was er in der vorgestreckten Linken hält, und will, daß derselbe dies zu dem Gegenstande in Beziehung setze, auf den sein Blick gerichtet ist. Diese Absicht wirkt auf ihn selbst einen Schein des Gesehenwerdenwollens, den man aber glaube ich mit Unrecht schon als vorwiegende Intention dem Künstler zugeschrieben hat.

Mit diesen analytischen Bemerkungen wird hoffentlich der Belvedere'sche Apollo erlöst sein von seiner engen Beziehung zur homerischen Schilderung im 15. Buch der Ilias. Aber ich gebe sie Preis. Er sei der Regis-schüttler Homers, er schreie nicht, weil das unschön wäre, er habe eine lange Eschlachtlinie vor sich, um seine Regis erst links und dann rechts vorweisen zu können, er schreie nicht, sondern hemme den hastigen Schritt, sein Oberkörper sei deshalb zurückgeworfen und die Falten seiner Chlamys hängen deshalb gerade herab, der Ausdruck seines Kopfes sei gar nicht vorhanden, alle diese Concessionen werden rückgängig vor einer Frage. Einem Künstler aus der Blüthezeit Griechenlands, der seinen Homer, so gut wie seine Landsleute im Kopfe hatte, „kam es darauf an“, dies sind Stephani's Worte, „den Apollon, wie er im Glanzen des griechischen Belles lebte, als einen zur Rettung seiner Verehrer thatkräftig herbeieilenden und für sie mit unwiderstehlicher Macht eintretenden Gott darzustellen.“ Und wo fand dieser Künstler die unübertrefflichen Züge zu seinem Bilde? Zu jenem Apollo der Ilias, der das troische Heer, den griechischen Nationalfeind, stürmenden Schrittes herauführt und lautschreiend die Regis schüttelt zur Vernichtung — wessen? — der Griechen! Nein, nein, es muß dabei bleiben, daß der Vaticanische Apollo nicht der homerische Verderber der Griechen ist. — Als Phryneus die Einnahme Milet's auf die athenische Bühne brachte, und der Schmerz über das Schicksal der stammverwandten Stadt einen Miston in die festliche Stimmung trug, ward er um 1000 Drachmen gestraft und die Wiederaufführung des Stückes verboten. Einen griechischen Künstler, dem es in den Sinn kommen konnte, die Niederlage der Griechen zu verewigen in dem feindlichen Gott, hätten die Griechen verflucht mit seinem Werk.

Wir brauchen aber nicht stehen zu bleiben bei der Negation. Wieseler hat die auch ihm bedenkliche Deutung Stephani's durch eine andere ersetzt. Der Kunsterehrere Duc de Luynes hatte hingeworfen, „das Fell in der Linken des Apollo Stroganoff könne möglicherweise die Haut des Markyas sein.“ Diesen Gedanken hat Wieseler für beide Statuen als berechtigt zu

erweisen gesucht, wobei ihm zu Statten kam, daß ein jüngerer Archäolog\*) der Göttinger Schule vor kurzem die Kunstwerke besprochen hatte, welche sich auf den Kampf des leiterpielenden Gottes mit dem stötenden Satyr und auf die Strafe des Besiegten durch die von Apollo selbst vollzogene Abhängung beziehen. Mag sich das moderne Kunstgefühl noch so sehr dagegen sträuben, den Vaticanischen Apollo, zu welchem Winkelmann und die ganze Folgezeit die idealste Darstellung seines Typus gesehen hatten, zu einem Marsyaschinder herabwürdigen zu lassen, — der plastischen Kunst des Alterthums, wie seiner Sage, war diese Vorstellung des Gottes ganz geläufig. Außer zahlreichen Basreliefs und Wandgemälden, die uns diesen Gegenstand vorführen, zeigt uns eine Marmorstatue des Galleria Giustiniani\*\*) den Gott, den weit vorgestreckten linken Arm mit dem Skalp des Marsyas wie mit einem Mantel bedeckt, in der Hand die härtige Kopfhaut haltend, und dieser Arm so wie seine Attribute unterliegen glücklicherweise keinem Zweifel der Richtigkeit. Der Kopf fehlte und ist durch einen andern antiken mit Lorbeer bekränzten ersetzt, die ebenfalls restaurirte rechte Hand hat der Ergänzter mit dem Messer versehen, mit dem der Gott die Strafe vollzog. In Rom ward nach Suetonius (vit. Aug. 70.) ein Apollo tortor verehrt, ein anderer zierte das forum bei den rostra, wahrscheinlich mit Marsyas gruppiert, und auf diese wird der iurisperitus Apollo und der Marsyas caudicus der römischen Satiriker\*\*\*) zu beziehen sein. Danach wird eine Angabe des Servius (ad Verg. Aen. III, 20.) recht glaublich, daß die römischen Colonien mit ius Italicum, welche in allem die Hauptstadt nachzuahmen pflegten, dieselbe Gruppe als Symbol der gestrengen Gerichtsbarkeit und des gestraften Uebermuthes auf ihren Foren wiederholten. So scheint für diese Auffassung des Vaticanischen Apollo, die breite Analogie zu sprechen, welche gerade die römische und italische Sitte darbietet. Wie gut aber die Haltung und der Ausdruck desselben zu einem Marsyassteiger sich schicken, bedarf nur eines Winkes. Denn auch in der Marsyasfage handelt es sich um einen Sieg Apollo's über einen Gegner, von welchem der Gott triumphirend, die Exuvien in der Linken, hinwegschreitet und ihm einen Blick voll Unmuth, Hohn und Verachtung zuwirft. Wieseler (S. 107.) läßt diesen Blick und das Hinhalten der Marsyashaut dem Begleitern des-

\*) A. Michaelis, Appolline e Marsia. *Annali dell' inst. di corrisp. arch.* vol. XXX. Roma 1858. p. 288 sq.

\*\*) Abgebildet bei Clarac, *mus. de sculpt.* T. 3. pl. 451. n. 1136.

\*\*\*) Juvenal. 1, 128. Martial. II, 64.

selben, den Satyren und Nymphen, oder was der alten Kunst gemäßer ist, einem von ihnen als Repräsentanten gelten. Die Rechte soll mit einem Pfeil aus dem offenen Köcher die Haut ausgeschlitt, die Sinne das Abhäuten bejogen haben, so daß die Erinnen naturgemäß in dieser ruhen. Ich halte nur in einem Punkte nöthig von dieser Auffassung abzuweichen. So gewiß der Blick des Apollon dem besiegten Gegner gilt, so wenig scheint es mir notwendig, auch eine bestimmte Persönlichkeit vorauszusetzen, der die Narbshaut gewiesen wird. Es ist die Geste der Ostentation des siegesfrohen, triumphirenden Gottes, er zeigt die Spalten jedem Beschauer, nicht einem bestimmten Zeugen seiner That.

Eine Erwiderung Stephan's im Bulletin der Akademie, \*) in welcher er es unter seiner Würde erklärt, auf Biechlers Einwände und dessen neue Deutung einzugehen, hätte ich unerwähnt gelassen, wenn sie nicht zugleich die Ansicht eines Mannes veröffentlichte, den wir einst zu den anfrigen gälsten, dessen lehrreicher Mund seitdem auf immer verstummt ist. Preller schreibt in einem anspruchslosen Privatbrief: „Ich denke nur (diesen Apollon) in allgemeinerem Sinne als Ketter in der Schlacht und Hellsen gegen die Nationalfeinde von Griechenland, wobei ich mir erlaube, Sie auf eine neuerdings bekannt gewordene Inschrift aufmerksam zu machen. Es geht daraus hervor, daß auf Befehl des Aetolischen Bundes zur Feier des Sieges über die Galater ein Agon in Delphi gefeiert wurde, die Soteria zu Ehren des Zeus Soter und des Apollon Pythios, welcher also ganz der Gott war, welcher mit der von Zeus entlehnten Aegis, wie in der Ilias, die Barbaren niedergestreckt hatte. Eine ähnliche Auffassung und Veranlassung der späteren Zeit und von allgemeinem hellenischem Charakter scheint mir auch bei der Bronze des Grafen Stroganoff und dem Apollon von Schwedere zu Grunde zu liegen.“ Wenn Stephan diese briefliche Mittheilung eine überaus wichtige nennt, so sind auch wir damit völlig einverstanden und zwar deshalb, weil Preller in dem Durch des Gottes-Beistand gewonnenen wunderbaren Siege der Griechen über die Gallierschaaren vor Delphi ebenso wohl eine sehr ansprechende Veranlassung für beide Statuen nachgewiesen hat, als auch dem Künstler bei seiner Conception die nöthige Freiheit und der archäologischen Interpretation den bei dem unglücklichen Stande der Sache rathsamem Spielraum wahr, denn daß er sich diesen Apollon nach Homer componirt dachte, sagt er mit keiner Silbe und nur die Aegis hält er als

\*) (1861). T. IV. N. 1. p. 55-52.

Attribut des linken Armes fest. Wenn aber Stephani diesen Spielraum gleich wieder beschränkend, jenes Ereigniß bei Delphi zwar als Veranlassung des Originals beider Statuen ansieht, dieses Original aber „natürlich“ mit Rücksicht auf die homerische Stelle componirt sein läßt, wenn er ferner den von Preller vorgeschlagenen Beinamen Soter als berechtigt anerkennt, daneben aber auch wieder seinen Boedromios nicht ganz aufgeben möchte, so können wir darin nur jenes Vermitteln sehen, von dem er selbst in dem Eingange seiner Schrift sagt, daß es „nie zur Wahrheit führen könne und daß man sich durch dies Verfahren bisher jede Möglichkeit, zum Verständniß des Vaticanischen Apollo zu gelangen, abgeschnitten habe“. Prellers Annahme für den Vaticanischen Apollo noch durch andere Data zu verstärken, wäre ein Leichtes, wenn sie dessen bedürfte, und nur dies mag in Bezug auf den Fundort unserer Statue und den wahrscheinlichen Aufstellungsort ihres Originals erinnert sein, daß gerade Nero, der ganz Griechenland plünderte, aus Delphi allein 500 Statuen entführte,\*) wonach sich leicht begreift, warum Pausanias von einem Weihgeschenk der Griechen für den Sieg über die Gallier weder in Delphi, noch sonst wo etwas zu melden fand.

Ich habe Ihnen hiemit die langen Acten dieses Streites vorgelegt, soweit dies, ohne mehr als ein allgemeines Interesse zu beanspruchen, geschehen konnte, was leider ohne die Veranschaulichung durch bildliche Mittel geschehen mußte, und glaube damit zugleich einen Blick in die Bestrebungen der Archäologie, auch der neuesten, gewährt zu haben, was wie die Schilderung jeder Gegenwart nicht ohne das Auftreten der sie gestaltenden Persönlichkeiten ausführbar ist. Es liegt mir noch ob, den Gewinn, welchen die Wissenschaft aus jenen langjährigen Bemühungen gezogen hat und damit den Stand dieser Frage kurz zu bezeichnen. Das Verständniß der plastischen Situation des Vaticanischen Apollo war durch Feuerbach und O. Müller als des siegreich hinwegschreitenden Gottes in der Hauptsache zum Abschluß gebracht, für die mythologische Deutung aber waren bis zum Erscheinen des Apollo Stroganoff nur negative Resultate erzielt worden. Mit der Stroganoff'schen Bronze war das erste Analogon aus der Kunstwelt selbst gegeben und das Attribut der Regis für diese hat Stephani zu einem hohen Grad der Probabilität erhoben. Läßt man den Apollo Stroganoff nicht nach Homer componirt sein, sondern erkennt man die von Preller vorgeschlagene Veranlassung und Deutung desselben als Soter an, so ist auch

\*) Pausan. X, 7, 1. 19, 1. Dio Chrys. Rhod. 31. p. 410 Emper.

sein Verständniß im Ganzen erreicht. Daß der ihm so analog gebildete Vaticanische Apollo die Regis gehalten haben könnte, ist nicht zu leugnen; daß er sie gehalten haben müsse, nicht nothwendig, seit Bieleker in der Statue der Galleria Giustiniani ein zweites analoges Kunstwerk und damit die Möglichkeit eines Marsyasichunders nachgewiesen hat. Es wird damit auch die Deutung des Apollo Stroganoff wieder zweifelhaft. Dies ist jedoch kein Rückschritt. Denn der wichtige, durch diese neuesten Untersuchungen erzielte Gewinn besteht darin, daß die Aufklärung des Vaticanischen Apollo nicht mehr auf Dichterstellen angewiesen ist, sondern aus dem Kreise der Kunstwerke selbst zu erwarten steht, daß die Methode, welche die neuere Archäologie in anderen Fällen mit reicheren Mitteln so erfolgreich angewandt hat, hinfort auch ihm zu Theil werden muß. Von dem Zuwachs solcher Mittel wird die Entscheidung dieser alten Preisfrage abhängen und nur auf ihrer Grundlage die Antwort erfolgen, ob ein Thun oder eine That, eine Situation oder Handlung, ein Individuum oder Symbol uns vor Augen steht.

L. Mercklin.

---



## Die preussische Städte - Ordnung vom 19. Nov. 1808. \*)

Deutsches Städtewesen! Das ist ein Wort von einem vollen und tiefen Klange! Dem geistigen Auge ruft es gebieterisch ein Bild vergangener Zeiten zurück, ein großes farbenreiches Bild in dem weiten Rahmen des Mittelalters, ein Bild voll des mannichfaltigsten individuellen Lebens, voll deutscher Kraft und deutscher Mannhaftigkeit, deutschen Bürgermuthes und Bürgertrozes, deutscher Kämpfe und deutscher Zwietracht. Heute sind die Farben erblaßt, die Umrisse kaum noch kenntlich und nur die Romantik verzweifelt noch nicht, die Schatten wieder zu beleben. Thörichte und zum Glück vergebliche Restaurationsversuche! Jene städtischen Republiken des deutschen Mittelalters mit all ihrer Größe und Macht, ihrem kräftigen Gemeinfinn und tüchtigen gestaltenden politischen Geiste ruhten in ihrer Eigenart doch auf einem zu ungesunden Stück deutscher Volksgeschichte, enthielten ein zu starkes Maß nationaler Atomistik, als daß man die über ihre Trümmer hinweggegangene nationale Entwicklung ernsthaft beklagen

---

\*) Wir freuen uns diese vorzügliche Arbeit über einen Gegenstand, der nicht ohne naheliegende praktische Beziehung ist, mittheilen zu können. Da bei uns städtische Verfassungsfragen in Angriff genommen werden, so muß daran gelegen sein, sich nach Anregungen und Vorbildern umzusehen und namentlich solche fremde Institutionen in Betracht zu ziehen, welche für musterhaft in ihrer Weise gelten, wenn auch das wenigste in ihnen zu einer unmittelbaren Uebersetzung geeignet sein mag.

Die Red.

könnte. Sie hatten der allgemeinen Unordnung und Ohnmacht im Reich ein geordnetes, lebenskräftiges Gemeinwesen nur entgegenstellen können durch ein System der extremsten Absehtung und Ausschließung, das im Inneren wohl die Kräfte in einer vernünftigen Organisation energisch zusammenfaßte, nach außen hin aber auch nicht ohne Rückwirkung auf den eigenen Organismus beschränkt und engherzig ohne gleichen war, dem kleinen und engen Körper des Ganzen entsprechend. Ein spannelanges Fahrzeug ist kein Fahrzeug, urtheilt selbst der Grieche Aristoteles über die Berechtigung derartiger souveräner Staatengebilde. Wie die Klöster, könnte man sagen, einer gewissen Stufe der religiösen Entwicklung entsprachen, wie sie in die stille Zurückgezogenheit ihrer Zellen und Gärten die Pflege der religiösen, moralischen und allgemein geistigen Cultur aufzunehmen hatten, um sie späteren Geschlechtern und einer empfänglicheren Zeit als Gemeingut zu überlassen und dann einzugehen, so oder ähnlich war es mit den deutschen Städten in Bezug auf den politischen Geist. In der unabhätbaren Abgeschlossenheit ihrer Mauern mußten sie den staatlichen Gedanken Deutschlands beherbergen und entwickeln, während eine politische Verwilderung ohne gleichen die ganze übrige Nation erfaßte. Das römische Recht und die protestantische Lehre, die beiden intellectuellen Factoren, welche vor allen anderen in der Folgezeit unsere nationale Entwicklung bestimmten, fanden wesentlich in den Städten erst den zum Keimen erforderlichen Boden, dann für ihre Ausbreitung die volkshümlichen Träger. Da die Zeit heraufkam und die Zustände in der Nation reif genug waren, um dem staatlichen Gedanken eine allgemeine kräftige Realität zu geben, schwanden die Bedingungen ihres Seins und mit ihnen sie selbst.

Der absolute Staat hat überall die *antiqua libertas* der Städte gebrochen, in den deutschen Landen nicht weniger wie in Frankreich. Seine Aufgabe, politische Einheit und Ordnung in großen, gleichförmigen Staatswesen zu schaffen, vertrug sich weder mit dem Selbstrecht der Ritterschaft noch mit dem der Städte. Auch waren die letzteren meist bereits bei einem derartigen Zustande, sei es von Verfaßterung und Marasmus, sei es von innerster Verderbniß und Anarchie, angelangt, daß sie schlechterdings in der einen oder anderen Weise zu Grunde gehen mußten. Aber während die staatliche Centralisation Frankreichs in der Rücksichtslosigkeit und Selbstsucht des ancien régime nicht bloß den politischen, sondern selbst den natürlichen Particularismus im Volke vernichtete, und die Städte in seelenlose, zufällige Anhäufungen von Häusern und Menschen ohne alle Besonderheit und Glie-

derung organischen Lebens auflöste, zeichnete sich in Deutschland das absolute Regiment durch eine nicht hoch genug anzuerkennende Schonung wenigstens der äußeren municipalen Formen den Städten gegenüber aus.

Die Hohenzollern haben kaum weniger thätig in die Verwaltung der Städte eingegriffen, wie die Bourbonen: Die Einführung einer Verbrauchssteuer, der Accise, hatte zuerst Veranlassung gegeben, fürstliche Ortscommissarien behufs „Respicirung“ dieser indirecten für die Bedürfnisse des stehenden Heeres bestimmten Abgabe in die Städte zu schicken. So nah, wie die Verwaltung eines derartigen Finanzwesens die ganze städtische Kammerei und Steuerverfassung nothwendig berühren mußte, und so zertrümmert, wie das Kammereiwesen meist war, konnte es nicht fehlen, daß die Ortscommissarien, später Stenerräthe genannt, das letztere sehr bald fast privatim an sich rissen. Qui pecuniam habet, habet omnia, sagt in magyarischem Latein eine magyarische Staatsrechts-Parodie. Als die preussischen Stenerräthe erst über die Säckel der Städte verfügten, verfügten sie auch über alle städtischen Angelegenheiten. Sie participirten nach und nach neben den ausschließlich ihnen vorbehaltenen Accise-, Steuer-, Rechnungs-, Militär-, Marsch-, Einquartirungs- und Proviantfachen ziemlich an der gesammten städtischen Polizeiverwaltung: den Feuer-Anstalten, Pflaster- und Gassenfachen, dem Markt-, Brunnen-, Laternen- und Armenwesen, den Fleisch- und Brodtlagen, den Ban- und Brausachen, der Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme u. s. s. Sie übernehmen in dem ihnen gleichfalls zufallenden s. a. Commerz- und Manufacturwesen die Leitung des städtischen Gewerbebetriebes und Handels. Sie beaufsichtigen endlich auch das municipale Justizwesen. Sie selbst sind den landesherrlichen Provinzialbehörden, den Kriegs- und Domainenkammern untergeordnet, welche theils durch sie, theils neben ihnen unmittelbar eingreifend die strengste Vormundschaft über die Städte handhaben. Trotzdem bestehen äußerlich die alten städtischen Verfassungen und Statute fort, es bestehen scheinbar unverändert die alten Magistrate, die „regierenden“ Bürgermeister, in der von Alters her überkommenen Zahl ihrer Mitglieder, Art ihrer Erwählung, meist aus Cooptation hervorgehend, freilich häufig auch vom Landesherrn eingesetzt, die alten bunten Classen der Voll- und Halbbürger, die alten Zünfte und Corporationen mit ihren traditionellen Privilegien und Gerechtigkeiten. Noch immer ist formell Gerichtsbarkeit und Polizei in den Händen der Stadt und ihrer Magistrate. — In Wirklichkeit sind, wie bemerkt, die Magistrate längst staatliche Unterbehörden geworden und von einer Mitwirkung der

Bürgerchaft am Gemeinwesen, die übrigens selbst in den besten Zeiten des Mittelalters stets einen ziemlich ungeordneten, tumultuarischen Charakter an sich trug, ist keine Rede mehr. Aber — und das ist der große Unterschied zwischen der centralisirten französischen und der decentralisirten preussischen Omnipotenz des Staatsabsolutismus — die Magistrate wie die Ortscourtscommissarien sind Localbehörden geblieben, haben trotz aller staatlichen Vormundschaft ihren selbstständigen localen Wirkungskreis, sind mehr oder weniger mit der Stadt verwachsen und geeignet wie geneigt, dem Städteleben seine individuellen Besonderheiten und Eigenarten zu erhalten. Die natürlichen Wurzeln der Municipalität blieben unverfehrt, um dereinst auf neuem Boden in veränderter Luft neue Triebe zu entwickeln, zwar nicht mehr so urwüchsig und knorrig, wie im Mittelalter, aber segensreicher für die gemeine Freiheit und das Wohl der Gesamtheit.

In dem Gemeinwohl, der Förderung der materiellen Interessen aller Volksclassen, vor allem der untersten, welche es vom deutschen Reiche in elendester Rechts- und Hülflosigkeit überkommen hatte, in dieser socialen Mission fand das alte Regime in Preußen die ideale Berechtigung seines schrankenlosen Wirkens und Wollens. Diese Berechtigung wird ihm die Geschichte für alle Zeit lassen müssen. Die Städte prosperirten dabei in erster Reihe. Gewerbe, Handel und Wandel blühten, der Fortschritt der allgemeinen Cultur- und wirtschaftlichen Entwicklung brach sich in vollem Zuge durch das städtische Leben Bahn, auch der nichtzünftige Handwerker, Halbbürger und Schutzverwandte hatte daran Theil. Was aber fehlte und was alles Gedeihen in den stofflichen Dingen niemals zu ersetzen vermag, das war Gemeinstun, Bürgerkraft und Bürgertüchtigkeit, ein reges Bewußtsein der gemeinsamen Interessen, Fähigkeit, Uebung und Verständnis für die eigene Besorgung der eigenen Gemeindeangelegenheiten. Das war erloschen oder doch erschlafft unter der rastlosen, alles besorgenden, für alles sorgenden Wirksamkeit der Staatsbehörden, es war verzehrt worden durch jene dem preussischen Staatsbeamtenthume so oft vorgeworfene Leidenschaft „de faire la cuisine de tout le monde“. Es fehlte an allem inneren Zusammenhange zwischen Magistrat und Bürgerchaft und in der Bürgerchaft selbst. Das moralische Ansehen und der moralische Einfluß des ersteren auf die letztere war gleich Null. Woher hätte es ihnen in ihrer gänzlichen Abhängigkeit von den Kammern und Steuerräthen auch kommen sollen? Will man sich da wundern, daß, als mit der Katastrophe des Jahres 1806 die Staatsverwaltung in Preußen, des fridericianischen Geistes beraubt, wie

ein morsches Gebäude zusammenbrach, das städtische Bürgerthum es in Rathlosigkeit und Muthlosigkeit den Staatsbehörden zuvorthat? Konnte es anders sein, daß dann, als Preußen darauf angewiesen war, durch eine spontane Bethätigung der Volkskraft die eingebüßte politische Machtstellung zurückzugewinnen, gerade der wichtigste Volkstheil in den Städten allen politischen Geistes leer und ledig war, und man vergeblich nach Organen suchte, durch die dem municipalen Körper Leben und Bewegung einzuhauchen sei, nach Organen, durch die man sich wenigstens über das dem Staate Nothwendige und Heilsame, die gemeinsame Gefahr und die gemeinsame Rettung verständigen könne?

Doch war das Gefühl für die Kläglichkeit dieser Lage nicht allen Städten abhanden gekommen; der Stadt wenigstens nicht, aus deren Mauern vordem und nachdem das politische und Geistesleben Preußens und Deutschlands schon so oft einen zündenden Funken, eine frische, freie, auf lange Zeit fortwirkende Anregung erhalten hat. Ich meine das alte Königsberg an der Ostsee. Die Ältesten der Königsberger Bürgerschaft wandten sich in einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1808 an den unter ihnen weilenden König, schilderten ihm rückhaltlos die Mißstände der stehenden städtischen Verfassungen, die Nothwendigkeit einer Abhülfe, und bezeichneten auch den Weg, auf dem die letztere zu finden. In ihrer Stadt bestiehe die Bürgerschaft aus drei gesonderten Classen, Kaufmannschaft, Mälzerbräuer und Gewerke, jede mit besonders gearteten, nur in dem Obsoleten, Willkürlichen, Unorganischen der Entstehung gleichartigen Repräsentanten versehen, welche den Gesamtwillen der Bürgerschaft darzustellen vollkommen untauglich und städtischen Gemeinfinn in der Bürgerschaft zu erhalten ganz unfähig seien. Die Bildung einer gesetzlichen Vertretung der Bürgerschaft bei allen das städtische Wesen betreffenden Angelegenheiten wurde als die Vorbedingung jeder Besserung des bürgerlichen Gemeindelebens dringend erbeten. — Die Vorschläge fanden bei Friedrich Wilhelm III. ein offenes Ohr. Waren es doch die Tage, in denen der König und die Gesetzgebung lebendiger als je von der Erkenntniß beherrscht wurde, daß eine Nation nicht stark bleiben kann, wenn jedes einzelne ihrer Glieder schwach ist, und daß noch nie eine gesellschaftliche Form oder eine politische Combination aus kleinnüthigen Bürgern ein kraftvolles Volk geschaffen hat. Durch Cabinets-Ordnung vom 25. Juli 1808 — zehn Tage nach dem Datum der Immediatvorstellung — erhielt der Staatsminister v. Schrötter den Auftrag, den Plan einer städtischen Gemeinde-Verfassung zu entwerfen „die

der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten, und sie nicht nur von den Fesseln unnützer, schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgerfinn und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält.“ Wenige Tage vorher hatte bereits Stein aus eigenem Impulse den Entwurf einer „Constitution“ für die Städte dem Minister von Schrötter übersandt, und so konnte letzterer schon unter dem 9. September 1808 dem königlichen Auftrage gemäß dem Geheimen Staats- und Cabinetsminister Freiherrn von Stern den ersten offiziellen Entwurf einer „Constitution für sämtliche Städte in Ostpreußen, Littauen und Westpreußen“ zufertigen. Schnell, energisch, ein reales Ziel unverrückt im Auge, wie unsere Regenerationsgesetzgebung arbeitete, erfolgte in den Octobertagen die Berathung dieses Entwurfs in den Centralverwaltungsbehörden der Monarchie, am 9. November 1808 die Einreichung des beratenen und definitiv festgestellten Gesehvorschlags mittelst gemeinschaftlichen Berichts der Minister v. Stern und v. Schrötter an den König und unter dem 19. November 1808 die königliche Vollziehung dieses Entwurfs, nunmehr aber als „Städte-Ordnung für sämtliche Städte der Monarchie“, zugleich mit der Anweisung ihrer sofortigen Publication und Einführung.

Solches sind die geschichtlichen Voraussetzungen, solches der Ursprung und die Entstehung der preussischen Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche mit Recht die Magna Charta unserer Municipalfreiheiten genannt worden ist. Die Frage nach ihrem Inhalte liegt zunächst — und nach ihrem Inhalte allein, nach ihren realen Gestaltungen, Institutionen, Wirkungen, die ihren Reichthum ausmachen, nicht nach volltönenden abstrakten Principien, die man vergeblich in ihr sucht, muß sie gewürdigt werden. So sehr sie von dem echten Geiste deutscher Gemeindefreiheit getragen ist, so fern ab liegen ihrem Wesen glücklicher Weise alle romanischen Ideen von allgemeinen ursprünglichen Volkrechten, von Volksfreiheit und Volksgleichheit. Ja es waltet eine entschiedene Feindschaft und ein offener Widerstreit zwischen jenen Ideen und dieser Städte-Ordnung ob. Es hat niemals einen eminenteren Träger jener Ideen gegeben, als es die Constituante, Legislative und der Convent der französischen Revolution war. Und niemals ist gründlicher mit allen historischen Ungleichheiten, veralteten Classen, Zünften, Corporationen im städtischen Bürgerthum ausgeräumt worden, als

damals. Wann aber ist damals an eine Städteverfassung, Stadtfreiheit und städtisches Selbstgovernment gedacht worden? Eine Partei gab es allerdings auch in dem Frankreich jener Zeit, die daran dachte, weil sie überhaupt eine germanische Ader in sich trug: die Partei der Gironde. Sie endigte unter der Guillotine, wie der Feudaladel vor ihr geendigt hatte: das ländlich-aristokratische wie das städtisch-söberative Sonderelement hatte keinen Platz in dem gleichen souveränen Volke, das nur die arithmetischen Größen von Departements und Arrondissements als begriffliche Theile in sich anerkennen konnte. Die Principien der französischen Revolution, die napoleonischen Principien würden — das ist gewiß — das Werk unserer Municipalfreiheit verdorben haben; sie haben in der That drei Jahre später bei der Ordnung der ländlichen Gemeindeverfassung in dem Gensdarmen-Edict ihren verderblichen Einfluß geltend gemacht.

Die praktischen Grundgedanken, nach denen die Männer der preussischen Regeneration dem städtischen Bürgerthume eine freiheitliche politische Entwicklung geben wollten, haben sie selbst in den Eingangsworten ihres Werkes schlicht und bündig dargelegt. „Der besonders in neuerer Zeit (1806) sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Städte-Gemeinden, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äuffernde Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugten Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeininn zu erregen und zu erhalten.“

Ueberschauen wir kurz die Art, in der diese Gedanken verwirklicht wurden in den drei Seiten, welche die fundamentalen jeder städtischen Verfassung sind: 1) den Körper der Gemeinde, die stofflichen Elemente, die Zusammensetzung der Bürgerschaft, 2) die Organe der Bürgergemeinde, ihre Bildung, Bestimmung, ihr Verhältniß zu einander, 3) die Functionen des Körpers und seiner Organe; die Substanz der selbständigen Befugnisse und Gerechtigkeiten der Stadt. Inwieweit die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 hiernach den modernen Postulaten deutscher Selbstverwaltung entspricht, inwieweit nicht, wird sich daraus von selbst ergeben.

Da schon ein Jahr vorher das Cultur-Edict vom 9. October 1807

(weil „es sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer geordneten Staatswirthschaft gemäß ist, alles zu entfernen, was den Einzelnen hindert, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig ist“) die vorhandenen ständischen Beschränkungen im Besitz und Genuß des Grundeigenthums und der Wahl der Gewerbe beseitigt hatte, die Einführung vollster Gewerbe-freiheit außerdem bereits bevorstand, konnte die Städte-Ordnung, wenn sie von den Anschauungen des Vermögenscensus ablah, das eine gleichartige Bürgerrecht, das sie schaffen wollte, nicht wohl an andere Vorbedingungen knüpfen, als an Unbescholtenheit und die Thatsache der häuslichen Niederlassung in der Stadt (§. 17). Jeder, der sein Domicil in der Stadt genommen, ist, wenn er seinen Willen erklärt, Bürger der Stadt, und der Zubegriff sämtlicher Bürger macht die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft aus. Alle Unterscheidungen zwischen Voll- und Halbbürgern, alle besonderen Gerechtigkeiten von Classen und Corporationen, alle persönlichen Privilegien und Immunitäten bezüglich des Municipalwesens fallen fort. Die Bürgerschaft besteht hiernach prinzipiell aus allen Einwohnern der Stadt; daneben liegen nur die Schutzverwandten in geringer Zahl, Personen, welche das Bürgerrecht nicht haben erwerben können (bescholtene Personen, Minderjährige, Soldaten — Juden), oder wollen, die jedoch die Gemeindelasten und selbst persönlichen Gemeindedienste gleich den Bürgern mitzutragen verpflichtet sind. Gewiß ist dies eine sehr breite, nach heutiger Bezeichnung demokratische Basis einer Städteverfassung. Bevor man jedoch über diese Erscheinung abspricht, scheint mir, muß man sich darüber klar werden, ob von einer anderen Grundlage aus als der der gleichen Rechte aller Gemeindeglieder überhaupt die politische Selbstregierung, wie sie der Idee und dem verstandesmäßigen Begriff genügt, gegründet werden kann. Ich möchte behaupten, daß auf jeder anderen Grundlage der Begriff sogleich eine schiefe, schillernde, sophistische Bedeutung erhält; er wandelt sich um, sei es in Oligarchie oder Feudalismus auf dem Gebiete des Gemeinderichts, sei es auf dem Gebiete des Staats- oder Kirchenrechts in Volkssouveränität oder Hierarchie. Deshalb, vermute ich, sind „Selbstregierung“, „Selbstverwaltung“, „Autonomie“, „Selbstgovernment“ auch so beliebte Stichwörter geworden, mit denen alle Parteien in Kirche und Staat ein bequemes und leichtfertiges Spiel treiben können.

Wie dem indessen auch sei: die Aehnlichkeit der Grundlagen zwischen der preussischen Städte-Ordnung und den wirklich demokratischen Städte-



verfassungen hört auf, sowie man die Action des politischen Körpers der Bürgergemeinde ins Auge faßt. Die reine Demokratie hat es eigentlich nur in dem ausschließlich auf städtischer Gemeindeverfassung ruhenden politischen Leben der antiken Welt gegeben, und die antike Welt kannte weder in ihrem städtischen noch staatlichen Gemeinwesen diejenige Erscheinung, welche wir mit „Repräsentation“ bezeichnen, und welche allen neueren s. g. demokratischen Bildungen einen wesentlich veränderten Charakter giebt. Die städtischen Demokratien des alten Griechenlands und Roms wählten ihre Beamten als ausführende Organe ihres Willens, aber niemals unter normalen politischen Verhältnissen Repräsentanten als selbständige, unbeschränkte Stellvertreter ihres Willens. Die eigentlichen politischen Herrschaftsrechte übte die sich selbst regierende Gemeinde auch selbst und unmittelbar in unmittelbarem Willensausdruck aus. Heute erklärt man dies allerseits, angeblich wegen des zu großen Umfangs der Gemeinden für eine Unmöglichkeit, und die constitutionelle Doctrin hat bekanntlich die absolute, ideelle Nothwendigkeit des Repräsentativsystems für die an sich beste Verfassung dialektisch erwiesen.

Nun basirt unsere Städte-Ordnung grundsätzlich ganz und gar auf repräsentativem Regiment; praktisch giebt sie, wie wir weiter unten sehen werden, den Grundsatz in einigen nicht unerheblichen Beziehungen zu ihrem eigenen Vortheil wieder auf. „Die Bürgerschaft,“ sagen die §§ 48 und 67, „wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Einzig und allein die Wahl der Stadtverordneten wird von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt.“ Dieses Recht, Repräsentanten zu wählen, bildet den eigentlichen Inhalt des Bürgerrechts; die Städte-Ordnung selbst bezeichnet als solchen zwar noch die Befugniß des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes in der Stadt, aber mehr als eine historische Reminiscenz, denn als Rechtsatz von praktischer Bedeutung. Es war indessen dafür gesorgt, daß jenes Wahlrecht durch eine häufigere Anwendung eine stärkere Intensität erhielt, ohne doch, wie dies sonst gewöhnlich zusammenfällt, zugleich die Stellung und Autorität der Gewählten zu schwächen. Jeder Stadtverordnete wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; doch ist die Einrichtung getroffen, daß aus der Stadtverordneten-Versammlung jährlich ein Drittel der Mitglieder ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Andererseits greifen dann allerdings bei der Wahl der Stadtverordneten wiederum verschiedene Beschränkungen Platz, die diesem Bürger-

rechte seine breite demokratische Basis noch entschiedener entziehen, als es die Repräsentation an sich schon thut. Die Wahl der Stadtverordneten findet lediglich nach geographischen Bezirken, niemals nach Ordnungen, Günsten oder Corporationen statt, und wahlfähig zum Stadtverordneten ist prinzipiell jeder Bürger, der in dem Bezirke in die Bürgerrolle eingetragen ein Stimmrecht hat. Doch sind mit Grundbesitz in der Stadt nicht angeessene Bürger, deren jährliches Einkommen in größeren Städten 200 Thaler, in mittleren und kleineren 150 Thaler nicht übersteigt, von dem aktiven, mithin auch von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen, und außerdem müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Stadtverordneten mit Häusern in der Stadt angeessen sein. Diese Bestimmung ist es vor allem, welche der Städteverfassung ein festes conservatives Fundament, einen innigen Zusammenhang mit dem Boden, der heimatlichen Erde der Stadt zurückgeben sollte und in der That erhalten hat. Die Verbesserung der späteren Zeit, den Censur zu erhöhen und die gesetzliche Quote der angeessenen Stadtverordneten zu verringern, ist von sehr zweifelhaftem Werth. Die Zahl der Stadtverordneten varirt nach der Größe der Stadt von 24 bis 102. Im übrigen wird die volle Unbeschränktheit der Willensvertretung der Gemeinde durch die Stadtverordneten ausdrücklich hervorgehoben. „Das Gesetz,“ heißt es in der warmen volkstümlichen Sprache unserer damaligen Gesetzgebung, „und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und Ansicht von dem gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin sowentig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, als einer Corporation oder Günst, zu der sie zufällig gehören.“ (§ 110).

Die Beschlüsse der Stadtverordneten sind für die ganze Bürgerschaft bindend, können jedoch nicht von den Stadtverordneten selbst mit öffentlicher Autorität zur Ausführung gebracht werden. Ihr ausführendes Organ ist der Magistrat. Er besteht immer aus einem besoldeten Bürgermeister resp. Oberbürgermeister, einem besoldeten Rathsmann als Kämmerer und einer Zahl von 4—15 unbesoldeten Rathsmännern; dazu treten dann in den großen und mittleren Städten ein bis zwei besoldete gelehrte Rathsmänner, Syndici und ein Stadtbaurath. Der Magistrat wird von den Stadtverordneten gewählt, die Syndici, gelehrten und Stadtbauräthe auf 6, die übrigen Magistratsmitglieder auf 12 Jahr. Jährlich scheidet von den letzteren, ähnlich wie bei den Stadtverordneten, ein Theil aus und wird

durch Neuwahlen ergänzt. Wählbar zum Magistratsmitgliede ist jeder „geachtete, rechtliche, einsichtsvolle, geschäftskundige“ Bürger von 26 Jahren. Die Oberbürgermeister werden vom König, die übrigen Magistratsmitglieder von den Provinzialverwaltungs-Behörden bestätigt.

Hiermit wäre in allgemeinen Zügen die äußere Struktur der städtischen Verfassungen nach der Ordnung vom 19. November 1808 angedeutet. Es bleibt übrig, nunmehr den Inhalt des Städterechts selbst, die Befugnisse und Functionen der städtischen Gemeinden, ihrer Repräsentanten und Magistrate in ihrem Verhältnis zu einander und zu dem Staate ins Auge zu fassen.

„Preußens Ziel,“ bemerkt Dahlmann in seiner Politik (Bd. I. S. 223), „war einfach: die Städte sollen selbständig, aber nicht wie vor Alters Staat im Staate sein. Darum sollen sie wiedererhalten, wo man ihnen diesen genommen hat, ihren Haus halt, sollen abgeben, was des Staates ist, Polizei und Justiz; ihr Gemeinwesen soll nicht länger von unabhängigen Corporationen, mit lebenslänglichen, fast erblichen Mitgliedern, aber auch nicht von Staatsbeamten, es soll von Gemeindebeamten, von wechselnden Behörden, deren Wahl von der Bürgerschaft ausgeht, verwaltet werden.“

Einfach an sich und eine formell bestimmte Unterscheidung enthaltend ist ein solches Ziel allerdings. Ob es jedoch in dieser Formulierung auch das an sich allein richtige und notwendige ist? Daß die Gerichtsbarkeit den Städten genommen wurde, ist freilich in Preußen bisher noch niemals auf keiner Seite zum Gegenstande des Bedauerns oder Angriffs gemacht worden; die unbedingte Anerkennung dieser Maßregel war und ist eine allgemeine. Eine gesunde Entwicklung des Staatslebens mußte absolut auf sie hinführen. Die Gerichtsbarkeit ist dasjenige Hoheitsrecht, das schon der Sachsenpiegel dem deutschen Könige als die erste und wesentlichste seiner Prerogativen zuweist. Erst mit dem Verfall der deutschen Reichsgewalt war es der letzteren abhanden gekommen, war wie ein herrenloses, verlassen auf dem Wege liegendes Gut von Städten und Rittern in den losen Formen der Belehnung in Besitz genommen, hier zu bösen, dort zu guten Dingen, überall in selbstlicher Art ausgebeutet und ausgenutzt worden. Dieses Hoheitsrecht wieder an sich zu ziehen als das unverrückbare Fundament deutscher obrigkeitlicher Gewalt mußte die unabwiesbare Aufgabe jedes deutschen Staatswesens sein, welches das Erbe der Hohenstaufen anzutreten sich berufen fühlte. Auch war in Preußen bereits unter Friedrich dem Großen die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung in den staatlichen Behörden, dem eigentlichen Staatsorganismus so scharf durch-

geführt, daß die begriffliche Distinction beider Gewalten und der Gedanke, jeder ihre besondere Stelle in der ferneren politischen Entwicklung anzuweisen, nicht, wie anderwärts, präjudicielle Schwierigkeiten bereitete. Ganz anders jedoch liegt die Sache mit der Polizei. Die Polizei ist keine so selbstverständliche Bezeichnung eines lediglich dem Staate angehörigen Rechts, liegt nicht so scharf getrennt neben dem städtischen Haushalt, als Dahlmann meint. Die Bedeutung des Staates ist von jeher fließend, verschwommen, unbestimmt, ohne festen Kern gewesen, und ist es heute noch. Dem landesväterlichen Regiment in Preußen war alles „Politie,“ Polizei, was wir gegenwärtig unter innerer Politik verstehen, die ganze ausgedehnte Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen, der Inbegriff der ganzen unbeschränkten Staatsverwaltung. Dann fing man an zu unterscheiden zwischen gerichtlicher Polizei und Landes-Polizei, und gegenwärtig befinden wir uns noch in vollster Thätigkeit, das Inventar der letzteren zu sichten, ein Stück nach dem anderen von ihr auszuscheiden, um es der individuellen oder communalen Selbstregierung als Allodialgut zu überlassen. Gehört es nicht zum Haushalt, für die äußere Ordnung, Keuschheit und Sicherheit, die Beseitigung schädlicher, die Einführung nützlicher Einrichtungen im Hause zu sorgen? und bin ich wirklich Herr im Hause, wenn mir der Staat in diesen Dingen überall Regeln vorschreibt? Gewiß nicht! Auch wurde dies sowerung von der Städte-Ordnung verkannt, daß sie in der That, wie sich gleich zeigen wird, den Städten eine Menge Angelegenheiten zur selbstständigen Verwaltung überließ, die bis dahin und auch noch später unbedingt zur Polizei gerechnet wurden. Indem sie jedoch prinzipiell allerdings dem Staate die Polizei, das Recht, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen-oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat vermöge Auftrags als Staatsbehörde zu übertragen, vorbehielt (§ 166) und indem die Grenzen zwischen Staats- und städtischer Polizei damals, wie heute im Gemenge blieben, ließ sie hierin und in der Zwitterstellung der Magistrat eine Lücke zurück, welche nothwendig dazu angethan war, die Municipalfreiheit zu schwächen, in der Folgezeit es in der That auch reichlich gethan hat. Alle Eingriffe des Staates in die städtische Selbstverwaltung, den eigenen Haushalt, haben später regelmäßig durch diese Lücke ihren Weg gefunden.

Von diesem zweifelhaften Punkte abgesehen bietet im übrigen aber die Städte-Ordnung der Municipalfreiheit die sichersten und wohlbegründetsten Garantien. Nur das „oberste Aufsichtrecht“ über die Städte, ihre

Berfassung und ihr Vermögen will sich der Staat reservirt wissen. Mit der Einsicht in die Rechnungen des Stadthaushaltes, der Entscheidung von Beschwerden der einzelnen Bürger über die Stadtbehörden oder der letzteren über einander, mit der Bestätigung der Magistratsmitglieder und der städtischen Statuten ist der concrete Inhalt des obersten staatlichen Aufsichtsrechts erschöpft (§§ 1 und 2). In allen anderen Beziehungen sollen die Städte in der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten selbständig und frei von jeder staatlichen Bevormundung dastehen.

Obenan ist das wichtige Recht der statutarischen Gesetzgebung anzuführen, welches wohl ebenfalls unter die Kategorie des „Haushalts“ nicht ohne weiteres zu subsumiren sein dürfte. Statute, welche in den allgemeinen Landesgesetzen gestattete Einrichtungen begründen sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nur des übereinstimmenden Willens der städtischen Organe, des Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten. Nur Statute, welche sich außerhalb der Landesgesetze stellen oder den letzteren geradezu derogiren, sind in ihrer Gesetzeskraft von der Genehmigung der Orts-, resp. der Landes-Polizeibehörde abhängig.

Auf den weiteren Inhalt der städtischen Freiheiten und hierbei zugleich auf die innere Organisation des städtischen Regiments übergehend, treten wir an die vollendetste Seite der Städte-Ordnung — an die Seite, in der sie den Grundsatz deutscher Selbstverwaltung in so treuem Ausdruck und so eminent freiheitlichem Geiste verwirklicht hat, daß sie für alle Zeit ein denkwürdiges Monument jener großen Tage preussischer Gesetzgebung bleiben wird, unübertroffen und niemals erreicht durch all den Schwall sogenannter organischer Gesetze der späteren und der neuesten Zeit. Man konnte leicht erwarten, die Städte-Ordnung würde den Schwerpunkt der städtischen Verwaltung wiederum in die Executive, die Befugnisse des Magistrates legen. Auf der anderen Seite durfte man fürchten, sie würde in der Stadtverordneten-Versammlung als regierendem Ausschuss der Bürgergemeinde auf Kosten der dem übrigen Körper entzogenen Kräfte alles politische Leben der Stadt, alle Gewalt und alle Gerechtfame des Municipiums zusammenhäufen. Es geschah weder das Eine noch das Andere. Der Magistrat, bestimmt der § 174, ist zwar die ausführende Behörde. Er hat jedoch ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung nur diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, bei denen es hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungslunde ankommt. Hiernach sollen zu seiner ausschließlichen Kompetenz die

Befetzung der unteren Communalämter nach Anhörung der Stadtverordneten, die Führung der Bürgerrollen, das Gewerbeconcessionswesen, die Handels-, Strom-, Schiffahrts-, Manufactur- und Fabrikangelegenheiten gehören. Hierzu bedarf es keines zahlreichen executiven Unterpersonals. Die eigentlichen Unterbehörden des Magistrats im Sinne der Städte-Ordnung sollen die „Bezirksvorsteher“ sein, von den Stadtverordneten immer auf die Dauer von 6 Jahren aus den Reihen der Bürgerschaft gewählt, ein unbesoldetes Ehrenamt ausübend, dazu bestimmt, mit den particularen Bedürfnissen des Bezirks vertraut zu sein, diese Bedürfnisse gegenüber den Stadtbehörden und der letzteren Anordnungen im Bezirke zu vertreten, und somit das eigentlich vermittelnde und innerlich verbindende Glied zwischen Regiment und Bürgerschaft zu sein. Ein Mehreres selbständiger Befugnisse des Magistrats schien der Städte-Ordnung weder nöthig noch nützlich.

Stärker mit Gerechtfamen ausgerüstet erscheint daneben die Stadtverordneten-Versammlung als einheitlicher Körper. Vermöge ihrer unbeschränkten Vollmacht, die Bürgerschaft überall zu vertreten, steht es ihr allein zu, hinsichtlich des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und Bürgerschaft bindende Erklärungen abzugeben, die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren und zu bewilligen. Die Stadtverordneten in ihrer Gesamtheit ertheilen die Decharge über die gelegten Rechnungen des Stadthaushaltes, ordnen die Etats, das Abgabewesen, die Gehälter; kein Rechtsgeschäft, Vertrag oder Vergleich, Kauf oder Verkauf, kein Proceß kann ohne ihre Zustimmung eingezogen oder abgeschlossen werden. In Gemeinschaft mit dem Magistrat üben sie die oberste Controle über die selbständige städtische Verwaltung aus. Aber die eigentliche Verwaltung ist dennoch nicht in den Händen dieser Versammlung. Für die eigentliche Verwaltung führte die Städte-Ordnung in einem überaus glücklichen Gedanken eine Institution ein, die von den segensreichsten Wirkungen für die Befestigung wahrhaften Selbstgovernment's und die Entwicklung eines kräftigen Gemeinseins in den Städten geworden ist. Es sollten, bestimmte die Städte-Ordnung, je nach dem Bedürfniß eine größere oder geringere Zahl von Ausschüssen gebildet, dieselben zum Theil aus Magistratsmitgliedern, zum Theil aus von der Stadtverordneten-Versammlung dazu bestimmten Stadtverordneten zusammengesetzt, außerdem aber, und das ist das Wichtigste, noch durch die Zuziehung von Bürgern aus der Stadtgemeinde selbst ergänzt und verstärkt werden. Das ist der Punkt, der bereits oben angedeutet wurde. Wenn auch mit dem Reprä-

sentativsystem grundsätzlich auf die unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit an der städtischen Verwaltung verzichtet wurde, so ging dieser Verzicht doch nicht so weit, daß die Bürgerschaft abgesehen von den jährlichen Wahlen der Stadtverordneten bezüglich einer dauernden und geordneten Theilnahme am Regiment trocken gelegt worden wäre. Eine solche Theilnahme in einer Menge einzelner organischer Bildungen zu erhalten war vielmehr gerade die Bestimmung jener Ausschüsse, jener gemischten Deputationen oder Commissionen. Und in der letzteren Hände legt nun die Städte-Ordnung alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltender Aufsicht und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen. Die wesentlichsten solcher Angelegenheiten aufzuführen, welche nach der Ordnung vom 19. November 1808 als vorzüglich zur Geschäftsführung der Deputationen geeignet bestimmt werden, sei der letzte Gegenstand dieser Darstellung. Da stehen obenan die kirchlichen Angelegenheiten; jede Kirche soll einen Obervorsteher aus dem Magistrat, zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde erhalten. Es folgen dann die Schulangelegenheiten; ferner das Armenwesen, für welches besondere Armen-directionen aus der Bürgerschaft gebildet werden sollen; ferner die Feuer-societätsangelegenheiten, die Sicherungsanstalten, die Sanitätspolizei, das Bauwesen mit einer besonderen Baudeputation, die Curatel über das eigentliche Kammereisen, das Servicewesen (für die Militäreinquartierungs- und andere städtische Militärkosten). Schon hierin wird man es bestätigt finden, daß die Trennung zwischen Haushalt und Polizei ungenügend ist, um die Grenzen der städtischen Selbständigkeit genau zu bestimmen.

Es ist ein wahres und ein schönes Wort, daß der Freiherr v. Stein und die Männer, welche mit ihm wirkten, in tieferem Sinne die Städteerbauer Deutschlands geworden sind, als König Heinrich mit seinen Burgen. Nicht sie trifft die Schuld, wenn ihre Schöpfungen sich nicht so gleichmäßig in dem Geiste, in dem sie angelegt waren, stetig zunehmend an äußerer Kraft und innerer Gesundheit sortentwickelten, als sie es gedacht und gewollt hatten. Sie mußten im Drange der Zeit ihre Gründungen rasch aufrichten nach einem gleichartigen Modelle ohne behutsame Rücksicht auf die besonderen Zustände jedes einzelnen Orts, und nur wenig Spielraum durften sie den localen Bedürfnissen überlassen. Es war ihnen keine andere Alternative gegeben, als eine in den Grundzügen gleichmäßige Ordnung der preussischen Städte, oder die alte hilflose, fleckige Unordnung. Die tothen Steine von Gesetzesparagraphen konnten ihrem Werke allein kein

festes Fundament gewähren: sie mußten es auf die Kraft wesentlicher intellectueller Factoren gründen, auf denen alle Selbstverwaltung in letzter Instanz beruht, und über welche auch der glänzendste staatsmännische Geist nicht Herr ist. Sie vertrauten darauf, daß die Staatsgewalt immer die Selbstlosigkeit, die Kraft des Ganzen nicht in dem Centrum, sondern in den Gliedern zu suchen, und daß die Glieder immer den Gemein Sinn besitzen würden, sowohl für die eigene Selbstständigkeit und Gesundheit unablässig wachsam, als auch für die allgemeinen Angelegenheiten der Nation und des Staates ununterbrochen thätig zu sein. In diesem Vertrauen täuschten sie sich. Der Particularismus nach seiner berechtigten wie nach seiner unberechtigten Seite machte sich bald wieder breit und nach der rasch verflüchtigten Begeisterung der Befreiungskriege trat auch die traditionelle Sucht staatlicher Bevormundung wieder an ihren alten Platz. Da fing man an, an der Städte-Ordnung herumzumerzeln, bald diesen, bald jenen äußeren Punkt als verbesserungsbedürftig hervorzuführen. Bald schien das Oberaufsichtsrecht des Staates, bald die Prærogative des Magistrats, bald das Recht der statutarischen Gesetzgebung zu eng bemessen, bald mußte der undefinirbare Begriff der „Intelligenz“ herhalten, um behufs seiner besonderen Vertretung dem Wahlrecht seine breite Basis zu entziehen, und doch war die Unmöglichkeit, für die Vertretung der Intelligenz in der städtischen Verwaltung gesetzliche Garantien zu finden, in keiner Weise zu überwinden. An die Kräftigung und Entwicklung der organischen Einrichtungen, in denen sich das municipale Selbstgovernment im Sinne der Städte-Ordnung gerade verkörpern sollte, wurde wenig gedacht. Der Geist der Regenerationszeit war verloren gegangen und haltlos experimentirte die folgende Gesetzgebung an den städtischen Verfassungen herum. Manche Städte-Ordnungen haben sich seitdem in Preußen abgelöst, niemanden befriedigt, nichts gebessert, bis endlich in den letzten Jahren mit dem zunehmenden Sinn für deutsche Gemeindefreiheit und für die echte Bedeutung deutscher Selbstverwaltung die Erkenntniß in immer weiteren und weiteren Kreisen des städtischen Bürgerthums wiederzu erwachen beginnt, daß die Municipalfreiheit, will sie den eingebüßten Boden wieder gewinnen, auf die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zurückgeführt werden muß, daß nicht in einer geistlosen Restauration, wohl aber in einer geistigen Wiederbelebung dieser Ordnung das Heil für das deutsche Städtewesen in den preussischen Landen zu suchen ist.

Dr. Mittelstädt,

Gerichts-Assessor in Posen.



## Zur Passfrage.

---

Bei der Discussion dieses Gegenstandes auf dem letzten livländischen Landtage hat es nicht verborgen bleiben können, daß die Propositionen der Staatsregierung eine Anforderung an die Gesetzgebung stellten, welcher ohne weiteres vollständig zu genügen unmöglich war. Wenn nämlich verlangt wird, daß dem Zeitbedürfniß der Freizügigkeit möglichst Rechnung getragen werde, so kann die Solidarität der Gemeinde in Bezug auf gewisse Abgaben und Leistungen dem Staate gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Es liegt auf der Hand, daß entweder die Freizügigkeit der Solidarität oder umgekehrt die Solidarität der Freizügigkeit geopfert werden muß. Es ist ferner leicht nachweisbar, daß die Freizügigkeit von dem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaus und der Gewerbe als unabwendbare Nothwendigkeit gefordert, daß hingegen die Solidarität der Gemeinde lediglich von der gegenwärtigen Art der directen Besteuerung bedingt wird und daß sie durch eine entsprechende Modification der letzteren entbehrlich gemacht werden könnte. Bei der Unmöglichkeit, eine Reform des Steuerwesens schnell und ohne zeitraubende Vorarbeiten zu bewerkstelligen, mußten die Gesetzanträge des Landtags einen Mittelweg einschlagen, vermöge dessen lieber einzelne Gemeinden der Möglichkeit unverschuldeter Verluste ausgesetzt bleiben, als daß die freie Entwicklung des ganzen Landes durch ein Gesetz beschränkt würde, welches vor allem den unbedingten Schuß des Gemeinde-Interesses im Auge hätte.

Im allgemeinen kann nur dort die Kraft und die Intelligenz des Arbeiters den höchsten Nutzen bringen, wo derselbe vollkommen unbehindert ist, den Ort und die Art seiner Thätigkeit nach eigener Wahl seinen Fähigkeiten und seiner Reigung anzupassen. Nichts wird bei jeder Zwangsarbeit, wo der Arbeiter an einen bestimmten Ort oder an eine gewisse Verrichtung wider seinen Willen gebunden ist, ein gewisser Bruchtheil der Leistung in Form von äußerem oder innerem Widerstande ohne irgend welchen Nutzen verloren gehen. Jede Beschränkung der Freizügigkeit bedingt daher nothwendig eine entsprechende Verminderung des Nationalreichthums, im Vergleiche zu dem Grade der öffentlichen Wohlfahrt, welcher durch die vorhandenen Arbeitskräfte und Capitalien und durch die sonstigen Conjunctionen bei freiem Verkehre möglich sein müßte. In ganz besonders dringender und unerlässlicher Weise wird die Freizügigkeit gefordert in Uebergangszeiten, wie die gegenwärtigen es sind, wo unhaltbar gewordene gewerbliche Zustände verlassen und neue Entwicklungsstufen der Industrie angebahnt und betreten werden müssen, wo bedeutende Arbeitskräfte, sei es zeitweilig zum Zwecke von Bauten und Meliorationen, sei es bleibend im Interesse der Industrie, an gewissen Orten concentrirt werden müssen. Die Regierung war also in ihrem vollen Rechte, ja sie handelte im wohlverstandenen Interesse des in rascher Entwicklung begriffenen Landes, wenn sie verlangte, daß der Freizügigkeit des Individuums volle Rechnung getragen werde.

Andererseits muß die Regierung an der Solidarität der Gemeinde festhalten, so lange es ihr noch nicht möglich geworden, die Kopfsteuer durch eine andere zeitgemäßere Steuerform zu ersetzen. So lange die Kopfsteuer besteht, kann die Regierung an der von dem einzelnen Individuum gebotenen Sicherheit für das Einkommen der Steuer sich nicht genügen lassen. Sie ist im Interesse des Ganzen genöthigt, zu verlangen, daß die Gemeinde für die Zahlungsfähigkeit des Einzelnen gutsche. Das Dilemma zwischen Freizügigkeit und Solidarität ist somit gegeben, da es gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die gesunde Vernunft streitet, jemanden für die Schuld eines Dritten verantwortlich zu machen, ohne ihm das Recht und die Möglichkeit zu geben, sich an dem Vermögen oder an der Person dieses Dritten schadlos zu halten.

Unter solchen Umständen blieb dem schwedischen Landtage nichts anderes übrig, als im Interesse der Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt die Freizügigkeit des Einzelnen möglichst wenig zu beschränken und diese Beschränkung der Gemeinde zu Gute kommen zu lassen, um ihr ein, wenn

auch in manchen Fällen ungenügendes, Aequivalent, eine Art Affecuranz für die eventuellen Verluste zu bieten. Es wurde in diesem Sinne beliebt, daß bei Ausgabe eines Passes nicht allein Vorausbezahlung der Kopfsteuer, sondern auch die Erlegung einer Passsteuer von der Gemeinde verlangt werden könne. Auf diese Weise soll der auswärtige Arbeitgeber herbeigezogen werden, nicht allein die Zahlung der Steuer zu sichern, sondern auch die Abzuzahlung des auf Kosten der Gemeinde erzogenen Arbeiters zu decken.

Abgesehen davon, daß in vielen Fällen dieser Beitrag zur Dienstboten- oder besser Affecuranzcasse immer noch unzureichend sein möchte, kann nicht wohl übersehen werden, daß diese Maßregel, wiewohl sie unter den obwaltenden Verhältnissen die einzige denkbare war, nichtsdestoweniger einen bedauerlichen Arbeitszwang, mithin eine Kraftverschwendung, und zugleich eine beträchtliche Capitalvergeudung, also eine Verminderung des Reichthums in sich schließt. Denn es ist unstreitig eine volkswirtschaftliche Monstrosität, von dem Arbeiter etwas anderes, als kräftige Arme oder Geschicklichkeit oder gewerbliche Intelligenz zu verlangen. Es werden gewiß zahlreiche Arbeiter, welche nicht abgeneigt wären, außerhalb ihrer Gemeinde einen höheren Lohn zu suchen, welche mithin bei freiem Verkehre der Gesamtheit einen größeren Nutzen bringen würden, als sie, an die Scholle gebunden, zu erzielen im Stande sind, es werden zahlreiche Arbeiter, denen auch die geforderte, selbst kleine Capitalauslage unmöglich ist, verhindert sein, von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Sei es ferner, daß der Arbeiter seine Wanderung austritt ohne vorhergegangenes Engagement, sei es, daß jene Capitalauslage von dem Arbeitgeber, welcher ihn im voraus engagirte, bestritten wurde, immerhin ist es evident, daß die fragliche Passmaßregel ein Capital in Anspruch nimmt, welches für die Gesamtheit der Provinz unstreitig ein beträchtliches sein muß, und welches in den Gemeindefadern vergraben wird, statt daß es in Circulation erhalten, neues Capital erzeugen würde.

Aber, sagt man vielleicht, ein gewisses Affecuranz-Capital muß jedenfalls auch von dem Einzelnen in Bereitschaft gehalten werden. Allerdings! — aber erfahrungsmäßig erreicht das Capital der Dienstbotencasse in den meisten Fällen eine Höhe, welche das Bedürfniß bei weitem übersteigt. Befindet sich ein solches Affecuranz-Capital in freier Hand, so wird sein Ueberschuß unaufhörlich in wieder fruchtbare Form verwandelt, während es in der schwerfälligen Hand der Gemeinde nur festem und in unvollkommener Weise Anlage findet. Also auch diese geringe Beschränkung der Freizügigkeit,

welche der Landtag glauben eintreten lassen zu müssen, auch diese findet ihren letzten Ausdruck in Arbeitsverschwendung und Capitalverminderung. Es ist in die Augen springend, wie verderblich ein solcher, volkswirthschaftlich fehlerhafter Zustand namentlich auf Ausland wirken muß, welches den Drang nach Fortschritt und das Verständniß der Zeitbedürfnisse in unzweideutiger Weise manifestirt und welchem nur Arbeit und Capital fehlt, um eine von außen her ungestörte und nach innen harmonische Entwicklung zu vollenden. Suchen wir nach Mitteln zu einer vollständigeren und befriedigenderen Lösung!

Uns muß vor allem feststehen: die Freizügigkeit kann nie und nimmer aufgegeben oder beschränkt werden, wenn anders die Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechen soll. Es muß also die Solidarität der Gemeinde in Sachen öffentlicher Lasten aufgegeben werden. Fällt uns hiemit nicht auch der Gemeindeverband überhaupt, diese Grundfeste jeder staatlichen Existenz? — Ohne auf diesen Gegenstand weiter einzugehen, möchte es genügen, auf die Schweiz, auf Holland, England hinzuweisen, wo weder Kopfsteuer, noch Gemeindefolidarität in Steuerfachen dem Staate gegenüber besteht und wo dennoch das Gemeindeglied Wunder des stetigen Fortschritts erzeugt. Man beachte ferner, daß der Gemeinde nichts anderes als ein Theil der gemeinsamen Belastung genommen würde und zwar der Theil, welcher sich auf Zwecke bezieht, die außerhalb des Gemeindeverbandes liegen, — während alle auf ihre innern Interessen bezüglichen Lasten unverändert zu bleiben hätten. Von außen aufgelegte Belastung kann höchstens ein Moment zusammenhaltender Selbstverwaltung, nicht aber innerer productiver Thätigkeit werden. Diese entfaltet sich im Gemeindeglied erst dann in ihrer ganzen Stärke, wenn der Triebfeder, welche in keines Menschen Venst fehlt — der Socialität — möglichst freier Spielraum in ihrem nächsten Bereich gelassen wird.

Wir müssen also fragen: auf welchem Wege könnte die Solidarität der Gemeinde abgeschafft werden? oder mit andern Worten: welche Art der Besteuerung könnte an Stelle der Kopfsteuer gesetzt werden? — Eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage ist jedenfalls vor Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials ganz unmöglich. Vermuthungen über die Richtung, in welcher die Lösung gesucht werden müßte, könnten ohne Benutzung statistischer Data im besten Falle nur mehr oder weniger glückliche Hypothesen bleiben; ja sogar, statt von praktischem Werthe zu sein, könnten sie leicht dazu dienen, Verwirrung der Begriffe zu Wege zu bringen und Vorurtheile zu erwecken. Der Umstand, daß eine Conversion der

Kopfsteuer jedenfalls möglich (Rußland ist das einzige Land, wo sie existirt) und daß eine solche Conversion von der Zeit dringend gefordert ist, muß einen jeden Patrioten zur Bereitwilligkeit stimmen, seine Mitwirkung denen angedeihen zu lassen, welche die Herbeischaffung bezüglichen statistischen Materials sich zur Aufgabe machen sollten. Wie verlautet, hat die Staatsregierung selbst zur Conversion der Kopfsteuer im ganzen Reiche ihre Vorarbeiten begonnen. Bei der Schwierigkeit aber, die heterogenen Verhältnisse des Reichs statistisch zu erforschen und darzustellen und ein neues Steuergesetz in umfassender Weise zu begründen, möchte es nicht gewagt sein zu behaupten, daß einerseits die statistische Erforschung der baltischen Provinzen allein und die Ausarbeitungen eines angemessenen neuen Steuersystems für diese in unverhältnißmäßig kürzerer Zeit zu Wege gebracht werden könnten und daß andererseits die Staatsregierung es voransichtlich unseren Provinzen gern anheimstellen würde, die Vertheilung und Aufbringung der Steuern als eine provinzielle Angelegenheit (ein Domesticum) mit provinzieller Solidarität für den verhältnißmäßigen Betrag der Steuer zu übernehmen. Die Regierung gewänne dadurch die Möglichkeit, ein höchwichtiges und für ihre Casse gefahrloses Experiment anzustellen, während die baltischen Provinzen ein neues und sehr wesentliches Moment des Selbstverwaltungsrechtes gewönnen.

H. Samson v. Himmelstern.

Zu den vorstehenden Betrachtungen und Vorschlägen, die um so mehr Beachtung verdienen, als dieselben von der Höhe nationalökonomischer Axiome herab dem Uebel auf den Grund gehen, haben wir noch von anderer Seite die folgenden Bemerkungen einzuholen nicht für überflüssig gehalten.

Die Red.

Der Verfasser legt mit Recht allen Nachdruck darauf, daß eine volle Freizügigkeit, wie sie von der Gegenwart gefordert wird, nicht zu erzwungen ist, so lange die Solidarität der Gemeinde fortbesteht. Aber er scheint nicht genug berücksichtigt zu haben, daß diese solidarische Haftung noch anderes als die Kopfsteuer zu ihrem Inhalt hat und daß es daher mit der Conversion dieser Steuer allein nicht gethan ist.

Die Gemeinde hat für ihre in der Fremde „auf Pässen“, wie es heißt) lebenden Glieder im Falle der Krankheit und der Verpflegung in

städtischen Hospitälern die Kurkosten zu tragen. Diese Verpflichtung ist desto drückender, je unberechenbarer sie ist. Eine mehr oder weniger hohe Krankenhaus-Rechnung, welche die Gemeinde in ganz unerwarteter Weise für eines ihrer entfremdeten Glieder zu bezahlen bekommt, kann von ihr nur als eine Ungerechtigkeit empfunden werden. Es liegt nun nahe, daß in den Städten besondere Cassen für die Deckung von Kur- und Verpflegungskosten aus Beiträgen der Arbeiter zu bilden wären, damit die bezügliche Verpflichtung der Landgemeinden „zum Besten der Städte“, wie man es genannt hat, aufhören könne. Die schon seit längerer Zeit in Vorschlag gebrachte und hoffentlich bald die höhere Genehmigung erhaltende „Adress-Steuer“ wird dieser Aufgabe entsprechen.

Ein anderer Umstand, welcher der Freizügigkeit in den Weg tritt, ist die Verpflichtung der Gemeinde, ihre altersschwachen und arbeitsunfähigen Glieder zu unterhalten. Leute, die lange Jahre hindurch in der Fremde gelebt; lehren alt und hilflos heim, um die Unterstützung und Fürsorge ihrer Gemeinden zu beanspruchen. Obgleich solche Fälle nur selten vorkommen mögen, so pflegt doch darauf ein besonderes Gewicht gelegt zu werden. Auch dieses Moment der solidarischen Haftung wäre leicht zu beseitigen, wenn die erwähnten Krankencassen zugleich als Versicherungscassen für den Fall des Arbeitsunfähigwerdens eingerichtet würden, so daß bei der Rückkehr eines Altersschwachen oder Arbeitsunfähigen in seine Gemeinde dieser eine verhältnismäßige Geldvergütung ausgekehrt werden müßte.

Fabriken, die auf dem Lande belegen sind, könnten in Beziehung auf die Sorge für Kranke und Arbeitsunfähige, je nach Umständen, entweder der nächsten Stadt angeschlossen oder zu Sicherstellung in ihrem eignen Umfange verpflichtet werden.

Die in Livland seit 1849 bestehenden „Dienstbolencassen“, welche denselben Zweck der Vorsorge für Kranke und Arbeitsunfähige haben, aber wegen der jährlich erforderlichen Rückziehung der Individuen auf ihre Gemeinden die Freizügigkeit behindern, würden daruach entbehrlich werden. Obgleich gewähren sie den kleineren Gemeinden, deren es so viele giebt, nicht einmal ausreichenden Schutz für alle Eventualitäten.

Eine fernere solidarische Verpflichtung betrifft die Rekrutenstellung, insofern die Gemeinde für eines ihrer Glieder, welches von dem Lose betroffen, sich unfindbar zu machen weiß, ein anderes eintreten zu lassen gehalten ist. In Bezug auf die in der Gemeinde selbst Lebenden mag es so in der Ordnung sein; für die „auf Pässen“ Abwesenden aber kann man

Die Gemeinde nicht verantwortlich machen, ohne ihr die Passbewilligungen zu verweigern. Den Abwesenden zu fassen, muß Sache der bezüglichen Provinzialbehörden sein; wo es diese nicht vermögen, wäre aus einer ad hoc einzurichtenden allgemeinen Casse das Loskaufsgeld zu erlegen oder ein freiwilliger Erbkaumann zu bedingen, vorbehaltlich der Schadloshaltung an der Person des später Aufgefundenen; denn vermittelst seiner „Abgabe auf Abrechnung“ würde die erwähnte Casse bei dem nächsten Falle ihr Geld sparen. Ueberhaupt aber werden diese Fälle sehr selten bleiben und der Bestand der Casse wird ein Minimum betragen können, so daß wir über dessen Beschaffung keine vorzuziehenden Projecte zu machen brauchen.

Alle diese Einrichtungen — einbegriffen die von Herrn v. S. vorgeschlagene Convertirung der Kopfsteuer — sind ohne Zweifel nicht im Handumwenden gemacht; aber im Laufe weniger Jahre wären sie doch wohl herzustellen und dann ist, wenigstens innerhalb der Provinz, Freizügigkeit im absolutesten Sinne möglich.

Wir haben hiemit dasjenige nachgetragen, was von Herrn v. S. unabsichtlich außer Acht gelassen scheint. Nicht aber gehört dahin das „Arbeiterbedürfniß der Gutsbesitzer“ d. h. das Bedürfniß, den Arbeitslohn vermittelst verhältnißmäßiger Verkümmern der individuellen Freiheit herabzudrücken. Auf dem nationalökonomisch gebildeten Standpunkt des Verfassers ist dergleichen selbstverständlich verneint und abgewiesen. Dasselbe geschah vor kurzem in der Rigaschen Zeitung (No. 67) — wie man uns sagt, von Seiten eines Gliedes der kurländischen Ritterschaft. Wir erlauben uns einen Theil dieses bemerkenswerthen Zeitungsartikels bierzusetzen: „Wer wünscht laru, daß dn d) gesetzliche Bestimmungen die freie Bewegung der Individuen der Arbeiter-Bevölkerung gehemmt oder irgend so beschränkt werde, daß dadurch der Arbeitsbedürftigkeit der Gutsbesitzer (der Arbeitgeber überhaupt) Rechnung getragen werde, verlangt nach einem Monopole für den Begehr gegenüber dem Angebot von Arbeit. Das wäre ein Standpunkt, der schon lange hinter uns und der Jetztzeit liegt, wie solches die unter Mitwirkung der kurländischen Ritterschaft 1848 emanirte Gesetzgebung über die Anhebung der Landpflichtigkeit schon bekundet, und den wieder herzustellen niemand bei uns mit Aussicht auf Erfolg bei den für die bäuerliche Gesetzgebung kompetenten Organen oder auf Billigung in der öffentlichen Meinung unternehmen kann. Sind auch gesetzliche Restriktionen in Bezug auf die freie Ausübung des Passrechtes der einzelnen Gemeindeglieder unstreitig erforderlich, so sind sie — wir wiederholen das

— nur insoweit nöthig, als die Interessen des Staates oder der Gemeinde es erheischen, vornehmlich nur insoweit, als die Existenz-Bedingungen dieser dabei unmittelbar concurriren. Eine Rücksichtnahme auf das Arbeiterbedürfnis für den Landbau oder die Gutsbesitzer ist weder geboten, noch ist von irgend einer Seite darnach verlangt worden. Die Bodencultur ist in Kurland, namentlich in den letzten 15—20 Jahren, so weit vorgeschritten, daß das Land seine Leute — Arbeitgeber und Arbeiter — reichlich nährt und daß der Landbau wie früher der Land-, so jetzt der Ackerbaupflichtigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung entbehren kann und in Bezug auf die Beschaffung der Arbeitskraft die freie Concurrenz mit den übrigen Industrien und Gewerben wohl anzuhalten vermag. — Wozu also bei der bauerlichen Passgesetzgebung Rücksichtnahme auf das vermeintliche Arbeiterbedürfnis der Gutsbesitzer?"

Wenn es um die öffentliche Meinung in Kurland so gut steht, wie hier behauptet ist, so wird — nach Maßgabe der respectiven Landtagsbeschlüsse — von der in Liv- und Estland noch besser zu denken sein. — Immer allgemeiner scheint also auch bei uns die Grusicht zu werden, daß man den berechtigten Forderungen der Zeit wohl für Augenblicke entgegenzutreten, nicht aber auf die Dauer ihrer sich erwehren kann und daß gerade diejenigen, welche sich am spätesten und nach dem längsten Widerstreben in das Unabwendbare süßen, unsehlbar die Verlierenden sein müssen. — R.

#### Druckfehler im Januarheft:

S. 52, Z. 9 v. u.	lies erhoffenden	statt erhaschenden.
" 59, " 17 " " "	Aestrich	" Austrich.
" 59, " 11 " " "	Leser	" Lesern.

---

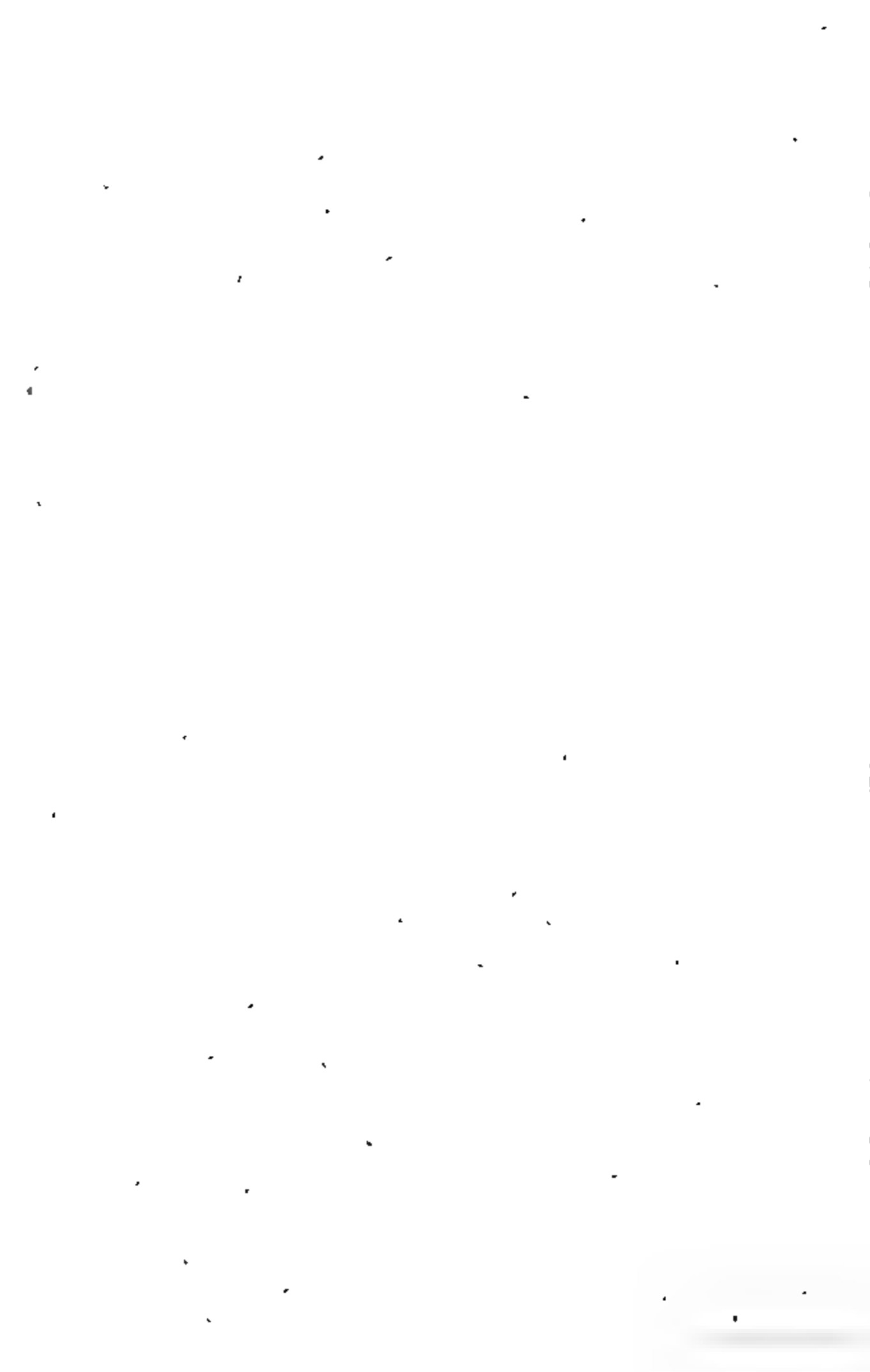
Redacteure-

Lh. Böttcher.

H. Faltn.

G. Bertholz.





## Eine Wolga-Fahrt von Uwer bis zum Kaspischen Meer.

---

Es hatten sich einige eifrige Subertus-Diener in Dorpat in dem Wunsche begegnet, die Reihe ihrer bisherigen altgewohnten Jagderlebnisse zu unterbrechen und neue Erregungen in einem fernem, ihnen völlig unbekanntem Jagdrevier zu suchen, in einer südlichen Region, unter einer fremdartigen Thierwelt. Diese Absicht konnte an dem Laufe der Wolga bis zu ihren Mündungen am Kaspischen Meere am gewisesten und in kürzester Zeit erreicht werden; dort konnten statt des Bildprets des Nordens, um 12 Breitengrade südlicher als der Ausgangspunkt der Reise, Fasane und Flamingos und andere seltene Vögel mit schimmerndem Gefieder, auch der wilde Eber erlegt werden, und so ward eine Wolga-Fahrt bis zum Kaspischen Meer vereinbart. Indessen sollte nicht allein die Jagdlust auf dieser Excursion Befriedigung finden, sie konnte auch wissenschaftliches Interesse gewähren. Und wer irgend Sinn für die mannichfaltige Entwicklung der Natur in Beziehung zum Menschenleben hat, wie sie durch Beschaffenheit und Gestalt der Erdoberfläche dem Leben der Völker gewisse Richtungen giebt, den Modus ihrer geistigen Entwicklung bestimmt, durch besondere örtliche Verhältnisse und Erzeugnisse die Lebensweise wie die Art des Gewerbfleißes derselben bestimmt, oder wie sie durch ihre verschiedene und doch in Einklang stehende Entfaltung ihrer drei Reiche dem Naturfreunde und Forscher die verschiedenfarbigsten Bilder vorführt: der wird, wenn er sich mit Ruhe vom Strom der Wolga hinuntertragen läßt, reiche Befrie-

digung finden. Sei es, daß er mit der ethnographiſchen Feder, dem geologiſchen Hammer oder der ketaniſchen Trommel, oder mit der Flinte und dem Scalpell ſeine Wanderungen am Ufer antritt, reiche Beute findet ſich auf jedem Schritt. Wenn ſich der europamüde Wandrer von den abgenutzten und überall mit Schlagbäumen verſperrten Pfaden des faſt culturfranken Weſtens mit Ueberdruß abwendet, ſo wird ihm hier ein faſt noch urſprüngliches Völkerverleben mitten in einer beinahe noch jungfräulichen Natur in wechselnden Bildern vorgeführt. Der majestätische Strom mit ſeinen verſchiedenen, bald weichern bald wild-romantiſchen Ufern, in deſſen ruhig dahingleitenden Waſſern ſich viele bedeutende Städte, Dorſchaften und Colonien ſpiegeln, wird von Tauſenden von Barken und Hunderten von Dampſſchiffen durchſucht und gilt mit Recht als ein Hauptweg unſeres innern Handels und Exiſtenzlebens.

Für die wiſſenſchaftliche Vorbereitung zur Reiſe lag unendlich reiches Material vor; man konnte bis Herodot zurückgreifen und von ihm bis zu den neuſten Beſchreibungen treue Schilderung der ſeit Jahrtauſenden wenig veränderten Beſchaffenheit des weiten Gebiets der untern Wolga finden. Viel Belehrendes iſt von Naturforſchern und Statiſtikern über die Gegend, die wir durchziehen wollten, geſchrieben worden, indeſſen für den Jäger und Touriſten, in welcher doppelten Eigenſchaft wir reiſen wollten, war, ſo viel uns bekannt geworden, keine Anleitung gegeben; kein guide-voyageur war zu conſultiren und es war uns überlaſſen, aus dem Gewirre widerſprechender Nachrichten und abenteuerlicher Geſchichten über das einen Wolga-Reiſenden unvermeidlich erwartende Ungemach, durch eigene Erfahrung und Anſchauung das Wahre vom Falſchen zu trennen, wie ſchon Paul Fleming ſagt, der 1633 die von Adam Olearius beſchriebene moſkowitiſch-perſianiſche Reiſe mitmachte:

Zeuch in die Mitternacht in das entlegne Land,  
 Das Mancher tadelt mehr, als daß ihm iſt bekannt;  
 Thu, was dir noch vergönnt der Frühling deiner Jahre,  
 Laß ſagen, was man will, erfahre du das Wahre!  
 Dem traut man, was man ſieht, und hoffe dies dabei,  
 Daß in der Barbarei auch was zu finden ſey,  
 Das nicht barbariſch iſt.

In dem Wechſel der Zuſtände und den reißen Fortſchritten, die in geſellſchaftlicher Hiſicht und in den Handelsverhältniſſen durch die Dampſſchiffahrt auf der Wolga hervorgerufen werden, kann eine Schilderung nur

einen Moment bezeichnen und paßt nicht auf das, was vor kurzem war, und auf das, was vielleicht in nächster Zukunft sein wird. Unsere Aufzeichnungen ſollten daher keine Kritik deſſen enthalten, was Andere vor uns über Wolga-Reiſen geſagt oder veröffentlicht haben mögen; wir nehmen nur das Vertrauen für uns in Anſpruch, daß wir treu über unſere Erlebniffe und Beobachtungen berichtet haben, und glauben, daß die gegebenen Nachweiſe und Rathſchläge künftigen Reiſenden von Nutzen ſein werden, die an die Reizſcenen ihrer Wanderungen im hochcivilifirten Weſten die Eindrücke werden reichen wollen, welche Europa's Oſtgrenze an den Ufern der majestätifchen Wolga mit ihren Steppen und ihrer rohen nomadifirenden Bevölkerung gewährt. Möge es recht häufig Reiſende geben, die mit uns die Freude theilen wollen, daß durch die Dampſchiffahrt auf der Wolga ſo viel Pracht der Natur ihrer Beſtimmung, die Bewunderung der Menſchen zu erwecken, um ſo viel näher gerückt iſt.

Am 24. Juni 1861 um 6 Uhr Morgens ſchifften wir uns in Dorpat auf dem Dampſboot *Narowa* ein und bald erſehen die Stadt nur noch als ein freundlicher Hintergrund, der über grünen Wiefen emporſteig und allmählig vor unſern Augen verſchwand. Nachdem wir das unterhalb der ehemaligen ſchwediſchen Uferbeſetzung *Warked* beginnende zu beiden Seiten des Embachs weithin ſich ausbreitende Wiefenland durchſchiff hatten, erreichten wir das flache Becken des Peipus und gelangten bei dem Dorfe *Mehikorem* in den ſchmalen Theil des Sees, der ihn mit dem Pleſkauſchen See verbindet. Den weſtlichen Strand nie aus dem Geſicht verlierend, erreicht man nach mehrſtündiger Fahrt die flache Wieſe, in der die *Belikaja* mit mehreren Armen ſich in den Peipus ergießt. \*) Etwa 15 Werſt oberhalb liegt *Pleſkau*. Tief geſunken von ihrer ehemaligen Macht und ihrem Anſehn,

\*) Wenige Werſt oberhalb der Mündung der *Belikaja* ſchließen ſich an den hohen Ufern des Stromes die devoniſchen Schichten auf, und man erkennt in ihnen die Dolomit-Stage der Formation, die von verſchiedener Mächtigkeit ſelbſt die Höhe von 320 Fuß erreicht und hier auf dem untern Sandſtein lagert. Dieſe Stage beſteht aus Kalkſtein, Mergel und Thon und enthält bei dem etwa 36 Werſt entfernten Ort *Zaborſk* Gipslager emgeſchoben, deſſen Gewinnung nicht nur wie bisher für den Kleebau von großer Wichtigkeit iſt, ſondern auch gegenwärtig in beträchtlicher Menge durch die Eiſenbahn nach St. Petersburg als Baumaterial geführt wird. An beiden Ufern, beſonders aber am linken Ufer ſind anſehnliche Steinbrüche, deren Kalkſteine je nach ihrer Dauerhaftigkeit entweder zu Krollort und Bauſteinen behauen oder zum Kalkbrennen verwandt werden. Die leiſtenben Verſteinerungen, die dieſe Formation bezeichnen, finden ſich hauptſächl. in den Mergel- und Thonlagen derſelben. Sowohl die obere als die untere Abtheilung des *Belikaja*-Gebiets werden durch charakteriſtiſche Verſteinerungen beſtimmt.

als ſie noch im Bunde mit der mächtigen Hanſa den Handel dieſer mit dem Orient vermittelte, liegt jetzt die Gouvernementsſtadt Pleſkau wie ein lockerer Kern in der weiten Schale ihrer verfallenen Ringmauern, die einſt in langen Belagerungen mächtigen Feinden widerſtanden. Das gegenwärtige Pleſkau iſt indessen durch die Nähe der Eiſenbahn zu neuem Leben erwacht und die große Zahl neuer oder im Bau begriffener Häuser zeugt von dem wachſenden Wohlſtande der Einwohner.

Die Eiſenbahn von Pleſkau nach Petersburg führte uns durch flache, ſumpfige, meiſt mit Zwergtaunen bewachſene Moore und erſt jenseits der Luga wird die Bahn von Nadelwäldern auf ſandigem und moorigem Boden begleitet, bis man in der Nähe von St. Petersburg von deutſchen Colonisten angebautes Wiefen- und Ackerland erreicht.

In St. Petersburg erhielt zuvörderſt die Industrie-Ausſtellung unſeren flüchtigen Beſuch und wir erſtauten uns am Anblick des vielen Schönen und Nützlichen, Kunſtvollen und Einfachen, was wir in ihr zu beſichtigen und zu bewundern hatten.

Am 27. Juni verließen wir um 12 Uhr mit dem Poſtzuge der Nikolaus-Eiſenbahn St. Petersburg und langten am Morgen darauf um 3 Uhr in Twer an. Der Weg dahin führt durch eine Wildnis von ſumpfigen Wiefen, Mooren, Wäldern verſchiedenen Alters und erſt bei Twer durch hügelichtes bebautes Land. In Twer hatten wir nunmehr die noch jugendliche Wolga erreicht, die uns bis zu ihrem fernem Wellengrab im Kaspiſchen Meere tragen ſollte. Durch dieſe für Rußland ſo wohltätige Waſſerſtraße ſollten wir in ſchneller Folge mit den Erſcheinungen ihrer Ufer bekannt werden, an denen ehemals feindliche, in Glauben und Sitten verſchiedene Nationalitäten nunmehr friedlich angeſiedelt ſind und die civiliſtrende Macht des Verkehrs bezeugen. Wir beſtiegen den der Samolet-Compagnie gehörenden kleinen Dampfer *Coline* von 40 Pferdekraſt und mit dem geringen Tiefgang von nur 12 Werſchof, wie es der ſetzte Strom erforderte.

Die Zahl der Paſſagier-Dampfer auf der Wolga hat ſich nicht mit Genauigkeit ermitteln laſſen; ſie mag indessen nicht 100 überſteigen, von denen die Samolet-Compagnie allein etwa 30 beſitzt. Die Zahl ſämmtlicher die Wolga befahrenden Dampfer ſoll gegenwärtig etwa 250 betragen. Die uns bekannt gewordenen Dampfer laſſen ſich, was ihre Ausſtattung, Führung und die Beſtätigung auf denſelben anlangt, mit den Rhein-Dampfern vergleichen und gewähren nicht weniger Comfort. Die große Kajüte der erſten Claſſe für die Herrn enthält beſonders auf den Samolet-Dampfern

lange, breite, weichgepolſtete, mit ſeinem Tuch überzogene Divane zu Schlafſtellen längs den Schiffswänden. In den andern Schiffen werden die Schlafſtellen zur Nacht in zwei Reihen neben einander aufgeſchlagen. Außerdem giebt es ſeparate Cajüten, von drei bis vier Plätzen und auf dem Verdeck der meiſten Dampfer ſind zur excluſivlichen Benutzung der Paſſagiere der erſten Claſſe kleine Pavillons angebracht. Die Cajüten für die Frauen haben eine reichere Ausſtattung; die Divane ſind mit Plüſch überzogen; die großen und beſondern Cajüten der zweiten Claſſe haben ebenfalls bequeme Schlafſtätten. Die Deck-Paſſagiere der dritten Claſſe haben keine angewieſenen Stellen und etabliren ſich wie ſie können und mögen. Die Täfelung der Dampfer iſt von Mahagoni oder anderem polirten Holz und wenn nicht eine allzugroße Menge von Reiſenden die Säuberung der Cajüten und des Verdecks hindert, ſo geſchieht ſie mehrere Male am Tage. Wir fanden keine Veranlaſſung, das Inſectenpulver mit dem wir uns verſehen hatten, in den Dampfern oder in Gaſthöfen, die wir auf der Reiſe betraten, anzuwenden. Die Beſtätigung auf den Wolga-Dampfern entſprach allen billigen Anforderungen der Reiſenden und der Tiſch bot, außer den gewöhnlichen Speiſen, noch ſtets die ſchönen Erzeugniſſe des Wolga-Gebiets, den ſchmackhaften Sterlet und viele andere Fiſche. Je nach der Jahreszeit iſt eine Fülle ſchmackhafter Früchte zu haben. Man kann ein Diner von vier Speiſen für 90 Kop. erhalten, oder läßt ſich das Eſſen portionweiſe reichen. Die gewöhnlichen Tiſchweine und ſonſtigen Getränke waren zu mäßigen Preiſen zu haben. Fortwährend ward unentgeltlich Eis zur Abkühlung des Waſſers gereicht. Die Fahrpreiſe der Wolga-Dampfer ſind höchſt mäßig im Vergleich zu den großen Entfernungen, die man auf ihnen durchſchiffet, und da die Preiſe auf allen Schiffen dieſelben ſein mögen, ſo kann genügen, die der Samolet-Dampfer anzugeben:

	erſte Claſſe,	zweite Claſſe,	dritte Claſſe,
Von Twer bis Kaſan	30 Rub.	19 Rub.	9 R. 50 K.
Von Kaſan bis Aſtrachan	40 Rub.	22 R. 50 K.	11 Rub.
	<hr/>		
Summa	70 Rub.	41 R. 50 K.	20 R. 50 K.

Für die Bagage wird von Twer bis Aſtrachan 2 Rub. per Pud und für Hunde  $\frac{1}{4}$  des Fahrpreiſes der III. Claſſe bezahlt. Die Bedienung auf den Dampfern war ausreichend. Die Direction der Compagnie Samolet hat zum Bedarf der Reiſenden eine Flußkarte der Wolga und Kama herausgegeben. Die mittlere Geſchwindigkeit der Paſſagier-Dampfer iſt

etwa 18 Werſt die Stunde; wir fuhren jedoch auch häufig 22 Werſt. Die Fahrt ſtromaufwärts iſt von Aſtrachan bis Niſchni-Nowgorod nur um einen Tag länger, als für dieſelbe Strecke ſtromabwärts.

Auf unſerer Fahrt ſtromabwärts benutzten wir von Twer bis Aſtrachan drei Schiffe der Samolet-Compagnie: die *Coline* bis Rybinsk, von dort bis Kaſan den *Popelchny* von 60 Pferdekraft und von dort bis Aſtrachan die *Depeſche* von 120. Auf der Fahrt von Aſtrachan ſtromaufwärts bis Samara fuhren wir mit dem der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer *Zarewitsch* von 200 Pferdekraft, von Samara bis Kaſan auf dem gleichfalls der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer *Zar* und von Kaſan bis Niſchni-Nowgorod auf dem der Compagnie *Truschina* gehörigen Dampfer *Dimitri* gleichfalls von 200 Pferdekraft. So oft der Dampfer anlegte, um Holz aufzunehmen, eilten die Paſſagiere ans Land um die Fülle feilgebotener Erdbeeren und Himbeeren, nebt Milch und Schwanz, Melonen, Arbuſen und Kiſchen, friſche und geſalzene Gurken, ſchönes Weißbrod, geſalzene, geräucherter und gedörrte Fiſche einzukaufen. Es war höchſt erfreulich zu ſehen, wie gut und wohlfeil ſich das am Bord befindliche Landvolk nähren konnte. Ein großes Stück ſchönes Weizenbrod und ein gewichtiges Stück friſch geſalzener, roſtiger Beluga koſtete zuſammen 8½ Kop. S. Auf der Fahrt von Twer nach Aſtrachan beſtand unſere Reiſegeſellſchaft aus hohen Militär- und Civil-Beamten. Erſtere benutzten die Dampſſchiffe um die in den Uferſtädten ſtationirten Truppen zu inſpiciren; leptere reiſten entweder in Auſträgen der Regierung oder benutzten die Gerichtsferien, um ſich auf ihre Landgüter zu begeben. Auch Beſitzer nahe am Ufer gelegener Güter mit ihren Familien zierten den Kreis unſerer flüchtigen Bekanntschaften. Von Aſtrachan bis Niſchni-Nowgorod beſtand die Reiſegeſellſchaft größtentheils aus Kaufleuten, meiſt Armeniern, denn in Niſchni-Nowgorod ſollte in den letzten Tagen des Juli der berühmte Jahrmarkt beginnen, zu dem ein ungeheurer Zubrang ſtattſand, ſo daß alle Dampfer, beſonders von Deckpaſſagieren überfüllt waren und ſtets Reiſende abgewieſen werden mußten. Das Mittelverdeck der Dampfer zwiſchen Aſtrachan und Niſchni-Nowgorod war gewöhnlich von Perſonen aus Maſanderan und Gilan eingenommen. \*)

\*) Die Tataren bringen den von ihnen bei Derbend, Aſſiar und Baku gebauten Krapp nach Niſchni-Nowgorod und bei Aſtrachan ſahen wir große Waſſen mit Säcken beladen, die dieſen koſtbaren Farbekoff enthalten. Gegenwärtig koſtet ein Pud Krapp in Niſchni-Nowgorod 8 Rub. und es werden jährlich zwiſchen 150 bis 180 tauſend Pud dieſelbſt verkauft. Der beſte Krapp kommt aus Derbend, wo die Tataren etwa 18 □ Werſt mit

Dort hatten ſie ihre Teppiche ausgebreitet, auf denen ſie mit hohen ſchwarzen Mützen aus krauem Schaffell gravitätiſch mit untergeſchlagenen Beinen ſaßen und die von ihrer Dienerschaft in Bereitschaft gehaltenen Waſſerpiſſen (Kargile) rauchten. Dieſe Dienerschaft bereitete ihnen auch in einer beſondern ihnen eingeräumten Küche, in eigenen Geräthen, ihre aus Pilaf (Reis mit Schaffleiſch) beſtehende Mahlzeit. Auch Einwohner von Chiva, Buchara und Tataren, Nachkömmlinge derer, die einst Rußland beherrſchten und verheerten, deutſche Colonisten und reiſende deutſche Handwerker waren zahlreich repräſentirt. So bot das Verdeck des Dampfers außer den Rußen die verſchiedenſten Nationalitäten dar mit charakteriſtiſch ausgeprägten Phyſiognomien.

Um 6 Uhr Morgens am 28. Juni fuhr unſer kleiner Dampfer von Iwer ab und herrliches Wetter begünſtigte den Beginn unſerer Wolga-Fahrt. Das linke Ufer zeigte ſich meiſt bis zum Waſſer begrast, das rechte beſonders bei Gorochowo hoch und ſteil abfallend, mit tiefen Waſſerfurchen im thonigen und ſandigen Boden. Breite Anſchwemmungen lagen am linken Ufer und mehrere ſchräg in den Strom, gegen die Richtung ſeines Laufes gebaute Dämme dienen zur Correction des Fahrwaſſers. Große Lebhaftigkeit herrſchte auf dem Strom. Außer mehreren Dampfern, die an uns vorüberſaßen, ſah man ſortwährend Barken, meiſt von Pferden ſtromaufwärts gezogen. Der Anſpann dieſer auf dem Lempsfad ziehender Pferde iſt eigenthümlich. Sie ſind zwiſchen Gabeln geſpannt, die hinter dem Pferde mit einem Querholz verbunden ſind und ſind mit dem gewöhnlichen Chomut und Krummholz verſehen. Kleinere Fahrzeuge werden von Menſchen gezogen.

Die Fahrt iſt in dieſem obern Theil des Stromes des niedrigen Waſſerſtandes wegen höchſt ſchwierig und unſer Dampfer hatte, ſeines geringen Tiefganges ungeachtet, große Vorſicht nöthig, um nicht aufzufahren. Die Coline verbrauchte in der Stunde einen halben Faden gutes Birken- oder Tannenholz und dem Verhältniß der Größe gemäß verbrauchen die Dampfere einen Faden und mehr in der Stunde.

---

**Krapp bebauen.** Am Ende des vorigen Jahrhunderts führte ein Perſer Kerba.ah Gaſſem die Cultur der Krapp-Pflanze bei Derberd ein und ward hierdurch der Wohlthater des Landes. Der gewinnbringende Anbau des Krapp hat aus den früher räuberiſchen Einwohneren friedliche und fleißige Ackerbauer gemacht. Schon im zweiten Jahre nach der Ausfaat ward die erſte Ernte an Krappwurzeln gemacht und bis zum 4 Jahre fortgeſetzt, worauf das Beet umgegraben und abermals mit Krapp-Saamen beſät wird. Dreimal im Jahr wird die Krapp-Pflanze bewäſſert.



Die Geſamtmaſſe des von den Dampfern der Wolga jährlich verbrauchten Holzes muß, nach den an den Ufern aufgeſtapelten Borräthen zu urtheilen, ungeheuer ſein und da ein ſiebenfüßiger Klafter Eichen-, Eichen-, Ellern-, Linden-, Weiden-, Birken- und Tannenholz, — die Scheite ſind eine Arſchin lang —  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Rubl. koſtet, ſo muß der Holzverkauf für die Waldbeſitzer am Ufer von großer Bedeutung ſein. Auch der ärmſte und ſchwächſte Theil der Uferbevölkerung zieht bedeutenden Gewinn von der Holzverwendung der Dampfer, denn ſo oft dieſe anlegen, um Holz einzunehmen, drängen ſich Weiber und Kinder hinzu, um auf Stangen das Holz an Bord zu ſchaffen und erhalten, je nach der Entfernung des Holzes vom Ufer, für 5 Klafter die ſie eintragen bis  $1\frac{1}{2}$  Rubel. Ueberhaupt ſtreift der geſamten Uferbevölkerung der Wolga-Dampſſchiffahrt ein bedeutender Gewinn zu durch den leichten unendlich vermehrten Abſatz ihrer Bodenerzeugniſſe und durch Anwendung ihrer Arbeit.

Am 29. Juni langten wir bei der auf dem rechten Ufer liegenden Stadt Uglitſch an, die mehrere Kirchen mit vergoldeten Kuppeln und Klöſter enthält. Gegenwärtig hat ſie 10,000 Einwohner; 1607 dagegen ſoll ſie über 30,000 Einwohner gehabt haben. Neben einer Kirche mit grünem Dach iſt ein kleines Gebäude ſichtbar, in dem der Zarewiſch Demetrius am 15. Mai 1591 auf Anſtiften Boris Godunows ermordet ward.

Auf dem linken Ufer, der Stadt gegenüber, ſieht man das ſchöne, dem Herrn Popow gehörige Landhaus. Unterhalb Uglitſch iſt bald das eine bald das andere Ufer bewaldet. Die Stadt Wyſſſin hat meiſt hölzernerne Häuſer und in geringer Entfernung von dem am rechten Ufer gelegenen Orte Glebowa ſieht man das, dem Generaladjutanten, Baron Lieben gehörige Landgut Zwanowo. Der Strom breitet ſich bedeutend aus und wird bei dem Orte Koprino ſo ſeicht, daß unſer Dampfer ſich nur mit Mühe durch den Sand durcharbeitete, den ſein Kiel ſtets aufwühlte. Das der Krone gehörige, maleriſch gelegene Dorf Kimera hat 3 ſtattliche Kirchen. Man muß eine kleine Strecke in die Mologa einfahren, um die Stadt gleichen Namens zu erreichen. Die Stadt liegt am rechten bedeutend hohen Ufer der Mologa und wie weit man den Fluß hinauf ſehen konnte, iſt das rechte thonige und ſandige Alluvial-Ufer hoch, das linke dagegen flach und ſandig. Dieſer, von der linken Seite einfallende Zufluß, der ſich in den nördlichſten Winkel der Wolga ergießt, iſt bei der Vereinigung derſelben von gleicher Breite mit ihr. Am Zuſammenfluß beider Ströme ſahen wir das erſte ſchwerfällige Fahrzeug, ein Pferdſchleppſchiff, das man

Maschina (Konowodnaja Maschina) nennt. Diese Fahrzeuge wurden 1815 eingeführt und werden nunmehr nicht neu erbaut, sondern allmählig im Kampf zwischen Routine und Fortschritt von den Schlepptampfern völlig verdrängt. Auf diesen Fahrzeugen befinden sich je nach ihrer Größe bis 60 Arbeiter und 80 Pferde, von denen an Göpelwerken bis 40 zugleich angespannt sind, die eine aufrecht stehende Walze umdrehen, auf der ein Tau sich aufrollt. Dieses Tau ist an einem Anker befestigt, der in bedeutender Entfernung vom Fahrzeug in den Strom gesenkt wird. Auf solche Weise windet sich das Fahrzeug, Tag und Nacht fahrend, stromaufwärts und legt am Tage höchstens 17 Werst zurück. Es schleppt gewöhnlich 4 Barken, jede mit 40—50 tausend Pud Waaren beladen; außerdem noch mehrere kleinere Fahrzeuge für das Futter der Pferde, für das Auswerten des Ankers u. s. w. Die Pferde werden meist von Kirgisen und Paschkiren im Orenburgschen Gouvernement wohlfeil gekauft und in Rybinsk gewöhnlich mit Vortheil verkauft. Ein Pferdeschleppschiff bedarf von Balakowo, einem bedeutenden Korustapelort an der Wolga oberhalb Saratow, bis Rybinsk 1200 Werst stromaufwärts 80 Tage und erhält für einen Saß Getreide von 9 Pud 70 Kopeken. Es macht nur eine Fahrt im Jahre. Rybinsk ist die eigentliche Grenze bis wohin diese schwerfälligen Fahrzeuge gelangen. Von dort kehren sie, von der Strömung getrieben oder mit Hilfe großer Segel, an ihre Stapelplätze zu der untern Wolga zurück; mit allem Zubehör kostet ein Pferdeschleppschiff 15,000—24,000 Rubel. Die durch Dampfkraft begünstigten Concurrenten der veralteten Pferdeschleppschiffe sind zunächst die kräftigen Dampfer, die man Gabestane nennt, deren Maschine das Tau aufwindet und deren Anker ein kleines Dampfschiff (Gabeschka) anwirft. Der Anker wird, wenn die Richtung des Stromes es gestattet, bis auf eine Werst Entfernung ausgeworfen. Der Gabestan-Dampfer schleppt in mehreren Barken gegen 300,000 Pud, macht 50—70 Werst täglich und legt den Weg von Balakowo bis Rybinsk gewöhnlich in 18 Tagen zurück. Für diese Fahrt erhält er für je 9 Pud 80 Kopeken. Die beiden Gabestan-Dampfer, der große und kleine, verbrauchen täglich 35 Faden Holz und machen jährlich zwei Fahrten zwischen Balakowo und Rybinsk. Außer den Gabestan- giebt es Bugstr-Dampfer, die noch schneller gehen, etwa 200,000 Pud Waaren schleppen, und noch höhere Transportpreise als die Gabestane erhalten. Der Transport von einem Pud Waare von Astrachan bis Nischni beträgt mit dem Gabestan-Dampfer 12 Kopeken und mit dem Bugstr-Dampfer 15 Kop. S.

Die Wolga wird außerdem von einer großen Anzahl Fahrzeugen von den verſchiedenſten Dimensionen und Namen befahren.

Zwiſchen Twer und Rybinsk waren uns außer unzähligen Barken die drei kleinen Sanolet-Dampfer Riza, Meruida und Ruſſalka begegnet, nun ſollten wir mit den größeren Wolga-Dampfern bekannt werden. Schon in einiger Entfernung kündigte ſich das für den ruſſiſchen Handel höchſt wichtige Rybinsk durch den Maſtenwald der daſelbſt ſtationirenden Schiffe an. Die Kreisſtadt Rybinsk iſt ein anſehnlicher Ort mit vielen gut gebauten ſteinernen Häuſern. Während der Schifffahrt ziehen über 150,000 Menſchen durch Rybinsk, mit denen über 8000 Fahrzeuge mit Waaren abgeſetzt werden, für etwa 22 Millionen Rubel an Werth. Von unſerem Dampfer aus war ein großes Gewühl in den Straßen ſichtbar — es war Markttag und nachdem wir die Goline mit dem Poſpeſchuy vertauſcht hatten, wurden viele Marktleute aufgenommen, um ſie in den nahegelegenen Uferdörfern abzuſetzen. Der Poſpeſchuy iſt größer als die Goline und von 40 Pferdekraft, die Ausſtattung eben ſo elegant. Am Abend trafen wir vor Jaroslaw ein und da die Dampfer, ſobald die Dämmerung eintritt, nicht gehen, ſo ward der ſchöne Abend benutzt, um die hohe Terrasse zu erſteigen, die dem Ufer entlang angelegt, und mit einer Reihe ſchöner Bäume bepflanzt iſt; hinter dieſen iſt eine mit großen ſteinernen Häuſern belegte Straße. Etwa in der Mitte dieſer Terrasse, von der man eine herrliche Ausſicht auf das Wolga-Thal hat, befindet ſich vor einem ſtädtiſchen Hauſe eine große hölzerne Treppe, auf der wir in eine Anpflanzung herabſtiegen, durch die wir zum Landungsplatz zurückkehrten. Am 30. Juni ſchifften wir an Koſtroma, am linken hohen Ufer gelegen, vorbei. Die Stadt enthält viele ſchöne Kirchen und Gebäude. Unterhalb werden beide Ufer flach und das linke hat ſchöne Waldungen. Der Flecken Pleſch am rechten Ufer iſt auf mehreren Hügeln ſehr maleriſch gelegen und hat viele große, ſchöne ſteinerne Häuſer. Pleſch iſt der Haſenort für die bedeutenden, nicht fern gelegenen Fabrikſtädte Iwanowo, Schuja und andere Orte des Wladimirſchen Gouvernements. Hier werden alle Rohſtoffe, die die Fabriken, hauptſächlich die Baumwollwebereien bedürfen, auf der Wolga herangeſührt und die fertigen Fabrikate verſchifft. Hier begegnen ſich in vielen Hunderttauſenden von Pudern die rohe Baumwolle aus Chiwa und Buchara mit der Baumwolle aus Amerika. Die Baumwolle aus Chiwa und Buchara iſt kürzer als die amerikaniſche, daher geſtunger geſchätzt, erlangte aber auf dem dieſjährigen Markte in Niſchni-Nowgorod,

des Krieges in Amerika wegen, eine außerordentliche Bedeutung, so daß noch in diesem Jahre eine große Sendung Baumwolle aus China erwartet wird.

Unterhalb Pleß ist das rechte Ufer schön bewaldet. Bei der Kreisstadt Kineschma, die am rechten, sehr hohen und steilen Ufer malerisch gelegen ist, berührten wir die Jura-Formation und beobachteten an einigen Stellen mit Jura-Schiefer bedeckten Mergel, der Pflanzenabdrücke enthält. Kineschma hat mehrere Rankingsfabriken, wo die sehr geschätzte Kitaika gewebt wird. Der Ort war vor wenigen Tagen von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden, bei der 460 Häuser verbrannten. Die Kreisstadt Jurjewich ist lang ausgedehnt am rechten Ufer und hat eine reizende Lage. Die Dampf-Säge-Mühle dasebst gehört dem Kaufmann Korowiu. Der gleichfalls am rechten Ufer gelegene Flecken Katunki zeichnet sich durch seine Lederfabriken aus. Wenig oberhalb sieht man große Gypsbrüche an dem rechten steilen Ufer, das häufig tiefe Einschnitte im rothen Thon zeigt. Bei Balachna dringen aus dem Mergel der permischen Formation viele Salzquellen hervor. Zwischen Balachna und Nischni-Kowgorod wird die Wolga von der Grenzlinie der erraticen Gerölle, die hier in Meridian-Richtung nach Norden aufsteigen, gekreuzt, aber man findet dieselben noch weit unterhalb Nischni-Kowgorod, durch Fluthen und Eisgänge vertragen, am Ufer angehäuft. Wo sich bei Nischni-Kowgorod die Wolga mit der Oka vereinigt, theilt sich von jener ein Aram ab, so daß für den Hauptstrom nur eine Breite von 350 Faden bleibt. Im Frühling ergießt sich indessen die Wolga in einer Ausdehnung von 19 Werst und überschwemmt den niedriger gelegenen Theil des zum Markt bestimmten Raumes. In Folge dessen bleibt dieser Ort auch während der Marktzeit ein ungesunder Aufenthalt, wo häufig epidemische Krankheiten ausbrechen, namentlich die Cholera.

Auf dem nunmehr schon breiten Strom regte sich ein immer lebhafteres Treiben; mehrere Bugst-Dampfer tauschten mit ihrem Gefolge von Barken an uns vorüber; viele Segelschiffe gingen aufwärts und abwärts und gewährten ein stets wechselndes, belebtes Schauspiel, dessen Reiz durch die am Ufer gelegenen Städte Balachna und Gorodeh, Dörfer und Landhäuser erhöht ward. Die liebenswürdige Gesellschaft am Bord unseres Dampfers erkante sich mit uns an dem Genuß der herrlichen Abendkühe, nachdem wir um Mittag 24½ Grad Höhe im Schatten gehabt hatten. Am 1. Juli um 4 Uhr Morgens langten wir vor Nischni-Kowgorod an,

wo zwar der Markt noch nicht begonnen hatte, indessen aus unzähligen in der Oka und der Wolga ſtationirenden Barken und Schiffen die zu Markt gebrachten Waaren ausgeladen wurden. Mit dem Vorſatz, die Stadt bei unſerer Rückkehr zur Zeit des Marktes zu beſichtigen, ſetzten wir unſere Fahrt nach kurzem Aufenthalte fort. Die Waſſermiſſe und Breite der Wolga nimmt nach der Vereinigung mit der Oka bedeutend zu, es beginnen die ausgedehnten Wolga-Inſeln ſich zu bilden und der Strom ſich in verſchiedene Arme zu theilen.

Das rechte Ufer iſt ſtets hoch und ſteil abfallend, und immer dichter mit Dörfern, Kirchen und freundlichen Landhäuſern beſetzt; das linke Ufer iſt ſlach und ſandig.

Das auf dem rechten Ufer gelegene Dorf Liſkowo betreibt einen ſehr bedeutenden Kornhandel und jährlich werden daſelbſt über 700 Fahrzeuge beladen mit Waaren für 1,800,000 Rbl. S. Dem Dorfe gegenüber am linken Ufer, etwa 80 Werſt von Niſchni-Nowgorod, liegt das Kloſter Makarjew, vom heiligen Makarius im 14. Jahrhundert gegründet, als er den chriſtlichen Glauben daſelbſt unter den Heiden und Tataren verbreitete. In der Nähe des Kloſters ward ehemals der 1817 nach Niſchni-Nowgorod verlegte Jahrmart abgehalten. Der Markt von Makarjew ward im 16. Jahrhundert von dem Zaren Waſſili Zwanowiſch gegründet, der den ruſſiſchen Kaufleuten verbot, den berühmten Markt in Kaſan, damals noch der Hauptſtadt eines tatarſchen Chanats, zu beſuchen. Ein großes, jetzt unbenutztes Gebäude hinter dem Kloſter enthielt ehemals die Buden. Das Kloſter ſteht dicht am Strom, der an dem vorſpringenden Ufer nagt und ſchon einen Thurm von der das Kloſter umgebenden hohen Mauer hat einſtürzen machen. Als der Markt noch in der Kreisſtadt Makarjew abgehalten ward, lebte auf ſeiner gegenüber liegenden Feſtung Liſkowo der Fürſt Gruſiński, der unbeſtritten den größten Einfluß auf den Markt ausübte. Seiner perſönlichen Jurisdiction hatte er die Jahrmartsgäſte und Kaufleute zu unterwerfen gewußt, ohne hiezu eine andere Autoriſation zu haben, als das Anſehn, das er ſich durch ſeinen Reichthum, ſeine Unparteilichkeit, Liberalität und Gaſtfreiheit erworben hatte.

Bei Iſada, das am rechten Ufer maleriſch gelegen iſt, zeigt dieſes in ſeinen ſchroffen Abhängen eigenthümliche durch tiefe Waſſerfurchen (Dwage) verurſachte Geſtaltungen. Die zur permſchen Formation gehörigen horizontalen Schichten ſind abwechſelnd roth und weiß, die Seitenwände der oft ſehr breiten Einſchnitte mit ſchönem Laubwald bedeckt.

Die vom Zaren Waſſili Iwanowitsch erbaute Kreisſtadt Waſſil-Surſk iſt am hohen rechten Ufer der Wolga an der Mündung der Sura gelegen die weit hinaus ſchiffbar iſt und die hauptſächlich von Schiffen, die Raſſchwa heißen, beſahren wird. Der Ort betreibt einen lebhaften Kornhandel. Nicht fern davon ſahen wir herrliche Waldungen aus Eichen, Ulmen, Eichen und anderem Laubholz beſtehend. In der Kreisſtadt Koſmodemjansk am rechten Ufer der Wolga wurden zierliche Eichenſtöcke und dicke knotige Stöcke von Birken-Raſern feilgeboten, die ſchnelle Abnahme bei den Reiſenden fanden. In der alten Nordwinen-Stadt Iſchebokſary, die am rechten Ufer höchſt maleriſch liegt, und nicht fern davon in Sundry wohnen mehrere tauſend Nordwinen und Iſcheremiſſen von finnifchem Stamm, in deren eigenthümlichem Glauben, obgleich ſie zur griechiſchen Kirche gehören, noch die Verehrung der heiligen Haine (Seremet) beſteht. Sie zahlen der Krone jährlich 5 Rubel per „Seele“ und erhaſten dagegen für jede Seele eine Deſſätine Ackerland, mehr als eine Deſſätine Wiefe und ein ausreichendes Stück Weide, auch Holz aus den Staatswaldungen. Einer der alten Kirchthürme von Iſchebokſary iſt dermaßen überhängend, daß er mit Einſturz droht, vielleicht aber, wie die ſchiefen Thürme von Piſa und Bologna, ſich ſchon ſeit Jahrhunderten erhält.

Am 2. Juli waren wir vor Kaſan angelangt; auf der Rückkehr ſollte die altberühmte Stadt beſucht werden; jezt begnügten wir uns mit dem Fernrohr ihre vielen Kirchen mit vergoldeten Kuppeln und den Thurm der Zarin Zumbelka zu beſichtigen. Als 1237 die Tataren unter Batu, dem Großſohne Tſchingis-Chans, das mächtige Reich der Wolgaren unterjocht und deren Hauptſtadt Wolgar zerſtört hatten, bildeten die Tataren mit den fleißigen, handeltreibenden Wolgaren einen neuen Staat, deſſen Hauptſtadt Kaſan ward, und der ſich allmählig von der Herrſchaft des Chans der goldenen Horde unabhängig machte. Die Nachkommen dieſer Tataren werden gegenwärtig mit dem Namen Kaſaniſche Tataren bezeichnet.

Vor Kaſan ſieht man in einiger Entfernung am rechten Ufer auf hohen Felſen die Stadt Swiaſchſk. Hier mündet die Swiaga, die etwa 200 Werſt dem Laufe der Wolga zuwider, von Süden nach Norden fließt. An dem Ufer dieſes Fluſſes, etwa 15 Werſt von der Mündung, ſollen Steinkohlen in zerſtreuten Stücken geſehen worden ſein; am rechten Ufer befindet ſich eine große Dampfſäbſe, dem Kaufmann Korowin gehörig. Vor Kaſan verließen wir den Dampfer Poſpeſchny, mit dem wir vollſtändig zufrieden geweſen waren, um den gleichfalls der Samolet-Compagnie gehörigen

Dampfer *Depeſché* von 120 Pferdekraft zu beſteigen, der uns nicht weniger Bequemlichkeiten barbot. Etwa 80 Werſt unterhalb Kaſan vereinigt ſich die mächtige Kama mit der Wolga. Eine breite, vor der Mündung liegende Inſel entzog uns den Anblick dieſes, für den Handel Rußlands höchſt wichtigen Zuflusses der Wolga. Auf der Kama werden nicht nur die hauptſächlichſten Producte Sibiriens verſchifft, ſondern auch aller aus China kommende Thee. Schon wird die Kama hoch hinauf mit Dampſſchiffen beſahren, deſgleichen die in ſie fallende Belaja. Am linken Ufer unterhalb Spasſk liegen die Ruinen der ehemals reichen und blühenden Stadt Bolgary. Am Abend langten wir vor Simbirsk an, das am hohen rechten Ufer der Wolga liegt, und erſtiegen eine ſchroffe Anhöhe vor der Stadt, von der wir eine breite Anſicht über das Wolga-Thal hatten. Die Stadt iſt auf einem Berggrücken erbaut, der meſtlich ziemlich ſteil zum Thal der Swioga herabfällt. Der berühmte Hiſtoriker Karamſin iſt in Simbirsk geboren und ein Denkmal aus Bronze, die Muſe der Geſchichte darſtellend, iſt doſelbſt ſeinem Andenken geſetzt.

Nachdem wir an der Kreisſtadt Sengilei Nowodewiſſchi und Staropopol ohne uns anzuhalten vorübergefahren waren, erklärten wir mit der plötzlichen Wendung der Wolga nach Oſten, den Beginn der großen Halbinſel, die man nach der gegenüberliegenden Stadt Samara den Samarſchen Bogen (Samarſkaja Kawa) nennt, und die ſich am rechten Ufer hinziehende Kette der Sigulewſchen Berge. Dieſe Berge bilden eine prächtige Uferlandschaft und ſind der maleriſchſte Theil der ganzen Wolga. Die aus Bergkalk beſtehende, zur Steinkohlen-Formation gehörende, von tiefen Thalfſſeln unterbrochene Bergkette, deren höchſte Gipfel der Kreisſtadt Staropopol gegenüber tauſend Fuß erreichen mögen, iſt mit den ſchönſten, meißt aus Laubholz beſtehenden Waldungen bedeckt, aus deren dunklem Grün hin und wieder kahle, ſchroffe Felsen hervorbliden. Die Kette erſtreckt ſich in ſtets wechselnden maleriſchen Geſtaltungen und Bergformen bis zu dem auf dem linken Ufer an der Mündung der Wolga ſich erhebenden Jarew-Kurgan; von hier weicht das Gebirge des rechten Ufers allmählig zurück und der übrige ſüdliche Theil der Halbinſel iſt ein mäßig erhöhtes, höchſt fruchtbares Flachland. Bei unſerer Rückkehr ward es uns vergönnt, auch den ſüdlichen Abhang der ſchönen Sigulewſchen Berge kennen zu lernen. Zwischen dem Vorgebirge, das die Sigulewſchen Berge bilden, und dem iſolirt ſtehenden Jarew-Kurgan eingeengt, iſt die Wolga kaum 2 Werſt breit. Dieſem Jarew-Kurgan, der einen abgeſtumpften,

baumloſen, mit rothem Lehm bedeckten Kegel bildet, ſchreibt die Tradition eine wunderbare Entſtehung zu. Es ſoll einſt der Tataren Chan Batu hier mit ſeinem Heere gelagert haben und auf ſeinen Befehl hatte jeder ſeiner Krieger eine Mäße voll Erde herbeigetragen und auf einer Stelle ausgeſchüttet; ſo entſtand der Berg; und als der Zar Iwan Waſſiljewiſch IV. gleichfalls an dieſer Stelle mit ſeinem Heer lagerte, befahl er ſeinen Kriegern, jeder ſolle eine Mäße voll Erde vom Berge abtragen. Das Heer des Zaren vermochte indeſſen nicht mehr, als den Gipfel des Berges abzutragen, woher er gegenwärtig abgeſtumpft erſcheint. Auch mit Peter dem Großen wird die Geſchichte des Jarew-Kurgan in Verbindung gebracht und ſeit er ihn beſtiegen, ſoll der Berg ſeinen gegenwärtigen Namen führen.

Von dem Jarew-Kurgan bis Samara zieht ſich am linken Ufer eine Bergkette hin, die man die Sokolji Gory nennt, die bald ſteil gegen die Wolga abfallen, bald in geringer Entfernung zurüdtreten. Dieſe Bergkette beſteht gleichfalls aus Bergkalk und iſt mit ſchönem Landweidwerk bedeckt, die von der linken Seite in die Wolga fallenden Flüſſe Soka und Samara und der in dieſe wenig oberhalb der Stadt Samara einfallende Kinel haben ihren rechten Ufern entlang Bergketten, die ihren gemeinſchaftlichen Uſprung in dem Plateau haben, der die Waſſerſcheide zwiſchen den Flüſſen Samara und Ural bildet. Die Bergkette, an deren Fuß die Soka fließt, enthält vielen Schwefel und aus ihr entſpringen die Schwefelquellen, an denen der Badort Sergiewſk gelegen iſt. Bei dem Vorſatz, uns bei unſerer Rückkehr in Samara aufzuhalten, beſuchten wir die Stadt nur flüchtig, überzeugten uns indeſſen ſchon bei dieſem erſten Beſuche, daß ſie von allen Städten an dem Wolga-Ufer die ſchönſte iſt.

Sehr beachtungswerth iſt die ſeit einigen Jahren etwa 6 Werſt von Samara in geringer Entfernung von der Wolga angelegte Thier- Anſtalt (gegohrne Stutenmilk), die unter Leitung ihres Gründers, des Doctors Poſnilow ſteht. Wir fanden die Anſtalt ſehr beſucht und die 40 Quatiere, die die Anſtalt zu vergeben hat, alle beſetzt. Aerzte ſenden aus den Reſidenzen und anderen Städten Rußlands Kranke mit Erfolg dahin. Wiſſenſchaftliche Krankengeſchichten lagen zwar nicht vor, aber ſoviel aus den Mittheilungen der deutſchen Aerzte in Samara, ſowie einiger Kranken an Ort und Stelle; vernommen werden konnte, iſt die Kur beſonders wirksam gegen veraltete katarthaliſche Leiden der Keh- und Lungenſchleimhaut, namentlich ſolcher, die in Schwindsucht überzugehen drohen; gegen gaſtriſche und congeſtive Leiden, die ſich auf Stockungen des Pfortaderſystems und



Hämorrhoidal-Zuſtände gründen, gegen atoniſche Blutungen aller Art, gegen heftiſche Zuſtände, die ſich auf geſunkene Ernährung, beſonders nach erſchöpfenden Krankheiten, ſowie auf ſkrofulöſe Diſpoſitionen gründen. Es kommen 3 verſchiedene Gährungsgrade vom Kumiß in Anwendung, deren erſter einer etwas geſäuerten Buttermilch ähnlich iſt und nur einen geringen Weingeiſt-Gehalt hat, und den Katarrhal-Leiden, geſunkenen Ernährungszuſtänden und Skrofel-Leiden entſpricht. Der zweite Grad iſt gegen Pfortaderſtörungen und Hämorrhoidal-Leiden in höherem Grade als der erſte wirksam. Der dritte Grad entſpricht den atoniſchen Leiden. Die Wohnungen der Anſtalt ſind geräumig, trocken, gut möbirt und man zahlt für ein Zimmer neſt Heizung 50—60 Rbl., für 2 Zimmer 100 Rbl. auf die 3—4 Sommermonate. Die Reſtauration liefert, für 15 Rubel monatlich 3 der Kur entſprechende nahrhafte Speiſen zu Mittag und eine für den Abend. Die Umgebung iſt ländlich mit ſchönen Ausſichten, reizenden Spaziergängen in parkähnlichen alljährlich vervollkommeneten Anlagen und hat noch romantiſch gelegene Ausfluchtſorte. Die Lage iſt trocken, die Luſt rein. Auch für Muſik und andere Unterhaltung iſt geſorgt. Die Kur kann auch unter Aufſicht anderer Aerzte in der Stadt, wohn Kalnyücken den friſchen Kumiß bringen, gebraucht werden.

Am 4. Juli ſchiffen wir an der auf dem rechten Ufer gelegenen Kreisſtadt Chwalinſk vorüber, nachdem wir in der Nacht vorher bei Batrak 14 Werſt von der Kreisſtadt Sybran angelegt hatten. Unterhalb Chwalinſk ſahen wir hohe Kreideberge, die das Ufer bilden. Der Flecken Bakſowo am linken Ufer zwiſchen dem Steppenfluß Irziſ und der Wolga gelegen, iſt einer der wichtigſten Stapelplätze für den Getreidehandel der Wolga und etwa 200 Barken beginnen von hier aus ihre Fergfahrt nach Niſchni-Nowgorod und Rybnſk. Die Kreisſtadt Wolsk am rechten Ufer, die gegenwärtig etwa 14,000 Einwohner haben ſoll, verdankt ihre ſchleunige Vergrößerung dem Brauntweinspächter Slobin, der eine große Anzahl ſteinerner Häuser bauen ließ, um ſie mit hoher Abſchätzung bei ſeinen Pach-tungen der Krone als Bürgſchaft anzuweiſen.

Der Stadt Wolsk gegenüber auf dem linken Ufer beginnt mit Schaff-hauſen die lange Reihe der 1763 gegründeten deutſchen Colonien, deren Kirchtürme vom Strom aus geſehen werden können. Der ehemals blühende Zuſtand der Colonien ſcheint ſehr geſunken durch die geringe Umſicht der jetzigen Colonisten. Sie beharren eigenſinnig bei ihren früheren Kultur-Methoden und Beſchäftigungen, die nichts oder nur ſehr wenig

eintragen im Vergleich zu der auf sie gewandten Zeit. Hierzu gehört alle Handweberei, bei der ihnen nur 6 Kow. für die Arschin der ehemals sehr gesuchten Sareptaer Baumwollenzuge gezahlt wird.

Ihr Tabacksbau ist völlig im Verfall; durch sorglose Bearbeitung und Verpackung der bessern Tabacksgattungen, mit denen sich selbst ein Absatz nach Hamburg eröffnet hatte, ist diese Absatzquelle für die Colonisten verlegt, und so ist es dem gekommen, daß gegenwärtig größtentheils nur die geringsten von den Kirgisen und Kalmücken gekauften Tabacksgattungen in den Colonien angebaut werden. In großer Menge werden Sonnenblumen gebaut, aus deren Saamen Oel geschlagen wird. Die bei der Gründung sich auf etwa 16,000 belaufende Einwohnerzahl der Colonen an der Wolga, soll gegenwärtig über 200,000 betragen, was hauptsächlich ihrer Exemption vom Militärdienst zuzuschreiben ist.

Um 8 Uhr abends langten wir in Saratow an und bezogen uns in den außerhalb der Stadt gelegenen Schachtelschen Garten, in dem sich jeden Abend das Publikum zahlreich versammelt und wo in einem Gartensaal eine russische Schauspielertruppe Vorstellungen giebt. Saratow besitzt auch eine italienische Sängertroupe. Die Häuser der Stadt sind größtentheils von Holz, weit von einander gebaut, zwischen ihnen einzelne große steinerne Häuser; mehrere Straßen sind gepflastert, wie z. B. die Moskowskaja, Kemeplaja, Ijmskaja u. a. Von Saratow bis Sosnowka tritt die rechte Uferterrasse weiter zurück, um unterhalb des letztern Ortes wieder an den Strom heranzutreten; sie bietet indessen eine baumlose Steppe dar, auf der kein Landbau sichtbar ist. Das hohe, steile rechte Ufer bei Solotoje zeigt scharf hervortretende horizontale Kalkschichten und die Stadt Kamyschin, wo wir die Nacht zubrachten, ist auf hohem Kalkfels gelegen. Zur Zeit Peters des Großen unternahm man, die bei Kamyschin in die Wolga fallende Kamyschenka mit der in den Don fallenden Jlawka durch einen Kanal zu verbinden und dadurch eine Wasserstraße zwischen dem Kaspischen und Asowschen Meer zu begründen; indessen wurden die Arbeiten aufgegeben, weil der Kanal nicht ausreichend mit Wasser hätte versorgt werden können. Zwischen Kamyschin und Dubowski-Possad erblickt man die ersten Etablissements, wo die Wolga-Fische (Weschki), die vom 15. März bis 25. April in ungeheuren Schwärmen die Wolga hinaufziehen, gefangen und zum Theil gefalzen werden. Aus dem größten Theil wird in großen Kesseln das Fett ausgesotten. Von Dubowka nach Katschalinsk am Don führt eine Pferdeisenbahn, die nunmehr durch ein Dampfisenbahn

erſicht wird. Dubowka hat einen bedeutenden Handel, hauptſächlich mit Getreide.

Jarizyn am rechten, mäßig hohen Ufer wird in Zukunft eine große Bedeutung als Handelsort gewinnen, wenn die Eisenbahn zwischen dem Don bei Kaſſchalinsk und der Wolga eröffnet ſein wird. Wir ſahen am untern Theile der Stadt das Stück der Bahn, das in mehreren Windungen zum Ufer herabführt.

Die vielleicht nur noch wenige Jahre dauernde Möglichkeit, das zum Betrieb der Dampſſchiffahrt auf der Wolga erforderliche Holz zu Preiſen zu erlangen, die dem Geschäftsbetriebe entsprechen, macht es gleichſam zur brennenden Frage, was geſchehen werde, wenn das Holz gar nicht oder nur zu Preiſen zu erhalten ſein wird, die die Dampſſchiffbeſitzer nicht zahlen können. Bei dieſer unvermeidlich drohenden Gefahr kann man nicht umhin, mit beſonderem Intereſſe auf die Jarizyuſche Eſenbahn zu blicken, durch die zunächſt Abhülfe der eintretenden Noth zu erwarten iſt. So lange nicht an günſtiger gelegenen Gegenden Steinkohlen gefunden ſind, wird der Anthracit am Don das einzige Mittel darbieten, alles dasjenige in Gang zu erhalten, was von dem Beſtehen der Wolga-Dampſſchiffahrt abhängig iſt. Je eruſter und wichtiger die Intereſſen ſind, die durch die Kohlen- und Anthracitlager des ſüdlichen Rußlands repräſentirt werden, deſto bedauerlicher iſt der biſher ſtattfindende, völlige Mangel an ſachgemäßer Gewinnung dieſes unermeflichen Schazes. Das Kohlengebiet im Lande der Doniſchen Koſaken wurde biſher ohne Rückſicht auf Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit, Kohlen zu gewinnen, in Anthelle von ein oder zwei □ Werſt den Koſaken vergeben, und ſtatt gemeinſchaftlich einen Stollen zu treiben, und von ihm aus die verſchiedenen Anthelle zu bearbeiten, ſenkte jeder Beſitzer eines Anthells einen Stollen ein; bei Gruſchewka ſind auf ſolche Weiſe etwa 80 Gruben, verſchiedenen Beſitzern gehörig, angelegt worden. Nicht unſichtiger verfuhr die Compagnie der Dampſſchiffahrt auf dem ſchwarzen Meer. Es war der Compagnie eine Strecke Landes überlaſſen worden, wo ſie Anthracit für ſich gewinnen ſollte und ſtatt die, bereits im Betriebe befindlichen reichhaltigen Gruben von Gruſchewka zu benutzen, wählte die Compagnie einen etwa 8 Werſt von Gruſchewka, am Flüßchen Kadantowka gelegenen Ort, wo ſie neue Stollen anlegen ließ und ohne erſt den Boden durch Bohrlöcher gehörig unterſucht zu haben, große Gebäude auführte, ſo daß, als ſie bereits eine bedeutende Summe verausgabte hatte, noch kein Pud Anthracit für die Compagnie gewonnen worden war.

Das nutzlose und kostspielige Unternehmen der Compagnie ist nunmehr aufgegeben und gegenwärtig der ganze Betrieb der Anthracitgewinnung dem Capitain Böfner übertragen worden, von dessen Kenntniß und Energie zu erwarten ist, daß endlich diese für den Handel und die Industrie Rußlands hochwichtige Angelegenheit auf die rechte Weise betrieben werde. Die Gruschewskischen Gruben haben zwei Schichten Anthracit, jede von etwa  $1\frac{1}{2}$  Arschin Dicke, 2 Faden von einander in einen so festen Gefüge eingelagert, daß es keines Holzbaues bedarf, um die Wände zu stützen. Die Schichten gehen zu Tage aus und fallen unter etwa  $12^\circ$  ein. Der tiefste Schacht ist 50 Faden tief. Gruschewka ist etwa 36 Werst vom Don entfernt und es wird beabsichtigt, eine Eisenbahn von den Gruben zum Fluß zu führen. In der persischen Provinz Gilan findet sich Steinkohle an der Mündung des Flusses Sefet Rut ins Kaspische Meer; sie soll indeß von schlechter Beschaffenheit sein. Dagegen hat man vor kurzem 40 Werst oberhalb der Mündung der Kura ein Steinkohlenlager entdeckt, das zu der Hoffnung berechtigen soll, die Kohle für die Dampfschiffe des Kaspischen Meeres benutzen zu können.

Oberhalb Jarizyn theilt sich nach links ein Arm der Wolga ab, die Achtuba, an deren Ufer die Ruinen von Sarai liegen, dem ehemaligen Sitz des Chanes der goldenen Horde. Von hier aus lastete zwei Jahrhunderte lang das Mongolenjoch auf Rußland, hieher schickten die russischen Fürsten Tribut und kamen die Großfürsten, um bei ihrem Regierungsantritt dem Chan zu huldigen, — bis durch innere Zerwürfisse die Macht der goldenen Horde zerfiel und Sarai im Jahre 1480 von den krimischen Tataren zerstört wurde. Ein weites mit Trümmern bedecktes Feld zeigt noch jetzt die Ausdehnung der Stadt und Mosaik von Gips, die mit einer Glasur von Gold und mit lebhaften Farben bedeckt sind, finden sich neben Münzen in den Trümmerhaufen. Auf den Ruinen von Sarai ist die Stadt Jarew erbaut, aus den alten Ziegeln von einem  $\square$  Fuß Größe und 3 Zoll Dicke und von außerordentlicher Dauerhaftigkeit.

Bei Sarepta macht die Wolga eine plötzliche Wendung nach Osten und verläßt die Hochebene, die bisher ihr rechtes Ufer bildete. Unser gefälliger Schiffscapitain verweilte einige Stunden vor Sarepta, wodurch wir diesen interessanten, etwa 3 Werst von der Wolga entfernten, von der Brüdergemeinde gegründeten kleinen Ort kennen zu lernen Gelegenheit fanden. Die an dem hohen Ufer der Sarpa gelegene Stadt hat gegenwärtig 450 männliche Einwohner und die saubern wohlgebauten Häuser

zeigen von dem Wohlſtande und der Ordnungsliebe ihrer fleißigen Einwohner. Viele ihrer bisherigen Erwerbsquellen ſind gegenwärtig verſiegt, weil ſie bei der Concurrenz mit Maſchinen nicht haben beſtehen können, namentlich die früher ſo ausgebreiteten Handwebereien. Gegenwärtig iſt außer dem ſehr einträglichem Ackerbau der Anbau und die Bereitung des bekannten Sareptaer Senfs die Hauptbeſchäftigung der Sareptaner. Die Senffabrik des Herrn Glišch iſt ein anſehliches hohes Gebäude; deſſelbe beſitzt auch eine reichhaltige Sammlung einheimiſcher ausgeſtopfter Vögel.

Unterhalb Zenotajewſk ſahen wir am linken Ufer eine große Anzahl Kalmücken-Zurten (Zilzjelte) und natet ihnen das in chineſiſchem Stil gebaute große Landhaus des Oberhauptes deſſelben, des Fürſten Lūmen. Die Kalmücken gehören zu den mongoliſchen Stämmen, die einſt Tſchingiſ Chan unterworfen waren, als dieſer von Corea bis zur Wolga herrſchte. Die gegenwärtig auf ruſſiſchem Gebiet lebenden Kalmücken ſind ein geringer Theil derjenigen, die unter der Regierung des Zaren Alexei Michailowitſch an die Wolga zogen. Bedrückungen der Beamten nöthigten den größten Theil in das Innere von Aſien unter chineſiſche Herrſchaft zurückzulehren.

Um 7 Uhr am Abend des 7. Juli erreichten wir das ferne Ziel unſerer Dampſchiffreiſe; es lag Aſtrachan vor uns, das wir ſchon aus weiter Ferne erblickt hatten, indem die hohe Kathedrale mit ihrer weſen Ringmauer aus unzähligen Schiffsmasten hervorrugte. Als unſer Dampfer angelegt hatte, war unſere erſte Sorge, den Apotheker Dſſe, aufzuſuchen, an den wir uns von St. Petersburg aus brieflich mit der Bitte gewandt hatten, uns ein Unterkommen in Aſtrachan zu verſchaffen, da wir erfahren hatten, daß es dort nur ſehr ſchlechte Gaſthöfe gebe. Durch die Vermittelung des Herrn Dſſe erhielten wir am nächſten Morgen in der Nähe des Hafens, an der Nikoſkaja Nr. 187 im Hauſe des Kaufmanns Iwan Semenytſch Nikoſajew eine ſehr gute Wohnung für 2 Rub. täglich und konnten nunmehr an die Anſtalten zur Fahrt an das Kaſpiſche Meer gehen. Die erſten Erkundigungen überzeugten uns ſchon, daß unſer Entſetzen in dieſer Gegend mit keiner der Epochen übereinſtimmte, in denen bei Aſtrachan und in dem Wolga-Delta die großen und ergiebigen Jagden ſtattfinden. Für alles Federwild waren wir um einen Monat zu früh gekommen, die Faſanen hauptſächlich waren noch zu jung; erſt in der Mitte des Auguſt wird Jagd auf ſie gemacht, noch ergiebiger iſt indessen die Jagd im Frühjahr, wenn bei dem Hochwaſſer die Faſane ſich auf die

hochgelegenen, von dem Waſſer nicht erreichten Stellen ſammeln. Die Jagd auf wilde Schweine findet im Winter Statt. Auch in Hinſicht des Gefieders der Vögel hatten wir nicht die rechte Zeit getroffen, denn die Vögel waren in der Mauser; wir konnten daher nicht erwarten ſie im vollen Schmuck ihres Gefieders zu finden. Wer alſo mit einer Wolga-Fahrt das Vergnügen der Jagd an ihren Mündungen verbinden will, muß etwa am 15. Auguſt in Aſtrachan eintreffen. Es erwies ſich auch, daß uns zu unſerer bevorſtehenden Excuſion manches Unerforſchliche fehlte, was in kurzer Zeit nur unvollständig oder gar nicht angeſchaft werden konnte; zum Schutz gegen die an den Wolga-Mündungen in der Nacht höchſt läſtigen Mücken muß man mit Zelten von Haartuch und mit kurzen eiferuen Stäben zum Aufſtellen dieſer Zelte verſehen ſein. Da uns bevorſtand unter freiem Himmel auf der Erde zu ſchlafen, ſo wären Luſtkiſſen höchſt dienlich geweſen. Nur der Thätigkeit des Sohnes unſeres Wirths, dem wir die Haſſicht eröffneten, mitgenommen zu werden, verdankten wir es, daß in einem Tage alle Luſtkiſſen getroffen waren; nämlich ein großes und ein kleines Zelt ward angeſchaft nebst mehreren Häuten, die auf naſſem Boden ausgebreitet werden konnten. Auf Luſtkiſſen oder Matragen mußte verzichtet werden, weil die erſteren nicht zu haben waren und die letzteren zu viel Raum im Fote eingenommen hätten. Zu einer vollſtändigeren Einrichtung iſt daher zu empfehlen, daß ein jeder Jäger ſich zu der Wolga-Jagd mit einem Zelt von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Höhe und Breite von Haartuch verſehe, das vermittelſt 4 Stäben von 5 Fuß Höhe aufgeſpannt werden kann. Auch muß man mit großen Regen- und Sonnenschutz von weißer Leinwand verſehen ſein. Es ward ferner eine Theemaschine, ein Keſſel, Thee, Zucker, einheimiſcher Wein, Fiſchgut genannt, Zwieback mitgenommen, ſelbſt Pfeffer und Lorbeerblätter für die zu lochernden Fiſchnuppen.

Ein Bot, Budarka genannt, zum Segeln und Rudern eingerichtet, mit zwei Rudern, für einen Rubel fünf und ſiebenzig Kopelen täglich, war gemiethet und ſomit waren wir zur Abfahrt am nächſten Tage ſo ausgerüſtet, wie es die Kürze der Zeit und die Umſtände geſtatteten. Sehr erfreulich war es uns daß der Conſervator der Aſtrachanſchen zoologiſchen Sammlung Herr Pölz am unſerer Einladung, uns auf unſerer Jagdexcursion zu begleiten, folgte, denn nicht nur iſt Herr Pölz am ein tüftiger Jäger, ſondern auch ein ſehr geſchickter Ausſtopfer, ſo daß wir erwarten konnten, diejenigen Vögel, die geſchoſſen würden und ſich zum Ausſtopfen eigneten, ſpäter uns in die Heimath nachgeſandt zu ſehen. Am 9. Juli

um 5 Uhr am Morgen ſuhren wir von Aſtrachan ab und einige Zeit bedurfte es, bevor wir uns aus unzähligen, am Ufer lagernden Schiffeu herausarbeiteten und das freie Fahrwaſſer erreichten, und da der Wind günftig war, ſo konnte jogleich das Segel aufgeſetzt werden. Am Tage zuvor hatten wir 31° Hitze im Schatten gehabt, der heutige Tag ſollte nicht minder heiß werden. In der Abſicht, zunächſt das offene Meer zu erreichen, ſuhren wir den Hauptſtrom entlang, der der weſtlichſte Arm der Wolga iſt und an deſſen Mündung ein Leuchtthurm ſteht. Auf dieſem Arm gelangt man nach etwa ſechzig Werſt ins Meer; dieſe Richtung mußte jedoch aufgegeben werden, da uns geſagt ward, daß wir auf dem Hauptſtröme, der durch die Schifffahrt ſehr belebt iſt, kein Wild finden würden; und ſo lenkten wir am nächſten Tage in weniger befahrene, öſtliche Arme ein. In einiger Entfernung unterhalb Aſtrachan ſahen wir rechts das Koſakendorf Borpoſtenſkaja-Staniſka und auf einer Anhöhe einen tatarischen Begräbnißplatz, auf dem Stangen aufgerichtet waren, an denen Fähnchen flatterten.

Es ward häufig gelandet, um die flachen begräſten Ufer zu durchſtreifen; wir ſahen große Schwärme Reiher, Pelikane, Schnepfen verſchiedener Arten und wurden allmählig mit der reichen, fremdartigen Thierwelt dieſer ſüdlichen Gegenden befaunt, konnten uns indessen in der baumloſen Ebene den ſcheuen Vögeln nicht nähern, ſo daß an dieſem erſten Jagdtag nur ein ſchöner grauer Reiher geſchoſſen ward. Endlich konnten unſere Vorſteherhunde in Anwendung kommen, nachdem ſie während der Reife des Tages Laſt und Hitze, auf dem Verdeck angeſettet, hatten ertragen müſſen. Bei hellem Mondſchein ſchlugen wir unſer Nachtlager auf dem flachen Sandufer auf; bald loderte ein lebhaftes Feuer und der Thee ward bereitet, während unſere Botſleute die Polokſ (Zelte) aufſtellten. Um 11 Uhr abends waren noch 21° Wärme und am Morgen waren unſere Zelte und Kleider von Thau durchnäßt.

Am 10. Juli beſanden wir uns um Mittag bei dem Dorfe Beſputnoje, etwa 25 Werſt von Aſtrachan. Das anſehnliche Dorf gehört dem Herrn Sapojnikow, der den größten Theil der Fiſchereien an der unteren Wolga gepachtet hat oder in eigenen Grenzen betreiben läßt. Auf den Inſeln der Wolgamündungen wird nicht Ackerbau getrieben, ſondern nur Vieh- und Pferdezuucht. Die ausgedehnten Heuſchläge werden meiſt an Kalmücken verpachtet, die wir häufig an den Ufern mähen ſahen, worauf ſie das Heu zur Fütterung ihrer zahlreichen Heerden abführen oder den Einwohnern der Dörfer verkaufen. Bei den meiſten Dörfern ſahen wir Kalmückenjurten

deren Bewohner bei den Russen als Tagelöhner dienen. Zu einer der Zurten besichtigten wir das auf Seide gemalte sechsarmige Götzenbild der Kalmücken, deren Religion der Lamaismus ist. Die Kalmücken zeigten uns die Vorrichtung, mittelst welcher auf einer Walze die Gebete vor den Augen des Betenden schnell vorübergeführt werden, ihr ärmliches Hausgeräth, und den Schlauch, in dem mit einem Klöpfel der Stumpf (gegohrne Pferdeurich) bereitet wird. Die Zurten sind aus Rohrgeflecht, Filzmatten und Thierhäuten zusammengesetzt und können bei der bis 25° steigenden Kälte des Winters nur einen sehr ungenügenden Schutz gewähren. Die Männer sowohl als die Berber machten mit ihren platten, breiten, mongolischen Gesichtern und schmal geschnittenen, schräg stehenden Augen einen widerlichen Eindruck, schienen indessen in heiterer Stimmung und mit ihrer Lage ganz zufrieden zu sein.

Inmer häufiger sahen wir an den Ufern die Ausfalten, die man Watagen nennt, in denen die im Frühjahr gefangenen Fische entweder auf langen, aus Latten bestehenden Gestellen getrocknet oder in großen Bottichen gesalzen werden, oder in kupfernen Kesseln aus ihnen Thran gesotten wird. In diesen Watagen wird auch die kostbare Hausenblase bereitet, die man aus dem Innern der Blasen der Beluga und des Störs (Ossetr) herauskratzt und dann in dünnen Scheiben trocknet. Die in dünnen Streifen in den Handel kommende, als Speise gleichfalls sehr geschätzte Wäsiga wird aus den am Rückgrat mehrerer Fische vorkommenden Knorpeln gewonnen.

Um den unendlich ergiebigen Fischereien der Wolga die Bedeutung zu geben, die sie durch Anwendung richtiger Verfahrungsarten bei dem Einsalzen der Fische gewinnen können, hat sich der Akademiker v. Baer während eines mehrjährigen Aufenthaltes an den Ufern des Kaspischen Meeres, außer mit naturhistorischen Forschungen, auch ganz besonders mit den Fischereien der Wolga beschäftigt und großes Verdienst um diesen wichtigen Industriezweig erworben, durch Angabe der zweckmäßigsten Methoden bei dem Einsalzen der Fische und durch Bezeichnung des hierzu tauglichsten Salzes. Leider begegneten aber seine zweckmäßigen Anleitungen der Abneigung der Fischereibesitzer, von ihrer vieljährigen Routine abzuweichen, und der unvertilgbaren Neigung, die Waare auf nachlässige und betrügerische Weise in den Handel zu bringen, unbedürmter, ob sich ihr Credit begründet und sie den gerechten Erwartungen des Käufers entsprechen. Wenn auch bei einigen Fischereibesitzern ein Streben anerkannt



werden kann, ihr Geſchäft regelmäßiger zu betreiben, ſo iſt die Mehrzahl, beſonders ſeit Herr v. Baer Aſtrachan verlaſſen hat, wieder zu den früheren, ſchlechten und flüchtigen Verfahrungsarten bei dem Einſalzen der Fiſche zurückgeſunken, wodurch große Quantitäten verdorben in den Handel kommen. Vor allen anderen Fiſchen der Wolga könnten die Wolga-Häringe (Beſchinki) einen ſehr wichtigen Handelsartikel bilden, wenn ſie, wie Herr v. Baer hiezu die Vorſchriften ertheilt hat, eingelazert würden. Hiezu iſt bloß erforderlich, daß man die Fiſche ſorgfältig in kleinen Tonnen ſchichtet, ſtets die Rücken nach unten und den Kopf des einen Fiſches gegen den Schwanz des nächſtliegenden, damit kein leerer Raum entſtehe, durch den znmächſt Fäulniß verurſacht wird, — daß das zu verwendende Salz nicht geſpart werde und rein von Bitterſalz ſei. Alles Salz der Kaſpiſchen Salzſeen und des Eltauſees enthält 2—4 Procent Bitterſalz, wodurch es zum Einſalzen der Fiſche ſich weniger eignet als das Salz des etwa 70 Werſt öſtlich von Tſcherny-Jar in der Steppe vor einiger Zeit entdeckten großen Lagers von völlig reinem Steinſalz bei Tſchaptſchatſchy (tatariſch: Salz hau' du). Dieſes Steinſalzlager iſt nur mit einer wenige Fuß dicken Sand- und Erdschicht überdeckt und von unbekannter Tiefe und Ausdehnung. Das Salz dieſes Lagers iſt vollkommen farblos und durchſichtig, und da es ſehr hart und daher die Gewinnung deſſelben beſchwerlicher als die des Salzes der Salzſeen iſt, ſo beträgt der Zoll für das Salz aus Tſchaptſchatſchy nur 20 Kopeken per Pud, während er für alles übrige Salz 27 Kopeken per Pud beträgt. Bis zum Jahre 1860 waren aus den Aſtrachaniſchen Salzſeen jährlich anderthalb Millionen Pud Salz verkauft worden; im gegenwärtigen Jahre betrug der Verkauf bereits 4 Millionen Pud. Den von uns in Aſtrachan eingeſezenen Notizen nach ſind im Jahre 1861 etwa 35 Millionen Beſchinki zur Verſendung nach Niſchni-Nowgorod und weiter eingelazert worden, von denen der Kaufmann Drechow 2 Millionen hat einſalzen laſſen, wobei die Operation des Einſalzens nach alter Weiſe geſchah. Frische Beſchinki wurden in Aſtrachan 1861 für 1 Rbl. 80 Kop. bis 2 Rbl. 30 Kop. für das Tauſend verkauft, geſalzene für 7—8 Rbl. das Tauſend. In Niſchni-Nowgorod ſollen Partien zu 16 Rbl. das Tauſend verkauft worden ſein. Der ganze Gewichtsbetrag an verſchiedenen, in dieſem Jahre von Aſtrachan abgeſertigten Fiſchen außer Beſchinki, war 2 Millionen Pud.

Auf der flachen Ebene des rechten Ufers erhebt ſich bei Beſputnoje ein breiter Hügel (Bugor) von etwa 200 Fuß Höhe.

Unsere Fahrt fortſetzend gelangten wir auf dem linken Ufer zu der, zum Dorfe Melof gehörigen Weide, auf der ſich mehrere mit hohem Schilf bewachſene, lang ausgehente und mit hohen alten Weiden eingelaſte Weiher befanden, auf den wir eine große Anzahl der mannigſachſten Waſſervögel antrafen. Dieſe für die Jäger intereſſante Localität iſt etwa 7 Werſt oberhalb des Dorfes Golodnoje. Dort wurden mehrere weiße Reiher, Ibiſſe, Kormorane, Enten und Schnepfen geſchoſſen, auch ein Baumſalke und eine Sumpſ-Dreule. An dieſem Weiher niſteten weiße, grane — und Nachtreher, Ibiſſe, die gewöhnliche Märgente, Schaarkföge; in den Weiden niſteten Tauben, der Kuckuck, der Wiedehopf, ſchwarze — und Roſenſtaare.

11. Juli. Am roſigen Morgenhimmel ſchwärmten über uns unzählige weiße Reiher, als wir das Dorf Golodnoje verließen und vor demſelben in einen Wolga-Arm einlenkten, der Kolkui heißt und an deſſen Ufern, Kaſane zu finden ſein ſollten. Dieſe Ausſicht ward nicht getäuſcht; denn als wir zuerſt durch etwa 12 Fuß hohes Schilf und dann durch dichtes Weidengeſtrüpp gedrungen und in eine mit Akerbeeren und hohem Graſe bedeckte Ebene gelangt waren, nahmen die Hunde eine Wildſpur auf und bald darauf ſtanden ſie vor dem ihnen unbekanntem Wilde. Es gingen Kaſane auf, von denen einige erlegt wurden; die jungen Kaſane waren nur von der Größe von Wachteln und wurden daher nicht geſchoſſen. In der am Kolkui gelegenen, dem Herrn Kaucuſchſchilow gehörigen Watage ward zu Mittag geruſtet und in kurzer Zeit eine große Menge der ſchmackhafteſten Fiſche geangelt. Die Kaſane ſammt wilden Enten und Ibiſſen wurden an hölzernen Spießeln auf Kohlen gebraten und bildeten mit einer vorztrefflichen Fiſchſuppe ein ſplendidet Mittagemaht. Die Ibiſſe haben ein zartes Fleiſch, dem der jungen Brühner zu vergleichen. In einiger Entfernung von der Watage rauchte eine Ziegelbrennerei. Auf die Nachricht, daß am Ausfluß des Kolkui wilde Schweine auf einer bewaldeten Inſel geſehen worden, beſchloſſen wir den Reſt des Tages in der Watage zuzubringen, um am nächſten Tage dieſe Inſel zu beſuchen, ſodann das nur noch etwa 20 Werſt entfernte Kaſpiſche Meer zu erreichen und zur Nacht zur Watage zurückzulehren.

Am 12. Juli brachen wir am frühen Morgen auf und nahmen einen der Watagemächter mit, um uns auf die Inſel zu führen, wo die wilden Schweine von ihm geſehen worden waren, und zu ihr gelangt, fanden wir auch viele, ſehr große und friſche Fährten dieſer Thiere, mußten aber

bald aufgeben, sie zu verfolgen, des dichten hohen Schilfes und Weiden-  
gestrüppes wegen. In immer größeren Scharen umgaben uns Reiher,  
Löffelgänse, wilde Gänse, Cormorane, Ibisse, bis wir nur noch wenige  
Werst vom Meere an einen Ort gelangten, wo an beiden Ufern des Kolkui  
sich die Brutstellen verschiedener Vögel befanden, die auf hohen Weiden-  
bäumen ihre aus Reisig und Rohr zusammengesetzten großen Nester hatten.  
Kauin waren einige Schiffe gefallen, so umschwirren uns in allen Rich-  
tungen unzählige Vögel und erfüllten die Luft mit ihren fremdartigen  
Stimmen, unter denen wir auch das bekannte Schnattern unserer Giskern  
und den Ruf des Kuckucks erkannten.

Es wurden weiße, gelbe und braune Reiher, Cormorane und Ibisse  
in Menge geschossen und die besten Exemplare zum Ausstopfen abgebalgt.  
Der Wolga-Arm, auf dem wir fahren, ward immer leichter und verlief sich  
endlich in eine unabiehbare, mit einzelnen Schilfbüscheln besetzte Lagune, —  
wir hatten das Ziel unserer Reise, das Kaspische Meer, erreicht. In unbe-  
grenzter Ferne lag vor uns gleichsam ein neutrales Gebiet, wo die mächtige  
Wolga nicht mehr war, indessen das Meer mit seinen salzigen Fluthen  
noch nicht angefangen hatte, denn soweit wir, im Wasser kaum bis an die  
Kniee wachend, ins Meer vorgingen, hatte das Wasser keinen Salzgeschmack.  
Rechts von uns war der schiffbare, westlichste Arm der Wolga, der Baslang  
mit dem Leuchthurm, Wyschka genannt; links glaubten wir ein Vorgebirge  
mit Bäumen zu sehen, das vielleicht aber nur durch Luftspiegelung hervor-  
gebracht ward. Sehr unterhaltend war es, mit unseren Fernröhren die  
Scharen von Pelikanen und Reihern und anderen großen und kleinen  
Wasservögeln zu beobachten, die in der seichten Lagune und auf den flachen  
Sandbänken umherwanderten oder beschaulich da standen, während unzählige  
Möwen uns umschwärmten, unter denen sich besonders die Lachmöwe durch  
ihren eigenthümlichen Schrei bemerkbar machte. Auch sahen wir große  
Wolfsspuren im Sande des Ufers. Flamingos hatten wir nirgends gesehen;  
sie sollen nur bei anhaltendem Südostwinde sich bei den Wolgamündungen  
einfinden, wahrscheinlich vom persischen Ufer kommend.

Mehrere Stunden verbrachten wir bei herrlichem Wetter im Anschauen  
dieser fremdartigen Scenerie und es trat lebhaft vor unser Bewußtsein,  
daß es nur achtzehn Tage bedurft hatte, um nach' höchst angenehmer Reise  
an' das Ende unserer Wolgafahrt zu gelangen. Daß wir uns nun in einer  
Gegend befanden, die mit ihrem eigenthümlichen Charakter in über-  
schwenglich reicher Thier- und einförmiger aber üppiger Pflanzenwelt sich

mit nichts vergleichen ließ, was wir irgendwo auf früheren weiten Wanderungen gesehen haben mochten, daß wir an einem Gestade standen, dessen Wellen die Ufer Transkaukasiens oder Gilans oder des Landes der Truchmenen bespülten. Mit Zaudern trennten wir uns endlich von dem Meere, das so lebhafte und freudige Erregungen bei uns erweckt hatte, und traten unsere Rückfahrt an.

Am rechten Ufer des Koflui sahen wir in unabsehbarer Ausdehnung die Ebene mit einem dicht stehenden, hohen Hans bedeckt, der alljährlich aus der herabfallenden Saat sich neu erzeugt und von niemanden benutzt wird. Es ist höchst befremdend, daß man bisher unterlassen hat, diesen Schatz als einen reichen Erwerbsquell auszubenutzen und den Hans an Ort und Stelle zu weichen, um ihn nach dieser ersten Bearbeitung zu Wasserfortzuschaffen. Es wäre zu wünschen, daß die fleißigen Sareptaner sich mit diesem Gegenstande befaßten.

Am 13. Juli wurden schöne Strandläufer, Teichhühner, Falken, Enten und Taucher geschossen und am Morgen des 14. Juli befanden wir uns bei den uns bereits bekannten wildreichen Weibern oberhalb Golodnoje, und auch dieses Mal war die Jagd daselbst sehr ergiebig. Wir waren aus einem Wolga-Arm, der Pachimir heißt, in einen andern, den Bertulski-Zerik, eingekent, an dem in vielen langen Magazinen sich die große Salz-uederlage von Bertul befindet. Der Ort hat mehrere von den Beamten bewohnte, ansehnliche Häuser und eine Kirche auf der Anhöhe. Die Nacht brachten wir wieder unter unseren Zelten am Ufer zu, und nachdem wir am 15. Juli die Astrachan gegenüberliegende Hasentinsel besucht hatten, auf der einige Cormorane geschossen wurden und auf der wir eine schöne, hellgrüne Schildkröte, am Ufer schwimmend, gesehen, und wild wachsende weiße Maulbeerbäume gefunden hatten, waren wir um 7 Uhr Abends abermals in Astrachan.

Astrachan am linken Ufer der Wolga, etwa 60 Werst vom Kaspiſchen Meere gelegen, ward vom Zaren Iwan Wassiljewitsch IV. 1554 erobert und hieß während der Tatarenherrschaft Hadschitarchan<sup>\*)</sup>. Die Stadt ist sehr weitläufig gebaut, die Häuser sind größtentheils von Holz, die breiten Straßen sämtlich ungepflastert, häufig mit tiefen, stinkenden Rothpflügen. Trotz seines ausgedehnten Handels und lebhaften Verkehrs

<sup>\*)</sup> Rubruquis, der 1268 als Gesandter König Ludwigs von Frankreich an Manſchuchen durch Astrachan reiste, nennt den Ort Astrachan.

hat dieser Ort kein Gasthaus und gewährt, wie wohl keine andere Gouvernementsstadt Rußlands, das Bild völliger Verwahrlosung von Seiten der städtischen Verwaltung. Die Kathedrale ist ein hohes, viereckiges, unter der Regierung des Zaren Michäel Feodorowitsch erbautes Gebäude, das mit einem hohen Altan umgeben ist, der Schauplatz so vieler Grauel zur Zeit des Stenka Rasin. Die Kathedrale befindet sich im Kreml, der mit einer crenelirten Mauer umgeben ist. Es hatte der Herr Portcommandeur v. Kosküll die Güte, aus den Hasen und die in demselben errichteten Werkstätten zu zeigen, in denen Dampfschiffe für das Kaspische Meer neu erbaut oder in Stand gesetzt wurden. Diese Dampfschiffe haben die Bestimmung, den Verkehr auf dem Kaspischen Meere zu unterhalten und den russisch-persischen Handel gegen die räuberischen, am östlichen Ufer des Kaspischen Meeres wohnenden Truchmennen zu schützen. Hierzu wird gegenwärtig bei Kasu ein Hasen gebaut, bei Lenkoran aber und auf persischem Gebiete bei Astara Einzel und besonders auf der vor Astrabad gelegenen Halbinsel Achradie und an der Truchmenischen Küste bei der Insel Tschiliken werden Schiffstationen errichtet. Zu dem außerhalb der Stadt, nicht fern von dem schönen Gebäude des Hospitals des Collegiums der allgemeinen Fürsorge gelegenen, dem Herrn Makarow gehörigen ausgedehnten Weingarten sahen wir die bekannten Astrachanischen wohlschmeckenden Trauben, die jährlich in großer Menge, mit Hirse in Fäßchen verpackt, versandt werden. Ein kaltes Frühjahr hatte der Blüthe geschadet, so daß nur eine sehr larme Traubenernte zu erwarten stand. Die Weinstöcke sind nicht einzeln angebunden, sondern werden von langen Stangen, die ein Gerüst bilden, unterstützt. Auch sahen wir in dieser Besichtigung des Herrn Makarow sehr schöne Pferdeställe, in denen werthvolle Träcker gehalten wurden. Zur Bewässerung des Gartens dient ein mit Pferden bespanntes Göpelwerk und eine Windmühle.

Astrachan zählt eine große Anzahl Jagdliebhaber, unter denen Herr Schewelow einer der erfahrensten und eifrigsten ist. Seinen Bemühungen ist es gelungen in Astrachan eine Jagdgesellschaft und einen Jagdclubb zu organisiren, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, nicht nur die bestehenden, sowohl für die Jagd als auch für die Fischerei erlassenen Vorschriften zur vollen Geltung zu bringen, sondern auch noch fernere auf Erfahrung gegründete Regeln zu entwerfen und bei der Obrigkeit in Vorschlag zu bringen. In Hinsicht der Fischerei wird es sich die Jagdgesellschaft zunächst angelegen sein lassen, auf die genaue Befolgung der vom Akademiker

v. Baer gegebenen Anleitungen zu wachen, und im allgemeinen wird die Geſellſchaft bemüht ſein, die Urſachen der Verminderung des Wildes und der Fiſche kennen zu lernen und ſie zu beſeitigen; ſie wird Verſuche anſtellen laſſen, die Faſane und Trappen zu zähmen, ſie wird die Racen der Jagdhunde zu verbessern ſuchen, ſie wird Schießübungen anſtellen, das bereits in Aſtrachan beſtehende zoologiſche Muſeum vervollſtändigen u. ſ. w. Dieſen höchſt lobenswerthen Vorſätzen iſt der beſte Erfolg zu wünſchen. (Journal de St. Petersbourg, 28. September 1861, Nr 218)

Bei dem Herrn Apotheker Diſe machten wir die Bekanntschaft des Herrn Directors der Aſtrachaniſchen Salzverwaltung, Staatsrath Bergſträßer, und verdanken ihm den Beſitz nicht nur von Salzproben aus den hauptſächlichſten Aſtrachaniſchen Salzſeen, ſondern auch des Steuſalzes von Liſchaptſchatschy. Dieſem Geſchenke waren ſehr intereſſante Foſſilien vom Berge Bogdo beigelegt. In dem zoologiſchen Cabinet, deſſen Conſervator Herr Bölzäm iſt, der uns auf unſerer Jagdexcurſion begleitet hatte, ſahen wir ſehr ſorgfältig und höchſt naturgetreu ausgeſtopfte meiſt inländiſche Thiere und Vögel.

Als wir uns den 18. Juli um 9 Uhr am Morgen auf dem der Wolga-Compagnie gehörigen, großen Dampfer Jarewitsch einſchifften, hatten wir Gelegenheit wiederholt dem Herrn Diſe unſeren wärmſten Dank für die uns erwieſenen Gefälligkeiten zu bezeugen.

Auf unſerem Dampfer machten wir die Bekanntschaft des Chefs der Kron-Domänen des Aſtrachaniſchen Gouvernements und der in demſelben wohnenden Kalmücken, Herrn Obriſten Koſtenko, und ſahen die wohlgeſungenen Photographien, die derſelbe angefertigt hatte, die Wohnung des Kalmückenfürſten Tümen, Gruppen und viele einzelne Portraits von Kalmücken darſtellend.

Am 22. Juli spät am Abend langten wir in Samara an und bezogen eine ſehr gute Wohnung in dem neuen, mit Aufwand ausgerüſteten Gaſthauſe des Herrn Ananjew. Nachdem wir bereits die Nordſeite der Samaraiſchen Halbinſel geſehen und die ſchönen Gigulewiſchen Berge bewundert hatten, wünſchten wir auch das Innere der Halbinſel kennen zu lernen, und begaben uns auf die Samara gegenüberliegende Beſitzung Noſchdeſtwernoje, der Gräfin Lewaſchew geborenen Gräfin Panin gehörig, wo wir bei dem Adminiſtrator dieſer ſchönen Beſitzung, dem Herrn von Crogius, die gaſtfreieſte Aufnahme fanden. Mit dem doppelten Zweck unſerer Reiſe bekannt gemacht, als Jäger und Touriſten Wild und

interessante Vertikalitäten aufzusuchen, hatte Herr v. Grogins die Glückseligkeit, beide Zwecke zu fördern, und nachdem wir einen Tag mit Jagd zugebracht hatten, unternahm er mit uns eine Fahrt in die Sigulewſchen Berge. Etwa zehn Werst waren wir durch eine Ebene gefahren, in der die schönen Weizenfelder, mit deren Aebnten man eben beschäftigt war, von der Fruchtbarkeit des Bodens zeugten, und gelangten sodann an den Fuß des Südabhanges der Sigulewſchen Bergkette, der entlang wir fuhrten, bis wir beinahe gegenüber dem auf dem linken Ufer gelegenen Jarow-Kurgan angelangt waren. Die Südseite der Bergkette ist weniger steil, hat indessen, wie die Nordseite, sehr malerische Thalsgründe und ist mit schönen, aus Laubholz bestehenden, dichten Waldungen bedeckt. Zwei große Dörfer lagen auf unserem Wege, deren Häuser gut gebaut waren; die Wohnungen, in die wir eintraten, waren von größter Sauberkeit. Bei einem Baschan (Arbusenfeld), wo zur Zeit, als die Besitzung der Frau v. Nowosilzow gehört hatte, ein großer Obstgarten gewesen war, befand sich eine reich fließende, in einem Häuschen eingeschlossene Quelle. Als wir den Ort erreicht hatten, wo zur Zeit Peters des Großen Schwefelbän angelegt worden waren, um den in den Bergen im Gips vorkommenden Schwefel zu schmelzen, verließen wir die Equipage, um den Weg zu Fuß fortzusetzen. Wir erstiegen nicht ohne Anstrengung auf einem steilen, durch dichtes Lindengebüsch eingeengten Pfade wandernd, eine bedeutende Anhöhe, auf der sich in dem zwischen dem Kohlenfall eingeschichteten und aufgerichteten Gipslagern tiefe Gänge befanden, wo ehemals Schwefel gewonnen wurde. Mit einem Lichte versehen, bezogen sich einige von uns in einen Gang, aus dem mehrere große Stücke körnigen, weißen Gipses hervorgeholt wurden und aus denen wir beim Zerbrechen einige beträchtliche Stücke in dem Gips eingewachsenen Schwefels erlangten. Von der ganzen Anstalt zur Schwefelgewinnung, die ehemals Serny-Gorodok geheißen hatte, waren nur noch einzelne Vertiefungen, wo die Ofen gestanden hatten, sichtbar; die Arbeiten hatten seit 1768 aufgehört, als die ganze Samarasche Halbinsel, von der Kaiserin Katharina dem Grafen Orlow geschenkt worden war.

Am 26. Juli verließen wir das gastliche Roschdestwennoje und kehrten nach Samara zurück. Der auf mehreren ziemlich steil zum Strom abfallenden Terrassen gebaute Ort macht einen sehr freundlichen Eindruck durch die große Anzahl aufsehulicher steinerner Häuser, die dichter als in den übrigen Wolgastädten mit Ausnahme Nischni-Nowgorod's an einander

gebaut ſind und die, gleichwie die hölzernen Häuser, durch ihr ſauberes Anſehen von Wohlhabenheit der Einwohner und guter ſtädtiſcher Verwaltung zeugen. Am obern Ende der Stadt iſt am Wolgaufer ein öffentlicher Garten und nicht weit davon eine Dampfmahlmühle. Dem Generalſtabs-Offizier, v. Plehn verdankt Samara eine Buchhandlung, in der ſich außer ruſſiſchen auch franzöſiſche und deutſche Bücher finden. Etwa 2 Werſt oberhalb Samara liegt die dem Herrn Bibikow gehörige Stärkefabrik, in der jährlich 40,000 Pud Stärke fabriert werden.

Am 27. Juli um 6 Uhr am Morgen verließen wir Samara auf dem der Wolga-Compagnie gehörigen Dampfer Jar, um auf ihm die Fahrt bis Kaſan zu machen. Noch einmal erfreuten wir uns des Anblicks, den die Sokolj-Berge am linken, und die Stigulewiſchen am rechten Ufer erwehren, und hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ſei, wo die Beſitzer dieſer ſchönen Gegenden ſie beſſer würdigen werden, als jezt geſchieht.

Am 28. Juli ſahen wir bei dem Dorfe Krasnowidowka auf beiden Seiten des Stromes eine große Anzahl Barken, die des ſeichten und ſchnalen Fahrwaſſers wegen, nach Anordnung der daſelbſt ſtationirten Flußpolizei, einzeln von den Schleppdampfern über die ſchwierigen Stellen geſchafft wurden. Am Abend langten wir vor Kaſan an und ſiedelten auf den der Compagnie „Druschina“ gehörigen Dampfer Dimitri über, auf dem wir bis nach Niſchni-Nowgorod fuhren.

Da am Morgen des 29. Juli der Dampfer nicht früh aufbrach, ſo war Friſt gegeben, eine Fahrt nach Kaſan zu unternehmen, und ſie ward benugt, um die 1552 durch Iwan Baſſiljewiſch eroberte, altberühmte Stadt zu beſuchen. Es ward durch die ſchöne Straße Prokonnaja und andere gepflaſtete Straßen gefahren. Der Thurm der Fatim Zumbeka und das im Hofe der Univerſität befindliche Denkmal des Dichters Derſchawin u. ſ. w. beſichtigt.

Um 7 Uhr am Morgen des 31. Juli langten wir in Niſchni-Nowgorod an und es gelang uns, des großen Zubranges von Marktgäſten ungeachtet eine ſehr gute und günſtig gelegene Wohnung im Gaſthauſe des Kaufmanns Marſchkin am linken Ufer der Oka bei der Schiffsbrücke zu finden. Nachdem wir vom Balkon unſeres Gaſthofes aus, von dem Gedränge auf der Schiffsbrücke, ſ. ſ. weit hinaus auf die große, mit Bänden bedeckte Ebene geblickt hatten, wo der Welthandel die Producte aller Zonen und Länder zum Verkauf anbietet, begaben wir uns in das Getümmel des Jahrmarktes, der am 15. Juli beginnt und bis zum 25. Auguſt



währt. Den Höhepunkt des Handelsinteresses hatte der Markt noch nicht erreicht, denn dieser tritt erst etwa in der Mitte des August ein, und bei den vielen schon vorhandenen Beschreibungen dieser großen Schaubühne aller Erzeugnisse der Industrie, von den rohesten und einfachsten bis zu den fernsten und kunstvollsten, genüge hier nur die Versicherung, daß sie auch für denjenigen, der die übrigen großen Emporien des Handels besucht hat, höchst interessant sein wird. \*) Bei Besichtigung des obern, mit einer hohen, 1509 erbauten Mauer umgebenen Theils der Stadt, des Kreml, der mehrere stattliche öffentliche Gebäude und den auf Befehl des Kaisers Nikolaus erbauten Ballast enthält, fanden wir zu unserer Ueberraschung, daß auf einer hohen Terrasse errichtete, dem Andenken Minin's und Pöscharski's geweihte Denkmal in einem Zustande, der nicht der Pietät entspricht, die man für das Andenken dieser Helden begehren sollte. An dem aus vielen Stücken Granit roh zusammengesetzten Obelisk war die Pöscharski betreffende Inschrift abgeschlagen und die bronzenen Figuren waren beschädigt.

Aus einem Pavillon auf der Terrasse warfen wir einen dankbaren Scheideblick auf die herrliche Wolga, die uns zum fernem hyrtanischen Meere getragen und unsere Jäger- und Touristenneigungen in so reichem Maße befriedigt hatte. Wir hatten gesehen, wie wunderbar sich auf ihr das innere Leben des Reiches bewegt, dessen Grenzen die Hälfte der nördlichen Hemisphäre umspannen, und wie sehr sie, die Ernährerin, verdient den Mutternamen zu führen, den ihr die Dankbarkeit des Volkes beigelegt hat.

Wir hatten auf einer langen Fahrt die heilsame Wirkung beobachten können, welche die Concurrenz auf Privatunternehmungen übt, denn der Aufschwung, den die Dampfschifffahrtsverbindung auf der Wolga erlangt hat, ist nur dem Wettstreit der Dampfschiffbesitzer zuzuschreiben, den gerechten Forderungen und Erwartungen des Publikums durch Pünktlichkeit und Ordnung zu entsprechen. Nun sollten wir den Gegensatz einer nicht von dem Motiv der Concurrenz getriebenen Verwaltung kennen lernen. Am 1. August um 9 Uhr am Morgen verließen wir Nischni-Now-

\*) Die etwa 2400 steinerne Buden enthaltenden Gebäude und die mehrere Werft Ränge haltenden unterirdischen Laternen wurden 1817, als der Markt von Katarjew nach Nischni-Nowgorod verlegt ward, nach dem Plan des General Betancourt erbaut. In viel größerer Zahl sind hölzerne Buden vorhanden, die jährlich abgebrochen und zum Markt aufgeschlagen werden.

gorod in der kaiſerlichen Kalle-Poste und erreichten nach einer Fahrt von 50 Stunden die nur 210 Werſt entfernte Stadt Wladimir! Nach fünfstündiger Fahrt langten wir am Abend des 3. Auguſt in Koſkau an.

Auf der ganzen Strecke von Niſchni-Nowgorod bis Koſkau hatten wir ein vortrefſlich angebautes, mit üppig ſtehenden Getreidefeldern bedecktes Land geſehen. Nachdem wir die hauptſächlichſten Merkwürdigkeiten von Koſkau beſichtigt hatten, ſetzten wir am 5. Auguſt um 12 Uhr unſere Reiſe fort, langten in St. Petersburg nach 20ſtündiger Fahrt an, ſuhren am 6. Auguſt um 2 Uhr nach Pleſkau, wo wir uns am 7. Auguſt auf dem Dampfer *Narowa* einſchiffen. Um 8 Uhr am Abend waren wir glücklich nach Dorpat heimgelchrt.

So gehört ſie nun ſchon der Vergangenheit an, unſere in 6 Wochen beendete Reiſe von mehr dem 7000 Werſt, mit allen ihren ſchönen Erinnerungen, Erregungen und freudig ertragenen Ermüdungen, mit ihren verſchiedenen und nicht erduldeten Entbehrungen, und wir gedenken dankbarſt aller derer, die uns zur Erreichung unſerer Reiſezwecke förderlich geweſen ſind oder durch ihre Geſellſchaft die Annehmlichkeiten unſerer Reiſe erhöhten. Auch war es uns höchſt erfreulich, auf unſeren Excuſionen eine große Anzahl von Perſonen zu finden, die durch ihre Herkunft den Oſtſee-provinzen angehörten und durch ihre Erziehung ihnen ihre Bildung verdankten. Bei allen hatte ſich das deutſche Element durch Kenntniſſe, Fleiß und Berufstreue Geltung verſchafft, bei allen hatte ſich trotz weiter Entfernung und langer Abweſenheit lebhaft das Andenken und die Unabhängigkeit an die Heimath erhalten.<sup>\*)</sup>

Die Wolga, der größte Fluß in Europa, von den Alten Rha, von den Tataren Etel genannt, entſpringt im Okaſchfowſchen Kreiſe des Iwerſchen Gouvernements auf einer Hochebene voll kleiner Seen. Nachdem ſie etwa 41 Werſt weit durch mehrere dieſer Seen geſtoſſen iſt und mehrere kleine Bäche in ſich aufgenommen hat, bildet ſie den See Wolgo. Vier Werſt unterhalb dieſes Sees iſt das Waſſer-Reſervoir der obern Wolga angelegt. Der ganze Lauf der Wolga beträgt 3390 Werſt =  $484\frac{2}{3}$  deutſche Meilen = 3616 Kilometer. Durch Ebenen, welche im Vergleich zu ihrer ungeheuren Erſtreckung nur von unbedeutendern Bodenanzwöl-

<sup>\*)</sup> Was weiter folgt, ſind drei beſondere Excuſe über die Wolga-Länder ein hydrographiſch-geognostiſcher, ein botaniſch-zoologiſcher und ein hiſtoriſcher.

lungen, wie die Wolgaböden, die Ausläufer des Ural, der Obditschi-Girt gerunzelt sind, fließen der Wolga die zahlreichen Nebenflüsse hauptsächlich von den Wolgaböden und dem Ural zu.

Ihre Ufer sind von ihrem Ursprung bis zum See Wolgo morastig und niedrig; vom Wolgo bis zur Stadt Nischn werden sie höher und steiler; sie bestehen aus Thon, Sand und Kalkstein der Kohlen-Formation, der häufige Wasserfälle verursacht. Bei Nischn beträgt die Breite des Stromes im Sommer 20 Faden; von Nischn bis Subjow erlangen die aus Kalkstein bestehenden Ufer eine ansehnliche Höhe. Bei Subjow ist die Breite des Stromes 30 Faden. Unterhalb Subjow treten an Stelle des Kalksteins Thon und Sand. Bei Starika bestehen die Ufer aus weissem Tuff, der unter dem Namen des Starikaischen weissen Steins bekannt ist. Gegen Iwer werden die Ufer niedriger, die Wolga wird breiter von 30—90 Faden, bei Iwer 100 Faden.

Nach den Messungen des Akademikers Köppen sind die Quellen der Wolga 840 Fuß höher als der Ocean und nach den Messungen des Akademikers Fuß ist das Kaspische Meer 80 Fuß niedriger als das Niwtsche; demnach beträgt der gesammte Fall der Wolga 920 Fuß. Dieser geringe Fall ist der Schifffahrt sehr günstig, weil der größte Theil der Waaren stromaufwärts geführt wird. Der Fall ist im obern Theile des Stromes geringer als im untern. Der stärkste Fall ist zwischen der Rama und Jarizyn. Die Geschwindigkeit ist sehr verschieden und am stärksten bei Nischni-Nowgorod, Lichebssary, Simbirsk und den Gigulewischen Bergen; im Astrachanischen Gouvernement und in der Nähe des Meeres ist die Strömung kaum bemerkbar. Im Frühjahr ist die Strömung ungleich stärker und ist dann in der untern Wolga 6,4 Fuß in der Secunde, im Ganzen 4—8 Fuß in der Secunde. Am spätesten geht die Wolga bei Nischni-Nowgorod auf, nämlich etwa am 20. April, bei Jarizyn nicht später als im März. Im Frühjahr steigt die Wolga über ihr Sommerniveau um 28—43 Fuß; von Nischni-Nowgorod bis zur Grenze von Saratow um 30—60 Fuß; bei Jenotajewsk und bei Astrachan um 14—17 Fuß; unterhalb Astrachan ist das Steigen unbedeutend. Der niedrigste Stand der Wolga tritt in dem obern Theil früher ein als in dem untern. Oberhalb Rybinsk tritt der niedrigste Stand im Juli ein, unterhalb Rybinsk nicht vor dem August; durch anhaltende Südostwinde erhebt sich bei Astrachan die Wolga bis um 7 Fuß. Das Wasser der Wolga ist geschmacklos, im Frühjahr trübe und besonders in der untern Wolga gelblich,

enthält indeſſen wenig Erdtheile und keinen Kalk, bei Aſtrachan in 3 Pfund Waſſer einen Gran Kochſalz und ein Minimum anderer Chloſalze. Im Herbſt iſt das Waſſer der Wolga ſchädlich und verurſacht Wechſelfieber, beſonders in ihren untern Gegenden. Während die Fiſche die Wolga aufwärts ziehen, gewinnt das Waſſer einen unangenehmen Geſchmack. Anhaltende Seewinde machen das Waſſer der Wolga bis Jenotajewſk ſalzig.

Das Baſſin der Wolga verbindet ſich mit dem des Ladoga-Sees und dem der Kewa durch drei Kanalsyſteme, durch den von Wyſchni-Bolotſchof, den Tſchwinſchen und den Marienkanal. Das Wolga-, Ladoga- und Kewa-Syſtem iſt mit dem Dwina-Syſtem verbunden durch den Kanal des Herzogs Alexander von Württemberg. In Hinſicht des Handelsverkehrs kann die Wolga in fünf Theile getheilt werden: 1) von dem obern Reſervoir bis Twer; 2) von Twer bis Rybinsk; 3) von Rybinsk bis Niſchni-Nowgorod; 4) von Niſchni-Nowgorod bis Kamyſchin; 5) von Kamyſchin bis Aſtrachan.

Zwiſchen Aſtrachan und Kamyſchin gehen Waaren aus Perſien und Tranſkaukaſien: Farbekoſte, Seide, Baumwolle, Wein, Galläpfel, Pfeffer, Kaphta; ferner Erzeugniſſe der Umgegend Aſtrachan's: Wein, Früchte, Fiſche, Caviar, Hauſenblaſe, Fiſch- und Seehundsthran, Schaffelle, Pelzwerk, Salz. Aus dieſem Theil der Wolga wird zum Don ausgeführt: Weizen, Leinſaat, Butter, Caviar, Eiſen und eiſerne Geräthe, Leinwand, Baumwollenwaaren, Glas, Löpferwaaren, Baſtmatten, Theer, Holz und Holzwaaren. Von dem Don zur Wolga werden geführt: Waaren aus Kleinaſien und den Häfen des Aſiſchen Meeres, Baumöl, Rußholz aus dem Kaukaſus, Doniſche Weine, Anthraeit.

Zwiſchen Kamyſchin und Niſchni-Nowgorod werden aus dem Gouvernement Saratow, Simbirsk, Samara, Kaſan und Niſchni-Nowgorod ſtromaufwärts geführt: Weizen, Roggen, Malz, Gröhe, Erbſen, Hafer, Leinſaat, Butter, Fiſche, Talg, Talglichter, Spiritus, Honig, Waſch, Felle, Baſtmatten, Theer und Holzgeräthe. Stromabwärts auf dieſer Strecke: Zucker, Kaffee, ausländiſche Weine, Specereywaaren, Tuch, Leinwand, Lanne, Papier, Stahl, Eiſen, Metalle, Manufakturwaaren, Thee.

Zwiſchen Niſchni-Nowgorod und Rybinsk wird ſtromaufwärts geführt: Getreide, Holz, Geräthe, Talg, Salz, Baumwollenwaaren, Leder, Manufakturwaaren, Eier, Waſchlichter, Flaſch, Geſpinſte, Eiſenwaaren, Tuch, Specereywaaren. Die Wolga abwärts: Tuch, Papier, Taback, Vitriolöl, Zucker, Sirup.

Rybinsk bildet eine Handelsgrenze der Wolga-Schiffahrt, ſowohl weil

es der Centralpunkt des Getreidehandels iſt, als auch, weil wegen des leichteren Fahrwaſſers auf der obern Wolga alle Waaren aus den größeren Fahrzeugen in kleinere umgeladen werden, die den verſchiedenen Kanalsystemen entſprechen, auf denen ſie verführt werden.

Zwiſchen Rybinsk und Iwer werden ſtromaufwärts geführt: Weizenmehl, Faſer, Salz, Faſergrüße, Talg, Talglichter, Leinwand, Leder, Stärke, Butter, Cichorien, Kumpen, verſchiedene Nahrungsmittel. Stromabwärts: Eiſenwaaren, Porcellan und Fayence, Specereiwaaren. In Iwer ſammeln ſich die Fahrzeuge in Karawauen zum Durchgang durch den Wyſchni-Bolotſchof-Kanal.

Zwiſchen Iwer und dem Wolga-Reſervoir geht ſtromaufwärts: Getreide, Faſer, Spiritus, Hebe, Seipmuſt, Hanf, Leinſaat, Leinöl, Talg und Talglichter, Stahl und Eiſenwaaren, Glas. Stromabwärts: Steine, Ebon, Laue, Baſtwatten, Theer und Holz.

Handel auf den Zuflüſſen der Wolga: von der Kama wird auf die Wolga geführt: Thee, Salz, Kupfer, Eiſen, Stahl, Talg, Spiritus, Leinwand, Waſch, Stearin- und Talglichter, Pottaſche, Cedernüſſe, Pelzwerk, Getreide, Schiffsbauholz, Matten und Baumrinden.

Von der Wetluga: Theer, Matten, Holzwaaren, Schiffsbauholz, Balken.

Von der Sura und der Oka: Getreide, Grüße, Spiritus, Leinöl, Talg, Hanf, Gußeiſen, Eiſen, Kupfer- und Eiſenwaaren, Glas, Taback, Seife, Waſch, Waſch- und Talglichter, Leinwand, Pottaſche und Leder.

Die Schifffahrt dauert auf der Wolga im Jahre: zwiſchen dem Reſervoir und Niſchni-Nowgorod 195 Tage; zwiſchen Niſchni und Saratow 190 Tage; zwiſchen Saratow und Aſtrachan 205 Tage.

Durch den Damm des Wolga-Reſervoirs wird das Waſſer auf 7 Niſchin Höhe aufgeſtaut, wodurch der See Wolgo und die Quellen der Wolga ſich in einer Ausdehnung von 75 Werſt Länge und 2 Werſt mittlerer Breite ergießen und ein Reſervoir von 150 Quadratwerſt mit einer Waſſermasse von 40 Millionen Kubikfaſſen Waſſer bilden. Aus dieſem Reſervoir kann je nach Bedürfnis das Niveau der obern Wolga bis zur Kologa erhöht werden, und zwar bei Iwer um 6 Werſchof; nach 57 Werſt bei der Soſcha um 5 Werſchof; nach 190 Werſt bei Kaljaſtn um  $3\frac{1}{2}$  Werſchof; nach 260 Werſt bei Wyſchni um 2 Werſchof; nach 326 Werſt bei der Kologa um  $1\frac{1}{2}$  Werſchof.

Durch das Wyſchni-Bolotſchofſche Reſervoir kann auf gleiche Weiſe

das Niveau der Wolga erhöht werden durch einen Zufluß von 1500 bis 1700 Cubikfuß in der Secunde, ſo daß, wenn beide Refervoirs ſich gleichzeitig ergießen, das Niveau der Wolga bei der Kologa um 3 Werſchof erhöht wird. Um das Fahrwaſſer zu vertiefen, waren 1854 an der Wolga 126 Uferdämme aus Flechtwerk und 4 hölzerne angelegt. Von Iwer bis Krbinsk iſt ein Leinpfad längſt der Wolga mit Brücken über Bäche oder Flüſſen zum Ueberſehen der Pferde von einem Ufer zum andern. An ſchwierigen Stellen iſt das Fahrwaſſer durch zwei Reihen Bojen bezeichnet.

Von allen Waaren auf der Wolga werden Abgaben erhoben: 1) zur Verbesserung der Schifffahrt  $\frac{1}{4}$  Kop. von jedem Rubel des Werthes der Waaren; 2) zum Beſten der Uferſtädte z. B. Niſchni-Kowgorods von 1000 Rubel des Werthes der Waare 1 Rubel. In Kaſan von den Verträgen zwiſchen Schiffsbauſcuten und Schiffseigenthümern  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{100}$ . Von ein- und ausgeſchifften Waaren auf 10 Pud von  $\frac{1}{7}$  bis  $\frac{1}{7}$  Kop. Für Ueberwintern von einem Pferdſchleppſchiff 15 Rub.; für kleinere Fahrzeuge 4 Rub., 1 Rub. 50 Kop., 60 Kop., 50 Kop. In Saratow für 1000 Pud eingeführter Waaren 30 Kop. In Aſtrachan von Fahrzeugen mit 40—50 Arbeitern 7 Rub. 15 Kop.; mit 30—40 Arbeitern 4 Rub. 29 Kop.; von kleineren 2 Rub. 86 Kop.

Alle Bergzüge und Plateaus, welche auf der ungeheuren Erſtreckung von Iwer bis zum Kaspiſchen Meere hin das rechte Ufer des mächtigen Stromes bilden, verlieren mit dem Fall ſeiner Waſſer, beſonders von da an, wo er ſeine entſchieden ſüdl. Richtung einſchlägt, im allgemeinen wenig an Höhe, ſteigen vor Niſchni-Kowgorod und Koſtroma bis zu 300 und 400 Fuß, ſelbſt auf dem linken Ufer, und erreichen gegenüber Kaſan 600, in den Kohlen-, Kalkbergen der Samarakiſchen Halbinſel, gegenüber Stawropol bis 1000 Fuß, abwärts bei Simbitſk und Saratow in den Krotdehnen 500—600 Fuß und fallen dann bis Jarzyn ungefähr um die Hälfte. In der vorwaltenden Erhebung des rechten Ufers gegen das linke, durch die ganze Erſtreckung des Stromlaufes hin ſehen wir eine, von älteren und neueren Forſchern auch an andern Strömen gemachte, neuerdings durch den Akademiker v. Baer beſonders bearbeitete Beobachtung (Kaſpiſche Studien, 2. Heft, Petersburg 1861). Es iſt ihm durch eine Sammlung von Beispielen in verſchiedenen Welttheilen nachzuweiſen gelungen, wie eine ſolche Eigenschaft der rechten Ufer in der nördlichen Erdhälfte und der linken Ufer in der ſüdlichen, beſonders durch die mehr oder weniger dem Meridian entſprechende Richtung des Flußlaufes, gleich-

viel ob zu den Polen oder zum Aequator, bedingt sei und ihren letzten Grund in der Rotation der Erde habe. Die vielen Ausnahmen, welche man im Verlauf der Wolga findet, sind theils in der größern Abweichung von der Meridian-Richtung zu suchen, welche sowohl durch ursprüngliche, geologische Verhältnisse des Flussbettspalts hervorgerufen worden, wie z. B. Biegungen, als auch durch Strom ändernde Einflüsse verschiedener Art bedingt wurden, wie Ueberschwemmungen, Eisgänge u. s. w.; theils gründen sie sich auf die alljährlichen Erzeugnisse der Stromwirkungen selbst, wie Versandungen und Inselbildungen; theils auf die Beschaffenheit des Ufermaterials. Wo also dieselbe Erscheinung an ganz äquatorialen Stromrichtungen dennoch hervortritt oder bei entschiedener Meridian-Richtung auffallend zurücktritt, müssen sich diese Abweichungen aus den gegebenen Verhältnissen erklären lassen. Es kommen daher Ausnahmen vor, wo der Strom zu starken Biegungen gezwungen war, in welchen Fällen die concave Uferseite immer die steilere sein wird, indeß am Ausgange der concaven Uferseite sich Versandungen bilden. So kann man es vor und hinter Uglitsch, jenseits Nyschn u. a. D. sehen. Die Idee, als hätte der Strom bei seinem, an manchen Stellen seit Jahrtausenden unveränderten Bett die oft bedeutenden Uferhöhen erzeugt, muß dabei fremd bleiben, denn diese hängen, wie uns ein Blick auf die geologische Karte Rußlands sagen muß, offenbar von ursprünglichen Bodenerhebungen und Formationsgrenzen ab. Denn die Wirkungen der ersten dehnten sich während der einzelnen Erhebungsperioden häufig über benachbarte Grenzen aus, so daß Hebungen späterer Perioden auf schon gehobene ältere Schichten entwickelten; die Hebung von Juraschichten konnte Schichten der permischen oder Kohlenformation von neuem verrücken und so diese zur Hebungsgrenze machen, wie es in dem Stromtheil von der Wolga bis zur Kama öfters der Fall ist. Am auffallendsten ist die Bedeutung der Formationsgrenzen für die Ufererhöhung von Spasch an bis Jarzyn, wo der Strom entschiedener Meridian-Richtung hat und zugleich nur an Formationsgrenzen hinfließt. Die Zähigkeit des Ufermaterials aber veranlaßt das hier oft steil abfallende, Klippenartige. Das besonders von der Kama ab stark angewagte rechte Ufer bietet daher häufig schöne Schichtenprofile und Aufschlüsse über Lagerungsverhältnisse älterer und jüngerer Meeresablässe dar und läßt seinen verschiedenen Schichten hier und da mineralische Quellwasser entströmen. Diese Richtung der Stromgewalt gegen das rechte Ufer zeigt sich noch mehr nach dem Abgang der Ahtuba; die Ufer werden hier stark unterwaschen

und häufig bleibende Inseln durch Trennung vom Festlande gebildet. Die zahlreichen in die Wolga mündenden Ströme, besonders die Kologa, Schefna, Samaria, Rama, sowie die Schnee- und Regenfluthen, welche von den hohen Ufern überall durch zahllose, oft 10–15 Faden hohe und viele Faden breite Waschrinnen herabströmen, führen dem Strom ein ungeheures Material zur Bildung von Sandbänken und Inseln zu. Die Wasser der Rama machen die Wolga das ganze Jahr hindurch auf bedeutende Entfernung trübe und setzen viele bewegliche und unbewegliche Sand- und Thonbänke ab. Auf den Bänken bereiten Rohr, Binsen und andere Gräser den Weiden, der hauptsächlichsten Vegetation der Inseln, den Boden vor. In der mittleren Wolga finden sich jedoch auch häufig kleine Waldrugeu edler Laubbölzer, als Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und Sträucher aller Art auf den Inseln angekeimt. Stets neue Hindernisse bereitet der auf seinem ganzen Lauf Sand und Thon in seinem Bette bewegende Strom seinen zahlreichen Besatzern, so daß nicht allein jährliche gründliche Messungen und Bezeichnungen des Fahrwassers vorgenommen werden müssen, sondern daß letzteres sich bei Regengüssen selbst in Wochen ändert. Alle Fahrzeuge dürfen daher nur sehr flach gebaut, höchstens 3–4 Fuß tief gehen und bleiben dennoch häufig sitzen. Am größten ist die Gefahr im Frühling, wo die Wasserfluth alle Inseln überdeckt, daher sieht man auf diesen sehr häufig die Gerippe gestrandeter Barken aus dem Boden hervorragen. Obgleich man durch verschiedene Maßregeln, als quer in den Strom hineingelegte Dämme, sich bemüht, den Strom in gewissen Richtungen zu erhalten, so wird es um so schwieriger, wo er über flaches Biesenland bei Hindernissen sogleich einen bequemeren Weg einschlagen kann, den Zweck zu erreichen, und es möchte hier, wie an vielen anderen Flüssen am gerathensten sein, sich auf die am wenigsten kostspielige Anpflanzung von Weiden zu beschränken. Die größte Gefahr laufen die Mündungen der Wolga-Arme selbst, so daß schon jetzt die Schiffe nur mit halber Ladung in See gehen können, um dann auf der hohen See die volle Ladung zu empfangen. Im vorigen Jahre war nur ein östlicher Arm für größere Fahrzeuge fahrbar, jetzt war es der westlichste. Zu den Ueberschwemmungszeiten erreicht die Wolga Breiten von 40–50 Werst, wie namentlich im Gebiete der Achuba; an den Mündungen sogar von 200 Werst. Die sehr verschiedene Tiefe der Wolga beträgt von Iwer bis zur Schefna 8–10 Werstschol, von da bis zur Ofa 12–22 Werstschol, von der Ofa bis zur Rama 28–40 Werstschol und von der Rama bis Astrachan als Normaltiefe



2½ Faden. Nur auf der Grenze des Stavropolischen Kreiſes bei Tetjuſch besteht eine Tiefe von 12 Faden und von Aſtrachan bis zum Meer können 7—8 Fuß als Normaltiefe angenommen werden.

Bei Iwer iſt die nur 100 Faden breite Wolga von wallartig etwa 500 Fuß hohen Ufern eingekloſſen, die aus mächtigen, ſandigen und thonigen mit erraticen Blöcken untermischten Grusſchichten beſtehend, am Fuße ihres ſchrägen Abfalls hin und wieder Kohlen-Kalkſtein hervordringen laſſen. Oberhalb Uglitſch ſchneidet die Wolga in eine von Süden nach Norden gerichtete Jurabank ein und verweilt in derſelben etwas über den genannten Ort hinaus. Solcher von ihr durchschnittener Jurabänke finden ſich bei Pleß noch zwei, eine gleich unterhalb Rybinsk, die andere zwischen Jaroslaw und Koſtroma. Zwischen Uglitſch und Myſkiſin treten erſt am linken, dann an beiden Ufern 20—30 Fuß mächtige, über dem Waſſerſpiegel hangende, mit ſandigem Grus bedeckte Schichten eiſenſchüſſiger Conglomerate hervor, welche der permischen Formation angehören; ſeltener ſind thonige und mergelige Schichten an dem oſt ſteilen Ufer ſieht man überall im Grus in verſchiedenen Höhen erratiche Geröll ſtecken, das dort, wo die Ufer ſtark angegriffen wurden, in Reihen den Waſſerſpiegel begrenzt.

Bei Niſchni-Nowgorod, wo ſich Wolga und Oka vereinigen, hat das rechte Ufer beider Flüſſe eine Höhe von 50—60 Faden und einen ſteilen Abfall, der aus verſteinerungsloſen Mergeln und Sandſteinen zuſammengeſchichtet iſt.

Unterhalb Tſcheboſſary wecheln nackte und bewaldete Uferhöhen, bis ſie allmählig an Höhe abnehmend, plötzlich von allem Pflanzenwuchſe entblößt, nur eine Menge Furchen und Schwemmschluchten zeigen, woraus wieder Vegetation beginnt, aufangs um die Schluchten, ſpäter auch in denſelben. Unweit der Mündung der Sura, gehen am linken Ufer der Wolga die nackten Uferhügel in bewaldete über und ſind auf ihren Plateau's mit unabſehbaren Getreidefeldern bekleidet. Bei dem Dorfe Serednoje, wo die Ufer Gyps und Schwefel enthalten, wird auch Aſphalt gefunden. Bei dem Dorfe Teſin verſchwinden die Gypſſchichten, indem ſie kalk- und ſchwefelhaltigen Thonſchichten Platz machen. Am rechten Ufer kann man von Berchni-Uſton bis zur Swiaga ein 30 Werſt ausgedehntes Querprofil ſehen. Der untere Theil des 70—80 Fuß hohen klippenartigen Ufers wird von Gypsränken und Verſteinerungen führenden dünnen Kalklagen, denen unreiner, ſchiefergrauer Kalk in Platten und Bänken folgt, gebildet. Auf dieſen Kalken mit *Productus Cancrini*, *Avicula Casanensis* und Mo-

diola Pallasii, ruhen wie unterhalb an der Kama rothe und graue Mergel und Sandsteine, die eine Mächtigkeit von 150—200 Fuß besitzen. Oberhalb der Stadt Swiaschsk, die 7 Werst von der Mündung der Swiaga entfernt ist, findet sich bei dem Dorfe Schemal eine 200 Fuß mächtige Dolomitmasse, bedeckt von Mergeln und Sandsteinen, welche in manchen Schichten sehr reich an Kiefelsäure und Feuersteinknollen sind, und über das Ganze breitet sich ein Streifen bituminösen, in Luft übergehenden Kalks mit obgenannten Versteinerungen. Oberhalb Kasan ist auch das linke Wolga-Ufer häufig bewaldet oder mit dichtem Weidengestrüpp besetzt. Ein etwa 6 Werst breites Schwemmland trennt Kasan von der Wolga und die Stadt liegt an der Kasanka auf einer Hügelreihe aus dünnen neueren Kalksteinlagern und rothbraunem Mergel bestehend. Unterhalb der Citadelle gehen die Kalksteine zu Tage aus; sie sind hier von mächtigen Thon-, Sand- und Gruslagern bedeckt und steigen vom rechten Ufer des Flüsschens zu einem isolirten Hügel heran, auf welchem ein Kloster steht.

Von Kasan nach Westen verschwinden allmählig die unteren Gips- und Versteinerungen führenden Kalklagen unter den mit bunten Mergeln wechselnden, weder Pflanzenreste noch Kupfererze führenden Sandsteinen. Die an der Wolga etwa 50 Werst von Kasan bei Antonowka noch deutlich unter den zu Bausteinen verführten Kalksteinen mit *Murchinsonia subangulata*, *Nucula Casanensis*, *Arca Kingiana* (Vern.), *Murchisia subangulata* *Avicula Casanensis* (Vern.), *Schizodus Rossicus*, *Natica* Sp. *Leda Vinti*, *Mytilus Pallasii*, *Pleurophorus costatus* (nach Angabe des Herrn Professors Grewingk, eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den permischen Schichten in Kur. und) liegenden Sandsteine sieht man in südöstlicher Richtung nach Mamadysch hin häufig entblößt und an der Kama-Mündung durch gipsführende Kalksteine, Mergel und Schiefer vertreten. Die eigentlichen Kupferlandsteine beginnen ungefähr 40 Werst östlich von Kasan an der Mioscha, die unterhalb Kaischew in die Kama fällt. Auf manchen Hochebenen des südlichen Obschtsch-Sirt drängt sich Grube an Grube, so daß die Halden nicht mehr die Benutzung des Bodens gestatten. Viele dieser Gruben folgen den Spuren der von den alten Tschuden angelegten Kupfergruben. Die jetzige Kama-Mündung besteht wahrscheinlich aus Schwemmland; die ältern Ufer liegen landeinwärts und begleiten noch über die Kama hinaus die Wolga in einiger Entfernung. Unterhalb der Kama-Mündung ist das linke Ufer niedrig und mit Gestrüpp bewachsen, das rechte läuft in ein nacktes und steiles Vorgebirge aus und tritt dann

durch Alluvialland und große Sandbänke vom Strom getrennt in's Land zurück. Oberhalb Spassk enthält das rechte Ufer Gipfelknollen und kleine Bänke, die auf Sandsteinen ruhen. Unterhalb Tetsjuschki erheben sich in einiger Entfernung vom rechten Ufer Hügel von 15—18 Faden Höhe, die aus Thon, Mergel mit Kalkadern und Eisenties bestehen und den Namen der Berge von Tetsjuschki, wo sie sich aber dem Meer nähern, den der Urdarſiſchen und Worodiſchenskiſchen Berge tragen. Am Fuß dieser Berge sieht man eine Schicht bituminöser, Versteinerungen führender Schiefer. Nach Simbirsk hin bildet das rechte Ufer bewachsene Abhänge, die fast in regelmäßigen Abständen durch Schluchten zu pyramidalen Vorsprüngen geformt sind, theils aus steilen Abhängen bestehen, die nur oben spärlich bewachsen sind. Eine mächtige Conglomeratschicht mit vielen feuersteinartigen Concrementen, theils auf festem Sandstein, theils auf zusammengebackenen in dünne Schichten sich spaltenden Thon ruhend, bilden hier die Ufer, die sich bei Worodiſchische mit Inoceramen-Sandstein bis zu 150 Fuß hohen Klippen erheben, der weiterhin unter der Kreide verschwindet. Die Schichtenfolge ist hier Tſchernosem (Humus), Thon, Sand mit Concretionen von blauem Kalk, Inoceramen-Sandstein, gelber Sand mit Belemniten, schwarze Schiefer, graue Mergel, bituminöse Schiefer mit Pechkohl, Ammoniten, Belemniten, Orbicula mossus, wie weiter unterhalb Syfran bei Kaschput und Schwalnisk, dann zuletzt eisenreiche Schiefer und Thonmergel.

Simbirsk liegt an der nördlichsten Bucht des Kreidemeers, das einst von dem Süden des Ural und der Wolga bis zu den Karpaten reichte, auf einem hohen keilförmigen Landrücken zwischen der Wolga und der Swiaga, die in entgegengesetzter Richtung nach Norden fließt, um, wie schon erwähnt, Kasan gegenüber in die Wolga auszumünden. Dieser Landrücken zeigt unter weißer Kreide mit Terebrateln, Ostreen, Inoceramen, Belemniten und Ananchyten, mächtigen grauen Sandthon mit Glimmerblättchen; am Wasserpiegel blauen Thon mit Gipskristallen, verkrusteten Belemniten und Ammoniten — und im Niveau der Wolga Inoceramen-Sandstein.

Unterhalb Simbirsk wird das mit Strauchwerk bedeckte rechte Ufer mehr oder weniger abgerundet und vor Sengilei senkt es sich tief herab, um diesen Ort anzunehmen und sich dann wieder als Inguschische Berge zu erheben. Tuschna und Sengilei liegen auf dem Ende einer Jurabank, welche durch die Tertiarſchichten hervorbricht; der Strom wird hier durch viele bewaldete Inseln und Sandbänke gespalten. Vor dem Dorfe Pod-

worje laufen die weißen Berge des rechten Ufers in ein Vorgebirge aus und am linken Ufer zeigen sich hinter Schwemmland bewachsene Höhen.

Die Samarasche Halbinsel wird gleichsam als ein Vorgebirge vom Festlande durch eine Linie geschieden, die von Ussolje nach Syran geht und der Westgrenze eines Streifens von Juraschichten entspricht, die oberhalb Ussolje an der Wolga ansehend, längs Syran und Schwalinsk fortstreichen und auf der erwähnten Linie über dem Kohlenfall lagern. In der Niederung von Ussolje entspringen Salzquellen in einer Tiefe von 532 Fuß. Die Kohlengebilde auf der Halbinsel werden hauptsächlich durch mächtig entwickelten Kalk, dessen oberstes Glied an der südlichen und östlichen Grenze dieses Gebiets, der Zuzulumentfall, bei Ussolje besonders schön austritt, repräsentirt. Der Zuzulumentfall wird hier von Tuffconglomeraten, die aus permischen Kalken hervorgegangen zu sein scheinen, bedeckt. Am Jarew-Kurgan finden sich Gvathophyllen, Springoporen, Producten, Spiriferen u. s. w. Um Samara erstreckt sich eine hohe, steppenartige, unebene, von vielen Wasserlächen und schluffigen Gräben durchwebte Grasflur. Man vermißt im allgemeinen, wie auch weiter stromabwärts, auf Grasfluren dieser Art einen dichten Rasen, wie wir ihn im Norden zu sehen gewohnt sind, und die Halme stehen gesondert auf dem fruchtbaren thonigen Boden, so daß man das Erdreich überall hindurchsieht.

Unterhalb Samara sind beide Ufer von mäßiger Höhe und die Bergkette der Halbinsel, deren südliche Ausläufer die Simejewischen Berge bilden, theilt sich unterhalb jener in einen nordöstlichen und südwestlichen Zweig, welcher letztere das rechte Wolga-Ufer bildet und zugleich die Wassertheile zwischen der Wolga und dem Don. Oberhalb Syran erhebt sich der Kohlenfall des rechten Ufers in 50—80 Fuß hohen wallartigen Formen und in derselben Weise bis zu jener Stadt fortgehend, hinter welcher wieder Juraschichten an den Strom treten, landeinwärts von Kreidbergen überragt.

Auf dem linken Ufer beginnen unterhalb Samara jüngere Tertiargebilde, aus denen fortan das linke Ufer bis zum Kaspischen Meere besteht. Unterhalb Syran bilden schwarze Schiefer und eisenreiche Sandsteine die Basis der Kaskypurischen Berge und aller andern Profile, die sie unterhalb Fodorowka unter Dammerde von Kreide überlagert werden. Oberhalb Schwalinsk tritt das sehr hohe Ufer in Form eines nackten Vorgebirges an den Strom, so daß unterhalb desselben eine große Bucht entsteht und Veranlassung zu einer großen Sandbank gegenüber dieser giebt.

Westlich von Schwalnſt landeinwärts erheben ſich 3–400 Fuß hohe Kreideberge; das terrassenförmig emporſteigende rechte Ufer iſt hier mit Dörfern beſetzt. Unterhalb des Dorfes Schirekoje ſenkt ſich das rechte Ufer allmählig und man blickt in ein weites, mit Kornfeldern bedecktes Thal. Hinter der Stadt Wolſk erheben ſich mehrere 100 Fuß hohe Kreidewände mit Pectoniten und Chomiten, überlagert von Tertiärſchichten mit Turitella, Lucina und Nucula.

Von Wolſk bis Saratow zieht ſich eine ſchmale Jurabank am Ufer hin; hinter dieſer Bank erheben ſich Kreideberge, deren Schichtung von unten auf mit dunkeln Kieſelſchiefern, Kieſel-Concretionen und Ammonites cordatus beginnt. Ihnen folgen mächtige eisenhaltige Sandſteine, Schiefer und Sandſteine mit Verſteinerungen, welche inſgeſammt den Jura gebilden angehören. Dann folgen weiße und gelbe Sandſteine mit Melchyonien und Korallen, dunkle Thonmergel, Porzellanerde und Thon, Kieſel-lager und Sand, die erſten der Kreide-, dann einer Tertiär-Formation angehörig.

Oberhalb Saratow treten die Kreidehöhen als Kſowji-Berge, aus Mergel beſtehend, hinter die Stadt, die auf einem hohen Plateau liegt, um wenige Werſt unterhalb wieder an das Ufer zu treten. In der Vorſtadt Soſolewſk findet ſich ein Hügel mit entwickelten Juraſchichten, in der oben angegebenen Folge. Von Solotoje an beſtehen die mäßig hohen Abhänge aus Wechſellagen von feſterem und lockerem Sandſtein. Die Kalklagen, 15–20 an der Zahl behalten ihre Mächtigkeit von  $1\frac{1}{2}$ –2 Fuß, inſdeſſen die Sandſteinlagen nach oben immer breiter werden. An dieſen Abhängen ſieht man breite Strecken durch Wirkung der Tagewäſſer und Verwitterung in ziemlich gleichen Abſtänden von mehreren Fuß breiten Rinne durchſucht, die von zackigen Kämme von beiden Seiten begrenzt ſind. Die lockere Sandſteinlagen wurden nämlich mehr zerſtört, ſo daß die Kalkſteinlagen ſie überragen, woher ein ſolcher Kamm, von der Seite geſehen, gezähnt erſcheint. Bei dem Dorfe Danilowſkoje ändern ſich die Formen und cariatidenartige Vorſprünge in gleichfalls gleichmäßigen Abſtänden nehmen den obern Raum ein. Mächtige Kalkſteinlagen tragen gleichſam wie Cariatiden die über ihnen lagernden feſten Sandſteinlagen; dann folgen Strecken, wo der Sandſtein oben fehlt, dann nimmt der Kalkſtein conſolenartige Formen an, die häufig ſoweit vortragen, daß ſie dachartige Decken bilden. Im allgemeinen liegen die, in dieſe Formen eingehenden Schichten, horizontal und nur in einiger Entfernung von Dan-

lowskoje bemerkt man eine muldenartige Senkung der untern Schichten, welche horizontale in sich annehmen. Unterhalb Danilowskoje hört der Wechsel der Kalk- und Sandsteinlager auf, und ein fester Sandstein wird vorherrschend. Es strömen hier, häufiger als an anderen Gegenden des Ufers, Quellen die Abhänge herab, und bei Dawydowka steht man einen kleinen Bach herabrieseln, nachdem er drei dicht hinter einander liegende Mühlen getrieben hat. Bisher hatte die Uferhöhe etwa 400 Fuß betragen, oberhalb Kamyschin senkt sich das rechte, aus ältern Tertiär-Formationen bestehende Ufer auf 50—100 Fuß und zeigt außer vielen gebogenen Schichtungen am Wasserspiegel Höhlenbildungen. Bei Kamyschin durchschneidet die Wolga die Uschi-Berge, die von dem Obschtschi-Sirt auslaufend, die Fortsetzung der Wasserscheide zwischen der Wolga und dem Don bilden. Die südliche Abdachung dieser Höhen bildet den Beginn der eigentlichen Steppe des linken Ufers der Wolga mit ihren Salzseen und Lachen bis zum Kaspischen Meer. Unterhalb Kamyschin bei Belaja Gluka findet sich wieder reine Kreide mit *Terebratula carnea* und Korallen, alles von Tertiärschichten bedeckt, die sich in einer Höhe von 40—50 Faden über Jarizyn und Sarepta hinaus, am Ufer der Wolga hinziehen und dann, dem linken Ufer der Sarpa folgend, ein hohes Plateau bilden. Unterhalb Belaja Gluka bei Antipowka finden sich unter dem Thon und braunem Sande mit Thierknochen von *Mammuth*, *Rhinoceros*, *Bos primogenius* u. s. w., kieselige Sandsteine mit unregelmäßigen Concretionen, bläuliche sandige Mergel mit Petrefacten, Thon und Sand mit ründlichen Concretionen, Kalk, Thon mit Cocenen Petrefacten. Ähnlich ist der größte Theil der Klippen zwischen Jarizyn und Sarepta zusammengesetzt und man könnte hier wie in der Kriva einen Uebergang tertiärer Schichten in secundäre nachweisen. Auf der Wiesenseite gehen indessen die jüngsten in die Niederschläge des Aralokaspischen Beckens übergehende Tertiärabläge fort und die herrschende Ansicht ist, daß sie, wie die Versteinerungen im Kalk der Steppe andeuten, aus salzigem Wasser niedersielen. Indessen, nach neuern Forschungen eines uns auf der Reise begegnenden Naturforschers, sollen die Versteinerungen unter der Auwialischicht des Steppenbodens zwar die größte Ähnlichkeit mit den jetzt im Kaspischen Meere lebenden Schalthieren haben; jedoch keineswegs mit denselben identisch sein, und was den *Tichernosen* anlangt, so soll er nirgend im Aralokaspischen Becken vorkommen. Etwa 100 Werst von der Ahtuba südlich vom Elton-See sind zwei isolirte Bergkuppen unter dem Namen des großen und kleinen Bogda, die deshalb von

Interesse ſind, weil über ihre Zuſammenſetzung noch manche Zweifel herrſchen. Der 600 Fuß über dem Kaspiſchen Meer erhobene Gipfel des großen Bogdo beſteht aus grauem Kalk, der in ſeinen obern Schichten eine dem *Inoceramus rostratus* ähnliche *Perna*, einen *Mytilus eduliformis* und einen kleinen *Donax*, in ſeinen untern eine *Gervillia* enthält; auf einer andern Seite den *Ammonites Bogdoanus* und *Mytilus Beaumonti*.

Auch erhielten wir Stücke ohne genaue Beſtimmung der Berggegend mit *Avicula Dalmanella* und *Avicula Alberti*.

Nach der Meinung des erwähnten Reiſenden bleibt es zweifelhaft, ob die obern Bergſchichten der Jura- oder Triasgruppe, beizuzählen ſind, da die Beizählung zur Triasgruppe, nach zwei neuen Species geſchehen iſt; die unteren Schichten gehören entſchieden der permischen Gruppe und zeigen an einigen Stellen eigenthümlich zahlreiche kleine Grotthöhlen.

Die Jagd auf Thiere, die unſeren Provinzen fremd ſind, beginnt erſt an der Grenze der Steppen, indessen wollen wir auch hierin den Stromlauf verfolgen und nicht nur angeben was wir ſahen, ſondern auch was wir aus Mittheilungen dortiger Jäger entnahmen. Auf den erſten Sandbänken vor der Mündung der Wolga bemerkten wir den Aukternfiſcher, *Haematopus ostralegus*, eigentlich den nordiſchen Meeren angehörend, einzeln und ſpäter in Geſellſchaften an den Ufern der Wolga bis zum Kaspiſchen Meere hin, und zwar in einer Zeit, wo man annehmen kann, daß er daſelbſt auch niſtet. Sein ſteter Begleiter war der gemeine Ribitz, *Vanellus cristatus*, dem ſich an der untern Wolga der Scharſchnitz, *V. gregarius*, hinzugeſellte. Auch die bei uns gewöhnlichen kleinen Schnepfen, Totanusarten begleiteten den ganzen Stromlauf.

Die Dohle, welche von Twer aus in großen Scharen am Ufer Nahrung ſuchte, verlor ſich hinter Niſchni-Norogorod allmählig und überließ die Revier der ausgefrosenen Fiſche und Menſchen den koſmopolitiſchen Krähen und Elſtern, die wir auch am Kaspiſchen Meere auf den zum Trocknen der Fiſche gebauten Geſtellen wiederfanden. An der untern Wolga bis zum Meere ſahen wir die Sandkrähe, *Corvus frugilegus*, zahlreich erſcheinen.

Möven verſchiedener Arten umſchwebten uns, als *Larus ridibundus*, *minutus*, *Sterna hirundo*, *minuta* und *nigra*; in der Nähe des Kaspiſchen Meeres *Larus cachinnans*, *ichthyastor*, *melanocephalus*, *Sterna hybrida*, *leucoptera* und *caspia*.

Raubvögel zogen ſtets längs dem Strom dahin; *Pandion haliaetos*, der Fiſchadler, war bis zum Meere hin ſichtbar. Der ſchwarze Milan, *Milvus niger*, wurde gegen Aſtrachan hin immer zahlreicher und erhielt dort den *M. regalis* zu ſeinem Begleiter. Mit den Barken und menſchlichen Wohnungen äufferſt vertraut, betrug er ſich wie ein Hausvater, und häufig ſahen wir ihn ſeine Beute gemächlich verzehren, indem er dieſelbe ſchwebend mit einer Kralle zum Schnabel führte. Schon oberhalb Kaſan begegneten wir einzelnen Kormoranen, *Phalacrocorax carbo*, einen zur Familie der Pelikane gehörigen Waſſervogel. Bei einem Ausfluge nach den Sigulewſchen Bergen gegenüber Samara ſah uns die Menge wilder Tauben an, welche dort die Weizen- und Hirſefelder umſchwärmen und von den Einwohnern nicht verfolgt, ſich wie Hausgeflügel benehmen. Sie waren durch die Fohltaupe, *Columba oenas*, und die Turkeltaube, *C. turtur*, vertreten, in der Nähe Aſtrachans geſellte ſich noch *C. livia* zu ihnen und alle fanden ſich auf dem Delta wieder. Hier ſahen wir auch den Bienentrefſer, *Merops apiaster*, mit ſeinem im Sonnenlicht ſchimmernden Gefieder in anmuthigen Schwingungen die Lüfte durchſchiffen und waren ſehr erfreut ihn auch bei Aſtrachan wiederzuſehen.

Den Hausſperling, *Passor domesticus*, ſahen wir bei den Wohnungen nahe an den Wolgamündungen. In den Bergen ſehen wir einen Steinadler, *Aquila chrysaetos*, auf, und der Wanderalke, *Falco peregrinus*, nebst dem Thurmfalken, *F. tinnunculus*, ſchoſſen häufig über uns dahin. Am Fuße der Sigulewſchen Berge auf einer Wolgaimſel fanden wir eine Kette Schnatterenten, *Anas strepera*, und auf einem Moore eine Kette Birkhühner. Unterhalb Samara am Ufer der Samarka fanden wir den Wachtelkönig, *Crex pratensis*, und unſere Stock- und Krickente niſten. Auch ſahen wir hier auf den Sandbänken den großen Brachvogel, *Numenius arquatus*, umherſpazieren.

Unſere großen Raubthiere — Bär, Fuchs, Dachs — gehen ſo weit an der Wolga hinunter, als rambaste Waldungen reichen. Der Wolf und Fuchs findet ſich in der Steppe und auf dem Delta; auch werden dieſe noch vom Steppenjuchs, *Canis corsac*, bewohnt. Vom Eleuthier und Reh konnten wir bei Kaſan nichts erſehen. Auch das Auerhuhn und Hafehuhn begleitet die Waldungen, ſowie das Schneehuhn die Moore, daher ſie an der Steppe verſchwinden. Schon bei Kaſan kommt das weiße Huhn nicht mehr vor. Das Birkhuhn geht noch etwas in die Graſſteppe hinein und findet ſich noch bei Spask, namentlich an der Kama hinauf in



ziemlicher Menge, ebenso bei Saratow. Die so beliebte Doppelschneepfe, *Astolopax major*, niſtet noch bei Spask. Auf dem Delta fanden wir, obgleich die Gegend sehr geeignet für dieselben schien, keine Doppelschneepfen und keine Becassinen in dieser Jahreszeit. An der untern Wolga, wie auf dem Delta, lebt auf hohen sandigen Inseln der Irtel, *Oedonemus crepitans*, in Paaren sparsam ausgestreut.

Unterhalb Samara begegneten uns die ersten Pelikane, *P. onocrotalus*, wo wir sie gemeinschaftlich mit dem Cormoran, *Phalacrocorax carbo*, fischen sahen. Am Meere gesellt sich diesen Pelikanen noch der *P. crispus* und den Cormoranen der *Ph. pygmaeus* im Ganzen nicht häufig hinzu. Es ist ein fesselnder Anblick, wenn beim Herannahen eines Schiffes die Pelikane sich langsam aus den Fluthen erheben und mit majestätischer Ruhe dahinziehen. Die Steppe ist hier belebt von Rebhühnern, Stepphühnern *Olis tetrax*, und Trappen *Olis tarda*, Hasen *Lepus timidus*, und tiefer hinein von zwei Antilopenarten Antilope *Sajza* und *gutturosa*. Besonders reich ist die Steppe auch an kleinen Nagern, von welchen wir den Springhasen, *Lagomys pusillus*, die Springmäuse, *Dipus jaculus*, *acontion* und *sagitta*, die Bühlmäuse, *Spalax typhlus*, und von den Erdmäusen, *Arvicola socialis*, *glareola* und *amphibius*; *Cricetus accedelaphaeus*, *arenarius* und *frumentarius*; *Mus decumanus*, *Meriones meridianus* und *tamaricanus*, letztere am Kaspiſchen Meere, herausheben wollen. Auch der *Spermophilus mugosaricus*, aus der Gruppe der Murrelthiere findet sich hier, sowie aus der Gruppe der Siebenschläfer *Myoxus dryas* und *glis*. Außer den bei uns vorkommenden Wiesel- und Iltisarten findet sich noch der *Faetorius sarmaticus*.

An der untern Wolga wurden die Adler häufiger; der Seeadler *Haliaetos albicilla* und *leucorypha*, schwebten über uns oder verpeisten auf einer Sandbank ihre Beute. Auf dem hohen Uferrande unterhalb Chwalinsk saßen in kurzen Entfernungen von einander Adler gleich Statuen. Außerdem sahen wir noch den *Circætos hipoleucos*, den Wespenbuffard, *Pernis apivorus*, den Würgerfalken, *Falco lanarius*, den Merlin, *Falco Aesalon*, den Abendfalken, *F. vesperinus*, die Kornweihe, *Circus cyaneus*, die Wiesenweihe, *C. cinerarius*, und die Sumpfwaihe, *C. aeruginosus*.

An der südlichen Grenze der Steppe in der Umgegend von Astrachan und auf dem Delta bis nahe dem Meere lebt am Rande der Weidendickichte, auf trockenen, lauggrasigen, schilfigen oder mit Akerbeergestrüpp bewachsenen Wiesengründen der gemeine Fasan, *Phasianus colchicus*. Die Dorfber-

wohner zeigen seinen Aufenthaltsort leicht an, indem sie denselben aus dem Strähen des Fahnes in der Frühe und des Abends errathen.

Die ergiebigste und zugleich verheerendste Jagd auf dieses herrliche Wildpret macht man dort im Frühlinge, wenn fast das ganze Delta unter Wasser ist, und nur mehr oder weniger bewachsene, höhere Plateaus und Gipfel der Bugors ihr Zufluchtsort sind, wo dann einige Jäger mit leichter Mühe 60—80 Stück an einem Tage erlegen.

Fünf Werst unterhalb Astrachan liegt am rechten Ufer die Haseninsel, so genannt wegen der vielen Hasen — die Unterscheidung eines *Lepus caspius* wird nicht allgemein angenommen — die sich dort im Winter im Buschwerk sammeln. An den sumpfigen Lachen dieser Insel kommen im Frühling viele Schildkröten, *Emys caspica*, vor. Wir hatten Gelegenheit eine am Ufer zu sehen, allein sie entging unseren Nachstellungen. Die nicht giftige Schlange, grau und schwarz gefleckt, mit zwei gelben Flecken am Kopfe, *Coluber natrix*, sahen wir häufig auf Wiesen und durch den Stroh schwimmen. Auf den Nesten der Weiden fanden wir hier die noch nicht flügge Brut von *Ardea nycticorax* und *minuta* sitzen.

Große Züge von *Ibis falcinellus* und Köffelreißer, *Platalea leucorodias*, zogen an uns vorüber. Zu drei Werst Entfernung vom Kaspischen Meere stießen wir auf dicht mit Weiden und hohem Schilf bewachsene Ufer eines Armes, wo nahe dem Wasser auf den überragenden Baumästen Cormorane in großer Menge saßen. Die Weise, wie die Cormorane selbst auf dem Sande mit ausgespreizten Flügeln dastehen, giebt ihnen ein eigenthümliches Aussehen. Ueber ihnen war die Luft erfüllt mit umherschwärmenden Reihern und Ibissen, und in den Büschen selbst war ein aus den verschiedensten Stimmen zusammengesetzter Lärm. Hier fanden wir in den Nesten der Weidenbäume die zahlreiche Brut des Ibis, des Nachtreibers, *Ardea nycticorax*, des Silberreißers, *A. alba*, des Kallentreißers, *A. comata*, und des Seidenreißers, *A. garzetta*. Die hier auch vorkommenden Rohrdommel, *A. stellaris*, den Purpurreißer, *A. purpurea*, den orientalischen Reißer, *A. orientalis*, sahen wir nicht. Aber wir fanden den Pirol, *Oriolus galbula*, den Rosenstaar, *Merula rosea*, den schwarzen Staar, *Sturnus vulgaris*, und den Waldsperrling, *Passer montanus*.

Am Meere angelangt, fanden wir dasselbe von schiffigen Weidenwäldungen, welche vom wilden Eber und seltener vom Kagenluchs, *Felis Chaus*, bewohnt werden, eingefast; Adler, unter denen man den Schreiadler, *Aquila naevia*, und den Zwergadler, *A. pennata*, erkaunte, schwebten auf

Beute lauernd dabiu; zugleich Waſſervögel aller Art: Möven, Pelikane, Reiher, Gänſe, Enten, große und kleine Brachvögel, *Numenius arquatus* und *phaeopus*, rotke und graue Pfeiſſſchneepfen, *Limosa rufa*, *cinerea* und *aegoecephala*, Straudreiter, *Hypsibates lunantopus*, Krossetten, *Pecurvirostris arosetta* u. ſ. w. durcheinander.

Den Hintergrund der Lagunen gegen das Meer hin bildete ein undichter Schilfbogen, der, ſo weit ſelbſt das bewaffnete Auge unterſcheiden konnte, mit weißen Reihern bedeckt war, die in ſt. rzen Entfernungen von einander theils umherwateten, theils zuſchauend daſtanden. Den Flamingo, *Phoenicopterus roseus*, den wir erwarteten, ſahen wir nicht; er ſoll hauptſächlich mit heftigen Südſtwinden auf dem Delta erſcheinen.

Auf dem Delta niſten in den Tauſenden von ſchilfigen Weibern und Pfeiſſen das moldaniſche Pleſshuhn, *Fulica atra*, das Teichhuhn, *Gallinula chloropus*, der *Porphyrio antiquorum*, die Waſſerralle, *Rallus aquaticus*, und die europäiſchen Arten *Ortygonetra*, als *porzara*, *pygmaea* und *minuta*, ſo wie die Schaymachtal, die Graugand, *Anas cinereus*, die Steckente, *A. boschas*, die Spießente, *A. neuta*, die Krickente, *A. crecca*, die Knackente, *A. querquedula*, die Pfeisente, *A. penelope*, die Fuchſente, *Vulpanser Ladorna*, die Höhlenente, *Casarea rutula*, die Löffelente, *Rhynchopsis clypeata*, die Moſchuſente, *Cayrina moſchuta*, beſonders in den Seen der Steppe; die Tafelente und Kolbenente, *Fuligula serina* und *rufina*, die Lappentaucher, *Podiceps cristatus*, *subcristatus*, *auritus* und *cornutus*.

Die Enten werden dort in der Manſerzeit mit Netzen gefangen, und wir begegneten einem vom Fange zurückkehrenden Bote, das über 100 Enten, meiſt Krickenten, geladen hatte, die in Aſtrachan zu 10 Kopeken das Paar verkauft werden. Wir bemerken noch, daß die etwas höheren Stellen des Deltalandes ſaſt überall von merſüßigen Erdbewohnern unterwühlt waren, ſo daß zuweilen der Boden von den Eingängen zu den Höhlen durchlöchert war und unſere Hände jeden Augenblick Luſt zeigten, ſich mit Nachgrabungen zu beſchäftigen. Abends an den Weibern huziehend, ſchenkte man ununterwährend untertauchende Waſſerratten in dieſelben, wo ſie eſt spurlos zu verſchwinden ſahen; wahrſcheinlich *Arvicola amphibius*.

Bei Aſtrachan kommen noch vor: der ſchwarze Storch, *Ciconia nigra*, der weiße Kranich, *Grus leucogeranus* und *Virgo*, der Sägetaucher, *Mergus albellus* und *merganser*, das Sandhuhn, *Pterocles arenarius*, und *Syrthaptes paradoxus*, die Haubenlerche, *Alauda cristata*, die ſibirische

Lerche, *Phileremos sibirica*, die Kalauderlerche, *Melanocorypha colandra*, und Mehrenlerche, *M. tartarica*.

Die Vertheilung der Pflanzenwelt längs der Wolga wollen wir nur im allgemeinen und im Vergleich zu unseren Ostseeprovinzen betrachten \*).

Betrachten wir zuerst die Vertheilung der beiden Hauptabtheilungen der Phanerogamen, so finden wir, daß wenn das Verhältniß der Monocotyledonen zu den Dicotyledonen in den Ostseeprovinzen wie 1 : 2, 75 ist, es in Kasan 1 : 3, 19, in Sergiewsk 1 : 3, 29, in Sarepta 1 : 4, 4, in der Steppe 1 : 3, 9 ist. Es nehmen also die Monocotyledonen mit dem Hervortreten der Steppenflora ab, und das Verhältniß der mittleren Wolga entspricht einer europäischen Bergflora, d. i. 1 : 3, 1; dagegen hat der Kankais 1 : 5, 5, der Altai 1 : 5, 8.

Wir sehen die Artenzahl gewisser Familien von den Ostseeprovinzen gegen Astrachan hin abnehmen, so z. B. der Rannunculaceen, Rosaceen, Cyperaceen, und wiederum zunehmen bei den Cruciferen, Leguminosen, Synanthemen, Boraginaceen, besonders aber bei den Chenopodiaceen.

Die Wolgaflora hat drei Wendepunkte, deren erster im Kasanischen, deren zweiter um Sarepta und deren dritter in der Steppe liegt. Die Flora unserer Provinzen schließt sich zunächst an die von Kasan als die der mittleren Wolga an. Das Kasanische Gebiet ist die ungefähre Grenze der nördlichen und mittleren russischen, sowie der uralischen Flora an der Wolga; denn ausgenommen einige östliche und sibirische Arten, gehören sie meist europäischen an. Auch möchten einige Arten des Westens das linke Wolganfer hier nicht erreichen. An der mittleren Wolga nimmt die Zahl der Labiatae und Caryophylleae zu und wieder gegen die Steppe ab, dagegen nehmen die Gramineae ab und gegen die Steppe hin zu. Es mangeln oder sind selten an der mittleren Wolga: Plumbaginaceen, Rutaceae, Frankeniaceen, Tamariscineen, Ingorphyllaceen, Trobauchen, Boraginaceen.

Von den 792 Arten, welche Kasan besitzt, kommen 690 in unseren Provinzen vor, und es sind nur wenige eigene Arten, wie *Dianthus carthusianorum*, *Silene tartarica* und *procumbens*, *Siler trifolium*, *Jovula ensifolia*, die als Bürger der mittleren Wolga gelten können; andere scheinen Flüchtlinge des Ostens, wie *Siler supinum*, *Mulgedium caeruleosolum*, *Cypripedium guttatum* und *macranthum*, *Astragalus sulcatus*, *Jurinea Polichii*, *Triticum fibrosum*, *Populus Caurifolia*, *Carex Beckeri*, *Acer*

\*) Vergl. Beiträge zur Pflanzenkunde des russischen Reiches Herausg. von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 8. Taf. St. Petersburg. 1861

tartaricus, ein hübscher Baum für Parkanlagen, geht bis an die Samaraſche Halbinſel und ins Kaſaniſche.

Es fehlen in Kaſan die Plumbagineen, Globularineen, Rutaceen und Diosmeen. Die an Arten reichſten Familien ſind die Gramineen, Cyperaceen, Rosaceen, Caryophyllaceen, Labiaten, Cruciferen, Umbelliferen, Leguminosen, Ranunculaceen, Boragineen, Chenopodien. *Pinus sibirica* hin und wieder um Kaſan.

Wir müſſen jedoch einer für Botaniker intereſſanten, im Oſten von Kaſan gelegenen Verſchiedenheit erwähnen, weil ſie ſich mit ihren Formen Kaſan bis auf 30 Weſt nähert, wo ſich ähnliche Bodenverhältniſſe finden, und weil ſie in einer Beziehung zu der ſpäter zu erwähnenden Umgegend von Sarepta ſteht. Es iſt die Umgegend der am Surgut gelegenen Schwefelbäder von Sergiewſk, die an ihrer Oberfläche aus Mergel und braunem Thon der permischen Formation beſteht und keinen Sand hat. Zwei Grad ſüdlicher als Kaſan, beſitzt ſie kein von dieſem ſehr abweichendes Klima, ſcheint einen Theil ſeiner Pflanzen vom ſüdlichen Ural erhalten zu haben, und der Vegetationscharakter iſt im allgemeinen der einer Steppenflora von friſchem Leben und nicht der dürren Salzſteppen. Sergiewſk tauſcht für die 170 gewöhnlichen nordweſtlichen Formen der Kaſaniſchen Flora 168 neue Arten ein und hat 254 Arten, welche den Oſtſteppenzonen fehlen. Die Grasbeenen wuchern hier mit *Supa pennata* und *capitata*, die Hügel ſind bedeckt mit *Caragana frutescens*, *Cytisus hirsutus*, *Amygdalus nana*, *Prunus chamaecerasus*, *Spirea crenata*. Die Schluchten und Niederungen ſind mit krüppelartigen Erlen, Birken, Eichen, Linden ausgefüllt; dagegen mangeln Coniferen, wie die Gewächſe des Moorbodens — Ericaceen, Vaccineen, Pyrolaceen, Droſeraceen, *Ledum*, *Andromeda*. Sehr gering iſt die Zahl der Cyperaceen und Orchideen, ſo wie der Pflanzen des Sandbodens — *Hieracium*-, *Gnaphalium*-, *Dianthus*-Arten. Schon zu Ende April erſcheinen Liliaceen, Ranunculaceen, Fumariaceen; Mitte Mai — Cruciferen, Alliaceen; Anfangs Juni — Leguminosen, Caryophyllaceen, Labiaten und Boragineen; Anfangs Juli — Umbelliferen, z. B. *Libanotis montana*, *Peucedanum alsaticum*, *Spirea alpendula*; Mitte Juli — Synantheren, Diſtelgewächſe, ſo daß *Centaurea scabiosa*, *ruthenica* und *Serratula radiata* ſich vollſtändig des Bodens bemächtigen; noch ſpäter iſt ein erſtorbenes Gelb der Grundton der Flur.

Am reichſten vertreten ſind in der Flora von Sergiewſk 8 Familien: Synantheren, Gramineen, Leguminosen, Cyperaceen, Cruciferen, Carpo-

phylliten, Labiaten, Rosaceen; minder ſind es die Umbelliferen, Ranunculaceen, Beragineten und Chenopodiaceen. Zieht man aber die überall an Arten reichen Gramineen und Synantheren ab, ſo hat man Grund, Sergiewsk eine Leguminosenflora zu erkennen. Im Juli blühen *Oxylopus soongaricus*, *Horibunda pilosa*, *Hedysarum grandiflorum*, und die Südhänge der Berge tragen auf den entblößten Wergeln bunte *Hedysarum polymorphum* und *Rasumovskianum*, *Onobrychis sativa*, *Astragalus Helmi*, *macropus* und *ultriger*, in dichten Büſcheln und Gruppen. Der allgemeine Charakter der Steppenflora bezeugt ſich in dem Auftreten von Halophyten z. B. der *Salsola kali*, *Cochia sedoides*, *prostrata*, *Schoberia maritima*, *Eurotia ceratodes* und *Artemisia*, beſonders *Austraca*.

Bei Sergiewsk ſich in verſchiedenen Richtungen entfernend wird die Flora immer ärmer, und erſt einige hundert Weſt oberhalb Orenburg wieder reicher und mannichfaltiger.

Gehen wir nun weiter ſtromabwärts, ſo finden wir, daß die Flora von Simbirsk, zwiſchen Kaſan und Saratow, keine beſonderen Formen aufzuweiſen hat und ungeſähr eine Strecke von 250 Weſt an der Wolga einnimmt, nur daß ſich bei Saratow ſchon der Einfluß der Salzſteppe durch Salzpflanzen bemerkbar macht, die ſe weit heraufwandern, als *Ferula salsa*, *tartarica*, wie auch *Friosynaphe longifolia*, *Malobaria graveolens*, *Peucedanum ruthenicum*, *Dianthus squarrosus*. Die Wälder hören unterhalb Saratow faſt auf und nur noch die Wolgaberge bei Wolok und Schwalinsk zeigen einzelne Bäume; dagegen hat die Colonne Nton auf Hügeln vertheilten Laubwald. Birke und Haſelſtrauch gehen nur bis Saratow und hören noch ſüdlicher auf. *Pinus borata* kommt ſelten an der mittleren Wolga vor.

Die Vegetation der Wolgataſeln, die von der Kama ab an Bedeutung gewinnen, ſind mit *Calamagrostis Epigeios* und *Canceolata*, *Eragrostis pilosa* und *Triticum repens*, an niedrigen Stellen mit *Oenanthe phellandrium*, *Allium angulosum*, ſeltener mit *Isatis costata*, *tinctoria*, *Rabia tartarica* und *Calcium humifasum* bewachſen. Von Sträuchern herrſchen *Salix pentandra*, *alba*, *acutifolia*, *Coenolophium Fischeri* vor; auch findet ſich häufig die, als Izerſtrauch zu empfehlende *Calophaea wolganica*. Um Jarizon iſt Grasſteppe vorherrſchend.

Den zweiten Abſchnitt der Wolgaflora finden wir am Sarepta und hier begegnen ſich die Hügelflora von Sergiewsk mit der Steppen- und

Grasflora; am nächſten jedoch ſchließt ſich Sarepta an die kaſpiſche Steppe an.

Das Klima iſt milder als an der mittleren Wolga und um Sergiewſk, denn ſchon im April ſind die Frühlingöbäume da. Der Sommer leidet an Regenmangel, dagegen iſt der Herbit herrlich; der Winter beginnt Ende November. Die Bodenverhältniſſe und ſeine Miſchung ſind mannichfaltig. Die Flora von Sarepta hat mit der der Oſtſeeprovinzen 358 Arten gemein und 439 in dieſen nicht vorkommende Arten. Mit der kaſanſchen hat ſie 469 gemein und 323 dieſer ſchleude Arten. Ihr Leguminöſenreichthum iſt mit dem Papilionaceenreichthum von Sergiewſk nicht gleich zu ſtellen, dagegen kann dieſes mit Sarepta in Hinſicht auf Chenopodiaceen und Arteniſten nicht verglichen werden. Die Synantheren betragen  $\frac{1}{2}$  der ganzen Flora und viele Arten Kaſan's, wie einige Sergiewſk's mangeln. Mehrere Pflanzen haben bei Sarepta ihre nördliche Grenze, als *Alliagi Camelorum*, *Astragalus physades, reduncus, reticulatus*, *Lepidium coronopifolium*, *Thlaspi perfoliata*, *Capsella elliptica*, *Ferula caſpica* und beſonders die Salzpflanzen aus den Gattungen *Anabasis*, *Brachylepis*, *Halmocnemis*, *Salsola*, *Salsicornia*.

Am Sarepta mangeln die Nymphaeaceen, Baſſamineen, Dyalideen, Diosmeen, Cyſtineen, Polygaleen, Ziliaceen, Halorageen, Groſſulaceen, Saxifrageen, Droſeraceen, Ericaceen, Pyrolaceen, Vaccineen, Polmonaceen Noydeceen, Orchideen, ſowie im Vergleich mit der kaſpiſchen Steppe die Terebinthaceen und Eleagneen. Auf dem Wege nach Aſtrachan wird die Flora immer ärmer, ſelbſt die Salzpflanzen nehmen an Arten ab.

Was die kaſpiſche Steppe anbelangt, ſo beſitzt ſie nur wenige eigne Formen, wie z. B. den *Abullon Avicennae*; auch kommen einige Synantheren vor, die Sarepta und Sergiewſk ſchleudern. Mit den Oſtſeeprovinzen hat ſie 400 Arten, mit Kaſan 338, mit Sergiewſk 302 Arten gemein. Ihren Hauptcharakter erhält ſie zuerſt durch die Chenopodien, und dann durch die Salzpflanzen. Die einzige Conifere, die ſie beſitzt, iſt die *Ephedra monostachys*.

Die Vegetation des Deltas entſpricht hauptſächlich der Grasſteppe, jedoch bedingen viele ſumpfige Niederungen und Lachen eine ſtarke Rohrvegetation und das Rohr erreicht hier Höhen von 10—12 Fuß und bis  $\frac{3}{4}$  Zoll Durchmeſſer. Dadurch daß es an höheren Uferſtellen auf ganzen Strecken häufig von einer Wunde umwunden iſt, gewährt es einen eigenthümlichen Anblick.

Höhere Stellen ſind mit kaum zu durchwandelnden Gewirren des *Rubus caesius* bedeckt und häufig finden ſich die Süßholzgewächſe *Glycerhiza echinata* und *glanduliflora*, ſowie die reizende luſtige *Tamarix Pallasii*. Nahe dem Ufer der Lagunen fanden wir an den hohen Uferſteilen eines Armes ſehr dichte Geſellſchaften bildende *Cannabis sativa*. Noch iſt zu erwähnen, daß auf eine Localität beſchränkt in einem Weiher öſtlich von dem Arm Koſtui die *Nymphaea caspica* mit ihrer ſchönen großen Blume vorkommt. Die Baumvegetation beſteht hauptſächlich aus Weiden, welche hier eine bedeutende Größe erreichen und am Meeresſtraunde hin in verſchiedenen Arten Dickichte und Waldungen bilden.

Die untere Wolga iſt einſt der Schauplatz grauenvoller Thaten geweſen, und zwei Epſoden der ruſſiſchen Geſchichte ſind hier noch in vielfachen Sagen und Volksliedern in der Erinnerung der Uferbewohner erhalten. Die Verſtände Raſin's und Pugatſchew's, um etwa 100 Jahre von einander getrennt — 1671 und 1775 — ſchienen beide dem ruſſiſchen Staate gefährlich werden zu können.

Als 1665 unter dem Jare Alexei Michailowitſch ſein Feldherr Dolgoruki gegen die Polen zu Felde lag, befanden ſich mehrere Abtheilungen des von Rußland damals noch unabhängigen Koſakenheeres unter ſeinen Truppen. Eine dieſer Abtheilungen unter Anführung des Ataman Raſin verlangte entlaſſen zu werden und da Dolgoruki die Entlaſſung verweigerte und Raſin dennoch heimlich das Heer verließ, ſo ward ihm nachgeſetzt, er ward ergriffen und auf Befehl Dolgoruki's aufgehängt. Dieſer Ataman Raſin hatte zwei Brüder Stepan oder Stenka und Irol; beiden gelang es zu entfliehen und erſterer ſchwor, ſeinen Bruder blutig zu rächen. Stenka Raſin war ein Menſch voll wilder Lei denſchaften, von ungewöhnlicher Körperkraft und kühnem Unternehmungsgeiſte, der ſeinen Blutdurst durch ſtets neue Opfer ſteigerte und ſich an ihren Analen ergöhte. Er ſammelte eine Räuberbande um ſich, mit welcher er zuerſt bei Jariqun zwiſchen dem Don und der Wolga ſich feſtſetzte. Er kündigte einen Vertilgungskrieg der Herrſchaft des Zaren an und indem er allen Gutsherrn Untergang drohte, proclamirte er die Freiheit der Leibeigenen. Seine Gnuffäre durchzogen heimlich das Land und wiegelten die Bauern gegen ihre Herren auf. Steuer Räuberbande gab er die Verfaſſung des Koſakenheeres und führte als Ataman den Oberbefehl. Bei Solotoje am



hohen Ufer der Wolga oberhalb Kamyschin war eine der vielen Stationen, von denen aus er den Lauf der Wolga aufwärts und abwärts in weiter Entfernung übersehen konnte, die aus Astrachan nach Nischui-Nowgorod schiffenden Kaufleute und die der Krone gehörigen Bote plünderte und die Mannschaft mordete, wenn sie nicht zu seiner Bande übergehen wollte.

Alle Angriffe, welche die Befehlshaber von Astrachan und Zarizyn gegen ihn versuchten, hatten nicht nur keinen Erfolg, sondern seine Bande und die Zahl seiner Fahrzeuge vermehrte sich durch die zarischen Truppen, die mit den Fahrzeugen und allem Kriegsbedarf zu ihm übergingen. Bald verbreitete sich der Glaube, Stenka Kasin sei ein Zauberer und keine menschliche Gewalt könne ihn besiegen. In kurzer Zeit hatte er dreißig Fahrzeuge und über 1300 Mann unter seinem Befehl. Mit diesen zog er durch einen Arm, der sich oberhalb Astrachan von der Wolga trennt, an der Stadt vorbei ins Kaspische Meer, wo er sich an die Mündung des Jait, des jetzigen Uralflusses begab, die Stadt gleichen Namens überrumpelte, die Garnison tödtete und sich in den Besitz großer Vorräthe setzte. Jait wurde nunmehr der Hauptsitz Stenka Kasin's an den Ufern des Kaspischen Meeres; von hier aus plünderte und verheerte er die türkischen und persischen Ufer, und neue Räuberbanden, die sich auf der Wolga gebildet hatten, vereinigten sich mit ihm und vermehrten seine Macht. Die Ufer von Dagestan wurden von ihm furchtbar verheert, Tausende von Einwohnern ermordet; er hatte Baku eingenommen, die Einwohner getödtet und war dann zur persischen Provinz Gilan gezogen, wo er mit dem Befehlshaber der Stadt Reschd in Unterhandlung trat, angeblich wegen Uterwerfung unter persische Herrschaft. Bald jedoch begannen die Kosaken Räuhereien; die Perser überfielen sie, tödteten über 200 Kosaken und nur mit Mühe gelang es Kasin mit seiner Bande, die Fahrzeuge zu erreichen. Hierauf nahm er die Stadt Farabad ein, zerstörte sie von Grund aus, tödtete viele Einwohner oder nahm sie gefangen. Zum Winter verschanzte er sich auf einer vor Farabad gelegenen Insel. Indessen hatte der Schah von Persien Anstalten treffen lassen, eine ansehnliche Flotte auszurüsten, mit der den Verheerungen der Kosaken ein Ziel gesetzt werden sollte. Als jedoch im Frühlinge 1669 diese aus 70 Fahrzeugen bestehende persische Flotte mit 4000 Mann Besatzung erschien, griff sie Stenka Kasin an und erfocht einen so vollständigen Sieg, daß der persische Anführer nur mit drei Fahrzeugen entkam. Sein Sohn und seine schöne Tochter befanden sich unter den Gefangenen, die dem Sieger als Beute zufielen. Dieser

Sieg hatte den entſchiedenſten Einfluß auf die Macht und das Anſehen Steuka Kaſin's. Sein Ruhm erſcholl unter allen Koſaken und im ganzen Reich. Volkslieder, die noch gegenwärtig geſungen werden, verherrlichen dieſes Ereigniß.

Im Auguſt 1669 kehrte Kaſin zur Wolga zurück und Fürſt Proſorowſki, der Boiwode von Aſtrachan, ſchloß mit ihm die Uebereinkunft, daß er ſich unterwerfen ſolle, wogegen ihm und ſeiner Bande freier Abzug und Verzeihung gewährt werden ſollte. In Aſtrachan legte er zum Zeichen ſeiner Unterwerfung ſeinen Commando-Stab nieder, wußte ſich aber den Aſtrachanſchen Pöbel geneigt zu machen, der mit Jubel von den Thaten der Koſaken erzählen hörte und das Fahrzeug des Steuka Kaſin bewunderte, deſſen Tane aus Seide, die Segel aus koſtbaren perſiſchen Zeugen beſtanden. In wilden Triumgelagen verbrachte er mehrere Tage vor Aſtrachan und als er eines Tages auf der Wolga umherfuhr und die mit Geſchmeiden und koſtbaren Kleidern gezierete ſchöne Perſerin neben ihm ſaß, ſagte er: „Mutter Wolga, du haſt mich reich und mächtig gemacht, ich bin dir ein theures Opfer ſchuldig“, ergriff die unglückliche Perſerin und ſtürzte ſie in die Fluthen.

Im September 1669 ging er an den Don, wo er auf einer Inſel ein Städtchen Kagalnik gründete und es mit einem Erdwall umgab. Aus allen Theilen des Reiches ſtrömten nun Flüchtlinge ihm zu und vermehrten ſeine Bande, während ſeine Emiffäre Koſaken-Bereme gründeten, Auſtände erregten, Gutsbeſitzer mordeten und ihre Höfe plünderten. Der Einfluß Kaſin's erſtreckte ſich im Norden bis an das weiße Meer und nach Westen bis zur Grenze Polens.

Im Frühjahr 1670 brach er mit ſeiner Schar auf, nahm die Städte Jarzyn und Kanymiſchin ein, ſchaffte in ihnen die zariſche Regierung ab und führte die Koſakenverfaſſung ein, nachdem alle Beamten und Adligen ermordet worden waren. Die von Proſorowſki ausgeſandten Truppen empörten ſich gegen ihre Beſehlshaber, tödteten ſie und gingen mit ihren Fahrzeugen zu Kaſin über. Am 18. Juni 1670 erſchien dieſer mit ſeinem Heere vor Aſtrachan, welches damals von einer hohen, mit 460 Kanonen beſetzten Mauer umgeben war.

Der Boiwode Proſorowſki traf alle ihm zu Gebote ſtehenden Vertheidigungsanſtalten. Am 21. Juni machte Kaſin einen Scheinangriff auf ein Thor, während ſeine Truppen mit Sturmlatern einen andern Theil

der Mauer erſtiegen und in die Stadt eindrangen. Sogleich fiel der Pöbel über die Befatzung und ihre Anführer her, und verwundet ward Proſorowſki in die Kathedrale getragen, die mit flüchtenden Männern, Frauen und Kindern angefüllt war. Als die Räuber die Thüren der Kathedrale erbrochen hatten, ward der Boiwode auf den hohen Altan getragen, der die Kathedrale umgiebt, die übrigen Gefangenen aber wurden gebunden; ſie alle erwarteten ihr Schickſal von dem Ausſpruch Stenka Raſin's. Am Morgen des folgenden Tages erſchien er, ſaßte ſelbſt den Fürſten Proſorowſki und ſtürzte ihn vom Altan herab. Hierauf beſahl er alle Gefangenen zu tödten, worauf die Stadt der Plünderung der Koſaken Preis gegeben ward und Tausende der Einwohner eines qualvollen Todes umkamen. Stenka Raſin führte in Aſtrachan die Koſakenverwaltung ein und verließ die Stadt, die er unter Befehl des Ataman Waſka Uſſ ſtellte. Auf 200 Fahrzeugen zog er mit ſeinem Heere und nuendlich reicher Beute die Wolga hinauf und dem Ufer entlang gingen 2000 Mann Ketteten. Nachdem er ſeine geraubten Schätze in ſeinem Lager am Don geſandt hatte, ſetzte er ſeine Fahrt die Wolga hinauf fort, nahm Saratow ein und ließ den Boiwoden, alle Adligen und Beamten hinrichten. Ein gleiches Schickſal traf Samara und im September 1670 langte er vor Simbirsk an.

Die Mißstände der Leibeigenen breiteten ſich indeſſen immer mehr aus und Koſtan ſelbſt war ſchon bedröht. Raſin ſandte Unterhändler an den Chan der Kum, um ihn zu einem Einfall in Rußland zu bewegen. Simbirsk war gut befeſtigt und vertheidigt und wurde ſchon einen Monat lang von Raſin vergeblich belagert, als von Kaſan aus die erwartete Hülfe unter Befehl des Fürſten Bariaſinſki heranzügte. Stenka Raſin ging ihm entgegen; nach blutigem Kampfe geſchlagen und ſchwer verwundet, flüchtete er vom Schlachtfelde. Sein zahlreiches aber größtentheils un-disciplinirtes Heer hatte dem Andrang der disciplinirten Streifen nicht widerſtehen können. Simbirsk war erſetzt und der Zauber, der Raſin umgab, vernichtet. Bloß von ſeinen Koſaken begleitet, verließ er in der Nacht ſein Lager, alles Volk, das ſich ihm angeschlossen hatte, zurücklaſſend. Dieſes wurde am folgenden Tage von Bariaſinſki größten Theils gefangen und ſogleich viele Hunderte der Räuber hingerichtet.

Der Sieg des Fürſten Bariaſinſki war von höchſter Bedeutung für das Reich, denn wäre Stenka Raſin als Sieger aus dieſem Kampfe hervorgegangen, ſo hünderte ihn nichts mehr, den Thron Rußlands unzuſtürzen, ſo unvermögend war die Regierung, dem von allen Seiten ſich der

Hauptſtadt nähernden Ruſſen Widerſtand zu leiſten. Nun wurden die von den Anhängern Kaſin's geſammelten Banden einzeln geſchlagen und gefangen und als derſelbe Fürſt Dolgoruki, der den Bruder Steuka's hatte harrichten laſſen, zum Oberbefehlshaber aller gegen ihn ausgeſchickten Truppen ernannt worden war, begann ein ſchreckliches Gericht über alle Theilnehmer an dem Aufſtande. In Aſtamaſ wurden im Laufe von 3 Monaten über eilftausend Anführer meißt auf martervolle Weiſe hingerichtet. Während der Belagerung von Simbirsk hatte der von Kaſin in Aſtrachan hinterlaſſene Ataman den ehrwürdigen Metropolitenern martern laſſen und ihn dann vom Altar der Kathedrale herabgeſtürzt. Nach der Niederlage von Simbirsk hatte ſich Steuka Kaſin in ſein Lager in Kaſalnik am Don zurückgezogen und fand dort in dem Ataman des regelmäßigen Koſakenheeres Korniſe Jakowlew einen mächtigen Gegner. Dieſem gelang es, das Aufſehu Kaſin's bei ſeinen Anhängern zu untergraben, den Ort Kaſalnik von Grund aus zu zerſtören und Steuka Kaſin neßt ſeinem Bruder Fros gefangen zu nehmen. Nach Moſkau geführt, erduldet Steuka, ohne einen Schmerzenslaut auszuſtoßen, die entſetzlichſten Marter und ward dann mit ſeinem Bruder hingerichtet.

Nach einem Zwifcheuräume von hundert Jahren ſollte zum zweiten Male die Wolga von dem Blute unzähliger Opfer geröthet werden, als der ſurchtbare Aufruhr des Pugatſchew ihre Ufer verheerte, und abermals waren es die Koſaken, von denen der Aufruhr ausging.

1773 waren durch Bedrückung der Beamten Aufſtände unter den Koſaken von Zail ausgebrochen; der Koſak Jemeljan Pugatſchew ſchloß ſich dieſem Aufſtande an und gab ſich für den Kaiſer Peter III. aus. Schnell wuchs ſeine Macht; alle gegen ihn ausgeſandten Truppen wurden entweder geſchlagen oder gingen zu ihm über. Die Heere der Kaiſerin Katharina waren in Polen und in der Türkei beſchäftigt; in den Städten des fernem Oſtens waren nur ſchwache Beſatzungen. Alle Orte in der Umgegend von Orenburg wurden von Pugatſchew eingenommen und bald erſcheint er vor Orenburg ſelbſt mit einem Heere von 2000 Mann und zahlreicher Artillerie. Die Stadt wird geplündert, die Einwohner werden gemordet, die Feſtung aber nicht eingenommen, bis General Miſelſon dieſe entſetzt und Pugatſchew in mehreren Treffen ſchlägt. Sich der Verfolgung ſeines Gegners entziehend, ſammelt Pugatſchew ein neues Heer, wirft ſich auf Kaſan, vernichtet den größten Theil der Stadt und richtet ein gräßliches

Blutbad unter den Einwohnern an. Von dem herbeileitenden Michelson abermals geſchlagen, flieht Pugatſchew über die Wolga. Auf dem rechten Ufer der Wolga verbreiteten ſeine Emiffäre in allen Richtungen den Aufruhr; ſie verkündigten die Freiheit der Leibeigenen und dieſe bildeten Räuberbanden, die alle Adligen ermorden und ihre Beſitzungen vernichten. So wälzt ſich, Mord und Plünderung verbreitend, der Aufruhr die Wolga entlang; auch Penſa wird eingenommen, Saratow und Dubowka verwüſtet. Endlich erreicht Michelson unterhalb Sarepta den flüchtigen Feind, ſchlägt ihn entſcheidend, ſo daß Pugatſchew nur mit 30 Koſaken über die Wolga entkommt.

Zudeſſen war Suworow nach dem ruhmvollen Frieden von Kutschuk-Kamardſchi von der Donau auf den blutigen Schauplatz des Aufruhrs geeilt und hatte den Oberbefehl übernommen. Unabläßig ward zum Pugatſchew in der weiten Steppe verfolgt und immer enger eingeſchloſſen, bis die ihn begleitenden Koſaken, indem ſie ihn anſtiereten, Verzeihung für ſich zu erlangen hofften. So ward Pugatſchew am 14. September 1774 von ſeinen Anhängern ausgeliefert, von Suworow nach Moskau geführt und daſelbſt am 10. Januar 1775 hingerichtet.

Zwiſchen dieſen beiden blutigen Epochen der ruſſiſchen Geſchichte liegt ein Ereigniß, deſſen Zeugen auch die Ufer der Wolga waren, als der mächtige Geiſt, deſſen Spuren man überall in Rußland, in Städten und auf dem Lande, auf Flüſſen und auf Meeren, begegnet, an die Ausföhrung ſeiner letzten, großartigen Pläne ſchritt. Peter der Große hatte die Macht ſeines Reiches begründet, und es vielfach mit dem civilifirenden Weſten in Verührung gebracht; indeſſen ſchien ihm das Gebäude, deſſen einziger Architekt und thätigſter Arbeiter er geweſen war, noch nicht vollendet, und die letzten Handlungen ſeiner Regierung erwecken um ſo größeres Intereſſe, als ſie das ferne Ziel erkennen laſſen, nach dem der große Herrſcher ſtrebte und zu deſſen Erreichung der biſherige Glanz ſeiner Herrſchaft nur die Einleitung ſein ſollte. Der Orient war der Gedanke, welcher ihn in ſeinen letzten Lebensjahren am meiſten beſchäftigte.

Zu einer Zeit, als die Kraft des Dampfes noch nicht bekannt war, wo der ruſſiſche Handel auf den Flüſſen nur elende Fahrzeuge benutzte, war Peter beharrlich bedacht, den Producten Rußlands einen Abſatz über das Kaſpiſche Meer zu eröffnen und die Reichthümer Aſiens heranzuziehen.

Wie immer, wollte er auch jetzt Alles ſelbſt ſehen und ſelbſt prüfen.

Seinem Ausbruch ließ er dieses Mal einen ungewöhnlichen Glanz. Am 15. Mai 1722 nahm eine Galere mit achtzehn Ruderern den Kaiser und die Kaiserin auf. Dieses Fahrzeug schiffte mit zahlreicher Begleitung die Moskwa herab bis Kolomna, sodann die Oka bis Nischni-Nowgorod, wo er mit Glockengeläute, Kanonendonner und Jubel des Volks empfangen ward. In Nischni-Nowgorod besichtigte der Kaiser die Schiffswerften, deren Gründung er schon früher angeordnet, und die Schiffe, die ihn auf seiner Expedition begleiten sollten; zugleich ertheilte er Vorschriften zum Bau von Handelsschiffen für das Kaspische Meer. Bei dem Bau aller Schiffe mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß sie seefähig wären; Schiffbaumeister wurden verschrieben und die Schiffseigenthümer genöthigt, ihren Fahrzeugen die vorgeschriebene Construction zu geben. Schon diese energischen Maßregeln verriethen die weithin reichenden Absichten des Kaisers, spätere Anordnungen ließen nicht fern an ihnen zweifeln.

In Kasan erließ der Kaiser Vorschriften für die Erhaltung der Wälder; Vorräthe von Schiffsbauholz und Schiffswerften wurden angelegt und Kriegsmittel aller Art angehäuft.

Zu Astrachan hielt sich der Kaiser einen Monat auf; der Ort sollte die Basis seiner Operationen sein, der Ausgangspunkt, von dem aus er seinem Reiche eine neue Welt eröffnen und die große Aufgabe lösen wollte, die er seiner Herrschaft gestellt hatte.

Ein Manifest, das nicht gegen Persien gerichtet war, sondern gegen die räuberischen Einwohner von Dagestan, Vasallen des Schah von Persien, kündigte feierlich die Eröffnung des Feldzugs an. Ein Heer, das durch Kalmukenhorden verstärkt ward, zog dem westlichen Ufer des Kaspischen Meeres entlang, und eine Flottille von 274 Fahrzeugen mit 27000 Mann segelte am 18. Juli 1722 von Astrachan ab, wo die Kaiserin zurückblieb. Dieser 18. Juli wird in den Annalen der russischen Flotte ein denkwürdiger Tag bleiben, denn an diesem Tage entfaltete sich auf dem Schiffe des Grafen Apraxin zum ersten Male die Flagge des Großadmirals. Durch diesen Akt wollte Peter die Wichtigkeit bezeugen, die er dem Kaspischen Meere belegte. Er selbst befehligte die Avantgarde seiner Flottille. Die eingeschifften Truppen landeten in der Bucht von Agraschane und nachdem sie sich mit denen vereinigt hatten, die zu Lande gezogen waren, bildeten sie ein Heer von 46000 Mann außer den Kalmuken.

Man zeigt noch in der Citadelle von Derbent das Fenster, das Peter

der Große in seiner Ungeduld selbst eingebrochen hat, um den fernem Horizont des Meeres überschauen und die Fahrzeuge erblicken zu können, die ihm die zur Fortsetzung des Feldzugs nöthigen Lebensmittel bringen sollten. Ein Sturm hatte jedoch diese Fahrzeuge zertrümmert und die Jahreszeit war zu sehr vorgeschritten, um eine neue Sendung anordnen zu können. Peter sah sich also genöthigt, die Ausführung seines Planes aufzuschieben, und kehrte am 4. October nach Astrachan zurück.

Er hatte auf dieser Expedition mit Befremden erfahren, wie leicht vermittelt der in das Kaspische Meer fallenden Kura eine Communication mit Tiflis eröffnet werden könnte, und ertheilte dem Capitain Simonow, einem ausgezeichneten Seeoffizier, dessen Karte vom Kaspischen Meer zum Theil noch benutzt wird, eine ausführliche Instruction zur genauen Besichtigung der Mündungen der Kura, um daselbst eine Stadt zu gründen, die der Centralpunkt des orientalischen Handels werden sollte. Die bedeutende Ausfuhr von Seide aus Gilan im Auge habend, ließ er zwei Bataillone einschiffen, um die in dieser Provinz belegene Stadt Meshd einzunehmen; auch befahl er Baku zu besetzen. Er selbst kehrte nach Moskau zurück, wo er unter Vertragung der Schlüssel von Derwent einen feierlichen Einzug hielt.

Es verging kein Jahr darnach — und nicht nur Baku war eingenommen, sondern Persien hatte, ohne daß ein Schuß gegen diesen Staat gefallen wäre, alle seine am Ufer des Kaspischen Meeres gelegenen Provinzen an Rußland abgetreten. Der Tractat vom 12. September 1723, brachte Dagestan, Schirwan, Gilan, Masanderan und Astrabad, vier reiche Provinzen und eine ansehnliche Stadt unter russische Herrschaft. Der Kaiser traf nun Anstalten, die neuerlangten Provinzen an Unterwerfung zu gewöhnen, und sandte 5000 Tataren, Tscherenen und Tschuwassen von den Ufern der Wolga als Arbeiter nach Gilan und an die Mündungen der Kura. Die Stadt, die er daselbst anlegen wollte, beschäftigte ihn angelegentlich, und er befahl dem Fürsten Bariatincki, dem ersten Commandanten von Baku, sich mit dem General Matnschin, Befehlshaber der Armee, und dem Capitain Simonow, Befehlshaber der Flotte, nach St. Petersburg zu begeben, um ausführliche und schließliche Instructionen wegen Gründung der Stadt am Ausflusse der Kura zu erhalten. Außer diesem Centralpunkt künftigen Handels wollte Peter der Große noch Stationen in der Bucht von Enzeli für den directen Verkehr mit Persien, und bei Astrabad für den mit Chorasän, Buchara, Sä-

markand, Ball Ostindien, anlegen. Und das alles genügte noch nicht der Ungeduld dessen, der schon am Ende seiner Laufbahn stand; er sandte den Admiral Bilster mit einer Escadre von drei Fregatten an den Groß-Kegul ab, um Handelsverbindungen anzuknüpfen und nebenbei sich in den Besitz von Madagaskar zu setzen. Diese Expedition ward im November 1723 beschlossen und zwei Monate später war Peter der Große ins Grab gesunken, im 52. Lebensjahre mitten in den großartigen Plänen, zu deren Ausführung die Wolga der Weg sein sollte.

E. u. S.



## Das unbewegliche Vermögen im Kampfe mit dem beweglichen.

---

Dieser Kampf ist die Signatur unserer Zeit. Die Stichworte der Parteien sind einerseits: Rückkehr zu mittelalterlichen, feudalen Zuständen, andererseits: Nothwendigkeit des Fortschrittes. „Die Welt, die Weltling“ schallt es in beiden Lagern. Auch in unseren baltischen Ländern vernehmen wir solche Stimmen und nicht erst seit gestern. Nur sind wir weniger gewöhnt an die Besprechung der brennenden Fragen in der Presse und daher weit empfindlicher. „Feudale Partei, Junkerthum“ — „Demokratie, Kaufmannsgeist“, die gegenseitigen Stichworte der Parteien in Deutschland, sind dort fast schon aus Schelmenamen zu bezeichnenden Ehrentiteln geworden, wie weiland die Parteienamen der Guesen, der Whigs und Tories. Sind die politischen Gegensätze bei uns auch nicht in gewissermaßen technischen Bezeichnungen hervorgehoben, sie existiren doch, und eben so ist der Widerstreit der durch die Vermögensformen bedingten Interessen deutlich genug zu erkennen. In Kurland drückte während der „Concurszeit“ bösen Audekens das Kapital, oft unbillig und ohne Verständnis der nothwendigen und berechtigten Gegenseitigkeit beider Interessen, auf den Grundbesitz; dann erfolgte der im Ganzen höchst heilsame und nur selten, wie namentlich in den immer enger gezogenen Grenzen der Verwerthung bürgerlichen Kapitals durch die Erwerbung von Landgütern; an das andere Extrem streifende Rückschlag in den letzten 30 Jahren; wollen wir hoffen, daß wir jetzt der Periode billiger Ausgleichung entgegengehen.

Zu diesen Betrachtungen werden wie eben veranlaßt durch die kleine Schrift eines preussischen Edelmanns Carl v. Oven: „Der Rentenkauf, sein Wesen und seine Bedeutung für den Grundbesitz, nebst Vorschlägen zur Verwandlung der kündbaren Hypothekenschulden in unkündbare Renten durch einen Rentenverein der Gutsbesitzer.“ Es ist kein gutes Zeichen, wenn die eigentlichen Absichten, die wahren Ziele versteckt, wenn die Worte gebraucht werden, um die Gedanken zu verbergen. Diesen Vorwurf wollen wir nun zwar der vorliegenden Schrift nicht machen, sondern nur sagen: sie glaubt als original, als neu entdecktes oder wiederbelebtes Aushilfsmittel etwas vorzutragen, was thatsächlich schon da ist, sie will eine Kreditvermehrung, die Erhöhung des Landwerths der Güter-Kreditvereine unter dem Schilde eines anderen Namens anweisen. Es ist unsere Absicht nicht sowol die vorliegende Schrift zu recensiren, als vielmehr das Vorhandensein derselben Ideen und Zustände bei uns, darzustellen. Dies ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Bekanntlich besteht der Charakter des Mittelalters in der vorwiegenden, ja ausschließlichen Begründung des Staates auf dem unbeweglichen Vermögen; das Durchbrechen der Macht desselben durch die des Geldes bildet den Charakter der Neuzeit, den Uebergang aus den feudalen Zuständen zu denen des 19ten Jahrhunderts. Vortrefflich ist dies auseinandergesetzt und nachgewiesen in Kieselbach's Schrift „Der Gang des Welt Handels und die Entwicklung des Völkerebens im Mittelalter.“ Wir finden namentlich darin die klare und gediegene Erörterung, daß die katholische Kirche mit dem Augenblicke ihrer Machtentwicklung auch sofort ihren Feind, den Träger der modernen auf Unabhängigkeit von aller absoluten Gewalt gerichteten Ideen in der Geldmacht erkannt und sich bemüht habe sie niederzuhalten. Daher das Verbot der Zinsnahme, motivirt durch die auf ganz andere, ideale Zustände, Gütergemeinschaft der christlichen Gemeinde in ihren ersten Anfängen, und auf die Nothwendigkeit sein Herz von den Gütern dieser Welt abzuwenden, um das Himmelreich zu gewinnen, gegründete Abmahnungen der Schrift gegen den Wucher. Eben daher aber auch von der anderen Seite die Bemühungen sich diesem Verbote zu entziehen und darunter namentlich die s. g. Gältenkäufe, der Erwerb einer ewigen, auf dem Grundvermögen ruhenden Rente durch Hingebung eines Kapitals. Herr v. Oven findet nun aber in diesem Rechtsgeschäfte die wahre Versöhnung des Kapitals mit dem Grundbesitze; er sieht, wie es uns scheint, wenn er es auch nicht ausdrücklich ausspricht, in der Aufhebung der Zinsverbote die Quelle

der Geldkrise der Jetztzeit, im Gütern- oder Renten-Kauf das wahrhaft conservative, einzig heilsame Princip, in der Rückkehr zu demselben die Panacee der Gegenwart. Die Tendenz seiner Schrift dünkt uns nun aber fast noch weniger darauf, als vielmehr auf den Erweis dessen gerichtet, daß diese seine Idee etwas Originelles sei, sich höchst wesentlich von dem Pfandbriefsystem unterscheide. Daß nun aber dies nicht der Fall, daß unter der angebliehen Wiederbelebung jenes' mittelalterlichen Instituts — vielleicht dem Verfasser selbst unbewußt — nichts weiter als das Bestreben sich berge, höhere Taxprincipien für die Creditvereine zu erzielen, daß namentlich der von ihm hauptsächlich betonte und wiederholtentlich hervorgehobene wesentliche Unterschied zwischen den ein Kapitaldarlehen repräsentirenden Pfandbriefen und den von ihm beabsichtigten unkündbaren Renten gar nicht vorhanden sei, vielmehr nur ein Unterschied in den Worten, in der Benennung vorliege, und in den unkündbaren Pfandbriefen, wie namentlich in den preussischen und wenigstens in einem kleineren Theile der übrigen (wovon sie nämlich, wenn auch nur auf vorübergehende Zeit, unkündbar sind) die von ihm construirte Thatsache vorhanden sei, wird sich unschwer darthun lassen, wenn man den Kern aus der ihn verbergenden Umhüllung herausfährt. Der Verfasser erkennt wie es uns scheint, trotz seines Sträubens diese Gleichheit sehr wohl, hält sie aber nur für eine unwesentliche Aehnlichkeit; wir meinen, er begehe hier einen Irrthum oder vielmehr, er glaube an die Richtigkeit seiner Gegengründe, nachdem ihm die Gründe für die Gleichheit anfangs vorgeschmeckt, und man dürfte ihm nicht Unrecht thun, wenn man ausspricht, seine Vorschläge seien solche, wie sie in einer gesetzgebenden Versammlung von lauter Grundbesitzern lebhaftesten Anklang finden würden. Seine Schrift zeichnet sich übrigens vor anderen ähnlicher Tendenz höchst vortheilhaft durch den ruhigen, völlig leidenschaftslosen Ton, durch die einfache und geschäftsmäßige Sprache aus, es ist daher ein Vergnügen, ihren Behauptungen und Schlüssen nachzugehen und wir müssen derselben in so weit unsere volle Anerkennung aussprechen, auch indem wir sie bekämpfen. Wir heben hier nun grade den Angelpunkt der Schrift, den behaupteten, von uns negirten Unterschied zwischen dem Rentensystem des Verfassers und den uns allen bekannten Pfandbriefen der Creditvereine hervor. Das Interessante für uns besteht dabei hauptsächlich in der Aehnlichkeit ja Gleichheit der preussischen Güter-Verhältnisse mit den ländlichen, selbst in den nämlichen Argumentationen; wenn wir auf die Grundlagen, das eigentliche Wesen der Anschauungen des Verfassers, bisweilen

nicht ohne Schwierigkeit und erst auf Umwegen, gelangt sind, so müssen wir in den Ausruf ausbrechen: tout comme chez nous!

Der Verf. sagt: „Obgleich in der Hauptsache ähnlich, wird doch in „der äußeren Form ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem Renten- „briefe und dem Pfandbriefe bestehen, indem der Pfandbrief über eine „Kapitallsumme lautet, der Rentenbrief über den Jahresbetrag der Rente.“

Wir entgegnen sofort: es existirt ja schon der Rentenbrief, wie ihn der Verf. sich denkt, in dem un kündbaren Pfandbriefe so wie in den Staatspapieren, die geradezu, obgleich sie auf ein nach gewissem Zinsfusse zu verrentendes Kapital lauten, doch nur eine ewige Rente repräsentiren, insofern sie von keiner Seite gekündigt werden können, wo also das Kapital niemals zurückzuzahlen, bezüglich zurückzufordern ist, wie in den russischen sechsprocentigen und in den beiden ersten fünfprocentigen Anleihen.

„Nehmen wir z. B. an, daß der Reinertrag eines Gutes von der „Landschaft (was wir Kredit-Verein oder System nennen) auf 1000 „Thaler ermittelt ist, so berechnet sie daraus seinen Kapitalwerth auf „20,000 Thlr. und giebt Pfandbriefe zum Nominalbetrage von 10,000 „Thlr. aus. Zu diesen Pfandbriefen gehören je nach dem Zinsfusse von „3½ oder 4% an jährlichen Zinsen 350 oder 400 Thlr. da nun aber „der Verkaufswerth der Pfandbriefe nicht nach ihrem nominellen Kapi- „talbetrage, sondern nach den mit ihnen zum Verkaufe kommenden Zin- „sen sich richtet, so entspricht derselbe diesen 350 oder 400 Thlrn. die „nicht die Hälfte, sondern nur 35 oder 40% des Reinertrages, also auch „des eigentlichen Gutswerthes sind.“

Hier finden wir nun sofort die Gleichheit derselben Argumentation mit einer auch in Beziehung auf den kurl. Kreditverein vorgekommenen. Auch bei uns ist die specielle Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter darin begründet, daß die Einkünfte genau abgeschätzt, darnach das Kapital zu 5% berechnet und davon die Hälfte als mit Pfandbriefen belegbar angenommen wird. Als nun der anfänglich angenommene Zinsfuß von 5% auf 4% herabgesetzt wurde, brachte man die nämliche Argumentation vor: daß nun nicht mehr die Hälfte des Taxwerthes, sondern weniger belastet sei, daß also ein Zuschuß gegeben werden könne, 20,000 Rbl. zu 5% sei dieselbe Last wie 25,000 zu 4%, und es müßte also die Differenz in der höheren Verschuldbarkeit ausgeglichen werden. (S. Baltische Monatschrift, Decemberheft 1860 Seite 511, 512, wo wir zugleich, den Druckfehler in

Seite 18 dahin berichtigen, daß es heißen muß 20000 Rubel zu 5% *z.*) Ganz so sagt unser Verfasser: Güter, welche dem Kapitalbetrage nach zur Hälfte des Tagwerths (1000 Thaler reines Einkommen geben 20,000 Thaler Kapital und 10,000 Thaler Pfandbriefkredit-Werth) mit Pfandbriefen belegt scheinen, sind es in der That nur mit weniger, nicht mit 50% (wie beim fünfprocentigen Zinsfuße) sondern nur mit 40 (beim vierprocentigen) oder gar nur mit 35 (bei 3½% Verzinsung). Diesem Nachtheile der nicht zur vollen Kapital-Hälfte verstatteten Belegung mit Pfandbriefen will er nun vorbeugen — und darin liegt gerade das punctum saliens seines Unterschiedes zwischen den Pfandbriefen und den projectirten Rentenbriefen — indem er bei der Ertragsberechnung stehen bleibt, hiernach nicht ein Kapital (zu 5%, also das Zwanzigfache des Ertrags, das Zehnfache als Grenze der Pfandbriefcreation) berechnet, sondern sofort den halben Satz der Einkünfte für seine Rentenbriefe anweist, und dadurch natürlich diese volle Hälfte beschuldet.

„Hiernach würde in dem vorstehenden Beispiele eines Gutes mit einem Reinertrage von 1000 Thlr., bei einer Belegung mit Rentenbriefen bis zur Hälfte, der Besitzer 500 Thlr. Rente zum Verkauf bringen, und dafür 11,500 Thlr. lösen.“

Es wird hier nämlich der gegenwärtige Cours unländbarer Kreditpapiere zu Grunde gelegt, während, wenn ein vierprocentiges Papier *al pari* angenommen wird, eine Rente von 500 Rbl. sogar ein höheres Kapital, 12,500 Rbl. repräsentirt. Man sieht also: der ganze Unterschied liegt darin, daß bei Pfandbriefen nach den preussischen, vom Verf. angenommenen und auch der speciellen Abschätzung des kurl. Kreditreglements zu Grunde liegenden Taxationsprincipien auf 1000 Thlr. Reinertrag nur ein Pfandbriefkapital von 20,000 Thlrn. berechnet wird, der Verf. aber für seine Rentenbriefe mehr, mindestens 23,000 Thlr. nach dem jetzigen Courswerthe in Preußen herausbekommt. Er sagt daher: „die praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Pfand- und Rentenbrief ist also, daß durch den ersteren dem Gutsbesitzer an seinem Real-Kredit 10—15% des Gutswerths, und zwar innerhalb der ersten Hälfte desselben unbenutzbar werden. In dem oben erwähnten Beispiele eines Gutes von 1000 Thlrn. Reinertrag würde der Besitzer, wenn ihm Rentenbriefe nur bis zur Hälfte des Reinertrags bewilligt werden, dadurch 10,000 Thlr. 3½-procentiger Pfandbriefe und außerdem noch circa 3450 Thlr. kündbare Privathypotheken ab-

„stoßen können. Wir sehen hieraus, daß, so sehr Landschaft und Rentenverein hinsichtlich des Hauptprincips übereinstimmen, doch keineswegs bloß ein Unterschied des Namens zwischen ihnen besteht, wonach der letztere nur eine Erweiterung des ersteren wäre.“ Und doch ist es also, denn: da die preussischen Pfandbriefe sämmtlich unkündbar sind, das Kapital nur durch Verkauf an der Börse oder durch Cession realisiert werden kann, nicht durch Aufkündigung, so ist es praktisch völlig einerlei, ob ein Pfandbrief von 1000 Thlrn. Kapital unkündbar und zu 4% Verzinsung ausgegeben wird, oder ein ewiger Rentenbrief auf 40 Thlr. jährlicher Rente. Der ganze Unterschied liegt hier nur darin, daß der Verf., wenn von einem auf 1000 Thlr. Reinertrag abgeschätzten Gute 10 000 Thlr. in Pfandbriefen, welche eine Verzinsung von 400 Thlrn. erfordern, ausgegeben werden, Rentenbriefe aber auf den Betrag von 500 Thlrn. jährlichen Einkommens, — darin einen besondern Vorzug seiner Rentenbrieftheorie erblickt, während das ganze Manoeuvre genau dasselbe wäre, wenn man einen Zuschlag zum Taxwerthe statuirte und das Exempel also stellte: weil 20,000 Thlr. Gutwerth resp. 10,000 Thlr. Pfandbriefbesoldbarkeit eine Verzinsung von 400 Thlrn. erfordern (nicht mehr von 500 wie bei der ursprünglich nach dem höheren Zinsfuß geschehenden Veranschlagung), so repräsentiren diese 400 Thlr. einen Kapitalwerth von 25,000 Thlrn. wovon die Hälfte mit 12,500 und nicht bloß mit 10,000 Thlrn. in Pfandbriefen zu belegen ist. Wenn der Verfasser daher sagt: „die Absichten der Landschaften, einem Geschäft, welches seinem Wesen nach Rentenlauf ist, dennoch die Form des Schuldvertrages zu erhalten, hat wesentlich praktische und zwar für den Grundbesitz sehr nachtheilige Folgen“: so liegt hierin der Beweis unserer Eingangs aufgestellten Behauptung, wie derselbe sich zuweisen dessen sehr wohl bewußt werde, daß unkündbare Pfandbriefe ganz identisch seien mit seinen Rentenbriefen, daß also das Einzige (aber auch wie Ben Aliba sagt, schon längst Dagewesene) seiner Theorie lediglich darin bestehe, daß man eine höhere Besoldbarkeit herausbekommt, wenn man nicht mehr den anfänglichen, jetzt schon verminderten, der Güter-Lazation für die Pfandbriefemission aber noch immer zu Grunde liegenden Zinsfuß von 5%, sondern den wirklichen jetzigen d. h. niedrigeren als Ausgangspunkt annimmt und daher statt 20,000 wie früher bei 5% Verzinsung, 25,000 bei einer vierprocentigen berechnet.

Es handelt sich also nicht um ein Zurückgehen auf die wahrhaft conservativen, dem Grundbesitz günstigen Principien des Mittelalters, wobei

wir andererseits darauf verweisen, daß wir uns allesamt, einschließlich der sog. Rendalen höchstens bedanken würden, wenn wir durchweg beim Worte genommen, auf solche Rücklehr „in des Wortes verneigester Bedeutung“ und zum Verzicht auf alle damit unvereinbaren Gestaltungen der Neuzeit verwiesen würden, — sondern einfach um die Frage: Sind die Satzprincipien der Kreditvereine zu erhöhen und zugleich die Pfandbriefe, so weit sie noch kündbar (was in Preußen nicht mehr der Fall), in unkündbare zu convertiren? Daß diese Operation, wenn sie ausführbar, eine dem Grundbesitze sehr vortheilhafte, daß eine unkündbare Schuld von 25000 zu 4% ganz dieselbe Last sei, wie eine solche von 20,000 zu 5% Verzinsung, ist unbezweifelbar, es handelt sich hier nur um die kleine Frage: wird man unter diesen Bedingungen Geld erhalten, wird man derartige Pfand- oder Rentenbriefe *à pari* oder mit einem wenigstens geringern, doch noch verhältnißmäßigen Vortheil involvirenden Verkaufspreise an den Markt bringen können? Und da ist es denn vollkommen gleichgültig, ob man das in Rede stehende Papier Pfand- oder Rentenbrief kauft, ob man darin das Kapital, obgleich es unkündbar, benannt oder nur den Rentenbetrag als ewige Schuldblast ausdrückt. Die „Geldmenschen“ haben die unangenehme Eigenschaft, daß sie genau ihren Vortheil zu berechnen verstehen, daß sie also nicht Papiere, und würden sie noch so sehr empfohlen, ankaufen werden, so lange sie größeren Ertrag aus anderen Geschäften ziehen können, und daß die Schätzung welche man der Sicherheit und Rentabilität der Werthpapiere beimißt, sich sehr einfach in dem fatalen Dinge ausdrückt, welchen man Börsencours nennt. Und dieser wird denn auch die Unkündbarkeit, welche ja unserem Verfasser als die richtige Vermittelung der kämpfenden Interessen vorschwebt, sehr wohl in Anschlag zu bringen wissen; es wird, je nachdem eine Erniedrigung oder Erhöhung des Zinsfußes in naher Zukunft zu erwarten ist, eine ewige Rente mehr oder weniger gesucht, höher oder niedriger bezahlt werden als ein zwar gleiche Rente tragendes, aber nicht bloß durch Verkauf an der Börse und möglicherweise also mit Kapitalverlust, sondern nach erfolgter Kündigung im Nominalbetrage heimzuzahlendes Kapital. Wenn aber unser Verfasser die Unkündbarkeit nur zu einer einseitigen macht, wenn er dem Gutsbesitzer dessen Hypothek mit Rentenbriefen belastet ist, den Austritt aus dem Vereine gestattet, was durch Ankauf eines seiner Schuld gleichkommenden Betrages von Rentenbriefen und durch Einreichung derselben beim Vereine zum Umtausch gegen die auf sein Gut eingetragenen, nun zu löschenden, geschehen mag: so wird die Börse

auch dies zu würdigen wissen.<sup>\*)</sup> Kurz, wir glauben nicht, daß durch das vom Verfasser in der hier besprochenen Schrift vorgeschlagene Heilmittel das Problem der Versöhnung des unbeweglichen mit dem beweglichen Vermögen werde gelöst werden; wenigstens können wir seiner Meinung, in der Wiederbelebung des mittelalterlichen Gültens oder Rentenkaufes einen in den jetzigen Kreditvereinen nicht schon vorhandenen Schutz vor den in der vorliegenden Schrift geschilderten Gefahren zu finden, nicht bestimmen, denn der von ihm bezweckte Vortheil für den Grundbesitz ist bereits in Preußen durch die Unkündbarkeit aller Pfandbriefe, bei uns soweit thunlich durch die, auch unter Kündbarkeit der Pfandbriefe immerhin eine Mobilisirung des Güterkredits (bei dennoch vorhandenem sehr beträchtlichen Schutze der Güterbesitzer gegen die den Vereinzelteten betreffenden Nachtheile) bewirkenden Kreditvereine erreicht. Daß diese für das beiderseitige Interesse von sehr bedeutendem Nutzen gewesen und noch sind, ist viel zu sehr erprobt, als daß es hierüber noch eines Beweises bedürfte.

\*) Man hört in Russland jetzt, wo der Cours der Pfandbriefe durch den Umstand gedrückt wird, daß das Papiergeld im Inlande gesetzlich mit dem gemünzten Gelde gleich, im Auslande aber um 12 und mehr % niedriger steht, häufig das Erbauern aussprechen, daß man vor einigen Jahren, als die Pfandbriefe nicht unbedeutend über pari standen und die Kapitalisten sogar eine Herabsetzung des Zinsfußes befürchteten, diesen Zeitpunkt nicht zur Bewirkung der Unkündbarkeit der Pfandbriefe benutzt habe. Man vergißt dabei, daß diese Maßregel damals vielfältig erwogen worden, aber unterbleiben mußte, weil eine Schwierigkeit nicht füglich zu beseitigen war, nämlich die Nothwendigkeit, die gesammte Pfandbriefsumme (e. U. Millionen Rbl.) zu kündigen, um denjenigen, welche nicht ihre Zustimmung zur Unkündbarkeit der in ihrem Besitze befindlichen, bisher kündbaren Pfandbriefe ausdrücklich erklären (wohl auch dieselben zu bedingtem Vermerke einliefern) würden, den Betrag baar auszuzahlen. Man hätte also allem zuvor eine vorher gar nicht einmal auch nur annähernd zu bemessende Auleihe von mehreren Millionen im voraus zu diesem Behufe contrahiren, wenigstens sich sichern müssen, denn man war nicht befugt, dem Publikum das Präjudiz zu stellen, daß, wer die Erklärung ob er seinen Pfandbrief in einen unkündbaren verwandeln lassen wolle, unterlassen würde, als die Unkündbarkeit genehmigend würde erachtet werden. Weder die Bank noch irgend ein Gerichtshof hatte die Befugniß, eine solche Androhung auszusprechen. Die Bank konnte also, umgekehrt, nur von sich aus, ohne alle Einschränkung und ohne weitere Vorkehrung als daß sich daraus die Nothwendigkeit des Empfanges des Kapitals für diese ihre Gläubiger ergab, allen Pfandbriefsinhabern kündigen, und sodann lediglich diejenigen Pfandbriefe in unkündbare verwandeln, deren Inhaber solches der Auszahlung vorzuziehen ausdrücklich erklärten, für alle also, welche sich gar nicht erklärten, mußten die Baarzahlungen im Termine bereit gehalten werden, und diese, nebst den ausdrücklich erforderlichen, wären auf mehrere Millionen zu veranschlagen gewesen, für welchen Betrag dann erst die damit eingezogenen Pfandbriefe in unkündbare zu verwandeln und an den Markt zu bringen waren.



Zugleich ist es ja gar nicht zu bezweifeln, daß der Grundbesitzer ein ganz berechtigtes Interesse habe, sein Landgut möglichst gegen die Kündigung der darauf hypothecirten Schulddocumente zu sichern, und daß er daher gern sogar ein gewisses Opfer für dieses Sicherheitsbewußtsein bringen, mit anderen Worten seinem Gläubiger dafür einen Vortheil zugestehen wird, daß dieser in die Unkündbarkeit seine Forderung für immer oder auf eine gewisse Reihe von Jahren willigt, ebenso wie umgekehrt in einer Zeit, wo viel Kapital am Markt und die sichere Unterbringung desselben schwierig ist, der Kapitalist eine unkündbare Anlegung desselben vorziehen wird. Die Frage also, ob der Taxwerth der Güter zu erhöhen (eine Maßregel, deren Erzielung den eigentlichen Kern der uns hier beschäftigenden Schrift bildet), ob es möglich sei, höhere Pfandbriefdarlehne zu erhalten oder die bestehenden Kündbarkeits-Verhältnisse durch andere zu ersetzen, hängt größtentheils von den Conjunctionen des Geldmarktes ab. Diese richtig zu erkennen und denselben, wie überhaupt — und nicht bloß in den Geld- und Güter-Beziehungen — den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen und der Zeitbewegung Rechnung zu tragen, nach solcher Erkenntniß die erforderlichen Maßregeln zu treffen, ist die Aufgabe, wie überall im politischen Leben, so gerade jetzt mehr denn je. Wer an der Schwelle einer Umgestaltungsperiode steht, der sehe zu, sie im rechten Momente und mit richtigem Verständnisse zu überschreiten; sonst wiederholt sich auch für ihn die tiefstunige Erzählung von den sibyllischen Büchern; er kann leicht in die Lage kommen, einen Theil später eben so theuer kaufen zu müssen, als wo für zur rechten Zeit das Ganze zu erlangen war, und nur gar zu oft geht Werthvolleres verloren, weil der Besizer, als die Erhaltung noch möglich war, ein kleineres aber nothwendiges Opfer nicht bringen wollte;

E. Neumann.

## Die Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga.

---

Die lange schon als dringende Nothwendigkeit erkannte Umgestaltung des Feuerlöschwesens in Riga ist endlich aus dem Stadium der frommen Wünsche in das positiver Vorschläge und entschiedener obrigkeitlicher Maßnahmen getreten. Die erste greichen Bestrebungen des Auslandes dem Löschwesen eine rationelle Basis zu geben, haben die der Staatsregierung unterbreiteten Vorlagen für die Reorganisation der Rigaer Löschanstalten wesentlich beeinflusst und wir dürfen somit erfreulichen Resultaten entgegensehen. -

Betrachten wir, was in dieser Beziehung in neuerer Zeit das Ausland geleistet, so sehen wir, daß nach zwei Richtungen hin bedeutungsvolle Fortschritte gemacht worden sind. Einerseits hat die Technik in der Verbesserung der Löschinstrumente große Erfolge erzielt; andererseits ist man jetzt allgemein zu der Erkenntniß gelangt, daß es nicht weniger eine Kunst des Lösens und Rettens bei Feuersbrünsten giebt, als z. B. eine Kriegskunst, daß der gute Wille und rohe Empirismus ungeübter Volksmassen nicht ausreicht, dem Zerstörungswerk des entfesselten Elements rasch und sicher Einhalt zu thun. Man hat daher -- mit Beseitigung der ungerichteten Thätigkeit von Freiwilligen -- speciell für den Lösch-

dienst, nach besonderen Exercier-Reglements geschulte Feuerwehren eingeführt, welche die Flamme kunstgerecht niederzuwerfen haben und mit einem durch Gewöhnung gestählten Muth befähigt sind, unter lebensgefährlichen Umständen Menschen und Sachen dem Bereiche der veruchtenden Kraft zu entreißen. An der Spitze der ausländischen Löschanstalten stehen die Pariser pompiers und die Berliner Feuerwehr, die jedoch ihrer großen Kostspieligkeit wegen in Städten von geringerem Umfange und Reichthum nicht nachgeahmt werden können. Um Aehnliches mit beschränkteren Mitteln zu erreichen, haben die norddeutschen Städte — Memel, Danzig u. s. w. — die Berliner Einrichtung modificirt, indem sie einen besoldeten Stamm von geschulten Feuermännern für diejenigen Löschmanöver, welche vorzugsweise Uebung und Geschicklichkeit voraussetzen, anstellten, zur Unterstützung dieses Corps aber unbefoldete, aus der Einwohnerschaft gebildete Hülfsmannschaften für die einfacheren Dienstleistungen organisirten. Diese Combination ist auch für Riga proponirt worden und verdient, da hiedurch etwas bewährt Luchtiges, mit nicht zu großen Kosten, geschaffen werden kann, vollen Beifall. Es fehlt nicht an Vertheidigern des jetzt bestehenden Rigaschen Brandcommando's und man hat gemeint, daß zu vollkommen befriedigenden Leistungen desselben es nur der Bewilligung größerer Geldmittel für dasselbe bedürfe. Unserer Ansicht nach würde dadurch nichts erreicht werden, sondern bedarf es durchaus einer radicalen Umgestaltung.

Als durch den allerhöchsten Befehl vom 11. Januar 1812 die Municipal-Polizei der Stadt Riga in eine Staats-Polizeibehörde, wie im übrigen Reich, verwandelt wurde, ging auf letztere auch die Verwaltung des Feuerlöschwesens über. Das militairische Brandcommando Riga's besteht mithin jetzt gerade ein halbes Jahrhundert. Wenn im Verlaufe dieser Zeit größere Brandschäden verhältnißmäßig selten vorgekommen, so ist dies wesentlich einem anderen Umstande zuzuschreiben — der Gewandtheit und Unerforschlichkeit der Rigaschen Schornsteinfeger; die Thätigkeit des Brandcommando's besteht zum großen Theile in einem planlosen Demoliren der Baulichkeiten auf und in der Nähe der Brandstätte, mithin zum Schrecken der Einwohnerschaft. Es kann aber auch kaum anders sein, weil es zunächst an einer technischen Leitung mangelt, weil die Fürsorge für die Zustandhaltung der Löschinstrumente keiner sachgemäßen Controlle unterliegt, weil endlich das Brandcommando, wie das Polizeicommando, sich fast ausschließlich aus Soldaten recrutirt, die wegen Untauglichkeit zum Frontdienst

aber schlechter Führung aus der Armee ausgeschlossen worden sind. Es erhoben sich wiederholt Stimmen über die Untauglichkeit des Löschwesens, aber es blieb doch beim Alten. Allerdings waren die dem Brandcommando zugewiesenen Geldmittel entschieden unzulänglich, \*) man mochte aber der Bürgerschaft nicht größere Opfer, als die bereits getragenen, für eine Verwaltung zumuthen, zu der sie sein Vertrauen hatte; eine Reform im System wagte man andererseits nicht im Vorschlag zu bringen, weil man wähnte, daß die Staatsregierung die traditionelle Anschauung noch nicht aufgegeben habe, es sei die militärische Organisation die normale Verwaltungsform. Da trat durch die Circular-Vorschrift des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1860 plötzlich ein entschiedener Umschwung der Dinge ein. Die Unzweckmäßigkeit der militärischen Brandcommando's anerkennend, stellte das Ministerium den Grundsatz hin, daß das Feuerlöschwesen in den Städten, wegen des dabei verstreuten Interesses der städtischen Einwohner von den Stadtgemeinden selbst zu verwalten sei und führte das bürgerlich organisirte Löschwesen der Stadt Ostaschkow im Gouverneurent Iwer als musterzügliches Beispiel auf.

Als leitender Grundsatz gilt in Ostaschkow, daß die vereinte Kraft aller Bürger ohne Ausnahme eine Feuersbrunst zu bekämpfen habe. Zunächst sind jedoch die jungen Bürger nach Wahl der Gemeinde zum Dienst berufen. Die Löschmaßregeln auf der Brandstätte leiten zwei Ältere und erfahrene, ebenfalls aus der Bürgerschaft gewählte Brandmeister; das Ganze steht unter Aufsicht der Stadtbrigade. Der Dienst ist Bürgerpflicht und Ehrensache; für Verabläumungen treten Verweise und als letzte Strafe Ausschließung aus der Löschmannschaft ein.

Diese Einrichtung war indessen den livländischen Städten im allgemeinen nicht fremd, denn in ihnen — mit Ausnahme Riga's — wird der Löschdienst ebenfalls von Alters her von der Bürgerschaft selbst besorgt. Für eine Stadt von der Ausdehnung Riga's ist aber eine solche Einrichtung unzulänglich, da die weiten Distanzen eine permanente Dienstbereitschaft der Feuerwache erheischen, wenn dem obersten Requisite eines tüchtigen Löschwesens genügt, d. h. rasche Hülfe geboten werden soll.

\*) Zum Unterhalt des Rigaschen Brandcommando's sind jetzt bestimmt circa 10,000 Rubel.

Es war mithin nicht die Ostaschlowische Brandlösch-Organisation, als vielmehr die auf Selbstverwaltung der Commune gerichtete Tendenz des ministeriellen Circulars, welche wesentlich die Reformvorschläge der kurz vor Publication des Circulars von dem damaligen Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Fürsten Suworow, behufs Reorganisation des Rigaschen Brandwesens niedergelegten Commission bestimmte. Kleinmüthig war die Commission an's Werk gegangen; sie war sich dessen klar bewußt was noth that, sie war durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur ein von der Commune selbst verwaltetes Löschwesen genügende Garantien für den städtischen Bestzustand zu bieten vermöge, sie verzweifelte aber daran diese Anschauung zur Geltung bringen zu können, — da sah sie unerwartet in dem erwähnten Circular von der Staatsregierung das Princip anerkannt, in dem sie den einzig möglichen Ausgangspunkt für eine befriedigende Lösung ihrer Aufgabe erblickte. Damit war die wesentlichste Schwierigkeit beseitigt und das auf solcher Basis ausgearbeitete Project liegt in den Grundzügen, nach Abstipulation der verfassungsmäßigen 3 Stände der Stadt, jetzt bereits der Staatsregierung zur Prüfung vor. Die von der erwähnten Commission gemachten Reformvorschläge sind in der von den Ständen adoptirten modificirten Form in der Kürze folgende: —

- 1) Das Feuerlöschwesen in Riga wird der Polizei abgenommen und der Commune übergeben, die mit der obern Leitung desselben ein aus den 3 Ständen erwähltes Brandcollegium betraut;
- 2) unter dem Befehl eines dem Brandcollegium subordinirten technischen Branddirectors, der einen Gehülfen erhält, wird eine zwar uniformirte und kasernirte, aber aus Personen nicht-militärischen Standes gebildete und angemessen besoldete Feuerwehr, von Oberfeuermännern, Feuermännern und Spritzenführern eingerichtet und diese nach einem besondern Exerzierreglement für den Löschdienst geschult;
- 3) für die feine besondere Uebung und Geschicklichkeit vorausliegenden Dienstleistungen beim Löschen, z. B. für die des Pumpens, wird die Feuerwehr durch eine bürgerliche Hülfsmannschaft unterstützt, während zur Aufbewahrung der aus dem Feuer geretteten Effecten eine besondere Vergungsmannschaft organisirt wird. Zum Dienste in diesen beiden Commando's, der als Ehrensache zu betrachten, werden aus der gesammten Einwohnerschaft Freiwillige aufgerufen;
- 4) die Polizei hat sich auf die Abwehr des Zudranges Uebernasser zur Brandstätte zu beschränken;

- 5) das gesammte Löschwesen wird in einem allgemeinen Spritzenhause, das zugleich als Kaserne für die Feuerwehr dient und Wohnungen für den Branddirector und dessen Gehülfen in sich schließt, untergebracht und dieses Spritzenhaus durch electriche Drähle mit den Wachtthürmen des Rathhauses und der Polizei-Sträßen in Verbindung gesetzt. Die Mitauer Vorstadt erhält für die Zeit der behinderten Passage über den Strom eine temporäre Löschstation;
- 6) der alte, vollkommen unbrauchbar gewordene Löschapparat wird durch einen neuen, nach den vorzüglichsten Modellen des Auslandes ersetzt;
- 7) zur Bestreitung der Anlage- und Einrichtungskosten wird von der Commune eine Anleihe gemacht, die Verzinsung und successive Tilgung dieser Anleihe aber, sowie der jährliche Unterhalt des Löschwesens, durch eine auf sämtliche Einwohner zu repartirende Brandsteuer gedeckt.

Zu den vorläufigen Berechnungen ist das Spritzenhaus mit 30,000 Rbl., die Drahtleitung mit 4000 Rbl. und der anzuschaffende neue Löschapparat mit 11,000 Rbl., die ganze neue Einrichtung also mit 45,000 Rbl., der jährliche Unterhalt aber mit 19,000 Rbl. veranschlagt, nämlich 12,300 Rbl. für den Gagen-Stat des Branddirectors (1000 Rbl.), dessen Gehülfen (500 Rbl.), der 5 Oberfeuermänner (à 300 Rbl.), der 30 Feuer-männer (à 250 Rbl.) und der 12 Spritzenführer (à 150 Rbl.), für die Montirung (à 50 Rbl. per Mann) 2350 Rbl., für den Unterhalt von 25 Pferden nebst Anspann (à 100 Rbl. per Pferd) 2500 Rbl., für Remonte des Löschapparats 750 Rbl., für Beheizung und Beleuchtung des Spritzenhauses 500 Rbl. und für unvorhergesehene Bedürfnisse 600 Rbl.

Die Bestätigung dieses Projects dürfte kaum noch zweifelhaft sein, da es ganz im Geiste des gedachten ministeriellen Circulairs abgefaßt ist. Die Stadt Riga kann somit erwarten, noch im Laufe dieses Jahres die Umgestaltung eines der wichtigsten Verwaltungszweige in Angriff genommen zu sehen. Jetzt handelt es sich darum noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Wiederherstellung der Municipal-Polizei ins Auge zu fassen. Die an maßgebender Stelle immer mehr zum Durchbruch

kommende Anerkennung des Princip's der Selbstverwaltung, als der einzig  
 gefunden Grundlage für das communale Leben, sowie die in dem Circulaire  
 des Ministeriums des Innern vom 25. April 1860, Nr. 44 kategorisch  
 ausgesprochene Absicht sämtliche Militaircommando's des Civilrefforts ein-  
 gehen zu lassen und die betreffenden Mannschaften durch ein freies  
 Dienstpersonal zu ersetzen, bahnen die Wege zu diesem weiteren Schritte,  
 der gethan werden muß, da die Rigasche Polizei-Organisation sich ebenso  
 überlebt hat, wie das Feuerlöschwesen und zwar in Folge derselben Schäden.  
 Seit dem Jahre 1812 ist die Rigasche Polizei ein dem Organismus  
 der Stadtverwaltung selbstständig gegenüberstehendes Organ der Staatsre-  
 gierung und nur scheinbar mit der Communalverwaltung in Zusammenhang  
 gebracht. Denn wenngleich die Commune bei der Polizei durch zwei,  
 als Polizei-Assessoren fungirende Rathsglieder vertreten wird, so ist dieser  
 Grad und Modus der Betheiligung doch nicht dazu angethan, um auf den  
 Geist der Polizei irgend einen Einfluß auszuüben. Die in Schrecken er-  
 regender Weise zunehmende Unsicherheit mitten in der Stadt, die beispiel-  
 lose Frechheit der in jüngster Zeit an unserem Orte mehrfach verübten  
 schweren Verbrechen und die Erfolglosigkeit der polizeilichen Recherchen  
 fordern gebieterisch zu Anstrengungen auf, dem Uebel durch eine kräftige  
 Sicherheitspolizei zu begegnen. Wird auch hier zu einer Reorganisation  
 geschritten, so dürfte abermals das Ausland bewährte Muster bieten. Die  
 von den Oberbürgermeistern als Polizeidirectoren, mit den ihnen unterge-  
 ordneten Schutzmannschaften, mit ebensoviel Takt als Energie, verwaltete  
 Polizei in den preussischen Provinzialstädten hat vielfache Analogien mit  
 der Verfassung der Rigaschen Municipal-Polizei, wie sie bis zum Jahre  
 1812 war, aufzuweisen; wenigstens ist die principielle Basis dieselbe. Aller-  
 dings würde auch die restituirte Municipal-Polizei größere Mittel in An-  
 spruch nehmen, als die gegenwärtige Polizeiverwaltung; aber kein Opfer  
 darf der städtischen Einwohnerschaft zu groß sein, wenn es gilt sich damit  
 Ruhe und Sicherheit zu erkaufen. Ja, es dürften die Mittel wohl auch  
 ohne weitere Befastung der jetzt zu den Polizei-Abgaben Contribuirenden  
 aufgebracht werden, sobald zu einer Revision der städtischen Abgaben-Re-  
 partition geschritten, die unbegründeten Exemptionen verschiedener Kategorien  
 der städtischen Einwohnerschaft von der Besteuerung zum Unterhalt der  
 allen zum Nutzen gereichenden Communalinstitute aufgehoben und die  
 projectirte Adresssteuer — durch welche namentlich auch die zahlreiche Classe  
 der temporär in der Stadt sich aufhaltenden Fremden zur Contribution

für die Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei herbeigezogen werden soll — eingeführt wird.

Hoffen wir, daß die Stadt Riga nicht säumen werde, ihrer städtischen Autonomie einen so tief in das bürgerliche Leben eingreifenden Verwaltungszweig zu vindiciren. Der Augenblick scheint zur Aufnahme dieser Frage günstig!



## Deutsches Schauspiel und deutsches Leben der Gegenwart.

---

Der Verfall der deutschen Bühne sowohl in productiver als in reproductiver Hinsicht, das heißt als Dichtung wie als Darstellung, ist eine Klage unserer Gegenwart, welche aus allen Gebieten deutscher Zunge mit gleicher Lebhaftigkeit erhoben wird. Dabei erstreckt sie sich auf die höchsten wie auf die niedrigsten Gebilde des dramatischen Lebens. Während der Aesthetiker höheren Styles umsonst nach einer Pflege des höheren Dramas verlangt, die seinen Ansprüchen einigermaßen gerecht wird, klagt der Mann aus dem Volke darüber, daß dasjenige Schauspiel, welches seinen Interessen zunächst liegt, das Volksstück und die Posse, ihm nicht mehr jene volle Befriedigung gewähre, deren er aus früherer Zeit in wohlthuender Erinnerung gedenkt. Die Literarhistoriker unserer Gegenwart sprechen vollends dem heutigen Geschlechte jede poetisch machtvolle Gestaltungskraft, wie die Gabe der Empfänglichkeit für eine tief innerliche poetische Anschauung ab. Damit ist allerdings die allgemeine Frage kategorisch abgethan und man müßte eben mit Resignation warten, bis wieder eine Zeit käme, in welcher die Dichter sich mit dem ganzen Behagen der Ruhe ihren selbstgestellten Vorwürfen hingeben und das Publikum sich zu ruhiger Empfängniß der ästhetischen Anregung gesammelt haben würde. Aber solche Erwartungen vom Jahrhunderte der Lokomotive und des elektrischen Telegraphen hegen, wäre eitel Utopie. Wie der Mäker für sein Bild,

welches er im Geiste entworfen, der materiellen Farben bedarf, um durch ihre Wirkungen die Wirkung seines Gedankens auf den Beschauer zu ermöglichen, so bedarf auch der dramatische Dichter einestheils prägnanter Gestalten, um sein Gedicht in das dramatische Leben einzuführen, andererseits aber solcher Darsteller, welche sich der von ihm gestellten Aufgabe mit wahrhaft künstlerischer Hingebung widmen, um sie in jeglicher Beziehung zu lebendiger Wirkung zu bringen. Der Befriedigung beider Bedürfnisse sind die Gestaltungen unseres modernen Lebens gleichermaßen ungünstig. Die abschleifende und gleichsam nur auf Massen berechnete Bildungsweise unserer Zeit gestattet der Originalität des Persönlichen nur ein sehr beschränktes Hervortreten, die Schauspieler unserer Gegenwart aber sind bereits in einer Epoche der Verwilderung des Theaters herangewachsen, welche die Traditionen der Vergangenheit aufgab, ohne einen neuen Styl entwickelt zu haben. Wollte man aber glauben, daß die großen socialen Umgestaltungen unserer Zeit mindestens dem Dichter des Lustspiels und des bürgerlichen Dramas Motive in Menge darbieten könnten, so würde man bei näherer Betrachtung auch hierin einen Irrthum bekennen müssen. Denn eine im Ringen begriffene Gegenwart vermag es nicht, ihre eigenen Lebensregungen gleichsam historisch aufzufassen. Mitten in den Wehen eines noch unbestimmten Werdens, vermag sie keine Objectivität für die Aufnahme dieser socialen Conflictte auf der Bühne zu erringen; denn diese vermag hier nicht eine befriedigende Lösung des allgemeinen Räthsels zu geben, wenn sie auch vielleicht für den einzelnen Fall einen halbweg befriedigenden Ausgang erfindet. Wenn aber die realistischen Ansprüche an die Bühne auf diesem Gebiete des Dramas keine Befriedigung finden, so haben sie noch weniger Neigung sich in die klassische Idealität der dramatischen Production früherer Perioden zu versenken. Denn die gänzliche Abwendung von dem modernen Leben und seinen Leiden wie Freuden, ist den Menschen unserer Gegenwart beinahe unmöglich geworden. Ob das ein Rück- oder Fortschritt ist der allgemeinen Bildung, ist hier nicht die Frage; man muß die Thatsachen nehmen, wie sie liegen und man hat unserem Publikum so consequent vorgepredigt, daß das Theater ein Volksbildungsmittel sei, daß man es ihm auch nicht verdenken kann, wenn es an dasselbe, sobald es ihm höher steht als Kunsttreter und Zauberer, mit solchen utilitarischen Ansprüchen herantritt.

Darin aber liegt, nach unserem Dafürhalten, ein Mangel an richtigem Verständnisse der thatsächlichen Verhältnisse, wenn man auch heute noch ohne Unterschied überall von dem Grundsatz ausgeht, das Theater sei eine

Bildungsanstalt für die Massen. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, wo dieser Grundsatz überall gleichermaßen seine Berechtigung hatte. Es war dies jene Zeit, in welcher die niederen Schichten der Bevölkerung überhaupt noch außerhalb der allgemeinen Bildung standen und namentlich auch größtentheils von den literarischen Hülfsmitteln zur Erlangung encyclopädischer Aufschauungen von den Erscheinungen und Vorgängen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen standen. Zu jener Zeit flüchtete wirklich das Volk im Großen und Ganzen durch das Theater in die Herrschaftsreiche der Humanität, deren Kenntniß ihm sein gewöhnlicher Lebensgang verschloß. Aber seitdem die Volksbildung höher gestiegen und die Scheidewände der verschiedenen Lebenssphären immer unscheinbarer geworden sind, hat sich dieses Verhältniß nothwendigerweise außerordentlich ändern müssen. Es beruht daher nicht bloß auf sogenannten nationalen Eigenthümlichkeiten, wenn wir heute bei fast allen Völkern des Continents sowohl die dramatische Production in lebhafterer Entwicklung, das Interesse des Publikums aber an der dramatischen Darstellung reger und geneigter sehen, als eben in Deutschland. Denn die allgemeine Volksbildung durchdringt eben in den anserdeutschen Ländern die verschiedenen Schichten nicht in gleichem Maße wie in Deutschland. Ja das Theaterinteresse und die dramatische Production zeigt in Deutschland selber eine Verschiedenheit, welche selbst in den Concentrationspunkten deutschen Lebens auf der mehr oder weniger unaushaltbaren Theilnahme der niederen Schichten an der allgemeinen Bildung beruht. In Oesterreich, namentlich in den Provinzen, ist das Theater noch ein wirkliches Bedürfniß und Interesse auch der niederen Bevölkerungsschichten, während es in Norddeutschland in ihrem Bedürfniß wie Interesse sich kaum von den anderen Amüsementsanstalten unterscheidet. Seitdem aber auch in Oesterreich die fortschreitende Lebensentwicklung den Gesichtskreis der Massen erweitert und damit die Allgemeinbildung befördert hat, ist die eigenthümliche lokale Ausbildung, welche das österreichische Theater genommen, ebenfalls im Verfall begriffen. Zuerst warf sie die Zauberei von sich, welche der früheren Unbildung in derben Fabelbildern die poetische Moral der s. g. „Wiener Posse“ zum Bewußtsein hatte bringen müssen. Dann verlor sie mehr und mehr die Harmlosigkeit eines nur auf materielle Genüsse gerichteten Sinnes und ist in ihren neuesten Wandlungen entweder überhaupt keine Localposse mehr, oder eine bloße Zusammenwürfelung s. g. Volksscenen, denen weder eine tiefere Idee, wie den älteren Raimund'schen Arbeiten, noch überhaupt ein ethischer Gedanke innewohnt. Die Berliner

Posse war von Anfang an nicht im Bildungsbedürfnisse begründet, sie hatte von Anfang an kein gläubiges, sondern nur ein ironisirendes Publikum, sie war einfach eine Speculation der Bühnen zweiten und dritten Ranges auf die Möglichkeit einer Kasseneinnahme, wie sie manche Wiener Theater mit mancher Wiener Posse machten. Nebenbei möchten wir doch auch nicht vergessen, daß die Berliner Posse zunächst in einer Zeit entstand, da das Gouvernement die „Umkehr“ auf sein Banner schrieb, ohne vorher eine der aufgeregten politischen oder socialen Fragen des Lebens erledigt zu haben. Je weniger nun im allgemeinen die Posse als Speculation einschlug, desto verderblicher und gewaltsamer wurden die Mittel, mit denen man zu wirken suchte und jeder gerade herrschenden Zeitrichtung nachlief. Dadurch ist die Berliner Posse immer localer geworden und immer mehr bloß auf die augenblickliche Tagesstimmung berechnet. Soweit sie nicht unmittelbar politischen Tendenzen dient, schildert und verspottet sie heute nur die socialen Auswüchse unserer Zeit, doch leider ohne sie ernsthaft zu geißeln. Sie hat sich in gewisser Art unter dem Einflusse französischer Vorbilder zu einer Verherrlichung des Proletariats ausgebildet, mit welcher nicht nur die düstere Schilderung der höheren Classen, sondern auch eine eigenthümliche Geringschätzung sittlicher und geistiger Bildungselemente Hand in Hand geht. Zudem sie den eines moralischen Principes entbehrenden Realismus unserer Zeitströmung repräsentirt, wird sie zugleich zu dessen Herrbild, doch ohne ethische Tendenz. Sie ist eine Selbstperkiffage ohne Ruhe und eine Verhöhnung des Besseren, bloß weil es sich über die Gewissenlosigkeit des rein egoistischen Utilitarismus erhebt.

Diese gänzliche Verflachung der Volksposse ist auf das tiefste zu beklagen. Sie mag zunächst daher rühren, daß dieses Genre des Dramas in den großen Städten nur auf den niederen Bühnen gepflegt wurde und von den einzigen Theatern der mittelgroßen Städte bloß als Lockstück des Sonntags gebracht zu werden pflegt. Da war es denn freilich natürlich, daß die bloße Handwerkererei dieser dramatischen Sphäre mehr und mehr bemächtigte und schließlich den Inhalt weit weniger in Betracht zog, als eine gewisse Schmeichelei für die Geschmackstobheit, allerlei kühnen Decorationsplunder und ein herausschendes Rusilgellengel. Trotz dieser Abirrungen erscheint aber die moderne Posse bis zu einem gewissen Punkte doch wohl der rechte Weg um dem Theater seine volkstümliche Bedeutung wiederzugeben. Wir möchten sie sogar als das Ferment eines Bildungsprocesses betrachten, welcher den Rahmen des Lustspiels zu sprengen sucht, um auch

auf der Bühne dem Humor weitere Kreise zu eröffnen. Es gibt sogar Aesthetiker, welche in der Volkspoffe das Lustspiel der Zukunft erblicken. Dies ist vielleicht zuviel gesagt; denn um diesen Uebergang zu vermitteln, muß sie jedenfalls erst zum künstlerischen Abschlusse gekommen sein und dahin ist noch ein weiter Weg. Selbst das Volksdrama, welches in Frankreich mit socialistischen Tendenzen so eifrig gepflegt wird, hat doch nur in sehr einzelnen Erscheinungen seinen Triumphzug auch über die deutsche Bühne gemacht. Es waren aber nicht seine socialistischen Eigenschaften, welche ihm diese Siege verschafften, sondern seine Gemüthselemente. Beweise dafür sind: „Maria Anna“ und „der Bajazzo und seine Familie“. Das Proletariendrama, als solches, ist glücklicherweise im Großen und Ganzen des deutschen Lebens noch unwahr; es paßt nur auf einzelne, ganz locale Verhältnisse. Anstoß gab es zwar, auch das eigentliche Volksleben in seinen realistischen Erscheinungen auf die Bühne zu stellen. Aber diese Versuche schlossen sich immerhin mehr an die Dorfgeschichte an und baueten deshalb auf Voraussetzungen, welche darum wieder ganz localer Natur erschienen, weil sie ihre Scene und ihre Menschen fast immer außerhalb der allgemeinen Lebensströmung stellen mußten. Nicht die Charakteristik als solche, nicht die Macht der Konflikte, sondern die geschickte Benützung der Bühnentechnik und der theatralischen Effecte vermittelte ihre Popularität, die darum auch nur eine vorübergehende blieb.

Trotz alledem ist es nicht ohne kulturhistorische Bedeutsamkeit, daß das Theater unserer Gegenwart bloß nach diesen Seiten hin aus den alten, breitgetretenen Wegen auf neue Bahnen überleuchte. Dagegen blieb das Lustspiel ohne jeden reicheren Gehalt als denjenigen, welchen der Kreis der Familie bietet; dieser Kreis ist aber nachgerade erschöpft; auch die geistreichsten Köpfe mätern sich umsonst um eine neue Situation im Gebiete der bürgerlichen Liebesgeschichten ab. Zur Illustration der Gegensätze der Gesellschaft, des öffentlichen und des ganzen geistigen Lebens wagen sie sich nicht zu erheben, aus Besorgniß ihre herkömmliche Form zu zerbrechen. Der Boden des Lustspiels blieb der Salon, seine Sprache der Gesellschaftston, das privilegirte Bürgerthum sein Feld. So blickt das Volk auf sie wie auf einen erleuchteten Ballsaal der vornehmen Welt mit mehr Neugierde als innerer Befriedigung, die ihm höchstens die Bedienten und Kammermädchen in dieser glatten Eintönigkeit gewährt. Außerdem ist die Moral der meisten Lustspiele eine höchst zweideutige, weil sie sich immer erst durch eine Menge von Unmoralitäten hindurchwinden muß, um endlich klar zu

werden. Es ist vielleicht hart es zu sagen, aber es ist wahr, daß das Lustspiel im Ganzen auch in seiner neuesten Epoche nicht über die Form der Kogebneschen Komödie hinausgekommen ist. Nur das geschichtliche Lustspiel ist ein neues Genre, aber kein aus deutschem Bedürfnisse hervorgegangenes, sondern ganz ausschließlich nach französischem Vorbilde entwickelt. Man behandelt mit Vorliebe die Ironie der Weltgeschichte, die Geschichte in Schlafrock und Pantoffeln, die Geschichte vom Standpunkte des Kammerdieners, für den es keine Helden giebt. Es ist recht eigentlich das Lustspiel der zerfetzenden Blasphemie und es setzt doch wieder zu seinem ganzen Verständnis ein so außerordentlich durchgebildetes Publikum voraus, daß nicht der Inhalt dieser Stücke, ihre geistige Tendenz, sondern nur die Schwächen und Lächerlichkeiten der darin vorgestellten Personen eine größere Popularität einzelner unter ihnen zu vermitteln vermöchten.

Durchgehend und für die Zeit charakteristisch ist indessen in diesem modernen Lustspiel der Gedanke, daß das Alte und Ueberlebte den neuen Zeitströmungen zu weichen berufen ist. In gewisser Art schließt sich daran die Neigung, das geschichtliche Drama in demselben Sinne zu cultiviren. Nur überwinden die Dichter dieser Richtung noch allzu selten einen gewissen Doctrinariismus, worüber ihnen die allgemein-menschliche Frage, das Humantätselement verloren geht. Die glücklichsten Griffe nach solchen Wendepunkten zwischen alter und neuer Zeit haben jedenfalls Laube und Goglow gethan, indem sie es verstanden, nicht bloß die Weltgeschichte, spärlich mit einigen Blumenguirlanden umkränzt, vor uns in byronistischer Nacktheit aufzutischen, sondern ihren Personen dramatischen Nerv zu verleihen. Ihre Arbeiten sind mehr social, als historisch und so war durch ihre Anregung der Uebergang zum modernen socialen Drama von selbst gegeben. Namentlich schritt Goglow, als Dramatiker des modernen Bewußtseins auf dieser Bahn mit wesentlichem Erfolge voran, wenn ihn auch Freitag an tief innerlicher Aufzeichnung der Konflikte weit übertrifft. Trotz alledem sind indessen auch diese Dramen nicht eigentlich populär geworden, während die höhere Aesthetik sich davon ebenfalls unbefriedigt zeigt. Sie drängen eine zu gewaltige Menge der schwierigsten socialen Räthsel auf einen zu engen Raum zusammen, als daß das gesprochene Wort allein für die verschiedenen Schichten des Theaterpublikums ein volles Verständnis zu vermitteln vermöchte. Sie fordern überdies nicht nur vom einzelnen Darsteller, sondern von der ganzen Aufführung eine Ausarbeitung und Vortrefflichkeit, wodurch sie sich beinahe selber nur auf die größten Bühnen beschränken.

Und hier treten wir einem Momente gegenüber, welches überhaupt bei einer Betrachtung des Wechselverhältnisses zwischen der Bühne und unserem modernen Leben außerordentlich schwer ins Gewicht fällt. Es klafft hier ein Widerspruch, der von allergrößter Bedeutung erscheint und dennoch im allgemeinen seltener ins Auge gefaßt wird, weil leider überhaupt die deutsche Theaterkritik größtentheils in den unberufensten Händen liegt, diejenigen Aesthetiker aber, welche die Theaterfrage ernster fassen, mit den praktischen oder noch richtiger gesprochen, geschäftlichen Verhältnissen des Theaterwesens meistens nicht allzu vertraut sind. Jener klaffende Widerspruch liegt darin, wie sich allmählig das Wechselverhältniß zwischen der dramatischen Dichtung und den theatralischen Darstellern ausgebildet hat. Der Schauspieler ist der Dichtung halber da, nicht umgekehrt; der Charakter der Dichtung bedingt die Darstellung, nicht diese jene. Diese Fundamentalsätze aller praktischen Dramaturgie erscheinen so selbstverständlich, daß schon ihre Ausführung beinahe überflüssig aussteht. Dennoch darf man bei nur einiger Kenntniß der Theaterzustände in Deutschland mit vollem Rechte behaupten, daß die Praxis der letzten zehn Jahre dieses Verhältniß geradezu auf den Kopf gestellt hat. Und noch heute sind die Aussichten dafür außerordentlich schwach, daß darin eine radicale Umkehr zu erwarten stehe. Man kann fragen, wie dies gekommen? Aber die Antwort ist keineswegs bloß mit zwei Worten zu geben. Die Schuld liegt an allen hierbei concurrirenden Theilen, an den Darstellern, an den Dichtern, am Publikum und an den Theaterleitungen; man kann gerade in dieser Beziehung die allgemeine Verwilderung des Theaterwesens am deutlichsten erkennen und wird dennoch schließlich auch bei dieser scheinbar rein ästhetischen Frage wieder auf die nationalpolitische Zerspaltung Deutschlands gewiesen.

Die Hamburger Schule hatte theils durch ihre direkte Einwirkung, theils mit ihren Traditionen mindestens das Vorbild eines allgemeinen Styles der Darstellung geschaffen, welcher in Weimar seine weitere Entwicklung fand. Jemehr sich aber in und nach den Napoleonischen Kriegen die politische Souveränität der Einzelstaaten aus der socialen Gemeinlichkeit des Nationallebens ausfonderte, desto eifriger hielt man leider auch in den einzelnen Residenzen, deren Kunstinstitute ausschließlich unter der Leitung von Hofleuten standen, auf eine specifische und locale Ausbildung der dramatischen Kunst, deren Charakter von allerhöchsten Eigenthümlichkeiten und Launen weit mehr, als von ästhetischen Grundfäßen beherrscht ward. So stand jedes größere Theater mehr oder minder außerhalb der allge-

meinen nationalen Selbsteströmung und anstatt eines gemeinsamen Styles entwickelten sich ebenso viele Darstellungsmanieren, als überhaupt größere Bühnen existirten. Fast nirgends existirte damals ein wahrhaft artistisches Prinzip. In die überwiegende Zahl der Hoftheater und ebenso die größeren Stadttheater kultivirten das recitirende Drama in seinen verschiedenen Fächern nicht einmal vorzugsweise. Noch in den vierziger Jahren war auf den meisten Hoftheatern Oper und Ballet die Hauptsache, während das Drama nur als Nebensache, oft sogar als bloßes Ausfüllsel benützt wurde. Nur Wien und Berlin hatten überhaupt Hofbühnen, welche dem Schauspiel ausschließlich gehörten. Und es ist bemerkenswerth genug, daß selbst heute noch, außer diesen beiden und dem Thalia-Theater in Hamburg, keine neunenswerthe dem recitirenden Drama allein gewidmete Bühne existirt. In Berlin und Wien waren aber wie an allen anderen Hoftheatern so tausendfache Rücksichten maßgebend, daß der Kreis des Darstellbaren relativ außerordentlich beschränkt blieb. Innerhalb dieses Kreises waren wieder darstellende Mitglieder in der Hauptsache maßgebend für die Wahl des Repertoires und vor Allem maßgebend für die Einführung von Neuigkeiten auf die Bühne.

Das Revolutionsjahr 1848 jagte momentan die beiden größten deutschen Bühnen und überhaupt die Mehrzahl der Hoftheater auseinander; die übrig bleibenden, meistens um ihre Existenz ringenden Theater fröhnten den schlechtesten Launen und dem rohesten Geschmacke des ihnen fast noch allein gebliebenen, oder vielmehr gewordenen Publikums der niederen Bildungsschichten. Denn die gebildeteren Stände und namentlich die eigentlich vornehme Welt zogen sich zuerst voll Furcht und Schrecken, nachher nicht ohne schmolleude Absichtlichkeit fast zwei Jahre lang von der Öffentlichkeit namentlich aber auch vom Theaterbesuche zurück. Als die politische Rückzügelung das Regiment gewann, begannen auf den Hoftheatern wieder die alten Rücksichten und selbst ein erschütterliches Streben den Interessen und dem Geschmacke eines größeren Publikums gar keine Concessionen zu machen. Aber fast überall war ihr ständiges Künstlerpersonal aneinander gegangen, so daß das vorhandene nicht durch Trefflichkeit der Leistungen den Mangel an Interesse für das Repertoire in den weiteren Kreisen des Publikums auszugleichen vermochte. Dagegen hatten sich die sogenannten Vandeville- und Sommertheater massenhaft vermehrt, bei denen von Kunst meistens gar keine Rede, dagegen Lungenkraft, Unflätereien und möglichste Frechheit des Spiels, namentlich von weiblicher Seite entschei-



beid für den dröhnenden Beifall der bei Bier, Würsten und Taback sitzenden Zuschauer war.

Wir wollen nun keineswegs entscheiden, ob die politische Reaction, nachdem sie von ihrem ersten Siegestaumel zurückgekommen war, die Gefahr empfand, welche darin lag, wenn sie das große Publikum dieser Abscheidung seiner theatralischen Interessen von jedem höheren Standpunkte und feinerem Kunstgenusse überlasse, oder ob die von den vorausgegangenen Jahren beschnittenen Civilisten und Regalien die vom Publikum verlassenem Hoftheater nicht fürder allein zu erhalten vermochten — genug, in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre begann man allmählig die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der größeren Bühnen fast überall zu empfinden. Diese durchzuführen oder auch nur anzubahnen, erwiesen sich aber die meisten der bisherigen hochadeligen Intendanten vollkommen unläufig. So suchte man ihnen zuerst bessere, einflussreichere Regisseurs als bisher zu unterstellen; und nachdem sich auch dieses Experiment, namentlich in pecuniärer Hinsicht, fruchtlos erwiesen, überwand sich allmählig hier und da die angeerbte Abneigung gegen die „Literaten“ soweit, um die bekanntesten dramatischen Dichter als ästhetische und technische Leiter der Hoftheater zu berufen.

Das natürlich von den Hofleuten durchschnittlich mißgünstig angesehene und auch vom theatralischen Kunstweide hart angefeindete Experiment gelang in der Mehrzahl der Fälle über Erwarten, obgleich die hofmännischen Intendanten, welche ihre Titel behielten, als strenge Wächter der Rücksichten nach oben ein freies Ausblühen des Kunstlebens möglichst hemmten.

Waren nun damit hier und da, wenn schon keineswegs überall, einige dankenswerthe, obgleich doch immerhin noch sehr geringe Schritte geschehen, um dem ästhetischen Elemente der Production eine Vertretung neben den technischen Interessen zu verleihen, so sind doch im Großen und Ganzen die Verhältnisse dieselben geblieben. Mehr noch als früher hat sich dagegen und trotzdem im übrigen Theater der Gebrauch ausgebildet, alles dasjenige mit einer gewissen Voreingenommenheit zu betrachten, was nicht bereits auf den vier oder fünf größten Theatern Deutschlands seine Feuerprobe bestanden hat. Dadurch sind die dramatischen Dichter der Gegenwart beinahe in die Unfähigkeit versetzt, sich bei der Schaffung ihrer Werke irgend eine ideale Darstellung zu denken. Sie werden unwillkürlich bei der speciellen Ausarbeitung ihrer Stücke für die Darstellung sich immer die Gruppe der sogenannten „ersten Fächer“ auf diesem oder jenem der großen maßgebenden

Theater erinnern und unter solchem Eindrucke-unwillkürlich ihre Hauptgestalten diesen bestimmten Individualitäten möglichst anzupassen suchen. Dadurch stellen sie schon selber, wenn auch halb unbewußt, die technische Reproduction über die Poesie und Aesthetik ihrer Schöpfung.

Nun denke man sich aber die Darsteller, und selbst die besten, mit dem Bewußtsein, daß der Dichter sein Stück auf sie berechnete. Man erinnere sich ferner, wie mächtig ihre Protection für die Erscheinung einer zweifelhaften Neugleit auf der Bühne ist. Und wer irgend mit den praktischen Theaterverhältnissen bekannt ist, weiß es auch, daß jede Neugleit, selbst die allerbeste zweifelhaft bleibt, bis das Publikum sein Verdict darüber ausgesprochen hat. Man denke sich dieß alles zusammen und man wird am Ende gerade den befähigtesten Darstellern nicht einmal einen schweren Vorwurf daraus machen können, wenn sie sich die ihnen zugeheilte Aufgabe, um in der Theatersprache zu reden, „zurecht legen.“ Damit wird aber wiederum das Verhältniß des Darstellers zur Dichtung geradezu auf den Kopf gestellt; denn anstatt daß er seine Persönlichkeit der Aufgabe unterordnet, accommodirt er diese jener. Nachdichten soll allerdings der Schauspieler dem Dramatiker, nicht aber ihn nachdichten. Und wenn wir uns nun denken, wie drei, vier Hauptdarsteller gerade dieses Experiment mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vornehmen, so ist es wohl natürlich, daß damit die dramatische Geschlossenheit der Dichtungen aufs äußerste gefährdet wird. Es ist kein Zusammenwirken, um das Stück in wahrhaft künstlerischer Weise zur möglichsten Geltung zu bringen, sondern eine bloße Rivalität der Darsteller, um je in der einzelnen Rolle die möglichst glänzende Wirkung zu erzielen. So hat es sich nach und nach auch im großen Publikum gemacht, daß wenn die Rollen gefallen, das Stück gefällt. Die tagesläufige Kritik aber urtheilt meistens in demselben Sinne und ihr Einfluß auf das Publikum, also auch auf das Schicksal einer dramatischen Dichtung, ist um so mehr an Bedeutung gewachsen, als die Feuilletons der großen Zeitungen sich auch solcher ästhetischer Fragen fast ausschließlich bemächtigt haben. Die Reaction dagegen kann nun ebenfalls nicht ausbleiben, und je mehr die gewöhnlichen Recensenten ihr Urtheil durch die Darsteller bedingen lassen, desto größere und oft ungerechte Maßstäbe legt der kritische Ernst an die productiven Erscheinungen auf dramatischem Gebiete.

So hören wir auf der einen Seite von den gewichtigsten Aesthetikern ein allgemeines Verdammungsurtheil über alle neuere Productivität aus-

gesprächen; auf der anderen Seite aber sehen wir, die reine technische Virtuosität als allein seligmachende Seele der dramatischen Kunst behandelt und selbst die allergrößten Meisterwerke der Vergangenheit nur als Kasse schauspielerischer Kunststücke behandelt. Als grellste Erscheinung dieser Richtung treten jene Komödianten auf, welche sich gar nicht fest an die Kunstgenossenschaft einer Bühne binden, sondern ihr Vagabundenleben fortwährend als Gäste hinführen. Sie sind der fleißige Verderb des deutschen Schauspiels und ihnen vor allem ist die weit verbreitete Verwilderung und Geschmackverblindung des Publikums zuzuschreiben. Während sie bei ihren mit allen Mitteln der Corruption in Scene gesetzten Triumphzügen durch geordnete ständige Theater das Repertoire vernichten; die einheitliche Durchführung der Auffassung und Darstellung zu Gunsten ihrer „Glanzmomente, Scenen und Abgänge“ zerstören, die regelmäßigen Mitglieder, welche neben ihnen und durch ihr Arrangement zu bedeutungslosen Statisten herabgedrückt werden, gleichgültig und unwillig machen, arbeiten sie zugleich jenem Armlichsten und gedankenlosesten Schlendrian der Directionen in die Hände, welcher bei erhöhten Preisen und gefüllter Casse den vom „gefertigten Gaste“ zermarterten dramatischen Genius opfert. Feile Theaterreferenten stellen dann ihre Federn zur Verfügung, um in den an die Theaterjournale versendeten Localblättchen mit der Statistik der bezahlten Hervortritte und anderen Huldigungen für die theatralischen Jongleurs die erbärmlichste und verwerflichste Reclame zu treiben. Noch gemeinere Redactionen von Theaterzettungen verpflichten sich, gegen eine bestimmte jährliche Summe, nicht nur jeden eingesendeten Lobpsalm des Herrn\*\* oder der Dame\*\*\* unbesehen abzudrucken, sondern auch den Rivalen im Fach nicht zu nennen, während der Gastspieldauer an einem Theater die ständigen Mitglieder nur mit mitleidiger Herablassung zu erwähnen u. s. w. Da aber derartige gastspielende Commis voyageurs fast ausschließlich immer wieder ihre tausendmal gerittenen Paradesperde vorführen, so bleibt ihnen gewöhnlich auch noch Zeit genug die Lobartikel über sich selber zu schreiben, so daß die braven Dienstjournale nur etwaige Styl- und Orthographiefehler zu berichtigen haben.

„Die Nachwelt sieht dem Krimen keine Kränze.“ Einfach in die Praxis des Lebens übersetzt, heißt dies, daß der Schauspieler ohne den Beifall des Publikums nicht leben kann und zwar im eigentlichen Sinne nicht leben; denn er erlangt eben keine Stellung, welche ihn für die Mähen seiner Leistungen entschädigt und ihm die Möglichkeit gewährt, seine Fähig-

leitend zu entsprechender Gestaltung zu bringen. Sehen wir nun die geschicktesten theatralischen Virtuosen vom Enthusiasmus der Menge überhäuft und mit den besten Geldrollen der Directionen belohnt, so mag auch wohl mancher es mit seiner Kunst erust meurende Künstler sich zweisehend fragen, ob nicht diese Kunsterei die wahre Kunst. Er mag sich mitunter schwer genug von der Vielart gegen die Kunstwerke trennen, es mag ihn hart anmühen, seine Collegen durch Kunstgriffe des Handwerks zurückzuziehen, aber der Künstlerstolz oder vielmehr die Eitelkeit wird auch immer mit neuer Versuchung an ihn herantreten, um ihn zur Anwendung jener kleinen Mittel zu treiben, mit denen die „Sterne“ und „Kometen“ der Bühne so mächtige Erfolge erzielen. Der Schauspieler blickt hinter die Coulissen; er sieht, daß „überall mit Wasser gekocht wird.“ In den großen Traditionen der Schröder'schen und Jffland'schen Schule ist er schon nicht mehr aufgewachsen, sondern in der Art ihrer Epigonen. Er fragt sich leicht: ist denn das heutige Publikum überhaupt angethan und aufgelegt sich einer ganzen und umfassenden dramatischen Gestaltung hinzugeben? Und er muß sich leider in einer flüchtigen Betrachtung des Lebens diese Frage meistentheils verneinend beantworten. Welcher Art sind aber jene untrüglichen Effectmittel? Meistens sogenannte Nuancen, gewisse kleine Pikanterien, strappierende Absonderlichkeiten, durchschneidend weder im ganzen dramatischen Organismus des Stückes, noch in der Nothwendigkeit des darzustellenden Charakters bedingt. Stellen sie die dramatische Gestalt über das Niveau des Alltäglichen hinaus? Veredeln sie sie ästhetisch? Gerade dahin geht ihr Ziel am wenigsten. Das was sie „dramatische Naturwahrheit“ nennen, suchen sie vorzugsweise in unweiblichen Neckerlichkeiten, und meinen mit diesem Herabziehen der idealsten oder doch großartigsten Gestalten des schöpferischen Dichtergeistes in die Sphäre des Gewöhnlichen eine wirkliche Vermittelung der Poesie mit dem Leben herzustellen. Und dafür hat man den ästhetischen Jargon mit dem klingenden Ausdruck „realistische Darstellungsweise“ bereichert.

Den Reizungen des Publikums kommt diese Verzerrung der dramatischen Kunst allerdings entgegen. Drang und Hast unseres Lebens gewöhnen uns allerdings daran, den Illusionen Lebenswohl zu sagen; der Utilitarismus unserer Zeit aber nennt alle höheren Anschauungen nur gar zu gern unpraktisch. Es findet bis zu einem gewissen Punkte darin selbst die Rechtfertigung für eine leichte Verklüngerung moralischer Principe. So gefallt natürlich dem großen Haufen jene Gestalten der realistischen Bühnen-

virtuosen zu deren erhabener Sphäre man nicht mehr aufzublicken braucht, sondern welche mit einem gewissen Raffinement in die Atmosphäre des Alltäglichen herabgezogen werden. So gewöhnt auch das Theater die Massen daran, was eine volkschmeichelnde Presse mit ebensoviel Eifer als Erfolg predigt, nämlich alle außergewöhnlichen Verhältnisse nur in skeptischen Kammerdienerperspectiven aufzufassen. Die sogenannte realistische Darstellung, welcher heute die Mehrzahl der Darsteller und Bühnen huldigt, ist keine ehrliche und volksbildende Popularisirung des ächtpoetischen Dramas, sondern eine den schlechtesten Neigungen diensthare Verflachung desselben und seine egoistische Projanirung.

Zu verwundern ist es allerdings nicht, daß die deutsche Bühne so herunter gekommen, da sie keine nationale Pflege gefunden; die Schuld liegt in den allgemeinen Lebensverhältnissen. Die Schuld ihrer modernsten Deteriorirung liegt aber noch weiter in dem höchst allgemeinen Mangel allgemeiner Bildung unter den Schauspielern und ihrer theilweise gerechtfertigten, doch größtentheils unverschuldeten Isolirung im socialen Leben. Dazu kommt, daß in der That eine mächtige Entwicklung eines bestimmten darstellenden Talentes in der heutigen Theaterwelt zu den Seltenheiten gehört. Der Lebensgang der Schauspieler zwingt sie meistens sich unvorbereitet, oft um des lieben Brodes willen, in allen denkbaren Fächern umher zu bewegen; und daraus möchten wir es erklären, daß die Darsteller für solche Fächer, zu denen eine wirkliche volle Begeisterung und die ganze Hingabe an die Aufgabe gehört, kaum mehr existiren. Alle Bühnen groß und klein, schwachen nach Vertretern der wirklichen Lyrik in männlichen wie weiblichen Rollen. Ebenso fehlen fast überall die entsprechenden Vertreter des edlen Heldenthums, der ächten Weiblichkeit, der poetischen Erhabenheit. Das Große und Gewaltige des vollen Mannes und des ächten Weibes, des wirklichen Jünglings und der ächten Jungfrau sind Elemente, welche von der modernen Bühne beinahe verschwanden. Das Bewußtsein dieses Mangels an großer und inniger Conception führt die Darsteller und Darstellerinnen zur Ausbülfe durch sogenanntes Charakterisiren, welches nur allzu oft nichts weiter ist als eine Selbsttäuschung und die Blendung des Publikums mit allerlei technischen Hülfsmitteln.

Haben nun weder die dramatischen Dichter unserer Gegenwart, noch auch die intelligenteren Bühnendirectoren gegen solche innere und äußere Entartung der dramatischen Kunst eine wohlthätige Reaction zu bewirken gesucht? Was die Dichter anbelangt, so müßten die Anfänge einer solchen

Reaction vielleicht darin gesucht werden, daß die besten und tüchtigsten unter ihnen sich in neuester Zeit von den complicirten und künstlichen Verhältnissen der modernen Historie und des Intriguenspiels abgewendet haben, um mit antiken Stoffen, unter einfacheren Lebensverhältnissen, große ethische Conflicte zu ihrer tragischen Entwicklung oder zu ihrer natürlichen Lösung hinzuführen. Um in der Theatersprache zu reden, so „fassen“ allerdings diese Versuche beim größeren Publikum noch nicht; sie kommen nicht über den Achtungserfolg hinaus. Aber fehlt ihnen vielleicht noch die rechte Form, um eine neue Epoche zu begründen, so sind sie immerhin als Symptome einer Wendung im Strome der Production höchst beachtenswerth. Auch die eigentliche Blüthezeit der wandernden Helden und der unerschweifenden Sterne scheint vorüber. Sie müssen sich bereits den kleineren Bühnen zuwenden, während die größeren sich ihnen verschließen, um, wenn auch mit vielleicht weniger glänzenden Kräften, ihr Ensemble fester zu fügen und durch dessen Gesamtwirkung oder durch Gesamtgastspiele mehrerer Künstler die Dichtungen selber, nicht bloß den einzelnen Darsteller zu Ehren zu bringen.

Finden diese Reactionen zum Besseren einen Anklang im Publikum? Diese Frage wiegt schwer und die Reactionen unter den dramatischen Dichtern, wie unter den Bühnenleitern, zum Besseren sind vielleicht auch noch zu neu, um sich bereits in Wirkungen auf das Publikum zu äußern. Wer aber die Literatur- und Culturgeschichte einigermaßen verfolgt, der wird es auch bemerkt haben, daß gerade das Theater sehr häufig die ersten Frühlingboten einer neuen und frischeren Wendung des geistigen Lebens ausgehen läßt. Hoffen wir, daß auch diesmal jene Erfahrung sich bewahrheitet.

---

## Unsere Geldkrisis.

(Schreiben an die Redaction.)

**W**iga, den 23 April. — Sie wünschten von mir eine Beleuchtung unserer Finanznoth und der möglichen Wege und Mittel zu ihrer Beseitigung. Wie verlanget, fehlt es in laufender Zeit nicht an bezüglichen Projecten von Berufenen und Unberufenen, die an maßgebender Stelle sich Gehör zu schaffen weiterfern. Ich zweifle, daß die Baltische Monatschrift in ähnlicher Weise vorzugehen Veranlassung habe; wenn aber wenigstens die allgemeinen Principien aufgestellt werden, nach denen unsere Lage zu beurtheilen ist, so könnte damit vielen Ihrer Leser in der That gedient sein, und es mag daher in möglichster Kürze und Bündigkeit versucht werden.

Unsere finanziellen Bedrängnisse haben ihren wesentlichsten Grund in der Entwerthung und Unsicherheit unseres obligatorischen Preismasses und Zahlungsmittels, unseres Geldes. Der Werth des Geldes muß ein fester, unveränderlicher sein. Diese Eigenschaft hat nur das aus Gold und Silber nach bestimmtem Schrot und Korn geprägte Geld, die klingende Münze. Das Papiergeld hat nur insofern einen festen und sichern Werth, als es jederzeit gegen klingende Münze umgewechselt werden kann. Der Werth des Papiergeldes schwindet in demselben Maße, wie die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer solchen Umwechslung. Keine menschliche Macht kann dieses natürliche Gesetz aufheben. Kein Zwangscours kann dem Papiergelde einen höhern Werth geben, als demselben nach diesem Gesetze zukommt. Der Zwangscours kann das Papiergeld als Zahlungsmittel in Umlauf erhalten, aber nicht die Entwerthung desselben verhindern. Die Entwerthung des Papiergeldes offenbart sich bei der Umwechslung gegen ausländisches Geld (im Wechselcourse) und in der Preissteigerung aller

Dinge, zuerst des Arbeitslohnes und der primitiven Lebensbedürfnisse. Die Theuerung des Arbeitslohnes lähmt die productive Thätigkeit; die Theuerung der Lebensbedürfnisse verhindert die Ansammlung von Ersparnissen. In beiden Richtungen beeinträchtigt die Theuerung das Nationalvermögen, die Capitalkildung. Unsicherheit des Geldwerths ist Unsicherheit aller auf Geldzahlung hinauslaufenden Verträge und Eigenthumsrechte. Unsicherheit des Geldwerthes untergräbt daher das geschäftliche Vertrauen, und den Credit und verjagt das Capital. Die Sicherheit eines dargeliehenen Capitals wird nicht durch die Zahlungsfähigkeit des Schuldners allein bedingt; es gehört dazu auch die Gewißheit, daß das Geld, welches zurückgezahlt wird, nicht schlechter sein werde, als das Geld, welches dargeliehen wurde. Wo diese Gewißheit fehlt und die Capitalien der Gefahr angesetzt sind, durch die Entwerthung des Zahlungsmittels devaluirt zu werden, ziehen sich dieselben von den Unernehmungen und vom Geldwaße zurück; sie suchen eine größere Sicherheit, sie wandern aus dem Lande. Durch Entziehung fremder und Auswanderung eigener Capitalien, durch Verluste an den Wechselcoursen und beim Sinken aller Staatspapiere und Actien, endlich durch die Entwerthung des Geldes an sich, sind die Ressourcen des Landes an beweglichem Capital in wenigen Jahren bedeutend geschwächt worden; der Credit ist also nicht mehr im Stande, mit der erforderlichen Reichtigkeit die Capitalien herbeizuschaffen und flüssig zu halten, deren die volkswirtschaftliche Thätigkeit jetzt mehr denn je bedarf. Unser Leiden ist Mangel an Capital und Lähmung des Credits. Daß es so gekommen, mag zu beklagen sein, hat aber nichts Auffallendes. Wir machen dabei dieselbe Erfahrung wie jene Länder, welche ebenso wie wir sich durch die Macht der Umstände haben bestimmen lassen, den festen Boden eines metallischen Geldwerths zu verlassen. Die Natur des Papiergeldes und des Zwangscourses bleibt sich überall gleich und wir können uns nicht den natürlichen Gesetzen des volkswirtschaftlichen Lebens entziehen. Daher läßt sich auch mit mathematischer Gewißheit voraussagen, daß wir über die gedrückte Lage des Geldmarktes und Credits nicht hinwegkommen werden, bis eine feste und sichere Geldbasis wieder eingeführt oder wenigstens in unzweifelhafter, nicht zu ferne Aussicht gestellt ist. Nur auf dem Fundamente eines gesicherten Geldwerths kann der Credit seine volkswirtschaftliche Function erfüllen und in ausreichendem Maße die Capitalien heranziehen und in Umlauf halten, welche die productive Thätigkeit nach allen Richtungen hin anregen und beleben sollen.



Unter Wiederherstellung einer festen Geldbasis kann, sofern man den Staatscredit aufrechterhalten und Erschütterungen der allgemeinen Wohlfahrt vermeiden will, nichts anderes verstanden werden, als die Zurückführung der Reichscreditbilletts zu ihrer ursprünglichen freiwilligen Parität mit der klingenden Münze. Diese Parität kann nur eintreten und verbürgt bleiben, wenn der Zwangscours aufgehoben und dagegen die Gelegenheit geboten wird, die Reichscreditbilletts auf Verlangen gegen klingende Münze, Rubel für Rubel, umzuwechseln. Zwangscours ist mit Sicherheit des Geldwerths durchaus unvereinbar.

Finanzielle Projecte, welche nicht die Wiederherstellung einer solchen festen Geldbasis, einer solchen Parität der Reichscreditbilletts mit der klingenden Münze bezwecken, verrathen ein mangelndes Verständniß dieser brennenden Frage. Ihre Schöpfer ergehen sich entweder in Illusionen, welche auf diesem ernstern und praktischen Gebiete nur Unheil bringen können, oder sie verwechseln Ursache und Wirkung, indem sie die Krankheit durch Operationen beseitigen zu können meinen, welche nur gegen die Symptome derselben gerichtet sind. Das Verschwinden der klingenden Münze, der niedrige Stand und die heftigen Schwankungen des Wechselcourses, der hohe Disconto, der Geldmangel, die Lähmung, die Unzulänglichkeit des Einkommens, der abnehmende Handel, der Mißcredit, die Geschäftsstockungen u. s. w. bilden eine zusammenhängende Kette von Erscheinungen, die immer aus der Entwerthung und Unsicherheit des obligatorischen Zahlungsmittels und aus dem Mangel einer festen metallischen Geldbasis hervorgegangen sind und immer mit Nothwendigkeit daraus hervorgehen werden.

Wir stehen an einem Wendepunkte und hoffen, uns bald zur Wiederkehr befriedigender Zustände unseres Geld- und Creditwesens Glück wünschen zu können. Der Ukas vom 14. April d. J. ist der Anfang zu einer neuen Ordnung der Dinge. Die Herstellung einer festen Grundlage für die Geldcirculation vermittelst Umwechslung der Reichscreditbilletts gegen klingende Münze wird darin als das Ziel bezeichnet, wohin die Operationen der Finanzverwaltung gerichtet sein sollen. Es bleibt darnach nur zu wünschen übrig, daß es der Finanzverwaltung, aller etwaigen Anfechtungen ungeachtet, gelingen möge, dieses Ziel unbeirrt im Auge zu behalten und durch die geeignetsten Mittel baldmöglichst zu erreichen.

---

Redacteurs-

E. Böttcher.    H. Baltin.    G. Bethholz.

## Die Bildung der Nichtgelehrten.

---

Eine eingehende Berücksichtigung der Realschulbildung hatte in unseren Provinzen bis vor wenigen Jahren nicht Platz gegriffen. Unsere Hochschule und unsere Gymnasien hatten vorwiegend humanistische Bildungsgrundlagen und unsere Kreisschulen, auch die Rigasche Domschule, konnten mit ihren bisherigen Lehrkräften, Lehrgegenständen und Lehrmitteln den Anspruch auf eine genügende Realschulbildung nicht befriedigen. Selbst die in Mitau errichtete Realschule und die den Kreisschulen insbesondere der Rigaschen angefügten Realeurse entsprechen, wenn sie auch als Concessionen gegen steigende Anforderungen Dank verdienen, nicht dem weiter reichenden Bedürfnis. Aufgeklärten Bürgern Riga's, Gliedern der politisch vollberechtigten drei Stände, ist die Errichtung eines städtischen Realgymnasiums seit dem Januar vorigen Jahres zu danken und im Laufe des Octobers dieses Jahres steht die Eröffnung einer polytechnischen Anstalt in Riga bevor. Solchen Thatfachen gegenüber mag es Vielen ein Bedürfnis sein über das Wesen dieser unseren Provinzen neu gewonnenen Anstalten sich Aufklärung zu verschaffen und so scheint es an der Zeit, diesen neuen Erscheinungen auch die Aufmerksamkeit der Presse zuzuwenden.

Zwar brachte das „Inland“ unlängst einen Reisebericht des Dorpater Gouvernements-Schulendirectors v. Schröder, welcher belehrende und interessante Aufschlüsse über das Realschulwesen in Deutschland und der Schweiz enthält, und auch der Reisebericht zweier Glieder des Verwaltungs-

rathes des Rigaschen Polytechnikums wurde im Januarheft der Baltischen Monatschrift veröffentlicht, nachdem schon mehrere Publicationen des Börsencomitès über dasselbe, sowie auch der bezügliche Redevortrag des Professors Franke vorlagen. Auch veröffentlichte ich selbst im „Inland“ einen Reisebericht über polytechnische Institute. Dennoch aber dürfte es für die Anregung der Theilnahme in weiteren Kreisen nicht überflüssig sein, das Wesen dieser zeitgemäßen Anstalten durch Darlegung ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Stellung in der Reihe der Bildungsanstalten und ihrer gegenwärtigen Gestaltung deutlich zu machen. Die von mir zunächst zu eigener Orientirung verfaßte Darstellung war zum Theil vor mehreren Jahren beendet, ich zögerte aber mit der Veröffentlichung in der Hoffnung, daß andere kompetentere Männer unser Publikum in die neue Schulwelt einführen unternehmen würden und weil größere Vollständigkeit erwünscht schien. Diese ist leider auch jetzt nicht in genügendem Maße erreicht worden und Ergänzungen von anderer Hand bleiben im Interesse der Sache zu wünschen.

### I. Geschichte der Realschulen.

Schon im 15. und 16. Jahrhunderte erkannten Männer von so großer Bedeutung für die Bildung ihrer Zeit, wie Erasmus, Melancthon und Luther, daß der Jugendunterricht nicht blos in Grammatik, Dialektik und Rhetorik zu bestehen habe, sondern auch Mathematik, Physik, Geschichte, ja nach Melancthon sogar Medicin allgemein gelehrt werden müßten. Insbesondere verlangte Erasmus (1467—1536) daß der Grammatikus oder Philolog außer Grammatik, Dialektik und Rhetorik auch Geometrie, Arithmetik und Naturkunde lerne. Auch Melancthon (1497—1560) strebte neben seinen philologischen Studien nach unversehrten Kenntnissen: Physik, Mathematik, Astronomie, Medicin und Geschichte. Er sagt namentlich: „da offenbar die Menschen von Gott zur Betrachtung der Natur begabt worden, so müssen wir die Lehre von den Elementen, dem Gesetz, den Bewegungen und Qualitäten oder Kräften der Körper lieben und pflegen. Bereiten wir uns auch vor auf jene ewige Akademie, da wir die Physik lückenlos erlernen werden, wenn uns des Baues Meister selbst das Vorbild der Welt zeigen wird“. Luther empfahl dringend das Studium der Geschichte, Mathematik, Astronomie und Musik.

Nicht aber begriff man etwa schon damals diese empfohlenen Lehrzweige unter dem gemeinschaftlichen Namen des Realstudiums. Es war

das Realstudium vielmehr ein Theil der classischen Bildung, nicht wie heute zutage deren Gegensatz. Realstudium nannte man mit Beziehung auf das Studium der Form oder der Sprache der Classiker, das Studium ihres Inhaltes.

Das Wort Realismus aber wird zuerst im Anfange des 17. Jahrhunderts gebraucht und bildete einen Gegensatz zum Verbalismus. Reales hießen in ehrender Weise die Sachkennner, während der Ausdruck verbales die Wortkrämer herabsetzte. In späterer Zeit ist freilich das Wesen dieser Bedeutung sehr geändert worden. An die Stelle des Verbalismus setzte man das Wort Humanismus und verstand darunter die classische, edlere Bildung, während mit Realismus bald eine oberflächliche, bald eine bloß auf das unmittelbar Nützliche gerichtete bezeichnet werden sollte.

Franz Baco trat maßgebend auf. Er warnte vor zu großer Bewunderung der Alten und beanspruchte den Ehrennamen „der Alten“ für seine Zeitgenossen. Denn den Alten hätten viele Kenntnisse gemangelt und sie seien daher eher der Jugend zuzurechnen gewesen. Nur ein geringer Theil der Erde, nur eine kurze Zeit der Geschichte sei ihnen bekannt gewesen. Vor allem wollte er aber, daß man die Natur aus der Natur kennen lerne, im Gegensatze zu den Philologen, welche von ihr nur aus Berichten der Classiker wußten.

Die nach Baco austretenden Reformatoren des Unterrichtswesens suchten Realstudien mit Sprachstudien zu verbinden. Ja sie verlangten schon für die Nichtstudirenden an Stelle lateinischer Schulen — Realschulen. Comenius (1592—1671) unterscheidet 1) die Mutterschule, d. h. die häusliche Erziehung bis zum 6. Jahre und 2) die s. g. deutsche Schule (im Gegensatze zur lateinischen so benannt), in welcher bis zum 12. Jahre unterrichtet werden sollte in der Muttersprache, Religion und in allgemeiner Geschichtskenntniß, namentlich in der Schöpfungsgeschichte, Weltbeschreibung und Kenntniß der Gewerbe und Künste. Diese deutsche Schule war somit eine Art Realschule; indeß zog die lateinische Schule, in welcher der zwölfjährig Aufgenommene bis zum achtzehnten Jahre verblieb, auch Realien, wie z. B. Mathematik, Physik und Geschichte in ihren Kreis.

Auch Locke (1632—1704) verlangte Realkenntnisse und führte beispielsweise auf: Kenntniß der Mineralien, Pflanzen, Thiere, der Nußholzet und Fruchtbäume, vorzugsweise aber der Geographie, Astronomie und Anatomie. Zur Erholung sollte aber der Jüngling aus höherem Stande ein Handwerk erlernen, etwa das des Zimmermannes, Tischlers, Drechslers oder Gartenbau

und Landwirthschaft. Zu anderem Zweck und aus anderen Gründen empfahl dasselbe Justus Möser in seinen patriotischen Phantasten: „Also sollen reicher Leute Kinder ein Handwerk erlernen“.

Die Nothwendigkeit des Unterrichtes in den Realien ward somit von den bedeutendsten Denkern ihrer Zeit hervorgehoben, aber die praktische Durchführung des Gedachten versuchte zunächst in größerem Maßstabe der für alle Zeit hochgeachtete Schulmann Francke (1663—1727). Hier tritt uns zuerst der Name Bürgerschule entgegen. Erst im folgenden Jahrhunderte begegnen wir Realschulen. Jener Name ist also der ältere. Den Namen „Bürgerschule“ erhielten nämlich die von Francke gestifteten Armenthulen, in welchen neben dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auch in der Naturkunde, Geschichte und Geographie unterrichtet wurde. Aber auch in Francke's lateinischen Schulen wurden dieselben Realien gelehrt, außerdem aber auch Naturlehre, Anatomie, Musik und Malen. Besonders aber beabsichtigte Francke mit seinem Pädagogium, einer Anstalt zur Erziehung von Söhnen aus höheren Ständen, Realunterricht. Es gehörte zu demselben ein botanischer Garten, ein Naturaliencabinet, ein physikalischer Apparat, ein chemisches Laboratorium, Einrichtungen zu anatomischen Sectionen, auch Drechselbänke und Mühlen zum Glasschleifen. Nur eine Classe des Pädagogiums, die Selecta, diente der Vorbereitung zur Universität. Von diesen drei Bildungsanstalten war bloß die Bürgerschule eine reine Realschule, während sowohl die lateinische Schule als das Pädagogium dem zweifachen Zwecke der Vorbildung zur Universität und der höheren realistischen Ausbildung dienten, in ihnen also humanistischen Studien realistische sich anknüpften.

Wir können diese letztgenannten Anstalten einigen gleiche Vorbereitung anstrebenden Realgymnasien unserer Zeit vergleichen, wobei das Pädagogium, bis auf die Selecta, einer reinen höheren Realschule gleichsteht. So viel erhellt aber, daß der Realismus nicht etwa damit anfing, besondere Schulen für sich zu beanspruchen, sondern größtentheils nur in die bereits vorhandenen gelehrten einbrang und die alte philologische Einseitigkeit zum Nutzen einer allseitigeren Bildung ergänzte und vervollständigte. Später aber wurde es gewöhnlich, den ersten Unterricht gemeinschaftlich, den höheren je nach der Vorbereitung zu Universitäts- oder Realstudien getrennt in neben einander hergehenden Realclassen zu ertheilen, bis endlich immer mehr besondere Realgymnasien als selbständige Anstalten entstanden. Wenn auch noch henzutage aus finanziellen oder anderen Gründen der Anfang mit

gemischten Schulen gemacht wird, so scheint uns das schon deshalb verständlich, weil der Realismus erst an sich zur vollen Geltung gelangen muß, ehe er einer selbständigen Anstalt sich bemächtigt. Principiell aber wird es immer zweckmäßiger sein, in getrennten Anstalten für den Humanismus und Realismus den verschiedenen Bildungszwecken nachzugehen. Lehrer und Schüler werden dabei beide im Vortheil sein. Jene werden keine schwankende Mittestellung zwischen Humanismus und Realismus einnehmen und diese, durch Beschränkung der Unterrichtsfächer, mit ungetheilter Kraft den ihnen verbliebenen Unterrichtsgegenständen sich zuwenden können. Dabei bleibt es eine ganz andere Frage, inwieweit Realien in gelehrte Gymnasien und alte Sprachen in Realgymnasien einzudringen haben. Jene können ohne Aufnahme von Realien der Zeitbildung nicht gerecht werden und diese werden nur mit Aufnahme der lateinischen Sprache einen Unterricht in den modernen Sprachen ermöglichen, der über sprachliche Abstraktion hinausgeht. Die Selbständigkeit der Realbildung verkennen heißt es freilich, wenn der Unterricht in der lateinischen Sprache auch andere als sprachliche Zwecke verfolgen soll; die Bildung des Geistes soll in Realgymnasien nicht bis zur Vertiefung in lateinische Literatur sich erstrecken, sondern auf die originale Reproduktion der Literaturschätze der neueren Sprachen sich einschränken und so eine moderne der alten Bildung entgegensetzen, ohne daß jener das Prädicat „oberflächlich“ ertheilt werden dürfte.

Der Name „Realschule“ ward zuerst 1739 öffentlich einer Schule des Predigers Sewler bei Halle beigelegt. Es tritt auch in seinen Bestrebungen das später von Rousseau und Pestalozzi geltend gemachte Grundprincip hervor, daß vor allem dasjenige gelehrt werden müsse, was das Leben biete und fordere. Die Berliner Societät der Wissenschaften hatte aber schon 1706 ausgesprochen: „so wie man Schulen zur Bildung künftiger Kirchen- und Staatsdiener habe, es gut sein würde Knaben, die bisher nur deutsche Schulen besuchten, in einer gewissen mechanischen Schule unterrichten zu lassen, damit ihnen der Verstand und die Sinne mehr geöffnet würden und sie insonderheit die nöthigen Materialien und Objecte sammt deren Güte und Preis erkennen, mathematische Instrumente und Werkzeuge gebrauchen lernen und auch ihre äußerlichen Sinne geschärft und vervollkommnet würden“.

Die erste bedeutende deutsche Realschule ward in Berlin von Joh. Julius Feder gestiftet. Sie bestand aus drei theils sub-, theils coordinirten Schulen, aus der deutschen, lateinischen und Realschule im engeren

Stunde. In der Realschule lehrte man Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Architektur, Zeichnen, Naturlehre. Besonders handelte man vom menschlichen Körper, dann von Pflanzen, Mineralien, gab Anweisung zur Wartung der Raubbaumbäume und Erziehung der Seidenwürmer und führte die Schüler auch in die Werkstätten. Unter den Classen wird eine Manufactur-, eine Architektur-, ökonomische, Buchhalter- und Bergwerksklasse genannt. Bis in das 11. und 12. Jahr sollten Realien getrieben und dann erst Latein angefangen werden. Indes war der Unterricht Studirender von dem der Nichtstudirenden, waren die gelehrten Studien von den Realstudien nicht gehörig getrennt, so daß der Schüler 11 Unterrichtsstunden am Tage hatte. Reformirt wurde diese Realschule durch Silberschlag. Er gab den drei Abtheilungen die Namen: Pädagogium, Kunstschule und deutsche oder Handwerkererschule. Die deutsche Schule war Elementarschule für Alle, doch hatte sie eine besondere Handwerksklasse. In der Kunstschule legten auch die Studirenden den Grund in der Mathematik, im Latein und im Französischen, wiewohl diese Schule vorzugsweise für nichtstudirende Künstler, Defonomen u. s. w. bestimmt war. Das Beweisen mathematischer Sätze geschah im Pädagogium. In demselben waren zwei theoretisch-mathematische Classen; in der unteren ward Arithmetik, in der oberen Algebra gelehrt; die übrigen Unterrichtsgegenstände des Pädagogiums entsprachen denen oberer Gymnasialclassen.

Silberschlag's Nachfolger: Andreas Jacob Pecker bezweckte mit der Kunstschule eine Bildung für specielle Berufe. Die Kunstschule erteilte besondere Lectionen für künftige Bergwerks- und Hüttenbediente, besondere für praktische Geometer, Artilleristen, Forstbediente, Defonomen, Kaufleute u. s. w. Während hiedurch die Kunstschule ein Aggregat verschiedener Berufsschulen ward, gewann das Pädagogium mehr den Charakter einer gelehrten Schule; 1797 erhielt dasselbe den Namen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und ward 1811 in Ansehung der Lehrer und Lectionen von der Realschule getrennt. Spilleke, der 1820 als Direktor der Realschule eintrat, war der Ansicht, daß die oberen Classen diejenige Bildung geben oder wenigstens einleiten sollten, die, ohne durch genauere classische Studien bedingt zu sein, für die höheren Verhältnisse der Gesellschaft vorausgesetzt werde. Eine speciellere Vorbereitung auf besondere Berufsarten, wie in früheren Zeiten die Aufgabe gestellt war, fand nicht mehr statt.

Die Gründung der Realschulen wurde durch die Verbreitung Rousseau'scher Ideen, durch die Bestrebungen der philantropischen Pädagogen, durch

die Fortschritte der realen Wissenschaften und die anwachsende Bedeutung der Industrie so gewaltig gefördert, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts die meisten lateinischen Schulen in „Bürgerschulen“ verwandelt wurden. Das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Realschulen, welche bis dahin nur locale Bedürfnisse befriedigten, lehnte ihnen. Zwar war man darüber einig geworden, daß diese Schulen bürgerliche Bildung verbreiten sollten, damit die Stellung des Bürgers im Staate und Gewerbeleben gesichert werde; aber die Ansichten über die Mittel und das Maß derselben waren sehr verschiedene. Das im Jahre 1831 in Preußen veröffentlichte Prüfungsreglement für die Lehrer der Realschulen und das von 1832 für die Abiturienten derselben stellten das Realschulwesen unter bestimmte Normen von Verwaltungsbehörden. Die Realschule nahm hiedurch den Charakter einer Vorbereitungsschule für niedere Staatsbeamte an. Die Post, das Bergamt, die Bauschule, die Verwaltungsbüreaus, das Militär, die Forstverwaltung stellten ihre Forderungen, und diesen gemäß mußte die Schule eingerichtet werden. In Folge dessen wurde der Unterricht in der lateinischen Sprache in die Realschulen aufgenommen, bei gleichzeitiger Steigerung der Anforderungen in den mathematischen Fächern. Die Realschule wurde somit aus einer Schule zur Erziehung der Bürgerkinder zu einer Beamtenschule.

Bei der weiteren Verbreitung der Realschulen über ganz Deutschland stellte sich bald ein principieller Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland heraus. Während nämlich in Norddeutschland die Theorie auf die Gestalt der Realschule immer mehr Einfluß gewann und man nach einem Normalschema suchte, nach welchem alle Realschulen eingerichtet werden sollten, hielten die süddeutschen Realschulen die praktische Richtung und den localen Zuschnitt fest, so daß in jenen deutschen Ländern die größte Verschiedenheit in Namen und Organisation der Mittel- oder Realschulen herrscht. Indes lag trotz dieser Verschiedenheit der gemeinsame Charakter der Realschule in dem Realismus der Lehrgegenstände und seiner Methode. Ueberall aber sollten diese Schulen eine neue Bildung, im Wesentlichen eine industrielle erzeugen, welche der Gelehrtenbildung würdig zur Seite gestellt werden könnte. Die Verhältnisse des Geschäftslebens der unmittelbar praktischen nicht gelehrten Berufsstände, insbesondere des Gewerbe- und Handelsstandes der Landwirthe, complicirten sich dergestalt, daß weder die elementare Volksschule, noch das gelehrte-Gymnasium als bezügliche Bildungsrätten genügten. Außerdem war durch ein rein wissenschaftliches



Element, die Naturwissenschaften, der Betrieb der meisten Gewerbe dergestalt verändert, daß ein nicht wissenschaftlich vorgebildeter Gewerbsmann bald vielfach ein brodloser ward. Das Leben drängte, die Lehre mußte sich fügen. Der Bürgerstand hatte zwei verschieden zu bildende Bestandtheile: einen gelehrten und einen nichtgelehrten in sich aufgenommen. Für jenen hatten von jeher Gymnasien und Universitäten gewirkt, für diesen und für die Landwirthe mußten jetzt niedere, mittlere und hohe Realschulen eingerichtet werden. Für den Unterricht in Kenntnissen, deren allgemeiner Aneignung einige die Bildung ihrer Zeit überragende Männer schon im 15. Jahrhundert gefordert hatten, sollten erst im neunzehnten, wo das Bedürfnis des praktischen Lebens lauter und eindringlicher als Prophetentou sprach, in umfassenderer Weise gesorgt werden.

Jeder Staat, welcher an der industriellen Arbeit aller Art einen selbständigen Antheil zu nehmen beabsichtigte, konnte und durfte nicht weiter den Forderungen der Bildung seiner industriellen Kräfte sich entziehen. Das Bedürfnis solcher Bildung ward immer allseitiger erkannt, aber die Art und Weise der Genügeleistung, die Einrichtung der Anstalten, namentlich die Feststellung der Gegenstände des Unterrichtes riefen verschiedene Ansichten in das Leben, welche in der Literatur einen vielfachen Ausdruck gefunden und verschiedenartige Versuche bedingt haben.

Unsere Provinzen stehen am Anfange der praktischen Durchführung, können aber von den anderweitig zahlreich gewonnenen Erfahrungen zu ihrem Nutzen Gebrauch machen. Ob das bereits in genügender Weise geschehen, wird einer tiefer gehenden Kritik realistisch durchgebildeter Pädagogen überlassen bleiben müssen.

## II. Organisation der Realstudien.

Bildung ist das Lösungswort unserer Zeit, die Aufgabe einsichtsvoller Staatsmänner, das Ziel wahrer Menschenfreunde. Aber nicht mehr bloß Einzelnen, welchen bei dem Vorhandensein reichlicher Mittel zufällig eine gute Erziehung ermöglicht wird, nicht mehr bloß besonderen, deshalb vorzugsweise den „gebildeten“ Ständen, sondern Allen soll ein Antheil an der Bildung gewährt sein. Volksbildung wird erstrebt. Der Staat vertraut einem besonderen Ministerium diesen für die Staatswohlfahrt wichtigsten Zweig an; Allen wird der Zutritt zu allen Lehrfächern gestattet. Die Fürsorge für die Bildung verlangt aber, falls sie auf das Ganze sich erstrecken soll, eine ausreichende Organisation. Nicht mehr zu den gelehrten

Berufsarten allein wird schulmäßige Vorbildung erfordert, es fordern sie auch alle übrigen. Einige derselben suchten ihre Lehrmittel auf den traditionellen Höhepunkten alles Wissens, den Universitäten, wie z. B. die Landwirthschaft, die Technologie, indem für diese besondere Professuren errichtet wurden. Dieselben und andere Fächer errangen sich aber auch besondere Anstalten, wie z. B. landwirthschaftliche Hochschulen, Forst- und Handelsakademien. Oft mußten die neuen Bildungszweige an einer oder zwei den Gymnasien oder gar niederen Anstalten angeschlossenen Lehrklassen als einziger Lehrstufe sich genügen lassen, bis endlich in der polytechnischen Schule eine den Universitäten ebenbürtige Hochschule für die Realien entstand.

Aber der Bau konnte nicht von oben nach unten, er mußte von unten nach oben ausgeführt werden, damit er auf sicherem Fundament ruhe. Die Hochschule allein genügte daher nicht, es mußten Vorbildungsanstalten zu derselben hinauführen. Diese wurden entweder in weiterer Abstufung den Hochschulen angefügt oder besonders eingerichtet. Wenn auch auf jene höheren Schulen bezogen, so doch selbständig sind die Realgymnasien, auch Bürgerschulen genannt, und die s. g. Gewerbschulen, welche für bestimmte Berufsweisen die Bildung abschließen. Wie nämlich bei der alten Ordnung der Dinge nicht ein Jeder bis in die höheren Classen der Gymnasien und von diesen zur Universität gelangte, so kann Mancher jetzt eine ausreichende Vorbildung für seinen Beruf durch den bloßen Besuch der niederen Classen der Realgymnasien erlangen.

Die untersten Bildungsanstalten nannte man in zweifacher Bedeutung Volksschulen. In ihnen war entschieden nicht nur die größere Anzahl der gesammten Bevölkerung aufgenommen, sondern sie blieben auch für den größten Theil desselben, insbesondere für die zahlreichen unteren Volksclassen, alleinige Vorbildungsanstalten. Nach dem Contingent ihrer Besucher wurde auch die Volksbildung abgeschätzt und zwar in Beziehung auf die elementarsten Kenntnisse: Lesen, Schreiben und Rechnen, welche eben doch nur Mittel zum Zweck sein konnten. Durch das Lesen sollte geistige Ausbildung erworben, durch das Schreiben dieselbe zum Bewußtsein gebracht und durch Verkehr mit Anderen gefördert werden. Wenn diese Kenntnisse nur Erwerbsmittel zur Handhabung im Geschäftsverkehr sind, so können sie einen eigentlichen Maßstab der Volksbildung nicht wohl abgeben. Dennoch nahm und nimmt man noch jetzt das Zahlverhältniß der Zöglinge in den Volksschulen zur Gesamtbevölkerung, mit Ausschluß ganzer, ins-

besondere der höheren Ständereihen, als Ausdruck der Bildungsstufe eines Staates.

Aus diesen Volksschulen, welche für die Meisten die Bildung abschlossen, gingen verhältnißmäßig nur Wenige in die mittleren und noch Wenigere in die höheren Bildungsanstalten über. Je weiter der Weg sich erstreckte, desto geringer ward die Zahl der auf demselben Fortschreitenden. Ob aber, einige aus den untersten, andere aus den höchsten Anstalten in das praktische Leben eintraten, allen mußte, abgesehen von den Anforderungen allgemeiner Bildung, mindestens die für ihren Beruf erforderliche Bildung zu erlangen ermöglicht sein.

### 1) Die Volksschule.

Die unteren Volksschulen des flachen Landes haben eine andere Lebensstellung als die innerhalb der Stadtmarken. Die erste Vorbildung muß aber für beide dieselbe sein. Für jene wirken Dorfschulen, bei uns auch „Gelehrtschulen“ genannt, für diese elementäre Stadtschulen, bei uns auch „Kirchenschulen“ z. B. in Riga. Zwischen beiden besteht in der Regel kein Unterschied. Die Unterrichtsfächer sind: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Bei uns beschränken sich indeß die Gebietschulen meist auf den Unterricht in der Religion und im Lesen. Die in einigen Volksschulen Deutschlands vollzogene Ausscheidung des Religionsunterrichtes findet selbst in der Verschiedenheit der Confessionen der Schüler keine hinreichende Begründung, denn es kann ja da an die Stelle des gemeinsamen der nach Confessionen getrennte Unterricht stattfinden. Den größten Schatz gewährt man den Kindern des Volkes, wenn man sie frühzeitig zur Religion hinführt, und um so mehr thut eine religiöse Befestigung auch durch die Schule noth, wenn das Verhältniß der Dienenden zum Dienstherrn kein patriarchalisches mehr ist, wie leider vielfach auch schon bei uns.

Wie viele von unserem Stadt- und Landvolk überhaupt Unterricht und wie viele einen ausreichenden genießen, festzustellen, wäre durchaus nothwendig, damit wir Gebildeteren, deren Pflicht es ist Bildung zu verbreiten, daraus erkennen, in welchem Umfange wir unserer Pflicht weiter zu genügen haben. Leider haben wir keine regelmäßigen und vollständigen Veröffentlichungen über diesen Gegenstand. Nur die lituanische Oberlandtschulbehörde giebt jährlich lithographirte Uebersichten der Bildungsanstalten und Schülerzahl auf dem flachen Lande. Die Stadtschulen haben nur ausnahmsweise dasselbe gethan, und doch ist der Weg der Deffent-



Die in unseren Provinzen eingetretene Rückwirkung der geringen Bildung der allermeisten Glieder der unteren Reihen der Berufsarbeiter auf den Zustand und die Entwicklung der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels ist unverkennbar. Was leisten diese Berufsarten jetzt und was könnten sie bei besserer Vorbildung auch der unteren Reihen leisten. In der Regel ist die Arbeit unseres Bauern noch immer nichts als ein Erzeugniß traditioneller Handgriffe; unsere Handwerkslehrlinge sind mechanische Gehülfen des Handwerks und unsere niederen Handlungsbesessenen meistens nur Handlungsbediente. Nur ausnahmsweise leistet einmal ein Gentle in den niederen Reihen Außergewöhnliches oder bricht sich trotz seiner unzureichenden Vorbildung in höhere Reihen des Berufes Bahn, aber die meisten verharrten in maschinenmäßiger Verwendung ihrer Hände und Füße. Gewöhnlich wird diese mangelhafte Bildung dem Mangel an zweckmäßigen Bildungsanstalten zugeschrieben; aber der mangelhafte Besuch der schon vorhandenen läßt wol auch andere Annahmen zu und gewährt andererseits keine Ermunterung zur Hebung jener Anstalten. Die Anbahnung eines Fortschrittes in der Volksbildung haben wir vor allem von bereits Gebildeten nicht von den Ungebildeten zu erwarten und jene sind es die unablässig diese zur Weiterbildung führen müssen. Daß die höheren und einflussvollen Gesellschaftsklassen unserer Provinzen dieser ihrer Pflicht nicht in gebührender Weise nachgekommen sind, darf behauptet werden bei aller Anerkennung der Bestrebungen insbesondere mehrerer unserer Landprediger, der in städtischen Schulen unentgeltlich unterrichtenden Männer und der für die Volksbildung wirkenden Glieder des Adels, Kaufmanns- und Handwerkerstandes. Die höheren Reihen aller Berufsclassen, insbesondere die Gutsbesitzer, Kaufleute und Handwerkermeister, hätten — abgesehen von ihrer Humanitätsverpflichtung für die Ausbildung der Mitmenschen — auch im wohlverstandenen Interesse des besseren und vortheilhafteren Betriebes ihres eigenen Berufs schon längst auf die bessere Vor- und Ausbildung ihrer Hülf- und Mitarbeiter Bedacht nehmen und größere Anforderungen zur Entgegennahme jener zu ihren Geschäftsarbeiten stellen müssen. Wenn aber statt dessen von den Gutsbesitzern die Parochialschule an einigen Orten nicht einmal eingerichtet, an anderen mangelhaft ausgestattet ist, auf den Unterricht in der Landwirtschaft aber in denselben nur im geringsten Maße oder gar nicht Bedacht genommen wird, auch wenig oder gar nichts zur Herbeiführung eines zahlreicheren Besuchs geschieht — wenn die Kaufleute ihre Lehrlinge meist nur zu geistlosen Abschreibereien, Ellenmessungen,

Waarenabwägungen und Laufübungen gebrauchen — wenn Handwerkermeister oft den Lehrlingen den Besuch der Sonntagschulen geradezu verwehren und sie in den Feierstunden, wo sie sich Fortbilden könnten, mit Hausknechtsdiensten bedenken — dann bleibt es nicht mehr unerklärt, daß die mangelhaft gebildeten und der Fortbildung entzogenen unteren Reihen der Berufsklassen nur zwei Lebensaufgaben kennen: körperliche Arbeit und sinnlichen Genuß und jener mit Unlust; diesem mit wahrer Lust und in unbeschränktester Maße bis zur Lüderlichkeit und Völlerei sich hingeben. Schenken und schlechte Häuser liefern nur zu zahlreiche Belege für unsere Behauptung. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe schreiten aber indeß anderwärts bei besseren Bildungszuständen rastlos weiter und stellen zum Aushalten der Concurrenz selbst an die untersten Reihen ihrer Arbeitskräfte neue schwierigere und nicht mehr bloß mechanische Aufgaben. Es thut daher die bessere Ausbildung selbst der untersten Volksclassen noth und mit Recht fordert man nicht bloß bessere Bildungsanstalten, sondern auch besseres Verständniß für die Nothwendigkeit der Einrichtung solcher und allseitiges Mitwirken zur Herbeiführung eines zahlreicheren Besuchs derselben. Staat und Staatsbürger haben beide ihrer würdigen Aufgaben in diesen Beziehungen zu erfüllen; alles dabei aber von dem Staate erwarten, heißt seine Pflicht veräußen und sich selbst aufgeben. Eine nie müde werdende Fürsorge für die Volksschule ist um so wichtiger, als in ihr der Hauptbestandtheil der Bevölkerung, nicht bloß die Mehrtheit der Zahl nach, sondern die unmittelbar erzeugende Arbeitskraft erzogen wird. Das Land welches die Bildung seiner untersten Volksclassen vernachlässigt, verwerthet nicht bloß nicht in gehöriger Weise sein Arbeitsvermögen, sondern verringert auch den Bestand desselben, indem es diejenigen, welche für ihre Arbeit keinen ihren Bedürfnissen entsprechenden Lohn finden, — und die durch Ausbildung nicht gehörig gesteigerte Intensivität der Arbeit kann nicht hoch gelohnt werden — auch dadurch veranlaßt, die Heimath zu verlassen und die Ferne anzuschauen, wenn auch mit der Wahrscheinlichkeit, nach bitteren Lämpfungen in nicht gar zu langer Zeit wieder heimzukehren. Nicht bloß Bauern, sondern auch Kaufmanns und Handwerkergefeßen wandern aus nach dem Norden und Osten und nicht wenige der beiden letzteren haben dort dauernd ihr Glück begründet. Den ersteren ist die Auswanderung meist mißlungen, denn außer ihrer Arbeitskraft hatten sie in der Regel kein Anlage- und Betriebscapital, weder ein materielles noch ein geistiges. Aber schon die Thatfache der Auswanderung ist ein beklagenswerthes und

von den höheren Berufsklassen nicht unverschuldetes Ereigniß; denn wer sich wohl fühlt in der Heimath, nicht bloß in anderen Beziehungen, sondern auch insofern er seine entsprechend gebildete Arbeitskraft zu seinem Wohlfühlen aus eigener Kraft verwerthen kann, der wandert nicht aus, sondern bleibt daheim. Die in den letzten Jahren zahlreicher einwandernden ausländischen Arbeiter entbehren mindestens der Liebe zur neuen Heimath und sind eben in der Regel nicht die tüchtigsten, denn diese verwerthen auch ihre Arbeit schon ausreichend daheim. Wer in den Hafenstädten und an den Grenzorten mit beginnendem Frühjahre die Einwandererscharen beobachtet und sie weiter verfolgt, wird diese Anschauung bestätigt finden, und daß es ihnen meist nur um vorübergehenden Erwerb in unseren Provinzen zu thun ist, geht daraus hervor, daß viele, wohl die meisten der Einwohner schon im Herbst wieder heimziehen und nur wenige dauernd in unseren Provinzen sich ansiedeln.

Eine besondere Art von Volksschulen ist in Verbindung mit den Fabriken entstanden. Dort vertreten sie gewissermaßen die Stelle der Kirche im Dorfe. Denn nirgends thut moralische und geistige Bildung so noth, als bei der Jugend der Fabrikbevölkerung. Rühmend müssen wir anerkennen der menschenfreundlichen Bestrebungen mehrerer unserer Fabrikherrn in Errichtung eigener Fabriksschulen und Fürsorge für die fortgesetzte Bildung auch der erwachsenen Arbeiter. Mögen diese Beispiele allseitige Nachahmung finden.

Der Unterricht in den Volksschulen Deutschlands bezieht sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Zum Gegenstande des Lesens werden religiöse, geschichtliche, geographische und naturgeschichtliche Stoffe gewählt, beim Schreiben neben dem Formellen und der Rechtschreibung kleine stylistische Uebungen vorgenommen und unter dem Rechnen sind die vier Species, die Brüche, die Decimalen, die Regel de Tri und einiges aus der Geometrie mit einbegriffen. Der Lehrfächer giebt es also nur drei und nach dieser Beziehung bieten die deutschen Volksschulen nicht mehr als unsere s. g. Stadtschulen und die Parochialschulen, denn die Gebiets- oder Gemeindeschulen sind doch größtentheils nur Leseschulen. Aber die Gegenstände jener drei wesentlichen Unterrichtsfächer, die Art der Betreibung des Unterrichts und der Verwendung insbesondere des Lesens zur Erlangung einer allgemeinen Bildung und wohl auch die angegebene Ausdehnung des Rechnens mögen nur allenfalls mit denen der Stadtschule, jedenfalls nicht mit denen der Parochialschule übereinstimmen. Und doch erscheint jene Ausdehnung

als ein Minimum, wozu freilich bei uns in der einen oder anderen Schule ein sprachlicher Unterricht in Rücksicht auf die Volks- und Landessprache treten muß, wenn gleich auch dieser mit dem Lesen verbunden werden kann und wohl auch wird.

Nachdem wir im allgemeinen die Volksschule skizzirt, treten wir der Lösung unserer Aufgabe näher, indem wir den niederen technischen Lehranstalten uns zuwenden. Es sind diese schon reine Berufsschulen und zerfallen in Deutschland in Handwerker-, Arbeits- und Ackerbau-schulen. Bevor wir aber die Volksschule verlassen, wollen wir noch einmal dazu auffordern, daß baldigst genügende Data über den Stand der Volksbildung in den drei Provinzen gesammelt und bekannt gemacht werden, denn es ist hohe Zeit, daß das Interesse dafür in den weitesten Kreisen geweckt werde. Der Fortschritt bei uns ist von der weiteren Verbreitung einer besseren und zeitgemäßen Bildung unseres Volkes abhängig. Wer daran nicht mitarbeitet, mag sich seines Patriotismus nicht rühmen. Ohne Bildung in Stadt und Land kein Fortschritt in Stadt und Land. Wer die Bildung hemmt, hemmt den Fortschritt und wer diesen hemmt, will nicht das Gedeihen unserer Provinzen, welche von den Früchten der Vergangenheit genug gezehrt haben, um nun auch einmal den Ursprungsursachen der Gegenwart sich zuwenden zu dürfen, ohne der Ueberstürzung beschuldigt werden zu können.

## 2) Die niederen technischen Lehranstalten.

Die Handwerkerschule soll die in der Volksschule (der bei uns s. g. Stadtschule) erworbenen Kenntnisse erhalten und weiter ausbilden. Schreib-übungen, vorzüglich kleine Geschäftsaufsätze umfassend, Einrichtung der einfachen Rechnungsbücher, Stellung von Rechnungen sind ein Theil des Handwerkerunterrichtes. In Rechnen sind es die Bruchrechnungen, der Gebrauch der Decimalen und einfachsten Gleichungen, deren Kenntniß täglich Anwendung finden kann. Hieran reiht sich eine Betrachtung und Erläuterung verschiedener Maße und Gewichte und aus der Geometrie werden die Begriffe der gewöhnlichsten Ausdrücke mitgetheilt. Namentlich sind Berechnungen von Flächen und Körpern dem Handwerker häufig vorkommende Aufgaben. Den meisten Werth haben jedoch die Handwerkerschulen auf das Zeichnen zu legen. Das Zeichnen besteht theils in freiem Handzeichnen, namentlich von Ornamenten, theils in Linearzeichnen, in Verbindung mit angemessenem Unterricht in der darstellenden Geometrie und



Projectionislehre. Durch ersteres wird der Blick geübt, die Hand gewandt, der Geschmack erweckt, durch letzteres aber noch viel Wichtigeres erreicht, nemlich das Vorstellungsvermögen entwickelt und der Weg eröffnet, die Ideen der höheren Techniker, die in Entwürfen und Bauweisen vorliegen, leichter aufzufassen und correct auszuführen.

Diese Handwerkerschulen sind in verschiedenartigster Weise in das Leben getreten. Da sie für bereits in der Lehre befindliche Handwerker bestimmt sind, so kann ein durch die ganze Woche fortlaufender Unterricht in denselben nicht erteilt werden. Dieser Unterricht findet daher in einigen zwei- oder dreimal in der Woche, in anderen nur am Sonntage statt. Selbständige Schulen bieten diesen Unterricht nur ausnahmsweise wie z. B. die Sonntagschule, gewöhnlich erhalten an höheren technischen Anstalten auch die Handwerker einige Male wöchentlich in den Abendstunden den ihnen erforderlichen Unterricht. Als Lehrer werden in den Handwerkerschulen in der Regel und am zweckmäßigsten höhere Techniker verwendet, die aus eigener Erfahrung wohl wissen, was dem Handwerker noth thut und wie am besten nachzuhelfen ist. Weniger eignen sich dazu die Lehrer der höheren technischen Schulen, weil sie weniger im Stande wären auf den Standpunkt des Handwerkers sich zu versetzen.

An solchen Schulen fehlt es uns bisher gänzlich. Unsere Sonntagschulen werden wir den eben geschilderten Handwerkerschulen nicht gleichstellen dürfen. Das Statut der Luther-Sonntagschule in Riga unterscheidet nothwendige und wünschenswerthe Gegenstände des Unterrichtes. Die nothwendigen sind: 1) Fertiges Lesen und deutliches Verstehen des Gelesenen; 2) deutliches, correctes Schreiben; 3) fertiges Kopfrechnen; 4) Geographie; 5) Übung im Denken; 6) Religion und 7) Zeichnen. Die wünschenswerthen sind: 1) Naturgeschichte; 2) Naturlehre; 3) biblische Geschichte; 4) Technologie und 5) Übung an gegebenen Formen von Handwerksproducten denjenigen Charakter zu erkennen und wiederzugeben, die der Künstler hineinlegte. Es ist uns weder bekannt, ob dieses Statut (von 1831) ausdrücklich oder durch die Praxis abgeändert worden, noch inwiefern die zweite Kategorie der Unterrichtsgegenstände, namentlich die auf den Handwerkerberuf unmittelbar bezüglichen Berücksichtigung gefunden haben. Wohl aber glauben wir nichts zu wagen, wenn wir behaupten, daß diese und andere Sonntagschulen in unseren Provinzen mehr der vernachlässigten oder auch gänzlich unterlassenen Bildung in der Volksschule nachhelfen sollen, als daß sie einer eigentlichen Handwerkerberufsschule

zugerechnet wären. In soweit nun diese unsere Voraussetzungen begründet sind hätten wir Recht, unsere Sonntagschulen zu den niederen technischen Lehranstalten, insbesondere den Handwerkerschulen nicht zu zählen.

Zu solchen Handwerkerschulen zu gelangen, scheint uns aber nicht schwer. Wenn nämlich der Bursche nicht früher in die Lehre aufgenommen würde, als bis er die Volksschule durchgemacht hat, so könnten dann unsere Sonntagschulen keine andere Aufgabe als die der oben geschilderten Handwerkerschule verfolgen. Sind nun, wenn auch nicht für alle Unterrichtszweige, wirklich höhere Techniker — wie von einem erfahrenen Schulmanne angenommen wird — die geeigneten Lehrer, so kann es auch schon jetzt, wenigstens in Riga, an solchen, zum Unterrichten Befähigten nicht fehlen. Freilich werden aber an jenen Anstalten dann auch besoldete Lehrer wirken müssen, denn der Techniker wird wohl sonst seine Zeit in der Regel anders verwerthen wollen, wenn wir auch an der aufopfernden Gemeinnützigkeit einzelner solcher Männer nicht zweifeln wollen. Die Geldmittel für solche Schulen werden schon dadurch und auch aus andern Gründen bedeutender werden müssen. Zur Beschaffung derselben werden die Glieder des Handwerkerstandes vorzugsweise verpflichtet sein, denn die Handwerkermeister erhalten dadurch besser vorgebildete Lehrlinge und Gesellen, nach welchen sich die meisten schon längst zum vortheilhafteren Betrieb ihres Handwerks sehnen. Erst dann, wenn wir für bessere Bildung der Lehrlinge und Gesellen gesorgt haben, wird es möglich sein, aus unserer einheimischen Bevölkerung tüchtige Meister heranzubilden. Bis dahin bleibt der Zuzug ausländischer Gesellen zum Aushalten der Concurrenz mit den ausländischen Gewerben und selbst inländischen fabrikmäßigen Gewerbeanstalten eine Nothwendigkeit.

Die Schragen für die Handwerkslehrlinge in Riga (1860) § 7 verbieten einen Lehrling vor zurückgelegtem 13. Lebensjahre anzunehmen; außerdem wird nur Zugehörigkeit zu einer christlichen Confession und zu einem der freien Stände gefordert. Der § 62 legt dem Burschen die Verpflichtung auf, die zu seinem Stande erforderlichen Schulkenntnisse sich anzueignen und falls er sie noch nicht hinlänglich besitzen sollte, an dem Unterrichte in der Sonntagschule fleißig Theil zu nehmen. Die Freisprechung des Burschen zum Gesellen wird von der Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens abhängig gemacht. Hieraus ergibt sich, daß 1) die Annahme des Burschen nicht durch Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens bedingt ist, 2) daß diese vielmehr nur Bedingung des Uebertritts in den Gesellenstand ist und 3) daß die Sonntagschule zur Aus-

oder Nachhülfe der fehlenden Kenntniß benützt werden soll. Wir glauben im Interesse der Bildung des Handwerkerstandes über die schragenmäßigen Anforderungen hinausgehen und namentlich schon vom 13jährigen Lehrling die bereits erworbene Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen fordern zu dürfen. Diese Bildung würde der Lehrling von seinem 6. oder 7. bis zum 13. Jahre ohne übermäßige Anstrengung erlangen können und hiedurch zu einem frühzeitigen und regelmäßigen Besuch der Volksschule (Stadtschule) gehalten sein. Wir verkennen dabei nicht, daß die auf dem flachen Lande domicilirenden Bauernsöhne, von welchen nicht wenige dem Handwerk sich widmen, an ihrem Wohnort nicht immer den erforderlichen Unterricht werden erhalten können; aber diesem Mangel muß durch eine allgemeine Besserung der Gebiets- oder Gemeinde- oder auch Parochialschulen abgeholfen werden, denn von den wie bisher in der Regel schlecht vorgebildeten Lehrlingen aus dem Bauerstande hat der Handwerkermeister keinen Nutzen haben können und wird ihn nicht haben. Nur unter der Voraussetzung, daß die Lehrlinge bis zum 13. Jahre vorgebildet werden könnten und müßten, kann die Volksschule ihre Aufgabe vor und die Handwerkerschule während der Lehrzeit erfüllen. Dann auch wäre es möglich Handwerkerschulen einzurichten und zu dem Zweck die bestehenden Sonntagschulen umzubilden, aus welchen sich dann allmählig wiederere Gewerkschulen entwickeln könnten.

Der § 13 der Schragen für die Gewerksmeister in Riga (1860) empfiehlt den Zünften, einen der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkerlehrlinge darzubringen. Diese Beiträge sind, wie wir vernachmen, bisher zum Besten der Luther-Sonntagschule gezahlt worden und könnten, falls diese in eine Handwerkerschule höherer und fachmäßigerer Richtung umgebildet würde, in Zukunft dieser zukommen. Ob die Empfehlung einem Gebote gleichzuachten ist oder nur einer Aufforderung, lassen wir dahin gestellt. Letztere Auslegung scheint dem Wortverstande gemäßer. Wahrscheinlich aber haben die Schragen, besonders da schon vor dem Erscheinen derselben mehrere Zünfte der Zahlung sich unterzogen, im Vertrauen auf die erwiesene Opferwilligkeit der Meister zu ihrem eigenen Nutzen ein directes Gebieten für verlegend erachtet. Die Auerkennung der moralischen Verpflichtung ist aber jedenfalls auch in jener Empfehlung enthalten und auch wir hegen das Vertrauen, daß der Handwerkerstand unserer Provinzen auch bei größeren Beisteuern, wie sie für eine Handwerkerschule erforderlich sein würden, nicht hinter den Gliedern, insbesondere des Riga-

sehen Handelsstandes zurückbleiben wird, welche so großartige Gaben zur Herstellung eines Polytechnikums für die drei Provinzen, in den nur eine Abtheilung dem Handelsstande direct gewidmet sein wird, dargebracht haben. Die Stadtgemeinde würde ja außerdem, wie am Polytechnikum, diesem Inbegriff verschiedener Fachschulen, so auch an der Handwerker-Fachschule sich zu betheiligen haben.

Daß aber der sachmäßige Unterricht für Handwerker, wenn auch nur für Riga mit dem Polytechnikum verbunden werden könnte, glauben wir bezweifeln zu dürfen. Vielleicht wäre eine selbständige Gewerbeschule, welche für Riga schon in Anregung gebracht ist, eher dazu geeignet, auch den bereits in der Lehre befindlichen Handwerkern einige Male wöchentlich den ihnen erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Jedenfalls kann eine solche Combination nur eine Aushülfe bei dem Mangel einer bestehenden selbständigen Handwerkerschule gewähren und wäre nichts als ein Provisorium in Ermangelung eines Besseren.

Daß unsere Provinzen auch in Bezug auf die Handwerkerschulen etwas Neues zu erwerben haben, wird anerkannt werden müssen und wenn wir auch unseren bisherigen Sonntagschulen ihre Verdienste belassen und den uneigennütigen Vereinen und Männern, welche für sie wirkten, danken müssen, so drängt sich doch der weitere Fortschritt zu Handwerkerschulen nach höherem Plan als eine Nothwendigkeit auf.

Die aus den Handwerkerschulen Ausgetretenen erhalten ihre weitere Fortbildung in den Gewerbevereinen, so daß auch die Bildung des Handwerkers, die Volksschule mit eingeschlossen, eine dreigliedrige ist. Eine Aufforderung zur Errichtung eines solchen Vereins nach den in Deutschland bestehenden Vorbildern wurde in letzter Zeit in der literarisch-praktischen Bürgerverbindung Riga's gemacht. Ohne einen solchen sind sowohl in Riga als Dorpat, in letzterer Stadt früher auf Anregung des Vereins für Gewerbefleiß und Landwirthschaft Livlands, wiederholt Vorträge für Handwerker, sowohl Gesellen als auch Meister, und auch betreffende Leseabende gehalten worden. Wir wünschen solchen Bestrebungen zur technischen und allgemeinen Bildung des Handwerkerstandes, wo sie bereits bei uns stattfinden, Fortgang und überall in unseren Provinzen Eingang. An den erforderlichen Männern dazu kann es bei der steigenden Anzahl von gebildeten Technikern und dem vorhandenen Reichthum an literarisch gebildeten Männern nicht fehlen.

Die Arbeitsschule gewährt den Unterricht in gewissen Fertigkeiten

mit dem gleichzeitigen Werk der Erzeugung von Producten, die zur Verwerthung geeignet sind. Insofern hierbei ein rein mechanisches Ablernen stattfindet, ist der Begriff der Schule damit nicht zu verbinden. Insbesondere dient sie dem weiblichen Geschlecht, ist jedoch auch für beide Geschlechter dort von Bedeutung, wo die Kunstfertigkeit in gewissen Handarbeiten wesentliche Nahrungsquelle der Bevölkerung ist. Daher hat man in manchen Gegenden s. g. Schulen für Gartenbau, Seidenzucht, Strohsflechten, Spizenklöppeln, Damastweben, Seidespinnen. Ein derartiger Versuch der literarisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga schlug aus ökonomischen Gründen fehl. Eine Wiederaufnahme desselben wäre gewiß wünschenswerth. Hieher wären wohl auch die von unseren gemeinnützigen Vereinen in verschiedenen Städten unserer Provinzen errichteten s. g. Industrieschulen, zu rechnen, welche, soviel wir wissen, im allgemeinen auch eines guten Absatzes sich erfreuen.

Die Fachschule des flachen Landes ist die Ackerbauschule. Wir erinnern uns, davon gehört zu haben, daß in Ost- und Kurland je eine solche bestehen soll oder vielleicht auch nur bestanden hat; alle Nachforschungen haben uns kein Resultat geliefert, wir überlassen daher die Fortsetzung derselben Anderen. Nur so viel wissen wir, daß vor wenigen Jahren ein derartiges Institut von der Gesellschaft für Gewerbleiß und Landwirtschaft Livlands auf dem Gute Sutslep eingerichtet wurde, aber wegen Mangels an Theilnahme nach zweijährigem Bestehen einging.

Von ausländischen Anstalten dieser Art führen wir nur eine an, welche wir selbst besuchten: die landwirthschaftliche Arbeitsschule zu Zwazehen. Der Zweck derselben ist: Knaben, besonders Waisen oder Söhne wenig bemittelter Eltern durch landwirthschaftliche Arbeiten zu tüchtigen Arbeitern bei der Landwirtschaft, besonders zu Vorarbeitern, Hofmeistern, Böden, Gärtnern und Kleinbauern zu erziehen. Errichtet wurde die Anstalt nach dem Muster der berühmten Bildungsanstalt Behrli's auf Zellenberg's Landgute Hofwyl in der Schweiz. Nur gesunde und unverdorrene Knaben werden aufgenommen und zwar in der Regel in einem Alter von 10—14 Jahren, damit sie nicht blos unterrichtet, sondern auch erzogen werden können. Der Unterricht umfaßt Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen, Natur- und Erdkunde und Geschichte. Die ältesten Zöglinge werden auch im Ackerbau, in der Thierzucht, im Obst- und Gartenbau, Rechnungswesen, in der Maschinenkunde, im Feldmessen, Niveliren, in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei in einer ihren Vorkenntnissen und

ihrem künftigen Berufe entsprechenden Weise unterrichtet. Dieser Unterricht wird durch Benutzung der Lehrmittel des landwirthschaftlichen Instituts zu Jena, namentlich der Maschinen- und Modellsammlungen, der Thierarzneischule, des botanischen Gartens und der Wirthschaft zu Zwaecken gefördert. Außer den Stunden des Unterrichtes verrichten die Knaben unter Anweisung eines Hofmeisters Arbeiten in der zur Behrlschule gehörigen kleinen Wirthschaft, namentlich auf dem Felde, im Garten, Hofe, Hause und Stalle. Unter derselben Anleitung beschäftigen sie sich in der Werkstätt mit Verfertigung landwirthschaftlicher Geräthschaften. Für Unterricht, Wohnung und sonstige persönliche Bedürfnisse der Schüler werden für einen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar angehörenden Knaben 36 Thlr., für einen fremden 60 Thlr. gezahlt.

Auch in Hohenheim, der berühmten landwirthschaftlichen Fachschule, wurde eine Ackerbauschule begründet. Denn so wie Jena's landwirthschaftliches Institut zur Ausbildung der Bewirthschafter größerer Güter, zur allseitigeren Ausbildung der landwirthschaftlichen Arbeiter einer besondern Ackerbauschule als einer nothwendigen Ergänzung bedurfte, so ward aus gleichem Grunde auch Hohenheim eine Ackerbauschule angefügt. Zwar hatte man bei Gründung derselben Mühe gehabt, die erforderliche Anzahl von Zöglingen für dieselbe sich zu verschaffen, so sehr war die Meinung der Landleute gegen dieselbe. Nachdem man sich aber überzeugt, wie tüchtig sie in derselben wurden, schwand nicht nur dieses Vorurtheil, sondern es fand auch ein solcher Andrang zu der Anstalt statt, daß meist nur ein kleiner Theil der sich Meldenden Aufnahme finden konnte, während zugleich die entlassenen Schüler immer mehr, sowohl von größeren als auch kleineren Landwirthen gesucht wurden. Seitdem sind mehrere Ackerbauschulen in Württemberg entstanden.

Werfen wir uns nun die Frage auf, was wir in dieser Beziehung zu leisten haben, so kann die Antwort nur lauten: alles. Ueber 40 Jahre sind seit Aufhebung der Leibeigenschaft bei uns verstrichen, aber für die Errichtung landwirthschaftlicher Anstalten zu Gunsten des befreiten und nun auch vielfach heftlichen oder als Pächter selbständigen Bauern geschah wenigstens nichts Bedeutendes, nichts Bleibendes. Man hört oft von dummen Bauern bei uns reden oder auch von dummen Letten und Esten. Wer trägt denn die Hauptschuld an dieser s. g. Dummheit, welche vielmehr nur ein Mangel an Bildung ist? Niemand anders als wir, die Gebildeteren. Unsere Pflicht war und ist es für die bessere Bildung unseres Landvolks

zu sorgen. Mit dem bloßen Lesen oder auch mit dem Schreiben und Rechnen dazu — ist es jetzt nicht mehr gethan. Wir wissen sehr wohl, daß unser Bauer zu den Schulen seine Kinder nicht gerade treibt und daß er sie wohl auch zur Ackerbauschule nicht treiben würde, aber es muß uns im Interesse unserer Provinzen, ihres Wohlstandes, ihrer Wohlfahrt überhaupt daran liegen, den Bildungszustand des Bauern entschieden zu bessern, zu heben. Wir müssen es erkennen, daß die Theorie der Verdummung der Bauern ihre Urheber schließlich selbst zu Grunde richtet. Hätte diese Theorie nicht immer wieder ihre Vertreter und Anhänger gefunden, so müßte die durch Bildung intensiv an Werth gesteigerte Arbeitskraft die Ursache einer weit größeren Ertragsfähigkeit unserer Laube geworden sein. Das ist die materielle Seite; von der geistigen, nach welcher es schon unsere Menschen- und Christenpflicht ist uns unserer Nächsten anzunehmen, d. h. derjenigen, welche unsere Hülfe bedürfen, ganz zu geschweigen, da ja leider solche Gründe nur die Wenigsten ergreifen und zum Handeln antreiben.

Es ist aber eine irrige Voraussetzung, wenn wir die Sorge für die Bildung der Bauern nur den Gutsbesitzern oder etwa gar nur dem immatriculirten Adel aufbürden wollten. Alle unsere provinziellen Interessen sind solidarisch verknüpft und wie ein Bürger Riga's es war, welcher die livländische gemeinnützige ökonomische Societät stiftete, so kann es für andere Glieder des Bürgerstandes nur ehrenvoll sein auch des Bauern sich anzunehmen. Wir müssen uns durchaus von der engherzigen und kurzschichtigen Anschauung befreien, als hätte der Adel nur um den Adel, der Bürger um den Bürger, der Bauer um den Bauern sich zu bekümmern. Von einer solchen Ansicht ausgehend hat sich ein ständischer Widerstreit entwickelt, welcher immer bemüht gewesen ist, dem anderen Stande den Weg abzuschneiden, und ihm namentlich auch bessere Bildung mißgönnt, aus Besorgniß, der besser Gebildete könnte auch bessere Rechte verlangen. Hoffen wir, daß in Zukunft ein löblicherer Streit, ein Wettstreit-beginnen werde, in welchem jeder Stand es dem anderen darin zuvorzuthun bemüht ist, mehr zur allgemeinen Bildung beigetragen zu haben.

Die Bildung des Volkes muß jetzt unsere praktische Hauptaufgabe sein, es hilft nichts, wenn nur die oberen Stände gebildet sind und sie in den unteren keine Unterstützung für ihre Arbeit finden können. Man glaubt sich mit Heranziehen von Ausländern helfen zu können und hält es sogar für kein Unglück, wenn recht viele unserer Bauern nach Osten auswandern, dagegen recht viele aus dem Westen einwandern. Nach dieser Ansicht soll

uns die Bildungsarbeit erleichtert werden, indem wir vom Westen besser gebildete Arbeiter erlangen. Aber wohl viele Bedenken sprechen gegen einen solchen Bevölkerungswechsel.

Zunächst ist die Auswandererzahl verhältnißmäßig noch immer eine sehr geringe und wird wohl gerade jetzt, wo ganz neue Verhältnisse im Osten sich bilden, in naher Zukunft keine bedeutendere werden. Sodann haben die wenigsten der Einwanderer bis jetzt einen bleibenden Aufenthalt in unseren Landen genommen, die meisten sind mit den Zugvögeln gekommen und gegangen. Es ist daher einerseits weder eine beträchtliche Auswanderung noch andererseits eine beträchtliche Einwanderung vor sich gegangen. Aber dem Zufall ist das nicht zuzuschreiben. Unser Bauer, für dessen verbesserte materielle Lage gerade in den letzten Jahren mehr geschehen ist als früher und in nächster Zeit wohl noch mehr geschehen wird, hat jetzt entschieden weniger Anlaß zur Auswanderung als früher. Hat er sein härteres Schicksal ertragen, so wird er auch das leichtere ertragen können. Der deutsche Bauer aber wird nur dann zu uns herüberziehen, wenn er wirklich besseren Verdienst findet. Wir glauben aber, daß nur verhältnißmäßig wenige Landwirthe einen solchen ihm werden in Aussicht stellen wollen und können. Auch dem Einwanderer fehlt also der Hauptanlaß. Zu allem aber kommt noch die Schwierigkeit des Einlebens in so abweichende Zustände.

Nicht einmal wünschenswerth ist es unseren Bauern, der auf seiner Scholle mit allen ihren Eigenthümlichkeiten aufgewachsen ist, durch einen anderen zu ersetzen. Denn nicht so leicht wird sich der Einwanderer an die Art unserer Arbeit, an das rauhere Klima und andere Umstände gewöhnen und daher bald wieder zum Auswanderer werden. Wir zweifeln gar nicht daran, daß unsere s. g. dummen Esen und Letten recht tüchtige Bauern werden können, wenn wir nur recht ernstlich daran gehen wollten, sie besser zu bilden und namentlich ihre landwirthschaftliche Tüchtigkeit durch Ackerbaukschulen zu heben.

Wie soll ein Land gedeihen, in welchem für die Ausbildung der Arbeitskraft zweier so wichtiger Classen, wie des Bauern und Handwerkers, durch entsprechende technische Schulbildung gar nicht gesorgt ist? Sprechen wir daher vom traurigen Zustande unserer Handwerker und Bauern, so klagen wir uns selbst damit an, denn unsere mangelnde Energie in Errichtung der unumgänglich erforderlichen Bildungsanstalten ist es, welche jene traurigen Zustände wesentlich verschuldet. Selbsterkenntniß thut uns



noth; dann wird auch die Besserung nicht ausbleiben und das Veräumte mit gemeinsamer Kraft nachgeholt werden.

### 3) Die technische Mittelschule.

Für die technische Mittelschule giebt es verschiedene Benennungen, wie: Realgymnasium, Ober-Realschule, höhere Gewerbeschule, Realschule, Kreisgewerbeschule, höhere Bürgerschule; ihr Zweck ist der gemeinsame einer Vorbereitung zur technischen Hochschule. Die technische Mittelschule nimmt in der Regel ihre Jünger im zehnten Jahre aus irgend einer Elementarschule auf und entläßt dieselben im siebzehnten Jahre. Bestimmt sind diese Schulen zu Vorbildungsanstalten für Kaufleute, Fabrikanten, Landwirthe, Forstleute, Mechaniker, Bergleute, verschiedene Bautechniker u. s. w. Zur Vermittelung der Bildung in den gelehrten Gymnasien und den Realgymnasien ist für jene ein besserer Unterricht in den Naturwissenschaften, für diese in der Geschichte und Literatur und für die oberste Classe selbst in der philosophischen Propädeutik zu verlangen.

Nach den in Baden und Baiern bestehenden Verordnungen müssen gewisse Techniker, namentlich Forstleute und Architekten, die unteren Classen der Gymnasien oder Lyceen besucht haben. Ein namhafter Schulmann (Schoedler) erklärt sich dagegen, indem er es für eine halbe Maßregel hält, in den unteren Classen das mühsame Durchnagen der bitteren Schale zu bieten, wenn das Schmecken der süßen Kerne in den obersten nicht gewährt ist. Auf den sprachlichen Gewinn, der durch den theilweisen Besuch der Gymnasien erlangt wird, legt er gar keinen Werth, am wenigsten in praktischer Hinsicht. Sollte nichtodestonweniger von einzelnen Technikern ein beschränktes Maß des Lateinischen dringend erforderlich erscheinen, z. B. bei Apothekern, so schlägt Schoedler vor, ihnen einen besondern Unterricht zu ertheilen, der sicher einen besseren Erfolg haben würde, als wenn diesen Wenigen zur Gesellschaft eine zahlreiche Classe im Latein mühsam und voll Unlust herumgeschleppt wird.

Schoedler vertheilt den Lehrstoff der technischen Mittelschule in zwei Abtheilungen. In die erste gehören Mathematik, Naturwissenschaften und das Zeichnen, in die zweite die neueren Sprachen, Geschichte und Geographie. Der Director einer höheren technischen Lehranstalt spricht sich über den Sprachunterricht des Technikers in folgender Weise aus: „Gleichwie das Studium der antiken Sprachen den Schüler der oberen Gymnasialclassen in das Zeitalter Griechenlands und Rom's einführt, ihre

antike Schönheit, Sitte, Verfassung und Lebensweisheit kennen lehrt, der vertraute Umgang mit ihren großen Autoren sein Inneres mit warmer Begeisterung für das Hohe und Schöne erfüllt, so soll auf ähnliche Weise das Studium der neuen Sprachen den Schüler der oberen Klassen der technischen Vorbereitungsschule die neue Welt schätzen lehren, eine genaue Bekanntschaft mit allem, was die vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, Frankreichs, Englands Großes und Erhabenes gedacht, seine Seele mit edlem Selbstgefühl und Achtung vor Menschenwürde durchdringen. Und gewiß liegt in dem, was Lessing, Herder, Schiller, Göthe, Fenelon, Bossuet, Montesquieu, Rousseau, Milton, Shakespeare, Locke, Gibbon uns hinterlassen haben, immer so viel erhebbende Lebensweisheit, als in dem, was von Homer Sophokles, Herodot, Horaz, Cicero, Sallust uns überliefert worden“. Schoedler fügt hinzu: „Ja, wenn wir bedenken, daß die Bildung jener großen Neueren fast ganz in der Antike wurzelt, so ist die Beschäftigung mit denselben gar nicht denkbar, ohne gleichzeitige Einführung in die Anschauung der Alten. In der That betrachten wir die herrlichen Dichter der neueren Zeit und Völker für bessere Vermittler des Alterthums und seiner Geister, als ein kümmerliches, nicht bis zur Vollendung durchgeführtes Studium der alten Sprachen“. Ohne uns neben den Aussprüchen dieser Fachmänner ein Urtheil anmaßen zu wollen, glauben wir doch die vielfach unterstützte, von uns oben schon ausgesprochene Ansicht beibehalten zu dürfen, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache mindestens in den drei unteren Klassen eines Realgymnasiums ein vortreffliches, wenn nicht unerlässliches Vorbildungsmittel für den Unterricht in den neueren, namentlich den romanischen Sprachen abgiebt.

Neben dem Unterricht in der Muttersprache (der deutschen) verlangt Schoedler Unterricht in der französischen, englischen und etwa noch der italienischen. Die Schule soll in Bezug auf die Muttersprache tüchtige stylistische Uebung, daneben aber auch literarische, ästhetische und kunstgeschichtliche Bildung gewähren, während in den anderen Sprachen eine tüchtige grammatische Unterlage zu erringen ist, die dem Schüler Correctheit und Sicherheit in den Formen derselben giebt, ihn diese in häufigen schriftlichen Arbeiten versuchen läßt und zugleich geläufig in der Lectüre macht. Die letztere soll wieder benutzt werden zur Einführung in die Literatur der fremden Sprachen.

Das Studium der Geschichte finden wir im Programm einer technischen Lehranstalt in folgender Weise bevortwortet: „Durch die Geschichte

lerne der Jüngling einsehen, wie aus dem ungeselligen Zustande des Wilden durch mancherlei Stufen hindurch der gegenwärtige Kulturzustand des Menschen hervorging. Durch die Geschichte erfahre er, daß bei dem einzelnen Menschen, wie bei ganzen Völkern, die nämlichen Gesetze Geltung haben. Er erfahre hier, daß Besonnenheit und Tugend allein das Glück des Einzelnen wie des Ganzen begründen, daß der Eine wie der Andere die Folgen der Schuld tragen müssen, wenn von dem Pfade des Rechts abzuweichen sie die Vermessenheit haben. Gleichwie in der äußeren Natur durch die Unwandelbarkeit der darin waltenden Gesetze dem Jüngling die göttliche Weltregierung sich offenbart hat, so kündigt sich diese ihm in der Geschichte durch die Lenkung auch der widrigsten Schicksale zu des Menschen oder der Menschheit Wohl an. Doch wie er dort Grenzen der menschlichen Einsicht anerkennen mußte, so wird es hier sein, wenn im Geschehe Einzelner und in den Begebenheiten des Ganzen der gewünschte letzte Ausschluß zuweilen fehlen sollte“.

„Die Geographie soll ihren Gegenstand von drei verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, vom naturwissenschaftlichen, geschichtlich-politischen und industriell-mercantilen. Anlehnend an die Geologie muß die Geographie zuerst ihren Boden in den allgemeinsten Umrissen construiren und nachweisen, wie alle klimatischen Erscheinungen, wie Vegetation und Thierwelt der Länder die Folgen allgemeiner, tief liegender Ursachen sind. Der geschichtlich-politische Standpunkt hat wieder den Einfluß der äußeren Landesbeschaffenheit auf dessen Bewohner nachzuweisen und die aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen und der Natur seiner Umgebungen hervorgehenden Erscheinungen zu erklären. Als Hauptziel des geographischen Unterrichts wäre demnach die statistische Auffassung anzusehen, die Übung, bei der Betrachtung eines Landes möglichst schnell alle jene Anhaltspunkte ins Auge zu fassen, welche dem Beobachter eine Vorstellung über dessen Bedeutung zu gewähren im Stande sind“.

Ein anderer Realschullehrer (Benzlaff) erklärt die Naturwissenschaften und die Muttersprache für diejenigen Lehr- und Bildungsgegenstände, welche das Centrum des Realschul-Unterrichts ausmachen müssen. Ernstwissenschaftliche Naturbetrachtung gehöre aber nicht in die unteren Classen der Realschulen, erst in den mittleren Classen könne dieselbe mit ansprechenden und leichteren Abschnitten der Naturbeschreibung anfangen; dafür müsse sich aber die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften auf immer breiter und tiefer werdender Grundlage in den obersten Classen

dergestalt steigern, daß sie zur beginnenden Naturforschung ausreichende Vorbildung gewähren könne, und nicht, wie es jetzt gewöhnlich der Fall sei, nach oben hin zu einem winzigen Minimum sich zuvulien. Ähnliches gelte von der Mathematik, der Freundin und Stütze der Naturwissenschaften.

Den Einwand, daß die Realschulen bei solcher Ordnung des Lehrstoffes Pflanz- und Pflegestätten des Materialismus würden, widerlegt Benzlaff, indem er sich besonders auch gegen diejenigen wendet, welche ihrer Fach-Unkenntniß wegen, aus blinder Furcht vor den Abwegen der Forschung, die Naturwissenschaften für religionsgefährlich halten. Ihnen möge das Leben Joh. Jul. Hecker's und Silberichlag's vorgehalten werden, welche ihre religiöse Anschauung sehr wohl mit ihrer Liebe zu den Naturwissenschaften in Einklang zu bringen wußten. Wer aber einwenden sollte, die Vergangenheit könne nicht für die Gegenwart zeugen, der möge wissen, daß selbst der katholischen Geistlichkeit auch in neuester Zeit weder die Naturwissenschaften im allgemeinen, noch deren Pflege an den Realschulen für die religiöse Bildung der Jugend bedenklich erscheinen (Joh. Engel, kathol. Weltpriester und Religionslehrer: „Wieht die Pflege der Naturwissenschaften an den Realschulen Grund zu Besürchtungen für den christlichen Unterricht und die religiöse Bildung der Schüler?“) die furchtsamen Evangelischen aber mögen die bezüglichen Aussprüche Luther's und Melancthon's sich zur Beruhigung gereichen lassen.

Benzlaff läßt sich aber nicht bloß daran genügen, das für die religiöse Bildung Nichtgefährliche der Naturwissenschaften nachzuweisen, er zeigt auch deren bildende Kraft für die Schuljugend. Kenntniß der Gebilde der Natur und ihrer Geseze mehre auch die Freude an der Natur, insofern diese Freude dadurch mehr eine klar bewußte werde. Das Naturstudium führe auch zur Demuth. „Der wahre Hebel alles naturwissenschaftlichen Studiums und das eigentliche innere Band, das uns an die Natur knüpft, ist, daß wir in der Natur etwas außer uns seiendes Lebendiges, der Idee nach Ewiges wahrnehmen. Wir gelangen bald zu der Ueberzeugung, daß zwar eine Annäherung an das große Ziel: die innere Lebenshätigkeit der Natur uns zu enthüllen, aber keine Erreichung desselben denkbar sei. Wir erfahren die relative Unvollkommenheit des menschlichen Geistes, werden uns aber zugleich des Grundes dafür bewußt: sie kann vom menschlichen Geiste nicht erkannt werden, weil sie das Werk eines höheren Geistes ist, weil sie nach einer ewigen Idee geschaffen und der Ausfluß der höchsten Weisheit ist. Der Mensch, als geistiges und sittliches Wesen, steht in der

Natur eine göttliche Offenbarung. Diese Ansicht der Natur ist die höchste und fruchtbringendste für den Menschen. Sie glebt sich dem Menschen, der die Verstandeserkenntniß einem sittlichen Princip unterordnet, von selbst als Ueberzeugung und Glaube, und in dieser Beziehung kann man sagen, daß die Naturwissenschaft als ein Mittel zur Befestigung im Glauben und als eine Stütze der Religion anzusehen sei, die desto eingreifender und nachhaltiger wirkt, je öfter sie uns anregt und je vernehmlicher ihre Stimme zu uns spricht“.

Daß aber der naturwissenschaftliche Unterricht auch die formale Verstandesbildung fördere, finden wir am besten durch R a s s e b u r g („Die Naturwissenschaften als Gegenstand des Unterrichtes, des Studiums und der Prüfung; zur Verständigung zwischen Lehrern, Lernenden und Behörden“) nachgewiesen. Das Verstandbildende der Naturwissenschaften, sagt er, habe man nicht leicht in Abrede stellen können; denn alles in der Natur erzeuge zu handgreiflich des Menschen Aufmerksamkeit und beschäftige seinen Verstand zu merklich, als daß diese Einwirkung übersehen werden könne. Es liege auf der Hand, daß die untersuchende und beschreibende Beschäftigung mit Gegenständen der Natur das Auge schärfen müsse, das sonst gewohnt, unstät und schnell von einem Theile eines Dinges zum andern umher zu irren; daß es genöthigt und geübt werde die Gegenstände geistig zu zergliedern und schärfer zu fixiren, indem es bei den einzelnen Theilen derselben forschend zu verweilen sich gewöhne. So werde ein Scharfblick gewonnen, welcher Verhältnisse durchschane, die von Anderen nicht gesehen, geschweige bemerkt würden. Zum Urtheilen und Schließen werde der Naturbeobachter aber unwiderstehlich gedrängt. Die unendliche Vielheit in der Form der unzähligen Naturkörper fordere ihn nämlich auf, Beziehungen zu gewissen Grundformen zu suchen und diese in der Abstraction weiter zu verfolgen, daraus ein gesondertes Wissen zu bilden. Die Sondernng der Formen (Unterscheidung, Analyse) und dann wieder Verbindung derselben unter allgemeinen Gesichtspunkten (Synthese, Systematisiren) entwickle den Scharfsinn, entwickle die Gabe der Combination, welcher Urtheile und Schlüsse jeglicher Kategorie durch häufige Uebung und Anwendung geläufig werden. Kenntniß der Naturwissenschaften begünstige mittelbar auch die ästhetische Bildung, insofern die bildenden Künste auf einer Nachahmung der Natur beruhen, diese aber um so besser gelinge, je größer die Einzelkenntnisse der Naturdinge seien.

Die formale Bildungskraft des naturwissenschaftlichen Unterrichtes gilt

vorzugsweise von den beschreibenden Naturwissenschaften und der Physik, dieser selbst in Gymnasien schon längst eingebürgerten Gehähtin der Mathematik, während die Chemie nur für materiell nützlich gehalten wird. Doch auch von ihr hat Schödlcr („die Chemie als geistig bildendes Moment für den Unterricht in Gymnasien“) gesagt: „die ewigen Veränderungen, welche in der verschiedenen Gruppierung einer geringen Zahl von Stoffen vor sich gehen, erblickt nur das Auge des Chemikers, und für ihn sind jene ewigen Veränderungen nur Folgen einer nach bestimmten Gesetzen zwischen jenen Stoffen waltenden Kraft. Wir erkennen darin überall Wahrheiten, die allgemeiner geistiger Auffassung fähig sind.“

Nachdem Benzlaff sich auch über die Bedeutung der Muttersprache als vorwiegenden sprachlichen Unterrichtsgegenstand in den Realschulen ausgesprochen, erkennt er zwar an, daß es mehrseitig heilsam sei, sich mit vielen fremden Sprachen neben der Muttersprache zu beschäftigen, daß aber für die Schule der formaltbildende Zweck (die Grammatik) und der pädagogische Grundsatz „non multa, sed multum“ maßgebend bleiben müsse. Die von den Pädagogen gewünschte Beibehaltung des Lateinischen erkläre sich aber daraus, daß die Grammatik an keiner der neueren, in stetigem Fluße begriffenen Sprachen auf gleiche Weise könne zur Anschauung gebracht werden, wie an der abgeschlossenen lateinischen, die überdies in schärferem Gegensatze zur deutschen Sprache stehe, als jegliche andere Sprache eines neueren Kulturvolkes, die mehr oder weniger doch schon immer etwas von der deutschen beeinflusst sei. Drei fremde Sprachen indessen, gleichwerthig gründlich betrieben, sei für die Realschule zuviel, wenn daneben die Muttersprache selbst und das Studium der Naturwissenschaften nicht flehnütterlich behandelt werden sollen. Berücksichtige man aber die auf's Lateinische verwendete große Stundenzahl und den im Verhältnis zur aufgewandten Mühe geringen Erfolg im Lateinischen, so müsse man für den Wegfall des Lateinischen stimmen. Lasse man aber die englische oder französische zu Gunsten der lateinischen Sprache fallen, so müßte die ihr ähnlichere französische weichen.

Nach diesen Urtheilen über die Unterrichtsgegenstände glauben wir noch die wichtigsten und einen weiteren Leserkreis interessirenden Bestimmungen aus den neuesten Verordnungen über das preussische Realschulwesen, welches der längsten historischen Entwicklung sich erfreut, mittheilen zu müssen.\*)

\*) Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschule. Berlin 1859.

Es werden Realschulen mit einem System von sechs aufsteigenden Classen und höhere Bürgerschulen mit einer geringeren Zahl von Classen unterschieden. In den ersteren ist der allgemeine Lehrplan: Religion, Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Naturwissenschaften, Mathematik und Rechnen, Schreiben, Zeichnen. Die Summe der wöchentlichen Stunden schwankt innerhalb der einzelnen Classen zwischen 30 und 32. Der Unterricht im Gesang und Turnen wird ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertbeilt.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre. Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinaliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit der Geschichte des Alten und Neuen Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederverfen erfordert.

Die Classen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus.

Die Realschule erster Ordnung hat nicht zugleich die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen. Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat und erfahrungsmäßig geht aus Tertia eine große Anzahl von Schülern ab, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten.

Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Ueberdenken und das Nachdenken als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnismäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen und zu erfolgreicherer Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freien Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Der allgemeine Lehrplan der Realschule gilt auch für die zweite Ordnung. Bei den Abiturientenprüfungen aus derselben treten Ermäßigungen ein. = :

Die mit einem Gymnasium unter einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorstufe nur die Classen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Ämter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen; Aufnahme in die königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, Aufnahme in das reisende Feldjägercorps, Aufnahme in das königl. Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applicant zur Marine-Intendantur und zum Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst. Das Zeugnis über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzialgewerbeschule. Zeugnisse aus Prima sind erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden, desgl. zum Studium der Oekonomie auf den landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena, während nur ein Zeugnis der Reife für Prima Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der königl. Thierarzneischule in Berlin ist und zum Büreauendienst bei der Bergwerksverwaltung befähigt. Schon ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam und in das königl. Musikinstitut zu Berlin. In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden. Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist eine weiter reichende Wirkung beigelegt, wodurch die betreffenden Jüglinge in mehreren



Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen. Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendantendienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben. Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden, desgl. zur Annahme als Civilaspiranten bei den Proviandämtern.

Die Abiturienten der Realschule können Vorlesungen auf den Universitäten besuchen und, um eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu erlangen, bei den philosophischen Facultäten inscribirt werden.

Der Cursus der ersten Classe der Realschule zweiter Ordnung oder der s. g. höheren Bürgerschulen hat die Dauer von zwei Jahren und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans. Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von 5 Classen stellt sich in den Anforderungen der Abgangsprüfungen dar. Das auf derselben erlangte Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden und die Realschulen haben dabei allmählig eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zweckes überwiegend das Studium der Sprachen, vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Der Lehrcurfus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab. Das Gymnasium weist über sie hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht bloß Kenntnisse für den Gebrauch, sondern acht wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Außer dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1) das der Sprachen und der Geschichte, 2) das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen. In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit größerer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden muß, auf das Wort als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist. Einen wesentlichen und integrierenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntniß des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntniß des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen, den in der Chemie auf Prima zu

beschränken. Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen, ist ebensowenig nothwendig als mit dem Zeichenunterricht.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Literatur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache, sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntniß der vaterländischen Literatur einführen.

In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluß, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von großem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntniß und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann.

Die Zahl der Lehrer einer Realschule erster Ordnung bestimmt sich im allgemeinen danach, daß für je 2 Classen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationswidrig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande sei, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäßig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hülfstelehrern auf 24, bei den technischen Hülfstelehrern auf 26 zu bestimmen. Die ordentlichen Lehrer der Realschule erster Ordnung müssen durch Universitätsstudien vorgebildet sein.

In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, daß bei den Realschulen erster Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschließlich der Wohnung, betrage und daß die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für größere Städte gelten diese Sätze nur als Minimum.

Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen erster Ordnung in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzu-

sehen. Daß die Beschränkung der Classen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist außer allgemeinen pädagogischen Gründen für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen großen Theil der Schüler nutzlos bleiben. Bei großer Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Classe einzurichten.

Mit jeder Realschule ist eine Vorschule, wo möglich von zwei Classen, mit je einjährigem Lehrkursus zu verbinden, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Classen. Es ist nicht rathsam durch weitere Theilungen innerhalb der einzelnen Classen die Zahl der Stufen zu vermehren.

Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein Programm, welches eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthält. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugniß geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichtstabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen anzunehmen.

Solchergehalt stellt sich das Realschulwesen unserer Zeit dar und sowohl die große Zahl der Realgymnasien, als auch der auf die Realschulbildung bezüglichen Schriften erweisen zur Genüge, daß diese Einrichtung einer besonderen Befürwortung, daß der Gegenstand einer besonderen Anregung des Interesses für Deutschland mindestens nicht mehr bedürfen.

Auders stellt sich die in Frage stehende Sache bei uns. Wir vermiffen noch meistens Kenntniß und Verständniß derselben. Bald wird das Realgymnasium als eine Bildungsanstalt in den höheren Classen nur für den Handelsstand, in den niederen auch für den Handwerkerstand angesehen. Als Charakter desselben erkennt man daher auch nur die „bürgerliche“ Bildung. Aber schon sind Anzeichen eines richtigeren Verständnisses da. Schon sind mehrere Söhne unseres immatriculirten Adels in das Realgymnasium in Riga eingetreten. Es wird sich allmählig die Ueberzeugung Bahn brechen müssen, daß auch die künftigen Gutsbesitzer, welche nicht etwa eine humanistische Ausbildung erstreben, an der realistischen eine bessere Vorbildung für ihren praktischen Beruf als Landwirth eifern, als wenn sie höchstens mit der Maturitätsprüfung zum Zweck der Zulassung zur Hoch-

schule ihre humanistische Bildung abschließen und darnach einige Univerſitätsluft einathmen — oder auch nicht. Je mehr ſich die Erkenntniß Bahn bricht, daß eine ernſte realiſtiſche Vorbildung zu den landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Anſtalten wüſchenswert̄h iſt, deſto mehr wird unſere Landwirthſchaft durch ihre beſſer vorgebildeten Vertreter den Ehrennamen der „rationellen“, der viel zu leicht vergeben wird, verdienen können. Die Folge davon wird aber auch ſein, daß das Land und der weſentlich daſſelbe repräſentirende Gutſbeſitzercomplex es erkennen werden, wie es keineswegs bloß die Verpflihtung einer Stadt iſt für die Herſtellung eines Realgymnaſiums Sorge zu tragen, — eine Erkenntniß, die um ſo nothwendiger iſt, als ſchwerlich irgend eine andere Stadt in unſeren Provinzen aus eigenen Mitteln ein Realgymnaſium zu errichten im Stande ſein wird, wenn es auch dem reichen Riga möglich war. Die Provinzen, und nicht etwa bloß der Bürgerſtand Riga's, haben für die neue Bildungsanſtalt zu danken und daß dieſelbe nicht bloß Riga's Söhne zu gut kommt, beweist die ſchon im erſten Jahre des Beſtehens geſchehene Aufnahme von Söhnen ſelbſt aus der Nachbarprovinz Kurland. Riga iſt vorangegangen, aber ohne Nachfolge auf dieſer Bahn kann der Erlangung realiſtiſcher Ausbildung in ſämmtlichen drei Provinzen keine Genüge geſchehen. Und auch Riga's Realgymnaſium iſt in einer vergleichsweiſe ſpäten Zeit ins Leben getreten; das Nichtbeſtehen eines ſolchen hat empfindliche Nachtheile zur Folge gehabt; die Berufsbildung iſt meiſt weit hinter den Anforderungen der Zeit und der Macht der ſich entwickelnden Verhältniſſe zurückgeblieben. Die jetzt zu bildenden Generationen werden große Verſäumniffe nachzuholen haben in Stadt und Land.

Der Zweck des Realgymnaſiums in Riga iſt „den Schülern eine allgemeinen wiſſenſchaftliche Vorbildung zu geben, ſei es daß ſie ſich nach abſolvirtem Schulcurſus einem praktiſchen Berufe der höheren bürgerlichen Lebenskreiſe oder noch vor dem Eintritt in denſelben der Univerſität oder einem Polytechnikum zuwenden wollen, weßhalb die Anſtalt in ihrer Anlage und Einrichtung von der unterſten Claſſe an auf dieſes Lehrziel berechnet iſt. Andererſeits hat im Hinblick darauf, daß ſchon aus der dritten Claſſe eine große Zahl von Schülern abgehen möchte, um in das praktiſche Leben überzugehen, bei der Vertheilung des Unterrichtſtoffes darauf Bedacht genommen werden müſſen, daß die mit der abſolvirten Tertia gewonnene Schulbildung dasjenige in ſich faſſe, was zum Eintritt in einen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreiſe (Canzellei, Poſt, Expeditions- und Subalterndienſt, Apothekerweſen u. ſ. w.) befähigt. Endlich werden die

Schüler des Realgymnasiums, welche den Cursus auf der Anstalt vollendet haben, in die physiko-mathematische Facultät aufgenommen“.

Die Schüler des Rigaschen Realgymnasiums erhalten also eine Vorbildung für den unmittelbaren Uebergang zu gewissen Berufskreisen oder werden befähigt und berechtigt zum Eintritt in die polytechnische Hochschule oder eine Facultät der Universität. Zene hat ihre verschiedenen Fachschulen, diese ihre verschiedenen Studienturse. Das für Riga projectirte Polytechnikum soll acht Fachschulen (eine für die Handelswissenschaften und eine für die Landwirthschaft) enthalten; in der physiko-mathematischen Facultät der Universität Dorpat können nach bestimmten Studienplänen gebildet werden: Physiker, Zoologen, Mineralogen, Botaniker, Mathematiker, Astronom, Landwirthe und Technologen. Man beachte dabei wohl, daß das Realgymnasium nur eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung in Aussicht stellt, aber damit auch eine wissenschaftliche. In ersterer Beziehung werden diejenigen, welchen eine solche Vorbildung zur erfolgreichen Betreibung von Universitätsstudien, wenn auch mit Beschränkung auf die eine Facultät nicht genügt, sich für gewarnt halten müssen, zeitig den andern Weg (durch das Gelehrten-Gymnasium) einzuschlagen oder einschlagen zu lassen. Die ausdrückliche Bezeichnung der Bildung als einer wissenschaftlichen wird aber andererseits denjenigen Berufsarten, welche bisher mit einem geringeren Maß von Vorbildung auskamen, die Erwartung gewähren, daß durch den Besuch einer solchen Anstalt den mit der Zeit gesteigerten Ansprüchen Genüge geschehen könne. Die Vorbildung auf dem Realgymnasium möchte aber ausreichen für die später polytechnischen Anstalten sich zuwendenden Kaufleute, Fabrikanten, Techniker und für die einem Polytechnikum, einer Universität oder landwirthschaftlichen Lehranstalt sich zuwendenden Landwirthe. Ihren Abschluß würde aber die Realbildung auf dem Realgymnasium nur für die Mehrzahl der genannten Berufsarten finden, deren Bildung zur Noth mit Tertia abschließen könnte. Für die nicht über See handelnden Kaufleute dürfte die Prima den Abschluß bilden, wengleich eine speciellere handelswissenschaftliche Ausbildung und eine höhere Bildung überhaupt diesem Stande um so mehr zu wünschen ist, als aus seinen Reihen ein nicht geringer Theil der politisch vollberechtigten Corporation der Gildenbrüder hervorgeht.

Die Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums in Riga sind in allen fünf Classen: Religion, deutsche, russische, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik; nur in der fünften und vierten: Kalligraphie;

nur in der fünften, vierten und dritten: Latein und Naturgeschichte; nur in der zweiten und ersten: Englisch und Physik; nur in der ersten Chemie.

Die mit Tertia ihren Cursus absolvirenden Schüler haben demnach erhalten Unterricht in der Religion, im Deutschen, Lateinischen, Russischen, Französischen, in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik und Calligraphie. In der Religion wurde ihnen biblische Geschichte gelehrt, eine Uebersicht und kurze Inhaltsangabe der alt- und neutestamentlichen Bücher — des Katechismusunterrichtes niederen Cursus — Erläuterung und Einübung passender Kirchenlieder. Im Deutschen wurde vorgeschritten, zum Wesentlichen aus der Lehre von den Sätzen und Satzverbindungen, zum freien Vortrag des Inhalts des Gelesenen durch die Schüler, zu Declamationsübungen, schriftlichen Auszügen (Darstellung eines geschichtlichen, geographischen oder naturhistorischen Stoffes, der in dem Unterricht vorgekommen ist, Uebersetzungen von Abschnitten, welche in der Classe erklärt worden sind, u. s. w.) Im Latein wurde erreicht Syntax, nebst schriftlichen Exercitien, Cäsar, ausgewählte Stücke aus Dvids Metamorphosen. Im Russischen höherer Cursus des etymologischen Theils der Grammatik, das Unregelmäßige der Formenlehre betreffend; Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Russische und aus dem Russischen ins Deutsche; schriftliche Exercitien, verbunden mit der Einübung der Hauptregeln der Syntax; Geschichte Rußlands. Im Französischen ein vollständiger Cursus der Formenlehre und eine Entwicklung der vorzüglichsten Regeln der Syntax, mit Übungen in der Anwendung derselben und mit vergleichender Bezugnahme auf die deutsche Sprache; schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische; Aufsätze über leichte Aufgaben, besonders Erzählungen; mündliches Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. In der Geschichte folgt auf eine allgemeine Uebersicht der Geschichte in Quinta und einer Darstellung der alten in Quarta die der mitlteren und neueren in Tertia. In der Geographie wird nach Behandlung der topischen in Quinta, Darlegung der Hauptlehren aus der Physik der Erde, physischen Geographie der außereuropäischen Erdtheile, mit Berücksichtigung der wichtigsten politischen Momente, namentlich Asiens und Nordamerikas in Quarta, auf Grundlage einer physischen Geographie Europas, die politische Geographie dieses Welttheils nebst seinen Colonien, mit besonderer Berücksichtigung Rußlands, gelehrt. Der naturgeschichtliche Unterricht behandelt in Quinta das Wichtigste aus den drei Naturreichen, mit steter Beziehung auf den geographischen Unterricht, in Quarta geschieht eine Erweiterung

des in Quinta gelehrt, mit besonderer Berücksichtigung des Einheimischen, während in Tertia Stein- und Pflanzenkunde in systematischer Uebersicht, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Pflanzenkunde gelehrt wird. In der Mathematik wird in Tertia der Lehrstoff der ebenen Geometrie absolvirt, während für die Arithmetik und Algebra vorgezeichnet sind — im ersten Halbjahr: allgemeine Bezeichnung der Größen durch Buchstaben, Lehre von den positiven und negativen Größen und Rechnung mit denselben (die vier Species mit Buchstaben), Uebung in der Rechnung mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabenausdrücken, die einfachsten Geschäftrechnungen in allgemeinen Zeichen; im zweiten Halbjahr: Potenzen mit ganzen Exponenten; Erhebung zwei- und mehrgliedriger Ausdrücke zum Quadrat und zum Cubus, mit Anwendung auf Zahlen; Wurzelziehung und deren Zurückführung auf Potenzen mit gebrochenen Exponenten; Erklärung der algebraischen Gleichung und ihrer Auflösung.

Daß die durch die drei untersten Classen auf dieser Grundlage gewonnene Bildung für diejenigen, welche zum Eintritt in einen mittleren bürgerlichen Beruf das Realgymnasium schon mit Tertia verlassen, ausreiche, wird im allgemeinen wohl zugegeben werden können. In Bezug auf den naturgeschichtlichen Unterricht ist uns nicht erklärlich, weshalb der Lehrplan nicht auch dem Thierreich eine besondere Berücksichtigung hat angedeihen lassen, da dieses doch für einige Gewerbe insbesondere von Wichtigkeit ist. Auch erscheint es uns, als ob beim arithmetischen Unterricht mehr Rücksicht auf das Geschäftrechnen hätte genommen werden können. Wir verkennen bei der ersten Ausstellung freilich nicht, daß das Realgymnasium es auf die Handwerkerklasse nicht abgesehen zu haben scheint; aber da wir bis jetzt gar keine mittlere Gewerkschule besitzen, so wäre diese Rücksichtnahme, — insbesondere da doch auch der Handwerkerstand, als der dritte politische Stand, die Errichtung des Realgymnasiums nicht nur mit beschlossen, sondern eben seiner politischen Stellung wegen und in seinen schwierigeren Arbeitszweigen auch schon einer besseren Vorbildung bedarf — wohl wünschenswerth gewesen und hätte ebenso nahe gelegen als die Berücksichtigung nichtständischer Berufsclassen wie z. B. der Postbeamten und der Apotheker, welche letzteren dann doch wohl mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, durch ein humanistisches Gymnasium vorgebildet werden können. Denn daß der in dem Realgymnasium vorkommende naturgeschichtliche Unterricht für die Apotheker selbst nur als Vorbildung ausreiche, erscheint uns fraglich.

. Die Darlegung des Lehrplanes für Secunda und insbesondere Prima



wird und darüber Aufschluß geben, inwieweit die durch das Realgymnasium erworbene Bildung den ferneren Zwecken desselben entspreche.

In der Religion in Secunda: höherer Cursus des Katechismusunterrichtes mit vorherrschender apologetischer Tendenz, in Prima: kurze Uebersicht der kirchengeschichtlichen Entwicklung und kurze vergleichende Darstellung der in den verschiedenen christlichen Kirchen bekenntnißmäßig fixirten Lehrbegriffe. In der deutschen Sprache in Secunda: Charakteristik der Hauptgattungen der Poesie und ihrer Unterarten, Lectüre prosaischer Musterchriften mit einem Vortrag über den prosaischen Styl, Uebungen im freien Vortrage, zusammenfassende Darstellung des Inhalts eines von dem Lehrer dazu bestimmten Schriftstücks, schriftliche Aufsätze und zwar Darlegung des Fortganges der Handlung in einem Drama oder in einem anderen größeren Gedicht oder des Gedankenganges in einer Abhandlung, Charakteristiken bedeutender historischer Personen, Schilderungen großer historischer Ereignisse, Abhandlungen über Sprichwörter, selbständige Begriffsentwickelungen von Synonymen, metrische Uebersetzungen; in Prima: Geschichte der deutschen Literatur im Zusammenhange, schriftliche Aufsätze (und zwar treten zu den für Secunda bestimmten Aufgaben hinzu: Betrachtungen über wichtige historische Ereignisse und Verhältnisse, beurtheilende Zergliederungen bedeutender poetischer oder prosaischer Werke, Charakterentwickelungen einzelner Personen in dramatischen oder epischen Werken), freie Vorträge (Schilderungen einzelner Epochen der deutschen Literaturgeschichte und Charakteristiken von Schriftstellern). In der russischen Sprache in Secunda: die Syntax erläutert an Beispielen und schriftliche Extemporalia, Uebersetzen aus dem Deutschen ins Russische und schriftliche Exercitien, Erklärung russischer Musterchriften und Uebungen im Recitiren oder Wiedergeben des Inhalts des zu Hause Gelesenen, Geschichte Rußlands; in Prima: Uebersetzen aus dem Deutschen in's Russische, Erklärung russischer Musterchriften und Uebungen im Extemporiren über ein gegebenes Thema, kurze Geschichte der russischen Literatur, Aufsätze über ein gegebenes Thema, zumieist aus dem kaufmännischen und gewerblichen Geschäftskreise und schriftliche Extemporalien. In der französischen Sprache in Secunda: die Syntax im Zusammenhange, mit häuslichen schriftlichen Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, Lectüre eines französischen Schriftstellers; in Prima: Geschichte der französischen Literatur mit ausgewählten Proben, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische und häusliche schriftliche Uebungen im Styl,

besonders in Geschäftsbriefen, Lectüre eines französischen Schriftstellers. In der englischen Sprache in Secunda: Uebungen im Lesen, orthographische Regeln, der etymologische Theil der Grammatik, Lectüre leichter Prosa, Schreiben nach dem Dictat und häusliche schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Englische; in Prima: Lectüre englischer Schriftsteller, mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Englische, häusliche schriftliche Arbeiten, Uebersetzen aus dem Deutschen in's Englische abwechselnd mit freien Aufsätzen, besonders Geschäftsbriefen. In der Geschichte in Secunda: spectielle Darstellung der neueren Geschichte, sowohl in ihren einzelnen Thatsachen, als in den wichtigsten Thätigkeitsäußerungen des Lebens der Völker; in Prima: neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der materiellen Cultur, (d. h. der Entwicklung der Schifffahrt des Handels, der Gewerbe, der Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Technik, Mechanik u. s. w.). In der Geographie in Secunda: Handels- und Gewerbegeographie der außereuropäischen Welttheile mit besonderer Berücksichtigung ihrer natur- und culturhistorischen Grundlagen, d. h. Darstellung der Naturverhältnisse der Erdtheile und ihrer wichtigsten Länder und der unter Einfluß derselben und historischer Verhältnisse durch die Thätigkeit ihrer Bewohner erzeugten Productions-, Handels- und Gewerbeverhältnisse, nebst einer Producten- und Waarenkunde; in Prima: Handels- und Gewerbegeographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung Englands, nach gleichem Plane wie in Secunda. In Secunda und Prima soll ein physisches Gemälde der Welttheile und ihrer Länder gegeben werden (Weltstellung, Relief, Bewässerung, klimatische Verhältnisse, geographische Verbreitung der Mineralien, Pflanzen und Thiere) und es soll nachgewiesen werden, wie unter Einfluß der natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse durch die Thätigkeit der Menschen (mit Berücksichtigung der Nationalitäten, ihrer besondern physischen und geistigen Begabung) neben den einheimischen Productionen, der Anbau gewisser Culturgewächse und die Zucht gewisser Culturthiere, sowie gewisse Gewerbe und Handelszweige vorherrschend geworden, woran sich zuletzt eine Producten- und Waarenkunde anschließt. In der Mathematik in Secunda, erstes Halbjahr: Algebra, (Potenzen mit gebrochenen Exponenten, complexe Zahlen und ihre Umformung, Logarithmen, Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten vom ersten und zweiten Grade), Stereometrie; zweites Halbjahr: Algebra (arithmetische und geometrische Progressionen, Combinationslehre, Wahrscheinlichkeitsrechnung, binomischer Lehrsatz), Trigonometrie mit ihren

wichtigsten Anwendungen, Uebungen im Ansehen von Gleichungen und die Elemente des Geschäftrechnens in allgemeiner Form; in Prima, erstes Halbjahr: Uebungen im Ansehen von Gleichungen und Aufgaben aus dem Geschäftrechnen (Zinszins- und Rentenrechnungen; Wahrscheinlichkeitsrechnung, Lebensdauer, Asscuranzen), kaufmännisches Rechnen in allgemeiner Form, Elemente der algebraischen Analysis, Kettenbrüche, elementare analytische Geometrie, mathematische Geographie mit Zubegriff einiger Elemente der sphärischen Trigonometrie. In der Physik und Technologie in Secunda, erstes Halbjahr: allgemeine Eigenschaften der Körper, Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung fester flüssiger und luftförmiger Körper, Wellenlehre im allgemeinen, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, durch die wichtigsten Experimente erläutert; zweites Halbjahr: Electricität und Magnetismus experimentell erläutert; in Prima, erstes Halbjahr: der mechanische Theil der Naturlehre (Physik), etwa mit Einschluß der Wellenlehre und der Lehre vom Schall, in strengerer mathematischer Begründung, experimentell erläutert; zweites Halbjahr: Elemente der Mechanik, Hydraulik und Maschinenlehre (allgemeine Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, Schwerpunkt, Princip der virtuellen Geschwindigkeiten, Theorie der einfachsten Maschinen, gleichförmige und ungleichförmige Bewegung, Fall, Maß der bewegenden Kraft, vom Stoß, von der Centralbewegung, Trägheitsmomente, Stoß geschwungener Körper, hydraulische Presse, Turbinen u. s. w.), Physik der Imponderabilien mit strengerer Begründung, experimentell erläutert; mechanische Technologie (A. Verarbeitung der Metalle 1) Darstellung roher Formen, 2) Verarbeitung der Metallfabrikate, 3) Zusammenfügungen bei Metallarbeiten, 4) Verschönerungs- und Verzierungsoperationen, 5) besondere Fabrikate, B. Verarbeitung des Holzes, 1) vorbereitende Verarbeitung des Holzes, 2) Verarbeitung und Zusammenfügung, 3) Vollenbung und Verschönerung, 4) Holzarbeiten im Besonderen, C. Spinneret und Weberei in Seide, Baumwolle, Hans, Flach u. s. w., D. Mühlen und Papiersabrikation). In der Chemie in Prima, erstes Halbjahr: anorganische Chemie, zweites Halbjahr: organische Chemie. Der Vortrag muß inductiv, d. h. nur Commentar zu den sehr zahlreich in logischer Aufeinanderfolge anzustellenden Experimenten und Demonstrationen sein und mit Excursionen in die betreffenden Fabriken am Orte behufs vielseitiger Anregung und eigener Anschauung verbunden werden. Außer dem Cursus wird gelehrt: Religion nach dem Bekenntnisse der orthodox-griechischen Kirche; Buchführung, verbunden mit Uebungen in der

kaufmännischen Correspondenz und im kaufmännischen Rechnen in Prima, Zeichnen in drei Abtheilungen, Gesang, Gymnastik. Diejenigen, welche an dem Unterricht in der Buchführung Theil nehmen, können von einem Theile des mathematischen Unterrichts dispensirt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der vorstehend mitgetheilte Lehrplan, welcher allein ein richtiges Bild der Lehrweise des Rigaschen Realgymnasiums geben kann und deshalb von uns mitgetheilt ist, im allgemeinen nicht bloß von dem eines gelehrten Gymnasiums auch bei uns abweicht, sondern auch den Anforderungen an ein Realgymnasium entspricht. Diesen Plan im Einzelnen zu prüfen muß Fachmännern überlassen bleiben. Einige Erläuterungen, um etwaigen Bedenken entgegenzutreten, sind wol von Seiten des Realgymnasiums selbst zu erwarten, welches gewiß gleich unserer gelehrten Gymnasien ein alljährliches Programm erscheinen zu lassen nicht verfehlen wird. In demselben wären Schulnachrichten, zunächst eine Darstellung des Instituts in seinem Wesen, Lehrplan und Lehrkräften und sodann alljährlich fortgesetzte Mittheilungen über die Zahl und Vertheilung der Schüler um so mehr am Orte, als in ersterer Rücksicht noch wenig Verständnis für das Wesen eines Realgymnasiums, eines in unseren Provinzen noch neuen Instituts vorhanden ist und in letzterer Rücksicht durch Angaben über die Frequenz, die Berufsbestimmung und den Stand der Schüler unserem Adel und Bürgerstande einleuchten wird, daß ein solches Institut einem wirklichen Bedürfnisse des praktischen und zwar nicht bloß städtischen Lebens entspricht.

Die Söhne unseres Adels, welche die Landesuniversität oder andere in- und ausländische Universitäten beziehen, widmen sich in der Regel entweder dem Studium der Jurisprudenz oder auch der Cameralwissenschaften, — ein sehr geringer Theil gegenwärtig den diplomatischen oder den Naturwissenschaften. Ersteres geschieht in der Absicht, der Justiz oder Verwaltung im Staats- oder Corporationsdienste sich dienlich zu machen, letzteres zur Erlangung einer naturwissenschaftlichen Vorbildung für die Landwirthschaft. Noch andere beziehen aber im Auslande landwirthschaftliche oder auch polytechnische Anstalten. Für diejenigen, welche sich dem Rechtsstudium in der Absicht des Dienstes in diesen Provinzen widmen, kann füglich nur die Landesuniversität, welche allein das Provinzialrecht im ausreichenden Umfange lehrt, die passende Bildungsstätte sein. Vorbedingung des Eintritts in die Juristen-Facultät ist aber der Besuch einer Vorbereitungsanstalt auf humanistischer Grundlage, also entweder der eines

unserer Provinzialgymnasien oder einer denselben gleichgestellten öffentlichen oder Privatlehranstalt. Gleiches gilt auch für das cameralistische Studium und das diplomatische, welche indeß natürlich, da sie einen allgemeineren und nicht provinziellen Charakter tragen, auch auf anderen Universitäten des Reichs betrieben werden können. Für solche Studien wird daher das Realgymnasium nicht die entsprechende Vorbereitungsstätte sein.

Zweifelhaft ist es, ob für diejenigen, welche dem Studium der Naturwissenschaften sich widmen wollen, das gelehrte oder Realgymnasium passender sei. Hierüber sind die Meinungen getheilt. Die Einen sprechen sich für das gelehrte, die Andern für das Realgymnasium aus: — jene, weil sie die humanistische Bildung als die allein gediegene gelten lassen wollen und auch das Studium der naturwissenschaftlichen Schriften der Alten in der Originalsprache für wünschenswerth erachten, unter Berufung auf den Ausspruch einer naturwissenschaftlichen Autorität (Lebig's), welche dem gelehrten Gymnasium entschieden den Vorzug gegeben; diese, weil das Realgymnasium in weit größerem Umfange die Naturwissenschaften berücksichtigt. Wir neigen uns dazu, das stärkere Gewicht des letzteren Motivs anzuerkennen; denn unzweifelhaft ist Bedingung der Vorbildung, daß sie in unmittelbarer Beziehung zu der weiteren Bildungsaufgabe stehe. Wir zweifeln nicht, daß die mit den bezüglichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Realgymnasialisten unmittelbarer, als die in dieser Beziehung ihnen nachstehenden Schüler eines gelehrten Gymnasiums, den naturwissenschaftlichen Universitätsstudien sich werden hingeben können. Indes haben wir diese Differenz hier nur erwähnen wollen und überlassen ihre Austragung der Zeit. Unseres Erachtens werden diejenigen Söhne unseres Adels, welche sich dem naturwissenschaftlichen Studium zu widmen beabsichtigen, am besten ihre Vorbildung auf dem Realgymnasium zu erwerben haben, welches ihnen ja außerdem für die Erlernung der neueren Sprachen, des Französischen und Englischen, förderlicher sein wird, da im gelehrten Gymnasium das Französische nicht in gleichem Umfange und nicht mit gleicher Verbündlichkeit, das Englische gar nicht betrieben wird. Außer Zweifel ist aber, daß das Realgymnasium für landwirthschaftliche und polytechnische Lehranstalten die vorzugsweise passende Vorbereitungsanstalt ist. Vorbereitungsclassen für das Polytechnikum, diesem selbst angefügt, können nur eine An- oder Nachhülfe sein; vorzüglicher ist es, wenn schon der erste Anfang realistischer Ausbildung in den unteren Classen eines Realgymnasiums gemacht wird. Wir glauben damit hinreichend gezeigt zu haben, wie ein Realgymnasium auch

den Söhnen des Adels eine Nothwendigkeit ist und keineswegs eine bürgerliche Stadtgemeinde allein zur Begründung eines solchen veranlaßt und verpflichtet sein kann. Es wäre im eigenen Interesse des luv-, lit- und estländischen Adels, wenn von dem erstereu in Dorpat, dem zweiten in Mitau, dem dritten in Reval, in Verein etwa mit dem Bürgerstande dieser Städte, Realgymnasien gestiftet würden. Ausschließliche Adelschulen sind dem Adel selbst nicht heilsam. Der junge Edelmann muß frühzeitig seine Standesvorurtheile aufgeben lernen; ihn in ständischer Absonderung erziehen, heiße ihm den Sondergeist, der uns schon so herbe Früchte getragen, förmlich anerziehen. Wir sagen nicht nur, daß eine solche Erziehung als eine unzeitgemäße aufgegeben werden müsse; sie war ferner Zeit gemäß. In Reval wäre vielleicht die Ritter- und Domschule in ein Realgymnasium zu verwandeln, da für die humanistische Vorbildung durch das Revalsche Gymnasium gesorgt ist; in Mitau könnten vielleicht die bisherigen Realschulen zu einem Realgymnasium erweitert werden, während in Dorpat freilich alle Mittel für das neue Institut erst zu beschaffen wären. Die dadurch geforderten größeren Geldopfer des luvländischen Adels würden einigermassen dadurch milder ungleich erscheinen, als die Stadt Riga aus eigenen Mitteln ein Realgymnasium, freilich durch Umbildung der Domschule, aber dennoch mit nicht unbedeutlichen neuen Opfern, geschaffen hat. Jedenfalls zweifeln wir nicht an der Opferfreudigkeit des luvländischen Adels, der nicht nur im Verein mit den anderen Adelscorporationen willig Opfer für die Landesuniversität dargebracht hat, sondern auch dem Polytechnicum in Riga eine bedeutende Subvention bewilligte. Das Zusammenwirken des Adels unserer Provinzen mit dem Bürgerstande der Städte Dorpat, Reval und Mitau zur Errichtung eines Realgymnasiums in jeder dieser Städte wäre ein erfreuliches Zeugniß, daß es einen provinziellen Gemeingeist bei uns giebt, der den ständischen Sondergeist zu überwinden im Stande ist, wenn es unsere Bildungsinteressen gilt.

Zwei Vergleiche möchten uns nahe liegen: einmal der des Realgymnasiums Riga's mit einem preussischen und zweitens der mit einem unserer gelehrten Gymnasien. Ersterem Zweck können die eben mitgetheilten Verordnungen über das preussische Realschulwesen entsprechen, letzterem dient die nunmehr erfolgte Veröffentlichung des Lehrplanes für unsere gelehrten Gymnasien. Diesen höchst erfreulichen Schritt auf dem Wege der Oeffentlichkeit auch in Schulsachen hat das Gymnasium in Mitau gethan (vergl. Schulprogramm, Dec. 1861). Wir beabsichtigen nicht, mit einem einge-

henden Vergleich die Leser, von denen vielleicht manche schon an den mitgetheilten Lehrplänen mehr als genug haben, zu ermüden; nur einige Punkte wollen wir andeuten.

Die Lehrgegenstände eines preussischen und des Rigaschen Realgymnasiums sind im Ganzen (natürlich mit Ausnahme der russischen Sprache) dieselben. Der Zeichnenunterricht gehört aber in Preußen zum Curus, in Riga wird er dagegen außerhalb desselben gelehrt. Ein bedeutender Unterschied ist, daß in Preußen durch alle Classen, in Riga nur in den drei letzten Latein gelehrt wird. Diese Einschränkung mag schon durch den hinzutretenden Unterricht in der russischen Sprache motivirt erscheinen, wenn nicht auch ohnehin der lateinische Unterricht in einem Realgymnasium mit Tertia abschließen kann. Ferner haben die Realschulen erster Ordnung in Preußen 6, das Realgymnasium in Riga nur 5 Classen. Die Zahl der wöchentlichen Stunden schwankt bei beiden zwischen 30 und 32. Die geforderten Vorkenntnisse für die preussische Sexta sind geringer als die für die Rigasche Quinta, denn es tritt für diese hinzu: einige Kenntniß der lateinischen Declinationen und Conjugationen. Hiedurch ist aber wohl der Unterschied in der Classenzahl nicht völlig ausgeglichen. Die Aufgabe, welche die preussische Realschule als abschließende Vorbildungsanstalt von Sexta bis Secunda excl. erfüllt, löst das Rigasche Realgymnasium von Quinta bis Secunda excl. Beide genießen das Vorrecht ihre Abiturienten in die Universität eintreten zu lassen, die preussische Realschule in Hinsicht auf die philosophische, das Rigasche Realgymnasium in Hinsicht auf die physiko-mathematische Facultät.

Der Unterschied der Lehrgegenstände des Rigaschen Realgymnasiums und eines provinziellen gelehrten Gymnasiums besteht in Folgendem. Im ersteren wird Griechisch nicht gelehrt, dagegen Englisch, Chemie und Technologie; im Französischen ist der Unterricht im ersteren durch alle Classen obligatorisch, im letzteren dagegen in keiner. In der lateinischen Sprache reicht im ersteren der Unterricht nur bis Tertia incl. im letzteren dagegen geht er durch alle 7 Classen hindurch. In der Physik wird im ersteren in Secunda und Prima, im letzteren nur in Prima unterrichtet. Der Unterricht in der Naturgeschichte (Naturbeschreibung) im ersteren von Quinta bis Tertia incl. kommt dem im letzteren von Septima bis Quinta incl. völlig gleich und geht in beiden über die genannten Classen nicht hinaus. Der Unterricht in der Geographie reicht im ersteren durch alle Classen und schließt im letzteren mit Tertia ab. Der Unterricht in der Calligraphie

reicht im ersteren bis Tertia excl. und im letzteren bis Quinta incl. Im Uebrigen ist die Verschiedenheit des Unterrichtes in den diesen Anstalten gemeinschaftlichen Lehrgegenständen durch die Verschiedenheit des Zwecks der Anstalten bedingt. Ein Vergleich der wöchentlichen Stundenzahl derselben Fächer für alle Classen zusammengerechnet ergibt folgendes Verhältniß:

	Realgymnasium.	Gelehrtes Gymnasium.
Religion	13	16
Lateinische Sprache	14	50
Deutsche Sprache	14	22
Russische Sprache.	21	35
Naturbeschreibung	6	6
Mathematik	13	26
Physik	10	2
Geographie	11	12
Geschichte	13	17
Kalligraphie	5	7
	120	193

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, wie die Stundenzahl nur in der Naturbeschreibung eine gleiche und daß nur in der Physik dieselbe eine im Realgymnasium überwiegende ist. Wir erlauben uns in Bezug auf die Differenzen nur einige Bemerkungen.

Zunächst wäre eine Feststellung dessen nöthig: ob die Zeit des regelmäßigen Cursus in beiden Gymnasien dieselbe ist, denn nur dann würde auf Grund einer gleichen Summe von Wochen ein Vergleich angestellt werden können. Zu dieser Feststellung fehlen uns die betreffenden Bestimmungen. Nur bei stattfindender Gleichheit der Jahre, also etwa von 7 Jahren für beide Anstalten, wäre die Differenz der Classen irrelevant. Sonst aber müssen wir zur Durchführung des Vergleichs auch noch die anderen Unterrichtsfächer beider Anstalten herbeiziehen. Für das Realgymnasium träten da noch hinzu 21 Stunden Französisch, 9 Stunden Englisch, 7 Stunden Mechanik und mechanische Technologie und 3 Stunden Chemie, im Ganzen also 40 Stunden mehr, wogegen im gelehrten Gymnasium die griechische Sprache 27 Stunden beansprucht. Demnach würde die Gesamtzahl der Stunden des Realgymnasiums 160, die des gelehrten 220 betragen. Dieser Unterschied von 60 Stunden wäre denn durch die 2 Classen mehr



des gelehrten Gymnasiums, da in Septima und Sexta je 30 Stunden erteilt werden, erklärt. Die Frage kann demnach nur noch nach der Dauer des Cursus in beiden Anstalten sein, da falls das Realgymnasium für seine 5 Classen 7 Jahre setzt, der Unterschied mit dem auf je ein Jahr berechneten Siebenklassensystem des gelehrten Gymnasiums wenigstens in Bezug auf die Summe der Stunden im ganzen Cursus völlig ausgeglichen wäre. Ein weiterer Vergleich könnte dann erst ergeben, ob der Unterricht in den für ein Realgymnasium wichtigeren Fächern im entsprechenden Verhältnis zu den für ein gelehrtes Gymnasium wichtigeren stehe und ob darnach jener diesen an Stundenzahl bald übertreffe, bald hinter ihm zurückstehe. Die Entscheidung hierüber müssen wir uns wegen unzureichender Materialien versagen. Wol aber glauben wir, daß es wünschenswerth wäre, wenn das Rigasche Realgymnasium auch über diesen Punkt sich erläuternd ausdrücke, denn sonst könnte manches zu falschen und für das Realgymnasium unvortheilhaften Schlüssen verleiten, wie z. B. der auffallende Umstand, daß die Zahl der für die Mathematik angelegten Stunden im gelehrten Gymnasium doppelt soviel beträgt als im Realgymnasium, während das umgekehrte Verhältnis erklärlicher erscheinen würde.

Wenn wir mit der an das Realgymnasium gerichteten Aufforderung der Oeffentlichkeit in Schulsachen das Wort reden, so thun wir es im wohlwollendsten Interesse für den Gegenstand, dessen Förderung von solcher Oeffentlichkeit gewiß zu erwarten steht. Es ist bei uns wiederholt über die Theilnahmllosigkeit des Publikums in Schulsachen geklagt worden, aber wie viel erfährt denn das Publikum von denselben? Man schlage nur in unseren Schulprogrammen nach; viele Schulnachrichten, außer der Einladung zu den Prüfungen und Entlassungsacten, wird man dort nicht finden. Zwar könnte man dagegen einwenden, daß es Jedem unbenommen gewesen, sich an passender Stelle, also bei den Schuldirectoren Auskunft zu erholen; aber abgesehen davon, daß nicht Wenige es gescheut haben würden, die kostbare Zeit dieser durch ihr Amt schon so sehr in Anspruch genommenen Männer zu beanspruchen, ist doch nicht zu übersehen, daß der bei weitem größte Theil des Publikums einen solchen Weg, der ihm auch zeitraubend und unbequem dünken mußte, nicht einzuschlagen berufen sein konnte. Man erleichtere die Sache durch fortgesetzte Veröffentlichung von Schulnachrichten, und wir sind überzeugt, die Schulfrage wird bald, wie in anderen Staaten z. B. im benachbarten Preußen, eine Frage allgemeinen Interesses sein. Und was wäre wohl natürlicher als daß gerade die Schul-

frage in dieses Stadium rückt? Denn gehört sie nicht zu den allgemeinsten und wichtigsten? Welchem Gebildeten können und dürfen das Wesen und die Entwicklung der Bildungsanstalten seines Landes gleichgültig sein?

Es ist daher höchst erfreulich und verdient großen Dank, daß insbesondere auch von Dorpat aus der Weg solcher Oeffentlichkeit in letzterer Zeit betreten ist. Wir rechnen dahin zunächst die öffentliche Besprechung des Siebenklassensystems des gelehrten Gymnasiums, sodann die in dem Programm des Dorpat'schen Gymnasiums vom 2. Semester 1861 enthaltenen Schulnachrichten über den Etat des Dorpat'schen Gymnasiums, das Lehrerpersonal, die Stundenvertheilung, Schülerzahl, Bibliothek und Sammlungen, Anstellungen, Beförderungen, besondere Bewilligungen und Entlassungen und die pädagogischen Kurse, und insbesondere die Veröffentlichung des Schulalmanachs des Dorpat'schen Lehrbezirks 1862. Auch über die von der hohen Schulverwaltung schon seit einiger Zeit in Angriff genommene wichtige Frage des Realschulwesens erhalten wir durch den Bericht des Dorpat'schen Gouvernements-Schuldirectors v. Schroeder umfassende Nachrichten. Daß solche Anstalten auch bei uns in Aussicht stehen, theilt uns das Schulprogramm mit und bereits im vorigen Semester erging eine darauf bezügliche Veröffentlichung in der Dorpater Zeitung.

Die Klagen des Publikums über mangelnde Oeffentlichkeit in Schulsachen müssen solchen Thatfachen gegenüber verstummen und es ist um Sache desselben, sein Interesse an den Tag zu legen. Alle vorschnellen, durch veröffentlichte Thatfachen widerlegten Urtheile sind daher nicht mehr am Platz, überhaupt muß es jeder Gebildete für seine Pflicht erachten, der Schulverwaltung und deren Gliedern ihr schweres Amt in aller Weise zu erleichtern und den Männern mit aller Anerkennung und Dank entgegenzukommen, welche ihr ganzes Leben hindurch der schweren mühevollen Pflicht eines Schullehrers im Schweiße ihres Angesichts obliegen. Es ist wohl unzweifelhaft, daß unser Lehrerpersonal ein höchst achtbares, weit kenntnißreiches und pflichtgetreues ist und daß dennoch solcher Arbeit die entsprechende Anerkennung seitens des Publikums nicht wird, das leider meist jene schwere Arbeit nur als nothwendige Pflichterfüllung ansieht und ihren wahren Werth nicht zu schätzen versteht. Nicht minder muß auf die Verpflichtung des Publikums, insbesondere der ständischen Corporationen nochmals hingewiesen werden, auch ihre Geldmittel den bestehenden und der Errichtung neuer nothwendiger Lehranstalten zuzuwenden, denn nur wo die Schule gut bestellt ist, ist das Land gut bestellt. Schulbewilligungen müssen

daher in erster Reihe stehen und freudigst erfolgen, denn durch solche legt man den festen Grund zum unerschütterlichen Aufbau dauernder Wohlfahrt.

Kehren wir zum Rigaschen Realgymnasium zurück, so können wir nicht umhin noch Folgendes in Bezug auf dasselbe auszusprechen. Das Institut befindet sich zunächst nur noch in einem provisorischen Local oder was schlimmer ist in Localen, die in verschiedenen Theilen der Stadt belegen sind. Wir wissen, daß die Herstellung eines geeigneten Locals Gegenstand der Berathung der verfassungsmäßigen Stände der Stadt ist, aber wir hoffen, daß bald ein Uebergang aus dem Berathungsstadium in das Stadium der That erfolgen werde. Zwei Propositionen, wie wir vernehmen, liegen vor. Der Ausbau der alten Domschule oder der Neubau eines Realgymnasiumsgebäudes auf einem der durch die Einziehung des Festungstrayons gewonnenen Plätze. Wir geben unbedenklich letzterem Plane den Vorzug und können ihn auch nicht für den viel kostspieligeren halten, da das Dolingebäude im Zustande der Baußälligkeit sich befindet. Dem erforderlichen Licht zugängliche Schulräume würden auch schwerlich durch Ausbau oder vielmehr fast neuen Aufbau des Domschulgebäudes gewonnen werden, da dasselbe fast von allen Seiten von anstehenden Häusern eingeschlossen ist. Demnächst würden wir auch gern erfahren, wieviel bisher für die Sammlungen des Realgymnasiums geschehen ist? Wir wissen wohl, daß die Ausführung des Schulgebäudes und die Ausstattung der Sammlungen nicht unbeträchtliche Geldsummen, wohl mindestens an die 100,000 Rbl. erfordern werden; aber einer Stadt, welche die Mittel zum Aufbau eines neuen Theaters beschaffte, werden auch die Mittel zum Aufbau eines neuen Schulgebäudes nicht fehlen. Wir appelliren dabei auch an die Opferfreudigkeit patriotisch gestunter Männer, welche ihr Capital für das allgemeine Wohl schwerlich nutzbringender anlegen könnten.

Wenn dennoch trotz der mangelhaften Räumlichkeiten das Rigasche Realgymnasium innerhalb eines Jahres so sehr an Frequenz zugenommen hat, daß für die fünfte Classe, welche bereits am Anfange des zweiten Halbjahres 50 Schüler zählte, eine Parallelclassse, die am Anfange des dritten Halbjahres auch wieder fast ganz gefüllt war, errichtet werden mußte, so ist das ein unzweideutiges Zeugniß für die Nothwendigkeit nicht bloß einer solchen, sondern mehrerer solcher Anstalten. Können wir daher unbedenklich unserem Rigaschen Realgymnasium eine glänzende Zukunft und eine erfreuliche Einwirkung auf die Bildung prognosticiren, so sind wir um so mehr berechtigt, denselben eine baldige bleibende und seinem wich-

tigen Zweck entsprechende Stätte zu wünschen. Der günstige Erfolg des ersten Realgymnasiums in unseren Provinzen wird dann auch ferner die baldige Errichtung ähnlicher Anstalten an anderen Orten derselben bewirken. Und so können wir denn die Betrachtung unserer mittleren technischen Lehranstalten mit Befriedigung über das Geschehene und nicht ohne Hoffnung für das werdende schließen.

Dorpat, Anfang Februar 1862.

H. Hulmerincq.

---

## Entstehung und Einführung des Gregorianischen Kalenders in Europa.

---

Die Kalenderfrage ist eine von den vielen, die in Rußland seit langer Zeit hinausgeschoben und unerledigt geblieben sind, und welche die Gegenwart auf eine oder die andre Weise endgültig zu entscheiden berufen ist. Es soll hier nicht aufs neue bewiesen werden, was längst nachgewiesen ist und Keiner mehr im Ernste bezweifelt; es wäre ein Anachronismus den alten Kalender jetzt noch anzugreifen zu wollen, da sich niemand mehr findet, der seine Vertheidigung übernimmt.

Vielmehr beabsichtigt der Verf. den geschichtlichen Gang der Angelegenheit in seinem innern Zusammenhange und ausführlicher, als es bis jetzt geschehen, den Lesern vor Augen zu stellen.

Zulius Cäsars Kalenderverbesserung war gewiß für seine Zeit das Wichtigste und Beste, was in dieser Beziehung möglich war. Sie machte einer Verwirrung, die sich durch Jahrhunderte fortgeschleppt hatte und gradezu unerträglich geworden war, ein plötzliches Ende; sie ordnete die Zeitrechnung unter Zugrundelegung der genauesten Daten, die man damals besaß und sie schuf eine einfache, allgemein verständliche und bleibende Ordnung, wo bis dahin regellose Willkür geherrscht hatte. Kein Wunder, daß sie im weiten Römerreiche nicht nur, sondern bald auch außerhalb desselben allgemeinen Eingang fand, daß sie alle früheren allmählig ganz verdrängte und daß man, als es galt für das Christenthum eine Ordnung

des Kirchenjahres festzustellen, keinen neuen Kalender schuf, sondern den Julianischen christianisirte. Es handelte sich darum, den christlichen Festen in ihm eine bestimmte Stelle anzuweisen und gleichzeitig so wenig als möglich an dem bisherigen Gebrauche zu ändern.

Noch vor dem Nicänischen Concil hatten einzelne Bischöfe eine christliche Fest- und Kalenderrechnung zu ordnen versucht. Hippolyt, Bischof von Porto, Anatolius, dessen astronomische Kenntnisse ihm einen hohen Ruhm verschafft hatten, Eusebius von Caesarea und andere traten schon in der Mitte und gegen den Schluß des dritten Jahrhunderts mit verschiedenen Vorschlägen auf, doch stimmten sie weder genügend mit dem Himmel überein, noch fanden sie den Beifall der Zeitgenossen.

Das Concilium von Nicäa, im Jahre 325 n. Chr. gehalten, schuf eine bestimmte Ordnung, als deren Grundlage die folgenden beiden Regel betrachtet werden können:

- 1) Das Aequinoctium des Frühlings soll an den 21. März geknüpft werden;
- 2) Ostern soll an demjenigen Sonntage gefeiert werden, der auf den ersten Vollmond im Frühlinge folgt.

Hiernach konnte der Ostervollmond frühestens am 21. März, spätestens am 18. April fallen; der Ostersonntag also frühestens am 22. März, spätestens am 25. April eintreffen; ein Spielraum von fünf Wochen.

Nach Ostern richteten sich nun alle vor wie nachher einfallende beweglichen Feste. Da den Geburtstag Christi Niemand wußte und heut noch Niemand weiß (am wahrscheinlichsten fällt er in die erste Hälfte des Septembers) so gab man den am 25. December gefeierten römischen Saturnalien eine christliche Bedeutung und weihte den Tag zum Gedenktag der Geburt Christi.

Man fand es unthunlich, das Aequinoctium und den ersten Frühlingsvollmond jedesmal astronomisch zu bestimmen, und setzte deshalb einen Cyclus fest, von dem man glaubte, daß er dem mittleren Aequinoctium wie dem mittleren Vollmond so genau, als dies einem Cyclus überhaupt möglich ist, entsprechen werde. Für das Aequinoctium hatte man die Julianische Jahresrechnung, für den Vollmond den Metonschen Cyclus; und Besseres hätte damals niemand mit Sicherheit aufzustellen vermocht.

Indeß waren die Väter des Concils ihrer Sache keinesweges so sicher,

daß sie gewagt hätten, ihren Cyclus für alle Zukunft als unerschütterliche Norm festzustellen. Cyrillus erwähnt eines Beschlusses, vermöge dessen sie den jedesmaligen Patriarchen von Alexandria beauftragten, durch astronomische Beobachtungen und Rechnungen den Ostervollmond festzustellen und darüber jährlich an den römischen Bischof zu berichten, dessen Sorge es sodann sein werde, es der gesammten christlichen Welt zeitig mitzutheilen. Alexandriens von dem ersten Ptolemäer gestiftete Akademie blühte noch: Theon, dem wir die Herausgabe des Euclid verdanken, wie später seine noch berühmtere Tochter Hypatia lehrten dort Mathematik und Astronomie und so erschien es den versammelten Vätern als der einzige Ort, von dem eine derartige Leistung erwartet werden konnte.

Ob und wie lange diese Bestimmung in Ausführung gekommen, wissen wir nicht zu berichten, müssen jedoch annehmen, daß sie bald in Vergessenheit gerathen sei. Denn auch Alexandrias Ruhm war im Erbleichen; mit der Ermordung der Hypatia schien die ganze alexandrinische Astronomie den Todesstoß empfangen zu haben.

Man hielt sich eben, so scheint es, ganz mechanisch an den Nicänischen Cyclus, dessen Fehler von Jahrhundert zu Jahrhundert stieg und der nur deshalb genügte, weil niemand bessern Rath wußte. Der erste, der auf diese Mängel aufmerksam machte, ist Beda („der Ehrwürdige“) im Anfange des 8. Jahrhunderts. Er wies nach, daß das Frühlingsäquinocium nun schon reichlich 3 Tage früher einfallt als nach der Bestimmung, daß folglich die angenommene Jahreslänge von 365 Tagen 6 Stunden irrtümlich, resp. zu groß, sein müsse. Seine Stimme verhallte ungehört.

Karl der Große hat zwar den Monaten neue Namen gegeben und die christliche Aera zu berichtigen versucht; eine Verbesserung des Kalenders selbst scheint er jedoch nicht beabsichtigt zu haben.

Johann de Sacrobosco (auch Sacrobusto genannt) um 1200, dessen Tractatus de sphaera mehr Auflagen erlebt hat als irgend ein anderes astronomisches Werk vor oder nach ihm, that in seinem Liber de anniratione Vorschläge zur Beseitigung des nun schon auf eine volle Woche angewachsenen Fehlers, und Roger Bacon, sein Zeitgenosse, schrieb de reformatione kalendarii, welche Schrift er an den Papst sandte. Mit Recht haben Engländer dies damals unerkannte Verdienst ihres großen Landsmannes hervorgehoben, aber sie gehen wohl zu weit, wenn sie behaupten daß Eilius und Clavius ihm den ganzen Plan der Kalenderverbesserung verdanken. Bacon schlug eine Unterdrückung der falsch gezählten

Tage vor und wollte das bis zum 14. März zurückgewichene Aequinoctium auf den 25. bringen, da seiner Rechnung zufolge im Anfange der christlichen Zeitrechnung es diesen Tag innegehalten habe. Auch er hatte in den Wind gesprochen.

Abermals vergingen zwei Jahrhunderte und darüber, bevor die Sache wieder zur Sprache kam. Unserer Zeit ist ein so langes Abwarten ganz abhanden gekommen. Die Wiedererweckung der Wissenschaften war — am frühesten in Italien und Deutschland — erfolgt, die Buchdruckerkunst erfunden, und so konnte auch diese Angelegenheit in ein neues Stadium treten. Peter d'Ally legte schon dem Constanzter Concil ein ausführliches Project zur Reformation des Kalenders vor; man deliberirte hin und her; allein es geschah nichts. Später trat der bekannte Nicolaus v. Cusa mit einem ähnlichen Plane auf und wies auf die dringende Nothwendigkeit hin, die fort und fort wachsenden Fehler zu beseitigen. Jetzt endlich glaubte Sixtus IV. etwas darin thun zu müssen. Er berief den berühmten Regiomontanus, den Hipparch seiner Zeit, ja er belohnte die von ihm zu erwartenden Dienste im voraus durch Ernennung zum Bischofe von Regensburg. Aber Regiomontanus plötzlicher Tod brachte das Werk ins Stocken und es geschah abermals nichts.

Inzwischen hatte die Astronomie rasche Fortschritte gemacht: man konnte sich jetzt ganz bestimmte Researchen von allem geben, worauf es bei der Kalenderverbesserung ankam und wir treffen seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts eine Menge rasch auf einander folgender Schriftsteller, die sämmtlich den nun schon so lange verschobenen Gegenstand betrafen. Johann Angelus, bairischer Astronom, um 1505, Johann Stöfler 1516, Albert Pighius 1520, Johann Schöner 1522, Lucas Gauricus 1525 traten mit ausführlichen Vorschlägen und Projecten auf. Paul v. Middelburg, Bischof von Fossombrone, berechnete die Vollmonde für 3000 Jahre und bestimmte für diese lange Zeit die Ostersonntage, wie sie den Vorschriften des Nicänschen Concils, nicht aber dem unbrauchbar gewordenen Cyclus entsprachen. Peter Pilatus, von Verona, stellte eine lange Reihe von Mondbeobachtungen an um möglichst genau die wahre Dauer eines Mondumlaufs herauszubringen und überreichte seine Arbeit, nebst einem vollständigen Reformationsplane, dem Papste Pius IV. Der große Snomon in der Petronuskirche zu Bologna von Egnazio Dante, der noch heut zur Stellung der Uhren dient, hatte hauptsächlich den Zweck, es auch dem Laien augenscheinlich zu machen, daß und wie viel der Kalender



vom Himmel abweiche und was in dieser Beziehung geschehen müsse. Dem allgemeinen Drängen nach Verbesserung gab endlich Gregor XIII. nach, indem er eine Commission einsetzte, um die Kalenderverbesserung zur Wahrheit zu machen.

Hier wird es am Orte sein die numerischen Elemente übersichtlich zusammenzustellen, welche die Grundlage der Verbesserung bildeten.

Das tropische Jahr, von welchem die Jahreszeiten abhängen, unterscheidet sich vom festen siderischen Jahre (365 T. 6 St. 9. M. 10<sup>n</sup> 19<sup>o</sup> S.) um einen der jährlichen Präcession entsprechenden Betrag und ist mithin etwas ungleich. Zur Zeit Gregor XIII. (1582) betrug seine Länge 365 T. 5 St. 48 M. 49<sup>n</sup> S. Gegenwärtig (1862) 365 T. 5 St. 48 M. 47<sup>n</sup> S.; im Jahre 2360 n. Chr. 365 T. 5 St. 48 M. 44<sup>n</sup> S. (der mittlere Werth); im Jahre 7600 n. Chr. 365 T. 5 St. 48 M. 25<sup>n</sup> S. (der kleinste Werth). Der synodische Umlauf des Mondes, von dem die Mondphasen abhängen, beträgt 29 T. 12 St. 44 M. 2<sup>n</sup> S. und es währt 3300 Jahre, damit dieser Werth um eine Sekunde abnehme. Zu Julius Cäsars Zeiten war er um 0<sup>n</sup> S. länger als jetzt.

Nun setzt der Julianische Kalender statt dessen ein tropisches Jahr von 365 T. 6 S. und einen synodischen Mondsumlauf von 29 T. 12 St. 44 M. 25 St. Sein Fehler ist also, bezüglich des Aequinoctiums in 128 Jahren ein Tag zu viel; und in Beziehung auf den Vollmond in 310 Jahren ein Tag zu viel.

Seit dem Nicänischen Concil sind bis jetzt (1862) 1537 Jahre verfloffen, mithin beträgt der Fehler des Aequinoctiums 12 Tage, zu Gregor XIII. Zeit 10 Tage; der Fehler des Vollmondes 5 Tage, zu Gregor XIII. Zeit 4 Tage. Das heißt, wenn der Julianische Kalender gegenwärtig den 21. März setzt, so ist das Aequinoctium schon 12 Tage vorüber; und wenn er einen Vollmond ansetzt, so ist der wirkliche Vollmond schon 5 Tage vorüber.

Von den Bestimmungen des Nicänischen Concils hat man sich also allmählig ganz entfernt und Jeder kann berechnen, wie lange es dauern wird bis Weihnachten in den Frühling oder Pfingsten in den Herbst fällt. Daß es nun in der Wirklichkeit nicht dahin kommen werde, dafür wird, wenn Niemand sonst dafür sorgte, das Eisenbahney schon sorgen; unsere Nachkommen werden keinen andern Kalender als den wahren und richtigen kennen und begreifen; was sie aber nicht begreifen werden ist die That-

sache, daß wir uns so lange Zeit hindurch mit einem wirklich falschen begnügt und durchgeholfen haben.

Hat nun aber, fragen wir, die Gregorianische Verbesserung alle und jede Abweichung ganz und für immer beseitigt? Wir werden zunächst den geschichtlichen Gang weiter verfolgen und die Antwort wird sich dann leicht ergeben.

Das Collegium, welches Gregor zum Zweck der Kalenderverbesserung einsetzte, bestand aus den beiden veronesischen Astronomen: Gebrüder Lilius (Aloysius und Anton); ferner dem Cardinal Sirleti, Patriarchen von Antiochien, dem Cardinal Clavius, und den Mathematikern Ignazio Dante und Giacomius. Der Hauptredacteur des Reformationsplanes ist Aloysius Lilius, allein er starb plötzlich und so war es sein Bruder, der ihn vorlegte. Nach sorgfältiger Prüfung und Berathung wurde die Ausführung beschlossen (1577) doch hielt Gregor für dienlich und nothwendig, zuvor alle katholischen Fürsten Europas um ihre Meinung in dieser wichtigen Sache zu befragen. Nicht ein einziger, der nicht freudig zugestimmt und dringend zur baldigen Einführung aufgefordert hätte. Auf diese Weise des Erfolges sicher, erschien im März 1582 folgendes Dekret:

1) Nach dem 4. October 1582 wird sogleich der 15. gesetzt, um die zehn falsch gezählten Tage zu beseitigen.

2) Zukünftige bleibt zwar, wie bisher, jedes 4. Jahr ein Schaltjahr, aber die Jahre des vollen Hunderts werden nur dann Schaltjahre sein, wenn sich seine Hundertzahl durch 4 theilen läßt (wie 1600, 2000 u. s. w.).

3) Für die richtige Feier des Ostertages und der übrigen beweglichen Feste wird die bisherige Epacte durch 4 wegzulassende Tage corrigirt und inskünftige alle 300 Jahre ein Tag von der Epacte abgezogen werden, um den cycloischen Vollmond mit dem astronomischen in Uebereinstimmung zu bringen.

4) Alles Uebrige bleibt, wie es im Julianischen geordnet war.

Die Einführung in allen katholischen Staaten erfolgte ohne die mindeste Schwierigkeit. Als etwas längst Ersehntes nahm man Gregors Kalender mit allgemeiner Befriedigung auf und auch die Protestanten, die in katholisch regierten Ländern lebten, machten keine Ausnahme. Dagegen hatten die protestantischen Fürsten und Stände schwere Bedenken. Der leidige Religionshaß, der sich in verheerenden Religionskriegen von Zeit zu Zeit Luft machte, war noch zu frisch und zu stark, als daß man nicht jede

Veranlassung benutzt hätte sich von den Katholiken zu unterscheiden. Waren es doch von jeher die Unterscheidungslehren, die allen Zeloten als die liebsten und wichtigsten erschienen. Man verkannte die Vorzüge des neuen Kalenders nicht und war weit entfernt die Fehler des alten beschönigen oder in Abrede stellen zu wollen, was im Zeitalter eines Copernicus und Tycho nicht mehr anging, aber — es war nun einmal ein katholischer. „Nehmen wir des Papstes Kalender an — sagten die württembergischen Theologen in ihrem vom Herzoge begehrten Gutachten — so müssen wir in die Kirche gehen, wenn er uns dazu läutet. Sollen wir uns mit dem Antichrist vergleichen?“

Die Herren bedachten in ihrem Eifer nicht, daß sie der Papst nicht weniger und nicht mehr zur Kirche läutet würde nachher als vorher, und daß eine Kalenderreform damit gar nichts zu thun habe. Wenn sie dem Glockenläuten des Papstes nicht folgen wollten, so mußten sie einen andern Tag zum Sonntag machen und etwa den Montag dazu wählen, da der Sonnabend längst von den Juden und der Freitag von den Türken in Beschlag genommen war. Daran aber dachte freilich niemand.

Kaiser Matthias hielt 1613 einen Reichstag in Regensburg und gab sich alle Mühe, die protestantischen deutschen Stände zur Annahme zu bewegen. Er berief den berühmten Kepler, an dessen ehrlich gemeintem Protestantismus wohl niemand zweifelte, und der schon längst zur Annahme des Gregorianischen Kalenders dringend gerathen hatte. (Man begreift, daß grade dem Astronomen diese Differenz empfindlicher als jedem Andern sein mußte). Als der Antrag nicht durchdrang, schlug Kepler vor, einen noch mehr verbesserten Kalender einzuführen und den Ostervollmond nicht civil, sondern astronomisch für jedes Jahr besonders zu berechnen.

Es half jedoch alles nichts; die Zahl der Einsichtigen und Gemäßigten war zu gering in einer Zeit, wo es noch überall lichterloh brannte und wo selbst nach einem dreißigjährigen Krieg es nur mit Mühe gelang, ein halbweg erträgliches Verhältnis äußerlich herzustellen.

Unter den Einwürfen, die in jener Zeit verlautbarten, war auch der, daß ja auch der Gregorianische Kalender nicht völlig richtig sei. Hier ist nun Folgendes zu erinnern.

1) Kein cyclicher Kalender, man richte ihn ein wie man wolle, kann völlig richtig sein in dem Sinne, daß nie, auch nicht in fernster Zukunft, sich auch nur ein einziger Tag Abweichung vom Himmel zeige. Das verhindern schon die wenn gleich äußerst geringen Aenderungen der

Perioden für Erd- und Mondumlauf, wie wir sie oben zusammengestellt haben. Der beste cyclische Kalender ist also der, der sich der Wahrheit mehr als jeder andere nähert.

Es fragt sich also, ob der Gregorianische unter allen möglichen cyclischen der beste sei, und da muß gesagt werden, daß allerdings Eirichtungen getroffen werden könnten, die noch näher der Wahrheit kommen. Wenn z. B. alle 128 Jahr ein Schalttag weggelassen würde und diese Weglassung etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts begonnen hätte, so daß 1652 und 1780 keine Schaltjahre gewesen wären u. s. w., so hätte das Frühlingsäquinoccium nie (wie dies 1696 geschah) auf den 19. März fallen können, sondern es hätte nur zwischen dem 20. und 22. geschwanzt, denn es absolut auf den 21. zu fixiren ist cyclisch gar nicht möglich. Und so könnten noch einige Bemerkungen, die aber nur geringe Kleinigkeiten betreffen, über einzelne Punkte gemacht werden — doch wozu?

Die Männer, welche vor drei Jahrhunderten das schwierige Werk in die Hand nahmen, hatten astronomische Einsicht genug um diese Mängel, wenn man sie so nennen will, ziemlich eben so gut als wir zu erkennen. Sie wußten aber auch, daß es sich nicht darum handle, bloß den Gelehrten zu genügen, sondern dem Volke etwas zu geben was allgemein verständlich, leicht und sicher in der Anwendung und von unzweifelhafter Bestimmtheit sei. Damals aber konnten die Massen noch nicht lesen und schreiben — und können sie es etwa heut überall! — und auch der einfache Kalender war noch nicht in jedermanns Händen.

Sie haben gethan, was unter den gegebenen Umständen das Beste war, und dies gereicht ihnen zu unvergänglichem Ruhm. Das Pontificat Gregors XIII. wird bleibend einen der schönsten Glanzpunkte bilden in der langen Reihe der drittehundert Pápste. Katholiken und Protestanten danken es ihm heut und werden es ihm stets danken, daß er erhaben war über Kleinliche Bedenken, daß er entschlossen sein Ziel im Auge behielt und sich nicht beirren ließ durch ängstliche Gemüther, an denen es zu keiner Zeit gefehlt hat und fehlen wird, und daß er in seiner Reform Besonnenheit und Mäßigkeit zeigte und stehen ließ, was stehen bleiben konnte, unberührt um den „heidnischen“ Ursprung. Die französischen Staatskünstler von 1792 verfahren freilich anders: sie machten tabula rasa und schrieben einen total unformen Kalender der gar nichts, nicht einmal die 7tägige Woche, mit dem alten gemein hatte. Dafür haben sie auch schon nach

14 Jahren ihr überreites Nachwerk zu Grabe tragen und der verdienten Vergessenheit anheimfallen.

Endlich bewirkten Beigel's (Professor in Jena) und Leibnizens Bemühungen, daß die protestantischen deutschen Stände in Regensburg den Beschluß faßten, mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts den Gregorianischen Kalender einzuführen; doch sollte der Ostervollmond nicht cyclisch bestimmt, sondern nach den Rudolphinischen Tafeln astronomisch für jedes Jahr besonders berechnet werden, wie bereits Kepler vor 88 Jahren einen ähnlichen Vorschlag gemacht hatte ohne damit durchdringen zu können. So wurden denn 1701 elf Tage (da 1700 der Schalttag noch hinzugekommen war) aus dem protestantischen Kalender weggelassen, wodurch er dem katholischen in der Hauptsache conform ward. Denn abgesehen von dem Vorbehalt wegen der Osterfeier, wurden auch noch manche Heiligennamen verändert, und nur die christlichen Hauptfeste, keineswegs alle übrigen, waren beiden Kalendern gemeinschaftlich.

Holland und die Schweiz nahmen gleichfalls Theil an dieser Einführung; das Landvolk folgte, hin und wieder etwas unwillig, doch ohne eigentliche Widerseßlichkeit. Friedrich I. von Preußen, dessen Krönungsjahr mit dieser Einführung zusammenfiel, bewilligte allen Beamten für das um 11 Tage verkürzte Jahr das volle Gehalt, obgleich ein sparsamer Minister zum Abzuge pro rata geneigt war. „Meine Untertanen, sagte der Fürst, würden glauben, ich wolle sie betrügen; das mag ich nicht, eben so wenig als betrogen sein.“ Auch Kurland nahm die Verbesserung gleichzeitig an.

England folgte erst nach fünfzig Jahren; denn die dortige high church konnte die alten Bedenken noch immer nicht fahren lassen; ja wir finden, daß man sogar die astronomischen Beobachtungen in der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nach dem Julianischen Kalender datirte:

Die standruavischen Länder folgten 1753 und damals erhielt auch Finnland den neuen Kalender, den es auch eben so wie Polen, unter russischer Hoheit beibehalten hat, während Kurland als das einzige Land bezeichnet werden muß, wo ein Rückschritt eintrat. Denn der von 1701—1795 dort geltende Gregorianische Kalender machte dem Julianischen wieder Platz, als das Land sich Catharina II. unterwarf.

Dreihundert Millionen Christen der verschiedensten Confessionen in und außer Europa gebrauchen den Gregorianischen Kalender, denn auch der geringe Unterschied in der Bestimmung des Ostervollmonds, der übrigens nur einmal eine wirkliche Differenz zur Folge hatte, ist 1777 durch Reichs-

tagsbeschluss wieder abgeschafft worden. Sechzig Millionen Oskurbäer sind dagegen noch immer beim Julianischen geglieben.

Wenn gleich noch 1750 in Wales und einigen andern Orten die Bauern Klage darüber führten, daß die Regierung ihnen 11 Tage gestohlen habe und sie zurückverlangten, so ist doch von ernstern Vorfällen aus dieser Veranlassung nichts verlautet. Mit großer Leichtigkeit wurden überall die Pacht- und andern Verhältnisse so geordnet, daß niemand benachtheiligt wurde, und die Stimme der Einsichtigen und Unterrichteten war gewichtsvoll genug, um über die anfängliche Ungerohtheit hinwegzuführen.

Wir haben im Vorstehenden *sine ira et studio* die thatfächlichen Verhältnisse, wie sie im Laufe der Zeiten sich gebildet haben, dargestellt; und in dieser Darstellung wird man einen Commentar finden zu dem apostolischen Ausspruch: „Prüfet Alles und behaltet das Beste.“ Um indeß von unsern heimischen Verhältnissen, von unsrer Stellung zu dieser Angelegenheit nicht gänzlich still zu schweigen, sei zum Schlusse noch Folgendes bemerkt.

Als vor einigen Jahren von verschiedenen Seiten von Kalenderreform bei uns die Rede war, las man in den Zeitungen eine Entgegnung, in der zwei Punkte hervorgehoben wurden:

1) auch der Gregorianische Kalender habe einen und zwar bedeutenden Fehler; und

2) die Kalenderreform sei Sache der russischen Geistlichkeit.

Da es uns an einem absoluten Maßstabe, um zwischen bedeutend und unbedeutend die genaue Grenzlinie zu ziehen, zur Zeit noch gänzlich fehlt, so wollen wir die erstere Behauptung auf sich beruhen lassen und nur bemerken, daß im Gregorianischen Kalender das Aequinoctium nach 3300 Jahren um einen Tag, der Vollmondstag nach 10000 Jahren um einen Tag fehlerhaft sein wird, während der Julianische Kalender, wenn er bis dahin geltend bliebe für das Aequinoctium 37 Tage, für den Vollmond 38 Tage als Fehler zeigen würde.

Was dagegen die zweite Behauptung betrifft, so unterschreiben wir sie ohne Rückhalt und wünschen nichts sehnlicher, als daß dies recht bald auch von Seiten der Geistlichkeit selbst geschehe. Möge sie durch die That der christlichen Welt den Beweis liefern, daß die Kalenderreform ihre Sache sei. Möge sie nicht Andern einen Ruhm überlassen der von Rechts wegen ihnen gebührt, noch auch warten bis die Verhältnisse von selbst die

Einführung des neuen Kalenders übernehmen. Möge überhaupt allseitig erkannt werden, daß ein Kalender zunächst gar nicht katholisch, protestantisch oder griechisch, sondern daß ein Kalender entweder richtig oder falsch sei. Ein an sich richtiger wird allen Confessionen genügen, indem eine jede die ihr insbesondere wichtigen Tage mit Sicherheit und bleibend darin fixiren kann; ein falscher wird keiner einzigen auf die Dauer genügen, sondern nachdem er eine zeitlang scheinbar befriedigt hat, zu immer ärgeren Incongruenzen führen und, wie sich dies wiederholt in der Geschichte gezeigt hat, endlich in Willkür und Unordnung ausgehen.

Wenn es übrigens gelänge, einen noch mehr verbesserten Kalender, der auch den „bedeutenden Fehler“ des Gregorianischen noch beseitigt, zur allgemeinen Einführung zu bringen — denn eine allgemeine Einstimmigkeit aller gebildeten Völker ist eben das was begehrt wird — er würde gewiß willkommen sein. Denn von Gregor XIII. gilt, was von allen Reformatoren auf den verschiedensten Gebieten von jeher gegolten hat:

„Quae potuit fecit, faciant majora potentes.“

M ä d l e r.

## Rußland's Finanzlage.

---

Nach Klüber's Worten „ist die Finanzverwaltung in einer weisen Staatsorganisation kein isolirter Appendix noch die Nagel der übrigen Verwaltungszweige, sondern wahrer Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung.“

Dazu macht sie die Nothwendigkeit, bei der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben die Volkswohlfahrt zu fördern; denn es ist eine wesentliche und unerläßliche Bedingung, daß die Finanzverwaltung bei allen ihren Maßregeln den Schwerpunkt nicht außer Augen verliere, der für sie in der Förderung der Volksthätigkeit und in der Sicherstellung des Privatvermögens liegt, weil es für ihr eigenes Wohlbefinden eine *conditio sine qua non* ist, die Quellen flüssig zu erhalten, aus denen sie zu schöpfen hat. In dem Kreislauf der Staatseinnahmen und Staatsausgaben ist sie überall die regulirende Herzkammer, und in einem Staate, wo die Finanzverwaltung, wie in Rußland durch das Institut der Reichsbank, als Hauptcreditgeber die Strömungen des Privatvermögens beeinflusst, geht ihre Wirksamkeit noch weiter. Bei einer solchen Organisation liegt ihr nicht allein die Sorge für die Kräftigung der Steuerfähigkeit des Volkes und für die ökonomische und zweckmäßigste Verwendung der Einnahmen ob, sondern auch die Verpflichtung, über eine förderliche und ungehinderte Circulation des Privatvermögens zu wachen. Die Wechselwirkungen, welche die Operationen der Reichsbank und die Geldwirthschaft des Privatverkehrs auf einander ausüben, darf sie nie aus dem Auge ver-



lieren, soll die Zahlungsfähigkeit und der Credit beider zu gegenseitiger Unterstützung fortbestehen. Die Erhaltung eines sich ausgleichenden Budgets durch Maßnahmen, die den Volkswohlstand fördern, und die Leitung des Credit- und Bankwesens durch Maßnahmen, welche eine solide Geldwirthschaft im Privatverkehr ermöglichen und erhalten, sind die beiden Fundamentalaufgaben unserer Finanzverwaltung.

Wie sind diese Aufgaben von ihr in den letzten Jahren gelöst worden?

Das Budget liegt vor uns! Jedermann kennt die Anstrengungen der Regierung bei Freigebung der Leibeigenen, bei Regulirung der häuerlichen Verhältnisse, bei Herstellung der Eisenbahnen, bei den wohlthätigen Reformen fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und so kann eine gerechte und dankbare Anerkennung nicht fehlen, wenn wir in unserem Budget nur einen Zukurzschuß finden, der gegen die in derselben Zeit gemachten Anleihen anderer Staaten nicht erheblich zu nennen ist.

Dürfen wir dasselbe von den Operationen unseres Credit- und Bankwesens behaupten? Unsere allgemeine Finanznoth spricht dagegen und wenn auch der Grund zu derselben in einer entfernten Vergangenheit gelegt sein mag, so war es doch noch in den letzten Zeiten nicht unmöglich, unsere jetzige Calamität abzuwehren, statt sie zum Ausbruch zu bringen, — wovon die Geschichte unserer Finanzen selbst Zeugniß giebt, wenn wir, um gerecht urtheilen zu können, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückgehen.

Der Professor der Staatswissenschaften in St. Petersburg v. Jacob, ein authentischer Augenzeuge, liefert uns in seiner Schrift: „Rußland's Papiergeld, Halle 1817“ ein Bild der trostlosen Finanzverhältnisse Rußland's in damaliger Zeit. Er schreibt: „Rußland hatte in den Jahren 1797 bis 1811 nach und nach 577 Millionen Papierrubel ausgegeben. Die Folge davon war eine andauernde Entwerthung des Papiergeldes und ein fortwährendes Schwanken der Course, die Einwirkung aber auf das Volks- und Staatsleben die verderblichste. Die Staatsbeamten und alle andern, welche von festen Einnahmen lebten, geriethen in tiefes Elend, der Adel verarmte, kein Geldgeschäft konnte mit Vertrauen unternommen werden, viele, welche ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen vermogten, schmachteten im Kerker, die Finanzen des Staates kamen in den kläglichsten Zustand, indem die Steuern in Assignaten eingingen, deren Cours tief gesunken war. Die durch dieses Fallen nothwendig gewordene Erhöhung der Abgaben erzeugte neues Elend unter den Untertanen, die Schulen, Stiftungen und

andere öffentliche Institute mußten erkranken, da ihre Einnahmen nicht mehr zur Deckung der Ausgaben hinreichten, — kurz die Wirkung des fallenden Papiergeldes drang gleich einer schleichenden Pest in alle Glieder des Volks- und Staatskörpers ein, erfüllte alle Winkel mit Angst, Sorge und Jammer, erweckte Eist, Betrug und Unsitlichkeiten aller Art, und verbreitete Gleichgültigkeit gegen diese Laster unter allen Ständen.“

Bis zum Jahre 1817 waren über 800 Millionen Rubel in Assignaten ausgegeben und man berechnet, daß vom Jahre 1805, wo noch 130 Kop. Banco gleich einem fliegenden Rubel waren, bis zu dem Jahre 1817, wo 420 Kop. Banco demselben gleichkamen, nahe an 600 Millionen Rubel von denjenigen im Staatsbankrott verloren wurden, durch deren Hände die Assignaten im Laufe dieser 12 Jahre gegangen waren. Dieser Verlust und noch mehr die andauernde Schwankung des Werthes der Assignaten und der Wechselcourse hatten eine Finanznoth für die Regierung und die Privatwirthschaft herbeigeführt, welche zu befeitigen kaum möglich schien und die bis zum Jahre 1823 fortbauerte, wo der Graf Cancrin an die Spitze der Finanzverwaltung berufen wurde.

Cancrin erkannte nicht nur die Nothwendigkeit, die Industrie, den Handel und die Landwirthschaft in Bahnen zu lenken, die Rußland durch eigene angestregtere Arbeit zur Unabhängigkeit vom Auslande führen konnten, die den andauernden Zukurzschuß der Production gegen die Consumtion des Volkes allendlich auszugleichen vermochten, — er erkannte auch die Nothwendigkeit, das erschütterte Geldsystem auf eine feste Basis zurückzuführen, um Staatsverwaltung wie Private in den Stand zu setzen, wieder mit Berechnung wirthschaften zu können, was unmöglich war, solange niemand wußte, welchen Werth das Geld, das er heute einnahm, morgen haben würde. Es liegt nicht in unsrer Absicht, hier ausführlicher zu besprechen, welche wichtige und durchgreifende Reformen in Bezug auf Handel, Fabrik-Industrie und Landwirthschaft ins Leben gerufen wurden, um durch Abnahme des Imports vom Auslande und Zunahme des Exports nach dem Auslande eine weitere Auswanderung des russischen Vermögens zu verhindern, — um ein Volk, welches das Problem lösen wollte, von dem Gewerbefleiß fremder Nationen zu leben, zum Selbstarbeiten zu zwingen; für den Zweck, den wir hier verfolgen, genügt es darauf hinzuweisen, daß es dem umsichtigen und thätigen Finanzminister gelang, schon im Jahre 1824 den Cours der Assignaten um 15% zu heben, daß er diesen Cours unter unbedeutenden Schwankungen aufrecht erhielt und daß es ihm im

Jahre 1839 sogar möglich wurde, den Bankerott, in welchem Rußland thatsächlich bis dahin fortgelebt hatte, durch einen Accord abzuschließen, indem er den Cours der Assignaten auf 350 Kop. für einen Silberrubel festzustellen vermochte, und zwar hauptsächlich durch eine Organisation des Bank- und Creditwesens, welche den Staatcredit nach außen und nach innen befestigte, indem sein System die Anerkennung der ganzen Welt fand.

Nachdem er den Cours der Assignaten fixirt hatte, schritt er zur Errichtung der Depositencaße, welche gegen Empfangnahme von klingender Münze, später auch von Gold und Silber in Barren Depositencheine ausgab, die jeder Zeit wieder gegen klingende Münze ausgetauscht werden konnten. Hiedurch, sowie durch rechtzeitige äußere und innere Anleihen, gelang es, einen Baarsond in edlen Metallen anzusammeln, der es im Jahre 1843 allendlich gestattete, den inzwischen in Cours gesetzten Creditbilleten einen Umwechslungsfond zu hinterlegen und dagegen die Assignaten und Depositenbilleten einzuziehen. Diese Operation vollendete sich im Jahre 1848 der Art, daß in diesem Jahre, statt der vollständig eingezogenen Assignaten und Depositenbilleten 306 Millionen Creditbilleten mit einem Umwechslungsfond von 147 Millionen in klingender Münze, in Barren und in russischen und ausländischen zinstragenden Staatspapieren in Circulation gesetzt waren.

Der Finanzminister Cancrin war zwar bereits im Jahre 1844 von der Verwaltung der Finanzen zurückgetreten, das von ihm geschaffene Geld- und Banksystem, welches sein Nachfolger unverändert beibehielt, bewies sich aber in seinen Folgen und nachdem es zum vollständigen Abschluß gelangt war, wirksamer als zur Zeit seines Aufbaues.

Für den Geldverkehr im Innern war eine ausreichende Menge Papiergeld geschaffen, dessen primitiver Werth nicht alterirt werden konnte, so lange die Regierung ihr Versprechen der Umwechslung in klingender Münze erfüllte. Während der Dauer des innern und äußern Friedens war die Erfüllung dieses Versprechens nicht schwer, denn für den innern Verkehr wurde das Papiergeld, seiner Bequemlichkeit wegen, dem Metallgelde vorgezogen und es entstand nur dann eine wirkliche Nachfrage nach letzterem, wenn Geldzahlungen im Auslande zu leisten waren. Solche Geldzahlungen aber vermochte und verstand die Regierung zu verhindern. Durch den Stand der Wechselcourse und den Abfluß aus dem Umwechslungsfond fospr davon unterrichtet, daß das Metallgeld über die Grenze floß, contrahirte sie zur rechten Zeit äußere Anleihen, um lieber zinstragende Pa-

piere als hartes Geld hinauszulassen. Dadurch beugte sie der vermehrten Nachfrage nach Metallgeld und einer zu großen Abschwächung des Umröchselungsfonds vor, so daß derselbe bis zum Jahre 1853 auf 161 Millionen anwachsen konnte.

Aber nicht nur im Frieden, selbst zu Zeiten von Revolutionen und Kriegen drohte die Schöpfung des Papiergeldes mit einem genügenden Umröchselungsfond dem Staate keine Gefahr; der Metallschatz in Händen der Regierung, das Papiergeld in Händen des Volks konnte die Macht der Regierung nur vergrößern, und Vertheidigungskriege ließen sich, wie wir seitdem gesehen haben, zur Noth mit Papiergeld führen.

Auch hatte der vorsichtige Finanzminister den Banken und Depositen-cassen eine Organisation gegeben, die noch außerdem dazu beitrug den Werth des Papiergeldes zu erhalten und zugleich sichern Nachweis darüber lieferte, ob die Menge des ausgegebenen Papiergeldes für das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen ausreichte, oder denselben überstieg. Bei der Einrichtung, daß die Depositen-cassen und Reichsbanken gegen Empfangnahme von Geld instramentale Billete ausgaben, die jeder Zeit zur Einlösung präsentirt werden konnten, floßen die Creditscheine, sobald sie sich in den Cassen der Privaten müßig abgelagert hatten, gegen Entnehmung solcher Billete in die genannten Banken ein und wurden, umgekehrt, wieder herausgeholt, sobald das Bedürfniß nach flüssigem Gelde stieg. Deshalb konnten sich nie mehr Creditscheine in Circulation befinden, als der inländische Handel und Wandel bedurfte, und der Gefahr, durch Ueberschwemmung mit Papiergeld, den Werth desselben herabzudrücken, war damit eben so sicher vorgebeugt, wie das Mittel gefunden, abzumessen, wie viel Papiergeld das Land überhaupt aufzunehmen im Stande war. Blieben Creditscheine in den Cassen der Banken unfruchtbar liegen, so war es ein untrügliches Zeichen, daß zu viel Papiergeld ausgegeben worden; fehlte es den Cassen daran zur Bezahlung der zur Einlösung präsentirten Bankbillete, so konnte die Quantität der Creditscheine ohne Gefahr vermehrt werden. Hiermit war in Bezug auf das Bank- und Geldsystem alles geschaffen, was gerechte Ansprüche von eu er weisen Finanzverwaltung verlangen können.

Der Credit Rußlands zu jener Zeit übertraf auch denjenigen vieler andern Staaten. Als in den Jahren nach 1847 anseherlich des russischen Reiches mächtige Revolutionsstürme tobten, flüchtete sich viel ausländisches Capital nach dem ruhigen Rußland, das deshalb von Metallgeld überflöß; russische Staatspapiere waren im Auslande und Inlande begehrt und wurden

theuer bezahlt. Alle Wechselcourse standen über dem Goldwerth, die In-  
scriptionen 10% über pari, und jedermann weiß, daß wir zu dieser Zeit  
lieber nach Papierscheinen als nach klingender Münze griffen. Dieser er-  
freuliche Zustand unseres Staatscredits liefert den deutlichsten Beweis für  
die Richtigkeit des befolgten Finanzsystems, welches nicht verdiente zerstört  
zu werden, selbst nachdem es zu Zwecken mißbraucht worden war, denen es  
zwar dienen konnte, für die es aber nicht geschaffen war.

Soviel Mühe sich Cancrin auch gegeben hatte, durch Hebung der  
Fabrik-Industrie und des Landbaues die Steuerkraft des Volkes zu heben,  
so war es ihm doch nicht gelungen, dieselben soweit zu vergrößern, daß die  
Ausgaben der Regierung stets aus den regelmäßigen Einnahmen bestritten  
werden konnten, um so weniger, als diese oft eine Verwendung fanden,  
welche mit den Bestrebungen Cancrin's nicht im Einklange standen. Die  
Kriege, die ununterbrochene Erhaltung einer großen Militärmacht, die mit  
eiserner Consequenz durchgeführte Aufrechterhaltung des Statusquo hatten  
die Staatscasse zu Ausgaben angestrengt, welche weit über die Einnahmen  
hinausgingen, und waren dabei so wenig geeignet, die Steuerkraft des  
Volks zu heben, daß die Finanzverwaltung eine Erhöhung der Abgaben  
zur Ausgleichung des Budgets nicht durchführen konnte. Es mußte des-  
halb das Plus der Ausgaben andauernd durch Anleihen gedeckt werden,  
und diese waren durch den besetzten Staatscredit, besonders aber durch  
die, freilich zu ganz anderen Zwecken geschaffenen Einrichtungen der Depo-  
sitencassen und der Reichbank nicht schwer aufzutreiben. So war die rus-  
sische Staatsschuld vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1853 von 373 Mil-  
lionen auf 888 Millionen Rubel gestiegen, wovon auf die unbedingte Schuld  
bei den Depositencassen und der Reichbank -- welche im Jahre 1828 nur  
33 Millionen betragen hatte -- allein 326 Millionen kamen. Das war  
aber nicht die nothwendige Folge des Caucrin'schen Geld- und Bankwesens,  
sondern nur die Folge einer Ausbeutung desselben zu Zwecken, die vom  
national-ökonomischen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen waren, und  
zu der Calamität beigetragen haben, in der wir uns jetzt befinden.

Das Jahr 1853 brachte den Krieg, und wie zu allen Kriegszeiten,  
fiel das Vertrauen zu wanken an. Ein Krieg mit dem Westen war auch  
mehr dazu geeignet, die ausländischen Capitalien, die zum größten Theil  
von dorthier geflossen waren, nach dem Auslande zurückzurufen, als neue  
Capitalien, die zur Bestreitung der Kriegskosten herbeigeschafft werden  
mußten, von dorthier anzuleihen. Auch in die Banken floß nicht genug ein,

um diese von neuem zu Vorschüssen anzustrengen, und von einer öffentlichen innern Anleihe oder Kriegsteuer war ebensowenig zu hoffen; die Regierung mußte sich bewußt sein, daß der Wohlstand des Volks dazu nicht reif genug war! So blieb das einzige Hülfsmittel eine unverzinsliche Anleihe durch unlimitirte Ausgaben von Creditscheinen, welchen die Regierung den nöthigen Umröschelungsfond in edlen Metallen aber nicht mehr geben konnte, deshalb auch die Umröschelung gegen klingende Münze ganz einstellte und die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen verbot. Damit waren die Creditscheine in ein Papiergeld verwandelt, das unter dem Zwangscours stand, — und der Staatscredit erhielt den ersten empfindlichen Stoß.

Trotzdem zeigte sich bald nach dem Friedensschlusse im Jahre 1856 das Metallgeld, welches während der Kriegsjahre mehr in den Cassen der Privaten versteckt gehalten als über die Grenze gewandert war, wieder in reichlichem Maße auf dem inländischen Geldmarke. Die russischen Staatspapiere fingen wieder an im Preise zu steigen und auch die Wechselcourse erholtten sich nach und nach, so daß gegen die Mitte des Jahres 1856 letztere der Goldvaluta wieder gleich waren, die Inscriptionen dabei einige Procent über ihren Nominalwerth bezahlten und die Creditscheine ebenso gern wie die klingende Münze genommen wurden. Ja, gegen das Ende desselben Jahres erreichten die Wechselcourse sogar denselben niedrigen Standpunkt, den sie noch kurz vor dem Kriege eingenommen hatten, so daß viel Metallgeld nach Rußland floß und im April 1857 die Ausfuhr russischer Goldmünzen ins Ausland wiederum gestattet wurde. Die freisinnigen Reformen der Regierung hatten einen so großen Anklang in der ganzen Welt gefunden, daß sich der Credit Rußlands nicht allein aufrecht erhielt, sondern noch steigerte, obgleich seine Finanzen sich bereits in einem krankhaften Zustande befanden. Das konnte die Finanzverwaltung aus dem andauernden Zufluß der Creditscheine in die Depositencassen und in die Leihbank erkennen.

Die während des Krieges maßlos vermehrten Ausgaben von Creditscheinen hatten das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen so sehr überschritten, daß sich nach dem Rechenschaftsbericht des Finanzministers bereits im Anfange des Jahres 1857 — 150 Millionen Creditscheine in den Depositencassen und der Leihbank aufgehäuft befanden, während die Banken zur Rentenzahlung für ihre dagegen ausgegebenen zinstrogenden Bilets verpflichtet waren. Die unverzinsliche Anleihe in Creditscheinen verandelte sich somit in eine verzinsliche in Bankbilleten, deren Summe zu einer enormen Höhe anzuwachsen drohte, da sogar die neuen 5% Eisen-

bahnactien schwer Käufer fanden, weil die Capitalisten es vorzogen ihr Geld nach alter Gewohnheit in die Banken zu tragen und in 4-procentigen Bankbilleten anzulegen, gegen welche sie zu jeder Zeit ihr Geld zurückerhalten konnten. Auch war die Schuldenlast des Staates auf mehr als 1600 Millionen angewachsen, wovon kaum 500 Millionen wirklich fundirte Schuld, 1100 Millionen unfundirte Schulden waren, und zwar über 400 Millionen bei den Reichsbanken und in Reichsschatzbilleten und nach Abzug des Umtauschungsfonds über 600 Millionen in Creditscheinen.

Es scheint, daß die damalige Finanzverwaltung diese Mißverhältnisse erkannte und den Zeitpunkt herangekommen sah, wo es ihre Pflicht sei, handelnd einzuschreiten. Wenigstens geschah das.

Zuerst wurden im Mai 1857 60 Millionen Silberscheine verbrannt, und es sollten weitere Vertilgungen folgen. Im Juni traten Erleichterungen bei den Bankvorschüssen auf Staatspapieren ein und bald darauf die Reduction der Renten auf Bankbilleten von 4 auf 3  $\%$ . Im März 1859 wurde die ununterbrochen rententragende 4procentige Anleihe eröffnet, im April desselben Jahres die Ausgabe von Darlehen aus den Reichsbanken und Depositencaffen ganz eingestellt und der Bankfond durch 100 Millionen neuerer Creditbilleten verstärkt; im September der Umtausch der alten zinseszinsttragenden Bankbilleten in 5-procentige Reichsbankbilleten auf Termin angeordnet; im Mai 1860 die Anleihe von 12 Millionen £ Sterl. contrahirt und im Juli desselben Jahres die Annahme von Depositen auf Termin zu 4  $\%$  wieder eröffnet; endlich im December die Ausgabe von 100 Millionen Metalliques, Renten und Capitalzahlung in Metall zu leisten, anbefohlen und im Jahre 1861 die Ausfuhr von Creditbilleten über die Grenze freigegeben.

Was waren die Folgen dieser rasch auf einander getroffenen Maßregeln? — Obgleich wir dieselben zu empfinden haben, ist es doch nicht leicht, eine kritische und erschöpfende Darstellung von ihnen zu geben. Der Gährungsproceß der Gegenwart fördert oft Erscheinungen zu Tage, die das Auge des Mitlebenden blenden und täuschen, selbst wenn er noch so eifrig nach Wahrheit forscht; nur wer sich an Thatsachen hält, darf hoffen, das Richtige zu finden. Auf diesem Wege wollen wir den Versuch wagen.

Die Verbrennung der Creditscheine und die Erleichterungen bei Ausgabe von Darlehen vermochten nicht dem Anwachsen des Baarfonds in den Banken entgegen zu wirken; die Finanzverwaltung hielt es aber für nothwendig, den Abzug dieses Baarfonds zu erzwingen, um den Rentenverlust,

den ein andauernder Cassabestand von 150 Millionen Creditscheinen bringen mußte, von den Banken abzuwenden und zugleich das lahm liegende Capital zu nöthigen, in industriellen Unternehmungen eine für das Gemeinwohl nützlichere Verwendung zu suchen. Sie wählte dazu das Mittel, ihre Billete durch Herabsetzung des Zinsfußes zur Einlösung zurückzurufen. Diese Maßregel war eine wirksame. Massenhaft strömten die Bankbillete zur Einlösung heran, der Cassabestand war im Laufe von 22 Monaten fast vollständig erschöpft, ja, um der Zahlungsverpflichtung der Banken wieder nachkommen zu können, mußte zu Maßregeln geschritten werden, welche das ausgegebene Geld wieder zu den Banken zurückzubringen vermochten, — Maßregeln, deren Wirkungen den früheren ganz entgegengesetzt waren. Zuerst wurden 4 % ununterbrochen rententragende unkündbare Billete neu creirt und ausgegeben und zugleich die früher erleichterte Ausgabe von Darlehen aus den Banken gänzlich eingestellt. Da diese Mittel sich nicht als wirksam genug erwiesen, namentlich die neuen unkündbaren Papiere keinen rechten Abgang fanden, wurden 100 Millionen derselben Creditscheine, deren Anzahl anfangs durch Verbrennung vermindert werden sollte, zur Verstärkung des Bankfonds neu emittirt. Darauf wurden 275 Millionen alter 4-procentiger Bankbillete, deren Kündigung erfahrungsmäßig nicht vorauszusehen war, wenn man ihren Zinsfuß nicht heruntergesetzt hätte, in 5-procentige Reichsbankbillete convertirt, welche in Terminen von 15 bis 37 Jahren zurückgezahlt werden sollen, und zwar aus der Rücknahme der Darlehen auf Hypotheken an Privatleute — eine Aufgabe, die zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft gewiß nicht leicht zu lösen sein dürfte. Endlich wurden abermals zur Verstärkung des Bankfonds 100 Millionen 4-procentiger Bankbillete, wovon 36 bis jetzt ausgegeben sind und 12 Millionen in neuester Zeit ausgeben werden, creirt, deren Renten und Capital-Rückzahlung die Regierung in Metall versprach. Dieses Papier gab dem Staatscredit einen neuen empfindlichen Stoß, weil es in den Augen des Publikums constatirte, daß Rußland nicht anders eine Anleihe zu entnehmen wagte, als mit dem Versprechen der Metallzahlung von Renten und Capital, ein Versprechen, das bereits auf Millionen Creditscheinen zu lesen war, während die Erfüllung desselben factisch schon zu den Unmöglichkeiten gehörte. Die später gegebene Erlaubniß der Ausfuhr von Creditscheinen über die Grenze, eine an und für sich gute Maßregel, kam zu spät um von irgend bedeutendem Einfluß zu sein, weil das Ausland nicht geneigt sein konnte ein Papiergeld aufzunehmen, das unter



dem Zwangscours stand, und dessen Werth bereits 15 % unter dem Werth der Goldvaluta gesunken war. Inzwischen waren auch neue Ausgaben von Reichschapbillets erlassen worden, die theils zur Bezahlung ihrer abgelaufenen Vorgänger, theils zur Ausgleichung des Budgets gedient haben.

Bei allen diesen Maßregeln hatte die Absicht der Regierung mitgewirkt, das zwar nicht gesetzlich begründete aber factisch ausgeübte Monopol, mit welchem die Reichscreditanstalten das Bankiergeschäft im Staats bisher fast ausschließlich betrieben, aufzuheben und eine directe Creditwirthschaft zwischen Capital und Arbeit herzustellen; wenigstens war es bekannt, daß die Regierung wiederholt mit den namhaftesten Banquierhäusern des Auslandes unterhandelte, um Privat-Actienbanken zu Stande zu bringen. Außerdem trat im Anlaufe des Jahres 1857 die große Eisenbahncompagnie ins Leben. Der Einfluß den die Unterbringung der Actien dieser Compagnie andauernd, sowie die Hamburger Crisis und der italienische Krieg momentan, auf die Finanzoperationen der letzten Jahre ausgeübt haben, darf ebenfalls nicht außer Augen gelassen werden, wenn wir den Zusammenhang und die Ursachen vieler Maßregeln richtig erkennen und gegen diejenigen nicht ungerade sein wollen, denen die schwierige Aufgabe gestellt war, in so heftig bewegten Zeiten das Finanzschiff zu steuern.

Fassen wir die Gesamtwirkung aller hier angeführten Finanzoperationen auf den Staatscredit zusammen, so müssen wir gestehen, daß sie nicht dazu geführt haben, denselben zu heben. Die Schwierigkeit, die letzte Anleihe von 12 Millionen £ abzuschließen und zu realisiren und die sich wiederholenden Gerüchte von gescheiterten Versuchen, weitere Anleihen im Auslande zu contrahiren, liefern die Beweise dafür. Doch abgesehen davon, ist mit Ausnahme der Centralisation aller bisherigen abgesonderten Credit-Institute des Reiches, — Depostencassen, Leihbanken, Commerzbauk, — zu dem einen Institute unserer jetzigen Reichsbank und der Ersparniß der Rentenzahlung für die vorher in den Bankcassen unbenuzt daliegenden Creditscheme, auch für die Finanzverwaltung selbst kein sichtbarer Vortheil ertungen worden, trotz der großen Arbeit, welche die sich drängenden Veränderungen ihr verursacht haben müssen. Nicht viel anderes haben sie bewirkt als die Umänderung einer alten unsundirten kündbaren Schuld, deren Rückforderung, respectve Bezahlung, erfahrungsmäßig nicht zu befürchten stand, in eine neue unsundirte Schuld, deren Rückzahlung in bestimmten Terminen mit absoluter Gewißheit erfolgen muß. Dabei erweckten die vielen neuen Anleihen bei dem längern Ausbleiben der Budgetveröffent-

Hebung in den Augen des Publikums den Glauben, die Regierung mache fortwährend Schulden, um die Zukunftsschüsse bei ihren Ausgaben zu decken, einen Glauben, der den Mißcredit nur vermehren konnte.

Wenn somit die Herabsetzung der Bankzinsen, und alle Maßregeln, welche dieselbe in ihrem Gefolge hatte, für die Finanzwirthschaft schon direct mehr Nachtheile als Vortheile gebracht hat, so sind die indirecten Nachtheile, welche der durch dieselben Maßregeln gestörte Geldfluß des Privatverkehrs auf die Credit- und Geldwirthschaft des Staates zurückschwarf, von noch viel empfindlicherer Art.

Die in dem bezüglichen Jahresbericht ausgesprochene Voraussetzung der Finanzverwaltung, durch die Zerstörung des Instituts der Bankbilleten würden die Capitalisten genöthigt werden, ihr flüssig gewordenes Vermögen productiven und gemeinnützigen Unternehmungen zuzuwenden, erfüllte sich nicht in befriedigendem Maße. Ein bedeutender Theil der Bankbilleten befand sich im Auslande, und mit ihrer Einlösung wurde das ausländische Capital aus dem russischen Reiche gezogen; das frei werdende inländische Capital dagegen stürzte sich entweder in Actienschwindeleien, oder, wo es in Händen Besonnenener war, suchte es ein sichereres Unterkommen in andern Staatspapieren. Mit ihrem Capital wirklich arbeiten wollten und verstanden nur Wenige. Bei den Actienunternehmungen, die als eine Ausbeutung der allgemeinen Begeisterung für den Fortschritt in großer Zahl aufstauchten, wurden die Actien und das Börsenspiel mit denselben die Hauptsache, während es mit den Unternehmungen selbst wenig Ernst war, so daß es bei manchen nie weiter gekommen ist als zur Einrichtung der Verwaltungscomptoire und der Auflösung der Compagnien mit ungeheurem Verluste für die Actionaire und daß im Jahre 1869 in öffentlichen Blättern die Berechnung aufgestellt werden konnte, wie von 38 Compagnien nur 6 einen Gewinn von 700,000 Rubl., 32 aber einen Verlust von nahe an 20 Millionen Rubel gebracht hätten. Sollen industrielle Unternehmungen ein wahrhaft nütliches und solides Gedeihen haben, so müssen sie als wirkliche Bedürfnisse des Volksthebens naturwüchsig mit gesunden Wurzeln aus fruchtbarem Boden emporsprossen und mit Arbeit und Fleiß gewartet und gepflegt werden, dürfen aber nicht wie Treibhauspflanzen gewaltsam ans Licht getrieben werden, die heute blühen um morgen zu verwelken.

Doch immerhin war damit wenigstens zu manchem Guten der Anstoß gegeben und wenn auch die unglücklichen Actienunternehmungen auf den allgemeinen Credit nur ungünstig einwirken konnten, so war doch dem Stande

unserer Finanzen damit kein unmittelbarer Schaden erwachsen. Desto verhängnißvoller wurde in dieser Beziehung die andere schon erwähnte Folge der Rentenconversion. Der Ankauf von Staatspapieren, die nur im Auslande zu finden waren, weil die inländischen Besitzer die ihrigen für sich selbst festhalten mußten, führte schon im Laufe von wenigen Monaten zu einer finanziellen Calamität, welche auf alle Verhältnisse ohne Ausnahme nachtheilig eingewirkt hat. Waren schon durch die Rückforderung ausländischer Capitalien, die in der Bank festgelegt hatten, durch die nach dem Kriege zunehmende Importation von Maschinen und Waaren aller Art, durch die vermehrte Zahl der Hinausreisenden, die inländisches Capital im Auslande verzehrten, — waren schon durch diese Umstände die Zahlungen, welche Rußland dem Auslande zu leisten hatte, bedeutend gesteigert, so wurden sie durch den Ankauf von russischen Inscriptionen und Eisenbahnactien, von welchen namentlich erstere massenhaft nach Rußland zurückkehrten, noch fortwährend vermehrt und nahmen zu, solange die Bank mit Einlösung ihrer Billete fortfuhr. Da Rußland's Waarenausfuhr die Deckung dieser vermehrten Zahlungsverbindlichkeiten nicht herzugeben im Stande war, so wurde der Futurzufluß durch Silber- und Goldmünzen, die über die Grenze wanderten, ausgeglichen, und als diese, bis auf die Scheidemünze herab, aus dem Verkehr hinausgedrängt waren, stiegen die Preise der auf das Ausland gezogenen Wechsel zu steigen an, weil sie das einzige Mittel zur Bezahlung der im Auslande eingekauften Handelsartikel, wozu jetzt besonders die russischen Staatspapiere und Eisenbahnactien gehörten, geblieben waren. Wer noch im Anfange des Jahres 1857 das Gold selbst hatte hinaus-schicken können oder sich Wechsel gekauft und für 1  $\text{R}$  Sterl. 6  $\text{Rbl.}$  20  $\text{Kop.}$  in Creditscheinen bezahlt hatte, war später, als Goldmünzen nicht mehr aufzutreiben waren, gezwungen sich mit dem Ankauf von Wechseln allein zu behelfen; die Nachfrage nach Wechseln überstieg dadurch andauernd so sehr das Angebot derselben und trieb den Wechselpreis so sehr in die Höhe, daß 1  $\text{R}$  Sterl. durchschnittlich 6  $\text{Rbl.}$  80  $\text{Kop.}$  kostete. Die Exporteure unserer inländischen Producte, welche die Bezahlung für ihre im Auslande gemachten Verkäufe durch Abgabe von auf das Ausland gezogenen Wechseln einholen, konnten, sobald sie für ihre Wechsel mehr Papierscheine erhielten, auch für die inländischen Erzeugnisse, die sie hinaus-schickten, in demselben Verhältniß mehr Papierscheine bezahlen und das war die Veranlassung der scheinbaren Preissteigerung aller inländischen Producte, die das Ausland von uns kauft, und ebenso aller Gegenstände, die wir vom Auslande

einbringen und die wieder mit denselben theuer gekauften Wechseln bezahlt werden. Die Preissteigerung unserer Exporten und Importen beruht demnach nicht auf den wirklich erhöhten Werth der Waaren selbst, sondern nur auf dem Mangel an Zahlungsmitteln dem Auslande gegenüber. Hätte Rußland außer seinen Rohproducten noch andere Ausfuhrartikel und mehr Metallgeld gehabt, so würden unsere Wechselcourse, und mit ihnen unsere Export- und Importartikel nicht so enorm im Preise gestiegen sein. Es ist aber nicht bekannt, daß der Handel verabsäumt hat, eine für uns entbehrliche, vom Auslande begehrte Sache über die Grenze zu bringen, nachdem unser Metallvorrath bereits zum Ankauf derselben Staatspapiere verwendet worden war, welche wir früher mit Opfern draußen untergebracht hatten.

Als die Cassen der Banken geleert waren und statt der Einlösung der alten Bankbilletts ihr Umtausch in eine neue innere Anleihe nothwendig wurde, hörte zwar der Abfluß des inländischen Capitals durch den Zurückkauf der im Auslande befindlichen russischen Staatspapiere auf und unsere Verbindlichkeiten dem Auslande gegenüber wurden damit wieder auf unsere Zahlungen für Waarenimporten allein reducirt, aber den Werth unserer Wechselvaluta auf den Goldwerth zurückzuführen, vermochte diese innere Anleihe, die 5-procentigen Reichsbankbilletts, nicht, und auch unsere äußere Anleihe von 8 Millionen £ Sterl., welche freilich nicht vollständig realisirt werden konnte, reichte nur aus, um mit Hülfe der aus den russischen Bergwerken gewonnenen edlen Metalle und der Opfern, welche der Umwechsellungsfond der Creditbilletts von Zeit zu Zeit brachte, — die alle das Ausland aufnahm — den Unterschied auszugleichen, mit dem wir durch die Importation unserer Staatspapiere und Eisenbahnactien bei dem Handel mit dem Auslande im Zukurzschuß geblieben waren. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liefern die Wechselcourse selbst. Nach der ersten Steigerung gegen den Schluß des Jahres 1857 haben sie sich mit Ausnahme der Zeiten, wo die Hamburger Crisis und der italienische Krieg durch plötzliche Zurückziehung der vom Auslande bewilligten Privatcredite, momentan die Wechselnachfrage vermehrten, und den Cours derselben noch weiter in die Höhe trieben, zwar durchschnittlich auf einem und demselben Standpunkt erhalten, bis auf den Cours aber von 38 $\frac{1}{2}$  Pence Sterl. für einen Rubel Silber, der dem Werthe der Goldvaluta gleich kommt, nicht mehr fallen können.

Die Einziehung der alten Bankbilletts führte dabei noch zu anderen Calamitäten im Privatverkehr. Das alte Bankbillet, das jeden Augenblick

in Geld verwandelt werden konnte und deshalb keiner Agiotage unterworfen war, wurde im ganzen Reiche als Zahlungsmittel benutzt und auch überall gern genommen; den dagegen ausgegebenen 5-procentigen Reichsbankbilleten auf Termin fehlte diese Eigenschaft, und sie waren deshalb auch nicht im Geldumlauf verwendbar. Dem Verkehr wurden demnach, nachdem die Silber- und Goldmünzen bereits verschwunden waren, noch weitere Circulationsmittel entzogen, und zwar zu einer Zeit, wo die Zunahme industrieller Unternehmungen gerade eine größere Masse im innern Handel beanspruchte. Daher auch die Erscheinung, daß wir trotz der anfangs sichtbaren Ueberschwemmung mit Creditscheinen augenblicklich zu wenig von denselben besitzen, obgleich ihre Zahl nicht vermindert, sondern um 40 Millionen vermehrt worden ist — eine Vermehrung, die freilich durch die Entwerthung des Papiergeldes wieder mehr als ausgeglichen wird, da wir jetzt 5 Rubel brauchen, wo sonst 4 ausreichten.

Das waren die nachtheiligen Folgen der Zerstörung des Cencermischen Geld- und Banksystems auf die Strömungen des Privatvermögens! Die Finanzmaßregel, welche die Privaten zwang, ihre Capitalien aus den Banken zurückzunehmen und für dieselben ein andres Unterkommen zu suchen, bewirkte eine Ueberstürzung bei Anlage industrieller Unternehmungen, deren Folge der Untergang oder doch das Siechthum solcher Unternehmungen ist, — veranlaßte das Privatvermögen zu einem unzeitigen Rücklauf früherer äußerer Anleihen, und zwar mit dem im Privatverkehr circulirenden Metallgelde, — brachte eine Menge zinstragender Papiere und Actien ins Land, welche, den Schwankungen der Agiotage unterworfen, die aus dem Verkehr geschwundene klingende Münze und die alten, in Zahlungen gern genommenen Bankbillete nicht ersetzen können, — erhielt durch den dadurch verursachten Mangel an flüssigen Circulationsmitteln den Zinsfuß bei Discountirungen auf einer Höhe, die den Handel, die Industrie und selbst die Landwirthschaft auszulaugen droht, — war endlich die Ursache der anhaltenden Courssteigerung der auf das Ausland gezogenen Wechsel, trieb damit den größten Theil unserer Consumtionsartikel um 15 bis 20% gegen die Preise des Auslandes zum Nachtheile aller Consumenten in die Höhe und hat eine Verwirrung in der Werthberechnung aller Gegenstände und die Unmöglichkeit nothwendiger Voraberechnung für eine geregelte und ökonomische Wirthschaft hervorgerufen, die Jedem täglich fühlbarer werden.

Alle Beamten und Angestellten, welche ihre festen Gehalte nach wie vor in Creditscheinen zum Zwangscourse erhalten, müssen ihren Lebens-

unterhalt mit denselben Creditscheinen 15% theurer bezahlen. Wer früher mit 1000 Rubeln ausreichte, hat jetzt 1150 und mehr Rubel nöthig, um ebenso wie sonst leben zu können, oder muß, wenn er seine Einnahmen nicht vergrößern kann, seine Lebensbedürfnisse um 150 Rubel einschränken. Wie schwierig ist eine solche Einschränkung im allgemeinen und wie trostlos für den, welchem die Hoffnung auf eine rasche Besserung untrer Geldverhältnisse nicht berechtigter scheint als die Befürchtung einer fortdauernden Verschlimmerung! und was kann sich der Staat von den Leistungen solcher Beamten versprechen, die, in Noth und Sorgen gestürzt, entweder Schulden machen oder zu unrechtmäßigen Einnahmen ihre Zuflucht nehmen müssen, wenn sie nicht hungern wollen? Dasselbe Dilemma, wie den Beamtenstaud, trifft alle Staats- und Communalinstitute, wie Armenanstalten, milde Stiftungen, Krankenhäuser und alle öffentlichen Einrichtungen, die aus festen Einnahmen zum Zwangscourie ihre Ausgaben zum Goldcourie bestreiten sollen. Ebenso Alle, die von Pensionen leben und alle Besizer von Staatspapieren und Hypotheken, deren Renten mit Creditscheinen bezahlt werden. Noch mehr aber leiden die inländische Industrie und alle Gewerbe, die geradezu dem Untergange und der Verarmung zugeführt werden. Fast alle Rohstoffe und die meisten Utenilien müssen, weil sie zugleich Handelsartikel sind, die entweder nach dem Auslande hinausgehen oder vom Auslande hereinkommen, mit Creditscheinen 15% über ihren wirklichen Werth bezahlt werden, und ebenso der Arbeitslohn, der sich nach den Brotpreisen richtet, (ein Tschelwert Roggen, das mit Creditscheinen bezahlt, augenblicklich 7 Rbl. 50 Kop. kostet, würde, mit klugeuden Rubeln bezahlt, nur 6 Rubel kosten). Dadurch kamen den meisten inländischen Fabriken ihre Fabrikate in den letzten Jahren um wenigstens 15% theurer zu stehen, als vorher. Diese Vertheuerung waren sie zwar berechtigt, durch eine Erhöhung der Verkaufspreise ihrer Producte einzuholen, konnten eine solche aber nicht erringen. Ein Preisaufschlag ist in einer Zeit, wo die Consumtion durch den allgemeinen Nothstand abnimmt, nicht für Waaren zu erreichen, die, für den Verbrauch des Inlandes bestimmt, im Auslande keinen Absatz haben. Nur dieser Absatz könnte durch Einholung der Bezahlung vom Auslande die 15 Procent, welche beim Einkauf der Rohstoffe durch die Wechselcourse geopfert werden, wieder durch dieselben Wechselcourse zurückbringen und zugleich den inländischen Markt von Waaren der Art entblößen, daß der Mangel des Angebots die Preise im Inlande, wie zum Bestehen der Fabriken nöthig, in die Höhe drücken würde. Unter den

jetzigen Verhältnissen kann aber nur die Verminderung der Fabrication eine Preissteigerung der Fabricate herbeiführen, und dazu wird der erzwungene Stillstand der Fabriken, die doch nicht andauernd mit Verlust weiterzuarbeiten im Stande sind, sehr bald das Seinige beigetragen haben. Damit würde sich indeß die Noth nur von den Producenten auf die Consumenten werfen, aus einer großen eine noch größere Calamität erwachsen, und es würde den national-ökonomischen Grundsätzen entgegengehandelt sein, nach welchen jede Regierung wohl die Erweiterung der inländischen Industrie bezwecken soll, damit die eigene Concurrenz sie zwingt, auf eine billigere, den Consumenten zugut kommende Production hinzuarbeiten, — nicht aber Maßregeln zu treffen hat, durch welche ein Theil der bestehenden Etablissements zu Grunde gehen muß, wenn die nachbleibenden zum Nachtheil der Consumenten durch die Preiserhöhung ihrer Fabricate fortbestehen sollen.

Der nachtheilige Einfluß unserer verwirrten Geldverhältnisse auf diejenigen industriellen Unternehmungen, die in den letzten Jahren neu geschaffen wurden, ist noch bedeutender als bei denjenigen, die bereits vor 1857 bestanden. Wenn bei den letzteren sich nur die Kosten des Materials und des Betriebes erhöht haben, so sind es bei den erstern schon die Kosten der Anlage. Alles was zur Herstellung von Fabriken, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt von Auslande herbeizuschaffen war, alle landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, ja sogar die meisten Handwerkzeuge, haben wenigstens mit 15 % über ihren Werth bezahlt werden müssen. Die dadurch vermehrte Capitalausgabe bei der Anlage bedingt aber auch eine jährliche Mehreinnahme, und zwar gerade um soviel, als die Rente für diese Mehrausgabe beträgt, und auf solange, als diese Unternehmungen fortbestehen werden. So z. B. hat die Riga-Dänaburger Eisenbahngesellschaft durch das Steigen der Wechselcourse eine Mehrausgabe von gegen 700,000 Rbl. bei Herstellung der Bahn, ohne irgend welchen Vortheil für den Bau selbst gehabt. Die Rente dieser Summe wird, solange die Bahn existirt, durch den Betrieb aufgebracht oder von der Regierung, welche Garant für die Rente ist, gezahlt werden müssen. An dieser Mehrausgabe von circa 35,000 Rbl. jährlich, kann eine spätere günstige Wendung unserer Geldverhältnisse nichts mehr ändern. Dasselbe trifft den ganzen Eisenbahnbau Rußlands, der in den letzten Jahren ausgeführt wurde. Nur die augenblickliche Mehrausgabe, welche aus der den Actionären zukommenden Rente zu festen Coursen erwächst kann schwinden, wenn der Werth der Credit-

scheine eine festere Faßis wiedergewinnt, als ihn der Zwangscours zu geben im Stande ist. Bei der Riga-Dünaburger Eisenbahn beträgt die zuletzt angeführte Mehrausgabe 60,000 Rbl. jährlich. Diese Rechnungsaufstellung zeigt deutlich die Abnormität unserer jetzigen Geldverhältnisse. Obgleich fast alle Actien in Händen von Zuländern sind, muß die Gesellschaft die Rentenzahlungen hinaussenden, damit die Actionäre dieselben im Auslande empfangen und wieder hereinziehen können. Während die Compagnie verpflichtet war, die letzte halbjährliche Rente im Inlande nur mit 2 Rbl. 69 Kop. per Actie zu bezahlen, war sie zugleich verpflichtet für dieselbe im Auslande 3 Rbl. 6 Kop. zu zahlen. Dabei ist es ihr nicht gestattet alle diese Anlage- und Betriebs-Vertheuerungen, wozu noch die Vertheuerung des Brennmaterials und derjenigen Betriebsgegenstände kommt, welche sie nur vom Auslande beziehen kann, und des Arbeitslohnes, welchen sie jetzt zu zahlen hat, durch eine Steigerung ihrer Einnahmen zurückzubolen; denn weder darf sie die vorgeschriebenen Fahrgeelder erhöhen, noch die Creditscheine zu einem niedrigeren als dem Zwangscourse entgegennehmen. Es ist voransichtlich, daß unter solchen Umständen nicht sobald von einer Dividende die Rede sein kann, sondern die Staatsregierung noch längere Zeit einen Zukurzschuß zu decken haben wird. Was dieses Beispiel beweist, beweisen die Bankerotte der letzten Jahre, die schon nach Hunderten zu zählen sind, noch schlagender!

Wie die Industrie des Reichs in ihrem Entwicklungsgange gehemmt und abgeschwächt wird, so wird es auch die Landwirthschaft. Nach der scheinbaren Preissteigerung ihrer Producte wird nicht nur der Preis der Güter und der Pachten überschätzt, sondern auch der Betrieb eingerichtet. Am lobnendsten scheint es der Landwirthschaft, jetzt nur solche Producte zu liefern, die nach dem Auslande verführt werden, weil ihr Preis unter der directen Einwirkung der sich steigenden Wechselcourse steht. Fast alle Producte der Viehzucht und solche, die ausschließlich für die Consumption des Inlandes bestimmt sind, werden dagegen, als weniger lohnend, vernachlässigt, denn in der That können sich die Preise dieser, wie die der inländischen Fabrikate, erst dann heben, wenn die Consumption daran Mangel leidet. Auch hiermit bildet sich ein Verhältniß heraus, das mit den Grundsätzen der Nationalökonomie im Widerspruch steht, insofern dem Boden zuerst das, was im Lande selbst consumirt wird, abgewonnen werden soll, damit die Lebensbedürfnisse billiger werden, und dann erst, bei wirklichem Ueberschuß an Arbeitskräften, solche Artikel, die außer Landes



verführt werden müssen. Dabei sind alle für die Bodencultur und die technischen Betriebe der Landwirthschaft so nothwendigen Maschinen und Einrichtungen, abgesehen von den ohnehin bedeutenden Transport- und Aufstellungskosten durch die Wechselcourse allein um 15 % theurer als im Auslande geworden. Um wie viel werden z. B. die Anlagelosten der Brantweinsbrennereien, die in nächster Zeit zu beschaffen sind, dadurch erhöht werden? Und auch diese Mehrausgabe bei Anschaffung von Guts-Inventarien bleibt für immer, wie ein Alp, auf der Landwirthschaft lasten. Solche Calamitäten drücken nicht weniger als die häuerlichen Verhältnisse, die uns als einzige Ursache so oft vorgehalten wurden, und können dabei gar keine Vortheile für die Zukunft bringen, während letztere, wenn sie auch im Augenblicke noch so große Störungen hervorrufen, unweifelhaft für die Zukunft eine unendliche Wohlthat werden müssen, eine Wohlthat, die rascher zur äußern Erscheinung köme, wenn unsere zerrütteten Geldverhältnisse nicht andauernd dagegen wirken würden. Kurz, es giebt im ganzen Reiche keinen Handel, keine Industrie, kein Gewerbe, keine Landwirthschaft, überhaupt gar keinen Beruf, der durch die jetzige Geldcalamität nicht zu leiden hätte oder doch wenigstens in eine Bahn getrieben würde, die demselben früher oder später noch Opfer kosten muß. Diese Verkümmernng der ganzen Privatwirthschaft kann aber nur die nachtheiligsten Folgen für die Steuereinnahmen des Staates haben, der schon jetzt durch die Entwertung des Papiergeldes, wie es sich leicht berechnen läßt, über vierzig Millionen Rbl. an seinen jährlichen Einnahmen einbüßt. Soll und kann diese Einbuße durch neue Auflagen auf ein Volk, das selbst in Noth ist, gedeckt werden?

Das sind die Wechselwirkungen, welche die Finanzoperationen der letzten Jahre auf das Vermögen und die Arbeit des Volks, und umgekehrt die Privatwirthschaft wieder auf die Finanzen des Staats gehabt haben, die sich beide in einer Calamität befinden, welche nur mit einem vollkommenen Bankerott enden kann, wenn nicht sehr bald mit energischen Heilmitteln von Seiten der Regierung eingeschritten wird. Was die Regierung selbst herausbeschworen hat, kann auch nur von ihr selbst wieder gut gemacht werden; der Privatverkehr hat dazu keine Macht.

Zwar giebt es in der Regel, wo Verluste sind, auf der andern Seite wieder Gewinne, und es liegt deshalb die Frage nahe, ob bei allen Vorgängen, die wir hier als verlustbringende abschilderten, wirklich niemand gewonnen habe? ob mit der Last unserer pecuniären Noth nicht zugleich

irgend ein Gegengewicht sich gebildet habe, welches die gesunkene Schale des Volkswohlstandes von selbst wieder hinaufzudrücken vermag. Wir finden aber leider nur hier und da Gewinke oder vielmehr Gewinner, doch das auf die Allgemeinheit wirkende Gegengewicht nicht. Einige, wenige Kapitalisten, und wie wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, fast nur des Auslandes, waren die Einzigen, die dabei Gewinne, und zwar colossale Gewinne realisiert haben. Sie beugten die Gelegenheit, die Actien der großen Eisenbahn-Compagnie, welche sie zum Verkauf übernommen hatten, mit Vortheil unterzubringen, als die Herabsetzung der Zinsen auf Bankbilletts das freiverdende Kapital zwang, nach jenen zu greifen; sie allein haben von den heftigen Fluctuationen unserer Wechselcourse und von der Agiotage bei den häufigen Couvertirungen unserer Staatspapiere Gewinn gehabt und haben allein von dem andauernd hohen Disconto, der alle Uebrigen fast erdrückte, Nutzen gezogen. Das zu bewirken konnte zwar nicht beabsichtigt sein, wurde aber thatsächlich erreicht und berechtigt nicht zu der Hoffnung, daß daraus für das Gemeinwohl irgend ein Vortheil erwachse. Es liegt nicht in unserer Absicht, gegen diejenigen zu polemisiren, die es zu ihrem Beruf machen, mit Geld und Staatspapieren zu handeln; ihr vermittelnder Handel zwischen Kapital und Arbeit hat seine vollständige Berechtigung, erfüllt aber, unserer Ansicht nach, seine Verpflichtung der menschlichen Gesellschaft gegenüber nur dann, wenn seine Vermittelung derselben zum Vortheil, nicht aber zum größten Nachtheil gereicht. Sobald der Stand der Banquiers und Geldmänner dazu gedrängt wird, Gewinne an sich zu nehmen, die der Noth und den Thränen des Volks abgepreßt sind, sollte er es sich angelegen sein lassen, der Staatsregierung die richtigen Wege zu weisen. Aber nur zu häufig wird der Rath derjenigen, die das Banquier-Geschäft treiben, solchen Operationen das Wort reden, welche die Cassen Anderer leeren, um die ibrigen zu füllen, denn nicht Jeder hält es für seine Pflicht und ist dazu berufen, weiter zu sehen, als es ihm die enge Begrenzung seiner persönlichen Interessen vorschreibt. Ihrem Rath bei Finanzmaßregeln zu folgen, ist gefährlich; wohl aber ist es nothwendig, auf sie die größte Rücksicht zu nehmen, denn nur durch die Betheiligung der Kapitalisten können die Geld- und Creditoperationen der Regierung überhaupt gelingen. Dabei muß aber die Regierung bei allen ihren Finanzunternehmungen darauf bedacht sein, daß sie den Speculationsgeist der Geldmänner in eine Bahn dränge, wo sie, um für sich selbst Vortheile zu erringen, zugleich dem Staats- und Gemeinwohl nützlich werden; denn

das Kapital wendet seinen Fluß immer nur dorthin, wo es sich ohne Gefahr und ohne Anstrengung zu vergrößern hofft. Der Weg zum Gewinn ist für dasselbe ein vorgeschriebener und wird durch Rechenexempel gefunden; nur die Regierung kann in einem Staate, wo sie das Geld- und Bankwesen selbst leitet, dabei höhere und allgemeine Interessen verfolgen.

Diesen Gesichtspunkt festhaltend und gestützt auf die Lehren unserer Finanzgeschichte, wollen wir diejenigen Finanzmaßregeln zu entwickeln suchen, die zu der Annahme berechtigen, daß sie in nicht zu langer Zeit unsere zerütteten Geld- und Creditverhältnisse wiederherstellen werden, und wollen die Grundzüge eines Finanzsystems hinzustellen wagen, von dem wir erwarten dürfen, daß es die Kraft haben wird, einen gesunden Finanzzustand auf die Dauer zu erhalten. Wenn wir dabei auf diejenigen Maßregeln stoßen, welche vor kurzem ins Leben gerufen wurden, so bestärkt das nicht allein unsere Ansicht, sondern giebt auch neue Hoffnungen für die Zukunft.

Die Geschichte hat uns gezeigt, daß Rußland sich augenblicklich in einer ähnlichen Finanznoth befindet, wie in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts; sie hat uns aber auch zugleich gezeigt, wie ein einziger Mann, der Finanzminister Cancrin, durch seine richtige Auffassung der damaligen Situation, durch sein energisches Eingreifen und durch die consequente Durchführung seines Systems ein Gebäude, das für ewige Zeiten zusammengebrochen schien, wieder aufzurichten wußte. Was damals möglich war, muß auch jetzt durchzuführen sein. — Freilich bietet das jetzige gewaltige Drängen zum Fortschritt nach allen Richtungen hin andre Schwierigkeiten und macht größere Ansprüche; die Cassen der Regierung sind aber auch nicht so vollständig geleert, und das Vermögen der Privaten ist nicht so gänzlich abgeschwächt, wie zu jener Zeit, — das Papiergeld steht erst 15 % unter seinem primitiven Werth, nicht 400 % darunter, und die Entwerthung desselben ist dabei noch nicht zum Bewußtsein des größten Publikums gelangt. Zwar seufzen Alle über die allgemeine Theuerung, doch nur Wenige erkennen, daß die meisten Gegenstände mit klingender Münze billiger zu kaufen wären als mit Papiergeld, dem einzigen Gelde, welches augenblicklich im Verkehr sichtbar ist, — und das giebt noch Hoffnung, den Creditschem auf seinen frühern festen Werth, der Goldvaluta gleich, zurückzuführen, bevor die Angst und das Geschrei der Menge über seine Entwerthung erwacht, und alle Finanzoperationen, um dasselbe vor einem weitem

Sinken, ja vor einem jähen Sturze zu bewahren, immer schwieriger durchzuführen sein dürften.

Ein rasches und energisches Eingreifen scheint somit vor allem geboten, und es fragt sich dabei nur, mit welchen Maßnahmen die Finanzverwaltung beginnen soll?

So lange wir „Rubel“ hinschreiben, ohne zu wissen, welchen Werth diese haben und also auch nicht wissen können, welchen Werth die Summen repräsentiren, die wir dem Rubel nachschreiben, bleibt jede richtige Berechnung über Einnahmen und Ausgaben eine absolute Unmöglichkeit, kann keine Ordnung und Sicherheit in die Volks- und Staatswerthschaft zurückführen, ist eine gedeihliche Fortführung beider überhaupt gar nicht denkbar. Deshalb muß die Wiederherstellung des primitiven Werths unserer Creditscheine auf den Silberwerth oder doch wenigstens auf den 3% niedriger stehenden Goldwerth allen übrigen Maßregeln vorangehen. Daß auch die Regierung zu dieser Erkenntniß gelangt ist, beweist der Ukas über die neueste Anleihe, der deutlich und offen ausspricht, wie dieselbe nur den Zweck habe, den gesunkenen Werth der Creditscheine zu heben und wieder auf die Parität mit der künftigen Münze zurückzuführen. Mit diesem Ausspruche hat die Finanzverwaltung den Kern der Sache getroffen und mit der Anleihe selbst ein Mittel gewählt, das sicher zum Ziele zu führen verspricht. Diese Voraussetzung gründet sich auf die Resultate unserer Nachforschungen über die Ursachen der jetzigen Finanznoth. Rußland hatte, gestützt auf das Bancrinsche Finanzsystem, in einer Reihe von Jahren mehr consumirt als producirt und seinen Zukunftsruß zwischen Arbeit und Verbrauch durch äußere Anleihen gedeckt. Als der orientalische Krieg kam und die Zuzucht zu äußern Anleihen abgeschnitten wurde, gestattete dasselbe System sogar noch die Kriegskosten mit Papiergeld zu decken, weil es möglich war, die über das Bedürfniß des innern Verkehrs an Werthzeichen ausgegebenen Creditscheine in die Bank zu tragen und somit die unverzinsliche Staatsschuld in Creditscheinen in eine verzinsliche Schuld in Bankbillets zu verwandeln. Auf diesem Wege kehrten allerdings über 150 Millionen Creditscheine in die Cassen der Banken ein und blieben dort unfruchtbar liegen, während die Banken für ihre dagegen ausgegebenen Billets Renten zu zahlen verpflichtet waren. Statt aber diese Bankschuld als eine Staatsschuld anzuerkennen und zu consolidiren, was leicht möglich gewesen wäre, warf die Bank durch Herabsetzung der Renten auf ihre Billets dieselben in den Privatverkehr zurück

und zerstörte damit zugleich das ganze bisherige, so bewährte Geld- und Creditssystem. Die Folge war, daß die Regierung, um den Verpflichtungen, die sie sich selbst auferlegt hatte, nachzukommen, zu einer Reihe sich widersprechender Finanzoperationen ihre Zuflucht nehmen mußte. Zur consequenten Durchführung irgend eines wohl überlegten Systems wurde ihr, im Gedränge der auf einander folgenden Umstände, weder Zeit noch Kraft gelassen, und wie die Bank die unverzinsliche Schuld in den Privatverkehr zurückgeworfen hatte, um sich von der Rentenzahlung zu befreien, so warf sie, um sich selbst zu retten, auch später durch ihre nachfolgenden Maßregeln ihre eigene Noth auf das Volk. Selbst wenn wir der Behauptung Glauben schenken wollen, daß zur Herabsetzung der Zinsen auf Bankbillet weniger die Abwehrung des Rentenverlustes von den Banken beigetragen habe, als der Wunsch, das Vermögen der Privaten aus den Banken zu treiben und zum Ankauf von Eisenbahnactien zu zwingen, deren Verkauf den Unternehmern nicht mit dem gehofften Gewinn gelingen wollte, — so würde nur das Motiv ein anderes, an der Wirkung auf den Privatverkehr aber damit nichts geändert sein. Die Creditscheine, von denen sich die Banken befreiten, trieben, ein zinstragendes Unterkommen suchend, die im Verkehr circulirende klingende Münze zum Ankauf von Staatspapieren und Eisenbahnactien aus dem Lande, und die dadurch veranlaßte vollständige Entblößung unseres Geldmarktes von metallischem Gelde führte die Entwerthung der Creditscheine und als Folge davon alle Calamitäten herbei, welche wir jetzt zu empfinden haben. Diese können nicht früher beseitigt werden, als bis die klingende Münze aufhört ein Ausführartikel zu sein, der seines Metallwerths wegen als Waare gesucht wird, um über die Grenze gesandt zu werden, — und das kann nur dann eintreten, wenn Rußland andre Exportartikel als Aequivalent dafür findet. Eine Vermehrung der Erzeugnisse unsrer Bodencultur und unsres Gewerbstretzes dazu abzuwarten, würde das vorgesteckte Ziel in eine zu weite und ungewisse Ferne rücken; das einzige Mittel, um dasselbe sofort zu erreichen, bleibt deshalb die Ausfuhr von Staatspapieren. Wir müssen das Ausland dazu bewegen, diese wieder von uns entgegenzunehmen.

Zwei Wege können dazu eingeschlagen werden: entweder eine äußere Anleihe durch Creirung neuer Staatspapiere, welche die Regierung von sich aus direct im Auslande unterbringt, oder eine Zugabe solcher Eigenschaften an unsre ältern Anleihen, die Inscriptionen der I., II., III., IV. und V. Anleihe, daß diese dem Auslande zum Ankauf durch den Privatverkehr an-

nehmbar gemacht werden. Die Finanzverwaltung hat den ersten bereits betreten; der zweite steht für den Fall, daß die neue Anleihe nicht ausreichen sollte, noch offen, und würde die Feststellung der Renten- und Kapitalzahlung bei den 5-procentigen Inscriptionen der I., II., III., IV. und V. Anleihe in ausländischer Valuta, zu Coursen, die dem Goldwerthe gleichkommen, mit der Bestimmung, daß die Zahlungen in London oder auf andern Weltbörsen des Auslandes durch namhaft gemachte Banquiers erfolgen sollen, diejenige Eigenschaft sein, welche diese Papiere dem Auslande aufs neue annehmbar machen könnte.

Sobald Rußland durch die Ausfuhr von Staatspapieren dazu gelangt mehr zu exportiren als zu importiren, wird das Verlangen, von der Regierung gegen Creditscheine klingende Münze gewechselt zu erhalten, nun dieselbe als Waare über die Grenze zu senden, aufhören, und der Umwechslungsfond könnte ohne Gefahr vor Bestürmung eröffnet werden; denn eine Begehr nach Metallgeld, um als Tauschmittel für den innern Verkehr zu dienen, ist nicht zu befürchten, da dieser dem Papiergelde, seiner Bequemlichkeit wegen, den Vorzug giebt.

Wenn die Regierung diesen Zeitpunkt nicht abgewartet hat, und den Umwechslungsfond bereits vor Kurzem der Art eröffnete, daß die Parität der Creditbilleten mit der Goldvaluta nach und nach herbeigeführt werden soll, so halten wir diese Maßregel doch nur für eine secundäre. Sie hat damit nur den niedrigsten Standpunkt des Papiergeldes festgestellt und einem plötzlichen Sinken der Waarenpreise, die dem Werthe des Papiergeldes folgen müssen, vorgebeugt, was allerdings dem Waarenverkehr im Innern viele Verluste erspart und ihm Zeit läßt, sich auf eine voraussichtliche Ermäßigung der Preise einzurichten.

Obgleich die günstige Wirkung der neuen Anleihe sich erst dann zeigen kann, wenn die Regierung die Creditscheine zum Paricourse gegen Metallgeld einwechseln wird, so halten wir uns doch für berechtigt anzunehmen, daß dieser Zeitpunkt nicht lange ausbleiben wird und betrachten die Herstellung der Parität der Creditbilleten mit der Goldvaluta durch die getroffenen Maßregeln bereits für gesichert. Hiernach bleibt nur noch die Frage offen, wie der Werth des Papiergeldes auch für die Dauer aufrecht erhalten werden soll?

Es ist einleuchtend, daß die Parität der Creditscheine mit der klingenden Münze, wenn sie auch durch besondere Finanzoperationen momentan wiederhergestellt werden kann, für die Dauer doch nur durch die consequente

Befolgung eines wohlgeordneten und auf solider Basis ruhenden Finanzsystems zu erhalten ist. Die Grundprincipien zu einem solchen liefert uns aber noch immer das Lancrinsche Geld- und Banksystem, welches, wie wir oben gezeigt haben, den Stürmen vieler Jahrzehnte zu widerstehen vermochte und dessen Zerstörung die Hauptveranlassung zu unserer jetzigen Finanznoth wurde. Die falsche Benutzung eines an und für sich richtigen Systems berechtigt nicht dazu, dasselbe als ein gefahrvolles umzulösen. Je kräftiger ein Finanzsystem ist, desto länger erträgt es den Mißbrauch; aus dem vorhandenen und zugestandenen Mißbrauch folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit, das System selbst abzuschaffen. Das beste von der Regierung eingeführte Geld- und Creditwesen kann sich nur dann in einer günstigen Wirksamkeit erhalten, wenn der Staat nicht andauernd mehr ausgibt als einnimmt, wenn das Gleichgewicht zwischen Consumption und Production nicht zu oft gestört wird, und wiederholte Anleihen in der Fremde, um die eigenen Zukunftschüsse auszugleichen, unnöthig bleiben. Die Benutzung des ausländischen Credits läßt sich nur in dem Fall billigen, ja sogar empfehlen, wo ein Volk neue Einrichtungen zur Vermehrung und Erleichterung seines Gewerbleißes zu schaffen hat und, um rascher zu einer ergiebigeren Productivität zu gelangen, die erforderlichen Hülfsmittel vom Auslande hercinholen muß. Anleihen zu diesem Zweck können für eine in der Entwicklung begriffene Nation die Quelle des wachsenden Wohlstandes und einer zunehmenden Steuersähigkeit werden, wodurch allein die Rückzahlung der Schuld in sichere Aussicht gestellt wird. Mit einem solchen Motiv hätte Rußland bereits im Jahre 1857 zu einer äußeren Anleihe schreiten sollen, die damals leichter abzuschließen war als gegenwärtig. Es brauchte dieselbe um so weniger zu scheuen, als seine Steuerkraft keineswegs so schwach ist, wie Manche darzustellen sich bemühen. Die bisherigen colossalen Gewinne der Uebernehmer der Branntweinpacht, der Werth vieler für den Volkswohlstand unnöthigen Schöpfungen früherer Jahre und das Kapital, welches Vergnügungstreibende auf unproductive Weise im Auslande verzehrten, lassen sich zwar nicht berechnen, würden aber, wenn wir sie zusammenzählen könnten, eine Summe bilden, welche mindestens die äußere Schuld Rußlands weit übersteigen dürfte. Alle jene Gewinne und Ausgaben sind von der Arbeit des Volks zusammengetragen und aus seiner Steuerzahlung geschöpft, und hätten nicht nur ohne Nachtheil für das Gesamtwohl sondern zu dessen großem Vortheil zur Ausgleichung des Budgets verwendet werden können. Wir halten deshalb die jetzige äußere

Anleihe für ebenso gefahrlos als gerechtfertigt, erkennen aber die Nothwendigkeit an, mit derselben die Reihe der äußern Anleihen allendlich abzuschließen, was bei der nach allen Richtungen hin begonnenen Reform nicht unmöglich sein wird. Dazu mitzuwirken ist die Verpflichtung aller Verwaltungszweige, insbesondere aber die der Finanzverwaltung, welche nach den Worten Klübers, der wahre Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung ist. Unserer Ansicht nach kann sie aber diese Pflicht nur erfüllen, wenn sie aufhört, mit dem Vermögen des Staates zu experimentiren, wenn sie zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Geld- und Creditwirthschaft nach einem festen und wohlgeordneten System verfährt und damit den Grundpfeiler für alle ökonomischen Berechnungen im Staats- und Privathaushalt wieder aufrichtet!

Wenn die neue äußere Anleihe die Parität des Papiergeldes mit der klingenden Münze hergestellt haben wird und die Umwechslungsscheine Creditscheine *à pari* gegen Metallgeld wechseln können, scheint es rathsam, daß auch das Institut der Reichsbank wieder, wie früher, Creditscheine gegen Ausgabe von kündbaren zinstragenden Billeten (zu 4%) entgegennehme. Damit würde die neben dem Umwechslungsfonds so wesentlich notwendige zweite Stütze für die Werthhaltung unserer unverzinslichen Creditbillete wiederhergestellt, nicht allein weil jedem Besitzer von Creditbilleten die Gewißheit gegeben wäre, daß er dieselben jeder Zeit ohne Agio-Verlust in zinstragendes Staatspapier verwandeln kann, sondern auch, weil durch die Benutzung dieser Einrichtung überhaupt nur soviel unverzinsliches Papiergeld in der Geldcirculation bleibt, als dieselbe aufzunehmen im Stande ist. Alle Nationalökonomien stimmen in ihrer Empfehlung des Papiergeldes als Tauschmittel für den innern Verkehr überein, verlangen aber dabei, daß die Quantität desselben nicht über das Bedürfnis an circulirenden Geldzeichen hinausreichen soll. Für die bezügliche Maßbestimmung scheint aber kein anderes und unzweifelbareres Mittel gegeben zu sein, als die jeder Zeit mögliche Umwandlung des Papiergeldes in Renten tragende und kündbare Billete bei der Reichsbank. Dies ist das Regulativ sowohl gegen den Ueberfluß als auch gegen den Mangel an circulirendem Papiergelde für den innern Verkehr, während die Umwechslung in klingende Münze, die zugleich offen erhalten werden muß, einem möglichen Futurzschuß an Geld bei Zahlungen nach dem Auslande vorbeugt. Beide Einrichtungen vereint geben dem Papiergelde die nöthige Elasticität, sich zur rechten Zeit, ohne Verlust für die Inhaber, entweder in zinstragendes Papier oder in



Metallgeld zu verwandeln und nach dem Bedürfniß der Geldcirculation entweder zu schwinden oder sich zu vermehren, — eine Eigenschaft, die allein im Stande ist, seinen Werth aufrecht zu erhalten — während andererseits die Finanzverwaltung von dem Aus- und Einflusse der Creditscheine bei den Banken und dem Umwechselfonds jeder Zeit Kunde hat, somit ununterbrochen von dem Geldfluß im Privatverkehr unterrichtet bleibt und hieran einen untrüglichen Begweiser für ihre eigenen Operationen hat.

In welcher Art die neuen Bankbilletts zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Ersparniß unnöthiger Arbeiten von Seiten der Bank einzurichten wären, wird die Finanzverwaltung nach ihren Erfahrungen abzumessen wissen; nur glauben wir die Weglassung der Berechnung von Zinjeszinsen und die Ausgabe von Billeten in runden Summen zu 1000 R., die nur gegen Creditscheine gewechselt werden, anempfehlen zu dürfen.

Daß Bankbilletts, die 4 % tragen und jeder Zeit in flüssiges Geld verwandelt werden können, nicht in großer Zahl zur Einlösung kommen werden, ist nach allen frühern Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, und so könnten die für die Bankbilletts einfließenden Creditscheine zum größten Theil zu der so dringend nothwendig gewordenen liberaleren Discotirung von Staatspapieren und Actien benutzt werden und das Bankdisconto brauchte nicht andauernd auf einer Höhe erhalten zu werden, welche zwar der Bank große Rentengewinne zuführt, ihre Umsätze aber beschränkt und den Handel und die Industrie rückwärtslos beengt und vertheuert. Außerdem wären diese Mittel zur Unterstützung bei Gründung von Bodencreditbanken verwendbar, welche zum Verfaß von Ländereien als ein dringendes Bedürfniß der Zeit anerkannt sind, sowie bei Gründung von Communalbanken, für den Verfaß von Hypotheken und Baaren, ohne welche ein gesundes Aufblühen des Handels und der Industrie nicht denkbar ist.

Ein Zusammenwirken der Reichsbank mit den neu zu gründenden Land- und Communalbanken, erscheint sogar nothwendig, solange die Aussicht auf das Entstehen von Privatbanken und auf einen flüssigen und billigen Privatcredit noch in weiter und dunkler Zukunft liegt und die Regierung nach wie vor die Bank- und Creditwirthschaft zu leiten und zu überwachen haben wird. Bei unseren Verhältnissen wird noch lange die Anforderung an die Regierung gestellt werden, die Vermittlerin zwischen Kapital und Arbeit zu bleiben. Der einzige Weg, um die Privatwirthschaft an eine größere Selbständigkeit zu gewöhnen, ist die von der Reichsbank unterstützte

Errichtung von Bank-Instituten, welche den Communen oder Corporationen erst nach und nach zur alleinigen Verwaltung zu übergeben sein werden, anfangs aber unter Controle der Reichsbank stehen müssen.

Wenn wir noch einen Blick auf die gesammte russische Staatsschuld werfen, die uns im Vergleich zu der Größe Rußlands, zu seinen Hülfquellen und der Schuldenlast anderer Staaten keineswegs übertrieben erscheint, so drängt sich uns die Frage auf: welchen Zweck kann es haben, daß dieselbe aus so vielen verschiedenen Arten theils fundirter und theils unfundirter Staats- und Bankpapiere besteht und welcher Nutzen kann daraus erwachsen? Wäre es nicht möglich, alle zu fundiren, und den größten Theil derselben in eine Schuld zusammenzuziehen? Die äußeren Anleihen haben, weil viele mit Bankhäusern abgeschlossen wurden, auch theilweise Terminanleihen sind, ihre volle Berechtigung, jede für sich fortzubestehen, aber die verschiedenen Arten von Bankschulden, und die Reichsschahscheine könnten süglich zu einer Staats- oder einer Bankschuld vereinigt werden, da sie doch in einem Reiche, wo die Bank kein Privat-Institut, wie in England oder Frankreich, sondern ein Regierungs-Institut ist, gleichbedeutend sind. Wäre es ferner nicht möglich, die gesammte russische Staatsschuld, die Creditscheine eingerechnet, dadurch zu fundiren, daß die Reichsdomainen, deren Werth die Summe aller Schulden weit übersteigt, als Sicherheitspfand eingesetzt würden, indem die Regierung die Bestimmung träge und zum Reichsgefeh machte, daß mit successivem Verkauf sämtlicher Domainen, nach Maßgabe der mehr oder weniger günstigen Conjunctionen, zum Behuf der Tilgung der Reichsschuld vorgegangen werden sollte? Wenn auch der Domainenverkauf nur sehr langsam bewerkstelligt werden kann, so wäre dennoch schwerlich eine sicherere Fundirung der Reichsschuld zu finden als die Bestimmung, daß alle Erlöse für verkaufte Staatsländereten in die Cassen der Schuldentilgungscommission fließen sollen. Ja es wäre sogar bei dem Vorzug, welchen die Vergebung in Erbpacht in manchen Provinzen vor einem Verkauf voraus hat, möglich, den Erbpachtzins zu capitalistren und der Schuldentilgungscommission für den berechneten Kapital-Betrag sogenannte, auf bestimmte Grundstücke verschriebene, Erbpachtspfandbriefe zu übergeben, die mit solidarischer Verhaftung aller Erbpachtgrundstücke in den Pfandbriefen ähnliches Papier sein würden. Die Schuldentilgungscommission könnte dann, nach Maßgabe ihrer solcher Gestalt fortschreitenden Einnahmen in baarem Gelde und in Erbpachtspfandbriefen die Staatsschuld durch Ankauf von Staats- oder Bankpapieren tilgen, wobei sie sich jedesmal

diejenigen auswählen könnte, die am billigsten zu haben wären. Eine derartige Fundirung der Schuld durch die Garantie ihrer allendlichen Ablösung aus dem Verkaufschilling eines sichtbaren großen Staatsvermögens würde den Staatscredit nach innen und außen aufs kräftigste befestigen, während der successive Verkauf oder die successive Vergebung von Ländereien in Erbpacht den Gesammtertrag der Domainen kaum abschwächen könnte, da bei der sich verbessernden Verwaltung und der Selbststeigerung des Boden- und Forstwerthes die Einnahmen gewiß um ebensoviel zunehmen dürften als der Ausfall für den veräußerten Theil in jedem gegebenen Zeitpunkt betragen wird.

Bei allen den in Vorschlag gebrachten Finanzmaßregeln wäre es noch nothwendig, von den Bemühungen abzulassen, welche darauf gerichtet sind, die Reichsbank als ein gewissermaßen abgesondertes und selbständiges Institut hinzustellen, das aus seinem Geschäft für sich Gewinne zu erzielen sucht und bei dem die Regierung sogar Anleihen contrahirt, während die Bank nur die Mitverwalterin des Staatsvermögens und der Staatsschulden ist und den Geld- und Creditverkehr zwischen Regierung und Privaten vermittelt. Unfundirte Schulden durch Anleihen bei der eigenen Bank sind vom Standpunkt der Staatsökonomie aus ebensowenig zu billigen, wie Ausgaben von Reichsschatzscheinen, die, auf Termin ausgestellt, nur eingelöst werden, um wieder von neuem ausgegeben zu werden. Wenn die Staatscasse mit ihren Einnahmen nicht ausreichen kann und Steuererhöhungen unumgänglich sind, so scheint die Zuflucht zu offenkundigen und fundirten Anleihen allein richtig.

Um den von uns entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Feststellung und Erhaltung unseres Geld- und Creditwesens eine anschaulichere Fassung zu geben, stellen wir dieselben in folgenden Punkten kurz zusammen:

- 1) Wiederherstellung des primitiven Werthes der Creditbilletts, der Goldvaluta gleich, durch die neue äußere Anleihe und falls diese nicht ausreichen sollte, durch Feststellung der ausländischen Course für die Renten der Inscriptionen I., II., III., IV. und V. Anleihe.
- 2) Ununterbrochene Wechselung der Creditscheine gegen klingende Münze zum Pari-Course.
- 3) Ununterbrochene Wechselung der Creditscheine gegen 4 % kündbare Baubilletts.
- 4) Gründung von Land- und Communalbanken durch Unterstützung und unter Controle der Reichsbank.

- 5) Convertirung der verschiedenartigen Staats- und Bankschulden, soweit es möglich ist, in eine gleichnamige Schuld.
- 6) Tilgung und Fundirung der Gesamtschuld Rußlands, sowohl der verzinslichen als unverzinslichen aus dem Erlös der successive zu veräußern und in Erbpacht zu vergebenden Reichsdomänen, welche als Sicherheit für die Kapitalrückzahlung verpfändet werden.

Diese Aufstellung kann und soll keinen Anspruch machen, ein Thema erschöpft zu haben, worüber ganze Werke geschrieben sind oder geschrieben werden können. Wir haben uns nur bemüht, aus den Lehren der Vergangenheit die wichtigsten Folgerungen zu ziehen und den Beweis zu liefern, daß unsrer augenblicklichen Finanznoth abzuhelfen, und zwar für die Dauer abzuhelfen, möglich sei. Wir haben insbesondere gewünscht, denjenigen eine sichere Aussicht auf Besserung der Verhältnisse zu geben, die durch den Druck der letzten Jahre unverschuldete Leiden zu tragen hatten und zu der traurigen Einsicht gelangten, daß alle Anstrengung eigener Kräfte, alle Mühe und Arbeit, keine günstige Wendung herbeizuführen im Stande ist, wenn nicht zugleich Regierungsmaßregeln diejenigen Verhältnisse ordnen, über welche der Einzelne nicht gebieten kann. Wenn wir gefunden haben, daß die Regierung in offener Anerkennung der Nothwendigkeit bereits zur That geschritten ist, so wird diese Auseinandersetzung, soviel an ihr ist, wenigstens dazu beitragen können, das gesunkene Vertrauen wieder zu heben.

Nicht weiter konnten wir gehen als bis zur Erörterung von Finanzoperationen und bis zur Aufstellung eines Finanzsystems im engsten Sinne des Wortes. Wir sind uns aber wohl bewußt und haben es wiederholt angedeutet, daß alles damit Bezweckte in dem Ganzen des Staats- und Volkslebens wiederum nur das Verhältniß eines Mittels zu weiteren Zwecken haben soll. Erst nach hergestellter und befestigter Ordnung unserer Geld- und Creditwirthschaft wird es möglich werden, auf dem Wege der Volkswohlfahrt mit Sicherheit fortzuschreiten und wie Adam Smith sich ausdrückt „das Gleichgewicht zwischen jährlichem Schaffen und Verbrauchen herzustellen“. Der Volkswohlstand aber ist mit der Volksbildung solidarisch verknüpft und beide vereint bilden das nothwendige Fundament für den umfassenden Reformbau, welchen die Regierung in Angriff genommen hat, und alle diese Reformen, welchen Zweig des Staatslebens sie auch zunächst betreffen, werden wieder auf die Finanzlage des Reichs zurückwirken. Wenn man daher bei der Erwägung der Finanzfrage nicht umhin kann, immer die Gesamtheit

der politischen Erscheinungen im Auge zu behalten, so wird man eine Gefahr nicht übersehen können, mit welcher eine gewisse Richtung unserer Tage droht. Es ist die aus einem überreizten Nationalgefühl erwachsende Originalitätssucht, welche die Entwicklung Rußlands den großen Lehren der Weltgeschichte nicht subsumiren will. Wir anerkennen und ehren das politische Selbstgefühl einer starken Nation, wir begreifen und theilen den Unwillen über blinde Nachahmung des Ausländischen, finden aber darin keine Berechtigung für eine Partei, die in Verachtung der Errungenschaften des „abgelebten“ Westens nie dagewesene Gesetze des Lebens und Denkens aus den Tiefen nationaler Eigenheit zu schöpfen sich bemüht, und wir hoffen, dieses unfruchtbare Streben einer vielbewegten Zeit werde nicht die Kraft haben, auf gefährliche Abwege zu drängen.

Adolf Zihlo.

#### Druckfehler im Märzheft

S. 245,	ß.	7 v. u.	lies: Studien.
„ 246,	„	6 v. o.	„ della.
„ 248,	„	12 v. o.	„ Auslegung.
„ 253,	„	1 v. u.	„ sehen.
„ 254,	„	5 v. o.	„ Heerskraft.
„ 258,	„	15 v. u.	„ ὐποτροπαιος.
„ 263,	„	1 v. o.	„ Satyrn.

Redactoren

Zh. Böttcher

H. Gallin

G. Bertholz

## Die preussischen Agrargesetze der Stein-Gardenberg- schen Verwaltungsperiode (1807—1822)

**U**nter allen Gegenständen, welche gegenwärtig die öffentliche Meinung in Rußland lebhaft beschäftigen, ist die bei weitem wichtigste die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die damit eng zusammenhängende Reorganisation der ländlichen Communal-, Polizei- und Gerichtsverfassung. Die Discussion über diese tiefgreifenden Fragen der innern Politik, die nichts Geringeres in sich schließen als eine völlige Umwandlung der socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse in der breiten Fundamentalschicht der Bevölkerung, hat auch in den von den neuen Maßregeln nicht unmittelbar berührten Provinzen des Reiches die Aufmerksamkeit aufs Neue den eigenen ländlichen Zuständen zugewendet, und namentlich hat diese Monatschrift seit ihrem Bestehen der Debatte über die Agrarverhältnisse der Ostprovinzen den ihrer Wichtigkeit entsprechenden Raum gewährt. In diese Debatte unmittelbar einzugreifen, sich an ihr zu betheiligen, ist der Verfasser dieser Zeilen nicht berufen, weil er des Landes und der Leute, ihrer Sitte und ihrer Rechte nicht genügend kundig ist, und er allen unmittelbar in das Leben des Volkes eingreifenden Gesetzgebungsfragen das Sprüchwort „Eines schickt sich nicht für Alle“ ganz besonders zu beherzigen ist. Gleichwohl hat in allen Dingen die Erfahrung, welche Andere unter ähnlichen Umständen gemacht haben, einen großen Werth. Es kann daher für die Lösung der agrarischen Probleme in den Ostprovinzen nur förderlich sein, wenn es hier versucht wird, die preussischen Agrargesetze nach der Geschichte ihrer

Entstehung, nach ihrem wesentlichen Inhalte und nach ihrer Wirkung darzustellen; und zwar um so mehr, als die wichtigsten gesetzgeberischen Schöpfungen auf diesem Gebiete in der Unglückszeit Preußens nach dem Tilsiter Frieden in der den Ostseeprovinzen unmittelbar benachbarten Provinz Preußen unter dem vorherrschenden Einflusse der besondern ländlichen Zustände, socialen Verhältnisse und Anschauungsweisen, welche sich in dieser Provinz entwickelt hatten und mit denen der Ostseeprovinzen vielfach verwandt waren, von den preussischen Regeneratoren concipirt worden sind und ihre seitdem nicht wieder verlassenen Grundlagen erhalten haben.

Es ist ein durch die Geschichtsforschung längst widerlegter Aberglaube, daß der zu Anfang dieses Jahrhunderts im deutschen Reiche und den nicht zum Reiche gehörigen preussischen Gebieten fast überall die Regel bildende Zustand der bäuerlichen Unfreiheit und Eigenthumslosigkeit schon von der Zeit der Völkerwanderung her datire. Noch im vorigen Jahrhundert lehrten französische Schriftsteller, daß die siegreichen Germanen die ursprünglichen Bewohner des Landes zu Sklaven gemacht hätten, und seitdem Herrschaft und Sklaverei von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und zu fester Rechtsordnung geworden sei. Gaupp, Laboulaye u. A. haben inzwischen über die Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft das Licht der Wahrheit verbreitet, das ein unbefangenes Quellenstudium ihnen angezündet hatte, und wir wissen, daß noch lange nachdem die wilden Wasser der Völkerwanderung sich verlaufen hatten, der kleine Mann, Germane und Nicht-Germane, sich seiner vollen Freiheit und des Eigenthums erfreut hat, allmählig aber, und zwar theils durch rechtliche Ursachen (Kriegsgefangenschaft, Strafe für Verbrechen), in weit höherem Grade aber durch Gewalt und List, der Knechtschaft unterworfen wurde. Erst die Ausbildung der Lebensverfassung hatte diesen Unsegen zur Folge; ihre „Gerichtsfreheiten,“ jene Exemtionen der Hinterlassen eines Lehnsträgers von der Gerichtsbarkeit des Königs, lieferten den kleinen Grundbesitzer der Willkür und Habicht des stets gewappneten Ritterthums aus. „Der größte Theil der Schuld lastet unabweislich auf dem aus verdienten Kriegsleuten, den Bürdenträgern, Günstlingen und der sonstigen Umgebung der neuen Könige nach und nach entstandenen Adel, der frühzeitig schon anfang, dem Eigenthum und der Person der kleinen Gemeinfreien nachzustellen, ersteres unter den niedrigsten Vorwänden oder durch offene Gewalt an sich zu reißen und die bisherigen Besitzer hierdurch am wirksamsten zu nöthigen, ein bald mehr bald minder drückendes

Abhängigkeitsverhältnis sich gefallen zu lassen, um jenes ganz oder theilweise zurückzuhalten, um ferner ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit nicht geringer Lüfternheit verfolgte auch der Klerus gleichzeitig dasselbe Ziel“<sup>\*)</sup>). Den schlagendsten Beweis von der völligen Rechts- und Friedlosigkeit der unteren Bevölkerungsschichten während der wilden Faustrechtszeiten des Mittelalters liefert das heimliche Freischöffengericht auf der „rothen Erde,“ jener vielgefürchtete Geheimbund, welcher unter kaiserlicher Protection die ritterlichen Rechtsverächter, gegen die der Arm der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu schwach geworden war, vor seine Freistühle lud und gegen die Schuldigbefundenen nur auf eine Strafart, Tod durch Aufhängen, erkannte, übrigens ohne merklichen Einfluß auf die anarchischen Zustände zu üben. Nur hinter Wall und Graben der Städte und durch die vereinte Kraft der verbündeten Städte erhielt und befestigte sich der Rest alter Gemeindefreiheit im Bürgerthum, im offenen Lande ging sie fast überall verloren, ein freier Bauernstand wurde zur Ausnahme. Die Erinnerung an das verlorene Recht der Freiheit und des Eigenthums lebte indessen lange unter den Bauern fort und trieb sie von Zeit zu Zeit zu einzelnen verzweifelten Versuchen, es durch Gewalt wieder zu gewinnen, z. B. in dem fürchtbaren Aufstande des „Bundschuhes“ im südwestlichen Deutschland. Die Selbsthilfe mißlang, sie hatte nur die Vermehrung des Druckes zur Folge. Erst in dem Erstarken der landesherrlichen Territorialherrschaft dämmerte ein Hoffnungsstrahl auf. Was dem Kaiser, was der „heimlichen Macht“ nicht gelungen, gelang der Klugheit und Tapferkeit manches Fürsten: Ruhe und Ordnung im Lande herzustellen. Je mehr die Landesherren Herrten im Lande wurden und kraftvoll die Souveränität „stabilisirten,“ desto wirksamer wurde die Hülfe, die sie dem geknechteten Bauernstande gewähren konnten. Die alten Zustände wiederherzustellen war unmöglich geworden; wer konnte sie noch? und längst hatte die rechtschaffende Kraft der Zeit an den gutherrlichen Rechten das privatrechtliche vitium ihrer Erwerbung getilgt. Aber der zerstörenden Kraft der Willkür Grenzen zu setzen und die absolut unstaatlichen, weil unfittlichen oder die materiellen Grundlagen des Staates vernichtenden Rechtspräventionen der Grundherrschaft zu beseitigen war möglich, und mancher tüchtige Regent griff hier mit starker Hand durch.

In Preußen hat diese landesherrliche Thätigkeit früh begonnen und

\*) Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hsrigkeit in Europa bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Samuel Eugenheim. Eine von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861.



ist schon seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit in kurfürstlichen Landtagsreversen, Landesordnungen und Edikten sichtbar geworden. Von größerer Bedeutung wurden aber die hieher bezüglichen Regierungsacte erst seit dem Könige Friedrich Wilhelm I. Dieser wegen seiner sehr ins Auge fallenden Robheitsfehler meistens unterschätzte Vater des großen Friedrich versuchte schon durch ein Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domainen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen. Er stand von diesem Versuche zwar wieder ab, aber nur weil die Bauern selbst es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer der Frohnen auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen. Dann wies er durch Gesetz vom 14. März 1739 sämtliche Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei schwerster Verantwortung an, „dabin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.“ Friedrich II. wiederholte am 12. August 1749 das Gebot der jedesmaligen Wiederbesetzung eines erledigten Hofes und untersagte bei 100 Dukaten Strafe das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Borwerkswirthschaften oder die Vereinigung derselben mit den Hofgütern. Durch die strengen Verordnungen vom 12. Juli 1764 und 30. December 1765 erzwang der König das Retablissement aller seit 1740 durch die Kriege wüst gewordenen Bauernhöfe durch die Gutsherren. Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Bestzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grundgerechtigkeiten, die er durch eine ganze Reihe von Edikten zu befördern strebte, indessen nur mit vereinzeltten Erfolgen. Seine Absicht, die Leibeigenschaft ganz abzuschaffen, stieß auf eine so starke Opposition, daß er sich darauf beschränkte, durch die Bauernordnung vom 30. Decembr. 1764 die Leibeigenschaft, wo sie bisher unbeschränkt gewesen, in eine bloße Gutsbehörigkeit zu verwandeln, durch eine spätere Verfügung die Freilassung und die Beschränkung der Dienste der Gutspflichtigen durch Aufstellung fester Normen zu erleichtern und durch die Ordre vom 20. Febr. 1777 den Bauern der Domainendörfer die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zuzusichern. Endlich verfügte er noch im Jahre 1784 die auf die Feststellung und Regelung der nachweisbar bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherrn und ihren Bauern höchst wirksame Aufnahme der Urbarten durch besondere Commissionen.

Die von dem großen Friedrich veranlaßten, aber erst unter seinem

Nachfolger publicirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig, sie fixirten den rechtlichen Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, wie er sich durch des Landes Gewohnheit und die bisherigen landesherrlichen Verordnungen gestaltet hatte.

Die Drangsale der französischen Invasion führten eine neue Epoche in der Agrargesetzgebung herbei. Sie war eine Frucht jener sittlichen Wiedergeburt, die der preussische Nationalgeist unter dem die Kräfte des Landes mit höhnischem Uebermuth und tödtlicher Hinterlist auslaugenden Drucke der Fremdherrschaft in sich vollzog, und die in rascher Ausführung eines kräftigen Entschlusses den fruchtbaren Ideen des modernen Staates Luft, Licht und Raum verschaffte sich festzuwurzeln. Diese Neubelebungs-Periode, welche das dankbare Volk noch heute nach dem Namen ihres Schöpfers, des genialen, charakterfesten und willensstarken Ministers Freiherrn vom Stein, die Steinsche Periode nennt, wandelte alle Grundlagen des Staatslebens in der Tendenz um, allen im Volke vorhandenen materiellen, geistigen und sittlichen Kräften zu ihrer vollen Entfaltung freie Bahn zu schaffen, ihm „wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationalehre einzufößen.“ Das letzteres im vollsten Maße gelang, bewiesen schon nach wenigen Jahren die heldenmüthigen Anstrengungen der Nation, mit denen sie das Joch einer mächtigen Fremdherrschaft zerbrach, ehe noch die kaum in den Fundamenten ausgeführte Gesetzgebung den Segen zu entfalten vermocht hatte, den sie versprach, den sie aber auch freilich, wie das zu froher Hoffnung begeisterte Volk instinktmäßig begriff, erst dann entfalten konnte, wenn der Dränger und Winkler aus dem Lande gejagt war. Nach dem Frieden blieb manche von den angebahnten Einrichtungen lange unausgeführt, weil es der um ihren Einfluß besorgten Partei des Hof- und Landadels gelang, dem Könige Friedrich Wilhelm III. ein immer wachsendes Mißtrauen gegen die liberalen politischen Principien der Steinschen Periode einzufößen. Aber in der Agrargesetzgebung hielt der König gegen jedes Reactionsbestreben Stand, da unter ihrem Einfluß das Land sichtbar erblühte und aus tiefer Erschöpfung rasch wieder zu Kräften kam. Fest und besonnen wurde das Werk nach dem von Stein festgestellten Plane ausgebaut und durch eine wohlgegliederte Kette von 2 abregeln, deren letzte Glieder bis in das letzte Jahrzehnt hinabreichen, dem großen Ziele zugestrichelt, einen freieren Bauerstand mit engem nach allen Richtungen hin von schädlichen Belastungen und Verstrickungen befreiten Grundbesitz, die freieste Benutzung

des Grundbesitzes überhaupt und der Disposition über denselben zu erlangen.

Als der König Friedrich Wilhelm III. nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens den Freiherrn vom Stein an die Spitze der Civilverwaltung berief, war das Land zwischen der Elbe und der Weichsel von französischen Armeen besetzt; der König befand sich mit dem Hofe und den obersten Staatsbehörden in der Provinz Preußen und regierte von dort aus den tief darniedergedrückten Staat. Die Geschäfte der Centralverwaltung waren einer Immediat-Commission übertragen, deren thätigstes Mitglied v. Schön war. Der Verwaltung der einzelnen Provinzen standen Provinzialminister vor, in der Provinz Preußen der Minister v. Schrötter. Ein besonders reger wissenschaftlicher Geist erfüllte damals die Provinz; er war von den Hörsälen der in hoher Blüthe stehenden Universität Königsberg ausgegangen, an welcher Hamann und Kant zu philosophischem Denken angefeuert und Kraus durch seine überaus klaren, erst nach seinem Tode weitem Kreisen durch den Druck bekannt gewordenen staatswirthschaftlichen Lehren die bis dahin in Preußen besolaten staatswirthschaftlichen Grundsätze schlagend widerlegt hatte. Wie alle jüngeren Ostpreußen, welche sich im Staatsdienste befanden, waren auch v. Schön und v. Schrötter Kraus' Schüler und von ihm in ihren Ansichten wesentlich bestimmt. Das Eindringen seiner Grundsätze wurde besonders dadurch begünstigt, daß er kein Stubengelehrter war, sondern in lebhafter Verbindung mit Geschäftsmännern, Gutsbesitzern und Kaufleuten stand und praktischen Sinn mit einem scharfen Urtheil und einer klaren Darstellungsgabe verband. In einem wenige Tage nach seinem Tode (25. August 1807) geschriebenen Nekrologe wird bezeugt, daß er „durch seinen Umgang, den er mehr mit vorzüglichen Geschäftsmännern und ausgezeichneten Mitgliedern gebildeter Stände als mit Professorenverwandten unterhielt, vielleicht ebensoviel als vom Katheder nützte.“ Was er mit klarem Verstande erschaut hatte, ging, als sich kaum das Grab über ihm geschlossen hatte, als regenerirende Kraft ins Leben über; er ist unstreitig der geistige Vater der staatswirthschaftlichen Reformen, die noch im October 1807 begannen und auf denen die heutige Blüthe der Volkswohlfahrt in Preußen beruht. Wenn man die von Hans von Auerwald herausgegebene Staatswirthschaft von Kraus mit den Gesetzen und Edikten der Steinschen Periode vergleicht, so empfängt man oft den Eindruck, als läse man in manchem Abschnitte jener die Motive, welche für diese speciell ausgearbeitet wären. Es wird daher dem Zwecke unserer

Betrachtung nicht zu fern liegen, die wichtigsten hieher bezüglichen Sätze des Kraus'schen Systems kurz hervorzuheben.

Kraus erachtete es für die Hauptaufgabe der Staatswirtschaftslehre, „das Wesen und den Ursprung des Nationalvermögens zu enthüllen, zu erklären, theils worin das Einkommen einer Nation und ihr daraus erwachsenes Vermögen eigentlich bestehe, theils welches die notwendige und allgemeine Bedingung sei, wovon beides überall und immer abhängt;“ er strebte nach der „Erforschung der (wenn man sie so nennen darf) Naturgesetze, welchen der verschiedene Gang der Nationalwirtschaft unterworfen ist.“ Die methodische Entwicklung dieser „Naturgesetze“ begleitete er mit kulturgeschichtlichen Nachweisen der Folgen, welche die in Sitten und hergebrachten Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft sowie in Staatseinrichtungen und Gesetzen begründeten Hemmnisse derselben gehabt haben. So bekämpfte er namentlich alle Einrichtungen, welche den freien Umlauf von Arbeit und Verlag hemmen, und wies nach, daß der Volkwohlstand namentlich niedergehalten werde, a) durch Druck auf den Arbeitslohn, der durch den Gewerbezwang (Hemmung des Ueberganges von einer Arbeit zur andern), die Erbunterthänigkeit der Landleute und die Verhinderung derselben in die Städte zu ziehen geübt werde, und b) durch Verminderung des Verlagsprofits, der eine unmittelbare Folge aller Beschränkung der Arbeit auf gewisse Gewerbe und der Handwerksleute auf gewisse Erwerbszweige, sowie des Abschusses beim Verziehen sei. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes für Preußen behandelte er in einem eigenen Kapitel „die Hemmnisse des natürlichen Gewerbganges, oder die Erschwernisse des Landbaues in dem alten Zustande von Europa,“ und zeigte, daß unfreie Arbeit eigenthumsloser Bauern den Arbeiter am schlechtesten lohnt und doch für den Gutsherrn die theuerste ist, daß auch das Pachtssystem, und zwar sowohl das wälsche Halbpacht, als das englische Farnsystem, die Arbeits- und Bodenkräfte nicht zu ihrer vollen Entwicklung kommen lassen. „Ein kleiner Eigenthümer aber, der jeden Fleck seines Gütchens aufs genaueste kennt, der es mit aller der Zuneigung ansieht, die man für Eigenthum, insonderheit für kleines Eigenthum, natürlicherweise fühlt, . . . ist gemeinlich unter allen Landwirthen, wenn es darauf ankommt, Verbesserungen zu machen, der betriebsamste, der einsehendste und der, dem Alles am sichersten gelingt.“ Darum redete er auch der freien Veränderung, dem Trennen und Theilen der großen Güter das Wort, theils um die Zahl der kleinen Landeigenthümer zu vermehren, theils um

dem Landbau das Kapital der bisher nicht zum großen Grundbesitz zugelassenen Stände nach Maßgabe der natürlichen Bedürfnis- und Profitgesetze zuzuführen. In dem Abschnitte über „Productionsgewerbe“ geht er dann mehr ins Einzelne und weist die Mängel auf, welche die Beurkundung des Grundbesitzes durch Erbpacht, Emphyteusis, Zeitpacht und Administration für die speciellen Nutzungsgemeinschaften und die Adergemeinschaften, endlich die unfreie Arbeit für den Staat, für die Gutsbesitzer und für die Arbeiter haben.

Diese von Kraus ausgestreute Saat ging in allen vorurtheilskreten, vom Eigennutz nicht geblendeten Geistern reichlich auf. Es konnte nicht fehlen, daß sie in sanguinischen, ungeduldigen Gemüthern in unbesonnene Neuerungssucht ausartete, welche die bestehenden Zustände wegen ihrer Schädlichkeit einfach für unberechtigt erklären und so schnell und so gründlich wie möglich in normale Zustände verwandeln zu müssen glaubte. Eine solche Natur war Schön, dessen stürmischer Idealismus schon ehe Stein an die Spitze der Verwaltung trat, Niebuhr zum Austritt aus der Immediat-Commission bewogen hatte, weil derselbe es für unmöglich erklärte länger in ihr zu sein, „ohne sich mit Freunden zu entzweien, wenn ihre Grundsätze oft gar zu ungeheuer und ihre Consequenz noch fürchterlicher ist, und ohne den Feinden zahllose Blößen zu geben; denn es sei auf Veränderungen abgesehen, die er sich theils nicht zu übersehen getraue, theils gar nicht beurtheilen könne.“ Bei seinen Plänen für die Herstellung des Landes ließ Schön sich nur von dem Gedanken leiten, jene Kraus'schen Naturgesetze der Entwicklung des Volkswohlstandes rücksichtslos von allen Schranken zu befreien; er hielt es z. B. für gleichgültig, ob die vorhandenen Grundbesitzer zu Grunde gingen oder nicht, wenn nur vermögendere die Güter erhalten und dadurch den Ertrag unermesslich steigern würden, und wenn Stägemann und Niebuhr auf die Erhaltung eines gesunden, kräftigen Bauernstandes als Grundlage jedes tüchtigen Volkes, und zu diesem Zwecke auf die Erzielung eines zahlreichen Standes kleiner Grundbesitzer drangen, so suchte er zu beweisen, daß ein Besitzer von vier Hufen Landes mit sechs Pferden mehr leiste als vier Besitzer von einer Hufe, welche sechzehn Pferde bedürften. Den Vorschlag einer allgemeinen Zahlungsstundung für die Landbesitzer verwarf Schön rundweg, indem er ausführte: „der Staat kann kein Interesse haben, ob A oder B ein Landgut besitze. Derjenige, der den meisten Credit, sowohl in Absicht seines Vermögens als seiner Fähigkeit hat, ist der beste Besitzer, und wer

seine Schulden nicht bezahlen kann, muß dem, der das Kapital hat, weichen.“

Der Provinzialminister von Schrötter war nicht weniger als Schön von der Richtigkeit der Kraus'schen Lehre überzeugt, aber er wollte bei ihrer Ueberführung ins Leben vorsichtiger und namentlich mit Schonung der bestehenden berechtigten Interessen zu Werke gehen. Darum gewann er einen viel größern Einfluß auf die damalige Gesetzgebung als Schön, der hauptsächlich durch seine lebhafte Anregung großer und kühner Probleme wichtig geworden ist, während Schrötter den praktischen legislatorischen Gedanken zu fassen und ihm einen angemessenen Ausdruck zu geben verstand.

Stein ließ sich über alle wichtigen Fragen sowohl von der Immediat-Commission als von Schrötter Bericht erstatten, nahm auch Vorschläge einflussreicher Patrioten mit in Betracht und arbeitete dann, nachdem er mit seiner Verstandesschärfe und der Schöpferkraft seines praktischen Genies den Gegenstand vollständig durchdrungen und befruchtet hatte, die Gesetzesvorlagen und die Begleitberichte an den König theils selbst aus, theils beauftragte er Schrötter damit. Er war eine vorwiegend praktische, nicht theoretische Natur, den Ideen der rationellen Volkswirtschaft war sein Verstandniß leicht zugänglich, es wurde aber nicht von ihnen beherrscht, und er erkannte deshalb bald den Grundirrtum derer, welche dem Zwecke, dem Staate eine möglichst große Erwerbsmasse zu verschaffen, schonungslos das Wohl des Einzelnen opfern zu dürfen glaubten, und der eben darin bestand, daß sie übersahen, wie eng das Gedeihen des Ganzen mit dem Wohle des Einzelnen zusammenhängt, und daß jenes ja eben nur um der Erhöhung des Einzelwohles willen erstrebt wird. Stein richtete deshalb sein ganzes Streben darauf, durch die zu treffenden Maßregeln die ökonomische Lage aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur vor drohenden Gefahren zu schützen, sondern zugleich durch weise Anwendung der großen wirtschaftlichen Gesetze auf die bestehenden Zustände jede Klasse und jeden einzelnen Staatsbürger in die möglichst günstige Lage für die Verwertung und Verbesserung seiner Arbeitskraft und Eigenthumsmittel zu bringen. Allen helfen, ohne Einem zu schaden, war sein Problem.

Schon wenige Wochen, nachdem Stein sein Amt angetreten, erließ der König das ihm von Stein unterbreitete, berühmte „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ vom 9. October 1807.

Die Einleitung des Edikts motivirt die Bestimmungen desselben in gedrungenener Kürze folgendermaßen:

„Nach eingetreteneinem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Untertanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die Uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Ländarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Cultus eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht.“ Durch die dispositiven Bestimmungen des Edikts wurden die drei Grundpfeiler der neuen socialen Ordnung errichtet: 1) die persönliche Freiheit der bisherigen Untertanen, 2) allgemeine Freiheit der Berufswahl und 3) freier Güterverkehr.

I. Um die Gutsunterthänigkeit aufzulösen wurde bestimmt: „Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. — Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Untertanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtllich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. — Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 bleibt es nur freie Leute, wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“

II. Die freie Wahl des Gewerbes schuf die Bestimmung: „Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer, in den Bürger, und aus dem Bürger, in den Bauerstand zu treten.“

III. Die Freiheit des Güterverkehrs bezweckte zunächst der §. 1: „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt, der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerbe einer besondern Erlaubniß bedarf.“ Zu dieser Beseitigung publicistischer Beschränkungen gehört ferner die Gestattung der Theilung der Grundstücke, jedoch unbeschadet entgegenstehender Privatrechte. In privatrechtlicher Beziehung wurde 1) bestimmt, daß „das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten solle, wo eins mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert würde,“ 2) die Erbverpachtung ländlicher Besitzungen, die Verschuldung der Lehns- und Fideicommissgüter wegen der Kriegeschäden und die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Familienfideicommiss durch Beschränkung der ohne entsprechendes Interesse des Berechtigten schädlich wirkenden privatrechtlichen Hindernisse erleichtert.

Die Bestimmungen dieses Edikts stießen nirgends, auf einen erwähnenswerthen Widerspruch, und auch in spätern Epochen ist ihm von allen Parteien, die sogenannten Feudalen nicht ausgenommen, nur Lobpreisung zu Theil geworden. In der That übertraf nicht nur der sittliche, sondern, was mit jedem Jahre mehr hervortrat, der materielle Effect alle Erwartungen.

Witten im Drange der Geschäftslast, welche die Gahgier der Occupationstruppen, die Sorge für die Befreiung des Landes von ihnen, die nothwendig gewordene neue Organisation aller Behörden, die Arbeiten für die ins Auge gefaßte Staats- und Communalverfassung, die Finanznoth, die Reorganisation der Armee und andere Gegenstände von der höchsten politischen Wichtigkeit hervorriefen, behielt Steu die weitere Entwicklung



der Agrargesetzgebung fest im Auge. Eine unterschristlose Zuschrift, \*) worin dem Könige eine Anordnung zu Gunsten der Westpreussischen Domainenbauern vorge schlagen war, veranlaßte ihn der Ertheilung des Eigenthums an die Bauern näher zu treten. Zunächst wurde dabei nur an die Domainenbauern gedacht. Stein erforderte Gutachten von der Immediatcommission, dem Minister von Schrötter und den drei preussischen Kammerpräsidenten v. Auerwald, Graf Dohna und Broscovius. Die Immediatcommission (Schön) verstellte sich wieder auf die national-ökonomischen Theorien und verlangte, daß die Bauern zum Ankauf des Eigenthums gezwungen und die Höfe derjenigen, die dies nicht könnten oder wollten, öffentlich verkauft werden sollten. Broscovius in Gumbinnen zog bei dieser Gelegenheit andere noch wünschenswerthe Verbesserungen, Vermessung des Bodens, Ablösung der Dienste und Naturalabgaben und Gemeinheitstheilung heran und wollte die Eigenthumsverleihung damit Hand in Hand gehen lassen. Schrötter dagegen legte einen Plan vor, wonach sogleich Hülfe nöthig und daher mit Rücksicht auf die schon bestehenden Benutzungsrechte der Bauern ihnen sofort das Eigenthum an ihren Höfen ohne Erhöhung der Leistungen zu verleihen sei; der Staat könne theils sogleich durch Wegfall der Ansprüche auf Remissionen, Holz- und Waldweide, späterhin durch den steigenden Ertrag der Steuern entschädigt werden. Stein legte sein Urtheil über die Gutachten in einer Denkschrift vom 14. Juni 1808 nieder. Da alle Gutachten auf Verleihung des Eigenthums

\*) In dieser Zuschrift, welche nach Steins Vermuthung vom Kriegsrath Bloemer in Marienwerber herrührte, war ausgeführt: Der Besitzstand der Immediatbauern sei zwar erblich, der Bauer habe aber kein Recht seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, könne also keinen andern als persönlichen Credit haben, daher schwache Kultur, geringes Einkommen, kümmerliches Dasein und Bedürfniß der unmittelbaren Unterstützung des Staates bei dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung könne nur zwecklos sein, da sie ohne subjective Kenntniß ertheilt und als ein Almosen empfangen werde. Der Krieg habe die ganze wirtschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwarte Hülfe vom Staat, die theils nicht erfolgen könne, theils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck haben würde. Das einzige Mittel diesem unglücklichen Stande zu helfen sei Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Man habe schon früher diese Verleihung mit andern Zwecken verbinden wollen, die Menge der Bedingungen, z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitstheilung etc. habe aber von Erlangung des Eigenthums abgesehen und somit den beabsichtigten Zweck vereitelt, ein Eigenthumsrecht, das keinen Inhaber habe, bleibe fortdauernd für die Welt verloren. Man solle daher zur Wiederherstellung der Bauern ihnen das Eigenthum mit den bisherigen Lasten übertragen, aber der Staat auch fernern nichts zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Güter geben.

hinausließen, so beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Frage, ob dieselbe unentgeltlich oder gegen lästige Bedingungen geschehen sollte. Aus Gründen des historischen Rechtes entschied er sich für das Erstere. „Man ist nicht berechtigt,“ führte er aus, „den Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustikalverhältnisse als nach dem Edikte anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besizrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preussische \*) Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Thatfachen. Die Bewohner Preussens waren theils neubesetzte Preussen, theils deutsche Colonisten. Den ersteren ertheilte der deutsche Orden das Privilegium anno 1249 den 7. October, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Bapko, Thl. I p. 230); die deutschen Colonisten besaßen nach der Culmischen Hauptveste anno 1233, 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben. Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen und zahlte er nur seine Zinsen. (Bapko, Thl. II p. 355 und Thl. III) In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der preussische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigenthum am Hofe (Bapko, Th IV p. 10, p. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (p. 199, 488).“ Aber auch nationalökonomische Gründe bestimmten ihn. „Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustande der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie fördern die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten, und ein großer Theil des Eigenthums der Abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirtschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwartete man aber vom fortschreitenden Wohlstande und dem freien Gebrauche des Eigenthums, welcher durch das Edikt d. d. 9. October a. pr. eingeführt worden und nicht von einer durchgreifenden Maßregel.“ Stein entschied sich daher im Wesentlichen für den Schrötterschen Plan, trennte die weitere Behandlung der Broscovius'schen Vorschläge von der Eigenthumsfrage und trug Schrötter auf, „ein die bäuerlichen Verhältnisse der Immediateinsassen bestimmendes Edikt zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der

\*) Es ist überall von der Provinz Preußen die Rede.

Bauerhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauerhöfen zufallenden Theile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen.“

Die nächste Frucht dieser Arbeiten war die königliche Verordnung vom 27. Juli 1808 „wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.“ In der motivirenden Einleitung heißt es: „Die Immediateinsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besitzrechts bloß die etwaigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz zc. ersetzen dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfquellen, welche er beim Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirthe aber bestärkte sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistünde, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.“ Wenn man von den theils durch die bald folgende Gesetzgebung wieder beseitigten und einigen minder wichtigen Bestimmungen absieht, so ist der Kern der Verordnung die Eigenthumsverleihung an die in der Ueberschrift bezeichneten Domainenbauern, und zwar erhalten sie „das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke“ ohne alles Einkaufsgeld, jedoch mit Fortfall „sämmtlicher Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, ingleichen der bisher in Unsern Forsten genossenen Weide und anderer Beneficien;“ Holz und Waldweide werden ihnen zur Unterstützung noch für die Jahre 1809 und 1810 bewilligt. „Das bei den Bauernerven be-

Andliche herrschaftliche Inventarium behalten die Besitzer für die alte Lage gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum; die Interessen des Taxwerths werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventarium sondern zum Grundstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.“ Die Leistungen jedes Einzelnen sollen urkundlich verzeichnet werden, „und er ist gehalten, binnen sechs Wochen von dem Tage an gerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.“ Im Falle der Annahme erhält er ein „unwiederrufbares Besizdokument,“ anderenfalls wird der Hof mit den festgestellten Leistungen öffentlich verkauft. „Der bisherige Besitzer muß dann mit dem herausgekommenen Meistbot um so mehr zufrieden sein, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitze des Grundstückes zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöht, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausbezahlt werden.“ Die Verordnung erstreckte sich auf „die sogenannten Hochzinsler, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediateinsassen, welche bisher nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten und übrigen Domaineneinsassen, welche noch kein volles Eigenthum haben,“ wurde die Verleihung desselben für später in Aussicht gestellt.

Raum war dieses wichtige Werk vollbracht, von welchem Stagemann rühmte, es sei „niemals eine öffentliche Maßregel genommen, die das Privatwohl vieler einzelnen Familien mit den Interessen des Staates glücklicher und wohlthätiger vereinigt hätte,“ als Stein sich schon wieder mit dem Plane beschäftigte, die bäuerlichen Verhältnisse in Pommern zu ändern und die lastitischen in der Kur- und Neumark aufzuheben. Er mußte ihn aber bald vertagen, um im Hinblick auf die ihm von den eifrigen Dienern Napoleons, Franzosen wie verrätherischen Preußen, sowie von einer hochmüthigen und eigennüthigen Hospartei drohenden Gefahren Zeit für den schnellen Abschluß desjenigen Werkes zu gewinnen, in welchem er seine Hauptaufgabe erkannte: in allen Zweigen der Staatsverwaltung einen festen Grund für die Weiterentwicklung der Regeneration nach seiner genialen Conception zu legen. Der König verschob die ihm ausgedrungene Entlassung Steins so lange wie möglich, und als er sie ihm endlich am 24. November 1808 ertheilte, schrieb er ihm voll dankbarster Anerkennung und

schloß mit den Worten: „Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewußtsein, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugthuung und Beruhigung gewähren.“ Nicht zum geringsten Theil wird dieser Dank seines Königs auf Steins Anbahnung der neuen Agrargesetzgebung bezogen werden dürfen. Stein konnte an demselben Tage in seinem Abschiedsschreiben an die obersten Verwaltungsbeamten, bekannt unter dem Namen „Steins politisches Testament,“ mit Befriedigung und mit Hoffnung auf seine Thätigkeit und ihre Fortwirkung in der Zukunft blicken. Er warnte in diesem Schreiben vor den aufstachenden Versuchen, durch neue Gesindeordnungen einen Theil der Erbunterthänigkeit wieder einzuschmuggeln, und rieth, hauptsächlich um den Eifer zur Verteidigung des Vaterlandes auch in dem Bauern anzusachen, der durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten sei und „einiger positiver Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfe,“ zur baldigen „Ausstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen,“ wobei er bemerkte: „Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstückes dem Besitzer des anderen leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste führen aber eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.“ Es ist charakteristisch für das Verständniß der Steinschen Reorganisationsideen, daß er auch bei diesem Gegenstande nur dem ethischen Impulse, echten Bürgerthum im Volke zu wecken und zu verbreiten, Worte verleiht, während gerade hier auch die Nützlichkeitsgründe der Nationalökonomie von dem unbestreitbarsten Gewichte waren.

Nach Steins Entlassung kam erst mit Hardenbergs Ernennung zum Staatskanzler (10. Juni 1810) wieder frisches Leben in die preussische Staatsverwaltung. Hardenberg bemühte sich ganz in Steins Ideen einzugehen und sie weiter zu entwickeln; es fehlte ihm freilich die durchdringende Klarheit und Ueberzeugungskraft sowie die innere Unabhängigkeit und Cha-

ralterfestigkeit Steins, und dies konnte auf die Resultate seiner Verwaltung nicht ohne Einfluß bleiben, im Großen und Ganzen aber verdankt ihm Preußen, daß die Steinschen Reorganisationsgedanken nicht aufgegeben, sondern, soweit es sich im Kampfe mit den zahlreichen und einflußreichen Widersachern irgend erreichen ließ, ausgeführt und im Uebrigen einer günstigeren Zukunft ausdrücklich vorbehalten wurden. So auch hinsichtlich der Agrargesetzgebung. Der hierauf bezügliche Vortrag beim Staatskanzler war dem Staatsrath Scharnweber übertragen. Einer der bedeutendsten Vertreter der politischen Interessen der Ritterschaft in Preußen, der bekannte G. von Bülow-Gummerow rühmt in seiner 1821 erschienenen Broschüre „Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg“ von Scharnweber, „daß ihm sehr großes Lob in dieser Sache gebühre,“ und fügt hinzu: „Nur die Begeisterung, in welche ihn der Gedanke versetzt hatte, mit einem Schlage einem neuen zahlreichen Stande von kleiner Grundbesitzern eine glückliche Existenz zu verschaffen und zugleich alle die Fesseln zu lösen, welche den Ackerbau in manchen Provinzen niederdrückten, gab ihm die Stärke, sich den Stürmen zu widersetzen, die sich gegen dies Gesetz (das sogleich zu erwähnende von 1811) erhoben. Von seinem Eifer und von der Reinheit seiner Absichten sind alle die achtbaren Männer Zeugen, die sowohl an der ersten Berathung über diesen Gegenstand Theil genommen haben, als auch nächter Mitglieder der sogenannten interimistischen Nationalrepräsentation gewesen sind; und es ist um so wichtiger, dies öffentlich auszusprechen, da dieser Mann, der vor allen Räten des Kanzlers sich stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen hat, so verkannt und mitunter verlemndet worden ist.“ In der That ist dieses berechte Lob, welches ein Altconservativer dem Hauptträger der zweiten Agrargesetzperiode widmet, besonders darum wichtig, weil es den Werth der heftigen und zeitweise erfolgreichen Opposition, auf welche die Ausführung der betreffenden Gesetze stieß, in das rechte Licht stellt.

Außer Scharnweber ist aber hier besonders noch der berühmte Thaer zu nennen, der schon seit 1804 in den preussischen Staatsdienst berufen war und an der Agrargesetzgebung der Hardenbergischen Periode wirksamen Antheil genommen hat. Ihm ist es besonders zu verdanken, daß in diese Gesetzgebung die leitenden Ideen übergegangen sind, welche allen spätern Maßregeln zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu Grunde liegen.

Aus den Vorarbeiten Scharnwebers und einer sorgfältigen Berathung derselben von vierzig aus allen Ständen und Provinzen des Staates be-

zufuchen Männern gingen zwei vom 14. September 1811 datirte königliche Edikte hervor, welche der gedeihlichen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse einen neuen kräftigen Impuls gaben.

Um mit dem wichtigsten zu beginnen, so stellt das Edikt, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, die Erwägung an die Spitze: „daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domänen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind, wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht stattfand, und die Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigung zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche.“ Demgemäß wird im § 1 verordnet: „Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöst werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierin verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthilfe geordneten Strafe.“ Es wird darauf in zwei Hauptabschnitten 1) von den schon bisher erblichen und 2) von den bisher inerblichen bäuerlichen Gütern gehandelt.

Zu den erblichen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung bestand, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Allen damaligen Inhabern dieser Güter ohne Unterschied ihrer Benennung und ob sie zu geistlichen, Domänen-, Kammer- oder Privatgütern gehören, wurde „das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür wie nachstehend verordnet zu entschädigen. Unter denselben Bedingungen sollen auch die Naturaldienste mit alleiniger Ausnahme einiger Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden. Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die

Zustandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls anshören und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.“ Mit Rücksicht darauf, daß die Gutsherrn schon bis dahin verpflichtet gewesen, die Lasten der Bauerngüter nicht zu vermehren, sondern im Gegentheil zu mindern, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann, und den Hof in contributionsfähigem Stande zu erhalten, wurde „der bis jetzt fehlende Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleistung“ dahin „ergänzt und festgesetzt daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen  $\frac{1}{3}$  der gesammten Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen,“ und demgemäß die Regel aufgestellt, „daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und die gewöhnlichen Abgaben davon abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten und dabei auf alle außerordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfsen und auf die Steuervertretung (deren sich auch der Staat begiebt) Verzicht leisten.“ Die Abfindung soll in der Regel in Land gegeben werden, doch wird den Interessenten freigestellt, sich auf Kapital oder Rente, in Naturalien oder in Geld zu einigen, auch dem Gutsherrn das Recht gewährt, Entschädigung in Körnerrente zu verlangen. In Betreff der Hofwehr wurde bestimmt: „Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütigt werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventariestücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütung der Saaten findet nicht statt.“ Das volle Eigenthum tritt aber erst in Wirksamkeit, sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist.

Im zweiten Abschnitt wird über die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen disponirt. „In diese Classe gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre (Zeitpacht), oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind. Sie unterscheiden sich von den ersten Höfen durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Pächters und durch die gewöhnliche (aber oft auch mangelnde) Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber ebenso wie bei den erblichen



Gütern der Einschränkung, daß er die Hölse nicht einziehen darf und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberschlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine directe Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Cultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäuerliche Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein anderes constituiert werde, worüber Wir Folgendes verordnen: Die Dispositionen des ersten Abschnittes gelten auch von den nicht erblichen Bauergütern mit dem Unterschiede, daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung auf eine andere Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Bestzungen an Aekern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen.“

Außer diesen Grundsätzen enthält das Edikt noch eine Menge einzelner Ausführungsbestimmungen, feruer im zweiten Abschnitte besondere Vorschriften über die eigenthümlich gearteten Dreschgärtnerstellen in Schlessen und sagt am Schluß: „Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern werden Wir für jede Provinz eine besondere Generalcommission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläufigkeiten vermieden werden. — Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!“

Das andere Edikt vom 14. September 1811 „wegen Beförderung der Landescultur“ bezeichnet seinen Gegenstand folgenderart: „Die durch Unsere Edikte vom 9. October 1807 und 27. October v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitsheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grund-

besser abgelöst und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können. Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte frei anwenden und Grund und Boden, soweit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir zc.“ Es wird nun zunächst dem Grundeigenthümer die völlig freie Verfügung garantirt und ausdrücklich die Parcellirung nicht nur gestattet, sondern empfohlen und erleichtert, namentlich bei dieser Gelegenheit die Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum in Aussicht gestellt und schon jetzt die Ablösung des Canons und der Laudemien gestattet. Sodann werden die damaligen gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung der Privatwaldungen aufgehoben und die Urbarmachung von Forstland den privatrechtlichen Realinteressenten gegenüber erleichtert. Die Neubegründung dinglicher Arbeitsverpflichtungen wird untersagt. Die schädlichsten Servituten (Communonweide, Wiesenbehütung, Waldweide, Rast- und Leseholzberechtigungen) werden beschränkt, ihre bessere Regulirung und künftige Aufhebung durch Auseinandersehung vorbereitet. Daran schließen sich einige seld- und forstpolizeiliche Bestimmungen zum Schutze des Grundeigenthums vor Beschädigung, mancherlei Anreizung zu rationaler Landwirthschaft und zur Gründung landwirthschaftlicher Vereine und endlich die Errichtung von Landesökonomie-Collegien und Bestellung von Oekonomiecommissionen.

In dem großen Perschen Werke „das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein“ befindet sich in Bezug auf diese Edikte Bd. 2 S. 571 die Bemerkung, daß Stein dieselben entschieden mißbilligt habe als eine dem Bauernstande verderbliche Umwälzung seiner innern Familienverhältnisse, wobei hinzugesügt wird, daß diese Ansicht seitdem durch die Erfahrung in weitem Umfange bestätigt worden sei. Diese Bemerkung ist in ihrem zweiten Theile unrichtig und muß in ihrem ersten Theile auf einem Mißverständnisse beruhen. Die neue Gesetzgebung wirkte auf die innern Familienverhältnisse der Bauern nur insofern ein, als die Bestimmungen des Erbrechts an die Stelle der willkürlichen Befegung des Hofes mit einem vom Gutsherrn ausgewählten Kinde des Vorbesizers traten. Stein mag in dieser Beziehung die Aufstellung einer besondern bäuerlichen Erbfolgeordnung, wie sie damals für die freien Bauern in Westphalen hergebracht war und noch jetzt durch die neuere Gesetzgebung zum Theil conservirt ist, gewünscht haben, um einer künftigen zu großen Zerspitterung vorzubeugen. Aber einstweilen hatte das noch keine Gefahr, und Stein selbst schrieb damals

in seinen Notizen, die er beim Studium des Adam Smith zu Papier brachte: „Die Einschränkungen, welche den freien Verkehr mit dem von Bauern und Bürgern besessenen Lande stören, sind nachtheilig im preussischen Staat, da hier noch große Flächen als Gemeinheiten und Unland unbenutzt liegen, die nur durch Zerspaltung der Bauerhöfe und Theilung der damit verbundenen Gemeinheiten zur Cultur gebracht werden können.“ (Verh., Bd. 2, S. 457). Daß Stein mit den in den Edikten zur Geltung gebrachten Principien vollkommen einverstanden sein mußte, folgt aus Allem, was er während seiner eigenen Verwaltung erwogen und theils ausgeführt, theils vorbereitet hat; auch hat Hardenberg damals mehrfach versichert, daß Stein bei einer geheimen Zusammenkunft in Schlessen mit ihm diese Maßregeln gebilligt habe. Zehn Jahre nach dem Erscheinen dieser Edikte, und zwar bevor noch die in denselben verheißene Gemeinheitstheilungsordnung erschienen war, welche die segensreichen Folgen der Edikte erst völlig entwickeln konnte, schrieb v. Bülow-Luninow in der obengedachten Broschüre, in welcher er die politischen und materiellen Interessen des Adels und des großen Grundbesitzes energisch vertritt: „Jeder Unbefangene, der die unglücklichen Verhältnisse der Grundbesitzer in einigen Provinzen genau gekannt hat, weiß, wie ehemals in manchen Gegenden die Benutzung des Acker, der Wiesen, der Weiden, oft auch des Holzes durch die Communion geschmälert ward, wie die Hälfte des Grundes und Bodens zur Weide einer zahlreichen aber nutzlosen Heerde von Pferden und Rindvieh diente; Jeder, der vielleicht selbst erfahren hat, wie schwer, wie langwierig und wie kostbar es war, sich aus solchen Verhältnissen herauszusetzen, wird mit mir die großen Vortheile anerkennen, die daraus hervorgehen, daß nun alle diese Verhältnisse gelöst sind, daß der Grund und Boden wieder einem Herrn zugetheilt und die dunkle Grenze, wo die Rechte und der Besitzstand des einen Theils aufhören, die des andern Theils aufhört, klar gezogen ist . . . Wenn man nun ferner bedunkt, wie der Staat durch diese Einrichtung einen zahlreichen Stand von kleinen Grundbesitzern erhält, der ihm fehlte, wie dies seine innere Stärke befestiget, wie endlich die Verleihung eines Eigenthums und die Aufhebung der Frohdienste auf den Fleiß und die sittliche Bildung des gemeinen Landmanns und auf seine Glückseligkeit günstig einwirkt, so muß man diese Einrichtung als die größte und wohlthätigste anerkennen, die der Kanzler dem Monarchen zurathen konnte.“ Ueber die Parcellirungsbejugniß ist in derselben Schrift gesagt: „Der Landreichthum, so nothwendig er ist, schließt jedoch eine be-

deutende Bevölkerung nicht aus, im Gegentheil setzt er einen gewissen Grad der Bevölkerung voraus; ist dieser noch nicht erreicht, sind die Grundstücke noch zu groß, um den gehörigen Ertrag gewähren zu können, so befördert die Verengung eines Theils des Grundes und Bodens den Ertrag des andern, weil nun die Kräfte mehr auf selbigem concentrirt werden können. In den Stammprovinzen von Preußen ist bis jetzt noch die Bevölkerung zu klein, die großen Güter zu groß, um unter den bestehenden Verhältnissen gut genützt werden zu können.“

Das Edikt, die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, erregte bei vielen nicht glücklich redigirten Bestimmungen Zweifel, welche die Revision veranlaßten, „nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gelehrtencommission“ unterm 29. Mai 1816 eine ausführliche Declaration zu erlassen, welche die Ausführung des Edikts bedeutend erleichterte. In dieser Declaration wurde unter Andern entschieden, daß das Edikt auf die Domainenbauern von Ostpreußen, Pommern und Westpreußen, denen durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 schon das Eigenthum ihrer Höfe verliehen worden, wie überhaupt auf Alle, welche ihre Stellen schon zu Eigenthum, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besaßen, keine Anwendung finden sollte. Da diese bäuerlichen Stellen aber der Regel nach auch mit Naturaldiensten belastet waren, so wurde für dieselben eine besondere Ablösungsordnung in Aussicht gestellt.

Es folgte nun die traurige Zeit, in welcher Hardenberg jeden weiteren Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn gegen die immer stärker reagirende Restaurationspartei erkämpfen mußte, er hatte aber die Genugthuung, das Werk noch in der Hauptsache vollendet zu sehen. Nachdem eine Verordnung vom 20. Juni 1817 die Organisation der General-Commissionen nach der Revisions-Collegien zur Regulierung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse sowie den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden ausführlich geordnet hatte, erschienen endlich unterm 7. Juni 1821 erstens die lang ersehnte „Gemeinheits-Teilungs-Ordnung“, zweitens die „Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden“, und drittens ein Gesetz über die Ausführung dieser beiden Ordnungen.

Die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung giebt die Grund-

sätze für die Aufhebung der Gemeinheiten, also für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilter Weise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthum eines Einzelnen befinden. § 1. „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landcultivirung soviel als möglich aufgehoben, oder so lange sie besteht möglichst unschädlich gemacht werden.“ Danach wird im ersten Abschnitt von der Aufhebung und im zweiten von der Einschränkung der Gemeinheiten gehandelt. Beide Maßregeln finden nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer, niemals von Amtswegen statt. Im Falle der Aufhebung müssen aber, wenn dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen hinlängliche Entschädigungen aufgehoben werden. Diese Bestimmung hatte erfahrungsmäßig zur Folge, daß die Provocation auf Aufhebung irgend einer Gemeinheit alsbald die vollständige Auseinandersetzung wegen aller auf derselben Dorfsfeldmark bestehenden Grundgerechtigkeiten und behufs zweckmäßiger Entschädigung ein Zusammenwerfen des gesammten Areals und Herstellung einer neuen Planlage nach sich zog, so daß fast überall, wo auf Grund der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung separirt ist, die Bauergüter zusammenhängende Pläne erhalten haben und jedes Gut in seiner Bewirthschaftung völlig unabhängig geworden ist.

Die Ablösungsordnung setzt die Ablösungsfähigkeit der Dreuste von Ackerabgaben fest und bestimmt, daß auch andere jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Landemien abgelöst werden können, und zwar ohne Unterschied, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Witthe gehört, ob er dienstpflchtig, oder ob beides nicht der Fall ist.

Im folgenden Jahre starb Hardenberg. Die Ausführung der Stein-Gardenberg'schen Agrargesetze, ihre allmätige Einführung in die durch den Freiheitskrieg dem Lande wiedergewonnenen und neuerworbenen Provinzen (mit Ausnahme des linken Rheinufers, wo die Gesetzgebung der französischen Revolution kurzen Proceß gemacht hatte,) und die Ergänzung und Verbesserung einzelner materiellen und Ausführungs-Bestimmungen beschäftigte edie Generation vollauf. Erst mit der constitutionellen Periode Preußens ist

die Agrargesetzgebung in ihr letztes Stadium getreten, in welchem sie darauf abzielt, theils durch unentgeltliche Aufhebung veralteter guth-, gerichtsherrlicher und schutzherrlicher Reallasten, theils durch Gestattung und Vermittelung der Ablösung aller Arten dauernder Belastung des Grund und Bodens jeden Grundeigentümer in die Lage zu setzen, sein Grundstück von jeder privatrechtlichen Belastung befreien zu können, mit Ausnahme der an einem Grundstück zu Gunsten eines bestimmten andern Grundstücks vertragsmäßig eingeräumten oder erfassenen Servituten. Die wichtigsten Gesetze der neuen Periode sind: das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der guthherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 und das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken (zur Vermittelung der in Tilgungsrenten zu leistenden und in Capital zu empfangenden Ablösungsgelder), von demselben Tage. Aus dem ersten Gesetze sei hier nur noch erwähnt, daß durch dasselbe alles getheilte Eigenthum im deutschrechtlichen Sinne durch unentgeltliche Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsheeren, Guts- oder Grundheeren und Erbzinshheeren, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, zu Gunsten des bisherigen Nutzungsheeres in volles Eigenthum verwandelt und zugleich bestimmt ist, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur die Ueberlassung des vollen Eigenthums zulässig ist. Hierdurch sowie durch das Verbot fernerer dauernder Belastung eines Grundstücks mit solchen Lasten, welche bisher zulässig waren, aber durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, hat man die letzten Consequenzen aus dem Principe gezogen, welches der Stein-Hardenbergischen Agrar-Gesetzgebung zu Grunde liegt.

Ueber die Wirkungen dieser Gesetzgebung äußert sich Herr von der Rede im zweiten Bande dieser Monatschrift S. 333 dahin: „Allerdings ist es gelungen, auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zuzueignen. Sehe man aber hin nach dem östlichen Preußen: wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben? Die Bauernhöfe sind vielfach von Personen anderer Stände und anderen Gewerbes angekauft und meist zu größeren Complexen zusammengeschlagen. Die ehemals selbstständig wirthschaftenden Bauern sind größtentheils zu einer Tagelöhnerklasse herabgedrängt, welche von der Hand in den Mund lebt und durch materielle Verhältnisse von den neuen Grundbesitzern abhängiger ist als ehemals von dem Herrn des Rittergutes; der preussische Landmann lebt einfacher und anspruchsloser als der unsrige, ist dabei auch besteuert und findet in Zeiten der Noth nicht die Hülfe, welche unsere

Gemeindeverhältnisse einem Jeden sichern. Dies sind die ersehnten Zustände welche vielleicht einzelnen Personen, nicht aber dem Bauernstande zu gute kämen.“ Das wären allerdings traurige Resultate einer Maßregel, die im Laufe von mehr als einem halben Jahrhundert unberechenbare Arbeits-, Zeit- und Geldopfer gelostet hat und noch heute die zahlreichen Auseinandersetzungsbehörden (Revisions-Collegium, General- und Special-Commissionen und die Rentenbanken) vollauf beschäftigt. Aber zum Glück glaube ich nicht nur aus langjähriger eigener Anschauung der Dinge in mehreren Provinzen behaupten, sondern auch durch einige statistische Beispiele nachweisen zu können, daß Herr v. d. Riede sehr übel unterrichtet und so ziemlich das Gegentheil von dem, was er in jedem der angeführten Sätze behauptet, die Wahrheit ist. Ich werde diese Beispiele derjenigen unserer östlichen Provinzen entlehnen, in welcher durch einen scharfen nationalen Gegensatz der Bevölkerung, durch wirtschaftlich rückwärtende revolutionäre Bestrebungen und planlose Weunflucht des eingeborenen Adels, durch den besonders niedrigen Culturstand und kümmerliche materielle Lage des eingeborenen Bauernstandes, endlich durch ein in der Bevölkerung im Uebermaß vorhandenes wucherisches Zudenelement der Ausführung der Agrargesetzgebung viel größere Schwierigkeiten bereitet sind als in irgend einer andern Provinz und in welcher dieselben Umstände die rasche Ausbildung eines solchen Zustandes, wie ihn Herr v. d. Riede schildert, ganz besonders begünstigt haben würden: ich meine die Provinz Posen. Der Präsident der Generalcommission für diese Provinz, Herr Klebs, welcher seit 39 Jahren in verschiedenen amtlichen Stellungen dieser Provinz angehört und zwar die letzten 27 Jahre als Mitglied und Chef ihrer obersten Landescultur-Behörde, hat in einem 1855 erschienenen und 1860 wieder aufgelegten Werke\*) die Erfolge der Ausführung der Landesculturgesetze ausführlich dargelegt; diesem Buche, dessen Inhalt überall auf eigener Anschauung und auf urkundlicher Feststellung der Thatsachen beruht, werde ich meine Beispiele entlehnen. Vorweg sei gestattet, aus der Vorrede folgende Stelle herauszuheben: „Die agrarische Gesetzgebung, der Anstoß einer in der Geschichte beispiellosen inneren Regeneration eines durch Unglück von seiner Höhe gestürzten Staates, theilt das Schicksal aller reformatorischen Maßregeln;

\*) Die Landescultur-Gesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Provinz von J. Klebs, Präsident der General-Commission für die Provinz Posen. Zweite vermehrte Auflage Berlin, 1860. Springer'scher Verlag.

zuerst als ein kühnes Wagemuth angefaunt, dann von Vielen verdächtigt und angefeindet, von Andern über Gebühr gepriesen, von den Wenigsten ihrer wahren Bedeutung nach erkannt, hat sie sich aller Hindernisse und Anfechtungen unerachtet siegreich behauptet und zuletzt durch ihre großartigen Erfolge die meisten ihrer Feinde mit sich ausgesöhnt. Die Stimmen ihrer lautesten Gegner sind fast unwillkürlich verstummt, und es wird heute kaum Jemand im Ernste die großen nationalökonomischen Vortheile der Agrargefetzgebung in Abrede stellen wollen.“

Zunächst ist die Annahme unrichtig, daß „auf Kosten Anderer dem Bauern augenblicklich bedeutende Mittel zugeeignet“ worden. Ganz abgesehen davon, daß, wie gezeigt, unter dem Gesichtspunkte der historischen Gerechtigkeit in den meisten Fällen die Eigenthumsverleibung nicht als Geschenk, sondern vielmehr als Rückgabe eines in mühen Zeiten durch Gewalt verlorenen Rechtes erscheint, hat der Eingriff der Agrargefetzgebung in die Privatrechte des ritterschaftlichen Grundbesitzes den wirklichen, nach Gelde zu bemessenden Werth derselben nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht. Herr Klebs sagt von den Rittergütern: „Es ist notorische Thatsache, daß schon in den ersten Jahren nach ausgeführter Regulirung und Separation die Erträge der Güter bedeutend zu steigen pflegten und viele Gutsbesitzer bedeutend höhere Pachtpreise, als sie früher beim Vorhandensein der Dienste bezogen, für ihre Güter erhielten und zwar zu einer Zeit, wo Grundeigenthum und Pachtungen noch nicht die Tendenz zum Steigen genommen hatten, welche seit den letzten 15 Jahren vorherrschend geworden. . . . Wir haben Gelegenheit gehabt, uns durch Einsicht der Wirtschaftsberechnungen mehrerer Güter aus älterer und neuerer Zeit von den Naturerträgen derselben näher zu unterrichten und haben einen Unterschied gefunden, welcher an das Unglaubliche grenzt. Es giebt Güter, auf welchen nach der Separation und Dienstablösung durch betriebsame und vermögende Wirthe in der Regel das Doppelte und Dreifache von dem früheren Einschnitte gewonnen worden ist. Im Allgemeinen wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man den Mehrertrag an Körnern im großen Durchschnitt auf 2 bis 3 Korn vom Morgen veranschlagt, wobei selbst nach Berücksichtigung der gestiegenen Kulturkosten noch immer ein bedeutender Mehrgewinn übrig bleibt. . . . Wenn früher auf einem Gutte von 1000 Morgen Acker und Wiesen mittlere Bodengüte fast gar kein Betriebsvieh und an Nutzvieh selten mehr als 500 Schafe und 10 bis 15 Kühe gehalten



wurden und der Ertrag pro Schaf etwa auf 10—15 Sgr., von der Kuh auf 4—6 Thlr. zu stehen kam, so wird ein solches Gut gegenwärtig (1855) in der Regel neben einem entsprechenden Pctriebsstande das Doppelte an Schafen und Kühen aufweisen können, und das Schaf wird durch Wolle von größerer Masse und Feinheit mindestens 1 Thlr., die Kuh aber 10 bis 20 Thlr. bringen.“ In einer andern Stelle wird der Fall erzählt, daß in den dreißiger Jahren der Pächter einer Herrschaft, dessen ganzes Vermögen aus einer Pachtcaution von 4000 Thlr. bestand, um diese von Verpächter wegen contractlicher Forderungen in Anspruch genommene Caution zu retten, von demselben die Herrschaft für 178,000 Thlr. gekauft hat, während sie jetzt einen Werth von 500,000 Thlr. hat; dazu wird bemerkt: „Auch hier waren es hauptsächlich die sehr ausgedehnten und verwickelten Servitutenverhältnisse mit den Einflüssen der Güter, wodurch andere vermögendere Erwerber von der Acquisition sich abschrecken ließen, und jede Concurrenz zum Vortheil des Pächters ausgeschlossen blieb.“ Es sei mir gestattet, hierbei eines eignen Erlebnisses zu gedenken. Als ich im Jahre 1849 einmal in der Mark Brandenburg einem alten Rittergutsbesitzer, der das Gut schon 1806 von seinem Vater übernommen hatte und im Gespräch mit mir weidlich auf den ihm durch die Agrargesetzgebung zugesügten „Raub“ schalt, die Frage vorlegte, um wie viel dieser Raub den Werth seines Gutes erhöht habe, erwiderte er: „Ich gestehe es offen, um das Dreifache; aber Niemand hat das Recht meine Lage wider meinen Willen zu verbessern.“

„Wo ist der zur naturgemäßen Würde gehobene Bauernstand geblieben?“ fragt Herr v. d. Recke. Die richtige Antwort ist: im Laude und auf den Höfen, auf denen er geboren ist, nur daß er an Zahl bedeutend und an Wohlstand unermesslich zugenommen hat. Es ist richtig, daß hier und da Personen anderer Stände und andern Gewerbes Bauernhöfe gekauft haben, aber meistens, um selbst Bauern, oder wie man jetzt meistens sagen hört, um „Gutsbesitzer“ zu werden. Aber ganz unrichtig ist es, daß die gekauften Bauernhöfe meistens zu größeren Complexen zusammengeschlagen seien. In der hiesigen Provinz, in welcher der Eigenthumswechsel an Grund und Boden am häufigsten unter allen östlichen Provinzen Preussens ist, sind nach den von Herrn Klebs benutzten amtlichen Ermittlungen in der Zeit von 1837 bis 1851:

1) neue Rittergüter aus abgezweigten Parzellen von Rittergütern und andern zugeschlagenen Besitzungen entstanden: 20 mit 38,504 Morgen,

dagegen sind Rittergüter ganz parcellirt: 18 mit 29,137 Morgen, also mehr Rittergüter entstanden nur: 2 mit 9367 Morgen, was bei einer Zahl von 1599 Rittergütern, welche in der Provinz vorhanden sind und zu denen 4,890,777 Morgen gehören, sehr unbedeutend ist.

Es sind aber ferner:

2) spannsfähige ländliche Besitzungen neu entstanden: 3003 mit 181,486 Morgen und dagegen ganz parcellirt: 2794 mit 124,517 Morgen, also mehr spannsfähige Wirtschaften entstanden 209 mit 56,969 Morgen. Hierzu treten noch die durch Landankauf in spannsfähige Pachtungen verwandelten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, im Ganzen also ein Mehr von 493 Stellen mit einer Morgenzahl die man auf 100,000 nicht zu hoch veranschlagen dürfte.

Endlich sind:

3) an nichtspannsfähigen Stellen neu entstanden: 10,947 mit 103,761 Morgen, wogegen keine einzige ganz eingegangen ist, so daß nur die bei 2 erwähnten, zu spannsfähigen Stellen vergrößerten kleinen Stellen in Zahl von 284, deren Flächeninhalt nicht ermittelt ist, in Abzug kommen. „Es ergibt sich hieraus,“ bemerkt Herr Klebs, „daß die Parcellirungen in der Provinz während der 15 Jahre von 1837 bis incl. 1851 zwar die Zahl der kleineren Besitzungen sehr bedeutend vermehrt haben, daß dies aber nicht auf Kosten der Existenz größerer spannsfähiger Besitzungen geschehen ist. Die Zahl der letzteren ist ebenfalls größer geworden, und die Verminderung ihres Umfangs hat im Ganzen der Bodenkultur Vorschub geleistet. Andererseits wäre ein solches Steigen der Bevölkerung, wie es hier stattgefunden hat, ohne Parcellirung des Bodens nicht möglich geworden und jedenfalls ist die Subsistenz der größeren Menschenzahl auf diesem Wege besser gesichert, als wenn diese in einer beschlossenen Fabrikenbevölkerung bestände. So hat das Princip der freien Gütertheilung mit seinen Folgen in dieser Provinz bisher nicht nur nicht geschadet, sondern im Gegentheil nach allen Richtungen wohlthätig gewirkt.“

Hieraus folgt aber auch ferner, wie irrig die Behauptung ist, daß „die ehemals selbstständig wirtschaftenden Bauern größtentheils zu einer Tagelöhnerklasse herabgedrängt“ worden seien. Ob „der preussische Landmann einfacher und anspruchsloser“ lebt als der Landmann in den deutschen Ostprovinzen Rußlands, wie Herr v. d. Mecke behauptet, kann ich nicht beurtheilen, da ich die Lebensweise des kur- und livländischen Bauern-

Landes nicht kenne. Auf eine solche Vergleichung kommt es aber hier auch nicht an, sondern auf eine Vergleichung der Lebensweise des preussischen Landmannes vor der Agrargesetzgebung mit derjenigen, deren er sich jetzt erfreut. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, aus Hypotheken-, Vormundschafts-, Testaments- und Nachlassacten, namentlich aus den in den letzteren befindlichen Inventarien und Rechnungen einen zuverlässigen Einblick in die Lebensweise der lasttilichen Bauern zu Anfang dieses Jahrhunderts zu thun, — und solche Gelegenheit habe ich in den Jahren 1849 bis 1852 als Richter eines rein ländlichen Districts in der Mark Brandenburg reichlich gehabt, — kann darüber keinen Augenblick in Zweifel sein, daß jetzt die Klasse der beschlossenen Tagelöhner besser wohnt, ist, sich kleidet und durchweg cultivirter ist als zwei Generationen früher die lasttilichen Bauern, deren Nachkommen gegenwärtig in hellen, geräumigen Häusern, in welchen Luxushausgeräth, z. B. Sopha, Klavier, Spiegel, eingerahmte Bilder und dergleichen längst keine Seltenheit mehr sind, wohnen und im Ganzen eine Lebensweise führen, die sich mit der eines wohlhabenden städtischen Bürgers vergleichen läßt. Die jüngeren Söhne der jetzigen Bauern besuchen häufig die Realschulen und Gymnasien, um technische Fächer zu ergreifen oder in den mittleren und selbst höheren Staatsdienst einzutreten. Aber auch abgesehen von den Zuständen rein deutscher Provinzen ist die Lebensweise des Bauern überall unvergleichlich besser geworden. Herr Klebs bezeugt für die Provinz Posen: „der polnische Bauer wirthschaftet besser, seitdem er freier Eigenthümer geworden; er hält besseres Vieh, lebt und kleidet sich besser, ist fleißiger geworden, zahlt seine Abgaben größtentheils pünktlich und ist überhaupt nicht unrichtig zu Grunde gegangen, sondern zu einem früher nicht gekannten Wohlstand gelangt.“ Und an einer andern Stelle: „Namentlich sind die Wohnhäuser überall mit gemauerten Schornsteinen versehen, auch im Innern geweißt. Dabei sind die Gehöfte mit ihren einzelnen Banlichkeiten besser geordnet . . . . Kleine Gärten und Baumpflanzungen in der nächsten Umgebung geben ihnen ein freundliches Ansehen . . . . die Dorfstraßen sind in besserer Ordnung, in einigen größern Dörfern gepflastert und die wüsten Dorfsanger häufig in nutzbars Gärten verwandelt. Kurz die Physiognomie der polnischen Dörfer von heute ist eine ganz andere geworden, als sie vor 30 Jahren war . . . . die Kost der Familie, wenn auch immer die allereinfachste, ist doch im Ganzen regelmässiger und nahrhafter geworden. Möbel und Küchengeräthe sieht man jetzt auch unter den polnischen Bauern

immer häufiger werden. Die schmutzigen Schafpelze und Pelzmützen verschwinden immer mehr und machen einer ordentlichen Tuchkleidung, dem runden Hut oder einer Tuchmütze Platz“. Im Jahre 1815 hatte die Provinz Posen 543 Dorf- und Stadtschulen, im Jahre 1860 deren 2118. Im Jahre 1815 besaß diese Provinz keine einzige Kunststraße, heute werden Chaussees in einer Gesamtlänge von mehr als 300 Meilen befahren, und das Geld dazu ist mindestens zur Hälfte von den Bauern aufgebracht, welche außerdem Staats- und Kirchenabgaben, Ablösungsrenten, die großen Kosten des Auseinanderlegungs-Verfahrens, Schulbau- und Unterhaltungsgelder und dergleichen zu bezahlen hatten, und doch in ihren Vermögensverhältnissen nicht zurück sondern tüchtig vorwärts gekommen sind. So viel zur Widerlegung jener irrigen Behauptung.

In Preußen bestreitet es Niemand mehr, daß unsere Agrarreform „zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten“, dem ganzen Lande aber zum unermesslichen Segen gereicht hat.

Posen, April 1862.

Reinhold Johow, Appell. Ger. Rath.

## Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga.

---

Im Januarheft d. J. hat die Baltische Monatschrift weiteren Bericht über die projectirte polytechnische Schule in Riga erstattet. Es wurde damals das am 16. Mai 1861 von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigte Statut derselben, sowie der Reisebericht der Delegirten des Verwaltungsraths mitgetheilt, welche theils um für das Directorat der Schule eine geeignete Persönlichkeit zu ermitteln, theils um die polytechnischen und Handelsschulen des Auslandes in ihrer Organisation und Verwaltung aus directer Anschauung kennen zu lernen, im Herbst v. J. Deutschland und die Schweiz besucht hatten.

Eine Frucht dieser Reise ist der gegenwärtig von dem Verwaltungsrath veröffentlichte

Organisationsplan der polytechnischen Schule zu Riga, den wir im Interesse der möglichsten Verbreitung dieses für unsere Provinzen so bedeutungsvollen Unternehmens hier wiederzugeben für unsere Pflicht erachten.

§ 1. Die polytechnische Schule in Riga zerfällt in folgende acht Abtheilungen:

- I. Die Handelsschule.
- II. Die chemisch-technische Schule.
- III. Die mechanisch-technische Schule.

- IV. Die Maschinenbauerschule.
- V. Die Bauerschule.
- VI. Die Ingenieurschule.
- VII. Die Feldmesserschule.
- VIII. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 2. Die Anstalt bezweckt in den Fachschulen I bis VII eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der practischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

Die Fachschule VIII repräsentirt keine specifisch-agronomische Lehranstalt, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirth unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ann. Die Fachschule VIII wird, sobald die Umstände es gestatten, eine landwirthschaftliche Versuchstation einrichten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie *z.* zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen.

§ 3. Der Unterricht in den Fachschulen I, III, VII und VIII zerfällt in 2 Jahrescurse, in den Fachschulen II, IV, V und VI in 3 Jahrescurse. Nächstdem besteht ein einjähriger naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorbereitungscurse für die zum directen Eintritt in die Fachschulen noch nicht genügend vorgebildeten Schüler.

§ 4. Zu dem Vorbereitungscurse und den 8 Fachschulen des polytechnischen Instituts werden folgende Gegenstände gelehrt:

#### Allgemeiner Vorbereitungscurse.

Niedere Mathematik — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Linearzeichnen.

Ann. Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, deren allgemeine Kenntniß vorausgesetzt wird, werden cursorisch wiederholt. Für diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

#### Fachschulen.

##### I. Handelsschule.

Sprachen (Deutsch, russisch, englisch, französisch) — niedere Mathematik  
 Baltische Monatschrift. 8. Jahrg. Bd. V. Hft 6

(abgekürzter Kurs) — kaufmännische Arithmetik — Handelscorrespondenz — allgemeine Handelswissenschaft — Handelsgeographie und Geschichte — Handelsrecht — Buchhalten — allgemeine Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognosie — elementare Mechanik und Maschinenlehre — Technologie und Waarenkunde — Nationalökonomie — Handzeichnen.

## II. Chemisch-technische Schule.

Practische Geometrie — Physik — allgemeine Chemie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — chemische Technologie — elementare Mechanik und Maschinenlehre — mechanische Technologie — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linearzeichnen — Arbeiten im Laboratorium — Nationalökonomie.

## III. Mechanisch-technische Schule.

Practische Geometrie — darstellende Geometrie — Physik und elementare Mechanik — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geognosie — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Linear- und Handzeichnen — Nationalökonomie.

## IV. Maschinenbauerschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Physik — allgemeine und technische Chemie — Mineralogie und Geognosie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster und zweiter Theil) — Entwerfen — Civilbau (erster Theil) — Wege- und Wasserbau (erster Theil) — Holzmodelliren — Nationalökonomie.

## V. Bauerschule.

Practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik — allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Civilbau (erster und zweiter Theil) Geschichte der Baukunst — Entwerfen — Linear- und Handzeichnen — Modelliren in Thon und Gyps — Wege- und Wasserbau — Nationalökonomie.

## VI. Ingenieurschule.

Höhere Mathematik — practische Geometrie — darstellende und analytische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik —

allgemeine Chemie — elementare und höhere Mechanik — mechanische Technologie — allgemeine Maschinenlehre — Maschinenbau (erster Theil) — Civilbau (erster Theil) — Geschichte der Baukunst — Wege- und Wasserbau — Entwerfen — Linear- und Handzeichnen — Modelliren in Thon und Gyps — Nationalökonomie.

#### VII. Feldmesser-Schule.

Practische Geometrie — Mineralogie, Geognosie und Geologie — Physik und Astronomie — allgemeine Chemie — Civilbau (erster Theil) — landwirthschaftliche Maschinenlehre — Plan- und Situationszeichnen — practische Uebungen im Feldmessen — Nationalökonomie.

#### VIII. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Niedere Mathematik (abgekürzter Cours) — practische Geometrie — Mineralogie und Geognosie — Physik und Meteorologie — allgemeine Chemie — Agricultur-Chemie — Pflanzen- und Thierphysiologie — landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre — Civilbau (erster Theil) — Buchhalten — Nationalökonomie — Arbeiten im chemischen Laboratorium.

§ 5. Für jeden Schüler ist der gesammte im vorhergehenden Paragraphen angeführte theoretische und practische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahrescursus obligatorisch.

Außerdem findet für die Schüler sowol des Vorbereitungscurses, als der 8 Fachschulen ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

- a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
- b) in den Sprachen (Deutsch, russisch, englisch, französisch), die nur in der Handelsschule obligatorisch sind;
- c) in der Calligraphie.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen können nur unter besonderen Umständen stattfinden, die der Beurtheilung der Specialconferenzen der Fachschulen unterliegen.

§ 6. Den Schülern steht auch der Besuch aller übrigen Unterrichtsfächer sämmtlicher Abtheilungen frei, sofern dadurch keine Collisionen mit dem obligatorischen Unterricht entstehen und ihre Privatstudien nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§ 7. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der obligatorischen Fächer in den 8 Abtheilungen der Schule, sowie die Vertheilung der



Fächer auf die einzelnen Jahrescurse, bleiben, auf Grundlage des § 5 des Allerhöchst bestätigten Schulstatuts, vorbehalten.

§ 8. Zur Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler unter Aufsicht ihrer Professoren in den Freistunden oder sonst dazu geeigneter Zeit Fabriken, Werkstätten und Baupläge.

§ 9. Das Schuljahr beginnt zu Anfang September, und dauert, mit Einschluß der Verzehungsexamina, bis Ende Juni. Die Ferienzeit ist theilweise zu Excursionen der Schüler mit ihren Professoren zu verwenden.

#### Von den Studirenden.

§ 10. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Namen und-Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, angegeben sind. Ueberdies muß der Candidat:

- 1) für den Vorbereitungscurs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Tauffchein beibringen;
- 2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
- 3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Orte der Anstalt angeben;
- 4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;
- 5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch Diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht etwige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 11. Bei der im Art. 5 des vorhergehenden Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- 1) für den Vorbereitungscurs.
  - a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
  - b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;

- c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen;
- d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Bei denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

- 2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungscurses festgestellt sind.

§ 12. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Rektmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückerlag des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

§ 13. Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nöthigen Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten; er hat ferner den Unterrichtsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

§ 14. Vorlegeblätter, Modelle, Bücher und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke, Schränke etc. sind von den Schülern mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigentums muß vollständig ersetzt werden.

Anm. Die Benutzung der Bibliothek, sowie die practischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besondern Bestimmungen.

§ 15. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden an dem Unterricht Theil zu nehmen, haben davon dem Vorstande ihrer Abtheilung Anzeige zu machen.

§ 16. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studierende innerhalb der nächsten 3 Tage dem Director der Schule anzuzeigen.

§ 17. Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 18. Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand oder die Lehrerschaft.

§ 19. Die Beahndungen für Disciplinarfehler bestehen in:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Fachschule;
- 2) Verweis durch den Director der Schule vor versammeltem Auditorium;
- 3) protocollarische Androhung der Ausschließung aus der Anstalt, vor der Lehrer-Conferenz;
- 4) Ausschließung.

Anm. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesammtconferenz der Lehrer definitiv beschloffen, und steht dem davon Betroffenen innerhalb 3 Tage Recurs an den Verwaltungsrath frei. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 20. Ueber sämmtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften Anzeige zu machen.

§ 21. Zu feierlichen Aufzügen, größeren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und gefelligen Vereinen der Studirenden ist auf Vorstellung des Directors durch den Verwaltungsrath die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

§ 22. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen 8 Fachschulen in den obligatorischen Fächern Prüfungen statt, auf Grund welcher die Beförderungen aus den niederen in die höheren Curse eintreten. Wer auch nach Ablauf des zweiten Jahres in demselben Curse das Beförderungsexamen nicht zu bestehen im Stande ist, hat die Schule zu verlassen.

§ 23. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus in einer Fachschule absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowol für das letzte, als auch für die früheren Jahre, in den Supplementar-Gegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anm. 1. Die in diesem und den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Prüfungen werden von Prüfungs-Commissionen nach einem besonderen Prüfungs-Reglement bewerkstelligt.

Anm. 2. Die Prüfung der Schüler der Bau- und Ingenieurschule findet unter Theilnehmung eines von der Oberverwaltung der Wegcommunication und öffentlichen Bauten dazu zu designirenden Beamten statt.

§ 24. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 25. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Course beendeten und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanzministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteuerrolle ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 26. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrencourse im Ingenieur- und Baufache absolviert haben und in der, in der Anmerkung zum § 23 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie besriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Statuts (Codez der Reichsgesetze, Band XII der Ausgabe vom Jahre 1857) verordnete Zeugniß anzunehmen.

#### Vom Wintercourse für Handlungslehrlinge.

§ 27. Außer den in § 1 genannten 8 Fachschulen besteht — und zwar völlig getrennt von der Handelsschule — ein dreijähriger Wintercourse für Handelslehrlinge. Der Unterricht dauert vom October bis März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde — Calligraphie.

§ 28. Die Zulassung zu den Winterkursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache um dem Unterrichte folgen zu können;  
 b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

Das Schulgeld beträgt 25 Rbl für den Winter.

#### Von den Hospitanten.

§ 29. Erwachsenen und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden, an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, genießen aber auch nicht die in § 24 bis 26 bezeichneten Vorrechte der Fachschüler.

§ 30. Die Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulkasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Professor oder Lehrer zu melden haben.

§ 31. Falls sie es wünschen können die Hospitanten Frequenzzeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

#### Vom Director und der Lehrerschaft.

§ 32. Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden mit Genehmigung des Curators vom Verwaltungsrathe berufen und nach specieller Uebereinkunft besoldet.

§ 33. Dem Director liegt die Leitung der Schule ob, er hat die Aufrechthaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, den Plenarconferenzen der Schule zu präsidiren und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Anm. In allen inneren Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren und Lehrern durch Vermittelung des Directors.

§ 34. In den Plenarconferenzen der Schule werden die jährlichen Lehrprogramme, die zur Förderung der Anstalt von den Vorständen der Fachschulen zu machenden Vorschläge, sowie auch die Budgets der Sammlungen und Lehrmittel discutirt und die bezüglichen Vorstellungen an den Verwaltungsrath beschloffen. Die Plenarconferenz wählt auch die Vorstände für die Fachschulen.

Anm. Die Vorstände werden auf 3 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit sofort wiedergewählt werden.

§ 35. Der Vorstand der Fachschule hat unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Professoren und Lehrer, deren Specialconferenzen er präsidiert, die wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, die Studien der Fachschüler zu beaufsichtigen und für die Lehrmittel und Sammlungen seiner Abtheilung Sorge zu tragen.

#### Vom Verwaltungsrathe.

§ 36. Die Verwaltung der Schule in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

§ 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämmtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 38. Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Comittenten einzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 39. Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

- a) den jährlichen Prüfungen und Abgangsprüfungen per delegationem beizuwohnen;
- b) die von der Prüfungskommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge gemäß § 43 mit zu unterschreiben;
- c) wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in näherer Verbindung stehen, zu verfügen;
- d) die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;

e) den Director, die Professoren und das sonstige Lehr-, Kauzler- und Dienstpersonal anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;

Anm. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Professoren, sowie zur Beurlaubung derselben auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung des Curators.

f) über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherem Verwahrsam zu halten.

§ 40. Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

a) die Reglements und Instructionen für die Schule, die Professoren und Schüler *cc.* anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;

b) das jährliche Budget der Schule festzustellen;

c) einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Schule zusammenzustellen; welche beide Berichte sowohl dem Curator, als den betheiligten Corporationen mitzutheilen sind.

§ 41. In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair der Schule das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmung in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen.

§ 42. Die Geschäftsvertheilung unter den Gliedern des Verwaltungsraths findet nach Sectionen für die verschiedenen Branchen statt.

§ 43. Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsrath, nachdem er sich aus den früher referirten Gründen (s. Januar-Heft der Baltischen Monatschrift S. 43) dafür entschieden, die polytechnische Schule *successive* ins Leben treten und „die Fachschulen gewissermaßen sich selbst gestalten, zu lassen“, ein Programm der polytechnischen Schule für das Jahr 18<sup>62</sup>/<sub>63</sub> erscheinen lassen, welches wir hier folgen lassen:

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga wird am 1. October 1862 eröffnet werden und ihre Thätigkeit zunächst mit einem einjährigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorbereitungscourse beginnen, nach Ablauf des ersten Schuljahres aber, wenn eine hinreichende

Anzahl genügend vorbereiteter Schüler vorhanden sein sollte, nach Maßgabe der von diesen erwählten Berufsarten eine oder mehrere oder auch sämtliche im Organisationsplane der Schule festgesetzten 8 Fachschulen — Handelsschule, chemisch-technische Schule, mechanisch-technische Schule, Maschinenbauerschule, Bauerschule, Ingenieurschule, Feldmessererschule, und landwirthschaftliche Abtheilung — in Wirksamkeit treten lassen.

§ 2. Der Vorbereitungscurs wird folgende Gegenstände umfassen: Niedere Mathematik (Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Algebra, Potenzen, Reihen, Logarithmen, Gleichungen bis zum dritten Grade) — Zoologie und Botanik — Physik und elementare Mechanik — Freihand- und Linearzeichnen.

§ 3. Die im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Unterrichtsfächer sind für sämtliche Schüler des Vorbereitungscurses obligatorisch. Außerdem findet ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

- a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
- b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch und französisch), die nur für diejenigen obligatorisch sind, welche später in die Handelsschule einzutreten beabsichtigen;
- c) in der Kalligraphie.

Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, werden cursivisch wiederholt. Für Diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

§ 4. Jeder Bewerber um Aufnahme in die polytechnische Schule für den Vorbereitungscurs hat spätestens 8 Tage vor Eröffnung der Schule dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern und Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung mit Angabe seines Heimathsortes zu überreichen. Außerdem muß der Candidat:

- 1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
- 2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
- 3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Orte der Anstalt angeben;
- 4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;



5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolviert haben, wobei jedoch angenommen wird, daß, sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 5. Bei der im Punct 5 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
- b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
- c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im praktischen Rechnen.
- d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Num. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

§ 6. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. für das Jahr beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein.

§ 7. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Vorbereitungscurse wird ein besonderer Winterkurs für Handelslehrlinge eröffnet. Dieser Kurs ist dreijährig, dauert vom October bis zum März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (Deutsch, russisch, englisch, französisch) — Correspondenz — kaufmännisches Rechnen — Buchhaltung — Handelsgeographie — Handelswissenschaft — Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht) — Waarenkunde. — Calligraphie.

§ 8. Die Zulassung zu den Winterkursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Auf-

nahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

- a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
- b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

§ 9. Das Schulgeld für den Winterkurs beträgt 25 Rbl. für das Jahr und ist nach bestandener Aufnahmeprüfung beim Rentmeister der polytechnischen Schule einzuzahlen, worauf vom Director der Aufnahme schein erteilt wird, mit dem der Schüler sich beim Professor der Handelswissenschaften zu melden hat.

§ 10. Das provisorische Schullocal befindet sich im Kauflichen Hause an der Ecke der Sumorow- und Elisabethstraße und werden die Anmeldungen sowohl für den Vorbereitungsкурс als für den Winterkurs der Handelslehrlinge daselbst vom 15. September ab angenommen.

Drejenigen Schüler, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse zur Aufnahme ins Polytechnicum im Examen nachgewiesen haben, finden Gelegenheit sowohl ihre allgemeine Vorbildung zu vervollständigen, als auch das ihnen Mangelnde für einzelne Fächer nachzuholen im Realgymnasium, sowie in der technischen Vorschule des Herrn Dr. G. Bornhaupt zu Riga. Mit dieser Vorschule ist auch eine Pension verbunden.

Es ist denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch das opferfreudige Zusammenwirken von Stadt und Land -- ein erstes Beispiel seit langen Jahren -- durch die Umsicht und Energie weniger Männer ein Werk ins Leben gerufen worden, das epochemachend für den Culturgang unserer Provinzen zu werden verspricht. Insbesondere steht zu hoffen, daß die Anstalt dreien unserer wichtigsten Berufsstände, dem der Kaufleute, der Fabrikanten und der Landwirthe, eine solidere Vorschule bieten werde, als diese Stände hier durchschnittlich ins praktische Leben hinüberzunehmen pflegen. Es sollen in diesen Blättern alljährlich Berichte über den Fortgang und die Entwicklung dieser Anstalt gegeben werden, der wir zum Heil unseres Landes das kräftigste Gedeihen wünschen.

## Das Bauernland in Kurland.

---

Ein von der Staatsregierung an den kurländischen Adel gestellter Antrag hat in Kurland unter Andern die Frage angeregt, ob es nicht wünschenswerth sei, daß ein bestimmter Theil der Landgüter als Bauernland qualificirt werde, welches als solches nicht zu den Hofesländereien gezogen, sondern nur vom Bauer oder überhaupt vom kleinen Grundbesitzer genutzt werden solle, sowie ob dieses Bauernland die Natur vom Hofe verpachteter Parcellen nicht für immer beibehalten oder im Gegensatz zum Hofeslande auch als Eigenthum auf die kleinen Grundbesitzer solle übergehen können.

Die kurländische Bauern-Verordnung specificirt keine besondere Quote des Landes als Bauernland, wenn gleich ein gewisser Bodenanteil von den Bauern factisch besessen wird, sondern gestattet dem Herrn des Gutes so viel er davon will dem Bauer in Frohne oder Pacht zu geben oder auch das ganze Gutsareal als Hofesland zu benutzen. Jahrhunderte hindurch verstand man kein anderes Wirthschaftssystem als das der Frohne; dadurch war das Bedürfniß gegeben, Bauern auf Land zu setzen, denn das Hofesland gab gar keinen Ertrag, wenn nicht demselben eine äquivalente Zahl von Frohnbauern entsprach, welche jenes bearbeitete. So beschränkt die Rechte des Leibeigenen sein mochten, er war dessen sicher mit Land dotirt zu werden, nicht bloß weil die Verpflichtung vorlag für ihn zu sorgen, sondern weil seine Arbeitskraft allein die Einnahmen des Herrn bedingte; eine gewisse Quote des Guts war stets dem Bauer zur Nutzung übergeben

und wenn er sich nur als tüchtig bewährte, so konnte er nicht nur auf den lebenslänglichen Besitz eines Gefindes rechnen, sondern auch der Hoffnung leben, daß solches auf seine Erben übergehen werde. Das gab dem Wirth einen Antrieb zur bessern Pflege seiner Acker und gewährte ihm auch die Möglichkeit etwas für sich zu erwerben. So traf ihn die Emancipation von 1817 welche ihn von der persönlichen Angehörigkeit an Grund und Boden befreite. Agrarisch änderte sie seine Stellung im Wesentlichen nicht, indem er nach wie vor Frohnmirth blieb, nur mit dem Unterschiede, daß er nunmehr einen freiwilligen Contract dazu eingegangen war.

Als man mehrere Decennien später die Mängel der Frohnarbeit in landwirthschaftlicher Beziehung zu prüfen und mit der Arbeit permanent anwesender Knechte zu vergleichen gelernt hatte, fing man an die Frohne in Geldpacht umzuwandeln, die sich jetzt fast über das ganze Land verbreitet hat. Es ist unverkennbar, welchen fördernden Einfluß diese Umgestaltung, auch abgesehen vom wirthschaftlichen Vortheil, auf den Bauer gehabt hat, seitdem er ohne Unterbrechung durch Hofesarbeit nur seinem eignen Unternehmen nachgehen und sich ungebundener bewegen konnte. Unzweifelhaft hat dies neue Verhältniß seinen Unternehmungsgeist und damit seine Selbstständigkeit mehr gefördert, als es die Freilassung aus der Leibeigenschaft vermocht hatte. Der raschen Entwicklung dieses Verhältnisses kann man demnach seine segensreichen Wirkungen gewiß nicht absprechen.

Mit der neuen Wirthschaftsmethode, welche den Frohner entbehrlich werden ließ, machte man indessen auch die Erfahrung, daß die Existenz der Gefinde zur Erhaltung des Hofes nicht nöthig sei. Die Berechnung stellte bald heraus, daß es schon wegen der Bauten, welche eine Anzahl von Gefinden in größerem Maße erfordert, als das Ackerareal derselben in eine Hoflage vereinigt braucht, vortheilhafter sei, Gefinde eingehen zu lassen und durch ihre Zusammenziehung Behöfe zu bilden, wodurch jedoch ebenso viele Unternehmungen der bäuerlichen Betriebsamkeit entzogen wurden.

Es ist auf das Beispiel von England hingewiesen worden, wo der Grundherr wie hier in der Ausnutzung seines Bodens unbeschränkt ist und dennoch auf demselben die Pächter sich guten Gedeihens erfreuen. Das Beispiel scheint aber aus zwei Gründen nicht glücklich gewählt zu sein. Denn einmal sind unsere Bauerpächter nicht dem Farmer zu vergleichen, der vielmehr vermöge seiner größern Unternehmung und seiner socialen Stellung dem Pächter eines hiesigen Landgutes gleichsteht, während die eigentlichen Ackerbauern nur seine Knechte und Tagelöhner sind; und dann bilden diese

Knechte keine besonderen Ackerbaugemeinden, deren Interesse sie vertreten. In England ist kein eigentlicher Bauernstand vorhanden. Denn kein Band hält den, der heute den Acker bestellt zurück, Fabrikarbeiter oder irgend etwas Anderes zu werden, sobald ihm dies mehr einbringt als der Dienst beim Farmer.

Dies führt uns auf die Frage, ob wir dieses Beispiel nachahmen und es für wünschenswerth oder auch nur der Billigkeit entsprechend erachten können den Bauernstand als solchen aufhören zu sehn; denn diesen Erfolg würde das gänzliche Eingehn der Gesinde ruansbleiblich haben. Wenn man sich bisher vor der allgemeineren Nachahmung des in vereinzeltten Fällen vorgekommenen Einziehens von Gesinden gescheut hat, so geschah es theils, weil es unbequem erschien, alle Gemeindelasten, besonders Begebau, Einquartierung, Bodwodenstellungen zc. von Seiten des Hofes zu lasten, dem sie dann zufallen mußten, wenn es innerhalb des Guts keine Bauernwirthe mehr gab, theils aus Rücksicht für den Bauer, dessen Anstrengungen der Gutsherr den eignen Wohlstand verdankt. Derjenige kann allenfalls solches Gesindepreugen vermeiden, dessen Verhältnisse ihm gestatten, diesen Rücksichten Opfer zu bringen; aber wie lange würden sie noch gebracht werden, wo kein Gesetz hindernd im Wege steht? Wo die äußern Mittel beschränkter sind, wird man nicht mehr dazu geneigt sein; das Einziehen würde bald in diesem bald in jenem Gute vorkommen, und mit der Zeit dürften wir vergeblich einen Bauernwirth suchen; ohnehin würden die überwähnten Gemeindelasten kein Hinderungsgrund sein, sobald solche in Staatslasten verwandelt werden, wie sie es bereits in den meisten Ländern sind.

Das ist die Perspective, welche sich dem Bauerstande eröffnet, wenn wir uns nicht selbst die Beschränkung auferlegen, eine gewisse Quote des Bodens stets in Nutzung des Bauern zu belassen. Wenn er von selbstständiger Unternehmung verdrängt würde, was sollte ihn weiter an den heimischen Boden fesseln, wo er nie die Aussicht hat, etwas anderes zu sein als ein Dienstknecht? Was sollte ihn hindern sich von industriellen Beschäftigungen vielleicht in die Ferne fortlocken zu lassen, sobald ihm letztere mehr Gewinn versprechen? Haben doch schon die Nachbarprovinzen Livland und Estland diese bei spärlicher Bevölkerung sehr unangenehme Erfahrung gemacht. Der eintretende Mangel an Tagelöhnern müßte dann durch ausländische Colonisten ersetzt werden — falls wir solche überhaupt in genügender Anzahl bekommen — und bliebe es dann immer noch sehr

zweifelhaft bei den Aussichten, die sich ihnen hier bieten, ob wir eine in moralischer und socialer Beziehung sehr wünschenswerthe Bevölkerung herbeizögen — und das Alles nur um den Grundsatz festzuhalten, daß es kein specifisches Bauerland gebe, während wenn wir der Gemeinde den Besitz eines gewissen Bodenanteils garantiren, sie mit Freuden in ihrer Heimath bliebe und wir immer Aussicht hätten, uns aus ihr die für die Höfe nöthigen Arbeitskräfte zu holen.

Aber die Sache hat noch eine andere Seite, die uns nicht minder lebhaft berührt als die pecuniäre, eine Seite die uns tiefer erfassen muß, weil sie unsere sociale Stellung betrifft, weil sie an die Pflicht gegen uns selbst, an die Pflicht gegen Andere anknüpft. Der Adel allein ist allerdings in Fragen dieser Art um sein Votum befragt worden, weil er allein verfassungsmäßig ein Stimmrecht hat. Er hat aber zu antworten nicht für sich allein, sondern auch für die anderen unvertretenen Stände. Diese Pflicht überkam er, als das Land seiner Herrschaft anheimfiel; diese Pflicht blieb ihm, seitdem er der Regierung als Rathgeber zur Seite gestellt ward. Er kämpft nicht für die eigne Existenz allein, sondern zugleich für die neben ihm stehenden Andern. Es ist eine verkehrte Auffassung, wenn er sich allen Uebrigen gegenüberstellen will, nur sein Haus wählend, denn er soll wohl der erste Stand sein, aber nicht der einzige im Staate. Diese Auffassung seiner Aufgabe hat ihn in allen Staaten an die Spitze gestellt, nicht die Isolirung. Was die letztere für Früchte getragen, hat uns das Beispiel von Frankreich im vorigen Jahrhundert gezeigt. In England stellt ihn die Nation noch immer mit Stolz an ihre Spitze, weil er nicht das eigene Recht vertritt, sondern die Rechte Aller. Auch hieher in unser Land kam der Adel nicht bloß als Eroberer, sondern dem Christenthum und der Civilisation ein neues Reich zu eröffnen. Das war auf sein Banner geschrieben und diese Devise hielt den kleinen Staat aufrecht gegen die Stürme drangvoller Zeiten. Wir können uns von der Geschichte nicht trennen, denn sie hat uns die Stellung gegeben, die wir einnehmen. Beruft uns die Regierung an dem Staate weiter zu bauen wie die Gegenwart es erheischt, so müssen wir ihr treulich zur Seite stehn, um zu prüfen was dem Ganzen frommt. Wo die Leibeigenschaft gefallen ist, bedarf der Staat, der conservativ sein will, eines kräftigen Bauerstandes, der auf eignen Füßen stehe. Ein solcher wird vermöge seiner Stellung nie unser Rival sein, sondern er ist unser treuester Bundesgenosse in Allem, was wider einen Umsturz ist. Er ist aber nur denkbar, wenn er eine feste Basis

unter seinen Füßen hat, und diese ist ein ihm gesicherter Ackerbau, nie aber eine Population von Tagelöhnern, die man schon im alten Rom Proletarier nannte, und sie nicht einmal zu Soldatendiensten brauchte, weil man von ihnen keinen Opfernuth fürs Vaterland erwartete. In keinem Lande sehen wir die ackerbauende Bevölkerung die conservativen Principien stärken, wo sie nicht eine Scholle Erde den ihr gesicherten Schauplatz ihrer Lebensfähigkeit nennen kann. Dies zeigt sich unter andern Beispielen noch neuerdings in Italien, wo das Element der Unruhe alles Bestehende überwuchert.

Hier, wo wir uns sagen müssen, daß wir die vortragende Stellung, die wir einnehmen, dem verdanken, daß der Pette den Schweiß seiner Arbeit darbrachte, um uns Mittel und damit Macht zu verschaffen, haben wir keine Berechtigung, ihm den bescheidenen Antheil zu verweigern, den er beanspruchen darf. Es würde den Adel schlimm kleiden, wollte er den Bauer, der ihm Jahrhunderte hindurch gedient hat, wie ein abgenutztes Werkzeug wegwerfen, ihn von seiner Heimath drängen, weil er seiner nicht mehr bedarf, oder ihm weniger lassen als ihm die Zeit der Leibeigenschaft gewährte, ein Adel, der, und mit Recht, stets seinen Stolz darin gesetzt hat, mit Liberalität jedem Andern gerecht zu werden, jedem zu gewähren, was ihm gebührt. Das verbriefte Recht und die Verjährung hätten wir zwar zur Seite, aber vergessen wir es nicht, daß der lettische Bauer an unsere Billigkeit appellirt. Das juristische Recht wird nicht bezweifelt, wohl aber die politische Gerechtigkeit. Jetzt wo der Adel dem Anse eines hochherzigen Monarchen folgend den Grundstein legt für Jahrhunderte der Zukunft, ziemt es auch uns, das ins Leben zu rufen, was uns frommt und dem Bauer zugleich. Wenn vor uns es dünkt, daß man nur ihn selbst angreife, seine Rechte alteriren wolle, der prüfe erst, ob ein abweichender Standpunkt nicht der unbefangene, der unparteiische ist. Und wer zu dieser Ueberzeugung gekommen ist, wird freudiger das Nöthige selbst zu dem neuen Bau beitragen, als daß es ihm abgerungen werde, auf daß die Geschichte nicht einst uns mit Worten strafe und unsere Nachkommen mit Thaten.

Es ist auch die Aussicht aufgestellt worden, daß den Anforderungen der Gegenwart Rechnung getragen werden würde, wenn ein Minimum jedes Landguts für ein Reservat des Adels erklärt würde, das Uebrige für verkäuflich. Damit würde der Adel sicherlich seine Zukunft untergraben; denn abgesehen von den Majoraten würde sich der Verkauf gewiß bald hier bald dort durch pecuniäre Rücksichten geboten effectuiren und der Adel im Großen

die Basis seiner Stellung verlieren. Andererseits wäre dem Bauer wenig geholfen, weil Verkäufe von größeren Gutstheilen für den Verkäufer lockender wären, als die von bloßen Gefinden, der Bauer aber jene nicht an sich zu bringen im Stande ist, auch nach seinem Bedürfnis nicht braucht. Dabei könnte auch der Bauer, welcher auf den circa 80 Majoraten und den zahlreichen Widmen lebt, nie mit Sicherheit auf Landbesitz rechnen, weil diese sich gewöhnlich der Veräußerung entzögen. Den Besitz ihm zu sichern giebt es nur zwei Grundbedingungen:

1. Die Fixirung eines bestimmten Theils von jedem Gut, das in Bauernnutzung bleiben soll. In dem benachbarten Lwland, das mit uns dieselbe Vorgeschichte theilt, hat schon die schwedische und dann auch die russische Staatsregierung es anerkannt, daß der Bauer durch eine feste Landscholle ein sicheres Band haben müsse, das ihn an den Landbau fesselt. Will man den Grundherrn nicht darin beschränken, daß er einiges von dem Bauerlande zur Gagarung der Hofesknechte benutze, wie es bei den jetzigen Knechtwirthschaften zum Theil der Fall ist und wie der Knecht auch schon bei der Frohne sein besonderes Feld inne hatte, so stelle man fest, daß etwa ein Viertel von demjenigen Lande, welches die Bauern 1817 benutzten, vom Hofe für seine Bedürfnisse eingezogen werden könne, der Rest aber in Pachtung zu vergeben sei, während, wo bereits mehr eingezogen ist, der status quo als unter gesetzlicher Garantie entstanden aufrecht zu erhalten wäre. Es wäre vielleicht auch entsprechend zu bestimmen, daß alle Frohncontracte nach 6 Jahren aufzuhören haben, weil in solcher Zeit genügende Ruhe gegeben ist, alle Vorbereitungen zu der Knechtwirthschaft auszuführen. Ist das Land nicht topographisch bestimmt, welches sich als Bauernland qualificiren soll, d. h. bleibt es gestattet, Gesindeländ zu verlegen, so ist dadurch auch der Grundherr unbehindert sein Hofesland zu arrondiren und um weniger Streugrenze in seinem Areal zu haben, Gesinde zu verlegen, wenn er nur dabei die bestimmte Quote des Bauerlandes im ganzen Gute nicht alterirt. Die Nutzung des Bauern in Weidegang innerhalb des herrschaftlichen Waldes, wo solche vorkommt, könnte zur Abschließung des Waldterrains dadurch abgelöst werden, daß zum Gesindeacker fünfzig Procent als Weideland zuzurechnen wären; nur was das Gesinde nicht bereits an Außenweide befaßt, wäre an abgehauenen Waldterrains hinzuzulegen; z. B. hat ein Gesinde 30 Kossellen so erhielte es künftig 37½ Kossellen Acker inclusive cultivirter Weide und 7½ Kossellen Außenweide, welcher letzteren es zum Unterhalt seines zur Leistung



der Gemeindefasten erforderlichen Mehrbedarfs an Pferden benöthigt ist. Was von Waldterrain auf diese Weise zugegeben würde, wäre bei der Berechnung des ursprünglichen Bauernlandes ebenfalls in Anschlag zu bringen, weil es der unbestimmteren Weidennutzung äquivalent.

2. Die Einräumung der Befugniß an den Bauer, daß er Bauernland auch kaufe, wenn er sich mit dem Grundherrschaften darüber einigen kann. Es ist zwar behauptet worden, daß das Pachtverhältniß allen Bedürfnissen des Bauernstandes vollständig genüge. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die durch kein Gesetz beschränkte Steigerung der Pacht die Lage des Bauern sehr precär macht und nur die geringe Bevölkerung ihr nothwendige Schranken setzt. Sobald die Bevölkerung und hiermit die Rivalität der Pächter zunimmt, könnte die Pacht gar leicht eine Unternehmung von sehr geringer Garantie bieten. Einen soliden Bauernstand bildet der Bauer nur da, wo er Eigenthum erworben hat. Wird ihm solches hier gestattet, so wird es sich mit der Zeit von selbst machen, daß er Land eigenthümlich erwerbe. Damit ist nicht gesagt, daß er Eigenthümer werden solle, solange seine Mittel eben nur genügen, um mit ihnen als Betriebscapital eine Pacht zu übernehmen. Aber die Möglichkeit des Eigenthums-Erwerbes wird ihm ein lockender Antrieb werden zum Eigenthum zu gelangen. Die Unsicherheit der Pachtungen zu mindern, wäre es vielleicht nicht unangemessen, ihre kürzeste Zeitdauer auf 12 Jahre zu fixiren, sobald die jetzigen Pächten abgelaufen sind.

In Lwland hat man lange Pachtungen durch die Bestimmung in der Bauer-Verordnung von 1860 zu begünstigen gesucht, daß dem abgehenden Pächter — außer dem Ersatz der im Gesetz bezeichneten „besonderen Meliorationen“ — ein Ersatz im dreifachen Betrage der von ihm angebotenen Pachterhöhung nach einer 6 bis 12 jährigen Pachtung eines Gefindes, und ein Ersatz im doppelten Betrage nach einer 12 bis 24 jährigen Pachtung zugewilligt wird, während der Pächter, welcher einen Contract auf 24 und mehr Jahre abgeschlossen hat, beim Verlassen der Pachtstelle nur den Ersatz jener besonderen Meliorationen zu beanspruchen hat.

Daß dem Grundbesitzer durch den Verkauf ein Theil des Bodens schwinden werde, ist nicht einmal für die Zukunft richtig. Während die agrarische Thätigkeit sich doch vorzugsweise für den Herrn um den Hof bewegt, ist die Pacht nur gleich dem Zins für ein festes Capital. Wo Güter mit Schulden gekauft sind, repräsentiren die Pächten nur Zinsen, die der Gutsherr weiter zahlen muß. Sind keine Schulden vorhanden, so hindert

den Gutseigenthümer nichts, mit dem aus dem Verkauf Erlösten neue Unternehmungen zu machen. Jedenfalls würde durch Verkauf eines bestimmten Bauernlandes der Hand des Adels weniger entzogen, als wenn der größte Theil jeden Gutes für freiverkäuflich erklärt würde.

Bei Majoraten und Widmen, welche ein starkes Drittheil allen Privatbesitzes repräsentiren, stellt deren rechtliche Natur dem Verkauf von Bauernland ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, jedoch nicht ein solches, welches die Sicherung des bäuerlichen Besitzes unmöglich machte. Eine Veräußerung solchen Landes und die Verwaltung des dafür gelösten Capitals würde allerdings auch bei der exactesten Controle doch nicht vor möglichen Verlässen und somit Vorfertigung der Stiftungen sichern, wäre daher zu verwerfen. Gestattet man dagegen die bestimmte Gesindezahl auf Erbzins zu vergeben unter jedesmaliger Prüfung des Ritterschafts-Comité's, soweit es die Familienstiftungen betrifft, und der resp. Organe der Staatsregierung in Betreff der Widmen, so erreichte der Bauer eine eben so gesicherte Lage, als ob er gekauft hätte und würde zudem den Vortheil haben, ohne Capitalauslage kaufen zu können. Aus letzterem Grunde wäre auch bei Privatgütern die Einführung des Erbzinses in Bezug auf Gesinde zu gestatten. Auf Widmen hätte der Erbzins sogleich zu beginnen; für die Majorate könnte man, um deren Nutznießer nicht im Vergleich zu dem Privatbesitzer, dessen Bauernlandverkauf nicht obligatorisch ist, zu benachtheiligen, andrerseits aber auch um dem einstigen Uebergange des ganzen Bauernlandes in Eigenthum resp. Erbzins nicht beständige Schranken in den Weg zu stellen (weil präsumtiv beim Majoratsbesitzer nie die drängende Nothwendigkeit eintreten dürfte, Zeitpacht in Erbpacht umzuwandeln) — die Bestimmung treffen, daß die Erbpachten in dem Zeitmoment eingeführt werden müssen, wo die Hälfte des als Bauernland qualifizirten Areals auf den Privatgütern bereits alienirt sein würde, ohne daß es jedoch verboten wäre, sie auch früher einzuführen, wenn der Majoratsbesitzer es wünscht. Eine künftige den Zeitpreisen entsprechende Steigerung des Erbcanonis könnte immer da eintreten, wo ein solcher Zins wegen Aussterbens der Familie des Erbzinsmannes oder gesetzlicher Privationsgründe expirirte.

Zur Erleichterung von Bauernlandverkauf wäre es wohl sehr wünschenswerth, wenn die Creditbank ein emendirtes auf den kleinen Grundbesitz anwendbares Tagattonsprincip aufstellen würde.

3 - Zum Gedeihen des Bauernstandes und damit auch des ganzen

Landes müßte der Grundsatz festgehalten werden, daß ein Gesinde nicht unter einer gewissen Größe theilbar sei, etwa 70 Koststellen Land mit Hineinrechnung der Wiesen, es sei denn, daß das Gesinde bereits jetzt kleiner wäre. Denn es ist einleuchtend, daß zu kleine Wirthschaften verhältnißmäßig zu viel Gebäudeaufwand erfordern, daß zu kleine landwirthschaftliche Unternehmungen ihre Inhaber nicht genügend ernähren und damit Proletariat erzeugen, während es keine Anomalie ist, daß eine bestploße Knechtszahl neben den Wirthen besteht; denn nur wo der Wirth kehäbig ist, kann er auch seinen Knecht gut lohnen. Wobin wir sehen wollen, belegen dies Beispiele anderer Länder. Dürftig ist ein großer Theil des Bauernstandes trotz eignen Besitzes in Frankreich, im südwestlichen Deutschland, wo der Parcellirung keine Grenze gesetzt ist, dagegen wohlhabend in Westphalen, Holstein, Bayern u., wo die Bauernhöfe theils gesetzlich, theils usuell eine bestimmte ansehnlichere Größe haben.

Um auf der andern Seite dem Grundherrn nicht Opfer aufzuerlegen, welche das angestrebte Ziel keinesweges erheischt, müßte festgestellt werden, daß

4. aller Wald dem Grundherrn verbleibt, bis auf die als Ersatz von Weide abgetheilten Parcellen. Denn Wald rentirt sich nur in größern Complexen; zudem wäre die Gefahr naheliegend, daß die den Gesinden zugetheilten Waldtheile von deren Inhabern doch über kurz oder lang ruinirt-würden, also auch aufhörten, das nöthige Holz zu liefern und im Ganzen Waldmangel erzeugten, wogegen der Bedarf des Gesindes immer käuflich zu erstehen sein wird da, wo überhaupt Wald existirt

5. Die Gemeindelasten verbleiben unalterirt den Gesinden. Bei der Militair- Einquartierung gebietet dies die Localität. Wegebau und Rodwoddeneinstellung könnte der Hof nur mit viel größern Opfern und Beschwerden leisten, als die Wirth, welche ohnehin schon des Alters wegen im Verhältniß mehr Pferde halten müssen. Denn während in der größeren Wirthschaft ein Arbeitspferd auf 20 und mehr Koststellen genügt, kann der kleine Landwirth auf 40 Koststellen nicht mit 2 Pferden durchkommen. Auch wäre die früher erwähnte Weidezuthellung ohnehin ein Opfer, das der Hof den Bauern zum Besten der von ihnen zu leistenden Gemeindelasten bringt, da die Landwirthschaft des Gesindes an und für sich mit weniger Weideland auskäme.

6. Müßte es den Gutsherrn freistehn, Bauernland auch an andere Personen als Bauern zu verkaufen, falls solche in die Gutsgemeinde eintreten; in einem festzustellenden Maximalmaß auch an jede

- sonstige Person, welche die Parcellen zur Anlage von Fabriken, Mühlen etc. oder kleinen Landhufen in der Nähe größerer Städte benutzen wollen, um der Hebung der Industrie nicht Hindernisse in den Weg zu legen, während die Abtheilung solcher Parcellen den Ackerbau nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Feststellung des obligatorisch zu verpachtenden oder veräußerlichen Bauernlandes würde am passendsten von den Kreisgerichten controlirt werden können, welche ohnehin mit den agrarischen Verhältnissen am bekanntesten sind, ohne daß indessen durch diese vorläufige Feststellung ein etwa später dem Orte passend erscheinender Umtausch ausgeschlossen wäre; dagegen würden zur Correktion der Verkäufe von Bauernland eher die Oberhauptmannsgerichte die geeigneten Behörden sein, da diese mit dem Hypothekenswesen des ganzen Gutscomplexes betraut sind. Wünschenswerth wäre dabei die Erwartung einer geringeren Lage in Bezug auf alle den kleinen Grundbesitz betreffenden Rechtswahrnehmungen, sie mögen Kauf, Erbchaft, Concurs und dergl. zum Gegenstande haben, weil die gegenwärtige Gerichtstaxe der Oberhauptmannsgerichte außer Verhältniß zu den kleinen Vermögensgegenständen stände.

Dies sind meines Dafürhaltens die Grundzüge, auf welche die neue Agrarverfassung basirt werden müßte.

Emil Lieven.

## Die Liven und ihre Klagen.

Unter diesem Titel bespricht ein Aufsatz in Nr. 109 der deutschen Petersburger Zeitung die am furländischen Ostsee-Strande auf den Gütern Don-  
dangen und Popen wohnenden Liven und ruft um Hilfe für den kleinen  
nur etwa 2100 Menschen noch starren Ueberrest eines Volkes, von dem  
Livland seinen Namen habe und welches in Gefahr stehe ganz zu ver-  
schwinden. Wie die Auerochsen im Walde von Bialowice allein noch gehegt  
würden, aber keine Ueberstiedelung in andere Gegenden vertragen — (sehr  
natürlich, weil man in keinem der Orte, wo man solches versucht haben  
mag, ihnen völlige Ungestörttheit in so großen Wäldern schaffen konnte) —  
eben so würden die Liven ihre Nationalität gänzlich einbüßen, wenn man  
sie aus ihren jetzigen Wohnsitzen verdrängte. „Jetzt ist man besorgt, daß  
auch ein harmloses Fischervölkchen in der Verzweiflung, wenn ihm kein  
Schutz zu Theil wird, den Wanderstab ergreift, um nicht von noch größeren  
Lasten als bisher gedrückt zu werden“ — sagt der Verfasser jenes Aufsatzes,  
Herr Kunil. Wir hätten gewünscht, daß derselbe sich zuverlässigere Kunde  
von dem wahren Thatbestande geschafft hätte als diejenige gewesen sein  
muß, von welcher er ausgegangen. Von unerträglichem Druck, von Ver-  
zweiflung, von mangelndem Schutz würde er dann nicht gesprochen haben,  
ganz andere Motive als Verzweiflung über unerhörten Druck, ganz andere  
Ziele als Erleichterung einer harten Lage walteten in der von ihm be-  
sprochenen Angelegenheit — 1861 — ob, und an obrigkeitlichem Schutze

hat es den angeblich Bedrückten durchaus nicht gefehlt, sie haben ihn genossen bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit, d. h. bis zur unabwiesbaren Ueberzeugung, daß sie keines bedürften, ja daß es rechtlich und thatsächlich unmöglich sei stumme Prätexten zu verwirklichen. Wir brauchen hier nur den Namen eines Mannes zu nennen, den nicht bloß die „Großherren“ in den Ostseeprovinzen, sondern eben so auch die kleinen Leute als einen Schützer Aller, welche er irgend für unterdrückt erachtete, rühmen, der auch mit der erforderlichen Macht zu helfen und zu schützen ausgerüstet war, und welcher — der Fürst Suworoff, damals Generalgouverneur der Ostseeprovinzen — dennoch sich davon überzeugete, daß die Beschwerden, die Herr Kunil jetzt ohne Zweifel deswegen vertritt, weil er sie als wirklich und rechtlich vorhanden erachtet, in Wahrheit einen ganz anderen Thatbestand hatten. Wir brauchen hierbei noch nicht einmal daran zu erinnern, daß es gesetzlich dem Grundherrn von Dondangen vollkommen freistand, nach Ablauf der Pachtcontracte mit den livischen Pächtern ihnen neue, sei es auch, wir werden sehen in welchem Maße, höhere Bedingungen zu stellen und wenn sie nicht darauf eingehen wollten, die Bauernhöfe an andere Pächter zu vergeben; wir brauchen nicht hervorzuheben, daß, wenn der kurländische Bauer persönlich frei ist, das Correlat dann nicht etwa in der Gebundenheit des Grundbesizers an ihn besteht — von diesem Allen können wir ganz absehen, denn es handelt sich im vorliegenden Falle gar nicht oder nur ganz beiläufig um diese Frage. Man mag immerhin, wenn Herr Kunil die Ansicht hegt — sie ist eigentlich nicht recht aus seinem Aussage zu ersehen, man steht nur er will eine Aenderung, aber nicht welche — daß eine Erleichterung des vollen Eigenthumsverwerbes an adeligen Landgütern oder deren Theilen wünschenswerth sei, damit übereinstimmen; wir bekennen uns offen zu der Meinung, daß es erforderlich, aber auch vollkommen ausreichend sei, die der freien Bewegung der Personen und dem Erwerbe an Landbesitz entgegenstehenden Schranken thunlichst weit zu öffnen.

Die Bauern der Ostseeprovinzen, bald schon ein halbes Jahrhundert persönlich frei, seit mehr als einem Decennium in Kurland \*) gesetzlich, wie früher schon thatsächlich, vollkommen unbehindert ihre Gemeinden zu verlassen und in die Stadtgemeinden einzutreten, ja selbst in andere Gouvernements überzusiedeln, die Bauern, sagen wir, brauchen daher nicht mit besonderen, anderweitig unumgänglichen Opfern aus den Fesseln einer

\*) Die bezüglichen Verhältnisse der anderen beiden Provinzen sind uns nicht so speciell bekannt und wir wollen uns daher vor Ungenauigkeiten hüten.

rechtlosen, jetziger Staatsbildung nicht mehr entsprechenden Leibeigenschaft gelöst zu werden, sie haben allerdings, wie die anderen Staatsbürger, Anspruch auf ungehinderte Verwerthung ihrer Kräfte und angemessene Anlegung ihres Vermögens, nicht aber auf Prämien aus dem Vermögen der Gutbesitzer oder sonst Reicheren. Wir können hierbei anführen, daß der nächste furländische Landtag sich mit der Frage beschäftigen wird, unter welchen Modalitäten das Privilegium des Indigenatsadels auf den ausschließlichen Erbbesitz von Rittergütern und deren Theile zu modificiren sei. Tritt hiernach, wie wir hoffen, eine aller Ständen, und nicht bloß dem Banern zu gute kommende zweckmäßige Aenderung der jetzigen Geschl. jenheit des Landbesitzes ein, so geschieht es nicht als Buße für die vom Schwertorden vor sieben Jahrhunderten begangenen Sünden, sondern in richtiger Erkenntniß der Unverträglichkeit absoluten Stillstandes mit den Anforderungen einer politisch wie ökonomisch vorschreitenden Zeit. Ja es würde diese anscheinende Aenderung kaum eine solche, sondern nur die Wiederherstellung einer erst unlängst geschwundenen Berechtigung der andern Stände sein, denn der 99jährige Erbpandbesitz, das Surrogat des Eigenthums an adligen Landgütern für nicht zur Adelsmatrikel gehörende Personen, bestand in Kurland rechtlich und thatsächlich bis zum Jahre 1830, wo die Aufhebung desselben wenigstens dem furländischen Indigenatsadel damaliger Zeit durchaus nicht genehm war. Jetzt wird man, so scheint es uns, andere, weniger auf juristische Fiktionen hinauslaufende Formen zu dem in Rede stehenden Zwecke wählen müssen und daran gut thun, in eigenem richtig verstandenem Interesse.

Man kann hierbei ganz wohl freisinnigen Aufschauungen huldigen, ohne mit den im vorliegenden Aufsätze ausgesprochenen oder ausgedeuteten sonstigen Meinungen und Wünschen zu sympathisiren, am allerwenigsten wenn der Verfasser uns zumuthet, aus den von ihm citirten Schriften über baltische Bauernverhältnisse, besonders aus der bereits satfam gewürdigten, von thatsächlichen Unrichtigkeiten erfüllten Brochüre: „Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland, 1860“ unsere Aufschien zu bilden oder auf jene Darstellungen deswegen etwas zu geben, weil die Autoren, „möge man von ihnen sagen was man wolle, doch wenigstens keinen gewaltthätigen Umschwung der Dinge predigen.“ Nun das ist allerdings ein höchst bescheidenes Lob für einen heftigen Schriftsteller, wenn man ihm nichts weiter nachzuräumen weiß, als daß er nicht offene Revolution predige! Ob aber nicht aus der Tendenz und den Worten einer oder der andern dieser Schriften bald offener

bald verflachter der Wunsch nach einer Uebertragung des Eigenthums der „Großherren“ auf die Bauern hervorsprang, ob die bezüglichen Schriften in wohlwollender Absicht oder aus ganz anderen Beweggründen verfaßt seien, können wir ohne weiteres dem Urtheile der Leser überlassen. Wir haben es nicht mit jenen, in Gehalt, Tendenz und dem Gegenstande sehr verschiedenen Schriften zu thun, von denen sich ohnehin eigentlich nur die bereits oben erwähnte speciell auf Kurland bezieht. Daß Herr Knut die Opfer, welche er von den jetzigen Gutseigenthümern erwartet, als eine Buße, als Entgelt der Eroberung und sonstiger vor Jahrhunderten vorgefallenen Sünden aufzufassen scheint und sie mit der nothwendigen Sühnung eines durch den schon vor 300 Jahren untergegangenen Ordensstaat an den Ureinwohnern desselben verübten Unrechts in Zusammenhang bringt, dünkt uns keine richtige Motivirung, indessen ist darüber schon anderweitig zur Genüge verhandelt worden. Gefühlspolitik vermag historische Gestaltungen nicht ungeschehen zu machen; die Weltgeschichte läßt sich nicht zurückschrauben. Auch das Gewordene hat seine Berechtigung und historisches Unrecht könnte häufig nur durch weit größeres zum Ausgangspunkte zurückgeführt werden.

Beiläufig wollen wir zu erwägen geben, daß im Laufe der Jahrhunderte unverhältnißmäßig mehr Land unter deutschem Besitze hier der Kultur unterworfen, als vor 700 Jahren bebaut vorgefunden worden ist. Namentlich in den letzten 30 Jahren, seit dem großen Aufschwunge der Landwirthschaft durch Fruchtbau in Mehrfeldern und durch Zinspachten ist vielleicht der dritte Theil des jetzigen Ackerbodens, und mehr, „zugewonnen“ worden, also nicht durch das Schwert erobert, sondern nutzbar gemacht durch baar bezahlte Arbeit. Daß aber schon beim Ende des Ordensstaates solche Kultur als gültiger Besitztitel erwähnt wird, sie also auch damals in nicht zu spärlichem Verhältnisse vorhanden gewesen sein kann, lehrt der 13. Punkt des Sigismund-Augustischen Privilegi vom 28. Novbr. 1561: „Quae vero ex vastis nemoribus multo longoque sudore acquisita, primi occupantis, iuxta iuris communis ordinationem, manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset ac alius ea abunde possedisset legitimeque praescripisset, ut is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.“

Und wo soll man anfangen, wenn man alles irgendwo eroberte Land den früheren Besitzern zurückgeben wollte? wo endigen? In Ostindien etwa bei den Erben des Großmoguls, oder bei denen der durch ihn ent-



thronen Regentenfamilien? Aber auch dies waren Eroberer. Wo fängt die ureigentliche Legitimität hier und in ähnlichen Fragen an? Warum giebt man jetzt nicht, anstatt sich mit der Construction eines mexicanischen Thrones den Kopf zu zerbrechen, das ganze Land einfach den Nachkommen des Montezuma zurück? Sie existiren ja noch als spanische Grafen. Die polnische Propaganda vindicirt für ihr neu zu konstruirendes Reich alle Landschaften, die jemals zu dem alten, hauptsächlich an seinen eigenen Sünden untergegangenen Auarchiestaate gehört hatten, ohne Rücksicht auf spätere oder frühere Beherrscher oder Bewohner jener Provinzen. Galizien wird reclamirt, unerachtet es doch früher ein russisches Theilsürstenthum war, das Herzogthum Preußen, weil die Polen dort die Herrschaft des deutschen Ordens über nichtpolnische Urvölker vorübergehend beieitigten, deutsche Städte wie Danzig, Elbing und andere sollen polnisch werden, weil sie einmal mit Polen in staatlicher Verbindung gestanden, Schlesien weil es einmal piastischen Herzogen gehorchte. Daß aber Preußen und Schlesien, wie ein beträchtlicher Theil von Bosen, durch deutsche geistige Bildung, in ehrsüchtiger Arbeit, durch Hacke und Pflugschar in deutschen Händen zu den blühenden Ländern geworden wie wir sie jetzt erblicken — das kommt jenen Nationalitätsschwindlern dabei gar nicht oder wohl nur als größerer Anreiz in den Sinn. Mit demselben Rechte könnte es eines schönen Tages irgend welchem alterthümeln den Gelehrten einfallen, einige der russischen Gouvernements am schwarzen Meere für den deutschen Bund zu vindiciren, weil dort zur Zeit der Völkerverwanderung das urdeutsche Volk der Gothen saß.

Von solchen Chimären ganz absehend, machen wir darauf aufmerksam, daß bei Beurtheilung vergangener Zeiten auf ihre Rechtsanschauungen, auf den guten oder bösen Glauben zu sehen ist, in welchem die Handeluden sich befanden. Die Bezwingung und Knechtung rechtloser Heiden galt noch viele Jahrhunderte nach der Stiftung des Schwertordens nicht bloß für erlaubt, sondern für christlich fromm und verdienstlich. Jedermanns Hand war überhaupt in jener securen Zeit wider jedermann, unter Christen eben so sehr wie unter den durch sie bekämpften heidnischen Urvölkern, welche hundertmal gegen einander und mit ihren Nachbarn sich eben so heftig bekriegten und aus ihren Wohnsitzen verdrängten, als wenn sie in regelrechtster Weise wären getauft worden. Die Seeräuberet insbesondere, welche die baltischen Ureinwohner in großartigem Maßstabe trieben, scheint ein vorzugswelse heidnischer *modus acquirendi* zu sein. Wo sie, wie bei den Wikalienbrüdern und den Flibustieren, in fast staatlicher Organisation

austrat, gehörte sie jedenfalls mehr zur „bürgerlichen Nahrung,“ während der Raubritter, zur Ausgleichung, in „nobler Passion“ die Landstraßen unsicher machte. Wollen wir den Maßstab jetziger Moralität auf welche in politischen Fragen sehr stolz zu sein wir übrigens auch nicht immer besondere Ursache haben — an längst vergangene Zeiten legen, so dürften wir mit gar wunderlicher Eile messen. Und wer ist bei uns der zu restituierende richtige Repräsentant des Urbesizers eines, zur Zeit der deutschen Eroberung vielleicht noch gar nicht bewohnten, geschweige denn cultivirten Landstückes? Wer kann heute — zumal unter den Ureinwohnern selbst vielfache Kämpfe stattgehabt und sie einander mehrfach von ihren alten Sigen verdrängt hatten, was gewiß auch mit den Liven, Kuren und Letten jener Gegend der Fall gewesen — als Erbe der zu jener Zeit als wahre und legitime Eigenthümer zu Erachtenden anerkannt werden? Ist es der jetzige Pächter eines Gutes, der es doch aus ganz anderem Rechtstitel, vielleicht erst seit dem letzten Georgtage innehat? Und warum soll denn dieser vor seinen Dienstboten also bevorzugt werden, welche doch derselben Nationalität angehören und ganz eben so sehr Nachkommen jenes alten lettischen oder livischen Häuptlings sein mögen, der aus seinem Eigenthume durch den Schwertritter verdrängt zu sein hypothetisch gedacht wird? Oder soll man das den jetzigen Gutsbesitzern zur Sühne eines vor 700 Jahren durch Andere an Anderen bezangenen Unrechts abzunehmende Land — am Einfachsten wohl auch ohne Rücksicht auf die darauf eingetragenen, von einem Nachfolger des Eroberers, also von einem unberechtigten Usurpator contrahirten Schulden — unter die Letten, bezüglich Liven nach der Kopfzahl vertheilen?

Doch genug und wohl schon zu viel über die Unmöglichkeit, ja Verlehrtheit einer auf eigenbeliebige Hypothesen und sentimentale Unrechtfertigkeit gebauten Restauration; wir wenden uns zu einer actengereuen Darstellung der Thatsachen, welche den Schmerzensschrei der ohne rettende Intervention ersterbenden livischen Nationalität hervorgerufen haben.

In Folge ausdrücklicher obrigkeitlicher Anordnung sollten in Kurland schriftliche, beim Gemeindegerrichte corroborirte Contracte mit allen Gutespächtern geschlossen werden. Nachdem die livischen Pächter durch die Dondaugensche Gutsverwaltung dazu aufgefordert und ihnen im Herbst 1858 noch vor dem gesetzlichen Kündigungstermine (Martini) angedeutet worden, daß das bisherige Pachtverhältniß im nächsten Georgentermine durch gehörige schriftliche Vereinbarungen ersetzt werden müsse, stellten sie

im nächsten Jahre, als ihnen vor dem Georgentage die neuen Contracte vorgelegt wurden, jene im vergangenen Jahre gegen sie geschehene Erklärung der Gutsherrschaft gänzlich in Abrede. Letztere kündigte nunmehr den Pächtern streng formell zu Martini 1859 vor dem Gemeindegewichte, damit sie zum nächsten ökonomischen Jahre formmäßige Contracte abzuschließen sich genöthigt sähen. Als ihnen im Februar 1860 die neuen Contracte vorgelegt wurden, erklärten sie, sich die Sache überlegen zu wollen, führten aber statt dessen, in großer Anzahl, Beschwerde beim Generalgouverneur. Aus den genauen, in Folge dessen angestellten Untersuchungen hat sich ergeben: daß der Sohn eines livischen Gutsdepächters im Namen der Strandwirthschaft eine Beschwerdeschrift verfaßt hat, deren Unrechtfertigkeit, so wie die der Beschwerden anderer Strandwirthschaft sich theils sofort durch den widerstänigen Inhalt (wie z. B. daß der Generalgouverneur die ganze Strandgegend abkaufen und von sich aus mit den Beschwerdeführern contrahiren solle) theils dadurch herausstellte, daß jener Supplicant, obgleich er selbst sich viel Mühe zur Sammlung von Theilnehmern gegeben, auch im Namen von Personen geklagt hatte, die ihm keinen Auftrag dazu erteilt, ja sogar für Gutsbeamte, welche die Ruhezuhung ihrer Gutsbesitzer als Lohn, ohne alle Zahlung oder Leistung an den Hof, genießen und daher weder Anlaß noch Willen zur Klage haben konnten; daß ferner die einzige neue Forderung, welche die Gutsherrschaft erhoben, in der Stellung eines Mannes auf 14 Tage im Jahre zu den Waldarbeiten, so wie in der Anfuhr von Baumaterialien und Stellung eines Arbeiters zu den Bauten der Doctorats und Lazareths bestanden hatte. (Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß jener Waldarbeiter durch eine ordnungsmäßige Forstverwaltung nöthig geworden war, welche freilich den Liven durchaus nicht behagte, weil sie das Holz für ihre Gutsbesitzer nicht mehr ganz nach ihrem Belieben, sondern auf Anweisung der Forstverwaltung nehmen sollten, wo sie sich denn beklagten, daß die Entfernung von — 3 Wersten zu groß sei).

Der Hof Dondangen zahlt für Arzt und Apotheke zum Besten der Bauerschaft aus seinen eigenen Mitteln jährlich eine beträchtliche Summe; das Anverlangen, daß die Bauerschaft für diese ihr zu gute kommende ärztliche Hülfe eine sehr geringfügige Arbeit leiste, war somit eben kein unbilliges. Von dem anfänglichen Verlangen, daß die Bauerschaft die Säune der Pastorats machen solle, ist der Hof später zurückgetreten. Die Pacht für die größten Strandgutsbesitzer beträgt jährlich 57 Rbl. 75 Kop., und geht bis auf 9 Rbl. 75 Kop. für die kleineren herab. Abgesehen

davon, daß die Gutsherrschaft in ihrem unbezweifelbaren gesetzlichen Rechte gewesen wäre, weit höhere Pachtsätze zu verlangen, wenn sie dieselben erzielen konnte, ist nach genauer Untersuchung anerkannt worden, daß die in den neuen Pachtcontracten geforderten Leistungen nichts weniger als hoch seien. Dessen ungeachtet erklärten sämtliche Strandwirths, vier ausgenommen, daß sie die Contracte nicht annehmen, auch nicht die frühere Strohne, ohne Pachtzahlung, leisten, überhaupt ihre Gesinde für kein Geld und unter keiner Bedingung behalten, sie aber nur dann wenn sie mit Gewalt erzwungt würden, räumen wollten. Es blieb also nun doch offenbar nichts weiter übrig als diese gerichtliche Gmiffion. Da, als die Lehen sahen, daß ihre Hoffnungen auf irgend welche Widerrechtlichkeit zu ihren Gunsten oder auf die Verwirklichung ihnen anderswoher gemachter Ver-spiegelungen nicht zum Ziele führten, vielmehr neue Pächter sich zu den Gesinden drängten, wollte wenigstens ein Theil der Widerwärtigen nachgeben. Es war zu spät, man konnte die neu geschlossenen Contracte nicht zu Gunsten von Menschen brechen, die wahrlich längere lanamüßige Nachsicht nicht verdienten. Wie wenig Anlaß aber zu der Behauptung des hier besprochenen Aussages vorhanden, als ob es die höchste Zeit sei, der Aus-treibung des Restes der Lehen aus ihren alten Sizen vorzubeugen, erzieht sich einfach aus der Erwägung, daß die neuen Pächter zum größten Theile wieder Lehen sind, zum kleinsten Theil aus der Dondangenschen Gemeinde, während ein einziger aus der Popenischen emawandert ist, und zwar ein Ewe. Ausgewandert ist thatsächlich kein Einziger, die früheren Pächter sind, so weit sie nicht beibehalten werden, als Dienstheten (Knechte) oder in sonstigem Erwerbe in ihrer alten Gemeinde und Heimath verblieben. Wenn sie in eigener Verblendung ihre gesicherte bisherige Existenz aufgegeben, so ist jedenfalls nicht die Dondangensche Gutsverwaltung dierhalb anzuklagen, die ltwische Bevölkerung ist ganz unverändert geblieben, da wie gesagt buchstäblich niemand ausgewandert ist und keine weitere Veränderung vorgefallen, als daß ein Theil der Lehen, der früher zu den Dienstheten gehörte, Pächter geworden an Stelle derer, die ihre Pachten aufgegeben. Die ganze Bewegung war eine künstlich hervorgerufene, von Gesetz, Billigkeit, ja von dem einfachsten Rechtsgefühl verlassene, und es weisen nicht undentliche Spuren darauf hin, daß sie von außen her, durch Personen, die wahrlich kein Interesse an ltwischer Nationalität hatten, in Dondangen importirt worden war.

Hiernach wird sich demn ermesfen lassen, was von der Sache zu halten

sei, die in der St. Petersburger deutschen akademischen Zeitung eine so warme Vertretung gefunden hat. Wir sind überzeugt, daß wenn der berühmte Akademiker, welcher hier aus humaner Absicht und lebhafter Theilnahme an einer ethnographischen Seltenheit für die Träger derselben Partei genommen, eine größerhistorische Abhandlung schrieb, er die Quellen dafür sorgfamer prüfen und die unzuverlässigen nicht für so maßgebend erachten wird, wie es ihm offenbar mit denjenigen passiert ist, die er seinem Zeitungsartikeln zu Grunde gelegt hat. Indem wir daher einige andere uns als unrichtig erscheinende Partien desselben übergehen, weil ihre eingehende Würdigung uns weiter führen würde, als für den unmittelbaren Zweck der richtigen Darstellung einer bestimmten Thatsache und der Bekämpfung des unberechtigten Nationalitätsprinzips erforderlich, wenden wir uns schließlich nur noch zu einer Bemerkung des Herrn Kunt, welche in auffälliger Uebereinstimmung mit anderseitigen Angriffen ähnlicher Tendenz (die überhaupt mit dem hier besprochenen Aufsatz nicht ohne Zusammenhang zu stehen scheinen) gegen die protestantische Geistlichkeit gerichtet ist. Herr Kunt findet es tadelnswerth, daß dieselbe wenigstens zu der Zeit, als die livische Bevölkerung am kurlischen Ostseestrande noch stärker war als sie jetzt ist, wo sie höchstens 2100 Menschen betrage, nichts für die Pflege dieser Nationalität gethan, weder die Bibel noch irgend ein Erbauungsbuch ins Livische übersetzt habe &c. Wohl nicht leicht ist ein unberechtigterer Vorwurf jemals erhoben worden. Der Verf. führt an, die livische Sprache sei eine eigenthümliche, kein bloßer Dialekt der estnischen. Nun fragen wir: wo und wie sollten denn die lutherischen Prediger diese ganz absonderliche Sprache studiren? Hülfsmittel, Bücher, Lexica gab es keine, noch vor wenig Jahren existirte kein einziges gedrucktes Livisches Buch. Es sollte also der Geistliche, zu dessen Kirchensprengel jene auf Kosten der übrigen seelsorgerischen Einrichtungen zu erhaltenden Reste einer Nationalität gehören, von der ja Livland den Namen führt, (was freilich der hauptsächlichste, wir zweifeln ob ein ausreichender Titel zu so großem Ansprüche sein dürfte,) oder eigentlich es sollten die bezüglichen Prediger von Dondangen und Popen, (denn in beiden diesen Gütern wohnen die Liven), unter denselben, einem kleinen Theile ihrer Gemeinden, in einem ihrer Dörfer Wohnung aufschlagen, mit jahrelanger Mühe neben ihren anderen Berufsarbeiten eine Sprache ganz vollkommen erlernen, nur um den sie Sprechenden in derselben einige Bücher, die eben auch nicht so leicht von einem auch noch so sehr Sprachkundigen ausgearbeitet werden, zu liefern,

Bücher, die aber bereits in einer anderen Sprache vorhanden sind, welche jenem verschwindend kleinen Volksüberreste ganz geläufig ist. Ja wenn die livische Sprache die einzige wäre, welche die jetzigen Träger jener einst zwar mehr, aber auch niemals stark verbreiteten Rationalität sprächen, und ohne deren Kenntniß ihnen überhaupt nicht Christenthum, Sittengesetz und Bildung vermittelt werden könnte! Aber die Liven am kurlischen Ostseestrande sind ein zweisprachiges Volk, wie noch manche andere in Europa, welche nicht bloß von einer gebildeteren Nation unterjocht, sondern in unentwickelten eigenen Organisationen angetroffen worden; so die Zakonen im Peloponnes, ein Theil der Albaeisen und Schlypitaren, zu geschweigen der versprengten, um noch in bäuerlichen Schichten erhaltenen Reste älterer und untergeordneter Rationalitäten in der Schweiz u. a. D. Schon im Alterthume finden wir zweisprachige barbarische Völker, z. B. auf dem Achos. Thucydides erwähnt ihrer in der Geschichte der Peloponnesischen Kriege lib. IV. cap. 109. Unsere Liven sprechen durchweg nicht bloß livisch, sondern auch vollkommen geläufig lettisch, und begannen nur in frühester Kindheit mit dem ersteren. Es wäre also sehr unersprießlich gewesen, wenn die protestantischen Geistlichen der Pastorate Irben und Augermünde erst livisch hätten lernen und dann darin Bücher schreiben wollen, welche in einer anderen, ihren Pfarrkindern völlig geläufigen Sprache schon existirten. Welches Recht hat denn überhaupt eine nur von einem so winzigen Bruchtheile der Erdbevölkerung gekannte Sprache auf die Erschaffung ihrer Literatur durch Gelehrte aus einer anderen Nation? welchen Zweck soll eine solche Literatur erfüllen? doch unmöglich den, daß ein paar Gelehrte als Kenner derselben gerühmt werden. Eben so wenig hat eine Rationalität von etwa 2000 Köpfen — angenommen sogar, sie sei vor ein paar Jahrhunderten doppelt und dreifach so groß gewesen — irgend begründeten Anspruch darauf, durch fremde Anstrengungen conservirt zu werden. Endlich und hauptsächlich aber: welchen Nutzen haben die Träger dieser Rationalität von solcher Fremdsprachzucht? Wir bekennen uns ehrlich und trotz der nicht unbedeutlich zwischen den Zeilen zu lesenden Strafrede gegen derartige Mißachtung der heiligen und unverjährbaren Rechte jeglicher Rationalität zu der Ueberzeugung, daß das zu nichts Gedeihlichem führende Gähneln winziger Volksthumlichkeiten zu unterlassen sei. Unsere Zeit hat andere Dinge zu thun. Würde das Studium verkommener Rationalitäten und literaturloser Sprachen bloß scharfsinnige Gelehrtenbeschäftigung bilden, so könnte man solch harmloses Vergnügen mit der Achtung, die jeder wohl-

gemeintem Arbeit, auch der uns nicht von besonders praktischem Nutzen erscheinenden, gebührt, um so eher auf sich beruhen lassen, als wir hier leicht arg irren können und selbst das Studium einer von Geschichte und Literatur verlassenen Sprache dennoch etwa für vergleichende Sprachkunde und andere Disciplinen, zu deren richtiger Schätzung eine größere Kenntniß derselben gehört als wir uns ihrer rühmen können, von Nutzen und Wichtigkeit sein mag. Aber in unsern Tagen werden nur gar zu häufig ganz absonderlich eingreifende Vindicattonen auf das Princip der Rationalität gebaut. Und derartigen Bestrebungen so viel an uns ist entgegenzutreten, erachten wir unseres Berufs. Wir Deutsche in den baltischen Ländern, ja die sporadisch im übrigen russischen Reiche leberden, sind hier die Angegriffenen, und ein gleiches Schicksal haben unsere Stammesgenossen fast überall, wo sie mit der Kultur anderer Nationen zusammentreffen, oder wo sie auf nicht urdeutscher, durch treu fleißige Arbeit aber der deutschen Bildung unterworfenen Erde vermischt mit den noch nicht ganz germanisirten Urvölkern sitzen. Anstatt uns für fremde Nationalitäten zu begeistern wäre es, denken wir, an der Zeit, uns unserer eigenen tapferer als bisher zu wehren. An Feinden und Angreifern fehlt es uns nicht; aber: viel Feind viel Ehr!

Wir eilen zum Schlusse. Der oben erwähnte Vorwurf gegen die protestantische Geistlichkeit wird motivirt in den Worten: „Allerdings erlernt die männliche Bevölkerung dabei im Verkehr mit den Letten die Sprache der Lettern, doch ist es bekannt, daß die Kinder der Liven öfters lange Zeit nur ihre Muttersprache verstehen.“ Hiernach müßte man glauben, die weibliche Bevölkerung verstehe stets nur livisch, denn unser Verfasser erwähnt nur der männlichen livischen Bevölkerung als einer solchen, welche von den Letten die Sprache der Lettern erlerne. Und doch wissen wir aus eigener Erfahrung, daß sowol Männlein als Weiblein jener baltischen Liven ein vollkommen geläufiges Lettisch sprechen. Sodann dürfte der Grund, daß „die Kinder der Liven öfters lange Zeit nur ihre Muttersprache verstehen,“ (wenn diese Thatsache wirklich in nennenswerthem Maße richtig sein sollte) unmöglich ausreichen, um daraus die Nothwendigkeit der Kenntniß livischer Sprache seitens der örtlichen Prediger herzuleiten. Denn alsbald wie die livischen Kinder so weit herangewachsen sind, um zum Gottesdienste in die Kirche mitgenommen zu werden oder auch nur die Anfänge religiöser Belehrung durch den Prediger zu erhalten, verstehen sie sämmtlich längst auch Lettisch, schon weil die Liven nur hart am Meere auf einem schmalen Landstreifen wohnen und durchweg unmittelbar an Lettische Bevölkerung

grenzen. Schwerlich wird man aber, auch wenn man noch so sehr eingenommen für die Erhaltung jedweden Nationalitätenfragmentes ist, mit irgend nur einem Anscheine von Billigkeit das Anverlangen stellen können, daß protestantische Prediger eine ihnen sonst absolut nicht nöthige noch nützliche Sprache lernen müßten, damit sie in derselben zu den kleinen Kindern sprechen könnten, und zwar solchen Alters, in dem noch niemand, weß Standes er sei, den Unterricht eines Predigers zu erhalten pflegt oder desselben noch außer dem häuslichen bedarf.

G. Neumann.



## Die Universität.

(Geschrieben gelegentlich der Feier des sechzigsten Jahrestages der Stiftung der Universität Dorpat).

Die Universität ist im Laufe dieses Jahrhunderts öfter und von verschiedenen Seiten her als überflüssig und schädlich angegriffen worden; als überflüssig, weil auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Gelehrsamkeit die Mittheilung der Gedanken, die Verbreitung der Kenntnisse und deren Erkernung, in früheren Zeiten vorzugsweise auf mündliche Lehre angewiesen, in unserer Zeit, nachdem das Bücherwesen eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat, mittelst gedruckter Schriften sich auf das hinlänglichste bewirken lasse; als schädlich, weil so mancher junge Mann die Akademie, die ihn mit reichen Kenntnissen ausstatten soll, verdammt und noch dazu demoralisirt verlasse. Noch kürzlich schrieb man aus Frankreich: „Les étudiants allemands donneraient une pénible idée de l'état de la civilisation en Allemagne, si la civilisation y était représentée réellement et complètement par la jeunesse des universités.“ An einer andern Stelle heißt es in Betreff der Paukereien und Duellen: „si de pareilles coutumes existaient au Congo, comme on crierait au sauvage!“

Wir wollen hier nicht erörtern, in wiefern und wie weit das eben Angeführte wahr oder unwahr ist; es ist uns darum zu thun, darzulegen, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie sein soll, nämlich — eine Schule echter Wissenschaft.

Gehen wir in die Zeit, wo die Universität in ihrer höchsten Blüthe stand, in die zweite Hälfte des vorigen und in die erste des jetzigen Jahrhunderts, zurück. In der damaligen Zeit hatte sich die deutsche Bildung wesentlich durch zwei tief eingreifende Elemente, die Poesie und die Philosophie, verändert. Die erstere, seit Lessing von den Fesseln willkürlicher und pedantischer Gesetze allmählig befreit und gehoben durch ein, wenn auch noch sehr unvollkommenes, doch desto mehr begeisterndes Studium des Antikthums, hatte in Göthe und Schiller eine ideale Höhe erreicht; die Philosophie hatte von Kant an mit Wegwerfung des alten Dogmatismus das Erkenntnißvermögen selbst bei der Wurzel gefaßt und auch auf die besondern Wissenschaften, vorzüglich auf die Theologie und die Rechtslehre eingewirkt. Hiermit wurde die Periode der sogenannten Aufklärung in Deutschland gewissermaßen vollendet; ist diese Aufklärung durch leichte Köpfe, die sie verflachten, in Verfall gerathen, so sind ihre Folgen doch unermesslich geblieben; nur das Hohle und Dürre derselben ist abgestorben, ihr Lebendiges aber hat edle Sprossen getrieben. Die Poesie und Philosophie jener Zeit wurzeln in diesem lebendigen Grunde derselben, in der Freiheit des Denkens, und sind unvergängliche Denkmäler derselben. Eine Vermittlerin der Poesie und der Philosophie wurde die Philosophie des Schönen oder der Kunst; beider Befreundung zeigte sich besonders auf der Universität Jena und in einer und derselben Person vorzüglich in Schiller: unter dem Schutze des Weimarschen Fürstenhauses und in seinem Sitze entfaltete sich die Blüthe der Dichtung, und in der nahen kleinen Stadt überflog die Philosophie in freiem Schwunge die Grenzen rasch, die ihr gesteckt waren. Wir erinnern nur an Fichte, Hegel und Schelling, die dort ihre erste bedeutende Wirksamkeit hatten. Zur weiteren Ausbildung des philosophisch-dichterischen Geistes in jener Zeit wirkten sehr einflußreich die beiden Schlegel, deren tiefere, mit mannigfacher Literaturkenntniß verbundene Kritik die veralteten Ansichten niederlängte; sie und ihre nächsten Sinnesverwandten vernähnten jener Bildung zugleich das Romantische und Mittelalterliche, ein geistreiches Gegengewicht gegen die gemeine Seite der Aufklärung, welches bald sogar eine Hinneigung zum Katholicismus erzeugte, zu welchem auch mehrere Stimmführer jener Zeit übergetreten sind. Der Universität Halle war die neue speculativ-ästhetische Richtung zuerst ziemlich fremd geblieben, während sie in Berlin hauptsächlich durch Fichte und die Gebrüder Schlegel unter den Gebildeten schon sehr verbreitet war; mit Schleiermacher und Steffens ist sie dahin verpflanzt worden. Wo sie aber

auch auftrat, wirkte sie auf die begabteren Schüler der Universität begeisternd ein, drängte den mechanischen und handwerksmäßigen Betrieb der Studien, das Zusammenraffen der für die Erkenntniß nur stofflichen Einzelheiten ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte in den Hintergrund und wies die Lernenden auf das Allgemeine und Geistige hin, auf die Einheit, nach welcher alle echte Wissenschaft strebt. Die Erkenntniß wurde verklärt durch das Licht des Idealen; von dem Boden des freien Ideals aus trieb sie ihre Ranken himmelwärts. Das jugendliche Streben der Wissenschaft jener Zeit \*) hatte also einen höhern Charakter der Idealität, als die Wissenschaft der Gegenwart.

Die Universität des Jetzt ist der Tummelplatz der studirenden Jugend, ein Berg, der überstiegen werden muß, um zu Amt und Brot zu gelangen. Die höhere Einheit des Wissens tritt zurück gegen das enge Fachstudium und die Rücksicht auf den vereinzeltsten Beruf; das Ideale weicht dem Realen und Materiellen. Der Materialismus, der heute in Glorie steht, verwehrt die Körper in eben dem Grade, als er die Geister abstumpft, überspannt und verwildert, weil er sie von den heiligen Idealen abzieht. Der Studirende läßt sich von dem Stoffmenschen und dem Materialismus entgeistern; er ist abgefallen von den Höhen der Schönheit und der Humanität; das Feuer der Idealität ist verlöscht und hat aufgehört Herzen und Seelen zu läutern.

Aus der Universität der Blüthezeit gingen Fachmänner hervor, die nicht bloß eine oberflächliche ästhetische Bildung hatten, sondern den feinsten Geschmack mit dem schärfsten Urtheil und mit umfassenden und eindringenden Studien, besonders des Alterthums und der Sprachen verbanden. Poesie und Kunst, Philosophie und vorzüglich die Philosophie des Schönen nährten die rein menschliche und ideale Richtung und gingen in ihnen in der vollsten Harmonie auf. Die gründlichste und sorgfältigste Erforschung alles Einzelnen war geädelt durch den über den Inhalt ergossenen Reiz des Ausdrucks und die stünge Beziehung auf das Allgemeine und Geistige. Sie prägten die Idee in der Wirklichkeit aus, und das ist und bleibt immer das würdevollste Ziel der Praxis.

Aus der Universität des Jetzt gehen Fachmänner hervor, deren Fortbildungstrieb gefährdet ist, die Stoffmassen ohne Bewußtsein von dem geistigen Inhalte zusammengerafft haben, Fachmänner, in denen die aus-

\*) Wir haben die Bedeutung der Universität jener Zeit ganz in dem Geiste August Böckh's wiedergegeben, der diesen Punkt in einer vor mehreren Jahren zu Berlin gehaltenen Rede vortrefflich erörterte.

lichen Geschäfte dem Sinn für Kunst und Wissenschaft schwächen oder gar erödten, Fachmänner, bei denen Hingebung an Wissenschaft und Kunst der praktischen Fähigkeit Eintrag thut. „Profecto, verum est quod dicunt, hoc tempore in paucis facultatem prompte et expedite latine loquendi inveniri. Ubi reperiuntur qui nusquam haereant, qui nusquam offendant, qui omnia in numerato habeant, ut tota eorum oratio sine ullo impedimento et salubris fluat?“

Wenn auch das, was wir über die Universität des Jetzt und ihre Zöglinge gesagt haben, scharf klingt, so ist es dennoch wahr. Ausnahmen gehören allerdings nicht zu den Seltenheiten, aber die jetzigen sogenannten berühmten Universitäten gehören nur von dem Ruhm einer glorreichen Vergangenheit, und ausgezeichnete Naturen, hervorragende Talente arbeiten sich auch mit geringen Hülfsmitteln empor.

Woran liegt es aber, daß die Universität nicht mehr das ist, was sie sein soll, nämlich eine Schule echter Wissenschaft? Das liegt erstens an den Gymnasien und Porschulen und zweitens an der Universität selbst.

Betrachten wir den jungen Mann, den Knaben vielmehr, der aus der sichern Beschränktheit des Schullebens auf das nach allen Seiten hin in ungemessene Weiten sich ausdehnende Feld des akademischen Studiums hinübertritt. Hinter ihm liegt das Gymnasium, eine Bürde, die er freudestrunken abschüttelt, die ihn lange gedrückt. Sein Kopf ist im schlimmsten Falle ein Conversationslexicon, worin sich Bruchstücke aus allen Gebieten menschlichen Wissens bunt durch einander bewegen. Das Züviel hat seiner Denkkraft unbehagliche Kiesel vorgeschoben; wenn er spricht, verliert er sich in einem Meer von Raisonnements. Was steht ihm bevor? was soll er thun? Er soll — in den meisten Fällen unreif an Körper und Geist — zur Universität gehen, und sich durch Vorlesungen eine klare An- und Uebersicht über das zu bebauende und zu erobernde Land verschaffen! er soll für seine Bestrebungen in der Wissenschaft und im Leben Weg und Ziel sich selbst nach sicherer, fester Ueberzeugung abstecken! Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der reif an Körper und Geist, der die Hauptbedingungen jedes methodischen Unterrichts genossen und verarbeitet — Anschaulichkeit, Ausgehen vom Nächsten, Bekannten, stufenweise Steigerung durch Vorannahme des Einfachern, Leichtern und allmähliges Fortgehen zum Schwerern, endlich Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen. Dazu ist doch wohl nur der im Stande, der — um nur bei dem einen, bei der Geschichte stehen zu bleiben — nicht bloß chronologische Tabellen auswendig

gelernt hat, sondern dem die Geschichte aus Reihen von Thatsachen allgemeine Resultate entwickelt, in einer künftigen Mannichfaltigkeit gegebener Zustände das Gleichartige wie das Entgegengesetzte aufgesucht, an dem scheinbar Zusammenhanglosen den inneren Zusammenhang, die stetigen Uebergänge, die überall sich wiederholenden natürlichen Entwickelungsgehe aufzeigt und so auf die vielfältigste Weise seinen Scharfsinn, seine Beobachtungsgabe, sein Inductivenvermögen geübt und angeregt hat.

Die Schuld liegt zweitens an der Unversität selbst. Hören wir, was nach Fichte's, Schleiermacher's und Wilhelm von Humboldt's Urtheil die Unversität und der Gelehrte sein soll<sup>\*)</sup>. Fichte schrieb schon im Jahre 1807 auf Veranlassung des geheimen Cabinetraths Reyme, der die Wissenschaft liebte und förderte und auf Fichte Vertrauen setzte, einen damals amtlich eingereichten, zehn Jahre später im Druck erschienenen Plan zu der zu gründenden Unversität Berlin. Es war ihm ganz freigegeben, sich an das Alte und Ueberlieferte nicht zu binden, und er hat von dieser Freiheit nur so mehr den vollen Gebrauch gemacht, als es die Aufgabe seines ganzen Lebens nach Philosophieus war, die Vervollkommnung der Menschheit zu fördern und diese auf neue Bahnen zum Fortschritt zu leiten. Er hatte früher auf zwei Unversitäten, zu Jena und Erlangen, über die Bestimmung des Studirenden und des Gelehrten begeisternde und weitwirkende Vorlesungen gehalten; er hatte von dieser Bestimmung die höchste und würdigste Ansicht und legte sie ohne alle Rücksicht auf Beifall oder Mißfallen dar. Der Gelehrte ist ihm der Bestimmung nach der Lehrer des Menschengeschlechts, soll aber nicht bloß auf das Gegenwärtige, sondern auch auf das Zukünftige sehen, wohn jedesmal das Menschengeschlecht weiter schreiten müsse, wenn es nicht auf dem Wege zu seinem letzten Ziele stehen bleiben oder gar zurückgehen soll, und indem er es nicht auf einmal zu dem Zielpunkte fortreißen kann, sondern es allmählig dahin führen muß, wird ihm der Gelehrte der Erzieher der Menschheit. Der letzte Zweck dieser ist aber die sittliche Veredlung des ganzen Menschen, die nur vom Sittlichen ausgehen kann; also müsse der Gelehrte der sittlich Beste sein und in sich die höchste Stufe der bis auf ihn möglichen sittlichen Ausbildung darstellen: eine Forderung der höchsten Idealität, hinter welcher die Wirklichkeit freilich leider oft zurückbleibt. Ferner ist ihm nur derjenige ein Gelehrter, der durch die gelehrte Bildung des Zeitalters hindurch zur Erkennntniß der

<sup>\*)</sup> Wir folgen auch hier wieder August Böckh.

Idee wirklich gekommen ist oder wenigstens zu derselben zu kommen lebendig und kräftig strebt, obgleich er nicht leugnet, daß sich auch auf andern Wege zur Idee gelangen lasse: wer nicht zur Erkenntniß der Idee gelangt, ist ihm Gelehrter nur nach dem Schein und der bloßen Meinung. Der Beruf des Universitätslehrers mußte ihm daher dieser sein, die Schüler durch die in ihm mit klarem Bewußtsein ausgebildete Idee zur Empfänglichkeit für die Idee auszubilden. Da nun diese in den verschiedensten Gestaltungen und Wendungen ausgedrückt ist, so erscheint ihm die Universität als eine Bildungsschule der Kunst des freien wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs, und zwar hauptsächlich in der Art, daß die Wissenschaft dem Lernenden nicht Mittel für irgend einen andern Zweck sei, sondern daß er, in welcher Weise er auch künftig seine wissenschaftliche Bildung im Leben anwende, allem in der Idee die Wurzel seines Lebens habe, nur von ihr aus die Wirklichkeit erblicke und nach ihr sie gestalte, nicht aber die Idee nach der Wirklichkeit. Das ist die Grundansicht Fichte's. Ein Jahr später schrieb Schleiermacher seine gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Sein Urtheil ist um so wichtiger, weil er nicht nur als Lehrer einen weitgreifenden Einfluß auf die Universität geübt, sondern auch etliche Jahre in der höchsten Unterrichtsbehörde gearbeitet hat. Die zum Behuf der Wissenschaft sich freiwillig vereinigen, sagt er; denen kommt es nicht sowohl auf die gehäufte Einzelheiten der Kenntnisse an, die der Staat allein zu achten und für seinen Gebrauch zu fördern pflegt, als auf das Bewußtsein von der nothwendigen Einheit alles Wissens, von den Gesetzen und den Bedingungen seines Entstehens, von der Form und dem Gepräge, wodurch eigentlich jede Wahrnehmung, jeder Gedanke ein eigentliches Wissen ist; so führen sie auch jeden Menschen, den sie sich ähnlich bilden wollen, ist er auch nur mäßig ausgerüstet, gleich auf diesen Hauptpunkt wissenschaftlicher Einheit und Form, sie üben ihn in dieser Art zu sehen, und lassen ihn nur dann, nachdem er sich so festgesetzt hat, noch tiefer in das Einzelne hineingehen, weil er alles wirklich wissen soll im strengeren Sinne, und sonst alles Anhängen einzelner Kenntnisse nur ein unsicheres Umhertappen ist.' Zudem Schleiermacher den Unterschied der Schulen, Universitäten und Akademien erörtert, findet er als Geschäft der Universität, die Idee der Wissenschaft in den edleren, mit Kenntnissen mancher Art schon ausgerüsteten Jünglingen zu erwecken, ihr zur Herrschaft über sie zu verhelfen auf demjenigen Gebiet der Erkenntniß, dem Jeder sich besonders widmen will, so daß es ihnen zur Natur werde, alles aus dem

Gefichtspunkt der Wissenschaft zu betrachten, alles Einzelne nicht für sich, sondern in seinen nächsten wissenschaftlichen Verbindungen anzuschauen und in einen großen Zusammenhang einzutragen in beständiger Beziehung auf die Einheit und Allheit der Erkenntniß, daß sie lernen, in jedem Denken sich der Grundgesetze der Wissenschaft bewußt zu werden, und eben dadurch das Vermögen, selbst zu forschen, zu erfinden und darzustellen, allmählig in sich herausarbeiten. Die Idee des Erkennens, das höchste Bewußtsein der Vernunft als ein leitendes Princip in dem Menschen soll erweckt werden. Schleiermacher zufolge gibt es kein wissenschaftlich hervorbringendes Vermögen ohne speculativen Geist; dieses müsse bewußt oder unbewußt von einer speculativen Richtung der Vernunft abhängen. Für die Universität ist ihm also der philosophische Unterricht die Grundlage von Allem, was dort getrieben wird; und weil eben diese höchsten Ansichten vorzüglich mitgetheilt werden sollen, und zwar auf die individuellste Weise, so müssen sie auch in ihrer Differenz von allem, was gleichartiges neben ihnen besteht, dargestellt werden, daher auf und zwischen Universitäten vorzüglich die philosophischen Streitigkeiten ihren Platz haben und auf ihnen vornehmlich die philosophischen Schulen sich bilden. Aber der wissenschaftliche Geist als das höchste Princip, die unmittelbare Einheit aller Erkenntniß, sagt Schleiermacher, kann nicht etwa für sich hingestellt und aufgezeigt werden in bloßer Transcendentalphilosophie, gespreusterartig — nur in ihrem lebendigen Einfluß auf alles Wissen läßt sich die Philosophie, — nur mit seinem Verbe, dem realen Wissen zugleich läßt dieser Geist sich darstellen und auffassen; daher werden auf der Universität auch Kenntnisse mitgetheilt. Wilhelm von Humboldt hebt ganz besonders hervor, daß die Behörde des öffentlichen Unterrichts die Beförderung der allgemeinen Bildung ins Auge zu fassen, dafür zu sorgen habe, daß die wissenschaftliche Bildung sich nicht nach äußeren Zwecken und Bedingungen einzeln zersplittere, sondern vielmehr zur Erreichung des höchsten Allgemeinmenschlichen in einen Brennpunkt sammle.

Gehen wir nun zu Fichte zurück, so sehen wir, daß er mit seiner eigenthümlichen starren Folgerichtigkeit einen Plan entwirft, vermöge dessen er vieles von der Universität ausschließen muß, namentlich die Theologie; er gelangt dahin, daß er mit einer fast nativen Ausschließlichkeit für den Beginn einen einzigen philosophischen Lehrer fordert, außer welchem kein anderer auf die Entwicklung des Lehrlings zum Philosophiren Einfluß haben soll, daß er alles auf Encyclopädien als die ersten Grundlagen jeder Wissenschaft zurückführt und daß Prüfungen, wenn auch, wie er sagt, nicht im

Geiste des Wissens, sondern im Geiste der Kunst, und Conventoratorien eine sehr bedeutende Rolle bei ihm spielen, welche letzteren doch, wenn sie auch sehr wichtig sind, wie nun einmal die Lehrverhältnisse schon seit Plato und Aristoteles sich gestaltet haben, nicht als die vorwiegende Lehrform gelten können. So empfiehlt denn der freisinnigste Mann seines Zeitalters einen Organismus der höchsten wissenschaftlichen Anstalt, der in den größten Mechanismus und Zwang für die Wissenschaft und selbst für den Staat, welcher mit den aus dieser Schule hervorgegangenen Männern seine wichtigsten Aemter besetzen sollte, und in ein völliges Kastenwesen würde ausgeartet sein, wenn der Staat seinem Rath Gehör gegeben; ja er geht sogar bis auf das Aeußerste einer gemeinsamen Haushaltung; einer Eintheilung der Studierenden in Regulare und Irregulare und ein Mittelglied zwischen beiden, die Novizen, endlich so weit, daß er den Regularen eine Uniform beilegt, die Niemand zu tragen berechtigt sein soll als sie und die ordentlichen Lehrer. Schleiermacher will den vermeintlichen Gegensatz zwischen Vernunft und Erfahrung, Speculation und Empirie aufgehoben wissen, und da die Wissenschaft auch der untergeordneten Talente als treuer und tüchtiger Arbeiter, noch mehr aber der Staat eben solcher bedarf, so sollen die Universitäten zugleich höhere Specialschulen sein für alles, was von nützlichen Kenntnissen mit der eigentlichen wissenschaftlichen Bildung zusammenhängt, ohne daß ihre beiden Bestimmungen äußerlich unterschieden würden.

Wir sehen, daß in diesen Vorschlägen überall das Philosophische, das Allgemeine, die freie Bildung am stärksten hervorgehoben wird; daß aber darum die echte und tüchtige Empirie und auch die Ausbildung für die practischen Fächer nicht gering geachtet wurde, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Als das höchste Ziel der wissenschaftlichen Erkenntniß schwebte die Durchdringung der Theorie und der Praxis, der Speculation und der Empirie, des Idealen und des Realen vor, und so muß es auch jetzt wieder gehalten werden. Der herkömmliche Kreis der Unversitätslehre soll durchaus nicht geschmälert, die Bildung von Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten und Aerzten durchaus nicht davon abgesondert und so der practische Einfluß der Universität verringert werden: das einseitige Verfolgen der Allgemeinheit stünde vielmehr in Widerspruch mit der Einbildung des Gedankens in das Leben, der Durchdringung der Theorie und der Praxis, -- im Gegentheil, es sollen sich sogar neue wissenschaftliche Entwicklungen bilden, nur soll alles Fachstudium in den Aether der freien allgemeinen Wissenschaftlichkeit gehaucht werden.



Die Universitätslehrer müssen ferner den Studirenden wieder den alten Geist, oder doch einen bessern wie der jetzt herrschende, einzuhauchen suchen. Die Moral hat stets vor allem die höhere Weise des Denkens und Handelns vor Augen. Diese als die höhere nachzuweisen, das Aufsteigen zu ihr als eine Pflicht hinzustellen, die segensreichen Folgen zu entwickeln, welche an die Erfüllung dieser Pflicht sich knüpfen und durch alles das zum Ausgang zu reizen — das soll die heiligste Arbeit der Professoren sein. Sie sollen keine Mauer um sich ziehen und sich den Studirenden nur gespensterartig vom Katheder herab zeigen, sie sollen in den Kreis der Studirenden hinabsteigen, sie sollen diesen das sein, was Diogenes dem jungen Kriton war. Vor allen Dingen sollen sie sich Herders unvergleichliche Worte: „eine schöne Menschenseele finden, ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist, sie erhalten, und der schönst' und schwerste, sie, die schon verloren war, zu retten!“ mit Flammenschrift ins Herz schreiben.

Ja, ein anderer Geist muß die Studirenden beselen! Das Kneipen, Pauken und Kartenspielen, wie es jetzt an der Tagesordnung ist und gemißbraucht wird, muß aufhören. Die Sinnlichkeit darf bei denen, die die höchste wissenschaftliche Anstalt besuchen, keine ungehörliche Rolle spielen. Die Moral soll diesen ungehörlichen Willen der Natur bekämpfen und den Geist in seine herrschende Stellung zu bringen und darin zu befestigen suchen. An die Stelle der abendlichen oder nächtlichen Orgien müssen Gesellschaften treten, wo Gesang, Humor und Disputation abwechseln, wo die Herzen zu den edelsten Thaten entflammt und für das Gute und Edle begeistert werden, Gesellschaften, wo das Aufsprudeln der Lust die Herzen erquält und nur gute Gesinnungen erweckt und genährt werden. Die ältern und bessern Studenten sollten vereint solche Gesellschaften stiften, aus den Commercebüchern die unpassenden Lieder streichen und den Widersachern mit vereinter Kraft entgegentreten. Schaart Euch denn zusammen, Ihr Besseren, und wagt es, gegen die herrschenden Mächte in die Schranken zu treten! Als der morgenländische Prophet mit seinem treuesten Anhänger einsam in einer Höhle saß, und dieser jammernd ausrief: Ihrer sind vierzig und wir nur zwei, entgegnete jener: nein, wir sind drei, denn mit uns ist Allah! — So ist auch mit Euch ein guter Geist! Bedenkt, daß alles, was von schweren oder kleinen Anfängen zu großer Macht und höher herangewachsen, durch Begeisterung groß geworden ist!

Friedrich Bücker.

## Correspondenz aus Kurland.

Die in Nr. 69 der Rig. Zeitung enthaltene Libauer Correspondenz\*) ist — Form und Inhalt nach zu urtheilen — einer Feder entstammt, die bereits seit ein paar Jahren für erstere, die Revaler Zeitung zc. in einem Sinne thätig ist, der einer weder mit dem Redactionsprogramm der Rig.

\*) Die Correspondenz theilt mit daß die Großfürsten Alexander und Bladimir Alexandrowitsch Kas. Hoh. die diesjährige Badefaison in Libau zubringen würden und spricht von der Hoffnung, daß auch Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin diese Stadt auf kurze Zeit besuchen würden. „Die Kenntnißnahme unserer Zustände — fährt der Correspondent fort — welche außerhalb Kurlands wenig gekannt sind, da wir weder eine eigene Presse noch irgend ein Organ besitzen, welches Bedürfnisse und Wünsche des Volkes vertritt, hat für uns bereits höheren Ortes seiger streiche Früchte getragen, und man wird daher begreifen, welche Hoffnungen und Erwartungen nicht allein die Libauer, sondern auch der größte Theil der Bevölkerung des Landes an den hohen Besuch knüpfen. Wir betrachten ihn als einen neuen Beweis der Güte unseres Monarchen für unsere Baltischen Lande, ganz besonders aber für Libau, und knüpfen daran die Erwartung einer auch für Kurland beginnenden Entwicklung unserer commerziellen, industriellen und bauerlichen Verhältnisse. Verdanken wir doch bereits dem ersten Besuche Sr. Kas. Hohheit des Thronfolgers den Bau des hiesigen Hafens, die Eröffnung eines Progymnasiums und einer damit verknüpften Navigationsklasse und die Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf Kronsgütern.“

„Ueberrascht hat — so schließt die Correspondenz — eine Ankündigung der Kurl. Gouvernements-Zeitung, nach welcher am 18. April d. J. eine im Goldingenschen Kirchspiele belegene Gebpfandbesitzlichkeit Baumhof zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und den gesetzlich dazu berechtigten Meistbietern adjudicirt werden soll. Das wäre mithin der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt würde, denn trotz der Verfügung vom 24. December 1841 hat es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen.“

Zeitung übereinstimmenden Entwicklung der heimatlichen Verhältnisse auf Grundlage des zu Recht Bestehenden nach den politischen Anschauungen der großen Mehrzahl der Leser jener Blätter entsprechen dürfte. Für diese ist gewiß die Aufrechthaltung des germanischen Lebenselementes, um das sich unsere heimatlichen Institutionen wie um seinen Kern abgelagert haben, mit einer besonnenen, aber von wahrer Humanität und wahrern Verständnis der Anforderungen der Zeit und des Rechts zeugenden Ausbildung dieser historisch berechtigten Institutionen gleichbedeutend. Die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung derselben muß daher den nivellirenden Bestrebungen der Neuzeit gegenüber als die Hauptaufgabe unseres Baltischen Lebens erkannt werden, und ein damit zusammenhängendes einiges Zusammenwirken der geistigen Kräfte und der verschiedenen Factoren (Stände) unseres provincieellen Lebens zu einem Ziele, zu dem Wohle des Gemeinwesens, dürfte daher besonders nothwendig und wünschenswerth erscheinen. Wenn aber von einer oder der anderen Seite, sei es auch nur in Broschüren und Zeitungsartikeln, die ja von Tag zu Tag auch in unserer Presse mehr an Bedeutung für das Leben gewinnen, die factischen Zustände unserer Provinzen oder deren Rechtsverhältnisse, denen wir durchaus nicht absolute Vollkommenheit und Starrheit vindiciren wollen und zu deren zeitgemäßer Fortbildung wir gerne unser Scherflein beitragen möchten, Gegenstand, nicht offenen Angriffes — dem man geru in das Auge sehe — sondern versteckter, tendenziöser Verdächtigungen werden und das sich häufig und systematisch wiederholt; so halten wir dafür, daß solches Gebahren weder in guter Absicht unternommen sein noch zu gedeihlichen Zwecken führen kann. Werden Mißstände und Uebelstände innerhalb unserer provincieellen Zustände und Verhältnisse aufgefunden und dann mit Recht aufgedeckt, so wäre es, unserm Erachten nach, am Orte mit einmüthiger, leidenschaftsloser Besprechung positive Vorschläge zur Besserung des Fehlerhaften und Schlechtfundenen zu verbinden, nicht aber das damit zusammenhängende Bewährte und Berechtigte mit in die versuchte Zerstörung hineinzuziehen und die Verhältnisse zu dem Zwecke als maßlos auszubenten. Wir begegnen letzterem Verfahren in der Neuzeit nur zu häufig in gelben und grünen Broschüren und Zeitungsartikeln verwannten Ursprunges, die denn, ausnahmslos unter dem Schutze der Anonymität, ihren Antipathien in größter Leidenschaftlichkeit fröhnen und nur zu häufig dabei grelle Unwissenheit und Unkenntniß der factisch und rechtlich bestehenden Verhältnisse und Zustände unserer baltischen Provinzen an den Tag legen, oder auch ab und zu —

augenscheinlich absichtlich — die Thatsachen entstellen. Es ist das die Wirkung jenes extremen Liberalismus, der sich in der absoluten Negation des zu Recht Bestehenden bewegt und der uns eben so verwerflich erscheint, wie andererseits der extreme Conservatismus, der seine Aufgabe in der absoluten Negation jeden Fortschrittes, jeder, noch so zeitgemäßen Aenderung erblickt.

Wir sind weit entfernt, das Vorstehende auf den Autor der citirten Ribauer Correspondenz in ganzer Ausdehnung anwenden und ihm damit zu nahe treten zu wollen, glauben uns aber berechtigt, es zu constatiren, daß auch er nur zu oft die Dinge nicht objectiv genug ansieht, sondern gewissen Animositäten Raum giebt, die ihn sichtlich beherrschen und seinen publicistischen Blick trüben. Einen Beleg dafür liefert, außer einer Reihe seiner früheren Zeitungsartikel, die wir des einer Correspondenz zugemessenen Raumes wegen nicht weiter in die vorliegende Besprechung hineinziehen können, am besten die oben erwähnte Mittheilung in Nr. 69 der Rigaschen Zeitung. Wir finden in derselben, in Verbindung mit loyalen, von aller Welt getheilten Enthusiasmus über die Nachricht von dem für die Badefaison bevorstehenden Besuche Ribau's durch mehrere Glieder unseres erhabenen Kaiserhauses, unter anderem an diese freudige Aussicht die „Hoffnung“ geknüpft „einer beginnenden Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse Kurlands,“ und die Behauptung dem hinzugefügt, als habe der Besuch Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers im Jahre 1860 daselbst die Verleihung von Knechteländereien an Bauern auf den Kronsgütern zur Folge gehabt. Schließlich wird aber die Ueberraschung gemeldet, daß laut gerichtlicher Ankündigung ein Pfandgut in Kurland wegen Ablaufs der gesetzlichen Pfandfrist zum öffentlichen Verkaufe gestellt sei, wozu bis hiezu angeblich Gouvernements-Regierung und Oberhofgericht trotz des Pfandulases von 1841 es nicht kommen lassen.

Die diesen Ausführungen zu Grunde liegenden Thatsachen sind theils unrichtig, theils entstellt; ihre Gruppierung verdanken sie augenscheinlich dem Wunsche, indirect auf die Träger des Grundbesitzes unserer Provinz, die Ritterschaft und die Domainenverwaltung (welche die hohe Krone für deren Landeigenthum repräsentirt), als einzig staatsrechtlich berufene Mandatäre zur Vertretung der bäuerlichen Interessen Kurlands — Tadel und Vorwurf zu laden; in dem zuletzt angeführten Falle aber auch auf die Gouvernements-Regierung und das Oberhofgericht, als die legal bestellten

obersten provincialen Aufsichtsbehörden über die Ausführung der bestehenden Gesetze, also auch der Pfandgesetzgebung vom 24. December 1841, ein gelindes odium zu wälzen. Das „Eingefandt“ in der Nr. 71 der Rigaschen Zeitung“) würdigt die Behauptungen des Libauer Correspondenten in folg-

) Dasselbe lautet:

„Einer eigenthümlichen Naivität begegnen wir in einer Correspondenz aus Libau in der Rigaschen Zeitung vom 24. d. M.“ Man sei überrascht, heißt es dort, von einer Publication der Kurländischen Gouvernements-Zeitung, nach welcher eine „Erbpfandbesitzlichkeit“ zum öffentlichen Meistbot gestellt werde — der erste Fall, daß ein Pfandbesitzer außer Besitz gesetzt werde, denn trotz der „Verfügung“ vom 24. December 1841 habe es weder die Gouvernements-Regierung noch das Oberhofgericht bis jetzt dazu kommen lassen.“ Die völlige Unbekanntheit des Correspondenten mit dem bestehenden Gesetze springt fast aus jedem Worte in die Augen. Ohne die kurl. Gouvernements-Zeitung gelesen zu haben, glauben wir versichern zu können, daß die Gouvernements-Regierung in diesem Falle nicht mehr und nicht weniger gethan hat, als sie eben mußte, und daß, wenn ähnliche Fälle bisher in Kurland nicht vorgekommen sein sollten, die Gouvernements-Regierung dabei eben so unschuldig ist wie das Oberhofgericht. Der jedem Juristen geläufige Sachverhalt ist einfach folgender: Die am 24. December 1841 allerhöchst bestätigte Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostprovinzen bestimmt, daß Hütergüter in Kurland nur auf 10 Jahre in Pfand gegeben werden dürfen. Ist der Pfandgeber nach Ablauf dieser Frist das Gut nicht ein, oder kommt kein neuer Pfandcontract zwischen dem bisherigen Contrahenten zu Stande, so muß das Gut öffentlich verkauft werden. Diesen durch das Gesetz mit bürren Worten vorgeschriebenen Verkauf abzuwenden oder auch nur zu beanstanden, steht begierlich eben so sehr außer der Competenz der Gouvernements-Regierung wie des Oberhofgerichts, und wenn bisher in Kurland solche öffentliche Verkäufe von Pfandgütern in Folge des Ablaufs der Pfandfrist nicht vorgekommen sind — was wir nicht wissen — so wird dies seinen einfachen Grund darin gehabt haben, daß die verpfändeten Güter entweder eingelöst wurden oder daß ein neuer Pfandcontract über dieselben zu Stande gekommen. In Livland haben solche Verkäufe wenn auch sehr vereinzelt, stattgefunden, nicht aber etwa wegen größerer Inhumanität der betreffenden ausländischen Behörden, sondern weil das Gesetz hier erfüllt werden mußte, wie jetzt in Kurland. „Erbpfandbesitzlichkeit“, heißt es in der Correspondenz. Möglich, daß die Bezeichnung richtig ist, aber nur zweifeln fast daran. In Kurland pflegt man die nach dem ältern Rechte auf lange Fristen verpfändeten Güter „Erbpfandgüter“ zu nennen. Es giebt noch gegenwärtig eine Anzahl solcher alten Pfandgüter aus der Zeit vor 1830, zu denen auch, mit einer gewissen Beschränkung, die zwischen den Jahren 1810 und 1841 auf längere Fristen verpfändeten Güter gehören. Mit diesen ist nach Ablauf der Pfandjahre ebenso zu verfahren, wie mit den auf kurze Fristen verpfändeten Gütern. So viel uns bekannt gehört aber die in jener Correspondenz bezeichnete Besitzlichkeit nicht zu diesen alten Pfandgütern. Ist nun dort der Ausdruck „Erbpfandbesitzlichkeit“ gebraucht, so ist derselbe ein unrichtiger, wie wir denn demselben Irrthum in Bezeichnung der Pfandgüter des neuern Rechtes mehrfach in Kurland begegnet sind. *Naturam expellat furca, laenas usque recurret.*“

terer Beziehung so elugehend und geiget ihn so reichreich der Naivetät (an die wir nicht recht glauben können) und der völligen Unbekanntschaft mit dem bei uns geltenden positiven Rechte, daß wir dem nichts hinzuzufügen haben, sondern einfach davon Act nehmen. Es bleiben mithin noch die beiden anderen Auführungen zu erledigen.

Was die Hoffnung „begleitender Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse“ in Kurland betrifft, so muß, als erstere bei dem Autor jener Correspondenz als Morgenröthe aufdämmerte, die Thatsache in die Nacht des Hintergrundes getreten sein (wenn das Factum überhaupt je in das Bewußtsein desselben gelangt war, da es ja in das Gebiet der Kenntniß des positiven provinziellen Rechts gehört), — daß mit der Emanation der Bauerverordnung schon 1817 die Emancipation des kurländischen Bauernstandes in das Leben trat und von da ab nach Maßgabe des Rechtsbedürfnisses (nicht bloßer abstracten Rechtstheorien) von den dazu berufenen Organen der Gesetzgebung weiter entwickelt wurde, so weit als die Staatsregierung, die ja hier, *sit venia verbo*, mindestens auch ein Wort mitzureden hatte, es für angemessen hielt. Es scheint ferner dem Correspondenten ganz unbekannt geblieben zu sein, daß seit mehr als 40 Jahren zu diesem Zwecke eine besondere Behörde (früher Einführungscommission, jetzt Commission in Sachen der Bauerverordnung) in Kurland besteht, welche aus Organen der Staatsregierung und der Ritterschaft zusammengesetzt ist und unausgesetzt unter Leitung und oberster Mitwirkung der Generalgouverneure der Ostseeprovinzen für die organische Entwicklung unserer Bauerngesetzgebung thätig und zwar sehr thätig gewesen ist, wie die voluminösen Acten und sehr zahlreichen, stets veröffentlichten Erlasse beweisen. Schließlich ignorirt der Libauer Correspondent wohl vollständig, daß auch die Ritterschaft ihr Recht zur Initiative in Fragen der Entwicklung der bäuerlichen Gesetzgebung häufig dazu benutzt hat, um, wie z. B. die spontanen Beschlüsse von 1845 über die Aufhebung der Landpflichtigkeit und HersteHung der Freizügigkeit; von 1848 über die Verpflichtung der Grundherren zur Vermittelung des Unterhaltes durch zu beschaffende Arbeit in der Gutsgrenze für diejenigen Glieder der Bauerngemeinde, die etwa bei der Umwandlung der Frohne in Geldpacht und dadurch bewirkte Arbeitersparniß arbeitslos bleiben sollten; von 1854 (in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des juristischen Grundsatzes „Kauf bricht Feuer“ auf ländliche Pachtcontracte und viele andere mehr, bezeugen — eine zeitgemäße Entwicklung der agrarischen Gesetzgebung anzubahnen.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß in dieser Richtung überall das absolut Beste geleistet worden ist. Man vergesse aber andererseits nicht, daß bei der Ausbildung der bauerlichen Gesetzgebung stets ein Kampf verschiedener und widerstreitender Interessen, materieller und principieller, naturgemäß mit im Spiele war. Wenn man nun dennoch im Großen und Ganzen stetig und zeitgemäß in unserer Agrargesetzgebung fortgeschritten ist, so verdient das um so mehr gerechte Würdigung. — Blicke die organische Entwicklung der agrarischen Verhältnisse bei uns auch hinter manchen Wünschen und Anschauungen, unter andern auch denen des Libauer Correspondenten zurück, so dürfte letzterer doch nicht jene dem Gebiete der Oeffentlichkeit angehörenden Thatsachen, von denen wir beispielsweise einzelne aufgeführt, ignoriren, er hätte loyal und gewissenhaft genug sein müssen nicht zu behaupten, jene Entwicklung habe gar nicht einmal begonnen, was er thut, indem er die Hoffnung ausspricht, sie werde erst nach der diesjährigen Badesaison beginnen. Wir resumiren das bisher Gesagte, indem wir zugeben daß unsere agrarische Gesetzgebung, allerdings, wie jedes andere Menschenwerk, entwicklungsbedürftig, dafür aber auch entwicklungsfähig ist. Unter ihrer Herrschaft hat das Landvolk eine Umbildung erfahren, die dasselbe einer freieren Erweiterung seiner staatsbürgerlichen Rechte würdig und dieselbe möglich und wünschenswerth macht. Wir unsererseits hoffen daher — so Gott will, mit begründeter Aussicht auf Erfüllung — nicht auf den Beginn, sondern auf den gedeihlichen Fortgang der stetigen und zeitgemäßen Entwicklung der bauerlichen Verhältnisse Kurlands vor und nach der heurigen Badesaison, hoffen aber auch, daß die Ueberstürzung unseren Verhältnissen fern bleiben werde, welche, wie die Geschichte lehrt, überall dort auftritt, wo auf der Bahn der Reformen dem rechtlich Bestehenden weniger Rechnung getragen wird, als abstracten Social- und Rechtstheorien, oder andererseits dem bloßen Nützlichkeitsprincip und der Staatsraison. — Wir schließen diesen Theil unseres Artikels mit einem den modernen Nationalökonomien Roscher und Max Birtz (beide, besonders aber letzterer, sind gewiß selbst den ungestümsten Liberalen unverdächtig) gemeinsamen, ihnen wörtlich entnommenen, auf unsere agrarischen Verhältnisse wohl anwendbaren Citate: „Daß ein gänzlich unvermittelter Sprung aus der vollen Leibeigenschaft in die volle Freiheit mancherlei Uebel mit sich führen kann, ist nicht zu bezweifeln, kein Mensch wird „frei geboren“ sondern nur mit der Anlage zur Freiheit.“ „Diese Anlage will aber entwickelt sein. Jene

Kenntniß und Achtung des Gesetzes, jene Selbstbeherrschung, welche die wahre Freiheit bedingen, sind nie ohne Mühe, selten ohne Fehlgriffe, stets nur durch Uebung zu erlangen.“ (Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. I, pag. 126 und Max Birth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. I, pag. 521 und 522). Wir glauben in diesem Ausspruche ein starkes Argument für unsere politische Richtung zu finden, die in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse in einer stetigen, aber besonnen fortschreitenden zeitgemäßen Entwicklung derselben die beste Gewähr für deren Gedeihen findet. Wir geben die obigen Sätze dem Libauer Correspondenten zu bedenken, wenn er in Zukunft unsere bäuerliche Gesetzgebung besprechen sollte, und empfehlen ihm nur als nöthiges Requisit noch genauere Kenntnißnahme von unseren Zuständen, der positiven provinziellen Gesetzgebung, so wie dem historischen Gange derselben, als er sie bis hiezu bekundet hat.

Was nun die „Verleihung von Knechtsländereien an Bauern auf den Kronsgütern“ betrifft, die, wie oben bemerkt, der obcitirte Correspondent in Folge des Aufenthaltes Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau im Jahre 1860 eintreten läßt, so hat es damit folgende Bewandniß.

Es war auf allen Gütern Kurlands seit alters her, vielleicht seit Jahrhunderten, Sitte und Gebrauch, daß die Lohnarbeiter (Knechte) bei den damals Frohne leistenden Bauern, nach Einführung der Pachtverhältnisse aber auch auf den nunmehr mit Knechten bewirthschafteten Höfen einen Theil ihrer Subsistenz und ihres jeweiligen Jahreslohnes durch Einweisung von Landstücken — sogenannte Knechtsländereien — vermittelt erhielten, die von dem Individuum so lange genutzt wurden, als sein Dienst- und Accordverhältniß an concreter Stelle es mit sich brachte. In wie weit diese Lohnprästaktion in Landnutzung wirtschaftlich oder den Interessen der ländlichen Arbeiterbevölkerung entsprechend sei, darüber ist, beiläufig gesagt, die Meinung der Land- und Staatswirthe getheilt. Im allgemeinen neigt die Wissenschaft in der neuern Zeit zu der Annahme, daß der Lohnarbeiter, der das Aequivalent seiner Arbeit in Geld erhält oder zum Theil in diesem entsprechenden Nahrungsmitteln, seine Arbeit besser verwerthet und bessere Arbeit leistet, als wenn er seinen Lohn ganz oder theilweise in Landnutzung erhält, ein Verhältniß, das in mancher Beziehung der alten Frohne ähnlich steht.

Bei der Regulirung der Kronsgüter in Kurland wurden die ökonomischen



wisch nutzbaren Ländereien in größere Wirthschaftseinheiten (Höfe) und kleinere (Bauernhöfe) abgetheilt und es den jeweiligen Pächtern dieser überlassen, bei dem Abschluß der Contracte mit ihren Lohnarbeitern (Knechten) mit solchen ihren Jahres-, Tage- oder Stückarbeitslohn in beliebiger Weise zu vereinbaren. Später jedoch — durch eine Verordnung vom Jahre 1859 — wurde von dem Douaneministerio verfügt, daß auf zwei zu regulirenden Besitzlichkeiten in Kurland und eben so vielen in Livland versuchsweise Knechteländereien ausgeschieden und den künftigen Pächtern zugewiesen würden, zur Nutzung für die von ihnen zu engagirenden Lohnarbeiter, als theilweises Aequivalent für deren, übrigens accordmäßig abzulohnende Arbeit. Eine weitere Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle zu regulirenden Kronbesitzlichkeiten dieser Provinz ist actenmäßig nicht erfolgt, allerdings aber bei späteren Regulirungen factisch diese Auscheidung von Lohneländereien für die Knechte ziemlich ausnahmslos beibehalten worden.

Wenn nun der Libaner Correspondent darauf ein so großes principielles Gewicht legt, daß er diese administrative Anordnung, in factisch unrichtiger Weise, da solche schon 1859 erfolgt war, in casualen Zusammenhang mit dem erst 1860 stattgehabten Badeaufenthalt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers in Libau bringt, so zeugt das entweder von vollständiger Unbekanntschaft mit den einschlägigen thatjächlichen Verhältnissen, — welche er gewissenhafter Weise unter solchen Umständen doch nicht hätte in den Bereich seiner Erörterungen ziehen sollen — oder noch mehr für die Annahme einer gewissen Absichtlichkeit in der Gruppirung unrichtiger oder entstellter Thatsachen, wie er sich deren in seiner ostentirten Correspondenz doch wohl schuldig gemacht haben dürfte.

Wir haben schließlich nur noch einen Wunsch auszusprechen, der theilweise retrospectiver Natur ist, da er sich nur auf die bereits vollendete Thatsache des mehrerwähnten Correspondenz-Artikels bezieht: daß nämlich so loyale Kundgebungen von Anhänglichkeit für unser Kaiserhaus, wie die daselbst niedergelegten, nie in Verbindung mit politischer oder socialer Polemik treten mögen. Ist diese nicht gleich offen und loyal, so leidet unter solcher Connexität nothwendig der Werth jener, die selbst bei den Libaner Correspondenten zu constatiren uns eine wahre Genugthuung wäre, wenn wir nicht eben ihm noch einen Vorwurf daraus zu machen hätten, daß er sie mit seinen unbegründeten An- und Ausführungen in einen Artikel verschmolzen.

Wir bitten die Leser um Entschuldigung, wenn wir sie so lange mit

der Besprechung eines Artikels, dem wir an und für sich keine Bedeutung bemessen können, aufgehalten haben, hielten es aber für unsere Pflicht, einer ganzen unheilvollen Richtung in der Presse, die mit in demselben vertreten und verkörpert schien, entschieden und soviel als möglich war sachlich entgegenzutreten. -- Wir wollen nicht trennen und zerstören; wir streben nach Einigung und Erhaltung!

Adolf Baron Bistram.

---

Redaction:

H. Böttcher.

H. Gallin.

G. Bertholz.

Druckfehler in dem Artikel: Eine Belgafahrt etc. (Aprilheft der B. W.)  
und Zufüge zu demselben:

S. 296	Z. 6	v. u. l.	Verfern.
„ 303	„ 7	„ „	Swiaet.
„ 304	„ 17	„ o.	Kreuzstäben.
„ 304	„ 22	„ o. u. a. a.	Stellen f. Schipulero'schen.
„ 305	„ 15	„ o. l.	und ist meist mit Rabelholz und etwas Laubholz bedeckt.
„ 305	„ 9	„ u.	Postform.
„ 330	„ 9	„ „	Srednoje.
„ 330	„ 5	„ „	Querprofil der permischen Schichten.
„ 331	„ 21	„ o.	Murchiesia subangulata wegzulassen.
„ 334	„ 6	„ „	Ghamiten.
„ 335	„ 21	„ „	primigenus.
„ 335	„ 24	„ „	mit Petrefacten der Eocenperiode.
„ 338	„ 2	„ „	Ascolopax.
„ 338	„ 24	„ „	glus und aus der Familie der Spitzmäuse der Wuschuchof, Myogale moschata, und einige Sorex-Arten.
„ 339	„ 12	„ „	Emya.
„ 339	„ 18	„ „	leucorodius
„ 339	„ 28	„ „	Kollentriher.
„ 340	„ 4 u. 5	„ „	Wosetten, Recurvirostris avosetta.
„ 340	„ 15	„ „	porzana.
„ 340	„ 16	„ „	Schlagwachtel.
„ 340	„ 20	„ „	moschata.
„ 340	„ 1	„ u.	Syrphactes.
„ 343	„ 4	„ o.	Oxytropis.
„ 343	„ 20	„ „	Malabaila.
„ 343	„ 25	„ „	obovata.
„ 343	„ 28	„ „	lanceolata.
„ 343	„ 31	„ „	Galium.

# Inhalt

## des fünften Bandes.

### Erstes Heft.

Das neue livländische Bauern-Gesetzbuch . . . . .	Seite 1
Die polytechnische Schule in Riga . . . . .	" 27
Baltische Presse, von A. Bulmerincq . . . . .	" 48
Baron Paul von Hahn . . . . .	" 100

### Zweites Heft.

Rückblick auf 1861 . . . . .	" 105
Der Ehste und sein Herr, von A. von Neup . . . . .	" 123
Einige Worte über die Branntweinsteuer in ihrem Verhältniß zur Landwirtschaft, von E. v. Neumann . . . . .	" 136
F. K. Gadebusch in der Reichsversammlung zu Moskau, von G. B. . . . .	" 143
An die weibliche Lesewelt, von Johanna Conradt . . . . .	" 154
Eine Apologie der livländischen Ideen von 1856. . . . .	" 174

### Drittes Heft.

Was wird aus dem russischen Adel? . . . . .	" 189
D. von Huttenberg's Geschichte der Ostseeprovinzen . . . . .	" 225
Der Vaticanische Apollo, von L. Merdlin . . . . .	" 245
Die preussische Städte-Ordnung vom 19. November 1808, von Dr. Mittelstädt . . . . .	" 266
Zur Pappfrage, von F. Samson von Himmelstern . . . . .	" 282

### **Viertes Heft.**

<u>Eine Bolgasahrt von Lwer bis zum Kadpfchen Meer, von G. und G. . . . .</u>	<u>291</u>
<u>Das unbewegliche Vermögen im Kampf mit dem beweglichen, von E. Neumann . . . . .</u>	<u>354</u>
<u>Die Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga . . . . .</u>	<u>363</u>
<u>Deutsches Schauspiel und deutsches Leben der Gegenwart . . . . .</u>	<u>370</u>
<u>Unsere Geldkrise . . . . .</u>	<u>384</u>

### **Fünftes Heft.**

<u>Die Bildung der Nichtgelehrten, von A. Bulmerincq . . . . .</u>	<u>387</u>
<u>Entstehung und Einführung des Gregorianischen Kalenders in Europa, von Näbler , . . . . .</u>	<u>438</u>
<u>Rußlands Finanzlage, von Adolf Thilo . . . . .</u>	<u>449</u>

### **Sechstes Heft.**

<u>Die preussischen Agrargesetze der Stein-Hardenberg'schen Ver- waltungsperiode (1807--1822), von Appellationsge- richtsrath R. Johow . . . . .</u>	<u>479</u>
<u>Organisationsplan und Eröffnung der polytechnischen Schule zu Riga . . . . .</u>	<u>510</u>
<u>Das Baneruland in Kurland, von Emil Sieven . . . . .</u>	<u>524</u>
<u>Die Liven und ihre Klagen, von E. Neumann . . . . .</u>	<u>534</u>
<u>Die Unversität, von Friedrich Büder . . . . .</u>	<u>546</u>
<u>Correspondenz aus Kurland, von Adolf Baron Bisstraw . . . . .</u>	<u>555</u>





32101 064478298





